Anton Tantner

Ordnung der Häuser, Beschreibung der *Seelen* – Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie aus dem Fachgebiet Geschichte, eingereicht an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Wien, 2004

Inhaltsverzeichnis

0. VORWORT **1**

I. RÜCKBLICKE UND SEITENBLICKE **2**

I.0. MATERIAL, HISTORIOGRAPHIE UND METHODE 2

I.0.1. Das historische Material 2
I.0.2. Von der Datenpublikation zur Analyse der Klassifikation: Zur Historiographie der österreichischen Volkszählungen 10
I.0.3. Zur Methode 15

I.1. EXPERIMENTIERFELDER FÜR REGISTRIERUNGSTECHNIKEN 17

I.1.1. Konskriptionen zur *Sortier- und Skartierung* der Juden 18
I.1.2. Gegenreformatorische Bevölkerungsaufnahmen 23
I.1.3. Hofeinquartierung, *policey*liche Hausbeschreibungen und Hausnummerierung: Wien, Prag, Triest 26

I.2. DIE MÜHEN DER REGELMÄßIGKEIT 33

I.2.1. Die Seelenkonskriptionen von 1753–1761 33
I.2.2. Hohe Ansprüche in einem Jahrzehnt der Statistik: Die Reform von 1762 43
I.2.3. Schuldensteuer und Hausnummerierung 52

I.3. KONSKRIPTIONEN UND HAUSNUMMERN ANDERSWO 62

I.3.1. Ungarn, Tirol und Vorderösterreich 62
I.3.2. Von Madrid bis Venedig: Triumph der Hausnummern 67

II. DAS *GESCHÄFT*, EINE *MACHINE* : 1770–1772 ..... **74**

II.1. EINE KONZERTIERTE AKTION 74

II.1.1. Obrazivost, 15./16. November 1770 74
II.1.2. Der *Feder-Krieg* um die Einführung des Konskriptionssystems 76
II.1.3. Der Instanzenweg der *Seelen* 87
II.1.4. Das Vorwissen der Behörde: Extrahierung der Kirchenbücher 90

II.2. ADRESSIERUNG, PARZELLIERUNG UND MATERIALITÄT DES MEDIUMS 96

II.2.1. Produktion und Formatierung des Datenträgers 96
II.2.2. Parzellierung des Raums: Die Einrichtung der Nummerierungsabschnitte 99
II.2.3. Der wahre Name: Benennung der Seelen, Benennung der Orte 108
II.2.4. Die Farbe der Hausnummern 115
II.2.5. Wegweiser, Ortsschilder und das Problem der Communicationen 119

II.3. DIE SUBJEKTE 124

II.3.1. Das Personal: Aufstellung, Bezahlung und Arbeitsbedingungen 124
II.3.2. Agenten im Dorf 131
II.3.3. Die Registrierten: Befragung des *Volcks* 133

II.4. DIE KRUX DER KLASSIFIKATION 137

II.4.1. Was ist ein Haus? 137
II.4.2. Männliches, weibliches, jüdisches Geschlecht? 142
II.4.3. Die Hausnummer des Hermaphroditen 147
II.4.4. Jüdische *Seelen* und *Juden Häuser* 149
II.4.5. Weitere Kategorien: Alter, *Qualification*, Sprache 151
II.4.6. Bewegung, Migration und Klassifikation: Der Versuch der Stillstellung der Zeit 153

II.5. WIDERSTAND UND ANEIGNUNG 159

II.5.1. Renitente Adlige und maulende Mönche 159
II.5.2. Die widrigen Begriffe des *Volcks* 161
II.5.3. Aneignung: Die Klagen des *Volcks* und der Gebrauch der Hausnummern 173

II.6. LOKALES UND FINALES 176

II.6.1. Die Anmerkungs-Zugabe: Die Geburt der *Politischen Anmerkungen* aus dem Geist der Klage 176
II.6.2. Von Böhmen bis Krain: Lokale Eckdaten 185
II.6.3. Das fehlende Hauptsummarium und das unaufhörliche Wuchern des Papiers 190
II.6.4. Zirkulation, Veröffentlichung und Verwendung der Ergebnisse 194

III. REKAPITULATIONEN UND AUSBLICKE 199

III.1. DIE *HEMMUNGEN* DER *MACHINE* 199

III.1.1. Vom Übel der Langsamkeit 200
III.1.2. Störfälle der Benennung 202
III.1.3. Störfälle der Adressierung 204
III.1.4. Störfälle der Tabellierung 206
III.1.5. Über den Nutzen einer Beschäftigung mit Störfällen für eine Geschichtsschreibung der Techniken und Maschinen 207

III.2. MÜHSAL UND WAHN 209

III.2.1. Die Tabellenklage 209
III.2.2. Die Klagen des Personals 211
III.2.3. Der Wille zur Beschleunigung 212
III.2.4. Wahn 214

III.3. VERMISCHUNGEN 215

III.3.1. Ein kaiserlicher Imperativ: *Vermischung (...) vermeiden* 216
III.3.2. Vermischte Verrichtungen, concertirte Aktionen 217
III.3.3. Vermischte Untertanen 219
III.3.4. Vermischte Orte 223
III.3.5. Vermischte Kreise, Länder und Staaten 224
III.3.6. Vermischte Familien 225
III.3.7. Vermischte Namen, Religionen und Buchstaben 226
III.3.8. Vermischung und Tabelle 227
III.3.9. Vermischung und Hausnummerierung 229

III.4. AUSBLICKE 231

III.4.1. Probleme, die bleiben 231
III.4.2. Unordnung und Beharrlichkeit der Konskriptionsnummern 233
III.4.3. Ein militärischer Wohlfahrtsstaat? 239

IV. ANHANG 253

IV.1. Tabellenverzeichnis 253
IV.2. Historisches Material 253
IV.3. Literatur und gedrucktes historisches Material 254

0. Vorwort

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die in den westlichen Ländern der Habsburgermonarchie durchgeführte Seelenkonskription[1] und Hausnummerierung von 1770/72. Besondere Beachtung finden dabei die immensen Schwierigkeiten, mit denen die Kommissare bei der Durchführung ihres aufwändigen Geschäfts zu kämpfen hatten. Ergänzt wird dieser detaillierte Blick auf die mehrere Jahre dauernde Aktion um Rückblicke und Ausblicke, die zum einen die Vorgeschichte der Seelenkonskriptionen beleuchten, zum anderen aber deren langes Nachwirken behandeln.

Wissenschaftliche Arbeit ist nicht möglich ohne die Unterstützung anderer, was nicht zuletzt für diese Arbeit gilt. Für ihre Anregungen, Hilfe und nicht zuletzt Hinweise auf historische Hausnummern danke ich – in alphabetischer Reihenfolge – Ralph Andraschek-Holzer, Christian Aspalter, Thomas Baar, Gerhard Dabringer, Thomas Dostal, Andrea Ellmeier, Stefan Eminger, Claire Fredj, Elisabeth Frysak, Martina Fuchs, Martina Grečenková, Annette Grindl, Michael Hochedlinger, meiner Lebensgefährtin Bettina Kann, Alexander Klose, Ulrike Krampl, Achim Landwehr, Margareth Lanzinger, Meike Lauggas, Gottfried Libor, Peter Mahr, Elisabeth Malleier, Wilfried Matzke, Eduard Maur, Josef Pauser, Susanne Pils, Klaus Ratschiller, Ramon Reichert, Edith Saurer, Martin Scheutz, Sabine Schweitzer, meinen Eltern Anton und Leopoldine Tantner, Oswald Überegger, Natascha Vittorelli, Karl Vocelka und Mario Wimmer.

Am Ende dieses Vorworts sei noch der Hinweis gestattet, dass eine „Fortsetzung" dieser Arbeit im Internet zu finden ist, in Form einer „Galerie der Hausnummern". Diese Galerie präsentiert Fotos von mehr als hundert historischen Hausnummern vorwiegend aus Ortschaften und Städten der ehemaligen Habsburgermonarchie; ihre Adresse lautet:

http://homepage.univie.ac.at/anton.tantner/hausnummern

---

1 ZEDLER, JOHANN HEINRICH (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Halle/Leipzig: Zedler, 1733, Bd. 6, Sp. 1020, 1033f. gibt für das Lemma *Conscribere* die Begriffe *beschreiben, aufschreiben, viel Schreibens machen, verfertigen* an, unter *Conscriptio* findet sich *Beschreibung, Aufschreibung, Verzeichnis, Inventarium*; das ähnliche *Consigniren* wird mit *besiegeln, versiegeln, verzeichnen, in Schrifft bringen, an einen schicken, überliefern, übersenden, einhändigen lassen* umschrieben. Die Begriffe (*Seelen-*) *Beschreibung*, *Consignation*, *Conscription* werden bis 1770 zumeist synonym verwendet, während die unter militärischen Vorzeichen stattfindenden Aktionen ab 1770 zumeist als *Conscriptionen*, seltener als *Konskripzionen* oder *Konskriptionen* bezeichnet werden; „Volkszählung" ist eine in der Literatur seit dem 19. Jahrhundert üblich gewordene „Übersetzung".

I. Rückblicke und Seitenblicke

I.0. Material, Historiographie und Methode

I.0.1. Das historische Material

Zum Erbe der Geschichtswissenschaften vergangener Jahrhunderte zählt nicht zuletzt der Umgang mit dem Begriff der „Quelle". Nur selten werden dessen Implikationen reflektiert, wird den unterschiedlichen Möglichkeiten nachgegangen, „Quelle als Metapher" zu denken, einer Metapher, die mal ins trübe oder klare Wasser, mal zum gottgeschaffenen Leben und mal ins polarisierte Licht führen kann und doch zumeist nur der Abgrenzung der Geschichtswissenschaft insbesondere von der Philosophie dient.[2] In dieser Arbeit sollen derlei Implikationen vermieden werden; auch eine mit Begriff der Quelle verbundene Suche nach den „Ursprüngen" der Konskription ist nicht beabsichtigt. Nicht „im Namen der Quelle" soll hier gesprochen werden,[3] denn diese Rede dient zumeist einer unproduktiven Abgrenzung gegenüber anderen Disziplinen; stattdessen wird als Hilfskonstruktion eine nüchterne, von keinem anderen als Johann Gustav Droysen angeregte Terminologie gewählt. Droysen unterschied bekanntlich (nichtintentionale) „Überreste", zu denen er nicht zuletzt die Akten zählte, von (intentionalen) „Quellen"; als Überschneidung beider Formen bezeichnete er die „Denkmale". Als Überbegriff verwendete er den schlichten Begriff der „Materialien zu historischer Forschung" oder den des „historischen Materials".[4] Bei all dieser Nüchternheit soll eines nicht geleugnet werden: Die Faszination, die von der Beschäftigung mit Archivmaterialien genauso ausgeht[5] wie von der Suche nach immer mehr, vielleicht verschollenen Akten, die unter einer vielleicht schwer zu erratenden Signatur abgelegt sein könnten. Zu den Aufgaben der Geschichtswissenschaften zählt auch die Dokumentation von nicht mehr vorhandenem Material sowie den Umstände seines Verschwindens; daher stehen am Beginn dieses Abschnitts über das historische Material dieser Arbeit zwei Zitate aus Akten des Bestands Hofkanzlei im Wiener Allgemeinen Verwaltungsarchiv, die dieses Verschwinden nicht besser markieren könnten. Das erste Zitat lautet:

Karton 449
{...} *8 Böhmen*
{...} *prili 1770*
{...} *gschein v. 7.Juli 1854 dem* {...} *ium für Kanz. Adj. J. V. Goehlert im* {...} *hnt worden.*
{...} *Revision am 14.III.1917 abgängig*[6]

– Die Auslassungen in den geschwungenen Klammern kennzeichnen jene Brandverluste bzw. -schäden, die dieses nachträglich zu den Akten gelegte Blatt durch den Brand des Justizpalasts am 15. Juli 1927 erlitten hat. Dieser Brand, so dramatisch er war, wirkte sich auf den temporär gelagerten Bestand der Hofkanzlei weniger schlimm aus als die 1945 erfolgte Zerstörung der Staatsratsakten: Die meisten der 1927 im Bestand der Hofkanzlei vorhan-

---

2 ZIMMERMANN, MICHAEL: Quelle als Metapher. Überlegungen zur Historisierung einer historiographischen Selbstverständlichkeit, in: Historische Anthropologie, 5.1997, S. 268–287.

3 WIMMER, MARIO: Im Namen der „Quelle". Die „Historik" J.G. Droysens und historiographische Technik im 19. Jahrhundert. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien, 2004.

4 DROYSEN, JOHANN GUSTAV: Historik. Historisch-kritische Ausgabe. Bd. 1 (Hg. von LEYH, PETER). Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 1977, S. 67–101, 400f., 426f.

5 FARGE, ARLETTE: Le Goût de l'archive. Paris: Seuil H 233, 1997.

6 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497: Zwischen den Akten von 1769 und 1770 eingelegtes, unfoliiertes Blatt.

denen Akten sind heute noch konsultierbar. Sie sind zuweilen zwar nur mühsam zu entziffern, die Textverluste können jedoch mit Hilfe von Abschriften, Konzepten oder in anderen Archiven befindlichen Ausfertigungen oft vollständig rekonstruiert werden. Der zitierte Akt trägt aber nicht nur die äußeren Spuren eines Verlustes, die noch vorhandenen Textstücke dokumentieren einen weiteren Verlust, der durch das folgende, zweite Zitat noch einmal verdeutlicht wird:

Karton 449 IV A 8 Böhmen {...} oct. 1771
Laut Empfangsschein v. 7. Juli 1854 dem Handelsministerium entlehnt für Konz. Adjunkten J.V. Goehlert im stat. Büro
Bei Revision am 14.3.1917 abgängig
[Sehr großer Protokollvermerk im böhm. Protokoll][7]

– Jenseits der erwähnten Verluste von 1927 und 1945 können somit zwei weitere Faktoren für das Verschwinden von bereits in Archiven gespeicherten Überresten verantwortlich gemacht werden: Zum einen nämlich die Sammelwut übereifriger Statistiker bzw. Statistikhistoriker des 19. Jahrhunderts. Dies gilt explizit für den erwähnten Johann Vincenz Goehlert: Er hatte anlässlich des 100-Jahrjubiläums der Seelenkonskription von 1754 zwei Beiträge zu deren Geschichte veröffentlicht und die dafür angeforderten Akten wahrscheinlich nie zurückgestellt.[8] Auch im Namen eines anderen Statistikers, nämlich des damaligen Vorgesetzten Goehlerts und Direktors der k.k. Statistischen Central-Commission, Karl Freiherr von Czoernig wurden Akten entlehnt und nie zurückgegeben.[9]

Mehr als 50 Jahre später forschte ein weiterer, diesmal im Umgang mit Akten behutsamerer Historiker zur Geschichte der Volkszählungen: Henryk M. Großmann recherchierte um 1910 auch in der k.k. statistischen Central-Commission und fand dort Akten aus dem 18. Jahrhundert.[10] Es ist mir nicht mit Sicherheit bekannt, ob es sich bei diesen von Großmann zitierten Akten um dieselben handelt, die seine säumigen Vorgänger vergessen hatten zurückzustellen, die Wahrscheinlichkeit ist jedoch relativ hoch.[11] Sicher ist nur, dass nach Aussagen von Mitarbeitern der Statistik Austria – der Nachfolgebehörde der k.k. statistischen Central-Commission – diese Akten heute nicht mehr existieren: Ein Archiv gibt es

---

7 Ebenda, 16 ex Jänner 1771: eingelegtes, unfoliiertes Blatt; das genannte Hofkanzleiprotokoll existiert nicht mehr. Eine von mir vorgenommene stichprobenartige Suche im Bestand des Handelsministeriums, ob die betreffenden Akten als Teil eines anderen Vorgangs dort aufbewahrt blieben, war erfolglos.

8 GOEHLERT, J[OHANN] VINCENZ: Die Ergebnisse der in Österreich im vorigen Jahrhundert ausgeführten Volkszählungen im Vergleiche mit jenen der neuern Zeit, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 14.1854, S. 52–73; DERS.: Die Bevölkerungsverhältnisse Österreichs im vorigen Jahrhundert im Vergleiche mit jenen der neuern Zeit, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 15.1855, S. 52–59; zu Goehlert: JURASCHEK, [FRANZ VON]: Dr. Vincenz Göhlert. Ein Nekrolog, in: Statistische Monatsschrift, 25 NF 4.1899, S. 593–597; LEBMANN, ROSA/HELCZMANOVSKI, HEIMOLD: Auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft tätige Österreicher. Eine Biographie und Bibliographie. Wien: o. V., 1986, S. 52–56.

9 *Aus diesem Akt wurde laut Empfangschein v. 5 August 1850 ein 'Ausweis' dem Handelsministerium für Hofrat von Czernöck entlehnt. Sämtliche Stücke dieser Entlehnung (4 Akten und 23 Ausweise) sind abgängig. Revision v. 13.III.1917*. AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 171 ex April 1778: eingelegtes, unfoliiertes Blatt mit Datierung 13.3.1917; die Rückseite enthält den Vermerk *475/847*.

10 GROßMANN, HENRYK: Die Anfänge und die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich, in: Statistische Monatsschrift, 42 NF 21.1916, S. 331–423, hier 331, Anm. 1; vgl.: HISTORISCH-STATISTISCHE AUSSTELLUNG. Veranstaltet von der k.k. Statistischen Zentralkommission zu Ehren der XIV. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts. Wien: o. V., 1913, S. 3 (Bibliothek der Statistik Austria, Signatur 16.266).

11 Eine noch nicht von mir verfolgte Möglichkeit wäre es, etwaigen Nachlässen von Goehlert und Czoernig nachzuspüren.

nicht mehr, die Bibliothek bewahrt abgesehen von einem mit 4. Februar 1774 datierten Patent nur jenen berühmten, von Kaiser Franz Joseph ausgefüllten „Anzeigezettel" der Volkszählung von 1900, in dem die Berufsbezeichnung „selbständiger Beamter" auftaucht.[12] Die Vermutung, dass – und dies wäre der zweite Faktor für den Verlust von historischen Material – archivarische Nachlässigkeit im 1921 neugegründeten Bundesamt für Statistik das Verschwinden der genannten Akten bedingte,[13] ist nur zu gerechtfertigt, war die amtliche Statistik der 1. Republik doch mit anderen Aufgaben als denen einer Nachlassverwaltung der Monarchie beschäftigt.[14]

Und dennoch, trotz all der genannten Verluste: Wer sich mit den Seelenkonskriptionen beschäftigt, wird nicht über den Mangel an historischem Material, insbesondere an Akten, klagen können. Der neuzeitliche Staat, der sich gerade durch Durchführung von Enquêten, Volkszählungen und Landesaufnahmen formierte, unterließ es nicht, die genannten Aktionen penibel zu dokumentieren. Dazu kommt, dass an den Seelenkonskriptionen – einer „konzertierten" Aktion – mehrere Behörden mit teils beträchtlichem Aufwand beteiligt waren. Derlei Erhebungen hatten unterschiedlichen Zwecken zu dienen, militärischen, fiskalischen und *policey*lichen, und die Vielfalt der Zwecke findet ihre Entsprechung in der Vielfalt der aktenproduzierenden Behörden.

Eine erste Suche in den üblichen archivarischen Behelfen, seien sie gedruckt und in Bibliotheken greifbar, seien sie nur zum Gebrauch in den jeweiligen Archiven selbst vorhanden, wird daher schnell fündig: Die Seelenkonskriptionen wurden zumeist auch von den zeitgenössischen Behörden als eigenständige, zum Teil neue Aufgabe wahrgenommen, was bedingte, dass die betreffenden Akten zumeist als geschlossener Bestand aufbewahrt und überliefert wurden.[15] Ein mühsames Nachdenken, unter welchen zeitgenössisch oder von späteren ArchivarInnen vergebenen Ordnungsbegriffen die gesuchten Akten denn nun zu finden seien, entfällt daher zumindest am Anfang der Recherche, Schlagwörter wie „(Seelen-)Konskription/Conscription", „Volkszählung" oder „Haus-/Häusernum(m)erierung" führen schnell ans Ziel. Auch die frustrierende Erfahrung, mit viel Zeitaufwand und geringem Ergebnis eine große Anzahl von Indizes oder Kartons durchgeforstet zu haben, zählt zu den Ausnahmen, eher ist es die überwältigende Menge der erhaltenen, aufschlussreichen Überreste, die herausfordert und zeitweise überfordert.

Ein Typus historischen Materials, dem frühere Generationen von StatistikerInnen und HistorikerInnen viel Aufmerksamkeit schenkten, waren die jeweiligen in Tabellenform gegossenen Endergebnisse, die über die Zahl der in den erfassten Ländern der Monarchie lebenden Menschen informierten. Sie liegen zumeist veröffentlicht vor;[16] auch hier gilt, dass die

---

12 Vgl.: Kaiser Franz Joseph I. paßte nicht ins Konzept. In: Salzburger Nachrichten, 21. März 1990, S. 10.

13 So die mündliche Auskunft (29.1.1998) von Alois Gehart, Direktor der Bibliothek der Statistik Austria.

14 ZELLER, WILHELM: Geschichte der zentralen amtlichen Statistik in Österreich, in: Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. (=Beiträge zur österreichischen Statistik; H.550). Wien: Österr. Staatsdruckerei, 1979, S. 13–241, hier 111–140.

15 Im Fall des böhmischen Guberniums wurde gleich ein eigener Index begonnen: SÚA, ČG-Mil, 1763–1785, knihy, 16 Index k odd Q/konskripce: Conscription Index pro Anno 1770 usque Anno 1783.

16 U.a.: GOEHLERT, Ergebnisse; GÜRTLER, ALFRED: Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II. 1753–1790. Innsbruck: Wagner, 1909; am verlässlichsten GROßMANN, Anfänge sowie zuletzt DICKSON, PETER G.M.: Finance and

Originale zuweilen verschollen sind. Sie waren nicht nur für die historische Sozialwissenschaft der 1970er Jahre, sondern auch zeitgenössisch von Bedeutung, zum Beispiel für die Repartition von Rekrutenzahlen auf die Länder oder aber für die Festlegung der Höhe der in den jeweiligen Ländern zu erhebenden Steuern. Interessanter als die jeweiligen genauen Zahlen zu eruieren oder gar neu zu berechnen ist es, der Frage nachzugehen, wer wann und warum von diesen Zahlen welche Kenntnis hatte, denn die Ergebnisse der frühneuzeitlichen Bevölkerungszählungen waren sehr begehrt: Da diese in der Regel geheim gehalten wurden, bemühten sich die Botschafter und Agenten anderer Staaten, diese Informationen auf legalen oder illegalen Wegen in Erfahrung zu bringen. Dabei kann durchaus vermutet werden, dass habsburgische Beamte absichtlich gefälschte, z.B. überhöhte Zahlen in Umlauf brachten, um in anderen Staaten die Bevölkerungsgröße sowie die daraus resultierende Stärke der Armee als möglichst hoch erscheinen zu lassen.[17]

Interesse an den Errungenschaften habsburgischer Statistik zeigten im übrigen nicht nur Beamte, Politiker und Regenten anderer Staaten; auch die im Entstehen begriffene bürgerliche Öffentlichkeit verlangte nach Aufklärung über jene Zahlen, die nach allgemeiner Auffassung über die Kraft und Grundlage der Staaten Rechenschaft geben sollten. Dieses Begehren sollte insbesondere durch den Aufklärer August Ludwig Schlözer gestillt werden: Gleich im ersten Jahrgang seines bekannten „Briefwechsel" erschien 1775 unter anderem ein Ergebnis der böhmischen Seelenkonskription; die im Jahr darauf folgende Veröffentlichung der Ergebnisse der gesamten österreichischen Monarchie kommentierte Schlözer mit der Einsicht, dass es sich dabei um eine *fürchterliche Macht* handle.[18]

An dieser Stelle soll jedoch betont werden, dass die Endergebnisse weniger wichtig waren als der Weg, der dorthin führte. Die Seelenkonskription war schon bei ihrer Einführung so aufsehenerregend, dass ausländische Gesandte es als notwendig erachteten, ihre vorgesetzten Behörden davon in Kenntnis setzten;[19] wenn in Wien die Häuser nummeriert wurden, blieb dies auch den europäischen Staatskanzleien nicht verborgen.

In seinen Konsequenzen für die Monarchie nicht zu unterschätzen ist insbesondere der Umstand, dass die Seelenkonskriptionen das Band zwischen Untertan und Souverän neu knüpften, beziehungsweise, anders formuliert, einen – nicht nur einseitigen! – Adressierungskanal zwischen den genannten zwei Subjekten installierten. In der Folge wird diesem Weg von Untertan zu Souverän mit Hinblick darauf nachgegangen werden, welches Schriftstücke dabei jeweils produziert wurden:

Government under Maria Theresia 1740–1780. 2 Bände. Oxford: Clarendon Press, 1987, Bd. 1, S. 25–40, 438–445, dort auch Hinweise auf weitere Literatur.

17 DICKSON, Finance, Bd. 2, S. 361; GROßMANN, HENRYK: Eine Wiener Volkszählung im Jahre 1777, in: Statistische Monatsschrift, 37 NF 16.1911, S. 56–58 bringt ein Wiener Ergebnis von 1777, das im Pariser AMAE landete; s.a. AMAE, MD, Autriche 38: 1750–1783, f. 202r–204v (f. 202r eine auch bei SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG VON: Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Göttingen: Vandenhoeksche Buchhandlung, 1778, S. 237–241 zu findende Tabelle für die Bevölkerung der gesamten Monarchie von 1772).

18 SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG VON: Briefwechsel meist statistischen Inhalts. Göttingen: Vandenhoeksche Buchhandlung, 1775, S. 205–207, 1776, S. 1–2 (Zitat S. 2), s.a. 1778, 237–241; vgl. dazu DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 38, 440, Bd. 2, S. 361; GÜRTLER, Volkszählungen, S. 45f.; GROßMANN, Anfänge, S. 361.

19 BEALES, DEREK: Joseph II. Bd. 1: In the Shadow of Maria Theresia 1741–1780. Cambridge u.a.: Cambridge University Press, 1987, S. 222, Anm. 83; für Frankreich siehe die Berichte des Gesandten Durands in AMAE, CP, Autriche, n° 314 (u.a.); für Venedig: ARNETH, ALFRED RITTER VON: Geschichte Maria Theresia's. Wien: Braumüller, 1863–1879, Bd. 9, S. 601f, Anm. 622.

Denn nicht nur die registrierenden Behörden, auch die registrierten Untertanen hinterließen historisches Material, das allerdings nur mühsam aufzufinden ist. Abgesehen von den mündlichen Aussagen, die von den mit der Konskription beauftragten Beamten und Militärs erfragt und in die Konskriptionsformulare niedergeschrieben wurden, abgesehen von den Beschwerden, die die Militärs in den *Politischen Anmerkungen* dokumentierten, ist die Existenz von Egodokumenten und „Volksliedern", die die Konskription thematisierten, zumindest in je einem Fall bekannt.[20]

Grundherrschaften, städtische Verwaltungsbehörden und Pfarren waren akten- und dokumentenproduzierende Institutionen, die das engste und dauerhafteste Naheverhältnis zu den Registrierten aufwiesen. Die beiden zuerst genannten waren teils direkt, teils indirekt am Konskriptionsgeschäft beteiligt, je nach Überlieferung kann eine Suche in den entsprechenden Archiven demnach fündig werden.[21] Was die Pfarrer anbelangt, die ihre Matriken im Rahmen der Konskription von 1770/71 an die Kreisämter einschicken mussten, so ist belegt, dass sie die Durchführung der Aktion zuweilen in ihren Pfarrchroniken festhielten.[22]

Unmittelbaren Kontakt zu den erfassten Subjekten hatten die sogenannten „Lokalkommissionen", das heißt jene aus militärischen und „politischen" Beamten bzw. Schreibern zusammengesetzten Gruppen von fünf Männern, die vom jeweiligen Kreisamt aus eine zugewiesene Anzahl von Ortschaften zu bereisen hatten und dort die Beschreibung der *Seelen* wie die Nummerierung der Häuser vornahmen. Diese Kommissionen hatten den Auftrag, das Kreisamt von jedem Ortswechsel zu informieren und regelmäßig mittels Militärordonanzen oder Kreisboten die ausgefüllten Formulare einzusenden; erste Anlaufstellen bei einer Suche nach diesem Schriftwechsel wären demgemäß die Archivbestände der jeweiligen Kreisämter, doch sind diese Bestände, wenn überhaupt, nur selten für diese frühe Zeit überliefert.[23]

Die Tätigkeit der nächsthöheren Ebene, nämlich der bei den Kreisämtern eingerichteten „Kreiskommissionen" ist aktenmäßig besser dokumentiert: Die Schreiben der Kreishauptmänner sind zum Teil in den Landesarchiven erhalten. Spuren des Konskriptionsgesche-

---

20 So behandelt František Vavák (1741–1816), Dorfrichter in seinen Erinnerungen die in seinem Heimatdorf Milčice bei Sadská im Juni 1771 stattgefundene Konskription: VAVÁK, JAN FRANTIŠEK: Paměti Františka J. Vaváka souseda a rychtáře Milčického z let 1770–1816. (Hg. von SKOPEC, JINDŘICH). 10 Bände. Prag: Kotrba, 1907–1938, Bd. 1, Teil 1, S. 15f; ein mit 1782 datiertes „Volkslied" thematisiert Hausnummerierung und Seelenkonskription: SCHMIDT, LEOPOLD (Hg.): Historische Volkslieder aus Österreich vom 15. bis zum 19. Jahrhundert. (=Wiener Neudrucke. Neuausgaben und Erstdrucke deutscher Literaturwerke; 1). Wien: ÖBV, 1971, S. 111. Dank an Zdeněk Háza für den ersten, Dank an Karl Vocelka für den zweiten Hinweis. Eher unergiebig als Egodokument: KHEVENHÜLLER-METSCH, JOHANN JOSEF FÜRST: Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, Kaiserlichen Obersthofmeisters 1742–1776. 8 Bände. Bd. 1–7 Hg. von KHEVENHÜLLER-METSCH, RUDOLF GRAF/SCHLITTER, HANS. Leipzig/Berlin/Wien: Holzhausen/Engelmann, 1907–1925; Bd. 8 Hg. von BREUNLICH-PAWLIK, MARIA/WAGNER, HANS. Wien: Holzhausen, 1972, vgl. aber dort Bd. 8, S. 66f.

21 Eine Recherche in grundherrschaftlichen Archiven habe ich bislang unterlassen; was Stadtarchive betrifft, so beinhaltet das Archiv der Stadt Brünn (AMB) zwar keine Akten zur Konskription von 1770/71, dafür aber zu der von 1754 (Stará registratura, H 189), weiters Häuserschematismen ab 1779 (H 23) sowie in Zusammenhang mit Hausnummerierung und Konskription entstandene spätere Akten: Stará spisovna: In publicis SS 1784–1789 (1851), 776/51, 776/52. Zum WStLA siehe neben den Angaben bei GROßMANN, Anfänge, S. 368f den Bestand des erst 1786 eingerichteten Konskriptionsamts.

22 VOGL, LEOPOLD: Wie Wartberg ob der Aist 1771 zu den Hausnummern kam, in: Oberösterreichische Heimatblätter, 42.1988, S. 198–201, hier S. 200.

23 Ein Quellentypus mit hohen Überlieferungschancen konnte allerdings sehr wohl von den Beamten verfasst werden, die an Konskription oder vergleichbaren Erfassungs-/Kartierungsaktionen beteiligt waren: Topographien und Häuserverzeichnisse. Vgl. dazu folgende, vermutlich mit 1772 zu datierende Häuserverzeichnisse von Wien und Vorstädten: ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 12963 (Conscription der kay: kön: Residenz-Stadt Wien) und 12964 (Conscription gesamter Vorstädte der k.k. Residenzstadt Wien, worin die Gründe in alphabetischer Ordnung folgen).

hens auf dieser Ebene haben sich auch in den Kirchenbüchern erhalten: In den Matriken dieser Jahre ist in der Regel ein Eintrag über die stattgefundene „Extrahierung" zu erwarten. Aufgabe der Kreiskommissionen war nämlich unter anderen, noch vor der eigentlichen Beschreibungsarbeit in den Dörfern zu Kontrollzwecken die Namen der geborenen, gestorbenen oder verheirateten Männer aus den Matriken in eigene Verzeichnisse einzutragen, zu „extrahieren", und ebendies wurde auch in den Matriken festgehalten.[24]

Bei der jeweiligen Landesstelle war die sogenannte „Konskriptionskommission" eingerichtet, die aus Vertretern der Landesstelle, des zuständigen Generalkommandos und zuweilen der Stände zusammengesetzt war. Hier wurden die von den untergeordneten Kreiskommissionen einberichteten Problemfälle behandelt, von hier aus wurden Produktion des benötigten Papiers sowie der Druck und Versand der benötigten Formulare organisiert. Diese Kommissionen hatten über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen und jeweils an die Zentralstellen, das heißt Hofkanzlei und Hofkriegsrat, einzuschicken, wo dieses sehr ergiebige Material zwar nicht vollzählig, aber doch zu einem großen Teil erhalten blieb. Der interne Aktenlauf sowie weitere aufschlussreiche Überreste sind naheliegenderweise in den Archivbeständen der jeweiligen Länderstellen aufbewahrt, wobei generell gilt, dass die tschechischen Archive ergiebiger sind als die österreichischen.[25]

Den Ständen kam in den Ländern bei der Seelenkonskription eine eher marginale Rolle zu, trotzdem kann eine Suche in ihren Archiven erfolgreich sein; ähnliches gilt im Falle der erzbischöflichen Ordinariate.[26]

Für das Verständnis der Seelenkonskription von 1770/71 unerlässlich zu wissen notwendig ist es, dass nicht nur ein einziger offizieller Kanal zwischen der Kreis- und der Länderebene existierte: Neben dem geschilderten Kommunikationsfluss zwischen Kreiskommissionen und Konskriptionskommissionen bei der Landesstelle gab es einen zusätzlichen, der sich einer ausschließlich militärischen Infrastruktur bedienen konnte: Die von den einzelnen Regimentern zu den Kreiskommissionen abbestellten Offiziere und Schreiber waren schließlich in erster Linie dem jeweiligen Generalkommando verpflichtet und verfügten somit über die Möglichkeit, ohne Wissen der Kreishauptmänner ihrer vorgesetzten Stelle Berichte und Beobachtungen mitzuteilen; es war im Ermessen des Generalkommandos, diese Informationen an die hierarchisch gleichberechtigte Landesstelle weiterzuleiten oder

---

24 Siehe u.a.: MZA, E 67 Matriky A. Originaly 12086: Liber Mortuorum Ecclesiae Hradischtiensis St Georgy 1722–1784, S. 279.

25 Im Fall der Nö. Regierung ist z.B. nur mehr der Index vorhanden: NÖLA, Nö. Regierung, 24/1: Index L (Militärsachen) 1770–1781; unvergleichlich mehr Material bieten für das böhmische Gubernium: SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q: Kartons Nr. 268–279; für das mährische Gubernium: MZA, B1 Gubernium, R 93: Kartons Nr. 1669–1681; für das königliche Amt in (Österreichisch-)Schlesien: ZAO, A2 Královský Úřad, 10/10: Kartons Nr. 348–353; die betreffenden Akten für die Steiermark hat Michael Hochedlinger durchgesehen; vgl. dazu auch STRAKA, MANFRED: Die Einrichtung der Numerierungsabschnitte in der Steiermark 1770 als Vorstufe der Steuergemeinden, in: HISTORISCHER VEREIN FÜR STEIERMARK (Hg.): Festschrift für Otto Lamprecht. (=Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark; Sonderband 16). Graz: Selbstverlag, 1968, S. 138–150 und DERS.: Die soziale und wirtschaftliche Lage der steirischen Bevölkerung im Spiegel der Seelenzählung von 1770, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, 70.1979, S. 5–19.

26 Für den Landesausschuss in Böhmen: SÚA, ZV, diverse Akten, u.a. 1770 III–41, 1770 X–13 und 1770 XI–26; für das erzbischöfliche Ordinariat in Prag siehe die Findbücher zum Bestand APA – ordinariát des SÚA; insbesondere für die bis in die 1760er Jahre auch von kirchlicher Seite vorgenommenen Volkszählungen liegt es nahe, Archive kirchlicher Behörden zu konsultieren. Dank an Eduard Maur.

aber gleich an den Hofkriegsrat in Wien einzuberichten.[27] Diese Gelegenheit, die lokalen „politischen" Behörden zu umgehen, wurde des öfteren von der militärischen Seite benützt, was dazu führen konnte, dass Konflikte, die zumindest auf ersten Blick recht banal anmuten und z. B. auf Kreisebene zwischen Militärs und Kreishauptleuten ausgefochten wurden, bis nach Wien weitergetragen wurden. Die Potentiale dieser Parallelstruktur scheinen den beteiligten Behörden sowie der Kaiserin und ihrem Mitregenten am Anfang noch nicht vollends bewusst gewesen zu sein; erst einige Monate nach ihrer Installation wurde sie gezielt ausgenützt: Es waren die Militärs, die damit beauftragt wurden, ihre Beobachtungen über die soziale Lage der konskribierten Bevölkerung als sogenannte *Politische Anmerkungen* dem Hofkriegsrat vorzulegen, mit dem expliziten Auftrag, dies vor den Beamten der Kreisämter und Landesstellen geheim zu halten.[28]

Nun aber zu den in Wien ansässigen Zentralstellen. Die meisten der auf der Länderebene produzierten Protokolle, Anfragen sowie auch Ergebnisse wurden in zweifacher Ausfertigung eingeschickt, nämlich an die zwei obersten für die Konskription zuständigen Hofstellen: Hofkanzlei und Hofkriegsrat. Auch umgekehrt wurden getrennte Kommunikationskanäle benützt: Die Instruktionen für die Konskription, die Vorlagen für die zu druckenden Formulare sowie allfällige Hofdekrete und Reskripte wurden von der Hofkanzlei an die Länderstellen und vom Hofkriegsrat an die Generalkommandos übermittelt, was die Überlieferungschancen der einzelnen Schriftstücke beträchtlich erhöhte. Auch für die Zentralstellen gilt, dass die wichtigsten Akten schnell aufzufinden sind, da sie unter eigenen Signaturen bzw. Rubriken abgelegt wurden.[29] Für den Bestand der Hofkanzlei ist dabei zu berücksichtigen, dass mit der Durchsicht der mit der Signatur IV.A.8 versehenen Akten zu „Politische Konskription & Häusernumerierung 1748– 1827" die Arbeit keineswegs abgeschlossen ist: Auch unter Ordnungsbegriffen wie Polizeisachen, Landesbereisung, k. k. Gubernien und Regierungen, Tauf-, Trau- und Sterberegister, Anstalten gegen Krankheiten, Judensachen, Schuldensteuer, Tabakmonopol und nicht zuletzt Rekrutierung finden sich wichtige, die Konskription betreffende Akten.[30] Die Vielfalt dieser Aufzählung belegt auch, in wie viele Teilbereiche der Verwaltung wie des Sozialen die Konskription hineinspielte. Zumindest eine weitere Hofstelle, nämlich die Hofkammer, muss im Rahmen der Konskription ebenfalls erwähnt werden: Da ihre Beamten für die Abwicklung der Finan-

---

27 Eine Möglichkeit, dieser militärischen Parallelstruktur quellenmäßig näher zu kommen, wäre, Familienarchive nach Nachlässen der jeweiligen Regimentsinhaber zu durchsuchen. Was die Ebene der Generalkommandos betrifft, so ist die Quellenlage in den entsprechenden Archiven eher dürftig: Das Bestandsverzeichnis des VHA für das GK Prag verzeichnet für die Jahre 1738–1780 nur einen Karton; etwas besser die Situation des ebenfalls im VHA aufbewahrten Bestands GK Brünn, der allerdings in erster Linie Reskripte beinhaltet, die ohnehin im Bestand HKR erhalten sind; die Bestände der österreichischen Generalkommandos hat Michael Hochedlinger durchgesehen.

28 Eine Edition dieser sehr aufschlussreichen, in Form von länderweisen Berichten vorliegenden *politischen Anmerkungen* ist in Manuskriptform fertiggestellt, ihre Publikation für 2004 vorgesehen: HOCHEDLINGER, MICHAEL/TANTNER, ANTON (Hg.): „der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig". Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771. (=Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs; Sonderband) Wien: Studienverlag, erscheint 2004.

29 Für den Hofkriegsrat: KA, HKR Akten, für die Jahre 1770–1776 jeweils die Rubrik 74 (vgl. aber auch: 57, 61, 71, 98); besonders wichtig für die Entscheidungsprozesse ab 1768: 1770/74/161; weitere Akten zum Thema enthält der Bestand Militärhofkommission Nostitz-Rieneck.

30 AVA, Hofkanzlei, Signatur IV.A.8 (=Kartons Nr. 497–501). Die Nummer der jeweiligen Kartons hat sich gegenüber der Zitierung z.B. bei GROßMANN, Anfänge nach dem Justizpalastbrand geändert; z.B. befinden sich die Böhmen betreffenden Akten – genauso wie die eingangs zitierten Einlageblätter – nicht mehr im Karton Nr. 449, sondern 497. Signaturen für die weiteren Ordnungsbegriffe, in der Reihenfolge ihrer Aufzählung: IV.M, II.A.6, III.A.4, IV.A.9, IV.L.2, IV.T.2, V.B.2, V.C.6, VII.A.4.

zierung dieser Aktion zuständig war, geben die hier befindlichen Akten insbesondere Aufschlüsse über die Kosten des mühsamen Werks; darüber hinaus finden sich hier Reaktionen auf in Gewerbe und Kommerz einschlagende Punkte der *Politischen Anmerkungen*.[31]

Die in Zusammenhang mit der Konskription erlassenen Gesetze finden sich nicht nur in mal gedruckter, mal ungedruckter Form in den Beständen der Hof- und Länderstellen, sondern zuweilen auch in den einschlägigen Gesetzessammlungen veröffentlicht. Wer die von Hempel-Kürsinger erstellten Indexbände zur von Kropatschek herausgegebenen Sammlung durchsieht, wird knapp 300 Einträge finden können, die mit „Conscription" beginnen, womit keineswegs alle Gesetzestexte abgedeckt sind.[32]

Das höchste in der Monarchie den Souverän beratende Gremium war der 1761 eingerichtete Staatsrat; hier wurden die von den Hofstellen in wichtigen Angelegenheiten verfassten Vorträge behandelt und mit kaiserlicher Resolution erledigt. Dies gilt für die Konskription betreffende Gesetzesentwürfe genauso wie für die Zählungsergebnisse der einzelnen Länder sowie für die *Politischen Anmerkungen*. Die Akten sind in der überwiegenden Mehrzahl zerstört, die erhaltenen Staatsratsprotokolle geben aber auch in ihrer Kürze wichtige Hinweise auf den Zeitpunkt von Entscheidungsfindungen und dokumentieren manche ansonsten verlorengegangene Resolution.[33] Was den Entscheidungsfindungsprozess selbst anbelangt, so spielte sich dieser nicht nur im Staatsrat ab, sondern vor allem in direkter, mündlicher wie schriftlicher Kommunikation zwischen Souverän, Beratern und leitenden Ministern und Militärs: Der Einführung des Konskriptionssystems vorausgegangen waren bereits im Siebenjährigen Krieg einsetzende Debatten, in denen nicht zuletzt Staatskanzler Kaunitz mit umfangreichen Schriftsätzen und Memoranden Widerstand gegen die aus seiner Sicht bedenklichen Forderungen der Militärs leistete.[34]

Für den Souverän gilt wiederum, dass er im behandelten Zeitraum in sich gespalten war: Die genannten Resolutionen wurden changierend von Maria Theresia und von ihrem nicht zuletzt für Militärangelegenheiten zuständigen Mitregenten Joseph II. – auch „der Andere" genannt – gezeichnet. Das groß geschriebene „Ich" der Resolutionen und Handbillets konnte sich somit auf zwei verschiedene Subjekte beziehen,[35] die kein Hehl aus ihren Besitzansprüchen machten: *Da ICH nach reifer Erwegung (...) überzeuget bin, daß die Einführung des neuen Recroutirungs-Systeme (...) MEINEN Staaten, Ständen, und Unterthanen gemein Nützlich und fürträglich seye*, so lautet die Einleitung einer der wichtigsten und längsten Resolutionen, die im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Einführung des neuen Konskriptions-

---

31 HkA, Österreichisches Camerale, Abt. 65 (=Faszikel, rote Nr. 2175 und 2176); Ebenda, Kommerz Böhmen, Abt. 15 und 63 (=Faszikel, rote Nr. 748 und 818).

32 CODEX AUSTRIACUS VI: Supplementum codicis Austriaci (…) aller vom 1ten Jäner 1759 bis lezten Dezember 1770 erlassenen Generalien (...). Bd. 6. Wien: Trattner, 1777; KROPATSCHEK, JOSEPH (Hg.): Kaiserl. Königl. Theresianisches Gesetzbuch (....). 8 Bände. Wien: Mößle, 1787–1789; HEMPEL-KÜRSINGER, JOHANN NEPOMUK FRHR. VON (Hg.): Alphabetisch-chronologische Übersicht der k.k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 (...). 13 Bände. Wien: Mößle, 1825–1847; s.a. SCHOPF, FRANZ JOSEPH: Sammlung aller in Conscriptions-, Recrutierungs- und Militär-Entlassungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften. 2 Bände. Wien: Gollinger, 1833, 1836.

33 HHStA, Kabinettarchiv, Staatsratsprotokolle, 1769–1773 (19 Bände).

34 Die diesbezüglichen, v.a. im HHStA aufbewahrten Akten sowie die Literatur bei: SZABO, FRANZ: Kaunitz and enlightened absolutism 1753–1780. Cambridge: Cambridge University Press, 1994, S. 278–295.

35 Bereits das die Seelenkonskription von 1754 verordnende Reskript hatte Josephs Vorgänger in der Kaiserwürde und in der Zuständigkeit für Militärangelegenheiten, Franz I. Stephan, unterzeichnet. Siehe das Transkript bei GROßMANN, Anfänge, S. 423.

systems erlassen wurde.[36] Diese Besitzansprüche werden, so meine These, durch HistorikerInnen reproduziert, wenn sie im Gespräch über ihre Arbeitsgebiete – seltener in gedruckten Veröffentlichungen – zu ähnlichen Formulierungen greifen, wenn in ihrer Rede „meine Handwerker", „meine Bäuerinnen" oder gar „meine Quellen" auftauchen; nur zu konsequent leitet sich aus letzterer Formulierung die nicht nur vom eingangs erwähnten Goehlert betriebene Privatisierung oder gar Unterschlagung öffentlichen historischen Materials ab.[37]
Auf Ebene des Souveräns wurden aber nicht nur Schriftstücke produziert, die Handlungen untergeordneter Behörden zur Folge haben sollten. Auch das auf das Staatswesen gerichtete Imaginäre wurde schriftlich festgehalten: Kaiserliche Herrschaftsutopien, von Joseph II. mal in Form von sogenannten Träumen (zeitgenössisch: *Rêveries*), mal als Memoranden, mal als Briefe formuliert, dienten der eigenen Selbstvergewisserung und zirkulierten zumindest im engsten Familienkreis. Auf eine knappe Formel gebracht, kann anhand solcher Dokumente behauptet werden, dass die josephinischen Reformpläne – und die Seelenkonskription mitsamt der Hausnummerierung war ein wesentlicher Bestandteil davon – auf die Schaffung eines *militärischen Wohlfahrtsstaates* abzielten.[38]

I.0.2. Von der Datenpublikation zur Analyse der Klassifikation: Zur Historiographie der Konskription und Hausnummerierung

Die Beschäftigung mit der Konskription setzte bereits zeitgenössisch, noch während der Regierungszeit Josephs II. ein: So veröffentlichte der böhmische Statistiker Joseph Anton Stephan Ritter von Riegger[39] ab 1787 eine Zeitschrift namens „Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen",[40] in deren ersten Heft er auf Gesetze und Patente verwies, mit denen die Konskription angeordnet wurde und die er teils auch im Wortlaut abdruckte;[41] insbesondere standen ihm die Instruktionen zur Konskription von 1777 zur Verfügung, die er vollständig veröffentlichte.[42] Riegger schrieb jedoch keine Geschichte der Konskription, sondern war, wie so viele nach ihm, insbesondere an den Daten interessiert: Er veröffentlichte einen Artikel über Schätzungen der EinwohnerInnenzahl Böhmens[43]

---

36 HHStA, StRP, Bd. 33 (1769/IV), Nr. 4215: Resolution vom 1.2.1770 über den Vortrag der Hofkanzlei vom 17.11.1769, Hervorhebung mittels Kapitälchen durch mich. Welches der zwei in Frage kommenden Subjekte unterzeichnete, geht auch aus der im Bestand HKR vorhandenen Kopie dieser Resolution nicht hervor (KA, HKR 1770/74/161).

37 Nur selten thematisieren die Geschichtswissenschaften die Implikationen solchen Sprechens: BARBERI, ALESSANDRO: Clio verwunde(r)t. Hayden White, Carlo Ginzburg und das Sprachproblem in der Geschichte. (=Kultur als Praxis; 3). Wien: Turia + Kant, 2000, S. 122 sowie 240, Anm. 395. Gedruckt findet sich eine solche Formulierung z.B. bei: LE ROY LADURIE, EMMANUEL: Karneval in Romans. Eine Revolte und ihr blutiges Ende 1579–1580. München: dtv 4498, 1989, S. 381, Anm. 37.

38 Eine Übersicht dieser Reformpläne bietet DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 447f; eine Reaktion auf den dort zitierten, zur Kontextualisierung der Konskription sehr wichtigen Bericht vom 8.10.1771 dokumentiert: ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. Ser. nov. 1622, f. 115–126 (= der 16. Band der Beilagen zu: Josef von Sartori: Österreichisches Allgemeines Staats-Archiv, oder Bestimmte Anzeige aller Staats-Bündnisse, Kriegs- Friedensschlüsse, Waffenstillstände und Neutralitäts-Verträge, sammt andern merkwürdigen Begebenheiten. Zwey Bände, nebst 24 Bänden mit Urkunden, Tabellen und Karten.).

39 Zu Riegger: RIEGGER, JOSEF ANTON STEFAN: Rieggeriana. Wien/Freyburg/Prag: o.V., 1792.

40 RIEGGER, JOSEPH ANTON STEPHAN RITTER VON: Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 12 Bände. Prag: Kaspar Widtmann, 1787–1794.

41 RIEGGER, Materialien, Heft I, 1787, S. 87–94.

42 RIEGGER, Materialien, Heft II, 1787, S. 239–308.

43 [MADER, JOSEPH JACOB:] Varianten über Größe und Volksmenge Böhmens, in: RIEGGER, Materialien, Heft I 1787, S. 107–126; Autorenschaft des Artikels von Mader nach: Annalen der Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten, 2.1803, Intelligenzblatt, Sp. 87.

und in der Folge Ergebnisse der Konskriptionen der 1760er[44] und 1770er[45]Jahre, wobei er angab, dass ihm die Tabellen der Jahre 1769 bis 1771 nicht vorlagen.

Auch der tschechische Historiker František Palacký war mehr an einer Publikation der Ergebnisse als an einer Beschäftigung mit den Fragen der Durchführung der Konskription interessiert, als er Ende der 1820er Jahre Gelegenheit hatte, in verschiedene Prager Registraturen – nämlich die Registratur des k.k. Militärkommandos, in die k.k. Gubernialregistratur sowie in die k.k. Provincial-Staatsbuchhaltung – Einsicht zu nehmen und dort nach den Bevölkerungstabellen der vergangenen Jahrzehnte forschte. Genauso wie sein Vorgänger konnte er die Tabellen der Jahre 1769 bis 1771 nicht finden und musste darüber hinaus feststellen, dass die Ergebnisse der Jahre 1777 bis 1779 fehlten.[46]

In Wiener Zentralstellen – mit den bereits erwähnten desaströsen Folgen – recherchierte der Statistiker Johann Vincenz Goehlert, um 1854/55 seine Aufsätze zur Bevölkerungsentwicklung in der Habsburgermonarchie zu veröffentlichen.[47] In seinen Beiträgen ging er zumindest in Ansätzen auch auf die Bestimmungen zur Durchführung der Konskription ein, beschäftigte sich also nicht nur mit den Ergebnissen, sondern auch mit zeitgenössischen Berichten und versuchte, die Volkszählungen hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit einzuschätzen, wobei er insbesondere der ersten von 1754 hohen Aussagewert zugestand. Goehlert sollte in der Folge eine große Anzahl von Artikeln zur Geschichte der habsburgischen Statistik veröffentlichen,[48] darunter Aufsätze zu Volkszählungsergebnissen in der Steiermark,[49] in Krain[50] sowie in Tirol und Vorarlberg.[51] Oft beschränkte er sich darauf, Ergebnisse oder Akten abzudrucken, wobei er dafür sorgte, dass so wichtige Dokumente wie die Anmerkungen des Gubernialrats Ceschi zur böhmischen Seelenbeschreibung von 1768 veröffentlicht wurden;[52] die *Politischen Anmerkungen* zu Böhmen wurden von ihm zwar nicht vollständig publiziert, aber zumindest in referierender Weise abgedruckt.[53]

Mit Adolf Ficker gab es einen weiteren Mitarbeiter der administrativen Statistik – seit 1864 war er Direktor der statistischen Central-Commission –, der sich mit der Gesichte der Statistik in der Habsburgermonarchie beschäftigte. So ausführlich er in seinen Schriften[54] die Bestimmungen aus dem 19. Jahrhundert behandelte, den Konskriptionen des 18. Jahrhun-

---

44 RIEGGER, Materialien, Heft III, 1787, S. 559–568.

45 RIEGGER, Materialien, Heft VI, 1788, S. 107–116.

46 PALACKY, F[RANTIŠEK].: Gradation der Bevölkerung Böhmens seit den lezten 60 Jahren, in: Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, 3.1829, März, S.187–205.

47 GOEHLERT, Ergebnisse; DERS., Bevölkerungsverhältnisse.

48 Liste der Publikationen in: LEBMANN/HELCZMANOVSKI, Gebiet, S. 52–56.

49 GOEHLERT, J[OHANN]. V[INCENZ].: Die Entwickelung der Bevölkerung der Steiermark vom Jahre 1754 bis auf die Gegenwart, in: Statistische Monatsschrift, 5.1879, S. 59–64.

50 GOEHLERT, VINC[ENZ].: Die Entwickelung der Bevölkerung Krains seit dem vorigen Jahrhundert, in: Statistische Monatsschrift, 8.1882, S. 184–191.

51 GOEHLERT, VINC[ENZ].: Die Entwickelung der Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg, in: Statistische Monatsschrift, 6.1880, S. 52–64.

52 GOEHLERT, VINC[ENZ]: Anmerkungen über die Seelenbeschreibung im Königreich Böheim im Jahre 1768. Verfaßt von dem Gubernialrath Jos. Freiherrrn von Ceschi, in: Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 33.1894/95, S. 153–171.

53 GOEHLERT, VINCENZ: Die Zustände der böhmischen Landbevölkerung vor 125 Jahren, in: Österreichisch-Ungarische Revue, 16.1894, S. 264–285.

54 FICKER, ADOLF: Volkszählung. Vortrag, gehalten am 29. November 1866. In: Statistisch-administrative Vorträge auf Veranstaltung der k.k. statistischen Central-Commission abgehalten im Winter-Semester 1866–1867. Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei, 1867. S. 35–52; DERS.: Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Österreich. Gehalten in dem vierten und sechsten Turnus der statistisch-administrativen Vorlesungen. In: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 17.Jg. (2.H./1870), S. 1–142.

derts widmete er nur wenig Raum; immerhin legte er den Schwerpunkt nicht mehr auf die Ergebnisse, sondern auf die Durchführungsbestimmungen, die er detailliert beschrieb.

Naheliegenderweise wurde die Konskription auch aus militärgeschichtlicher Perspektive sowie in Biographien von jenen Akteuren behandelt, die maßgeblich an den Debatten um die Einführung des Konskriptionssystems beteiligt waren; Schriften, die sich mit der Militärgeschichte der Habsburgermonarchie und insbesondere mit der Heeresergänzung beschäftigen, beinhalten in der Regel auch einen Abschnitt zum Konskriptionssystem, mal kürzer,[55] mal, wie in Paul von Mitrofanovs Biographie Josephs II. ausführlicher. Letzterer gibt zwar nur einen sehr gerafften Überblick zur Einführung des Konskriptions- und Werbbezirkssystems, behandelte dafür aber umso ausführlicher den Widerstand dagegen, wobei er auf Tirol und Ungarn besonders viel Augenmerk legte.[56] Mit Franz Szabos Kaunitz-Biographie liegt eine Darstellung des erbitterten Widerstands des Staatskanzlers gegen die Konskription vor,[57] während Edith Kotasek in ihrer Biographie des Hofkriegsratspräsidenten Lacy den Befürworter des neuen Rekrutierungssystems porträtiert.[58] Auch jüngere militärgeschichtliche Arbeiten widmen sich der Konskription,[59] wobei insbesondere Michael Hochedlingers noch nicht abgeschlossenes Publikationsprojekt zur Geschichte der Heeresaufbringung der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hervorzuheben ist.[60] Hochedlingers Arbeiten sind auch deswegen erwähnenswert, weil sie sich über den rein militärgeschichtlichen Zugang hinaus mit sozialhistorischen Fragestellungen befassen.

Die klassischen Arbeiten zur Geschichte der Konskriptionen erschienen noch zu Zeiten der Habsburgermonarchie: Bei Alfred Gürtlers viel zitiertem Buch[61] über die theresianischen und josephinischen Volkszählungen handelte es sich im wesentlichen um eine Abschrift und Zusammenfassung normativer Texte, die großteils nicht auf eigener Recherche beruhte. Gürtler griff auf Materialien zurück, die Heinrich Liebhart, Student im statistischen Seminar von Ernst Mischler, gemeinsam mit Fritz Rottmayer zusammengestellt hatte. Laut eigener Angabe konnte Liebhart die geplante Arbeit wegen einer Erkrankung zunächst nicht vollenden und übergab auf Ersuchen Gürtlers diesem die Ergebnisse seiner Recherchen; auch der steirische Historiker Hans Pirchegger konnte von den Recherchen

---

55 WREDE, ALPHONS VON: Geschichte der k. u. k. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des 19. Jahrhunderts. Wien: Seidel 1898, Bd. 1, S. 101–103.

56 MITROFANOV, PAUL VON: Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit. Wien/Leipzig: Stern, 1910. Bd. 1, S. 359–390; eher kurz demgegenüber die Behandlung in Derek Beales Biographie: BEALES, Joseph II., Bd. 1, S. 222f.

57 SZABO, Kaunitz, S. 278–295

58 KOTASEK, EDITH: Feldmarschall Graf Lacy. Ein Leben für Österreichs Heer. Horn: Berger, 1956, S. 75–83

59 ZIMMERMANN, JÜRG: Militärverwaltung und Heeresaufbringung in Österreich bis 1806. (=Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939; Bd. 1, Abschnitt III; Hg. von Militärgeschichtliches Forschungsamt, Freiburg i. Br.). Frankfurt am Main: Bernard & Graefe, 1965, S. 106–121; DUFFY, Christopher: The Army of Maria Theresia. The Armed Forces of Imperial Austria, 1740–1780. Vancouver/London: David & Charles, 1977, S. 52f.

60 HOCHEDLINGER, MICHAEL: Das Problem der Heeresergänzung in der Habsburgermonarchie 1740–1790, in: Arbeitskreis Militärgeschichte e.V. Newsletter, 6, April 1998, S. 11; bisherige Veröffentlichungen: HOCHEDLINGER, MICHAEL: Rekrutierung – Militarisierung – Modernisierung. Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. In: KROLL, STEFAN /KRÜGER, KERSTEN (Hg.): Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit. (=Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit; 1). Hamburg: Lit, 2000, S. 327–375 sowie: DERS.: Ein militärischer Bericht über die soziale und wirtschaftliche Lage Tirols im Jahr 1786. Zum Versuch der „militärischen Gleichschaltung" Tirols unter Joseph II. (1784–1790), in: Tiroler Heimat, 67.2003, S. 221–259.

61 GÜRTLER, Volkszählungen.

Liebharts profitieren.[62] Liebhart selbst vollendete Jahre später, 1923, ein eigenes – nicht sehr ergiebiges – Konvolut und übergab dieses mit Widmung von 1927 an die heutige Fakultätsbibliothek für Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz.[63]

Die zweifelsfrei bedeutendste Arbeit erschien 1916 im „Zentralorgan" der amtlichen Statistik der Habsburgermonarchie, der „Statistischen Monatsschrift": Henryk M. Großmanns Aufsatz legte den Schwerpunkt auf den Zeitraum 1754 bis 1770 und ist bis heute eine vorbildliche sozialhistorische Untersuchung.[64] Zu Recht kritisierte er darin Gürtlers Arbeit, was einen kurzen publizistischen Schlagabtausch zwischen den beiden Autoren zu Folge hatte, in dem Gürtler nicht davor zurückschreckte, gegen Großmanns angeblich „undeutsche[n] Titel" zu polemisieren.[65] Getrübt ist Großmanns Arbeit lediglich durch den Umstand, dass der von ihm angekündigte zweite Teil seiner Untersuchung, der die Reform von 1770 behandelt hätte,[66] leider nie erschienen ist. Nach Angaben von Rick Kuhn (Department of Political Science, Australian National University), der an einer Biographie Großmanns – Organisator der ersten polnischen Volkszählung und 1925 bis 1944 Assistent am Frankfurter Institut für Sozialforschung – arbeitet, hat sich auch kein Manuskript erhalten,[67] was umso bedauerlicher ist, da der zweite Teil wohl weiteres, heute verlorenes historisches Material wenigstens erwähnt hätte.

Die in der Zweiten Republik erschienenen Arbeiten zur Bevölkerungspolitik behandelten die Konskriptionen nur am Rande oder gar nicht.[68] Mehr Aufmerksamkeit dafür zeigten demgegenüber historisch-demographisch und sozialhistorisch orientierte Werke, wobei die Arbeiten des deutschnationalen Historikers Manfred Straka besonders hervorzuheben sind: In seiner Beschäftigung mit den Volkszählungen von 1754,[69] 1761,[70] der Einrichtung der Nummerierungsabschnitte während der Konskription[71] sowie den *Politischen Anmerkungen* zur Steiermark[72] zeigte er viel Sinn für Details und behandelte ausführlich die Probleme, die während der Konskription auftauchten. Einen weniger weiten Horizont hatten jene Arbeiten, die hauptsächlich an den Ergebnissen der Konskriptionen interessiert waren und die

---

62 PIRCHEGGER, HANS: Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark, in: Archiv für österreichische Geschichte, 102.1913, S. 1–81, hier S. 18, Anm. 6.

63 LIEBHART, HEINRICH: Zur Statistik der steiermärkischen Volkszählungen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. 2 Bände. Manuskript Graz 1923. (Bibliothek der RESOWI Graz, Signatur II 2.507).

64 GROßMANN, Anfänge.

65 GÜRTLER, ALFRED: Die Anfänge und die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich, in: Statistische Monatsschrift, 42 NF 21.1916, S. 673–675, Zitat 673; GROßMANN, HENRYK: Erwiderung, in: Statistische Monatsschrift, 42 NF 21.1916, S. 676–677.

66 GROßMANN, Anfänge, S. 413, Anm. 1.

67 Persönliche E-Mail von Rick Kuhn, 2.9.1999.

68 WANDRUSZKA, ADAM: Theorie und Praxis der österreichischen Populationistik, in: INSTITUT FÜR ÖSTERREICHKUNDE (Hg.): Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte Österreichs. Wien: Hirt, 1974, S. 115–131; WICHTL, THOMAS: Kinderreichtum - Massenarmut. Politische Determinanten der österreichischen Bevölkerungsentwicklung vom 18. Jahrhundert bis zum Erste Weltkrieg. Wien: Diplomarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Wirtschaftsuniversität Wien, 1983; DERS.: Zur Ökonomie des ‚Volksreichtums'. Bevölkerungspolitische Theorien im Österreich des aufgeklärten Absolutismus, in: Demographische Informationen, 1985, S. 36–42.

69 STRAKA, MANFRED: Die Seelenzählung des Jahres 1754 in der Steiermark, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, 51.1960, S. 95–117.

70 STRAKA, MANFRED: Die Ortschaften- und Seelenzählung von 1761 in der Steiermark. Aus den Anfängen der österreichischen Statistik, in: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Steiermark und Kärntens. Ferdinand Tremel zur Vollendung des 65. Lebensjahres dargebracht von seinen Freunden. (=Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark; Sonderband 14). Graz: Selbstverlag, 1967, S. 82–106.

71 STRAKA, Einrichtung.

72 STRAKA, Lage.

sich mit der Geschichte der Volkszählung nur insoweit beschäftigten, als sie dadurch die erhaltenen Zählungsbögen oder Summarien in ihrem Quellenwert richtig einzuschätzen versuchten.[73] Weitere Beiträge, die sich im wesentlichen auf bereits veröffentlichte Literatur beschränkten, brachten ebenfalls wenig Neues,[74] während im Gegensatz dazu Edith Saurer in ihrer Habilitationsschrift eine neue Perspektive einbrachte: Im Rahmen eines Kapitels, das sich mit Klassifikationen beschäftigt, behandelte sie auch die bei den Seelenkonskriptionen zur Anwendung gekommenen Erfassungskriterien.[75]

Die gleichzeitig mit der Seelenkonskription von 1770/72 vorgenommene Hausnummerierung wird zwar in den genannten Abhandlungen zuweilen erwähnt, erfuhr aber – außer ansatzweise in den Arbeiten von Straka – in der Regel keine ausführliche Behandlung. Hier sind es eher lokalgeschichtlich orientierte Werke wie Häuserchroniken oder Topographien, die in ihren Einleitungen auf die Einführung der Hausnummern Bezug nehmen; eine dieser für Wien verfassten Häuserchroniken erwähnt, wie schwierig es war, den genauen Zeitpunkt der ersten Hausnummerierung in Erfahrung zu bringen und gibt fälschlich an, dass die Nummerierung der Häuser in Wien erst im Jahr 1775 abgeschlossen war.[76] Oft werden die Hausnummern gemeinsam mit der Geschichte der Straßennamen oder Straßentafeln behandelt, wie in der klassischen Studie von Hertha Wohlrab und Felix Czeike[77] oder in einem unlängst erschienen Aufsatz, der sich mit der Situation in Villach beschäftigt.[78] Nur in Ausnahmefällen gibt es Texte, die ausschließlich die Einführung der Hausnummerierung zum Inhalt haben.[79]

– Ein Resümee dieses Durchlaufs durch mehr als zweihundert Jahre Historiographiegeschichte zu ziehen, fällt schwer; angesichts der vielfältigen Probleme, mit denen die Konskriptionskommissare konfrontiert waren, als sie die Tabellen erstellten, verwundert es doch, dass die erzielten Summarien nur zu oft als Abbilder der historischen Wirklichkeit betrachtet und verwendet wurden. Wer dem Zustandekommen der Tabellen mehr Aufmerksamkeit widmet, wird sich davor hüten, ihre Genauigkeit als allzu hoch einzuschätzen; die Summarien lassen höchstens Tendenzen erkennen. Umso mehr sind jene Ansätze hervorzuheben, die sich intensiv mit der Durchführung der Konskription, ihren sozialhistori-

---

73 KLEIN, KURT: Österreichs Bevölkerung 1754–1869, in: Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, 113, I-II/1971, S. 34–62; BOLOGNESE-LEUCHTENMÜLLER, BIRGIT: Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur. Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750–1918. (=Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Bd. 1, Wirtschafts- und Sozialstatistik Österreich-Ungarns; Teil1). Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1978; EHMER, JOSEF: Volkszählungslisten als Quelle der Sozialgeschichte, in: Wiener Geschichtsblätter, 35.1980, S. 106–123.

74 DURDIK, CHRISTEL: Bevölkerungs- und Sozialstatistik in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert, in: HELCZMANOVSZKY, HEIMOLD (Hg.): Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik. Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1973, S. 225–266; OBOJKOVITS, ANDREA: Die Anfänge des Volkszählungswesen in Österreich und seine Entwicklung bis 1869. Wien: Diplomarbeit an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, 1991.

75 SAURER, EDITH: Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert. (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 90). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989, S. 223–227.

76 SCHIMMER, KARL AUGUST: Ausführliche Häuser-Chronik der innern Stadt Wien, mit einer geschichtlichen Uebersicht sämmtlicher Vorstädte und ihrer merkwürdigsten Gebäude. Wien: Kuppitsch, 1849, S. 3–7.

77 WOHLRAB, HERTHA/CZEIKE, FELIX: Die Wiener Häusernummern und Straßentafeln, in: Wiener Geschichtsblätter, 27.1972, S. 333–352.

78 NEUMANN, DIETER: Geschichte der Straßennamen und der Hausnummerierung in Villach, in: Neues aus Villach. 39. Jahrbuch des Stadtmuseums, 39.2002, S. 95–125.

79 VOGL, Wartberg.

schen Implikationen und den bei ihnen Verwendung findenden Klassifikationen beschäftigen.

I.0.3. Zur Methode

Die hier vorliegende Arbeit versteht sich als Versuch, eine Anmerkung zur folgenden Fußnote aus Michel Foucaults „Überwachen und Strafen" zu formulieren: „Aufkommen der Karteikarte und Konstituierung der Humanwissenschaften: noch eine Erfindung, die von den Historikern wenig gefeiert wird."[80]

Allerdings behandelt diese Anmerkung weder die Geschichte der Karteikarte noch die Konstituierung der Humanwissenschaften. Und schon gar nicht geht es ihr darum, die zu untersuchenden Techniken zu „feiern". Was bei Foucault die Karteikarte ist, ist in dieser Arbeit die Hausnummer: Ein vermeintliches Detail der Geschichte. Auf solche Details wird hier viel Wert gelegt, können doch durch Details komplexe Sachverhalte plötzlich einsichtig werden;[81] wird Geschichtsschreibung mit Walter Benjamin als Arbeit der Konstruktion, als Montage verstanden, so sind es gerade die „kleinsten, scharf und schneidend konfektionierten Baugliede[r]", aus denen „die großen Konstruktionen" errichtet werden. „[I]n der Analyse des kleinen Einzelmoments" gilt es, „den Kristall des Totalgeschehens zu entdecken."[82] Die Wichtigkeit des Details hat auch Roland Barthes herausgearbeitet, der betont, dass für den Erzählstrang nicht unbedingt nötige Details zentral für den „effet de réel", den Wirklichkeits- oder Real(itäts)effekt auch geschichtswissenschaftlicher Texte sind.[83]

Als eine Absicht dieser Arbeit kann unter Verweis auf Peter Burkes Einleitung zu seinem Buch über die Geburt der Wissensgesellschaft „Entfamiliarisierung" genannt werden, das heißt, das Fremdmachen des Vertrauten, das Aufzeigen des Willkürlichen am scheinbar Natürlichen.[84] Vielleicht lässt sich diese Methode, besser bekannt auch als „Verfremdung", für eine kritische Geschichtswissenschaft nutzbringend heranziehen: „Einen Vorgang oder einen Charakter verfremden heißt zunächst einfach, dem Vorgang oder dem Charakter das Selbstverständliche, Bekannte, Einleuchtende zu nehmen und über ihn Staunen und Neugierde zu erzeugen."[85] Wer einen Gegenstand so darstellt, als hätte er ihn zum ersten Mal gesehen, wer die Automatisierung der Wahrnehmungsmuster zu durchbrechen versucht,[86] und beispielsweise historische Ordnungssysteme als kontingent, gar als absurd und lächerlich darstellt, zeigt damit auf, dass diese veränderbar sind, dass es Alternativen dazu gab

---

80 FOUCAULT, MICHEL: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 184, ⁹1991, S. 363, Anm. 49.

81 SCHÄFFNER, WOLFGANG/WEIGEL, SIGRID/MACHO, THOMAS: Das Detail, das Teil, das Kleine. Zur Geschichte und Theorie eines kleinen Wissens, in: DIES. (Hg.): „Der liebe Gott steckt im Detail". Mikrostrukturen des Wissens. München: Fink, 2003, S. 7–17, hier S. 12.

82 BENJAMIN, WALTER: Das Passagen-Werk. (=Gesammelte Schriften; Bd.V). Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 935, 1991, Bd. V.1, S. 575.

83 BARTHES, ROLAND: Der Real(itäts)effekt, in: Nach dem Film, Nr. 2 http://www.nachdemfilm.de/no2/bar01dts.html [1.4.2004] frz. Original: DERS.: L'effet de réel, in: DERS.: Littérature et réalité. Paris: Seuil, 1982, S. 81–90.

84 BURKE, PETER: Papier und Marktgeschrei. Die Geburt der Wissensgesellschaft. Berlin: Wagenbach, 2001, S. 10.

85 BRECHT, BERTOLT: Über experimentelles Theater, in: DERS.: Gesammelte Werke, Bd. 15., Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1967, S. 285–305, hier 301.

86 ŠKLOVSKIJ, VIKTOR: Die Kunst als Verfahren, in: STRIEDTER, JURIJ (Hg.): Texte der russischen Formalisten. Band I. Texte zur allgemeinen Literaturtheorie und zur Theorie der Prosa. (=Theorie und Geschichte der Literatur und der schönen Künste. Texte und Abhandlungen; 6/1). München: Fink, 1969, S. 3–35. Die Vorgeschichte dieser Methode hat Carlo Ginzburg dargestellt: GINZBURG, CARLO: Verfremdung. Vorgeschichte eines literarischen Verfahrens, in: DERS.: Holzaugen. Über Nähe und Distanz. Berlin: Wagenbach, 1999, S. 11–41.

und gibt. Angesichts chinesischer Enzyklopädien wie jener von Borges beschriebenen reagieren wir mit einem Lachen, das „alle Vertrautheiten unseres Denkens aufrüttelt“[87] und das Selbstverständliche in Frage stellt. Wer dies für historische Gegebenheiten akzeptiert, kann den Analogieschluss zur Gegenwart ziehen und auch aktuellen Ordnungssystemen zumindest mit diesem Lachen begegnen, das, wenn es diese schon nicht umstürzt, sie doch zumindest ein bisschen zum Wanken bringt und Alternativen aufblitzen lässt. Dieses Denken kann auch als Musilscher „Möglichkeitssinn“ beschrieben werden: „[U]nd wenn man ihm von irgend etwas erklärt, daß es so sei, wie es sei, dann denkt er: Nun, es könnte wahrscheinlich auch anders sein.“[88] Erkenntnisse dieser Natur haben es mittlerweile bis in den Mainstream der Frühneuzeitforschung geschafft; beim 1999 abgehaltenen 3. Kongress der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit schloss Wolfgang Reinhard gar mit folgender Huldigung dieser Epoche: „[I]hr Bedeutungsüberschuß besteht (...) in ihrem Angebot an Alternativen, die es gestatten, den Verhältnissen der Moderne kritisch gegenüberzutreten. (...) Demgegenüber hält die Frühe Neuzeit für uns eine Lehre bereit, wenn wir sie denn zur Kenntnis nehmen wollen: Es ging auch anders!“[89]

Soviel einhelliges Lob macht denn auch wieder skeptisch: Könnte es sein, dass die „Entfamiliarisierung“, das Fremd machen und Fremd werden des Vertrauten nicht geradezu eine typische Erfahrung und zugleich überlebensnotwendige Aufgabe für uns neoliberale Subjekte ist, von denen ja geradezu verlangt wird, auf Veränderungen möglichst flexibel und kreativ zu reagieren? Wie auch immer: Das Lachen werden wir brauchen können. Und trotz aller Mühe, die mit dem Abfassen des vorliegenden Texts verbunden war, so hat die Arbeit daran zuweilen auch Freude bereitet und ich hoffe, dass dies an manchen Stellen auch für die Leserinnen und Leser erfahrbar ist, denn schwerfällig zu lesende und langweilige wissenschaftliche Texte gibt es schließlich genug; Erkenntnis soll nicht zuletzt auch Vergnügen bereiten. Ein Faktor dieses Vergnügens ist die Sprache der Akten; die theresianisch/josephinischen (Militär)-Bürokraten schreiben in einer Sprache, die in ihrer Fremdheit und in ihrem Überfluss fasziniert; ausgiebig wird daraus zitiert werden.[90]

Ziel dieser Arbeit ist nicht die Schaffung von Theorie, sondern das Schreiben von Geschichte; eine dabei verwendete Methode ist die der „événementialisation“, des „Ereignismachen“:[91] Noch die vermeintlich geringfügigsten, unwichtigsten Begebenheiten, die sich im Laufe der Konskription ereignen, werden hier zu Ereignissen gemacht, denen ihre Bedeutung im Ablauf der Dinge zukommt. „L'événement pour l'historien est une fête“;[92]

---

87 FOUCAULT, MICHEL: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 96, [12]1994, S. 17.

88 MUSIL, ROBERT: Der Mann ohne Eigenschaften. Roman. I. Erstes und zweites Buch. Reinbek: rororo 13462, 2000.

89 REINHARD, WOLFGANG: Kommentar, in: MÜNCH, PAUL (Hg.): „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte. (=Historische Zeitschrift. Beihefte; NF 31). München: Oldenbourg, 2001, S. 471–475, hier 474f.

90 Zu Walter Benjamins Verwendung von Zitaten – dem „Abfall der Geschichte“ – siehe: BENJAMIN, Passagen-Werk, Bd. V.1, S. 574, 575, 595 sowie: VOIGTS, MANFRED: Zitat, in: OPITZ, MICHAEL/WIZISLA, ERDMUT (Hg.): Benjamins Begriffe. 2 Bände. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 2048, 2000, Bd. 2, S. 826–850.

91 BRIELER, ULRICH: Die Unerbittlichkeit der Historizität. Foucault als Historiker. (=Beiträge zur Geschichtskultur; 14). Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1998, S. 487f. An anderer Stelle (S. 210, Anm.1) bezeichnet Brieler dieses „Ereignismachen“ als „Technik der historischen Verfremdung.“

92 FARGE, ARLETTE: L'instance de l'événement, in: FRANCHE, DOMINIQUE U.A. (Hg.): Au risque de Foucault. Paris: Éditions du Centre Pompidou, 1997, S. 19–29, hier 20.

nach langer Zeit der Verbannung ist das Ereignis wiedergekehrt.[93] Dass die historische Überlieferung oft Unerwartetes, den Ablauf des normalen Verwaltungswegs Störendes zu Ereignissen macht,[94] wird hier intensiv genutzt, denn der Schwerpunkt meines Interesses gilt dem, was nicht oder nur schwierig funktioniert; die Sympathie liegt vor allem bei jenen monströsen Gebilden und Gestalten, die den vorgefertigten Rastern entwischen oder sie doch zumindest dementieren; diese Arbeit ist begleitet von einer Freude an dem, was den Tabellen der Konskriptionskommissare zu entgleiten droht, was sich der Nummerierung und Klassifizierung entzieht, ganz gleich, ob dies eine wandernde Schiffmühle, leckende Farbfässer, ein aufgegriffener Hermaphrodit oder fließende Beschreibungsbögen sind. Solche Gestalten sollen hier aus dem Kontinuum der Geschichte gesprengt werden, eine Aktualisierung,[95] die impliziert, dass diese Arbeit zum Großteil im Präsens geschrieben ist.
Vielleicht ist es charakteristisch für diesen Text, der sich mit der Geschichte von Klassifikations- und Verzeichnissystemen beschäftigt, dass er selbst nicht so leicht einer bestimmten historiographischen Richtung zugeordnet werden will und sich gegen eine vorschnelle Einordnung sperrt. Sollte eine Tradition oder ein wissenschaftlicher Zugang genannt werden, dem sich diese Arbeit verbunden fühlt, dann kann am ehesten eine Technikanalyse genannt werden, verstanden als Untersuchung der Machttechniken in Anschluss an die Arbeiten von Michel Foucault genannt werden.[96]

I.1. Experimentierfelder für Registrierungstechniken

Mit Patent vom 24. März 1645 wurde in Wien eine Erfassung der gesamten Bevölkerung angeordnet; gemäß diesem *sollten alle Leute in geistlichen, Frei- und bürgerlichen Häusern, sowohl in als ausserhalb der Stadt, von Manns- und Weibspersonen, Jung und Alt, Niemand ausgenommen, ordentlich beschrieben und dabei sonderlich dasjenige, was zum Gewehr tauglich und zwischen 18 und 60 Jahren ihres Alters sein, specificirt werden.*[97] – Es handelt sich dabei um eine offensichtlich militärisch motivierte Bevölkerungsaufnahme, und es kann nur spekuliert werden, ob die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung inklusive der Frauen und der nicht für den Militärdienst in Frage kommenden Männer vom eigentlichen Zweck ablenken sollte.
Fünfzig Jahre später, 1695 wurde in Niederösterreich eine Volkszählung durchgeführt. Sie hatte vorwiegend fiskalische Zwecke und sollte der Finanzierung der Kriege gegen das Osmanische Reich dienen. Erhoben wurden nach einem sehr groben Schema Stand, Geschlecht und Alter: So unterscheidet ein für Wiener Neustadt erhaltenes Ergebnis dieser Zählung die Bevölkerung nach Männern, Frauen, Kindern, *Holdenleuth anstatt der Innleuth*

---

93 Zum Status der Ereignisses in den Geschichtswissenschaften siehe u. a. SUTER, ANDREAS/HETTLING, MANFRED (Hg.): Struktur und Ereignis (=Geschichte und Gesellschaft: Sonderheft; 19). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2001.

94 ESCH, ARNOLD: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift, 240.1985, S. 529–570, hier 540–544.

95 BENJAMIN, WALTER: Über den Begriff der Geschichte, in: DERS.: Gesammelte Schriften. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 931, 1991, Bd. I.2, S. 693–704, hier 701.

96 SEITTER, WALTER: Ein Denken im Forschen. Zum Unternehmen einer Analytik bei Michel Foucault, in: Philosophisches Jahrbuch, 87.1980, S. 340–363, hier 347, 361f.

97 Zitiert nach SEDLACZEK, STEPHAN/LÖWY, WILHELM: Wien. Statistischer Bericht über die wichtigsten demographischen Verhältnisse. Wien: Gerold, 1887, S. 1 (WStLB Signatur 4.915-A).

sowie Dienstboten.[98] Am Land erfolgte die Aufnahme herrschaftsweise, anzugeben war zum einen die Anzahl derjenigen Personen, die zur Familie des Herrschaftsinhabers (Geistlichkeit inklusive) gehörten, zum anderen die Anzahl der in Männer, Frauen und Kinder unterschiedenen Untertanen.[99]

– Beide Aktionen waren punktuelle Maßnahmen, sie waren nicht darauf angelegt, regelmäßig wiederholt zu werden. In diesem Zeitraum waren aber in der Habsburgermonarchie bereits mehrere Erfassungsmaßnahmen in Gang, die zum Ziel hatten, das *Volck* beziehungsweise von Seiten der Behörden als besonders erfassens- und verfolgenswert betrachtete Teile summarisch oder namentlich zu registrieren.

Im folgenden wird die in dieser Arbeit im Zentrum stehende Seelenkonskription von 1770/72 in die Serie dieser Maßnahmen eingeordnet.[100] Beginnend mit den sogenannten „Judenkonskriptionen" über die gegenreformatorischen Bevölkerungsaufnahmen hin zu den aus *policey*lichen Gründen vorgenommenen städtischen Konskriptionen werden damit Rückblicke getätigt, die teils bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen; keineswegs aber soll damit suggeriert werden, dass nicht schon in den Jahrhunderten zuvor vergleichbare Erfassungsaktionen durchgeführt wurden. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass neben den hier erwähnten Aktionen eine Vielzahl weiterer angeführt werden könnten, wie z.B. die Handwerkerzählungen, die in Nieder- und Oberösterreich 1724 angeordnet[101] und in Wien 1728, 1736 und um 1742 durchgeführt wurden; sie wurden teils in Folge der wiederholten Gesellenunruhen vorgenommen und sollten eine neue Gewerbeordnung vorbereiten.[102]

I.1.1. Konskriptionen zur *Sortier- und Skartierung* der Juden

Spätestens seit Anfang des 17. Jahrhunderts wurden in Böhmen, später dann auch in Wien, sogenannte „Judenkonskriptionen"[103] durchgeführt; sie hatten zunächst noch vorwiegend fiskalische Zwecke und sollten die Datengrundlage für die Besteuerung der Juden und Jüdinnen liefern. In den folgenden Jahrzehnten wandelte sich allerdings der mit den Erfassungen verbundene Zweck: Die Konskriptionen sollten nunmehr die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung vorbereiten oder aber ihrer Kontrolle dienen.

Eindeutig fiskalische Zwecke hatte eine im Sommer 1638 vorgenommene Zählung der Prager Juden und Jüdinnen. Die jüdische Gemeinde hatte in den Jahren zuvor gegen die zu

---

98 GROßMANN, Anfänge, S. 422, Beilage I.

99 KLEIN, KURT: Die „Leutbeschreibung" von 1695. Der erste Versuch einer Volkszählung in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 53.1987, S. 91–104, hier S. 94, Faksimile S. 103; Auswertungen von Einzelergebnissen, die im Zuge dieser Aktion erstellt wurden u.a. bei LEHNERS, JEAN-PAUL: Haus und Familie im Markt Stockerau am Ende des 17. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat, 45.1974, S. 222–235; vgl. auch MITTERAUER, MICHAEL: Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten Österreichs im 17. Jahrhundert, in: DERS.: Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien. (=Kulturstudien; 26). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1992, S. 149–213, hier 200f.

100 Als weiteren Überblick über frühneuzeitliche Erfassungsmaßnahmen aus historisch-demographischer Sicht vgl.: WEIGL, ANDREAS: Quellen der Historischen Demografie, in: PAUSER, JOSEF/SCHEUTZ, MARTIN/WINKELBAUER, THOMAS (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. (=MIÖG; Ergänzungsband 44). Wien/München: Oldenbourg, 2004, S. 696–706.

101 GROßMANN, Anfänge, S. 337.

102 MAYER, SIGMUND: Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig: Duncker & Humblot, 1894, S. 254–257; THIEL, VIKTOR: Gewerbe und Industrie, in: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Bd. 4. Wien: Holzhausen, 1911, S. 411–523, hier 429–437.

103 Bei dem Begriff der „Judenkonskription" handelt es sich vermutlich um keinen zeitgenössischen Terminus; nach der mir vorliegenden Literatur zu schliessen scheint er von Historikern ex post eingeführt worden zu sein. Zeitgenössisch üblich waren stattdessen Begriffe wie *Consignation*, *Specification*, *Beschreibung* oder *Verzeichniß*.

hohe steuerliche Belastung protestiert, worauf eine Beschreibung der jüdischen Bevölkerung durchgeführt wurde. Die mit der Zählung beauftragte Kommission sollte gemeinsam mit den Judenältesten von Haus zu Haus gehen und anmerken, *wieviel Haubter an Man, Weib, Khind und Gesind sie finden mochten*; gezählt wurden insgesamt 7.815 Personen.[104]

Ebenfalls fiskalische Zwecke hatte eine in Wien in der Judenstadt am 23. Juni 1660 durchgeführte Beschreibung der Häuser: Diese Erfassungsaktion wurde durch Kommissare der Stadt Wien durchgeführt und sollte der Eintreibung von Steuerrückständen dienen; es handelte sich dabei um eine widerrechtlich durchgeführte Aktion, da sie den eben erst bestätigten Privilegien der Juden widersprach. Als letztere bei der Stadt Wien anfragten, welchen Zweck die Beschreibung denn hätte, bekamen sie nur zu Antwort, dass sie *zu pariren und zu mehrer Ernstlicher compellirung mit ursach zu geben* hätten; die Schätzung wurde in der Folge mit Gewalt durchgeführt: Militärs begleiteten die Kommissare und Schätzmeister, Türen wurden gewaltsam aufgesprengt, die Häuser durchwühlt; eine kaiserliche Resolution, die die Beschreibung untersagte, kam um Wochen zu spät. Insgesamt wurden 111 Häuser beschrieben, sie wurden auf 137.290 Gulden geschätzt; die Besteuerung wurde dann vier Jahre nach der Beschreibung, 1664 vorgenommen.[105]

1669/70 wurde die jüdische Gemeinde aus Wien vertrieben. Eines der dabei von der Judeninquisitionskommission benützten Argumente war, dass sich die Judenschaft binnen 60 Jahren auf 3.000 *Seelen* vermehrt hätte;[106] um die Zahl der in Wien wohnenden Juden und Jüdinnen genau zu erheben, wurde Ende Juni 1669 ein innerhalb von acht Tagen einzureichendes Verzeichnis eingefordert, das auch die geleisteten Abgaben umfassen sollte. Ein Monat später wurde die Ausweisung der Juden und Jüdinnen aus Wien angeordnet; zur Unterstützung der Vertreibungsmaßnahme wurde auch eine Namensliste aller Auszuweisenden veröffentlicht. Betroffen waren 1.346 Personen.[107]

Auch in den böhmischen Ländern dienten fortan Judenkonskriptionen als Maßnahme, die die Vertreibung vorbereiten sollten. Hier setzten die Erfassungsaktionen[108] wieder nach der Pest von 1679/80 ein, als viele Juden im Prager Ghetto Zuflucht suchten und der Statthalter eine Ausweisung dieser neuzugezogenen, in Prag nicht ansässigen Juden betreiben woll-

---

104 PROKEŠ, JAROSLAV/BLASCHKA, ANTON: Der Antisemitismus der Behörden und das Prager Ghetto in nachweißenbergischer Zeit, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 1.1929, S. 42–262, hier S. 68, Zitat S. 91, Anm. 41.

105 TIETZE, HANS: Die Juden Wiens. Geschichte – Wirtschaft – Kultur. Wien/Leipzig: E.P. Tal, 1933, S. 65; KAUFMANN, DAVID: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich, ihre Vorgeschichte (1625–1670) und ihre Opfer. Wien: Konegen, 1889, S. 71–76, Zitat S. 73; das Ergebnis ist abgedruckt in: SCHWARZ, IGNAZ: Das Wiener Ghetto. Seine Häuser und seine Bewohner. (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich; II). Wien/Leipzig: Braumüller, 1909, S. 227–248.

106 PRIBRAM, ALFRED FRANCIS (Hg.): Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich; VIII). 2 Bände. Wien/Leipzig: Braumüller, 1918, Bd. 1, S. 210–222.

107 PRIBRAM (Hg.), Urkunden, Bd. 1, S. 224f.; KAUFMANN, Vertreibung, S. 111–113. Ein 1671 erstelltes Schätzungsprotokoll ist abgedruckt bei SCHWARZ, Ghetto, S. 248–252.

108 PROKEŠ/BLASCHKA, Antisemitismus, erwähnen unter anderem folgende Konskriptionen: 1679/80 (Prag), 1704 (Prag), 1713/14 (Prag), 1715 (Prag), 1724 (Böhmen), 1727 (Prag), 1729 (Prag); siehe weiters: JIRČÁK, JOSEF: Beiträge zur Geschichte der Jitschiner Juden im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 5.1933, S. 137–156, hier S.146 (Konskription Jičin 1721); MATUŠÍKOVÁ, LENKA: Konskription der Juden in der Herrschaft Veselí nad Moravou (Wessely a.d. March) im Jahr 1727, in: Judaica Bohemiae, XXXII.1996, S. 104–114 (Konskription Mähren 1726/1727); BRETHOLZ, BERTOLD, Die Judenschaft einer mährischen Kleinstadt. Markt Pirnitz im XVIII. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 2.1930, S. 404–455, hier S. 407, 440 (Konskriptionen Pirnitz 1738, 1741, 1746, 1747, 1781).

te. Dieses anfangs auch von den Vertretern des Ghettos unterstütze Ansinnen ging nahtlos über in den Plan, alle Prager, schließlich auch alle böhmischen Juden zu vertreiben. Folgerichtig wurden bei diesen Zählungen die Kategorien Geschlecht, Alter und Familienstand nicht immer erhoben; wichtiger waren – neben der individuellen Erfassung, das heißt der Notierung des Namens – die Angabe des Herkunftsorts, der Aufenthaltsdauer und der Art der Ansässigkeit sowie Informationen zur Beschäftigung und Kontributionsleistung.

Mehrmals wurden solche Erfassungsaktionen durchgeführt, sie wurden aber nie Ausgangspunkt einer Vertreibung, zu groß waren die Konflikte zwischen böhmischer Hofkanzlei – welche die Vertreibung favorisierte – und der Hofkammer, die an den Kontributionszahlungen der Juden interessiert war und sich daher gegen eine Vertreibung aussprach. Darüber hinaus gestalteten sich manche Konskriptionen auch aufgrund des passiven Widerstands der Betroffenen zu langwierigen, wenig ergiebigen Unterfangen.[109] Zur Deportation kam es dann erst während des österreichischen Erbfolgekriegs, als Maria Theresia nach einem Pogrom in Prag Ende 1744 die Ausweisung der böhmischen, später auch der mährischen Juden anordnete.[110] Im Zuge dieser Vertreibungsaktion wurde wieder eine Konskription der Juden vorgeschlagen. Sie sollte – so die Worte des Vizekanzlers Korzensky – der *Sortier- und Skartierung* der Judenschaft dienen: Die Übersichtstabellen hätten unter anderem das Kriterium der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu umfassen, und je unnützer eine jüdische Familie danach erschiene, umso eher hätte deren *Abschaffung* zu erfolgen.[111] Zu dieser Konskription kam es nie und 1748 wurde nach massiven internationalen Protesten und gegen hohe Geldleistungen von Seiten der vertriebenen Juden die Ausweisung wieder zurückgenommen.[112]

In Wien wurden nach der Vertreibung der Juden und Jüdinnen wieder Beschreibungen der Judenschaft vorgenommen, als im Zusammenhang mit dem Geldbedarf für die Kriegsführung des habsburgischen Staates jüdischen Bankiers wie Samuel Oppenheimer und später Samson Wertheimer samt ihren Familien und Dienstboten der Zuzug nach Wien gestattet wurde. So existiert eine Liste der Wiener Juden und ihrer Wohnungen aus dem Jahr 1699;[113] im November 1714 wurde eine Beschreibung der aus Nikolsburg – dorthin waren einige der 1669/70 aus Wien vertriebenen Juden gezogen – nach Wien kommenden Juden vorgenommen, die verdächtigt wurden, die Pest einzuschleppen.[114] Im darauffolgenden Jahr wurde eine strenge Visitation der Wohnungen der Juden und Jüdinnen verordnet; unberechtigt in Wien lebende sollten dabei verhaftet werden. 1723 wiederum ordnete ein Reskript von Karl VI. monatliche Visitationen an, die nach Protesten dann nur alle Vierteljahre durchgeführt wurden.[115]

---

109 PROKEŠ/BLASCHKA, Antisemitismus, insbes. S. 99–101, 244.

110 Aus der umfangreichen Literatur hier nur: PLAGGENBORG, STEFAN: Maria Theresia und die böhmischen Juden, in: Bohemia, 39.1998, S. 1–16.

111 BERGL, JOSEF: Das Exil der Prager Judenschaft von 1745–1748, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 1.1929, S. 263–331, hier S. 286–288.

112 MEVORAH, BARUCH: Die Interventionsbestrebungen in Europa zur Verhinderung der Vertreibung der Juden aus Böhmen und Mähren 1744–1745, in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte. Tel Aviv, 9.1980, S. 15–81.

113 PRIBRAM (Hg.), Urkunden, Bd. 1, S. 266f.

114 GRUNWALD, MAX: Geschichte der Juden in Wien 1625–1740. In: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Wien: Verlag des Alterthums-Vereines zu Wien, 1914, Bd. 5, S. 65–99, hier S. 95.

115 TIETZE, Juden, S. 95–97.

Noch bevor die erste allgemeine Seelenbeschreibung unter der Herrschaft Maria Theresias vorgenommen wurde, wurden im Oktober 1752 in Wien die Juden und Jüdinnen gezählt. Es handelte sich dabei um eine namentliche Erfassung; erhoben wurden die Kategorien Geschlecht und Beruf, die Kinder wurden extra aufgelistet. Zweck war die Kontrolle der jüdischen Bevölkerung, deren Zahl – 452 Juden und Jüdinnen waren erfasst worden – laut Prinzip der 1753 erlassenen Judenordnung eher verringert als vermehrt werden sollte. Zur Überwachung der Anzahl der Familienangehörigen – dazu zählten neben den Kindern explizit auch die Bediensteten – wurde von jedem jüdischen Hausvater eine quartalsweise einzureichende *Specification seiner in Brod und Haus habenden Familie* abgefordert. Zusätzlich sollten noch vierteljährlich Visitationen durch eigene Kommissare der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer durchgeführt werden, die jene Personen, die die Zahl der erlaubten Dienstboten überschritten, ausweisen sollten.[116]

Mit der Einführung der Seelenbeschreibungen ab 1753/54 wurden eigens durchgeführte Judenkonskriptionen eigentlich überflüssig, da die Juden nun ohnehin erfasst wurden, trotzdem aber wurden die Vorschriften dazu immer wieder erneuert. Ihre Zahl erregte immer wieder allerhöchstes Interesse, wie zum Beispiel 1761, als Maria Theresia in einem Handbillet verlangte, man möge ihr über die Anzahl der Judenschaft Bescheid geben.[117] Im darauffolgenden Jahr wurde in der Staatskanzlei ein anonym eingereichter Vorschlag diskutiert, gemäß dem die Wiener Juden der niederösterreichischen Regierung halbjährlich ein Verzeichnis einzuschicken hätten, das die Haushaltsangehörigen mit Namen, Geburtsort und Alter beinhalten sollte. Expliziter Zweck war, damit zu überprüfen, *ob ein privilegirter Jud in der Zahl seiner Bedienten nicht excedire*.[118] Die 1764 erlassene Judenordnung nahm diese Bestimmung auf: Viermal im Jahr hatte jeder jüdische Hausvater seine Frau, seine Kinder mit Zusatz des Alters sowie die Dienstboten aufzulisten; weiters waren allenfalls von ihm beherbergte fremde Juden anzugeben, wobei bei diesen hinzuzusetzen war, wie lange sich diese schon bei ihm aufhielten.[119] Im Zuge der Debatten um die Tolerierung des Juden Götzel verlangte die Kaiserin – sie bemerkte in diesem Zusammenhang, dass sie *keine ärgere Pest von Staat als diese Nation* kannte[120] – im Herbst 1777 Einsicht in eine solche Tabelle über die Wiener Juden und Jüdinnen samt ihrer Wohnungen; in dieser wurde ihre Anzahl mit 520 Personen beziffert und es wurde wieder betont, dass diese Maßnahme vierteljährlich wiederholt werden sollte.[121] Auch das Toleranzpatent von Joseph II. behielt diese Bestimmung bei und modifizierte sie nur insoweit, als die *Meldzeddel* nur noch jährlich einzureichen waren.[122]

---

116 LOHRMANN, KLAUS: Das österreichische Judentum zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Ausstellungskatalog. (=Studia Judaica Austriaca; VI). Eisenstadt: edition roetzer, 1980, S. 10; PRIBRAM (Hg.), Urkunden, Bd. 1, S. LIV; die Ergebnisse abgedruckt ebd., S. 333–339, Zitat S. 342.

117 PRIBRAM (Hg.), Urkunden, Bd. 1, S. 356f.

118 Ebenda, S. 363.

119 Ebenda, S. 377.

120 Ebenda, S. 425f.

121 Ebenda, S. 426f.; TIETZE, Juden, S. 104.

122 PRIBRAM (Hg.), Urkunden, Bd. 1, S. 498.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurden in den böhmischen Ländern Judenkonskriptionen durchgeführt, die in erster Linie zu Besteuerungszwecken vorgenommen wurden;[123] auch eine von Joseph II. in Ungarn 1767 angeordnete Zählung der dortigen Juden hatte vorwiegend fiskalische Zwecke.[124]

Als für die Geschichte der Registrierungs- und Identifizierungstechniken wesentlich ist hervorzuheben, dass im Zuge dieser Judenkonskriptionen und Vertreibungsbemühungen Techniken ausformuliert und zum Teil auch eingesetzt wurden, deren Anwendung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die Gesamtheit der Bevölkerung ausgedehnt wurde.

Dies gilt zum einen für die Hausnummerierung: Nach einem Brand, der im Sommer 1689 fast alle Häuser der Prager Judenstadt vernichtet hatte, wurde im Zuge des Wiederaufbaus vorgeschlagen, die Häuser zu nummerieren, um die Zahl der sich wieder ansiedelnden Juden unter Kontrolle halten zu können.[125] Während es damals zu keiner Nummerierung kam – sehr wohl aber zu einer Vermessung der Judenstadt, mit dem Ziel, ihre Ausdehnung zu verkleinern[126] – wurde die Hausnummerierung mit der 1727 angeordneten Judenkonskription eingeführt, bei der auch die einzelnen Wohngelegenheiten innerhalb der Häuser stockweise nummeriert werden sollten;[127] als 1729 erneut eine Konskription durchgeführt wurde, beinhalteten die angefertigten Tabellen auch eine Spalte für die Hausnummer.[128]

Neben der Hausnummerierung wurde die Technik der Benennung, das heißt der Vergabe eines eindeutigen Namens zur Sicherstellung der Identität der Personen, propagiert: Im Zuge einer 1704 durchgeführten Konskription beantragten die mit der Beschreibung beauftragten Kommissare, dass Juden ein einheitlicher, nicht zu ändernder Namen und Zunamen zuzuweisen sei: Das Führen von bis zu drei verschiedenen Namen würde *viel übles und große unterschleife* bewirken, daher wäre es vonnöten, dass *alle und jede Juden ihre gewisse nahmen und zunahmen* hätten;[129] auch die Anordnung des Konskriptionsformulars von 1714 forderte, dass Juden *alle mit rechten vor- und zunahmen* zu verzeichnen wären.[130]

Weiters hervorzuheben ist das zumindest für Wien spätestens ab 1723 konstatierbare Bemühen um die Regelmäßigkeit der Zählungen, wobei wohl angenommen werden darf, dass die vorgeschriebene vierteljährliche Einreichung nicht immer befolgt wurde.

---

123 BRETHOLZ, Judenschaft, S. 443 (Pirnitz 1781); JIRČÁK, Beiträge, S. 153f (Bidschower Kreis 1796, es wurden nur die männlichen Juden erfasst); ROKYCANA, JAROSLAV: Zur Geschichte der Juden in Pardubitz, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 4.1934, S. 485–495, hier 485f. (Böhmen 1797); ROUBÍK, FRANTIŠEK: Drei Beiträge zur Entwicklung der Judenemanzipation in Böhmen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 5.1933, S. 313–428, hier 340–346 (Prag 1798–1801, 1806–1811); FRANKOVÁ, ANITA: Erfassung der jüdischen Bevölkerung in Böhmen im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jh. und die Bestrebungen, den Anteil der jüdischen Bevölkerung einzuschränken, im Lichte einiger historischer Quellen, in: Judaica Bohemiae, 6.1970, S. 55–69 (Konskriptionen der böhmischen Landjuden 1783, 1793, 1799, Böhmen 1811, Prag 1792, 1794).

124 DICKSON, Finance, Bd. 2, S. 258f. Die damals angeordnete Zählung scheint selbst 1771 noch nicht vollendet gewesen zu sein, vgl. HHStA, StRP, Bd. 41 (1771/IV), Nr. 3221: Ah. Resolution zum Vortrag der ungarischen Kanzlei vom 13.9.1771, undatiert.

125 PROKEŠ/BLASCHKA, Antisemitismus, S. 111, 122–124.

126 Ebenda, S. 130.

127 Ebenda, 259, Anm. 16.

128 PROKEŠ, JAROSLAV: Die Prager Judenkonskription vom Jahre 1729, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 4.1934, S. 297–332, hier 300.

129 PROKEŠ/BLASCHKA, Antisemitismus, S. 190, 197, Anm. 16; zu den „jüdischen Namen" vgl. die bekannte Studie: BERING, DIETZ: Der Name als Stigma. Antisemitismus im Deutschen Alltag 1812–1933. Stuttgart: Klett-Cotta, 1992.

130 PROKEŠ/BLASCHKA, Antisemitismus, S. 229, Anm. 10.

I.1.2. Gegenreformatorische Bevölkerungsaufnahmen

Ungleich aufwändiger noch als die Erfassung der Juden und Jüdinnen wurde seitens des habsburgischen Staats im Zuge gegenreformatorischer Maßnahmen die Erfassung der ProtestantInnen betrieben; bemerkenswert an diesen Bemühungen ist, dass sie nicht selten über die Gruppe der evangelischen Konfessionsangehörigen hinausgingen und auch die katholische Bevölkerung betrafen.

Bereits während des Dreißigjährigen Kriegs lassen sich solche Registrierungsaktionen feststellen: In Niederösterreich wurden anlässlich der 1629/30 erfolgten Aufstellung der Generalreformationskommission die Pfarrer dazu verpflichtet, Verzeichnisse über die vom katholischen Glauben abgefallenen Untertanen zu erstellen. Auf Grundlage dieser Verzeichnisse sollten dann die Betreffenden von der Kommission vorgeladen werden, um mit diesen über ihren Glauben und eine allfällige Konversion zu sprechen bzw. – wohl korrekter – sie darüber zu verhören.[131] 1636 und 1643 sollten die niederösterreichischen Pfarrer wieder solche Verzeichnisse einschicken, was jedoch oft nicht befolgt wurde; die 1643 eigens an die Pfarrer ausgesandten Fragebögen wurden von diesen zumeist nur sehr kursorisch beantwortet, z.B. vom Pfarrer in Vitis in der Form: *Sein Pfarrkinder in universum p. 1000 darunter Katholische mehrers nicht als p. 300 ungeverlich*. Nur selten gaben die Pfarrer genaue Zahlen an, die Angaben über die Gesamtzahl der in der Pfarre lebenden evangelischen und katholischen Pfarrkinder wurde wohl oft nur geschätzt.[132]

Erst nach Beendigung des Dreißigjährigen Kriegs konnten die gegenreformatorischen Bemühungen verstärkt werden: 1650 befahl die niederösterreichische Regierung den Pfarrern, die katholischen und unkatholischen Untertanen genau zu beschreiben, wobei Name, Alter sowie die Stellung im Haus (hausgesessen, Inwohner oder Dienstbote) zu erfassen waren, auch dies wiederum eine oft nicht befolgte Anordnung. In Oberösterreich wiederum wurden noch im selben Jahr die Lokalobrigkeiten damit beauftragt, die Namen der protestantischen Untertanen zu nennen,[133] während Anfang 1651 ein Patent des böhmischen Statthalters die Grundobrigkeiten dazu aufforderte, innerhalb von sechs Wochen ein Verzeichnis aller Untertanen anzufertigen, das die jeweilige Bevölkerung – ohne Geistlichkeit, Militär und Juden – namentlich erfassen und unter Angabe von Stand, Alter, Familienstand oder Beruf sowie Konfession (katholisch/nichtkatholisch) auflisten sollte.[134]

---

131 PIRINGER, KURT: Ferdinand des Dritten katholische Restauration. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1950, S. 13–21 (Der Autor lässt es S. 16 leider unklar, ob nur die protestantischen oder nicht doch alle Pfarrkinder erfasst werden sollten); REINGRABNER, GUSTAV: Die Gegenreformation im Waldviertel, in: KUHR, GEORG/BAUER, GERHARD (Hg.): Verzeichnis der Neubekehrten im Waldviertel, 1652–1654. Codex Vindobonensis 7757 der Nationalbibliothek Wien. Nürnberg: Selbstverlag, 1992, S. 1–45, hier 15; STÖGMANN, ARTHUR: Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel (1580 – 1700). Methoden, Erfolge, Widerstände. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 2000, S. 230f.

132 PIRINGER, Restauration, S. 24, 33–42, Zitat S. 38.

133 PIRINGER, Restauration, S. 109–112.

134 Diese Listen sind zu einem großen Teil erhalten und werden seit 1993 vom SÚA in Prag herausgegeben; als erste Edition erschienen die Ergebnisse des Elbogner Kreis: ČÁŇOVÁ, ELIŠKA: Soupis poddaných podle víry z roku 1651. Loketsko. [Untertanenverzeichnis nach dem Glauben aus dem Jahr 1651. Elbogner Kreis.] Prag: Státni Ústřední Archiv, 1993. Vgl. MAUR, EDUARD: Publication du registre de la population de Bohême en 1651 d'après la religion, in: Acta Demographica, XIII.1997, S. 188–191.

In Wien waren es die Hausbesitzer, die Verzeichnisse der in ihren Häusern lebenden Menschen abliefern mussten, was relativ rasch und widerstandslos vor sich gegangen sein soll; eine vom Bürger und Eisenhändler Martin Hauer erstellte, mit 7. März 1651 datierte Liste der BewohnerInnen seines Hauses erfasst deren Namen, das Verwandtschaftsverhältnis zum Hauswirten bzw. deren Stellung im Haus sowie deren Konfession; am Ende der Liste erfolgt die summarische Aufstellung: *13 Catholisch* {*neue Zeile:*} *2 Lutherisch.*[135]

Anfang 1652 erfolgte dann in Niederösterreich die Aufstellung von Reformationskommissionen, deren Aufgabe es war, die einzelnen Pfarren zu bereisen; wie schon 1630 sollten sie auf Grundlage von Untertansverzeichnissen, die zum einen von den Pfarrern, zum anderen aber von den Grundherrschaften oder eben wie in Wien von den Hausbesitzern einzufordern waren, die ProtestantInnen vorladen und versuchen zu bekehren. Nach diesen Gesprächen waren die vorgeladenen Personen in drei Kategorien zu teilen, je nach Erfolgsaussicht auf Bekehrung zum rechten katholischen Glauben: Erstens jene, die sich bekehren lassen wollten, zweitens jene, bei denen zwar Bedenken walteten, die aber trotz allem *Hoffnung* gaben und schließlich die Hartnäckigen, jegliche Bekehrungsversuche ablehnenden, die keine *Hoffnung* gaben;[136] eine ähnliche Kategorisierung wurde auch bei den böhmischen Untertansverzeichnissen angewandt: Hier wurde unterschieden zwischen bekehrbaren Protestanten – sie gaben *Hoffnung* – und den unbekehrbaren, *keine Hoffnung* gebenden.[137] Diese Begrifflichkeit wurde mehr als 100 Jahre später noch benutzt, diesmal allerdings bei der Einschätzung der Tauglichkeit zum Militärstand: Hoffnung gaben bei der Konskription von 1770 jene männlichen Jugendlichen, die dereinst bei Erreichung des entsprechenden Alters zum Militärdienst übergeben werden konnten.

Die im Waldviertel tätige Kommission beschloss ihre Arbeit 1654 mit der Überreichung einer triumphalen Handschrift: Es handelt sich dabei um eine als *Nomenclatur oder Nambhaftmachung* bezeichnete Liste, die die Namen der Neubekehrten, zuweilen den Familienstand und den Beruf und bei Kindern zusätzlich das Alter verzeichnete.[138]

Auch nachdem die Reformationskommissionen ihre Tätigkeit beendet hatten, wurden noch Erfassungsaktionen angeordnet; so sollte zum Beispiel in Wien 1656 eine Generalbeschreibung aller KatholikInnen und ProtestantInnen durchgeführt werden, wobei die entsprechenden Verzeichnisse von den Hausinhabern zu erstellen waren. Im darauffolgenden Jahr wurde diese Anordnung wiederholt,[139] und auch 1660 wurde ein Patent erlassen, gemäß dem alle Hausinhaber in der Stadt und deren Vorstädten die EinwohnerInnen *mit tauf- und*

---

135 STÖGMANN, ARTHUR: Die „Reformationskommission" im Wiener Kärntnerviertel (1652–1654). Edition, Regesten, Kommentar. Wien: Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung, 1995, S. 35, 37,129; eine Kopie der Liste befindet sich im unpaginierten Anhang; Zusammenfassung bei: DERS.: Staat, Kirche und Bürgerschaft: Die katholische Konfessionalisierung und die Wiener Protestanten zwischen Widerstand und Anpassung (1580–1660), in: WEIGL, ANDREAS (Hg.): Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession. (=Kulturstudien; 32). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2001, S. 482–564, hier 551–562.

136 PIRINGER, Restauration, S. 113–120, 126f.; ein Beispiel für eine solche Liste u.a.: STÖGMANN, „Reformationskommission", S. 41–49.

137 PAZDEROVÁ, ALENA: Soupis poddaných podle víry z roku 1651. Rakovnicko. [Untertanenverzeichnis nach dem Glauben aus dem Jahr 1651. Rakonitzer Kreis.] Prag: Státni Ústřední Archiv, 1996, S. 196.

138 KUHR/BAUER (Hg.), Verzeichnis.

139 PIRINGER, Restauration, S. 190f; vgl. auch SEDLACZEK/LÖWY, Wien, S. 1f.

zunamen, beiläufig auch das alter, ob sye katholisch oder nicht, ob sye in den erbländern oder außer derselben geboren und waß ihr condition sey zu beschreiben.[140]

In der Folge sollte ohnehin die regelmäßige Kontrolle der Bevölkerung im Vordergrund stehen: 1655 wurden die niederösterreichischen Pfarrer dazu verpflichtet, jährlich zwei Wochen nach der für alle KatholikInnen verpflichtenden österlichen Beichte und Kommunion namentliche Verzeichnisse derjenigen einzuschicken, die nicht bei der Beichte und Kommunion erschienen waren oder sonst wider die Gebote der katholischen Kirche handelten. Dem entsprechenden Befehl lag ein gedrucktes Formular bei, das den Pfarrern als Vorbild dienen sollte; in diesem wurden die *Haussgesessene[n]* – zu diesen war auch noch Dorf und Grundobrigkeit zu setzen – unterschieden von den *Innleuth, Dienstbotten, vnd Kinder. So vber Zwölff Jahr seyn, oder vor dem Zwölfften Jahr von dem Pfarrer diser H. Sacramenten fähig erkennt werden.* Auch die Grundobrigkeiten wurden in die Kontrolle eingebunden: Sie – beziehungsweise in Städten und Märkten die Bürgermeister und Richter – hatten der niederösterreichischen Regierung binnen sechs Wochen nach Ostern *aine verlässliche Specification, vnd Beschreibung aller der jenigen, welche die schuldige Oesterliche Beicht vnd Communion nicht verrichtet, oder in andere weeg wider die Gebott Gottes, vnd der Catholischen Kirchen, obgemelter massen gehandlet* hatten, einzusenden.[141] Ein von der niederösterreichischen Regierung an den Passauer Offizial gerichtetes Schreiben, das zur Weiterleitung an die Pfarrer gedacht war, wiederholte dann noch, dass die ÜbeltäterInnen *specifice mit Tauf- und Zunamen, auch unter was für eine Obrigkeit sie gehören* anzuzeigen waren, was wohl darin begründet war, dass die staatliche Obrigkeit Bescheid wissen wollte, an welche Grundherrschaft sie sich zur Verfolgung der ProtestantInnen wenden konnte.[142] Die in diesem Zusammenhang verfertigten Berichte der Pfarrer führen manchmal die Zahl der zur Beichte geschrittenen Pfarrkinder sowie Namen und Grundobrigkeit der für evangelisch gehaltenen Untertanen an.[143]

Hervorzuheben an diesen gegenreformatorischen Bevölkerungserfassungen sind vier Punkte: Erstens der Umstand, dass sich der Klerus zuweilen dagegen zur Wehr setzte, zum Befehlsempfänger staatlicher Stellen degradiert zu werden; das Passauer Konsistorium meldete insbesondere Bedenken gegen die auch als *Notifikationen* bezeichneten alljährlichen Beschreibungen der Pfarrkinder an: Mit diesen *würde sich die Priesterschaft bey denen Pflegern und Verwaltern sehr verfeinden und consequenter eine Scheich tragen, die Delinquenten zu notificiren*; auch wurde der Abgabetermin zwei Wochen nach Ostern bei großen Pfarren als zu kurz betrachtet.[144] Oft genug blieben die Pfarrer ohnehin säumig und sandten keine Berichte ein, was in den entsprechenden Regierungsdekreten immer wieder tadelnd Erwähnung fand; *zum thail gar nicht, zum thail spat, vnerlässlich, vnd vnlauter* hätten sie die Berichte eingereicht, so lautete die Klage.[145]

---

140 Patent der niederösterreichischen Regierung, 2.3.1660. In: ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abteilung. Regesten aus in- und ausländischen Archiven. Bd. 5. Wien: Altertumsverein zu Wien, 1906, Nr. 6083, S. 310.

141 WIEDEMANN, THEODOR: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Bd. 5: Die Gegenreformation von dem westphälischen Friedensschlusse bis zu dem Josephinischen Toleranzedict. Prag/Leipzig: Tempsky/Freytag, 1886, S. 79–96, Zitate S. 82, 91; vgl. auch PIRINGER, Restauration, S. 201–209.

142 WIEDEMANN, Reformation, Bd. 5, S. 96.

143 WIEDEMANN, Reformation, Bd. 5, S. 68–79.

144 PIRINGER, Restauration, S. 203.

145 WIEDEMANN, Reformation, Bd. 5, S. 90.

Daran anschließend ist zu betonen, dass zumindest versucht wurde, die Erfassungen regelmäßig durchzuführen; ganz ähnlich wie bei den Wiener Judenkonskriptionen sollte die Kontrolle dauerhaft ausgeübt werden und nicht auf punktuelle Aktionen beschränkt bleiben.

Weiters bemerkenswert ist die bereits auf die Konskriptionen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weisende, zumindest teilweise vorgenommene Doppelgleisigkeit der Erfassung: Die Angaben der Pfarrer sollen durch von den Grundherrschaften erstellte Untertansverzeichnisse ergänzt und überprüft werden.

Und schließlich ist festzustellen, dass die insbesondere für Böhmen erstellten Listen jeweils am Schluss vervollständigt sind um Berichte über den Zustand der Pfarren und insbesondere der kirchlichen Besitzverhältnisse; zuweilen enthielten diese Berichte auch Angaben zum aktuellen Stand der Gegenreformation.[146] Auch hier lässt sich eine Parallele zur Konskription von 1770 feststellen: Quantitative, auflistende Angaben werden um eine qualitative, referierende Zugabe ergänzt.

I.1.3. Hofeinquartierung, *policey*liche Hausbeschreibungen und Hausnummerierung: Wien, Prag, Triest

Die Rolle Wiens als kaiserliche Residenzstadt führte bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Erstellung von Verzeichnissen, die alle Häuser der Stadt erfassten, ganz gleich ob sich diese im adligen, geistlichen oder bürgerlichen Besitz befanden. Diese sogenannten „Hofquartierbücher" hatten den Zweck, den mit der Unterbringung des Hofgesindes beauftragten Hofquartiermeister bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Räumlichkeiten der Hofburg reichten keineswegs dazu aus, den Hofstaat aufzunehmen, weswegen anderweitige Quartiere gesucht werden mussten. Die adligen Freihäuser sowie die geistlichen Gebäude waren von der Quartierspflicht befreit, und somit waren es die bürgerlichen Häuser, in denen die betreffenden Personen einquartiert wurden.[147]

Das älteste erhaltene dieser Hofquartiersbücher datiert aus dem Jahr 1563; betitelt ist es als *Beschreibung der ganczen stat Wienn*. Seine Erstellung scheint relativ schnell erfolgt zu sein: Am 20. März 1563 begonnen, war es bereits am 1. April vollendet; verblüffend, handelt es sich dabei doch um eine recht detaillierte Beschreibung der inneren Raumverhältnisse der einzelnen Häuser, z.B. in der Form: *Doctor Lacz für sich vnd sein gesindt 3 stuben, 1 stübl, 1 camer, 1 kuchl, 1 keller. | Sein muetter 1 stuben. | Ein leczeltter 1 stuben, 2 camer, (stall auf) 3 phert, 1 kuchl. | Ein vischerin sambt irem sohn, so ein canncz̄leischreiber, 1 stuben, 1 camer. | 1 formschneider 1 stuben, 2 camer, 1 kuchl. | Zuerkanntnuss: Ettwas für hoffgesindt.*[148] – Der Zielsetzung gemäß richtete diese Beschreibung demnach ihr Augenmerk nicht auf die Erfassung der in den Häusern lebenden Personen, sondern auf etwaige zur Einquartierung des Hofgesindes verwendbare

146 Vgl. ČÁŇOVÁ, Soupis, passim.

147 BIRK, ERNST: Materialien zur Topographie der Stadt Wien in den Jahren 1563 bis 1587, in: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Verein zu Wien, 10.1869, S. 79–164, hier 82f.; allgemein zum Hofquartierwesen: KALLBRUNNER, JOSEF: Das Wiener Hofquartierwesen und die Maßnahmen gegen die Quartiersnot im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 5.1925, S. 24–36.

148 BIRK, Materialien, S. 83f.

Zimmer; auf Grundlage des Verzeichnisses konnte bestimmt werden, wo noch Platz für diesen Zweck vorhanden war.

Die BürgerInnen Wiens zeigten sich allerdings keineswegs einverstanden damit, Angehörige des Hofs bei sich aufzunehmen; wie aus einem drei Jahre nach dieser Beschreibung verfassten Schriftstück hervorgeht, setzten sie sich dagegen zur Wehr. *[N]icht ohne befrembdung* mußte demnach Kaiser Maximilian II. feststellen, dass *sich vnnsere burger* der Hofquartierspflicht *wo sy nur khönden vnnd mögen, entschlagen vnnd verwidern*: Sie verleugneten die Zimmer, versperrten oder vermauerten sie gar und entfernten die Öfen und Fenster. Aus diesem Grund wurde eine neuerliche Beschreibung für nötig gehalten, die von Kommissaren gemeinsam mit Abgeordneten des Stadtrats durchgeführt wurde.[149]

Das nunmehr erstellte Verzeichnis – datiert mit 1567 – war wesentlich detaillierter als das vorangegangene und unterschied sich davon auch durch die Art und Weise, wie es die Häuser identifizierte: Während das Verzeichnis von 1563 die Häuser nur nach der Lage in der jeweiligen Gasse, nach dem Hausschild und dem Besitzer identifizierte,[150] wurden die Häuser nunmehr durchnummeriert: *[D]em numero nach* wurden sie darin angeführt, bei der Hofburg (*Palatium*) mit 1 beginnend und beim Haus des *Hanns Hartman, prandtweiner* mit der Nummer 1205 im Sauwinkel endend.[151] Es handelt sich damit um das früheste bekannte Verzeichnis, in dem den Häusern Wiens eine durchgehende Reihe von Zahlen zugeordnet wurde. Auch die in den folgenden Jahrzehnten angefertigten Hofquartiersbücher[152] enthalten diese „Hausnummern"; an den Häusern selbst wurden sie jedoch nicht angebracht,[153] und sie wurden auch nicht für andere Zwecke der Verwaltung, wie z. B. für die Identifizierung der Häuser in den Grundbüchern, herangezogen.[154]

Die im Auftrag des Hofquartiermeisters durchgeführten Hausbeschreibungen blieben keineswegs die einzigen in Wien durchgeführten Erfassungsaktionen; 1563, also im selben Jahr, als das älteste erhaltene Hofquartiersbuch angelegt wurde, wurde gleich noch eine Visitation der Häuser Wiens angeordnet, die diesmal nicht der Unterbringung herbergsuchender Hofbediensteter, sondern der Vertreibung der Bettler und Bettlerinnen dienen sollte: Alle Beschäftigungslosen sollten ausgewiesen werden, und es sollte auch verhindert werden, dass sie sich in der Umgebung der Stadt niederließen; dies zu überprüfen, war Aufgabe der Häuservisitation, die mehrmals jährlich zu wiederholen war.[155] Gleich im darauf folgenden Jahr erging eine Instruktion an den Stadtanwalt: Er und seine Mitarbeiter waren demnach berechtigt, *täglich und sooft es erforderlich ist (...) in allen Klöstern sowie in den Bürgerhäusern in und außer der Stadt (...) bei den Hausherren Erkundigungen ein[zu]zieh[en], welche und*

149 Ebenda, S. 84f.

150 MÜLLER, RICHARD: Wiens räumliche Entwicklung und topographische Benennungen 1522–1740, in: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Bd. 4. Wien: Holzhausen, 1911, S. 283–410, hier 360.

151 BIRK, Materialien, S. 86, 98, 162.

152 Aus dem 17. Jahrhundert sind 5, aus dem 18. Jahrhundert eines von 1740 überliefert. PERGER, RICHARD: Hofquartierwesen, in: CZEIKE, FELIX (Hg.): Historisches Lexikon Wien in fünf Bänden. Bd. 3. Wien: Kremayr & Scheriau 1994, S. 238.

153 BIRK, Materialien, S. 86.

154 FAJKMAJER, KARL: Verfassung und Verwaltung, in: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Bd. 5. Wien: Verlag des Alterthums-Vereines zu Wien, 1914, S. 100–159, hier S. 155, Anm. 5.

155 Ebenda, S. 134.

wieviele Personen sich darin aufhalten und was ihr Tun und Wandel sei.[156] – Spätestens mit diesen Bestimmungen setzt die Serie der *policey*lichen Hausvisitationen und Hausbeschreibungen in Wien ein; ihre Hauptzwecke waren zum einen die Vertreibung der für überflüssig gehaltenen Bevölkerungsteile[157] – der *unnütze[n] und verdächtige[n]*, wie es in einem Patent von 1696 heißt –[158] und zum anderen die Kontrolle der Fremden. Darüber hinaus tendierten diese Bemühungen aber dazu, die gesamte Bevölkerung zu erfassen und zu kontrollieren; auch Änderungen in der Zusammensetzung der HausbewohnerInnen, die sich durch An- oder Abreise beziehungsweise durch Umzug ergaben, sollten erfasst werden. Zusammen mit den von neuankommenden Fremden, später dann auch von übersiedelten Einheimischen auszufüllenden Meldezetteln sollte damit ein Registrierungssystem eingeführt werden, dass zum einen den aktuellen Stand der Bevölkerung festhalten sollte, zum anderen Veränderungen fortzuschreiben hatte.[159]

Mehrfach wurden diese Bestimmungen im 17. und 18. Jahrhundert wiederholt, modifiziert und erweitert. Auf das gesamte Erzherzogtum Österreich bezog sich ein Patent aus dem Jahr 1624: Kaiser Ferdinand II. begehrte *zu wissen (...), was für Inwohner (außer den angesessenen Bürger und Untertanen) sich bei Euch, in euren Städten und Märkten und Flecken* befanden; zu erfassen waren eines *jedes Standts, Wesen und Vermögen*, die Beschreibungen sollten an die niederösterreichische Regierung eingeschickt werden.[160] Ein Patent von 1644 ordnete vierteljährliche Häuservisitationen in den Dörfern rund um Wien an, da dort für unnütz gehaltene Vagierende vermutet wurde; beauftragt damit waren die Dorfobrigkeiten, darüber hinaus sollten die Untertanen ein Verzeichnis aller EinwohnerInnen ihrer Häuser vorlegen.[161] 1655 wurde eine Beschreibung der bürgerlichen Häuser angeordnet,[162] 1663 sollten alle EinwohnerInnen Wiens beschrieben werden, wobei auch die Kategorie des Berufs erfasst wurde,[163] 1676 waren zumindest die adligen Freihäuser nach einem vorgeschriebenen Formular zu spezifizieren.[164] Aus den Jahren 1684, 1685 und 1687 sind wieder Belege für die Anordnung von Beschreibungen aller BewohnerInnen der Stadt überliefert,[165] *zu gänzlicher*

---

156 KOCH, HERBERT: Wohnhaft in Wien. Geschichte und Bedeutung des Meldewesens. (=Wiener Geschichtsblätter; Beiheft 3/1986). Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, 1986, S. 5.

157 Zu obrigkeitlichen Maßnahmen gegen BettlerInnen siehe: BRÄUER, HELMUT: „... und hat seithero gebetlet". Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1996, S. 45–79, 189–203; vgl. auch JUST, THOMAS/PILS, SUSANNE: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Randgruppen und Außenseiter in Wien vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. (=Wiener Geschichtsblätter: Beiheft; 1/1997). Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv, 1997, S. 9–12 sowie JUST, THOMAS: *Er sauge die Underthanen aus wie die Wepsen die suessen Pürn.* Städtischer Umgang mit Armut und Bettel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: WEIGL, ANDREAS (Hg.): Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession. (=Kulturstudien; 32). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2001, S. 379–408.

158 ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abteilung. Regesten aus in- und ausländischen Archiven. Bd. 6. Wien: Altertumsverein zu Wien, 1908, Nr. 6399, S.35f, hier 36.

159 KOCH, Wohnhaft, S. 4.

160 MATT, R[ICHARD].: Die Wiener protestantischen Bürgertestamente von 1578–1627, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, 17.1938, S. 1–51, hier S. 40. Matt vermutet, dass diese Anordnung auch einen gegenreformatorischen Hintergrund hat, da sie auch auf die Erfassung allenfalls zugewanderter evangelischer Prädikanten abzielen sollte.

161 ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abteilung. Regesten aus in- und ausländischen Archiven. Bd. 5. Wien: Altertumsverein zu Wien, 1906, Nr. 5969, S. 288.

162 FAJKMAJER, Verfassung, S. 134.

163 KOCH, Wohnhaft, S. 6.

164 Freundliche Mitteilung von Thomas Just per E-Mail vom 1.10.1997: WStLA, Bürgerspitalakten, Faszikel II/9.

165 ALTERTUMSVEREIN (Hg.), Quellen, Bd. 6, Nr. 6288, S.4, Nr. 6323, S.11; vgl. BIBL, Polizei, S. 152.

conservirung der sicherheit[166] und mit speziellem Augenmerk auf die Evidenzhaltung der Fremden; 1696 waren es die *gassenstreicher*, mit denen begründet wurde, warum jeder Hausherr *ein verzeichnuß, was er für leut im haus habe*, einzuliefern hatte; monatlich war dies zu wiederholen.[167]

Vier Jahre darauf, 1700, wieder eine Anordnung: Binnen 14 Tagen hatten die Hausbesitzer in und vor der Stadt die Spezifikation ihrer MitbewohnerInnen beim Stadt- oder Landgericht einzureichen;[168] zwei Neuerungen brachte das 1703 erlassene Dekret zur Häuservisitation: Es wurden eigene Viertel- und Gassenkommissäre zur Durchführung der Visitationen aufgestellt, und erstmals wurde auch die einheimische Bevölkerung verpflichtet, ihren Aufenthaltswechsel anzuzeigen.[169]

Noch in den ersten Jahren der Regentschaft Maria Theresias werden solche Hausbeschreibungen angeordnet,[170] doch ist den Behörden spätestens zu diesem Zeitpunkt nur zu bewusst, dass solche Bestimmungen oft genug ignoriert werden: Als *Wiener Gebot* werden derlei Gesetze, die niemand beachtet, bezeichnet;[171] *die Erfahrenheit* lehrt, *daß die zu Erhaltung guter Polizey und zu Abstellung der von zeit zu zeit dabey vorkommenden Gebrachen e{r}lassende heilsame Verordnungen gar bald wieder in Vergessenheit zu gerathe{n} pflegen.*[172] Auch deswegen setzen Ende der 1740er Jahre die Debatten um eine neue Polizeiordnung für Wien ein,[173] die die Einhaltung der Gesetze durch Aufstellung eigener Polizeikommissare in den Stadtvierteln sicherstellen soll. In diesem Zusammenhang wird im Mai 1753 wieder eine *beständige beschreibung* aller EinwohnerInnen Wiens vorgeschlagen, eine Maßnahme, die ganz in Tradition der auf die Kontrolle nicht zuletzt der Fremden abzielenden Erfassungsmaßnahmen in der Hauptstadt der Monarchie steht und die das Meldewesen unterstützen soll.[174]

Erfasst werden sollen alle Personen, egal ob *hoch oder niederen, und allgemeinen geist- oder weltlichen Stands*, wie die Instruktion eigens betont; auch das Beschreibungsgebiet ist festgelegt: Gezählt werden soll nicht nur *in- und vor der Stadt Wienn*, sondern *auch in allen nächst an denen Vorstadt-Linien anreinenden dörffern und einschichtigen Häusern.*[175] Ein halbes Jahr später – mittlerweile sind die Bestimmungen über die Konskription der böhmischen und österreichischen Länder schon erlassen – werden die Modalitäten der Beschreibung in Wien von den

---

166 ALTERTUMSVEREIN (Hg.), Quellen, Bd. 6, Nr. 6323, S.11.

167 ALTERTUMSVEREIN (Hg.), Quellen, Bd. 6, Nr. 6399, S.35f.

168 SCHIMMER, G.A.: Die Bewegung der Bevölkerung in Wien seit dem Jahre 1710, in: Statistische Monatsschrift, 1.1875, S. 119–133, hier 119.

169 FAJKMAJER, Verfassung, S. 134; KOCH, Wohnhaft, S. 6f.; mit 16.12.1705, 26.2.1707 und 16.12.1709 datierte weitere Anordnungen werden erwähnt bei SEDLACZEK/LÖWY, Wien, S. 2.

170 GROßMANN, Anfänge, S. 368 (Anordnung 1746).

171 BIBL, VIKTOR: Die Wiener Polizei. Eine kulturhistorische Studie. Leipzig/Wien/NewYork: Stein-Verlag, 1927, S. 12, 201; s.a. KALLBRUNNER, JOSEF: Die Wiener Polizei im Zeitalter Maria Theresias, in: Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien, XI. Bd. 33.1916, S. 237–240, hier 238.

172 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Hofdekret an niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 2.3.1754, f. 1v, 29r.

173 MAYER, INGEBORG: Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich im 18. Jahrhundert, in: Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 56.1986, S. 75–91, hier 76–78; DIES.: Studien zum Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 18.Jahrhunderts. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1985, S. 124–133; s.a. AXTMANN, ROLAND: ‚Police' and the Formation of the Modern State. Legal and Ideological Assumptions on State Capacity in the Austrian Lands of the Habsburg Empire, 1500–1800, in: German History, 10.1992, S. 39–61, hier S. 56.

174 AVA, Hofkanzlei, III A 4 Niederösterreich, Kt. 375, 56 ex Mai 1753: Instruktion für die niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 10.5.1753.

175 AVA, Hofkanzlei, III A 4 Niederösterreich, Kt. 375, 56 ex Mai 1753: Instruktion für die niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 10.5.1753.

Directoriumsbeamten nochmals diskutiert; insbesondere über das dafür nötige Personal wird debattiert, denn die *Weitwendigkeit* der beabsichtigten Beschreibung verlangt die dauerhafte Anstellung eigener Beamter: Beabsichtigt ist nämlich nicht nur die einmalige Feststellung der *gegenwärthige[n] Einwohner*, sondern das *Beschreibungs-Werck* soll *in seiner fortwührigen manipulation erhalten werden*, das heißt An- und Abreisende sowie Geburts- und Sterbefälle sind fortlaufend zu registrieren. Die Erhebung des Bevölkerungsstands soll demnach als Grundlage zur Erfassung der Bevölkerungsbewegung dienen; damit beauftragt werden sollen die Polizeikommissare und ihre Untergebenen. In jedem der vier Stadtviertel sollen ein Kommissar und acht Unterkommissare aufgestellt werden, in den 32 Vorstadtgründen sind je nach Größe bis zu zwei Kommissare aufzustellen, ihnen sind Gerichtsbeisitzer zuzugeben.[176]

Die Höhe der jährlichen Besoldungskosten für das neu aufzunehmende Beschreibungspersonal wird mit 15 bis 16.000 Gulden angegeben; zur Finanzierung dieser Summe sollen Maskenbälle *für die Burger, und das andere ehrbahre Volck* veranstaltet werden. Nicht weniger als fünf von 32 Seiten des hier zitierten Protokolls erörtern, wie dieser Ball vorgenommen werden könne, habsburgische Verwaltung ist penibel, auch was das Vergnügen betrifft: Auf der Mehlgrube könne der Ball stattfinden, eine *unschuldige ergötzlichkeit* sei er zum Vergnügen des ganzen Publikums und nicht nur des Adels, der seit drei Jahren seine eigenen Redouten feiert. Auf die Trennung der Stände sei zu achten: Zwei Kommissare – einer von der niederösterreichischen Repräsentation, einer vom städtischen Magistrat – haben darauf zu achten, dass niemand den Ball besucht, der oder die zur adeligen Redoute bei Hof zu erscheinen befugt sei. Ebendiese Kommissare sollen auch *die gute Ordnung, und Ehrbahrkeit* aufrechterhalten, wobei sie von der Militärwache zu unterstützen seien, die *mit einigen stäts herum gehenden unmasquirten Ober-Officiers* vertreten sein solle; zusätzlich sollen noch einige niederösterreichische Repräsentationsräte *auf die allgemeine ruhe, und Sittsamkeit ohnvermerckt ein obachtsam{es} aug* tragen. Die Bezahlung dieser Aufpasser sowie die Ausgaben für Beleuchtung und Musiker sollen durch Verpachtung der *Soupers und Refraichissemens* hereingebracht werden.[177]

Letztendes wird der Vorschlag, die Polizeikommissare die Be- und Fortschreibung der Wiener Bevölkerung durchführen zu lassen, aber fallen gelassen; ihr *Haupt-Endzweck* sei, *beständig von allem deme, eine verläßliche Kundschaft erhalte, was allhier in der Stadt, und denen Vorstädten vorbey gehe, und in den Staat einen Einflus hat; folglbar dem Publico schädlich, oder nachtheilig seyn kann*. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die Kommissare mit zuviel Aufgaben betraut wären, zu aufwändig sei es, ihnen auch noch die Konskription sowie deren Aktualisierung aufzuladen. Die Seelenbeschreibung von 1754 wird in Wien somit nicht durch die Polizeikommissare durchgeführt; sie wird vom Magistrat, *durch die von Wienn in*

176 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in Austriacis Publicis et Politicis, 21.11.1753, f. 6r–9r.

177 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in Austriacis Publicis et Politicis, 21.11.1753, f. 11r–14r.

andere Weise bewürket, wobei leider nicht spezifiziert wird, wer (z.B. die Hausbesitzer) damit beauftragt ist.[178]

Bemerkenswert ist, dass im Zuge der Diskussionen um diese Wiener Seelenbeschreibung vorgeschlagen wird, die Hausnummerierung einzuführen: Zur *leichteren Besorgung* der aufwändigen Beschreibung sollen *alle Häuser in und vor der Stadt sichtlich ober den Fenster des ersten Stoks* nummeriert werden, *damit ohne lange Nachsprach, wo diese oder jene zu wissen nöthig habende Persohn wohne,* jedermann *durch den auf dem Beschreibungs-Zettul anmerkenden numerum (...) gleich aufgesuchet werden könne*. Gewiss, der Argwohn der *boshafte[n] Volckmenge* gegen die Neuerung wird befürchtet; um diesen zu entkräften, ist Aufklärung vonnöten: Mit *guter Art* ist den misstrauischen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern begreiflich zu machen, dass die Maßnahme der Hausnummerierung *blos allein zu besserer Ausf{in}digmachung derer verdächti{g} liederlich und gefährl[ich] Leu{ten} abgeziellet seye*.[179] Ihnen ist kundzutun, *daß dieses lediglich zu beybehaltung der ruhe, und Sicherheit beschehe* und dass dadurch die Stadt *rein* gehalten werden solle von *sich einschleichende gefahrliche, oder verdächtige Leute*.[180] – Die Einführung der Hausnummerierung soll demnach als Mittel zur Verbrechensbekämpfung angepriesen werden, ein Argument, dass die Einführung neuer Kontrolltechniken oft begleitet; der Wiener Versuch von 1753, Hausnummern einzuführen, kann damit in Zusammenhang zur Einführung der Hausnummerierung in München 1770 gesehen werden: Dort wird die Nummerierung als Teil der gegen BettlerInnen und VagantInnen gerichteten Maßnahmen eingeführt.[181]

Die Überlegungen zur praktischen Umsetzung sind schon recht fortgeschritten: Die Hauseigentümer sollen dazu verpflichtet werden, jeweils auf eigene Kosten eine Blechtafel in der Höhe und Breite von je einem halben Schuh anzuschaffen; *damit der Glanz bey dem Sonnenschein nicht blende*, müsse diese grundiert werden. Auch die Länge der darauf zu schreibenden *schwarze[n] Zifer* wird angegeben: Vier Zoll soll sie betragen. Präzisiert wird auch der Anbringungsort der Tafeln: Sie wären bei Häusern mit großen Toren *mitten ober dem Thor* zu befestigen, bei Häusern mit kleinen Türen *in der Mitte der Breite unter dem Fenster des Ersten Stocks*.

Eigens betont wird, dass die Freihäuser nicht von der Nummerierung auszunehmen sind, Kirchen aber sehr wohl; sollte der päpstliche Nuntius Einwände gegen eine Hausnummer haben, so könnte die Nuntiatur als einziges Haus unnummeriert bleiben. Verschiedenerlei Bedenken gegen die Nummerierung äußert der Wiener Magistrat: Sie würde *zur Unzierde der Stadt gereichen*, und es würden *verschiedene Irrungen entstehen*, da *jene Häuser, wo mehrere in eines zusammengebauet worden seynd mit mehreren zahlen bezeichnet werden müss[t]en*.[182]

---

178 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protocollum Commissionis habitae, 4.2.1754, f. 21r–22v.

179 III A 4 Niederösterreich, Kt. 375, 56 ex Mai 1753: Instruktion für die niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 10.5.1753, geschwungene Klammern zeigen Brandverluste an, der Text darin ist nach BIBL, Polizei, S. 205 ergänzt.

180 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in Austriacis Publicis et Politicis, 21.11.1753, f. 17r–v.

181 SCHATTENHOFER, MICHAEL: Bettler, Vaganten und Hausnummern, in: Oberbayerisches Archiv, 109, 1/1984, S. 173–175.

182 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in Austriacis Publicis et Politicis, 21.11.1753, f. 15r–17r.

Seitens des Directoriums werden die Bedenken wider die Nummerierung zunächst verworfen, dann aber doch ernst genommen: Es sei *alles ungleiche Aufsehen in publico* zu vermeiden, auch könnten die ausländischen Botschafter Anstand an der Nummerierung nehmen, weswegen die *sichtbare* Hausnummerierung nicht ratsam sei: Nur in den über die Häuser zu führenden Protokollen könne eine solche Nummer eingefügt werden;[183] das Projekt der Hausnummerierung wird damit im März 1754 ad acta gelegt.[184]

Die *policey*lichen Erfassungsaktionen bleiben nicht auf Wien beschränkt; auch für andere Städte der Monarchie sind sie dokumentiert: So werden in Prag 1752 die Hausbesitzer daran erinnert, dass sie quartalsweise *eine vollkommene Consignation deren in Ihren Häusern subsistirenden Inwohnern mit Beyruckung Ihrer und deren FamilienNahmen, Zunahmen, Condition, und Gewerb einzureichen* haben; eine *heylsambe Verordnung*, die aber nur seit langem keine Beachtung mehr findet und deren Durchführung zur Entscheidung beitragen soll, *welche Leuthe hierorths zu gedulden oder von hier abzuschaffen seyn*. Ein spezieller Augenmerk sei dabei auf diejenigen zu richten, die sich als Studenten bezeichnen, denn viele *liederliche Pursche* geben sich als solche aus; sie sind nicht nur mit Namen und Zunamen, sondern auch mit Geburtsort, Studienklasse und zugeordnetem Professor zu vermerken.[185] Als zwei Jahre später ein Verzeichnis ausständiger Hausbeschreibungen erstellt wird, stehen bei manchen der Häusern Nummern dabei, z.B. *N°108 Steinerne Jungfrau*, ein Haus im Altstädter Theinviertel.[186] Handelt es sich dabei um eine Hausnummerierung? Die Akten erlauben es nicht, darüber zu bestimmen, es wären wohl zusätzliche Recherchen nötig, um Näheres dazu in Erfahrung zu bringen.

Als sicher kann demgegenüber gelten, dass 1754 im Zuge einer mit *der besseren Pollicey-Einrichtung* begründeten Konskription in Triest die Häuser nummeriert werden;[187] diese Aktion steht schon in engem Zusammenhang mit der im nächsten Kapitel behandelten, in den böhmischen und österreichischen Ländern angeordneten Volkszählung von 1753/54: Die dort am 2. März 1754 angeordnete Häuserkonskription ist durch das Kommerziendirektorium im gesamten Litorale zu veranlassen,[188] trotzdem scheint es plausibel, die Triestiner Konskription in die Serie der *policey*lichen Konskriptionen zuzuordnen: Ihr explizites Ziel ist es, *dem Commercio nöthige Sicherheit (...) einzuführen und rechtzustellen*; dazu sind *alle Häuser in und vor der Stadt Trieste erstlichen zu numeriren, und sodann eine vollständige Conscription aller Inwohnern mit Nahmen, Condition, Religion ecc. zu veranlassen*.[189] Es gibt starke Indizien dafür, dass

---

183 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protocollum Commissionis habitae, 4.2.1754, f. 23r; die dazugehörige ah Resolution (f. 27v): *placet*.

184 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Hofdekret an niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 2.3.1754, f. 30v (Einfügung: *ohne jedoch dabey einig weitere numerirung vorzunehmen*; BIBL., Polizei, S. 203–205 erwähnt diese Rücknahme der Hausnummerierung nicht. Zur Erwähnung von 1749 und 1759 in Wien erfolgten Nummerierungen der städtischen Häuser sowie in anderen habsburgischen Städten und Dörfern vor 1770 durchgeführten Hausnummerierungen siehe Kap. I.2.3.

185 SÚA, ČG-Pub 1748–1755, B 4, Kt. 27: Böhmische Repräsentation und Kammer an die Prager Stadthauptleute, 4.5.1752.

186 SÚA, ČG-Pub 1748–1755, B 4, Kt. 27: Verzeichnis der nicht eingewiesenen Häuserkonsignationen, liegt bei einem Schreiben der böhmischen Repräsentation und Kammer an die Prager Stadthauptleute, 9.11.1754.

187 Minuta di rapporto, 6.4.1754, zit. bei MONTANELLI, PIETRO: Il movimento storico della popolazione di Trieste. Triest: Balestra, 1905, S. 105.

188 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 60 ex März 1754: Nota des Directoriums in Publicis et Cameralis an das Kommerziendirektorium, 2.3.1754.

189 MONTANELLI, Movimento, S. 105.

die Hausnummerierung in Triest von Dauer ist: Ein Zählungsergebnis von 1765 unterscheidet *Case abitate numerate* von solchen *senza N.*[190]

I.2. Die Mühen der Regelmäßigkeit

1753 beginnen die Versuche, zumindest im westlichen Teil der Habsburgermonarchie regelmäßige Seelenkonskriptionen durchzuführen; seitens der Regierenden werden sie nun, nach Ende des Österreichischen Erbfolgekriegs für notwendig erachtet, da in Zusammenhang mit den Bemühungen um eine militärische Wiedergewinnung Schlesiens die Reorganisation des Rekrutierungswesens und der Steuereinhebung vorangetrieben werden soll. Für die Repartition von Rekrutenkontigenten und Steuern sind Angaben über die Zahl der in den Ländern lebenden Personen nötig; die gesamte Staatsverwaltung soll durchdrungen werden von der Kaiserin *eintzige[m] trachten, [s]ich von der Länder Situation und Force zu unterrichten.*[191] Dieses statistische Begehren materialisiert sich von nun an in Anordnungen und den damit produzierten Tabellenbergen.

I.2.1. Die Seelenkonskriptionen von 1753–1761

Noch während die Wiener Beamten über das oben erwähnte Hausnummerierungsprojekt debattieren, wird im August 1753 die Einrichtung einer Komplettierungsmannschaft beschlossen: 24.000 Untertanen sollen für sie herangezogen werden, eine Reserve, aus der im nötigen Fall Soldaten gestellt werden können.[192] Nicht zuletzt, um diese – nie vollständig umgesetzte – Neuorganisation der Heeresergänzung zu unterstützen, wird eine Seelenkonskription angeordnet; diese greift auf bereits vorhandene und wohlerprobte Techniken zurück, nämlich auf die Kommunikantenverzeichnisse der Pfarrer: Das Reskript, das am 13. Oktober 1753 an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain und Oberösterreich – nicht also Niederösterreich – erlassen wird, verlangt die Einschickung einer *Consignation derer Beicht-Kinder* durch die geistlichen Behörden an das Directorium in publicis et cameralibus. Damit *Wir die Anzahl Unserer treugehorsambten unterthanen jeder zeith verlässlich wissen mögen* hat die Einschickung der Tabellen jährlich und zwar *bey Ausgang eines jeden Militar-Jahrs* (d.h. Ende Oktober) zu erfolgen. Die Summarien sollen so verfasst sein, dass für jeden einzelnen Ort die Anzahl der Personen eruierbar ist, einzuteilen sind die Menschen in *Communicanten*, *christenlehrfähige Jugend*, sowie *unmündige Kinder*; von jeder Person sind Geschlecht, Alter und *Condition* anzugeben.[193]

---

190 MONTANELLI, Movimento, S. 107f.

191 So Maria Theresia in einer undatierten Denkschrift, zitiert nach: ARNETH, ALFRED RITTER VON (Hg.): Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia, in: Archiv für österrreichische Geschichte, 47.1871, S. 267–354, hier S. 306.

192 WEHLE, Wehrmacht, Bd. 1, S. 99; HOCHEDLINGER, Rekrutierung, S. 346f.

193 Zitat nach: MZA, B1, M 41, Kt. 964: Extrakt aus dem Reskript des Directoriums an mährisches Gubernium, 13.10.1753. Das im Bestand Hofkanzlei erhaltene, später teilweise verbrannte Exemplar ist abgedruckt bei GROßMANN, Anfänge, S. 352, Anm. 1; vgl. AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Niederösterreich, Kt. 1990, 73 ex Oktober 1753; bemerkenswert an dem mährischen Exemplar des Reskripts ist, dass es in der Einleitung Bezug nimmt auf eine *vor einer geraumen zeith* für Böhmen erlassene Anordnung, die *Consignation derer Beicht-Kinder* jährlich nach Diözesen summiert einzuschicken. Gleichlautend auch die steiermärkische Fassung bei PIRCHEGGER, Pfarren, S. 10f. Auch eine weitere Passage kann als Hinweis auf eine vorangegangene Zählung in Böhmen gelesen werden; es heißt darin, dass die Konskription in Niederösterreich *nach der ihr mitg{e}theilten Böhmischen Tabell besonders eingeleitet* worden ist: AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protocollum Commissionis habitae, 4.2.1754, f. 20v.

Für Niederösterreich wird wenige Tage später, am 20. Oktober 1753 ebenfalls eine Aufnahme der Bevölkerung angeordnet: Explizit findet hier Erwähnung, dass diese Beschreibung genauso wie in den anderen Erbländern dazu dienen soll, eine *Completirungs-Miliz* aufzustellen; erhoben werden sollen Alter und Profession, die Aktion soll binnen einem Monat beendet sein. Da die Beschreibung kein *widrige[s] Aufsehen (...) erwecken* soll, ist sie *in geheim* durchzuführen.[194] Eine Woche darauf werden diese Bestimmungen präzisiert: Die Konskription ist von den Grundherrschaften vorzunehmen, die EinwohnerInnen sind ortsweise, nach Profession, Stand und Alter zu summieren; mit der Einsammlung dieser Verzeichnisse beauftragt sind die Landgerichte.[195] Gleichzeitig wird für Niederösterreich eine Landesbeschreibung angeordnet: Ein detaillierter Fragenkatalog ergeht über die Landgerichte an die Herrschaften, die Auskunft geben sollen über die topographische Lage ihrer Ortschaften, die Besitzverhältnisse, den Zustand der Pfarren, der Schulen, des Handwerks und des Handels; die medizinische Versorgung erregt ebenso Interesse wie die Straßenverhältnisse und die Gewässer, auch etwaige vorhandene *Alterthümer* sollen aufgelistet werden. Als Teil dieser Landesbeschreibung wird nach den Angaben zur Bevölkerung gefragt, wobei im Vergleich zu den Bestimmungen des Reskripts hier die erhobenen Daten nochmals ausführlicher sein sollen: Von jeder Ortschaft ist eine eigene Tabelle beizulegen, die Tauf- und Zuname der *Seelen*, ihr Alter sowie den Familienstand (verheiratet oder unverheiratet) ausweisen soll; erstmals ist hier also die Rede von einer namentlichen Erfassung.[196]

In den folgenden Monaten wird die Geistlichkeit – wenn auch, wie sich zeigen wird, unter Protest – ihre Tabellen verfassen; was die 1753 für Niederösterreich verordnete weltliche Zählung und Landesbeschreibung betrifft, so ist der bislang in der Literatur tradierten Vermutung, dass diese nicht durchgeführt wurden,[197] zumindest partiell zu widersprechen: Zum einen ist eine mit 24. Dezember 1753 datierte Übersicht über die Bevölkerung niederösterreichischer Städte und Märkte bekannt – diese untergliedert die Bevölkerung in Erwachsene, Kinder bis 20 Jahre und Dienstboten, diese drei Gruppen sind nochmals nach Geschlecht unterteilt –,[198] zum anderen ist für Perchtoldsdorf ein ausgefülltes Formular vorhanden, in dem die (vorgedruckten) Fragen der Landesbeschreibung beantwortet werden.[199]

Viel Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Pfarrer setzen die Angehörigen des Directoriums nicht; Anfang 1754 fällt die Entscheidung, auch in jenen Ländern, wo die Zählung bereits

---

194 Diese Hofresolution vom 20.10.1753 wird erwähnt in: AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in Austriacis Publicis et Politicis, 21.11.1753, f. 2r–4v.

195 GROßMANN, Anfänge, S. 352, Anm. 1; AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 174 ex Oktober 1753: Reskript an niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 27.10.1753, f. 1r–2v.

196 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 174 ex Oktober 1753: *Auskunft So über ein jedwedes Landgut verläslich abgegeben werden solle; es seye solches Land=gut eine Stadt, Marckt, Dorf, Amt, EdlSitz, oder FreySitz; es seye das Gut eine angehörend zu einer Herrschaftt oder eine selbständige Herrschaft*, 27.10.1753, f. 3r–10v. Durchgestrichen findet sich die Angabe, dass die Männer nach drei Alterskategorien (Unter 17 Jährige, 17–50 Jährige, über 50 Jährige) zu gliedern sind.

197 GÜRTLER, Volkszählungen, S. 3; OBOJKOVITS, Anfänge, S. 23.

198 OTRUBA, GUSTAV: Einwohnerzahlen niederösterreichischer Städte und Märkte 1753, in: Kulturberichte aus Niederösterreich (=Beilage zu: Amtliche Nachrichten der niederösterreichischen Landesregierung), Folge 6, 15.6.1953, S. 48. Die betreffende Aufstellung liegt dem Nachlass Zinzendorf Hs. 134 (HHStA) bei.

199 Archiv der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Kt. 153: Tabella, 18.5.1754, Dank an Andrea Griesebner für die Überlassung einer Kopie; für weitere Perchtoldsdorfer Ergebnisse vgl. GRIESEBNER, ANDREA: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2000, S. 16, Anm.19, S. 38, Anm. 8, 324.

angeordnet ist, die weltlichen Behörden miteinzubeziehen, mit der Begründung, dass *durch die weltliche Obrigkeiten sothane Consignationes viel verläßlicher als durch die Geistlichkeit zuerhalten seyn dörfften*. Auch das Einschickungsdatum wird modifiziert: Nicht mehr am Ende des Militärjahrs, sondern zu Beginn jeden *Solar-Jahrs* sollen die Tabellen eingesendet werden, da zur Weihnachtszeit ohnehin in der Regel die Waisenstellungen vorgenommen würden.[200] Somit wird am 19. Jänner 1754 – es zeichnet der Mitregent Franz I. Stephan von Lothringen – nicht nur für die der geistlichen Beschreibung unterworfenen Länder, sondern weiters auch für Tirol und Vorderösterreich eine weltliche *Beschreibung aller dortlandes befindlichen Seelen* angeordnet, die nun von den Grundherrschaften und Magistraten vorzunehmen ist. Zu *desto mehrerer Verlässlich- und Leichtigkeit der Sache* soll sie dienen, auf die bereits in Gang befindliche geistliche Zählung wird explizit Bezug genommen. Im Falle Niederösterreichs tritt diese Bestimmung an Stelle der ursprünglichen vom Oktober.[201]

Diesmal sind die Tabellen über die Kreisämter einzureichen, jährlich soll das Ergebnis über die Länderstellen an das Directorium geschickt werden. Nach dem eigens für die grundherrschaftlichen Beamten entworfenen Schema werden die zu beschreibenden *Seelen* zunächst nach fünf Alterskategorien aufgegliedert, die über 20 Jährigen werden weiters nach Familienstand unterschieden; alle diese Einteilungen sind nach Geschlechtern (*Männl:*; *Weibl:*) getrennt.[202] Für die böhmischen Länder ist nach demselben Schema über die Juden und Jüdinnen *eine besondere Tabellam* anzufertigen.[203] Ihre Integration in eine Aufnahme der gesamten Bevölkerung ändert allerdings nichts an ihrem Sonderstatus; die Trennung in *christliche* und *jüdische Seelen* ist die fundamentalste, durch die theresianischen Seelenkonskriptionen produzierte wie bestätigte Differenz.

Offiziell begründet wird die Vornahme der Seelenkonskription mit *vielfältigen Landesmütterl[ichen]: absichten*.[204] Da dazu in erster Linie die Einrichtung der Komplettierungsmannschaft gehört, sind diese nicht zwangsläufig im Sinne der Untertanen, weswegen die militärische Zielsetzung verschleiert wird. Dies soll gemäß der Hoffnung des Directoriums auch dadurch gelingen, dass nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen in die Zählung aufgenommen werden: So wird die Einbeziehung der Frauen in die weltliche Zählung mit dem Argument gerechtfertigt, *damit, wann selbe nur über das Männliche Geschlecht begehrt würde, darduch kein Eindruck einer bevorstehenden enrollirung entstehen möge*.[205]

Noch allerdings sind die zu erhebenden Daten unvollständig, denn die bislang erlassenen Bestimmungen ordnen zwar die Zählung der *Seelen*, nicht aber der Häuser an; gemäß dem

---

200 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 116 ex Jänner 1754: Vortrag des Direktoriums, 7.1.1754, f. 2r–3v.

201 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 116 ex Jänner 1754: Reskript an die Repräsentationen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain, 19.1.1754, f. 1, 22r; Reskript an die Repräsentationen in Oberösterreich, Tirol, Vorderösterreich und Niederösterreich, 19.1.1754, f. 22f, 17, 18; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 25 ex Jänner 1754; AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, „19. Jänner 1754"; gedruckt bei GROßMANN, Anfänge, S. 353, 423.

202 Das Schema befindet sich abgedruckt bei GÜRTLER, Volkszählungen, S. 6. Die Alterskategorien lauteten: 20–40 Jahre; 40–50 Jahre; über 50 Jahre; 15–20 sowie 1–15 Jahre; die beiden Kategorien des Familienstands waren ledig und verheiratet, d. h. keine Ausweisung der Verwitweten.

203 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 116 ex Jänner 1754: Reskript an die Repräsentationen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain, 19.1.1754,f. 22r

204 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Extrakt aus dem Reskript des Directoriums an mährisches Gubernium, 13.10.1753.

205 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 116 ex Jänner 1754: Vortrag des Direktoriums, 7.1.1754, f. 2r–3v.

von Generalkriegskommissar Salburg verfassten Entwurf, der die Modalitäten der Komplettierungsmannschaft expliziert, ist aber auch das Wissen um die Zahl der Häuser unerlässlich, da die Repartition der zur Komplettierungsmannschaft zuzuteilenden Untertanen auf die einzelnen Länder *jedes Orts nach denen bewohnten Häusern, folgbahr nach der wahren Beschaffenheit der population und daraus erhellenden realen existens deren Menschen* erfolgen soll.[206]

Der Präsident der mährischen Repräsentation und Kammer, Baron Heinrich Cajetan Blümegen, greift dieses Projekt einer Häuserkonskription auf: Auf 130 Häuser soll demnach ein Rekrut gestellt werden, eine Zahl, die auch auf 150 erhöht werden kann, wenn die *conscription deren Häusern mit aller vorsicht und verläßlichkeit geschiehet*. Diese Häuserkonskription, die zusätzlich zur Seelenbeschreibung vorzunehmen ist, sei durchzuführen noch bevor das neue Rekrutierungssystem den Ständen vorgelegt werde; wichtig sei, dass die Beschreibung *eine gleiche und gemeine* sei und sich nicht etwa ein Land im Gegensatz zu dem anderen *verschonen* könne. Die Beschreibung der Häuser ist demnach nötig, um die Repartition exakt durchführen zu können. Dazu muss jedoch erst einmal definiert werden, was unter einem Haus zu verstehen ist. Blümegen macht dazu Vorschläge: Zu erfassen seien *alle Häuserln, und Chaluppen, sie mögen auf obrigkeitlichen oder unterthanigen Grund inn oder ausser einem Orth stehen, auch einem individuo oder der Gemeinde, oder der Obrigkeit selbsten, wie die Zinß-Häuseln, zugehörig, oder auch nur so genannte außgeding seyn*. Auszunehmen seien *eintzig und allein die Herrschaftliche Schlösser, Mayerhöffe, Pfarretheyen, Schulen, Obrigkeitl[iche]. Bestand-Häuser, alsd[ann]: Mühlen, LederHäuser, Baad-aschen, Alaun, und Glaßhütten etl: und endtlichen jene herrschaftliche Wohnungen, wo obrigkeitliche Jäger, Binder, Traben, und derley herrschaftlich bediente die Wohnung haben, wie auch alle Juden-Häuser*. Bei der Definition des Hauses im Sinne der Konskription wird demnach auf feudale Verhältnisse Rücksicht genommen: Die Wohnsitze der Grundherrschaften einschließlich ihres Personals sind ausgenommen, genauso wie jene Gebäude, die vorrangig als Arbeitsstätten dienen. Juden wiederum sind nicht militärpflichtig, weswegen ihre Häuser nicht erfasst werden. Die verfertigten Konskriptionen sind nach Vorstellung Blümegens von den grundherrschaftlichen Beamten binnen zwei Monaten einzubringen, ihre Richtigkeit soll mittels Eid belegt werden; *für jedes verschwiegenes Häusel* hätten die Beamten Strafe zu zahlen. Dass durch die Konskription beim *Volck* besonderes Aufsehen – *Aufsicht* – erweckt werde, befürchtet Blümegen nicht, da knapp vor ihr die schon geplante *beschreibung deren Köpfen* stattgefunden haben werde; *um so getreuer und verläßlicher* werde sie *befolget werden*, da *denen Landes innwohnern die Ursach, das es nehml. wegen der Recroutirung geschehe, derzeit verborgen bleibet*.[207]

Blümegens Vorschläge werden binnen kurzer Zeit umgesetzt, per Hofdekret vom 2. März 1754 wird die Häuserkonskription angeordnet, die insbesondere seine Formulierungen zur Definition des Hauses aufgreift. Wieder werden die grundherrschaftlichen Beamten mit dieser Aufgabe betraut; sie sollen gemäß dem beiliegenden Formular nicht nur die Zahl der Häuser pro Ort eruieren, sondern darüber hinaus für jedes Haus den Namen des Hauswir-

---

206 ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: *Reflexiones Die dermahlige und künftige Recroutirung deren teutschen Infanterie Regimentern betr:*, undatiert, f. 59–98, hier f. 84v.

207 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 60 ex März 1754: Mährischer Repräsentationspräsident Blümegen an Haugwitz, 18.2.1754.

tes und seine *Qualität*, das heißt seine wirtschaftliche Stellung angeben. Die Wahrheit dieser Angaben, die im Gegensatz zur Seelenkonskription nicht durch geistliche Ergebnisse überprüft werden können, haben die Beamten zu beschwören; weiters wird die bereits Mitte Februar beschlossene Erhöhung des zeitlichen Abstands zwischen den Zählungen bestätigt: Statt jährlich sollen sie in Zukunft nur mehr alle drei Jahre stattfinden.[208]

Die Bestimmungen vom 13. Oktober 1753, 19. Jänner und 2. März 1754 setzen somit die geistlich-weltliche Doppelzählung in Gang. Belegstellen, die die Reaktion des *Volcks* auf die nun eingeführte Seelenkonskription dokumentieren, gibt es kaum; nur einmal heißt es, dass sie *grosses aufsehen* errege.[209] Ausführlich behandelt werden in den Akten demgegenüber die geradezu klassischen Probleme, die die Durchführung der Seelen- und Häuserkonskription kennzeichnen: Unbotmäßige Zählorgane, unvollständige Ergebnisse, unterschiedliche Befolgung nicht klar verstandener Anweisungen, unklare Grenzen der Zählgebiete, Verzögerungen bei der Fertigstellung.

So ist die Geistlichkeit keineswegs damit einverstanden, Handlangerdienste für die weltlichen Behörden zu leisten; in einer an Maria Theresia adressierten Stellungnahme meldet das Passauer Konsistorium massive Skepsis an: Würden die Schulmeister und Mesner, die bisher zu Ostern die Beichtregister verfassen, anlässlich dieser Aktion die Seelenbeschreibung durchführen, so sei nicht einzusehen, warum diese besser geeignet seien, das Werk vorzunehmen, als die grundherrschaftlichen Beamten. Sie besitzen *nicht mehr Fähigkeit oder erkanntnüs der Sach* als jene und sind auch nicht fleißiger als die Beamten.

Sind also schon Schulmeister und Mesner ungeeignet, um wie viel mehr nicht die Pfarrer und Seelsorger: *Solten aber die Pfarrer und Seelsorger selbsten hand anlegen*, so müssten Majestät aber einsehen, *daß diß keine sparta für einen Geistlichen seye*: Schlicht unziemlich sei es für einen Geistlichen, wenn er zur Erlangung der nötigen Informationen *alle Häuser durchlauffen, und alle winkl durchschlieffen* müsse. Dies geschähe zu Lasten *des seinem Hirten-ambts gebührenden ansehen* und führe zur *Verachtung seiner Priesterlichen Würde*. Auch die Arbeitsüberlastung wird angeführt: Zur Osterzeit sei der Pfarrer *ohnehin notorie mit arbeit überhäuffet* und müsse neben seinen üblichen Funktionen in der Kirche die Beichte der Schuldigen anhören, die heilige Kommunion erteilen und die Jugend unterrichten, für die Mühe der Seelenbeschreibung bleibe da keine Zeit.

Vor allem aber habe die Beschreibung keinen Zusammenhang *mit dem gewöhnlichen Beicht-Register* und würde daher das *argwohnisch-gemeine Volck, welchem alles, was nur neues obrigkeitlich vorgekehrt wird, verdächtig scheinet* auf üble Gedanken wider die Seelsorger verfallen lassen: *Sie, welche ihnen zum Trost seyn solten,* würden sich in den Augen des Volcks zu *außführung beschwärlicher absichten gebrauchen* lassen und *diße ihre absichten mit dem Vorwand der schuldigen betreibung des Kirchen-Gebotts von der österlichen comunion bemäntlen, und gleichsam unter der außspendung deren*

---

208 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 4 ex März 1754: Zirkular an die Repräsentationen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, per Dekret an Vorderösterreich, Niederösterreich und Tirol, 2.3.1754; s.a.: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 60 ex März 1754 sowie AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, „2. März 1754"; gedruckt bei GÜRTLER, Volkszählungen, S. 9–11; vgl. auch GROßMANN, Anfänge, S. 362. Zur Bestimmung vom 16.2.1754: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 48 ex Februar 1754: Reskript an diverse Länderstellen, 16.2.1754 sowie AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, „16. Febr 1754"; s.a. die Bestimmung für Niederösterreich (mit Beibehaltung des jährlichen Abstands) bei GÜRTLER, Volkszählungen, S. 8f.

209 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 64 ex März 1754: nicht näher spezifizierter Brief, undatiert, f. 4r.

heiligsten geheimnüssen vergleisteren wollen. Die Kommunion würde somit zu einem Deckmantel für die Durchsetzung obrigkeitlicher Begehrlichkeiten herabgewürdigt werden; das für die Seelsorge *höchst notwendige Vertrauen*, welches die Geistlichkeit nur erhalten könne bei *Reinigkeit ihrer Absichten*, würde unweigerlich *zerfallen*. Nicht nur, dass das Vertrauen verloren ginge, würde sogar *ärgernüs, ja offenbares odium bey dem Volckh wider ihre Seelsorger erwachsen*. Der Passauer Klerus wehrt sich also dagegen, dass die Geistlichen am Land zu Ersatz-Beamten gemacht werden, die zu staatlichen Befehlsempfängern degradiert sind; das Ansehen der Geistlichkeit beim *Volckh* leide ohnehin schon durch die vielen vom Kreisamt ausgesandten Dekrete und Befehle, wodurch die Pfarrer den Herrschaftsbeamten und Dorfrichtern gleichgestellt würden. Scharfe Worte sind es, die gegen die Kreisämter in Stellung gebracht werden: Eine *anmassende Jurisdiction* würden sie über die Geistlichkeit ausüben und die Pfarrer mit ihren Verordnungen *belästigen*.

Als weiteres Argument gegen die Heranziehung der Geistlichkeit zur Durchführung der Seelenbeschreibung wird angeführt, dass die Doppelgleisigkeit der Zählung – hie geistliche, da grundherrschaftliche Zählung – zwangläufig zu *dihsensionen* und *Verbitterung* zwischen Pfarrern und grundherrschaftlichen Beamten führen werde: Denn wenn die Ergebnisse der Tabellen nicht übereinstimmten, würde die eine Seite die andere eines Fehlers bezichtigen und in der Folge werde *das Ordinariat mit dem weltlichen Gubernio* in Zwist liegen.

Zum Abschluss des Schreibens wird eindringlich an Maria Theresia appelliert: Gerade sie als *eine von Gott erleuchte Monarchin* werde doch einsehen, das das vom *Volck* in die Seelsorger gesetzte Vertrauen *mit der erhaltung und fortpflanzung der wahren Religion* eng verknüpft sei; Geistliche zur beabsichtigten Seelenbeschreibung heranzuziehen sei mit deren *wohlanständigkeit, Priesterlichen Würde, ansehen, und vertrauen* schlicht unvereinbar.[210]

In Olmütz wiederum lehnt es der Abt des Klosters Hradisch ab, sich der Seelenbeschreibung zu unterziehen; mehr noch, er verbietet einem unter seiner Obhut stehenden Pfarrer, die zu seiner Jurisdiktion zählenden weltlichen Personen zu konskribieren. Der Bischof von Olmütz goutiert dieses Verhalten keineswegs; es mache den Eindruck, so der Bischof, als wolle der Hradischer Abt *mit denen Landes-Fürstlichen Allergnädigsten Befehlen, und Einer hochlöbl: KayserKönigl Repraesentation Verordnungen nur sein Gespötte treiben*. Dieser *ungehorsamb* ziele darauf ab, die doch zu beschleunigen anbefohlene Seelenbeschreibung zu verhindern; diese *ausschweiffung* gehe *allzuweith*, ihr seien *ein für allemahl die behörige schrancken* zu setzen.[211] Schließlich zeigt sich der betreffende Abt aber doch einsichtig und trägt die fehlenden Ergebnisse nach.[212]

Probleme bereitet zuweilen auch die Definition des Hauses: So monieren die Beamten des Directoriums nach Einlangen der Länder-Endergebnisse, dass diese die Auszugshäuser nicht immer enthielten, was bei einer allfälligen Rekrutierung zu Ungerechtigkeiten führen würde, da dann die Repartition nicht gleichmäßig erfolgen könne; die Länderstellen müssen

---

210 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501: Passauer Consistorium an Maria Theresia, 29.4.1754; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 119 ex April 1754: Direktorium an niederösterreichische Repräsentation, 20.4.1754.

211 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Kardinal und Bischof von Olmütz an mährische Repräsentation und Kammer, 23.7.1754.

212 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Hradischer Abt an Olmützer Kreisamt, 7.8.1754.

aufgefordert werden, die fehlenden Ergebnisse nachzuliefern.[213] Von Bedeutung sind diese Auszugs- oder Ausgedinghäuser auch deswegen, weil in ihnen nicht nur die Ausgedinger, also die alten Ehepaare, leben, sondern zuweilen auch *ZünsLeuthe* und vom Grund ganz separierte Familien, die unter der Rubrik *Tag-Löhner ohne Grundstück* einzutragen kommen. Keineswegs dürfen diese übersehen werden, insbesondere, da die Beschreibung *auf eine Recrouten Gestellung* abziele; die in den Ausgedinghäusern lebenden Taglöhner sind schließlich in der Lage, *Recrouten mässige Kinder [zu] zeugen* oder aber solche *gezeigt [zu] haben*.[214]

Mancherorts sind die Beamten auch zu eifrig, zählen Gebäude als Häuser, die in den Augen der Directoriums-Beamten keineswegs als soche zu gelten haben: Im Hradischen Kreis wird der Fall des gerade verstorbenen Ignatz Sablik, Amtsmann in Velehrad, aktenkundig; sein Vergehen bestand nach Ansicht seines Nachfolgers Wentzel Johann Smeykal darin, dass er bei der Beschreibung *nur gahr zur genau undt Rigoros* war, indem er den Begriff „Haus" viel zu großzügig verwendete: Er verstand darunter nicht nur *Schupfen undt Cammer*, die sich gerade mal dadurch auszeichneten, dass sie Fenster und Türen besäßen, *sondern auch alle in der Erdten gemachte Bettel-Baracken, Därr- und Preßheyser von wellchen bereiths schon ein- undt andere cassiret und evacuiret seindt*. Auch *schlechte Quartiers-Chaluppeln*, die für die Unterbringung Invalider gedacht sind, zählte Sablik zu den Häusern, wie auch die *Ausgeding Heysl- und Stübeln*. Wenn in einem Gebäude – *unter Ein Tach* – sich mehrere Familien befanden, so wurde jede einzelne als eigenes Haus gerechnet. Für Sabliks Nachfolger ist dieser Zustand unhaltbar, da die Zahl der Häuser somit viel höher ausfällt, als sie in *Wahrheith* ist. Die *Irrigen Heyseln*, die doch *vor keine Häuser angesehen* werden können, sollen von der Gesamtzahl der Häuser abgezogen werden; die Produktion von Wahrheit stellt sich somit als Substraktionsvorgang dar.[215]

Nicht immer beachten die Beamten die zu erhebenden Kategorien; im Czaslauer Kreis in Böhmen ignoriert ein Beamter bei den unter 20jährigen die Unterscheidung nach dem Geschlecht, unter der Rubrik der 1–15 Jährigen setzt er nur weibliche, in der Rubrik der 15–20 Jährigen nur männliche *Seelen* ein, ein anderer wiederum führt die Dörfer der von ihm verwalteten Herrschaft nicht *individualiter* an.[216]

Eine weitere Fehlerquelle besteht darin, dass die Zählabschnitte nicht eindeutig festgelegt sind. Manche Beamte behelfen sich hierbei, indem sie Häuser, die alleine stehen, ohne dass sie einer territorialen Einheit zugerechnet werden können, als *abseitig* bezeichnen und wie in folgender Aufzählung eigens auflisten: So schickt der Znaimer Kreishauptmann in seiner Haupttabelle *die Anzahl aller in gesamten hiercreysigen Herrschaften, Güttern, Städten Städlein, Märckten, Dorffschaften und abseithigen Häusern wohnenden freyen, und unterthänigen Christlichen (...) Seelen* ein.[217] Als besonderes Problem betrachtet der mährische Buchhalter den Umstand,

---

213 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „August 1755": Reskript an böhmische und österreichische Länderstellen, 16.8.1755; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich Kt. 501, „August 1755" sowie AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren, Kt. 500, „1756": Mährische Repräsentation und Kammer an Directorium, 17.5.1756.

214 SÚA, ČG-Pub 1748–1755, G 9/6, Kt. 105: Kaurzimer Kreisamt an böhmische Repräsentation und Kammer, 3.9.1755.

215 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Oberamtsmann der Herrschaft Wellehrad an Hradischer Kreisamt, 12.8.1755; vgl. Hradischer Kreisamt an mährische Repräsentation und Kammer, 16.8.1755.

216 SÚA, ČG-Pub 1748–1755, G 9, Kt. 106: Böhmische Repräsentation und Kammer an Czaslauer Kreisamt, 29.10.1754.

217 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Znaimer Kreisamt an mährische Repräsentation und Kammer, 22.4.1754.

dass die geistlichen Ergebnisse auch nach Schlesien gehörige Ortschaften beinhalten; er muss diese erst *ausfündig* machen und *separire[n]*, bevor er ein Endergebnis erstellen kann.[218]
Und schließlich sieht sich die Wiener Zentrale auch zu einem Mahnbrief wegen ausständiger Zählungsergebnisse veranlasst: Im Juli 1754 urgiert das Directorium die Ergebnisse von den Länderstellen in Böhmen, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol; im selben Schreiben wird angeordnet, dass im Falle eines Verdachts der Weglassung von *Seelen* und Häusern eine *Special-Untersuchung* vorzunehmen sei.[219] Zu diesem Zeitpunkt ist das mährische Endergebnis bereits in Wien eingelangt;[220] es wird dort als viel zu niedrig eingeschätzt, die Zahl der *Seelen* und Häuser ist nach Ansicht der Directoriums-Beamten *unter der Wahrscheinlichkeit ausgefallen*. Daher soll *in jenen Orten, auf welche ein gegründeter Verdacht der nicht genuine eingereichten Fassion fallet*, obgenannte *Special-Untersuchung* durchgeführt werden.[221] Knapp ein Jahr später wird von Wien aus eine solche Überprüfung nochmals angeordnet, diesmal auch für Böhmen; in der offiziellen Begründung dafür wird die Vermutung ausgesprochen, dass das ein oder andere Land, die ein oder andere Herrschaft *bey der fürgewesten Häuser-Conscription sich gar sehr verschonet haben dörften*. Die Konsequenz: Die Kreisämter haben nochmals die Konskriptionen einzubringen, und den nunmehr *wahren Befund* nach Wien einzusenden.[222]
Im Falle Mährens ist es die dortige Repräsentation und Kammer selbst, die das Ergebnis der Seelenbeschreibung in ihrem Land als unzuverlässig betrachtet. Ausgangspunkt dieser Einschätzung ist die Differenz zwischen weltlichem und geistlichem Ergebnis: Ersteres enthält um 94.540 *Seelen* weniger als letzteres; bei einer genaueren Betrachtung zeige sich, *daß bald an einem Orth die Obrigkeit, bald im anderen die Geistlichkeit mehr, und weniger Seelen aufgezeichnet habe*. Als eine der Ursachen für diese Ungenauigkeit benennt die mährische Repräsentation und Kammer den Umstand, dass die Erfassung der *Seelen* nicht namentlich erfolgt: *[N]iemand* sei *mit nahmen benennet worden*. Weiters habe die Geistlichkeit *die Seelen nicht so ordentlich, wie die Dominia von Haus zu Haus beschrieben, sondern nur Ihre Tauff- und Sterbbücher zur hand genohmen*. Dies aber habe den *Calculum umso unverläßlicher gemachet*, da dermaßen eine ganze Reihe von *Seelen* erfasst worden sei, die schon lange nicht mehr ansässig seien: All jene, die sich verlaufen haben, anderswo dienen, verstorben seien, Soldaten geworden seien, wurden durch die Geistlichkeit aufgeschrieben; *Seelen* also, die vielleicht *schon verstorben oder verloschen* seien, bevölkern die Konsignation, manche sogar zweifach, da eventuell auch jene in die Verzeichnisse aufgenommen wurden, die anderswo als an ihrem Geburtsort dienen. – Bemerkenswert an dieser Ursachenforschung ist, dass die mährische Repräsentation und Kammer nicht, wie sonst gemeinhin angenommen, die grundherrschaftliche Zählung als die ungenauere einstuft, sondern die geistliche.
Die genannte Behörde unterlässt es nicht, der vorgesetzten Stelle einen Verbesserungsvorschlag zu unterbreiten: Gleich im nächsten Jahr solle eine neue Seelenbeschreibung vorge-

---

218 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Buchhalter an mährische Repräsentation und Kammer, praes. 13.10.1754.
219 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „20. Juli 1754" sowie AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, 44 ex Juli 1754: Reskript an entsprechende Länderstellen, 20.7.1754.
220 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren/Schlesien, Kt. 500, 2 ex Juli 1754: Mährische Repräsentation und Kammer an Directorium, 12.6.1754; das dort befindliche Ergebnis ist veröffentlicht bei GROßMANN, Anfänge, S 358–360.
221 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Extrakt aus einem Reskript an die mährische Repräsentation und Kammer, 20.7.1754.
222 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Reskript an mährische Repräsentation und Kammer, 21.5.1755; vgl. auch SÚA, ČG-Pub 1748–1755, G 9/6, Kt. 105: Zirkular des böhmischen Guberniums an alle Kreisämter, 2.6.1755.

nommen werden, in der *von dorf zu dorf alle Individua mit Ihren Nahmen specifice, auch zu welcher Herrschaft und Pfarrerey ein jeglicher Orth gehöre, angemercket werden* sollen. Eine solche Beschreibung sei sicher *sehr weitschichtig* und werde der Geistlichkeit und den Grundherrschaften *ungemeine mühe, und schreiberey verursachen*; anders sei aber *nie zu erreichen, daß die differenz zwischen denen geistlichen und weltlichen conscriptionen in das clare gebracht werde.*[223]

Das Vertrauen in die erhobenen Daten ist also nicht groß, trotzdem wird aber in Wien aus den Einzelergebnissen ein *Haupt-Summarium* erstellt. Eine im Bestand der Hofkanzlei erhaltene Zusammenstellung gibt die Bevölkerungszahl der 1754 erfassten Länder, das heißt von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain mit Görz und Gradiska, Tirol und Vorderösterreich mit 6,424.069 *Seelen* an; es handelt sich dabei um christliche *Seelen*, wohlgemerkt. Die Zahl der Juden in den böhmischen Ländern – sie beträgt 49.421 – wird zwar auf demselben Blatt verzeichnet, nicht aber hinzuaddiert, was mit den ebenfalls getrennt ausgewiesenen Ergebnissen für Tirol und Vorderösterreich sehr wohl geschieht. Die Summe der jüdischen und christlichen *Seelen* der konskribierten Länder hätte 6,473.490 ergeben.[224]

Was die Verwendung der Ergebnisse betrifft, so ist belegt, dass diese in den folgenden Jahren für militärische Zwecke herangezogen werden: 1755, als von den Ländern 6000 Rekruten benötigt werden, wird vom Directorium als Grundlage für die Berechnung des Verteilungsschlüssels sowohl die Zahl der Häuser als auch die Zahl der ledigen Männer im Alter von 20 bis 50 Jahren erwogen und schließlich die Häuserzahl verwendet: Pro 150 Häuser hätten die Länder – Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain – einen Rekruten zu stellen, wobei von Maria Theresia in einer allerhöchsten Resolution betont wird, dass es sich dabei nur um ein probeweises Vorgehen handeln solle;[225] jedoch werden auch während des Siebenjährigen Kriegs Rekrutenrepartitionen in Mähren und Schlesien nach der Zahl der Häuser vorgenommen.[226] Da die Angaben zu den 1755 in den einzelnen Ländern erfassten Häusern bislang nicht veröffentlicht wurden, seien sie hier wiedergegeben:

---

223 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Mährische Repräsentation und Kammer an Directorium, 14.10.1754.

224 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „8 v.J.1757": *Haupt-Summarium Über die eingelangte Seelen- und Häuser Conscriptiones de Anno 1754*, undatiert. Dieses Summarium wird genauso wie das im selben Akt befindliche von 1762 im Zuge der durch die Hofkammer erstellten Analyse der Schuldensteuerfassion von 1764 (s. u.) verwendet, vielleicht auch erst zu diesem Zeitpunkt erstellt. Als sicher erscheint mir, dass die beiden Summarien vor dem Justizpalastbrand bei den die Schuldensteuer betreffenden Akten aufbewahrt wurden, da Großmann sie andernfalls entdeckt und auch erwähnt hätte. Zur Diskussion der Ergebnisse sowie alternative Angaben siehe DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 438f.; die von GROßMANN, Anfänge, S. 356 mit Quellenangabe „Archiv der k.k. statistischen Zentralkommission" zitierte Tabelle ist – wie bereits erwähnt – angeblich nicht mehr vorhanden; ein weiteres Hauptsummarium (ohne die Angaben für Tirol) ist zu finden in: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 116 ex Jänner 1754: Haubt Sumarium Über die eingelangte Seelen Conscriptiones de Anno 1754, undatiert, f. 15v–16r.

225 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Niederösterreich, Kt. 1990, {43 ex} Mai 1755: Schreiben an die Landtagskommissare in Böhmen, Mähren, an die schlesische Repräsentation und Kammer, sowie die Stände in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Niederösterreich, 21.5.1755; ah Resolution zu Vortrag des Directoriums von April 1755, exp 21.5.1755; vgl. MZA, B1, M 41, Kt. 964, B1, R 38, Kt. 933: Reskript an mährische Repräsentation und Kammer und Landeshauptmann Heinrich Cajetan Frhr. v. Blümegen, 21.5.1755.

226 MZA, A8, R 38, 1758–1768, Kt. 934: Landesausschuss an mährische Repräsentation und Kammer, 14.11.1758; ZAO, Kr Ú, 10/10A, 1755–1759, Kt. 351: *Summarische Repartition Über die pro Anno Militari 1759 von dem Oesterreichischen Antheil Schlesien zugestellende Mannschaft derer 327 Köpf*, 17.10.1758.

Tabelle 1: Häuserzahl 1755[227]

	Häuser
Böhmen	312.210
Mähren	154.675
Schlesien	32.514
Niederösterreich	108.887
Oberösterreich	64.688
Steiermark	113.840
Kärnten	40.234
Krain	75.383
Summe	2,657.431

Für 1757 ist eine weitere Seelenbeschreibung geplant. Durchgeführt wird sie aber nur in wenigen Ausnahmefällen; vielleicht, weil die Verwaltung während des Siebenjährigen Kriegs wichtigere Aufgaben zu übernehmen hat, vielleicht aber auch, weil es von Wien aus keine nochmalige Erinnerung gibt. In Mähren jedenfalls entsinnen sich manche Kreishauptmänner ohne Aufforderung ihrer Pflicht, drei Jahre nach der ersten Volkszählung wieder eine solche durchzuführen, andere wiederum schicken nach Ermahnung durch die Landesstelle die Kreisergebnisse ein; als letztes wird im Februar 1758 das Olmützer Ergebnis an den Buchhalter der mährischen Repräsentation und Kammer weitergegeben;[228] es ist mir nicht bekannt, ob daraus ein Gesamtergebnis erstellt wird und ob dieses überhaupt nach Wien geschickt wird. Manche Kreise schicken auch für die Jahre 1758 und 1759 Tabellen ein,[229] und im Jahr 1760 kann Buchhalter Joseph Ignaz Saska aus den eingelangten Ergebnissen zwei Haupttabellen – eine für die christlichen, die andere für die jüdischen *Seelen* – erstellen. Diese Tabellen werden durch die mährische Repräsentation und Kammer im August 1760 an das Directorium in Wien gesendet,[230] in dessen Beständen sie sich aber nicht erhalten zu haben scheinen.

Auf Böhmen beschränkt bleibt eine 1760 durchgeführte Häuserbeschreibung. Diese wird nicht von Wien aus, sondern von den böhmischen Ständen verlangt; sie halten eine solche *neuerliche Beschreibung* für notwendig, um Ungerechtigkeiten bei der Repartition der Rekruten zu vermeiden. Im Mai ergeht das entsprechende Zirkular von der böhmischen Repräsenta-

227 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Niederösterreich, Kt. 1990, {43 ex} Mai 1755: Schreiben an die Landtagskommissare in Böhmen, Mähren, an die schlesische Repräsentation und Kammer, sowie die Stände in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Niederösterreich, 21.5.1755 sowie die dort befindlichen Tabellen Lit A. und Lit B. Die hier angeführten Ergebnisse beinhalten wohl schon die im Jahr zuvor monierten Auszugshäuser.

228 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Mährische Repräsentation und Kammer an Olmützer, Prerauer und Hradischer Kreisamt, 24.10.1757, Olmützer Kreisamt an mährische Repräsentation und Kammer, 18.2.1758.

229 Unter anderen: MZA, B1, M 41, Kt. 964: Iglauer Kreisamt an Mährische Repräsentation und Kammer, 10.2.1760.

230 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Mährische Repräsentation und Kammer an Directorium, 4.8.1760; dort auch Abschriften der mit 28.7.1760 datierten Tabellen: Kammerbuchhalter an mährische Repräsentation und Kammer, praes 19.4.1761; Veröffentlichung bei RADIMSKÝ, JIŘÍ: Sčítání Lidu na Moravě v R. 1763 [Die Volkszählung in Mähren im Jahr 1763], in: Sborník archivních prací, IV.1954, S. 141–197, hier 194f.; weitere, sehr umfangreiche Veröffentlichungen von Ergebnissen aus den böhmischen Ländern bei: DVOŘÁČEK, FRANTIŠEK: Soupisy obyvatelstva v Čechách, na Moravě a ve Slezsku v letech 1754–1921 [Bevölkerungsverzeichnisse in Böhmen, Mähren und Schlesien 1754–1921], in: Československý Statistický Věstník, V.1924, S. 247–261, VI.1925, S. 1–46, 271–293, 329–371, VII.1926, S. 33–65, 151–199, 283–311, 357–383.

tion und Kammer an die einzelnen Kreise, im Oktober 1760 langen die letzten Ergebnisse ein.[231]

Von zentraler Stelle aus wird erst wieder im April 1761 eine weltliche Beschreibung angeordnet, die sich von der vorangegangenen nicht viel unterscheidet: Wieder ist das Kreisamt die Behörde, an die die Berichte abzuliefern sind; die Häuser und *Seelen* sind nun nicht mehr in getrennte Formulare einzutragen, sondern in ein gemeinsames. Neu sind auch eine Klassifikation der Ortschaften in vier Kategorien (große Städte, kleine Städte, Märkte sowie Dörfer), sowie die Erhebung der Zahl der Familien. An die Genauigkeit der Zählung werden keine hohen Anforderungen gestellt, im entsprechenden Hofdekret wird nur verlangt anzugeben, *wie hoch man ungefähr die Zahl deren Familien, und Seelen rechne*.[232]

Wie nicht anders zu erwarten, ist das Ergebnis dementsprechend ungenau; die Directorial-Buchhalter geben das Endergebnis mit 5,551.089 *Seelen* an und berechnen, dass gegenüber 1754 um 872.980 Menschen weniger erfasst sind. Die Landesstellen in Vorderösterreich, Oberösterreich und Tirol vergessen überhaupt darauf, die Zahl der Familien zu erheben, wobei zumindest von Oberösterreich aus die entsprechende Zahl nachgereicht wird.[233] Die Beamten geben auch Ursachen für die massive Abnahme des Ergebnisses an: Die Rekrutierung der jungen Burschen zum Kriegsdienst beziehungsweise deren Flucht vor ebendieser Rekrutierung sowie die durch das Militär in Böhmen eingeschleppten epidemischen Krankheiten seien dafür verantwortlich zu machen.[234]

I.2.2. Hohe Ansprüche in einem Jahrzehnt der Statistik: Die Reform von 1762

Die Mängel der bisher stattgefundenen Zählungen bleiben den Beamten und kaiserlichen Räten selbstverständlich nicht verborgen, und so wird eine umfassende Reform der Seelenkonskription beschlossen. Mit Datum vom 24. April 1762 wird eine neue Seelenzählung befohlen, das Hofdekret ist diesmal in scharfen Ton gehalten: Für die Ungenauigkeit der letzen Zählung – die doch bereits im Vorhinein sanktioniert wurde! – werden *entweder eine gefliessentl[iche]. vertuschung oder sträfl[iche]. Nachläßigkeit deren Beamten, oder ein verweißliches Übersehen* verantwortlich gemacht. Ab sofort sollen die Zählungen jährlich stattfinden; die Zählung soll nun wieder zweigleisig geschehen, von weltlichen (d.h. grundherrschaftlichen) und geistlichen Behörden.[235]

Für die nun wieder vorgenommene geistliche Beschreibung wird ein neues Formular verwendet; diesem dienen jene preußischen Tabellen zum Vorbild, die in der seit Juni 1760 im

---

231 SÚA, ČG-Mil, 1756–1762, J 65.

232 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren-Schlesien, Kt. 500, 4 ex April 1761, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 4 ex April 1761, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, April 1761: Hofdekret an die Ländercapi, 6.4.1761; vgl. GROßMANN, Anfänge, S. 372, bei GÜRTLER, Volkszählungen, S. 13 Abdruck des Hofdekrets für Niederösterreich, 18.4.1761. Die Bestimmungen gelten für Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Ober- und Niederösterreich, Tirol und Vorderösterreich.

233 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren-Schlesien, Kt. 500, „1761": Stellungnahme des Buchhalters Johann Gott: Braun, 17.5.1762, f. 107; die Tabelle liegt dem Akt nicht mehr bei, wird aber bei GROßMANN, Anfänge, S. 373 wiedergegeben; vgl. DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 438–440.

234 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren-Schlesien, Kt. 500, „1761": nicht näher spezifizierte, undatierte Aktennotiz „ad N: 62 ex April 1762", f. 108v; vgl. auch GOEHLERT, Ergebnisse, S. 55, Anm. 1.

235 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 4 ex März 1754: Hofdekret an die Repräsentationen und Kammern in den böhmischen und innerösterreichischen Ländern, Ober- und Niederösterreich, Tirol und Vorderösterreich, 24.4.1762.

Zuge des Siebenjährigen Krieges von österreichischen Militärs besetzten Grafschaft Glatz vorgefunden werden.[236] Die Kriegsbeute besteht demnach nicht nur in der Artillerie und Munition, die in der dortigen Festung vorgefunden werden, sondern auch in statistischem Wissen: Im Jänner 1762 schickt der habsburgische Repräsentant in Glatz, Baron Astfeld, an die Hofkanzlei die in Preußen jährlich verlangten Familientabellen, eine Tabelle über den *Zustand des platten Landes* in Glatz sowie eine von den Pfarrern erstellte Consignation über die Geburten, Todesfälle und Eheschließungen im Zeitraum von Advent 1760 bis Advent 1761, die auch ein Summarium der in Glatz lebenden *Seelen* – 70.010 – beinhaltet.[237]
In Wien werden die von Astfeld eingeschickten Tabellen genau begutachtet; die Beamten der Hofkanzlei stellen fest, dass *künftig zu überlegen kommen [wird], in wie weit man davon in denen übrigen Erblanden einen Gebrauch zu machen gedenke*. Nicht zuletzt die Tabelle der Geborenen und Verstorbenen *verdienet (...) eine besondere attention*; sollte in der Habsburgermonarchie eine vergleichbare Tabelle erwünscht sein, *[s]o könte diese Tabella zum Muster gebrauchet* werden, womit aber bis zum Kriegsende zu warten sei.[238]
Zum Einsatz kommt die Tabelle aber schon zuvor: Ohne Änderung wird das Schema übernommen und als für alle zu konskribierenden Ländern verpflichtend vorgeschrieben. In ihm sind die Namen der Pfarren und ihrer Filialen, die jeweils nach Geschlechter geordneten Zahlen der Geborenen, Gestorbenen, Beichtleute sowie der noch nicht zur Beichte zugelassenen Kinder von der Taufe an genauso einzutragen wie die Zahl der Eheschließungen und die Gesamtzahl der vorgefundenen *Seelen*.[239]
Das Schema für die weltliche Beschreibung wird wenig später, am 22. Mai 1762, erlassen; dieses ist in den jeweiligen Hauptstädten zu drucken, damit die gedruckten Exemplare den Grundherrschaften zum Ausfüllen zugeschickt werden können. Auch eine Frist für die Einsendung der Ergebnisse wird festgelegt: Bis zum 15. Jänner des nächsten Jahrs sollen die ausgefüllten Tabellen in Wien eingelangt sein.[240]
Insbesondere der Umstand, dass die grundherrschaftlichen Beamten vorgedruckte Formulare übermittelt bekommen, in die sie dann ortschaften- und häuserweise die Subjekte einzutragen haben, ist hervorzuheben; die „Formatierung" der Aufnahmebögen kann somit zentral erfolgen und ist damit nicht mehr von den Schreib- und Linierungsfertigkeiten der Beamten in den Ländern abhängig. Zumindest eine Aktenpassage scheint allerdings nahezulegen, dass diese Bestimmung nicht immer befolgt wird: Der Znaimer Kreishauptmann

---

236 Mit Ende des Siebenjährigen Kriegs musste die Festung Glatz 1763 wieder geräumt werden; vgl. WEDEKIND, EDUARD LUDWIG: Geschichte der Grafschaft Glatz. Neurode: Fischer, 1855, S. 490–501 sowie KÖHL, EDUARD: Die Geschichte der Festung Glatz. (=Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis; 51). Würzburg: Holzner Verlag, 1972, S. 73–82, 151–153.

237 AVA, Hofkanzlei, II A 6 Böhmen Mähren Schlesien, Kt. 226, 52 ex Jänner 1762: Astfeld an Chotek, 17.1.1762; auch die geistliche Konsignation für das Jahr 1759/60 war der Hofkanzlei bekannt: AVA, Hofkanzlei, II A 6 Böhmen Mähren Schlesien, Kt. 224, „1760/1763": *Consignation über die die wieder eroberte Graffschaft Glatz betreffende Acta*, 10.7.1762; nach Wien wird auch eine Tabelle der vom 1. Juni 1760 bis zum 31. Mai 1761 gepflanzten Bäume und Hecken eingeschickt: AVA, Hofkanzlei, II A 6 Böhmen Mähren Schlesien, Kt. 225: Tabelle, 20.6.1761.

238 AVA, Hofkanzlei, II A 6 Böhmen Mähren Schlesien, Kt. 226, 52 ex Jänner 1762: Protokoll der Hofkanzlei die Glatz betreffende Session VI, 6.2.1762.

239 Abgedruckt bei GÜRTLER, Volkszählungen, S. 16.

240 AVA, Hofkanzlei, III A 4 Niederösterreich, Kt. 375, 79 ex Mai 1762; IV A 8 Böhmen, Kt. 497, ex Mai 1762; VII A 4 Tirol, Kt. 2003, Mai 1762: Hofdekret an die Repräsentationen und Kammern in den böhmischen und innerösterreichischen Ländern, Ober- und Niederösterreich, Tirol und Vorderösterreich sowie an Freiherrn von Astfeld in Glatz, 22.5.1762.

berichtet, dass in den eingeschickten Tabellen viele Fehler vorkommen würden und begründet dies damit, dass die Beamten die einzelnen Kategorien unterschiedlich ausdeuten würden; viel besser sei es, *gedrukte, und respectu derer zweiffelhaften Columnis wohl explicirte formularien unentgeldlich* an die jeweiligen Behörden auszuteilen.[241]

Im Vergleich zu den früheren Formularen ist das von den grundherrschaftlichen Beamten nun zu verwendende Schema recht umfangreich: Geographische bzw. verwaltungstechnische Einheiten (Herrschaften und Güter, große/kleine Städte, Märkte, Dörfer, Häuser, Klöster) und Familien (diese unterteilt in behauste und unbehauste) sollen genauso wie die Subjekte erfasst werden, die zum einen nach Stand, zum anderen nach Alter und Familienstand gezählt werden. Zusätzlich wird auch noch das Zugvieh in die Zählung miteinbezogen.[242]

Bemerkenswert an dem Formular für die weltliche Zählung ist zum einen, dass es die Kategorie des Geschlechts nicht kennt: Die Alterskategorien sind überhaupt nicht nach Geschlechtern zu trennen und bei den Standeskategorien ist das Geschlecht der in den Summen vereinten Menschen nur in Ausnahmefällen explizit angegeben, dann nämlich, wenn es sich um *weltliche Priester* oder um *Closterfrauen* handelte. Erst im September 1763 wird die Trennung nach Geschlechtern wieder eingeführt; *nach dem Unterschied des alters* soll nun *auch das männlich- und weibliche Geschlecht in denen fünf Abtheilungen von einander unterschieden werden.* Dies wird von den Beamten der Hofkanzlei für notwendig erachtet, um, *wo es um einen Ausz{ug der Re}crouten zu thun ist, {den gefälli}gen Gebrauch mache{n zu können}*.[243] – Auch in den 1760er Jahren wünschen die Hofstellen demnach Seelenzählungen, die für militärische Zwecke verwendbar sind; für alle theresianischen Volkszählungen gilt, dass sie nicht zuletzt aus militärischen Gründen durchgeführt werden.

Auffällig ist weiters die detaillierte Erfassung der Geistlichkeit in einem von grundherrschaftlichen Beamten auszufüllenden Formular. Es liegt nahe, diesen Umstand als Vorspiel zu den zukünftigen Klosteraufhebungen und Pfarrregulierungen zu werten, und diese Annahme wird unter anderem durch die Debatten in der Staatswirtschaftsdeputation bestätigt. Deren Mitglieder diskutieren sehr ausführlich das böhmische Zählungsergebnis vom Jahr 1768: Die Zahl der darin ausgewiesenen 2.451 Weltgeistlichen wird selbst unter der Annahme, daß alle Pfarrer wären, als *für die Seelsorge in 11140 Dörfern, 294 Märckten, 225 kleinen und 35 grossen Städten zu wenig* eingeschätzt, während für die 3690 Religiosen und 592 Klosterfrauen, *die nur in einem Orte beysammen leben, und wenn sie an geistlichen Verrichtungen zum Theil nehmen, solches ausser ihrer eigentlichen Bestimmung thun*, das Gegenteil behauptet wird: Sie wären schlicht *zuviel*.[244]

---

241 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 4.4.1764.

242 Die insgesamt 12 Standeskategorien umfassen die Geistlichkeit (getrennt nach weltlichen Priestern, Religiosen, Closterfrauen), Adlige, landesfürstliche Beamte, landschaftliche Beamte, städtische und grundherrschaftliche Beamte, Dienstboten, Bürger soferne sie keine Professionisten waren, Professionisten, behaust und unbehauste Untertanen, sowie Arme in Spitälern und Waisenhäusern; die Alterskategorien lauteten: 1–15, 15–20, 20–40, 40–50 sowie über 50 Jahre, die über 20 Jährigen wurden nach ledig/verheiratet unterschieden; abgedruckt bei GÜRTLER, Volkszählungen, S. 18.

243 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, September 1763: Vortrag der Hofkanzlei, 30.7.1763; Ergänzungen nach GROßMANN, Anfänge, S. 383.

244 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497: Protokoll der Sitzung der Staatswirtschaftsdeputation, 22.3.1770.

Was die Erstellung des Endergebnisses von der 1762 angeordneten Zählung betrifft, so wird sich diese weit über den anvisierten Termin Mitte Jänner 1763 hinauszögern; bis Juli 1763 liegen der Hofkanzlei nur für fünf Länder Ergebnisse vor, nämlich für Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten und Krain.[245]

Die einsendenden Behörden, die die Ergebnisse weiterleiten, melden massive Bedenken gegenüber der Exaktheit der Ergebnisse an: Der Brünner Kreishauptmann muss berichten, dass die wenigsten der bei ihm eingelangten Seelenbeschreibungen nach dem vorgeschriebenen Formular abgefasst worden seien; *so confus, und seichte* seien sie *verabfasset (...), daß solche, nicht nur ohnnutz* seien, sondern darüber hinaus nochmals erstellt werden müssten.[246] In Böhmen rechtfertigt die Prager jüdische Gemeinde die sich bei der Erfassung ihrer Mitglieder ergebende Verzögerung zum einen damit, dass sie die Formulare erst sehr spät zugestellt bekommen hätten; weiters seien die meisten Mitglieder *unfähig*, sich in die Formulare einzutragen, weswegen es notwendig gewesen sei, dass *zwey Geschwohrne teutschschreibern von Haus zu Haus selbsten herumb gehen*, um die angetroffenen Personen in die Tabellen einzutragen. *[W]eillen aber die Contribuenten bey Tag nicht anzutreffen* gewesen seien, müssen die Zählorgane zur *Nachtszeit* arbeiten, was die Fertigstellung noch weiter verzögert.[247] Als das böhmische Gubernium im März 1763 das böhmische Endergebnis nach Wien einschickt, bezeichnet es dieses als *sehr unver{lässlich}*: Vermutlich hätten einige Ortschaften angenommen, dass mit der Seelenkonskription eine neue Steuer eingeführt werden solle und daher ungenaue Angaben gemacht.[248] Die schlesische Repräsentation und Kammer wiederum betrachtet das geistliche Ergebnis mit skeptischem Blick: Dieses sei von der Geistlichkeit vor allem auf Grundlage der Kirchenbücher erstellt worden, woraus *einige Discrepanz (...) entspringen [dürfte]*, denn vermutlich seien von Seiten der Gemeinden und der Wirtschaftsbeamten jene nicht bemerkt worden, die entwichen oder zum Militär abgegeben worden seien; auch jene, die auf Wanderung oder in anderen Diensten befindlich seien, würden somit trotz Abwesenheit in den Verzeichnissen aufscheinen. Und schließlich seien in manchen Orten nur die untertänigen *Insassen* angegeben worden.[249] Auch die oberösterreichische Landeshauptmannschaft bezeichnet das für 1762 zustande gebrachte Ergebnis als *sehr unzuverlässig*, wofür die *heurigen sehr starcken Durchmarchen* verantwortlich gemacht werden.[250]

Seitens der Hofkanzlei werden solche Berichte naheliegenderweise nicht mit Freude vernommen; deren Beamte halten es für unumgänglich, dass *die diesfalls noch etwa existierende widrige Vorurtheile denen Leuthen benommen* werden.[251] Folglich wird den Länderstellen verord-

245 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, September 1763: Vortrag der Hofkanzlei, 30.7.1763

246 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Brünner Kreisamt an Mährische Repräsentation und Kammer, 30.1.1763.

247 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6, Kt. 383: Älteste und Gemeindälteste der Prager Judenschaft an böhmisches Gubernium, rec 10.1.1763.

248 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, September 1763: Böhmische Repräsentation und Kammer an Hofkanzlei, 10.3.1763, f. 300v; vgl. GROßMANN, Anfänge, S. 382, Anm.1.

249 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren-Schlesien, Kt. 500, „1163“: Schlesische Repräsentation und Kammer an Hofkanzlei, 21.5.1763, f. 132 (=f. 355) r.

250 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 207 ex Dezember 1763: Vortrag der Hofkanzlei, 12.11.1763.

251 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, September 1763: Vortrag der Hofkanzlei, 30.7.1763.

net, den untergeordneten Behörden *ernstl[ich]. einzubinden, daß sie denen Leuthen alle etwaige widrige Vorurtheile benehmen* sollen.[252]

Bis November 1763 sind schließlich alle Ergebnisse bis auf jene für Tirol und Vorderösterreich in Wien eingetroffen, und es wird eine von Hofbuchhalter Joseph Ignaz Stadler unterzeichnete *Summarische Haupt-Tabella* für den 1762 erfassten Bevölkerungsstand erstellt; im Vergleich zu 1761 kann zwar eine leichte Erhöhung der Bevölkerungszahl festgestellt werden, doch ist den Behörden nur zu bewusst, dass die Ergebnisse alles andere als exakt sind: In einzelnen Ländern differieren die Ergebnisse der weltlichen Zählung von denen der nun wieder durchgeführten geistlichen Konskription um bis zu 31%.[253]

Es wundert demnach nicht, dass die Ergebnisse nach ihrem bekannt werden auf Skepsis stoßen; als sie dem Staatsrat, jenem erst 1761 geschaffenen Beratungsgremium, zu dessen Aufgabe es nicht zuletzt zählt, die Länder der Monarchie volkreich und wohlhabend zu machen,[254] vorgelegt werden, gibt es heftige Debatten über ihre Verwendbarkeit. Staatsrat Anton Maria Freiherr Stupan von Ehrenstein bezweifelt gar, dass mit solchen Tabellen *ein Statt zu machen seye*.[255] In der Folge wird das Formular für die weltliche Zählung modifiziert, die grundherrschaftlichen Beamten haben nun nicht nur die Altersgruppen nach dem Geschlecht aufzuschlüsseln, sondern auch die Zahl der Geborenen, Gestorbenen, der Eheschließungen und der Zu- und Abgewanderten zu erheben.[256] Verbindlich vorgeschrieben ist das neue Formular für die Zählungen ab 1764,[257] doch wird dies nicht immer beachtet. So muss die Hofrechenkammer der Hofkanzlei mitteilen, dass das oberösterreichische Endergebnis für 1767 nach dem alten Schema verfasst ist und darin *das männliche und weibliche Geschlecht nicht unterschieden, sondern die Anzahl beeder Geschlechter zusammengesetzt* ist.[258]

Für die Jahre ab 1763 sind keine Hauptsummarien für die Ergebnisse der Seelenkonskription überliefert; ihre Erstellung scheint angesichts der massiven Probleme, die sich bei der Zählung ergeben, gescheitert zu sein. Zwar laufen verschiedentlich Ergebnisse von einzelnen Ländern ein, doch geschieht dies unregelmäßig und die Resultate sind oft unvollständig; die gravierenden Unterschiede zwischen geistlicher und weltlicher Zählung bestätigen die Behörden in dieser Annahme. Für Böhmen differieren die beiden Zählungen 1763 um mehr als 270.000 *Seelen*,[259] 1766 um knapp mehr als 200.000;[260] im Jahr darauf beträgt die Differenz 190.409, was die Buchhalterei dadurch erklärt, dass es keinen einheitlichen Stich-

---

252 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 3. September 1763: Hofdekret an diverse (nicht näher spezifizierte) Länderstellen, 3.9.1763.

253 Die entsprechende Tabelle enthält das weltliche und das geistliche Ergebnis von 1762 sowie das Ergebnis von 1761 für die gezählten Länder, d.h. ohne Tirol und Vorderösterreich: weltliche Zählung 1762: 4.789.516; 1761: 4.688.919; geistliche Zählung 1762 (außer Tirol und Vorderösterreich fehlt hier auch noch Oberösterreich): 5.121.954. AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, „1763": Summarische Haupt-Tabella, 4.11.1763; abgedruckt bei GROßMANN, Anfänge, S. 378f., vgl. DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 445.

254 GROßMANN, Anfänge, S. 383, Anm. 3, 371f.; zum Staatsrat s. HOCK, CARL/BIDERMANN, HERMANN IGNAZ: Der österreichische Staatsrath 1760–1848. Wien: Braumüller, 1879.

255 Zitiert nach GROßMANN, Anfänge, S. 383, Anm. 3.

256 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 3. September 1763: Hofdekret an diverse (nicht näher spezifizierte) Länderstellen, 3.9.1763; AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, Dezember 1763; 207 ex Dezember 1763; IV A 8 Oberösterreich, Kt. 501, 35 ex Dezember 1763; VII A 4 Tirol, Kt. 2003, „11. Dezember 1763": Hofdekret an die Länderstellen in den böhmischen Ländern, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorderösterreich, 11.12.1763); siehe GROßMANN, Anfänge, S. 376.

257 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Februar 1764": Hofdekret an die Länderstellen, 4.2.1764.

258 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Oberösterreich, Kt. 501, 42 ex März 1769: Rechenkammer an Hofkanzlei, 20.3.1769.

259 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6, Kt. 383: Hofkanzlei an böhmisches Gubernium, 10.8.1764.

260 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6, Kt. 383: Böhmisches Gubernium an Hofkanzlei, 7.8.1767.

tag der Erfassung gibt, sondern die Bevölkerungsaufnahmen *von verschiedenen datis* stammen.[261] Dringlich ergehen darauf die Appelle des böhmischen Guberniums an die Kreise, auf dass nur ja *kein Orth, wan auch nur eine einzige Seele alda existiren solte, von solcher Seelen Conscription ausgeschlossen werde, umb damit dereinst eine vollkommene Seelen Conscription im Vorschein kommen möge*[262] – geradezu flehentliche Bitten, die nur wenig Effekt haben, denn auch die für 1769 zustandegebrachten Ergebnisse differieren erheblich, das Ergebnis der geistlichen Seelenbeschreibung übertrifft das weltliche Ergebnis um 75.257 *Seelen*. Erklärt wird dies von der Buchhalterei mit der Begründung, dass die geistliche Seelenbeschreibung auch die neugeborenen Kinder erfasse, während in der weltlichen Beschreibung die Kinder erst ab einem Alter von einem Jahr in die Tabellen eingetragen seien.[263]

Verantwortlich für all diese Misserfolge wird auch die Hofkanzlei gemacht, deren Kanzler Chotek die mangelnde Aufsicht über die Konskription vorgeworfen wird. Ähnlich wie später bei der Einführung des Konskriptions- und Werbbezirkssystems wird ihm zur Last gelegt, mehr als Interessensvertreter der Stände als des Staates zu agieren. Süffisant erwähnt Freiherr von Borié im Staatsrat, dass es nicht einmal auf den Besitzungen des Hofkanzlers mit rechten Dinge zugehe: Ein grundherrschaftlicher Beamter habe die Zahl der dort lebenden Menschen bewusst zu niedrig angegeben, 1.000 *Seelen* habe er demnach verschwiegen.[264]

Dabei ist die Aufmerksamkeit, die Seelenkonskriptionen und ihre Mängel in den 1760er Jahren in Regierungskreisen auf sich ziehen, enorm; ganz gleich, ob es sich um die bereits erwähnten Staatsräte Anton Maria Freiherr Stupan von Ehrenstein oder Egid Valentin Felix Freiherr von Borié, den Hofrechenkammerbeamten Mathias Puechberg, Hofrechenkammerpräsident Ludwig Graf von Zinzendorf,[265] den Vorsitzenden der Hofkommission in Extrasteuersachen Graf Johann Balthasar von Wilczek[266], Staatskanzler Kaunitz, Hofkriegsratspräsident Lacy, die Kaiserin oder ihren Mitregenten handelt, sie alle schalten sich in die Diskussion um den Nutzen und die Methoden der Erhebungen ein. Der Staat müsse *um den wahren Bestand seiner innerlichen Kräften* Bescheid wissen,[267] *eine rechte Seelen-Beschreibung [sei] der Haubt Grund einer guten Landesverfassung und Staats-Würtschaft*,[268] *gleichsam in einem Spigel* müsse *alles übersehen werden* können,[269] so lautet der einhellige Tenor.

Ganz besonders intensiv beschäftigt sich der böhmische Gubernialrat Josef Freiherr von Ceschi mit den Konskriptionen, denn *[d]as Geschäft der Bevölkerung ist in einem Lande ohnstrittig das vornehmste*; *jährliche Betrachtungen* verdient es, *die aber eine ächte und genaue Beschreibung zum*

---

261 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6, Kt. 383: Böhmisches Gubernium an Hofkanzlei, 13.6.1768.

262 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6, Kt. 383: Zirkular des böhmischen Guberniums an alle Kreise, 13.6.1768.

263 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, R 166, Kt. 466: Ceschi, Gehorsamste Anmerkungen über die Seelenbeschreibung in dem Königreich Boheim, undatiert, f. 429r; ediert bei: GOEHLERT, Anmerkungen, 156.

264 Zit. nach GROßMANN, Anfänge, S. 412, Anm. 2.

265 Puechberg legt – eventuell auf Vorschlag Zinzendorfs – 1762/63 mit dem Staats-Inventar eine umfassende Beschreibung der Monarchie vor. Vgl. DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 25, 29, 82f.

266 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1721, „Dezember 1764“: Protokoll Commissionis aulica in Extra SteuerSachen, 16.10.1764.

267 Borié, zitiert nach GROßMANN, Anfänge, S. 407.

268 Kaunitz, zitiert nach ebenda.

269 Handschreiben von Maria Theresia an Rudolph Chotek, 26.1.1762, zitiert nach WALTER, FRIEDRICH (Bearb.): Vom Sturz des Directoriums in Publicis et Cameralibus (1760/61) bis zum Ausgang der Regierung Maria Theresias: Aktenstücke. (=VKNGÖ; 29). Wien: Holzhausen, 1934, S. 127.

Grunde haben müssen; alle anderen, die nur obenhin verfaßt sind, dienen zu keinem Endzweck und verursachen nur schädliche Irrungen, die nicht anderst als einem Lande zu Last fallen können.[270] Ausführlich analysiert er das für 1768 in Böhmen erzielte Ergebnis, vergleicht dieses mit Ergebnissen aus früheren Jahren und berechnet den fünfjährigen Durchschnitt der Heirats- und Sterbeziffern: Schon der Umstand, dass 1764 in Böhmen 1126 Herrschaften, 1768 aber 1161 erfasst sind, ist für ihn eine *erste Probe der Unrichtigkeit dieser Beschreibungen*, genauso wie der Unterschied in der Zahl der erfassten Dörfer, Märkte und Städte; die von ihm errechnete Bevölkerungszahl von circa 2,2 Millionen EinwohnerInnen betrachtet er als für die Größe des Landes zu gering.[271] Ceschis Augenmerk richtet sich dabei nicht nur auf die Bevölkerungszählungen, sondern auch auf die Kommerzial- und Manufakturtabellen: Diese allein seien nicht ausreichend, es bräuchte detaillierte Verzeichnisse der jährlichen Exporte und Importe, da nur auf dieser Grundlage ernstzunehmende wirtschaftspolitische Maßnahmen getroffen werden könnten; ohne diese müsse *man so zu sagen nicht anders als blind zu Werke gehen* und könne nur *mit zitternder Hand die Feder ergreifen.*[272] Ein eigener Abschnitt seines aufschlussreichen Berichts widmet sich den in Böhmen wohnenden Juden: Schon aus Rücksicht auf Handel und Steuereinnahmen seien diese *geduldet* und könnten daher *nicht abgeschaffet werden*; sie müssten *als Mitglieder des Staats angesehen* werden und seien auf Grund ihrer Contribution keineswegs als *unnütze Geschöpfe* zu betrachten.[273]

Beamten, die sich für die Tabellen und ihre Verwendung nicht gleichermaßen erwärmen können, wird dieses Interesse ausdrücklich befohlen; ein Hofdekret an die Länderstellen ordnet an, dass die Populations-, Manufaktur- und Kommerzialtabellen unter *alle[n] und jede[n]* Mitgliedern der Gubernien und Landeshauptmannschaften zirkulieren sollen.[274] Zugleich steht aber außer Zweifel, dass diese Tabellen zu den Arcana des Staates gehören; die Zirkulation ist erwünscht, doch soll sie kontrolliert erfolgen: Abhandlungen, Verordnungen und Expeditionen, die die Landesverfassung oder die *Schwäche und Stärke des Staats* betreffen, dürfen nur jenen Personen zum Abschreiben anvertraut werden, die *in wirklichen Kaiserlichen Königlichen Pflichten* stehen.[275] Nur befugten Beamten darf demnach Einsicht in die Tabellen gegeben werden.

So fällt es dem britischen Gesandten zum Wiener Hof, David Murray Lord of Stormont, keineswegs leicht, als er 1765 versucht, Informationen über die Habsburgermonarchie einzuziehen. In seinem Bericht an den Außenminister Augustus Henry FitzRoy Duke of Grafton muss er erwähnen, dass es ihm nicht gelungen ist, für die Länder Vorderösterreich, Krain, Görz sowie für das Litorale Angaben über die Bevölkerungszahl zu bekommen; für Oberösterreich und Tirol kann er nur Schätzungen anführen. Die Zahlen, die er für Böh-

---

270 GOEHLERT, Anmerkungen, S. 167; siehe zu diesem Bericht: SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6/7, Kt. 383: diverse Tabellen(-entwürfe); SÚA, ČG-Pub 1764–1773, R 166, Kt. 466: Ceschi, Instruktionspunkte, undatiert, f. 427–429, 450; Ceschi, Anmerkungen, undatiert f. 427–449 (dies teilweise ediert bei GOEHLERT, Anmerkungen); Hofdekret an böhmisches Gubernium, 1.2.1770; AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „7. Dez 1769", „Dezember 1769"; HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2634; HkA, Kommerz Böhmen, rote Nr. 748: 39 ex Februar 1770.

271 GOEHLERT, Anmerkungen, S. 155, 158.

272 Ebenda, S. 161.

273 Ebenda, S. 164–167.

274 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Karton 498, IV A 9 Innerösterreich, Kt. 502, „Juli 1769": Hofdekret an die Länderstellen der böhmischen und österreichischen Länder, 15.7.1769.

275 AVA, Hofkanzlei, III A 4 Niederösterreich, Kt. 376, 111 ex November 1768: Ah. Billet Josephs II. an Chotek, 20.11.1768, f. 1r; das entsprechende Hofdekret an die Länderstellen datiert vom 25.11.1768.

men, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten angibt, stammen aus verschiedenen Jahren (mal 1762, mal 1763) und liegen zumeist höher als die für diese Länder überlieferten Zählungsergebnisse; nur im Fall der Steiermark lässt sich eine Übereinstimmung feststellen: Im *last year*, also 1764, hätte die Zahl der dort lebenden Menschen 495.514 betragen; diese Zahl entspricht exakt jenem Ergebnis, dass dort 1762 ermittelt wurde.[276]

Stormont ist Vertreter eines Staates, gegen den sich die Habsburgermonarchie wenige Jahre zuvor mit der französischen Regierung verbündete; dies mag mit ein Faktor sein, warum ihm die Zahlenangaben nicht exakt übermittelt werden. Doch in der Praxis ist es nicht einmal für staatliche Stellen der Habsburgermonarchie selbstverständlich, in Zählungsergebnisse Einsicht zu bekommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ergebnisse zur Berechnung von Steuern verwendet werden sollen: Als das böhmische Gubernium durch die Hofkanzlei im April 1770 angewiesen wird, der böhmischen Bancogefällenadministration die im September des letzten Jahres fertiggestellten Populationstabellen von 1768 nach Herrschaften und Städten gegliedert auszuhändigen, wird dies zunächst einmal von Seiten des Guberniums verweigert: Zu ungenau seien diese Tabellen verfasst, und Ziel der Bancogefällenadministration sei nur die Erhöhung des Fleischkreuzers. Die Hofkanzlei beharrt auf ihrem Beschluss, woraufhin Ende Juni 1770 die Bancogefällenadministration die summarischen Kreisergebnisse zur Verfügung gestellt bekommt.[277]

Der Hofkriegsrat hat demgegenüber keine Probleme, sich Einblick in die Tabellen zu verschaffen: Als 1769 die Ergebnisse einer tirolerischen Häuserbeschreibung im Staatsrat diskutiert werden, fällt der Beschluss, *Meinem Hof-Kriegsrat eine Abschrift mitzutheilen.*[278] Auch die böhmischen Ergebnisse von 1768 sind *ungesäumt* dem Hofkriegsrat *mitzutheilen*;[279] dieser wird in der Folge das Zahlenmaterial unter anderem dazu verwenden, die Eventualitäten einer Befreiung der herrschaftlichen Beamten und Dienstboten vom Militärdienst zu diskutieren.[280]

Die durch die Konskriptionen erstellten Tabellen werden somit, wenn auch mit Mühen, innerhalb der Verwaltung verwendet; mit ihren rein quantitativen Angaben sind die Beamten der Hofkanzlei aber unzufrieden: Es reiche nicht allein, die Populationstabellen eingesendet zu bekommen, sondern es wäre günstig, *solche mit nüzlichen, seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Cultur und Industrie, mithin Vermehrung der Population, bethätigenden Anmerckungen [zu] begleiten.*[281] Die Kaiserin schließt sich diesen Forderungen an: Die Hofkanzlei solle den Tabellen *betrachtungen, die sich aus dieser combination des ganzen ergeben* sowie *nutzliche*

---

276 Bericht Lord Stormonts an den Duke of Grafton, 10.9.1765, in: DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 389–396; im Falle Schlesiens liegt die dort angegebene Zahl über dem weltlichen, aber unter dem geistlichen Ergebnis von 1762; für die überlieferten Ergebnisse siehe die in Anm. 253 zitierten Tabellen und Literaturangaben.

277 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, R 166, Kt. 466: Hofdekret an böhmisches Gubernium, 20.4.1770; SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6, Kt. 383: Bericht des böhmischen Guberniums an Hofkanzlei, 1.6.1770; Böhmisches Gubernium an Bancohofdeputation, 25.6.1770.

278 HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2810: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 22.7.1769, 27.7.1769.

279 HHStA, StRP, Bd. 35 (1770/II), Nr. 1048: Ah. Resolution zum Protokoll der Staatswirtschaftsdeputation vom 22.3.1770, 20.4.1770.

280 KA, HKR 1770/98/415: Vortrag des Hofkriegsrats, 12.7.1770.

281 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, 97 ex Jänner 1767: Votum zum Vortrag der Hofkanzlei vom 28.11.1766, undatiert.

verbesserungsvorschläge beilegen.[282] Auch der Gubernialrat Ceschi will sich mit Zahlen alleine nicht zufrieden geben: Jährlich sollen die Kreisärzte Berichte über die gesundheitliche Lage der Bevölkerung verfassen und darin unter anderem die Qualität der Luft und die Ursachen der Sterblichkeit vermerken;[283] des weiteren hätten die Magistrate und Wirtschaftsämter anlässlich der Einschickung der Seelenbeschreibung unter anderem zu berichten, aus welchen Gründen die Bevölkerung zu- oder abgenommen habe und wie es um Ackerbau und Viehzucht bestellt sei. Die Kreisämter wiederum sollten Vorschläge machen, *auf was art denen sich am tag legenden gebrechen abgeholfen werden könnte.*[284]

Wiederholt werden Untersuchungen dieser Art angeordnet und auch durchgeführt; so wird 1765 von Wien aus für Böhmen die Abhaltung einer Enquête veranlasst. Auffällig daran ist die etwas wirr und unsystematisch erscheinende Abfolge der Fragen, die nicht etwa Punkt für Punkt einzeln aufgelistet sind, sondern stakkatoartig unmittelbar aufeinander folgen: Was kann getan werden, um den Konsum inländischer Waren in Böhmen zu befördern? Könnte nicht *zu anlockung der fremden* kundgetan werden, dass diese nach ihrer Ansiedlung für 10 Jahre von jeglicher Contribution befreit seien? Wie könnte der Gebrauch der deutschen Sprache vermehrt werden? Wie der Bergbau verbessert, der Getreideexport befördert, die Spinnerei erweitert und die Bevölkerung vermehrt?[285]

Nicht wirtschaftspolitische, sondern militärische Zwecke hat eine als *Landesbeschreibung* bzw. *LandesConscription* titulierte Erfassungsaktion, die Anfang 1769 zumindest in der Steiermark durchgeführt wird: Hierbei werden vom Militär unter anderem die Anzahl der in den Häusern befindlichen Zimmer erfasst, woraus geschlossen werden darf, dass diese Beschreibung vorrangig dem Zwecke der Militäreinquartierung dienen soll. Auch die Schlösser werden von dieser Visitation nicht ausgenommen, was auf Protest von manchem Grundherr stößt; als das Schloss der Herrschaft Frauenthall beschrieben wird, kommt es zu nicht näher ausgeführten *Excehsen.*[286]

Offiziell eingestellt werden die 1762 begonnenen weltlichen und geistlichen Zählungen im September 1770, als die nach neuer Façon durchzuführende Konskription schon angelaufen ist. In seiner Resolution betont Joseph II., dass eine zweite Beschreibung *auf die vorige ganz unverläßliche Art nicht vonnöthen* sei;[287] bereits einige Jahre zuvor, 1767, vertritt er diese Auffassung. Sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten hätten die Tabellen mit *wenig Verlässigkeit verfasset*; sein Fazit lautet: *Die wircklich existirende SeelenBeschreibungen zeigen durch ihre Ungleichheit, wie wenig man daraus Staat machen könne.*[288] Abgeschlossen wird dieses Kapitel in

---

282 Handschreiben von Maria Theresia an Rudolph Chotek, 28.10.1768, zitiert nach WALTER (Bearb.), Aktenstücke (=VKNGÖ; 29), S. 278.

283 GOEHLERT, Anmerkungen, S. 158f.

284 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, R 166, Kt. 466: Ceschi, Instruktionspunkte, undatiert, f. 428v, 450r.

285 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, R 166, Kt. 466: Hofdekret an böhmisches Gubernium, 23.2.1765; dort auch die eingelaufenen Berichte.

286 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 7 ex März 1769: Protokoll der steirischen Militärkommission, 7.1.1769, f. 264r; Innerösterreichisches Gubernium an Hofkanzlei, 17.1.1769; Nota des Hofkriegsrats an Hofkanzlei, 22.2.1769; Hofdekret an innerösterreichisches Gubernium, 4.3.1769.

287 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, „18. September 1770": Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 14.9.1770, 20.9.1770, f. 3r.

288 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 7, Fasz. IV/9/M: Diktat Joseph II., die dort nahegelegte Datierung (1779) ist auf 27.4.1767 zu korrigieren, es handelt sich um dasselbe Schriftstück, dass bei SZABO, FRANZ A.J.: Competing Visions of Enlightened Absolutism. Security and Economic Development in the Reform Priorities of the Habsburg Monarchy after the Seven Years War, in: KALMÁR, JÁNOS (Hg.): Miscellanea Fontium Historiae Europaeae. Em-

der Buchhalterei der Hofkanzlei: Dort erstellen die Beamten *ad Statum notitiae* aus den über die Jahre hindurch eingelangten Länderergebnissen eine Haupttabelle. Demnach beträgt die Anzahl der Seelen *in denen letzteren Jahren* in den betreffenden Ländern wahlweise 5,230.748 (nach Stand) oder 5,897.745 (nach Alter).[289]

I.2.3. Schuldensteuer und Hausnummerierung

Wenn auch einer der Hauptzwecke der Seelenzählungen militärischer Natur ist, bedienen sie auch fiskalische Interessen; die Begehrlichkeit nach Zahlenmaterial über die in den Ländern der Monarchie lebenden Menschen wird noch verstärkt, als 1763 eine neue Steuer eingeführt wird, die sogenannte Schuldensteuer.[290] Dabei handelt es sich um eine Kopfsteuer, die zur Begleichung der durch den Siebenjährigen Krieg noch gestiegenen Staatsschulden dienen soll. Für die Einhebung dieser Steuer – sie erfolgt durch staatliche Behörden – ist eine eigene, von der Seelenkonskription unabhängige, aber ebenfalls von grundherrschaftlichen Beamten durchzuführende Bevölkerungsfeststellung – eine sogenannte *Fassion* – vonnöten. Die Bevölkerung wird nach dem Kriterium des jährlichen Einkommens in zwölf – später vierundzwanzig – Klassen eingeteilt; innerhalb dieser Klassen wird nur zwischen Kindern und Erwachsenen unterschieden. Für letztere ist ein jährlich zu bezahlender, je nach ihrer Klasse unterschiedlich hoher Betrag vorgeschrieben.

So mühsam und aufwendig die Anlegung dieser Fassion auch ist,[291] es kommt doch ein Ergebnis zu Stande: Demnach beläuft sich die *Summe der Personen und Kinder* in den Ländern, wo die Schuldensteuer eingeführt ist – Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska – 1764 auf 5,518.459.[292] Das Ergebnis für Wien samt Vorstädten wird extra ausgewiesen: 99.614 Erwachsene, 46.854 Kinder, zusammen 146.468.[293]

---

léköny H. Balázs Éva Történészprofesszor 80. Születésnapjára. Budapest: ELTE Bölcsészettudományi Kar, 1997, S. 191–200, hier 196–199 ediert ist.

289 Haupt-Tabella, 18.2.1771, abgedruckt in: GROßMANN, Anfänge, S. 401–405; leider führt Großmann die Quellenangabe nicht an. Unklar ist auch, warum für Böhmen und Tirol nicht die – vorhandenen – Ergebnisse von 1768 eingetragen sind.

290 Zur Schuldensteuer siehe DICKSON, Finance, Bd. 2, S. 48f.; SZABO, Kaunitz, S. 124–134; PETTENEGG, ED. GASTON GRAF VON (Hg.): Ludwig und Karl Grafen und Herren von Zinzendorf. Ihre Selbstbiographien nebst einer kurzen Geschichte des Hauses Zinzendorf. Wien: Braumüller, 1879, S. 90f.

291 Vgl. SÚA, ČG-Pub 1764–1773, G 6, Kt. 383: Prachiner Kreisamt an böhmisches Gubernium, 10.2.1764.

292 AVA, Hofkanzlei, V B 2, Kt. 1721, „1765": *Tabelle Derer in nachbemeldten Kaiserl: Königl: teutschen Erblanden Anno 1764 eingekommenen SchuldenSteuerFahsionen und was diese Schuldensteuer von jedweder Class und endlich zusammen betraget*, undatiert.

293 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1721, Dezember 1764: *Summarische Beschreibung deren Schulden-Steuer-Fassionen de anno 1764 die Stadt Wien und Vorstädte betr*, undatiert.

Tabelle 2: Ergebnisse der Schuldensteuerfassion 1764[294]

	Personen	Kinder	Summarium
Böhmen	1,174.444	924.784	2,099.228
Mähren	525.379	429.046	954.425
Schlesien	98.984	68.214	167.198
Niederösterreich	468.562	325.425	793.987
Oberösterreich	230.551	143.425	373.976
Steiermark	326.451	202.516	528.967
Kärnten	186.713	83.167	269.880
Krain	129.775	120.000	249.775
Görz und Gradiska	34.566	46.457	81.023
Summe	3,175.425	2,343.034	5,518.459

Die Höhe der eingenommenen Steuern bleibt allerdings weit unter den erhofften 2 Millionen Gulden, was noch 1764 die Hofkammer dazu veranlasst, die Zuverlässigkeit der Fassion zu überprüfen. Dies geschieht, indem die Ergebnisse dieser Erhebung mit denen von 1754 und 1762 verglichen werden; das Interesse gilt dabei unter anderem dem Verhältnis der ledigen zu den verheirateten Personen wie dem der Kinder zu den Verheirateten sowie den Erwachsenen. Aus dem Umstand, dass die Seelenkonskription von 1762 nicht nur gegenüber der von 1754, sondern auch gegenüber der Schuldensteuerfassion von 1764 viel geringer ausgefallen ist, schließen die Beamten, dass erstere *keinesweges zur Richtschnur genommen* werden könne, da sie offensichtlich unrichtig sei. Für die weitergehenden Überlegungen seien daher nur die Ergebnisse von 1754 und 1764 in Betracht zu ziehen; hierbei fällt den Beamten zunächst einmal auf, dass 1764 weniger *Seelen* gezählt wurden: Das Ergebnis dieses Jahrs fiel für die böhmischen und österreichischen Länder mit Ausnahme Tirols und Vorderösterreichs – diese werden nicht berücksichtigt, da dort die Schuldensteuer nicht eingeführt ist – mit 5,518.459 um 220.867 geringer aus als die 1754 gezählten 5,739.326 *Seelen*. Die einzelnen Länderergebnisse differieren dabei allerdings erheblich: In den böhmischen Ländern wurden 1764 mehr *Seelen* als 1754 gezählt,[295] während in den österreichischen Ländern die Ergebnisse von 1764 geringer ausfallen. Auch aus diesem Unterschied wissen die Hofkanzleibeamten einen Schluss zu ziehen: Insbesondere in den böhmischen Ländern sei wegen des Siebenjährigen Krieges, der Rekrutenstellungen und Epidemien im Zeitraum von 1754 bis 1764 mit einer Verminderung der Bevölkerung zu rechnen; wenn nun 1764 ebendort eine höhere Anzahl erfasst worden sei, dann *dienet folglich dieses Factum vielmehr zu einem offenbaren Beweise, daß in gedachten Böhmischen Erblanden die Seelen-Conscription von 1754, ungeachtet sich solche viel verläßlicher als die von 1762 abgefaßet findet, keinesweges mit der gehörigen vollständigen Richtigkeit vorgenommen, sondern in solcher annoch eine Menge von Seelen verschwiegen worden.*[296]

---

294 AVA, Hofkanzlei, V B 2, Kt. 1721, „1765“: *Tabelle Derer in nachbemeldten Kaiserl: Königl: teutschen Erblanden Anno 1764 eingekommenen SchuldenSteuerFahsionen und was diese Schuldensteuer von jedweder Class und endlich zusammen betraget*, undatiert.

295 1754: 2,963.948; 1764: 3,220.851.

296 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1721, Dezember 1764: unvollständig erhaltenes Schriftstück, 14.10.1764, p.16–19, 21–22. Zum selben Vorgang gehörige Akten befinden sich auch in AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „8 v.J.1757“.

Die Zählung von 1754 gilt also als die bislang akkurateste – in den Worten des Hofrechenkammerpräsidenten Ludwig von Zinzendorf: *der verläßlichsten so bisher verfaßet worden*[297] – wird trotzdem aber als unzuverlässig bezeichnet: Auch in ihr wurden dem Staat *Seelen* vorenthalten. Diese *verschwiegene Anzahl* beläuft sich nach der Schätzung der Hofkanzlei allein für die österreichischen Länder auf nicht weniger als 700.000 *Seelen*; in Anbetracht der durch die Schuldensteuer zu erzielenden Einnahmen sei es daher weniger nötig, die Steuer zu erhöhen, als vielmehr die Erfassung der steuerzahlenden Personen zu optimieren: Es wäre schon ein Erfolg, gelänge es, bei der Fassion von 1765 den Stand von 1754 zu erreichen, was bedeutete, um circa eine halbe Million mehr *Seelen* zu erfassen.[298]

Um dies zu erreichen, wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: Insbesondere in jenen Ländern, wo 1764 im Vergleich zu 1754 am wenigsten *Seelen* erfasst worden seien, das heißt in Niederösterreich, Steiermark und Krain, sollen Untersuchungskommissionen die einzelnen Detailergebnisse genau überprüfen und mit jenen von 1754 vergleichen; sollten sie bei den Ergebnissen einer Herrschaft, Stadt oder eines Markts auf eine besonders große Differenz stoßen, sei *mit der grösten Strenge und sorgfältigsten Vorsorge* eine Lokalvisitation in dem betreffenden Ort durchzuführen. *[B]ey würklich befundener Verschweigung* sei *nicht nur gegen die verschwiegenen Contribuenten selbst*, sondern auch gegen die Stadtmagistrate, herrschaftlichen Beamte oder die Herrschaften selbst mit den im Schuldensteuerpatent vorgesehenen Strafen *ohne alle Nachsicht* vorzugehen. Die Hofkanzleibeamten setzen vor allem auf die abschreckende Wirkung solcher Strafen, weswegen möglichst noch vor der nächsten Fassion von 1765 *einige Exempel einer würklichen Bestrafung vorhanden seyn* sollen: Durch solche würde *ein großes Aufsehen erweket* werden und *die conscribirende Stadt-Magistrate und herrschaftliche Beamte, zu Verfaßung und Einreichung richtigerer Fassionen und Beschreibungen veranlasset.*[299] Die Finanzstellen stimmen dieser Vorgangsweise zu: Unbotmäßiges Verhalten bei der Schuldensteuerfassion soll unter Bestrafung gestellt werden; dies ist öffentlich zu verkünden, damit *das publicum in eine Sorg, und Aufsehen versetzet, einfolgsam zu künftigen richtigeren Fahsionirungen eingeleitet werde.*[300]

All diesen Bestimmungen zum Trotz steigen aber auch 1765 die durch die Schuldensteuer erzielten Einnahmen nicht, sondern sinken gar; insbesondere werden in Böhmen weniger Menschen als 1764 erfasst, was nach Ansicht der Hofkammer nur darin begründet liegen könne, *daß eine beträchtl[iche]: Anzahl deren Inwohnern in denen Häusern und die Hauser selbsten verschwiegen worden.* Was tun, um dies zu vermeiden? Die Hofkammer weiß einen Weg, um der verschwiegenen *Seelen* habhaft zu werden: Die Einführung der Hausnummerierung. *[W]ann die Haußer sammentl: numeriret würden* so könnte *die Fassio einer DorfsObrigkeit zur Controle der GrundObrigkeitl[ichen]: Fassion, und vice versa dienen.*[301] Hausnummern sind das geeignete Mittel, die Unterschlagung von einmal in einem Haus aufgefundenen *Seelen* zu verhindern; nur zu gut wissen die Hofkammerbeamten, dass dies nicht nur für die Steuerein-

297 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1721, „1765“: Anmerkungen von Zinzendorf, 23.10.1765.

298 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1721, 1764: unvollständig erhaltenes Schriftstück, 14.10.1764, p.39–41; wiewohl in einer anderen Mappe gehört das hier vorhandene Aktenfragment zu dem in Anm. 296 zitierten.

299 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1721, Dezember 1764: unvollständig erhaltenes Schriftstück, 14.10.1764, p.45–49.

300 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1721, Dezember 1764: Vortrag der Finanzstellen, undatiert.

301 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1722, 121 ex Dezember 1766: Hofkammer an Hofkanzlei, 18.12.1766.

treibung nützlich ist: Auch für die Militäreinquartierung und die Rekrutierung stelle die Hausnummerierung eine Erleichterung dar.[302]

Im Oktober 1766 teilt die Hofkammer erstmals der Hofkanzlei ihr Ansinnen mit;[303] die Beamten letzterer Behörde, ihnen voran Hofkanzler Chotek, sprechen sich massiv gegen die vorgeschlagene Hausnummerierung, die von einer umfangreichen Befragungsaktion flankiert sein soll, aus: Sie würde die *Besorgnus verborgener Absichten erwecken, mithin die ohnedem etwas niedergeschlagenen Gemüther deren Unterthanen noch mehreres unterdrucken*; kein Vorteil sei dadurch zu erwarten, nur *Confusionen* würden daraus *erwachsen*.[304] Gewiss, in großen Städten und Ortschaften werde sich die Nummerierung schon leicht bewirken lassen, nicht aber am Land, wie zum Beispiel in Innerösterreich, wo *der größte Theil deren Unterthanen in einzelen zerstreuten, und sehr auseinander gelegenen Häusern wohne*, viele noch dazu *in hochen, zu Winters-Zeit unaccehsiblen Gebürgen*; da die Dorfrichter und Amtleute zumeist weder des Lesens noch des Schreibens fähig seien, müsste die Arbeit durch die Grundherrschaften durchgeführt werden, was diesen *grosse Beschwerlichkeit und Unkösten* brächte.[305] Kurz: Die Hofkanzlei agiert einmal mehr als Fürsprecherin der Stände und will diesen Unannehmlichkeiten ersparen; überhaupt müssten erst Berichte von den einzelnen Länderstellen eingeholt werden, bevor die neuen Maßnahmen durchgeführt werden könnten,[306] ein Vorschlag, der wohl in erster Linie als Kunstgriff der Dilation zu werten ist. Da die Hofkammerbeamten aber auf der Hausnummerierung beharren, wird die Angelegenheit der Staatsspitze vorgelegt: In ihrer Resolution schließt sich Maria Theresia weitgehend der Position der Hofkanzlei an: Die Hausnummerierung würde die Schuldensteuer *dem Publico nur noch mehr gehässig machen*; wenn sie aber doch *thunlich und ersprießlich* sei, dann müsse sie unabhängig von der Steuereinhebung als *Policey-Anordnung* erlassen werden. Vorläufig seien aber noch die Stellungnahmen der Länder zu dieser Angelegenheit einzuholen.[307]

Umgehend werden darauf von den Länderstellen diese Berichte abgefordert: Ihnen wird die Absicht mitgeteilt, dass *alle Häuser, sowohl in Städten, Märkten und Dörfern, als auch in zerstreuten Orten, ingleichen alle Gebäude, worinnen Partheyen wohnen, oder wohnen könnten, nicht minder die Thürme, und andere Gemeind Gebäude in Städten oder Märkten und in Dörfern die Halter-Wacht und Gemeind-häuser, auf denen Land-Güttern aber die Tafern- und Herrschaftliche Zins-Häuser der Ordnung nach numeriret, und nach ihren numeris beschrieben* werden sollen, ein in mehreren auswärtigen Staaten schon eingeführtes Werk. Warum die Hausnummerierung eingeführt werden soll, wird kaum verraten; Erwähnung findet nur, dass diese *in vielerley Weege* für den *Dienst* dero Majestät *nuzbar und ersprießlich* und vor allem dem *Polizey{wesen}* dienlich sei. Die

302 AVA, Hofkanzlei, V B 2 Niederösterreich, Kt. 1722, „172 ex 1767?“: Patentsentwurf, undatiert.

303 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1767, überreicht 14.1.1767, f. 12r.

304 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Hofkanzlei an Hofkammer, 13.12.1766, f. 6v.

305 Ebenda, f. 4v–5r.

306 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1767, überreicht 14.1.1767, f. 15r.

307 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Ah. Resolution über den Vortrag der Hofkanzlei vom 9.1.1767 reprod 19.2.1767, undatiert, f. 34r.

Länderstellen hätten ihre Meinung vernehmen zu lassen, ob und mit welcher Modalität eine solche Nummerierung und Beschreibung durchzuführen wäre.[308]

Eine Vielzahl von Berichten wird in Folge dieser Anordnung verfertigt, faszinierende Dokumente, die zuweilen recht detailliert auf die verschiedenen Möglichkeiten eingehen, die Häuser zu nummerieren; im Falle des Olmützer Kreises in Mähren liegen gar 48 von den Magistraten und Ortsvorstehern verfasste Stellungnahmen vor, da der dortige Kreishauptmann die Anfrage an die Städte und Dörfer weiterleitet.[309]

Manche dieser Berichte erwähnen bereits bestehende Hausnummerierungen, wobei diese allerdings nicht immer alle Häuser des jeweiligen Orts betreffen; darüber hinaus werden darunter auch Verzeichnisse verstanden, in denen Häusern Nummern zugeordnet sind, ohne dass letztere an den Häusern selbst angebracht sind. So wird für Wien angemerkt, dass dort *die zur gemeinen Stadt dienstbare Häuser i[n] und vor der Stadt (...) allschon anno [1]749 et [1]759 mit eigenen numeris bemerket worden* seien, wobei dies *nach den einzeln Gezirken* geschehen sein soll. Leider ist der entsprechende Bericht nicht ausführlicher; insbesondere erwähnt er nicht, ob die Nummern auch an den Häusern angebracht sind – dies ist wohl eher unwahrscheinlich – und in welche Verzeichnisse sie Eingang finden.[310] Aus Mähren berichtet wiederum der Amtmann der Herrschaft Goldenstein, dass in den zur Herrschaft gehörigen Dörfern die Hausnummerierung bereits seit 1759 eingeführt ist. Auch die Grundbücher und das Urbarium seien danach eingerichtet, was zum Vorteil hätte, dass sobald nunmehr etwas zum Nachschlagen kommt, *der vormahlig mühsamen Nachsuch- und Nachschlagung vorgebogen wird*.[311] Andere Berichte erwähnen, dass zwar nicht die Häuser, dafür aber die Gründe nummeriert in den Grundbüchern eingetragen seien: So betont der Amtsmann der Herrschaft Schebettau den *Nutzen*, den die Untertanen *verspühre[n]*, da die *dorffschaftsGründe* in den *Grund-Büchern nicht minder andere Contracten, und Kaufs-Instrumenta eingetragen, und numeriret sich befünden*;[312] auch bei den zum Olmützer Kloster Santa Clara gehörigen Besitzungen sind *alle Gründe nach denen Numeris ingrossiret (...), jedoch die Hayser, und Gründe bishero auswerths nicht numeriret*.[313]

Aus manchen für Mähren vorliegenden Berichten geht eindeutig hervor, dass an den Wänden der Häuser Nummern angebracht sind, wie zum Beispiel in Brünn, wo seit 1744 alle in der Stadt befindlichen Häuser *mit blechernen Numeris* beschrieben sind; als Nummerierungseinheit dienen dort die Stadtviertel.[314] In Olmütz sind die Häuser *mit Blechl* nummeriert,[315] des weiteren sind die Nummern in Gerichtsbüchern und Verträgen verzeichnet; der dortige

---

308 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Hofdekret an die Länderstellen der böhmischen und österreichischen Länder inkl. Tirol und Vorderösterreich, 21.2.1767.

309 MZA, B1, H 193, Kt. 602: *Extractus Deren aus Gelegenheit numerirten Häusern von denen hierCreysigen Orths-Vorstehern eingebrachten Auskunft Erstattungen*, undatiert.

310 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Hofkanzlei an Hofkammer, 13.12.1766, f. 27r–v.

311 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Amtmanns der Herrschaft Goldenstein, 28.3.1767.

312 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Amtmanns der Herrschaft Schebettau, 28.3.1767.

313 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Amtmanns des Klosters Sancta Clara in Olmütz, 28.3.1767.

314 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Bürgermeister und Rats der Stadt Brünn an mährisches Gubernium, praes 14.3.1767.

315 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Bürgermeisters und Rats der Stadt Littau, praes. 30.3.1767; vgl. auch MZA, B1, M 41, Kt. 964: *Consignation Deren bey der Königlichen Stadt Olmütz als auch in denen zu dieser StadtJurisdiction gehörigen Vorstadten befündlichen Häusern*, 30.9.1755, worin in der Stadt 596 Häuser mit Nummern angegeben sind.

Magistrat befürchtet daher, dass eine neuerliche Nummerierung *zur grösten Confusion, sonderlich der Posteritat* führen würde.[316] Aus der Stadt Schönberg wiederum wird gemeldet, dass das dort einquartierte Militär die Häuser *wegen der öfteren Umwechslung* selbst nummeriert habe; eine weitergehende Verwendung erführen aber die Nummern nicht, weil zumindest nach Ansicht der Stadtverwaltung *aus deme weder Vortheil noch bessere Ordnung* erwüchse.[317] Auch in Altstadt ist die Hausnummerierung bereits vorhanden: Wann immer ein Haus verkauft wird, was selten vorkommt, wird dieses *mit dem beschlagenen Numero* in das Kauf- und Verkaufsbuch eingetragen.[318] Die Hausnummerierung beschränkt sich dabei in Mähren nicht nur auf Städte, denn die Herrschaft Ullersdorf berichtet, dass dort die Hausnummerierung auch in den Dörfern bereits eingeführt ist: Die Nummer ist im Kataster und in den herrschaftlichen Grundbüchern angeführt und darüber hinaus ist *auch die Zahl an denen Häusern aufgeschrieben.*[319] – Es ist mir nicht bekannt, ob die hier für Mähren erwähnten Hausnummerierungen auf eine zentrale Anordnung zurückgehen. Ein im Brünner Stadtarchiv befindliches Dokument erwähnt, dass schon vor der Seelenbeschreibung von 1754 in den königlichen Städten Mährens *aus gelegenheit der Militar-Cahsarnen und angemeinten Feuer-Schadens Societaet* die Häuser konskribiert werden;[320] es wäre nicht ausgeschlossen, dass im Zuge dieser Aktion auch Hausnummerierungen durchgeführt werden, dienen dafür doch Militäreinquartierung und Feuerversicherung oftmals als Anlässe.

Expliziter Widerstand gegen die Einführung der Hausnummerierung kommt aus Böhmen, der Steiermark sowie aus Görz und Gradiska. In Böhmen sind es die Stände, die besonders ausführlich gegen die geplante Neuerung Einspruch erheben: Zwar könne die beabsichtigte Einrichtung als *ersprießlich* und *vortheilhaft* angesehen werden, wenn es darum ginge, die Militäreinquartierung zu erleichtern oder aber verdächtige Personen schneller aufzufinden, doch hätten in den Städten die Häuser doch ohnehin Namen, die durch Schilder angezeigt würden. Insbesondere was die Militäreinquartierung beträfe, so stünden dem Soldaten ohnehin in jedem Ort von der jeweiligen Obrigkeit eigens abgestellte Personen zur Verfügung, die ihm *die benöthigte Quartiers von Haus auszeigen ein folgl[ich]: solchergestalt dem Soldaten von aller Beschwerlichkeit sein Quartier sich erst mit viellen Nachfragen suchen zu müssen gäntzlichen entheben.* Sollten die Militärs etwa beabsichtigen, sich ohne Zwischenschaltung *des Publici (...) selbst [zu] bequartiren*, würde dies *nur zu vielen unordnungen* führen, *zu beschwerden ohne zahl*, ja sogar *zum betrüblichsten Untergang des armen Contribuenten.* – Den Ständen ist demnach nur zu bewusst, dass die Hausnummern bei lokalen Amtsträgern vorhandenes Orientierungswissen ersetzen können; sie fürchten – durchaus zu Recht –, dass Soldaten, die sich mit Hilfe der Hausnummern orientieren können, keine ständische Unterstützung beim Aufsuchen der zugewiesenen Unterkunft brauchen und in der Folge eine allenfalls vorhandene Mitsprache der Stände bei Angelegenheiten der Einquartierung ausgeschaltet wird. Darüber hinaus spreche, so die Stände in ihrer Stellungnahme, auch der Umstand gegen die Num-

316 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Olmützer Magistrat an mährisches Gubernium, 16.3.1767.
317 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Bürgermeisters und Rats der Stadt Schönberg, 5.4.1767.
318 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Bürgermeisters und Rats von Altstadt, 30.3.1767.
319 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Wirtschaftsinspektors der Herrschaft Ullersdorf, 11.5.1767.
320 AMB, Stará registratura, H 189, Kt. 76: Mährische Repräsentation und Kammer an Bürgermeister und Rat der Stadt Brünn, 3.8.1754.

merierung, dass diese beim *Gemeinen Volck ein starkes aufsehen und vielen ungleichen Eindruck* erregen würde; viele Bürger und Bauern könnten sich dazu veranlasst sehen, ihre Gebäude bei allfälligen Beschreibungen nicht anzuführen beziehungsweise zu bauen angefangene Häuser *eingehen* zu lassen, wodurch die *Population aus Mangl allen fälligen Unterkommens in das Stöken gerathen* würde. Selbst die allgemeine Sicherheit sehen die Stände im Falle einer erfolgten Hausnummerierung bedroht: Sie befürchten, dass die niedergeschriebenen Ergebnisse einer solchen *Hauser Numerir und Conscribirung denen benachbarten Mächten und Staaten durch verschiedene heimliche Kunstgriefe dereinst in die hände gelangen konnte[n]*; im Kriegsfall, bei einem etwaigen Durchmarsch feindlicher Truppen könnten diese aus der Hausnummerierung einen Vorteil ziehen und *durch genau Wissenschaft aller Häuser ihre Dispositiones zum ohnersetzlichen Schaden* aller Landesbewohner durchführen.[321] Düstere, beinahe apokalyptische Zukunftsaussichten sind es, die von den Ständen im Falle der erfolgten Nummerierung prophezeit werden und die vom böhmischen Gubernium nach Wien weitergeleitet werden, ohne dass dieses dem ständischen Schreckensszenario viel entgegenzusetzen hat.[322]

Auch in der Steiermark verwehren sich die Stände gegen die Nummerierung: *[U]nendliche Mühe, Beschwerden, und namhafte Unkosten* würde sie verursachen, die innerösterreichische Regierung pflichtet dem bei.[323] Detto die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradiska: Sie hält die Hausnummerierung für *nicht wohl thunlich*; die Häuser im Gebirge seien *entlegen* und *zerstreuet*, ohnehin handle es sich dabei mehr um *elende Hütten und Stahlungen als Häuser*. Diese zu beschreiben lohnt die Mühe nicht.[324]

Die Mehrzahl der befragten Behörden hat jedoch nichts gegen die angetragene Neuerung einzuwenden und findet verschiedene Gelegenheiten, bei denen die Hausnummerierung angewendet werden könnte; wenn das Wirtschaftsamt der Herrschaft Eullenberg feststellt, dass es gänzlich *ohnwissend* sei, *ob dem publico was nutzliches hieraus anzuhoffen seye*,[325] so befindet es sich mit dieser Position in der Minderheit.

Mehrere Beamte heben als positiv hervor, dass der Zugriff auf die Häuser und auf einzelne Personen erleichtert werde. Der Amtsmann der zu Olmütz gelegenen Güter des Kartäuserklosters hält die Hausnummerierung gerade deswegen für *ersprießlich*: Beim Suchen eines Hauses reiche alleine die *benennung des Numeri*; *ohne vieles nachfragen [könne] der Locus Quaestionis, praetensionis, possessionis, aut servitutis pp ausfündig gemachet werden*.[326] Auch der Bürgermeister der Stadt Hoff in Mähren sieht den Nutzen der Hausnummerierung darin, *das man um desto eher, wann diese Numerirung geschehen solte, eines jeden seinen statum aufforschen kunte*.[327] Die Stadtverwaltung von Hohenstadt teilt diese Sichtweise: Mit Hilfe der Hausnummern ginge *dem publico* der *Vortheyl* zu, *daß dardurch gantz leicht der Besitzer ausfündig gemacht werden könne*.[328]

---

321 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, R 395, Kt. 471: Landesausschuss an böhmisches Gubernium, 27.3.1767; s.a. SÚA, ZV, 1767 III–33.

322 SÚA, ČG-Pub 1764–1773, R 395, Kt. 471: Böhmisches Gubernium an Hofkanzlei, 6.4.1767; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 3r–5v.

323 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 6v–7r.

324 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 9v–10r.

325 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Oberamtmanns der Herrschaft Eullenberg, 11.5.1767.

326 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Amtmanns des Kloster Carthauß, 1.4.1767.

327 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Hoff, 26.3.1767.

328 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Bürgermeisters und Rats von Hohenstadt, 15.5.1767.

Ebenfalls als *ersprießlich* wird die Hausnummerierung vom Bürgermeister der mährischen Römerstadt bezeichnet: Mit ihrer Hilfe könnte *die Ordnung sowohl der Städte, als auch in denen Grundbüchern conserviret* werden; am Lande würde sie die Einquartierung der Miliz erleichtern und könnte zur *ersparnuß vielen umweegen* beitragen.[329] Der Oberamtmann zu Janowitz wiederum erhofft sich von der Nummerierung eine *gute Ordnung in denen Grundt und Stadtl-Büchern*.[330]

Einen zusätzlichen positiven Aspekt der Nummerierung erwähnt der Wirtschaftsinspektor der Herrschaft Ullersdorf, denn sie ermöglicht das Zurechtfinden im Dickicht der homonymen Namen: Immer wieder komme es zu *difficultaeten*, wenn zwei oder sogar mehrere Bauern denselben Vor- und Zunamen führen. In so einem Fall ließe sich mit Hilfe der Hausnummer erkennen, welcher nun der Gesuchte sei.[331]

Die Berichte beschränken sich aber nicht darauf, Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck zu bringen; sie liefern auch Vorschläge, was die praktische Durchführung des Vorhabens anbelangt, denn aus Sicht der Verwaltung werfen die Hausnummern etliche Probleme auf. Viele Fragen stellen sich:

1.) In welcher Form sollen die Hausnummern an den Häusern angebracht werden, und wer soll dafür bezahlen? – Der Wiener städtische Kommissar favorisiert eine *Tafel (...) mit einem gefärbt-blechernen Numero*;[332] das mährische Gubernium schlägt vor, dass in den königlichen und anderen größeren Städten des Landes *der Numerus des Hauses und des Viertels in ein Blech-Blath eingepräget und an die Haus-Thür auswärts der gassen auf Kosten des Haus-Inhabers angeheftet* werden soll, während in kleineren Städten sowie in den Märkten und Dörfern am Land die Nummer auf der Tür in *schwartzer Öhlfarbe auf Kosten der Gemeinden angemercket* werden soll, *weillen das Blech vieles denen armen Inwohnern kosten wurde*.[333] Noch detaillierter ist der Vorschlag des königlichen Amts in Schlesien: In den Städten sollen die Nummern auf Kosten der Hausinhaber auf *ungefehr 4 Zoll lang und breite Hölzerne schwarze Tafeln (...) mit weiße{r Öhlfarb}* gemalt werden; damit aber *dieße Tafeln nicht etwa von muthwilligen Leuthen abgerißen, oder unkenbar gemachet werden könten*, müssten diese *an einen erhabenen Ort über der Thür nagelfest an[ge]schlagen* werden. Am Land wären die Nummern *{in die Fenster}Stöck oder Th{üren der unterthäni}gen Häußern {einzuschneiden} und mit schwar{zer Öhlfarb} wohl einzulaßen*; sollte es sich um herrschaftliche Häuser handeln, sei dies von den Rentämtern zu bezahlen, ansonsten aber von den Untertanen selbst zu bestreiten.[334] Auch die Görzer Landeshauptmannschaft will, wenn schon eine Nummerierung durchgeführt werden muss, diese durch die Hausinhaber bezahlen lassen.[335]

---

329 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Bürgermeisters von Römerstadt, 4.4.1767.

330 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Oberamtmanns von Janowitz, 12.5.1767.

331 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Extractus der Stellungnahme des Wirtschaftsinspektors der Herrschaft Ullersdorf, 11.5.1767.

332 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Niederösterreichische Regierung an Hofkanzlei, 27.4.1767, f. 25v.

333 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Mährisches Gubernium an Hofkanzlei, 1.6.1767; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769": Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 14v–15 r.

334 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769": Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 15r–17r; Brandschäden ergänzt aus ebenda, „Juli 1769": Vortragskonzept, undatiert, f. 34r–v.

335 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769": Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 10r.

2.) Welche Gebäude sollen nummeriert werden? In Wien seien die Türme und Stadttore davon auszunehmen,[336] und auch das Mährische Gubernium spricht sich gegen die Nummerierung der unbewohnbaren Türme aus, betont aber, dass die *Judenhauser* sehr wohl zu nummerieren seien. Letztere könnten *allenfals in der Numerir und Beschreibungs Tabell besonders angemercket werden*, womit sich schon jene 1770 gewählte Lösung ankündigt, die im Besitz von Juden befindlichen Häuser extra zu nummerieren.[337] In der schlesischen Stellungnahme wiederum wird unterstrichen, dass weder die bewohnbaren Türme noch *die Publiquen Gebäude, und Ständische Häußer (...) auszunehmen* seien;[338] dass dies eigens erwähnt wird, verweist darauf, wie wenig selbstverständlich eine Gleichbehandlung aller Häuser erscheint. Gegen ebendiese spricht sich ganz explizit die Kärntner Landeshauptmannschaft aus: Wenn es um eine Militäreinquartierung ginge, *wären die adeliche Häuser, Klöstner, Stifter, Spittäler, Wacht- und Mauth- dann Cameral- und Ständ-Häuser, Comun-Magazine und Raths-Häuser in diesfählige Numerirung nicht zu bringen*; die damit verbundene Absicht ist eindeutig: Nur die untertänigen Häuser sollen für die Militärs einfach adressierbar sein, während die anderen dem Zugriff entzogen bleiben sollen. Von der Nummerierung auszunehmen seien des weiteren die *ohnbewohnten Schuppen, Stahlungen, Schynen, Getreid-Kästen, Baad- und Brechel-Stuben, Mühlen, Hammer, Schmieden, und Thürmen, wie auch die Mesnerey und ordentliche Schull-Häuser, dann wüste Schlösser*; hier darf wohl angenommen werden, dass die Landeshauptmannschaft verhindern will, dass eine zu hohe Anzahl von Häusern erfasst wird, was sich nachteilig bei etwaigen Repartitionen von Rekrutenkontigenten auswirken könnte.[339]

3.) Wer soll die Nummerierung durchführen und wie sollen die Nummerierungsabschnitte beschaffen sein? Es braucht geographische Einheiten, innerhalb derer die Häuser von eins an nummeriert werden sollen; eigens erwähnt der Magistrat der Stadt Wien, dass es untunlich sei, alle Häuser Niederösterreichs von eins an durchzunummerieren: *[E]ine durch alle Kreise des Lands in ununterbrochener Reihe fortlaufende Numerirung [würde] wegen zum öftern sich ergebender Vermehr- oder Verminderung der Häusern vielen Anstößigkeiten unterliegen, und die Verruckung einer einzigen Zahl [dörfte] die Ordnung aller übrigen zerstören.*[340] – Bemerkenswert allerdings, dass es überhaupt im Bereich des Denkmöglichen liegt, alle Häuser Niederösterreichs durchzunummerieren; immerhin werden dort bei der Seelenkonskription von 1770/71 nicht weniger als 130.003 Häuser erfasst.[341] Es müssen somit geeignete Nummerierungsabschnitte gefunden werden; zwar ist klar, dass jeweils eine Ortschaft zu nummerieren ist, doch ist es keineswegs einfach, wie eine solche zu definieren ist. Aus Perspektive der Grundherrschaften und der Stände wird damit eine sehr heikle Frage angeschnitten, berührt sie doch zutiefst deren Interessen: Da die einzelnen Grundherrschaften oft keine zusammenhängenden Territorien bilden, sondern ihnen in manchen Dörfern nur einzelne Häuser untertänig

336 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Niederösterreichische Regierung an Hofkanzlei, 27.4.1767, f. 25v.

337 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Mährisches Gubernium an Hofkanzlei, 1.6.1767; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769": Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 15r.

338 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769": Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 16r.

339 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769": Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 7v.

340 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Niederösterreichische Regierung an Hofkanzlei, 27.4.1767, f. 27v.

341 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.

sind, eignen sie sich in der Regel nicht als Nummerierungsabschnitt; wegen der *vielfältige[n] Vermischung der Grundobrigkeiten* müssen andere, territorial eindeutig abgegrenzte Einheiten gesucht werden. In den meisten Stellungnahmen – und zwar in jenen aus Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten – werden die Landgerichte als geeignete Grundlage für die Nummerierung genannt, das sie *in sichere Gezirke eingetheil[t]* sind. Sie sollen daher auch die Aufgabe der Nummerierung übernehmen, allenfalls in Absprache mit den dorfobrigkeitlichen Richtern, wie es der Kreishauptmann des Viertels ober dem Wienerwald vorschlägt.[342] Selbst die steirischen Stände sind für eine Nummerierung nach Landgerichten, wollen in die Arbeit aber noch den Kreishauptmann miteinbeziehen; außerdem machen sie einen Vorschlag, der die Wichtigkeit der Grundherrschaft unterstreichen soll: Auf den an den Häusern anzubringenden Tafeln ist auch der Name der Herrschaft zu setzen, der das Haus untertänig ist.[343]

Eine zu den Landgerichten alternative Verwaltungseinheit stellen die Pfarren dar; deren Heranziehung als Grundlage der Nummerierungsabschnitte wird von der Landeshauptmannschaft in Krain bevorzugt: Die pfarrweise Nummerierung sei wahlweise durch grundherrschaftliche oder landgerichtliche Beamte mit Zuziehung des Kreisoffiziers durchzuführen, und auf dem jeweils ersten und letzten Haus ist abgesehen von der Nummer auch der Name der betreffenden Pfarre anzumerken.[344]

Der Magistrat von Mährisch Neustadt wiederum schlägt eine getrennte Nummerierung von obrigkeitlichen und untertänigen Häusern vor: *[D]ie Obrigkeitl[ichen]: und Gebäude {sic!} [könnten] aber von denen burgerl[ichen]: und unterthänigen separiret, mithin besondern, und distincte beschrieben, und numeriret werden.*[345]

Keine Angaben darüber, was als Nummerierungsabschnitt dienen soll, macht das mährische Gubernium; sehr wohl aber benennt dieses die Personengruppe, welche die Nummerierung am verlässlichsten durchführen könnte, nämlich die Kreiskommissare. Leider sei diesen aber nicht zuzumuten, die Arbeit unentgeltlich auszuführen, weswegen dafür dann doch lieber in den Städten die Magistrate und in den Märkten und Dörfern die grundherrschaftlichen Beamten heranzuziehen seien.[346]

4.) Wo soll die Nummerierung beginnen und in welcher Reihenfolge sollen die Häuser nummeriert werden? – Nur die Beamten des schlesischen königlichen Amts machen sich über diese Frage Gedanken: In den Städten soll die Nummerierung {*bey dem Rathhauß*} *oder dem Haup[t]*{*haus*} anfangen, von dort aus den Hauptplatz unter eventueller Einbeziehung kleiner Gassen umrunden und sich dann weiter fortsetzen. Am Land könnte die Nummer Eins an einem *herrschaftlichen Z*{*innßgebau*} *oder Wirtshauß* angebracht werden; die Nummerierung sei dann auf der einen Seite des Orts inklusive der *Ausen oder außer* {*der*} *Ordnung ste-*

342 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Niederösterreichische Regierung an Hofkanzlei, 27.4.1767, f. 24r, 28r–v; für Kärnten: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 8r; für Oberösterreich: Ebenda: Vortragskonzept, undatiert, f. 36v.

343 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 6r–7r sowie Vortragskonzept, undatiert, 31r–v.

344 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 9r.

345 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Mährisch Neustädter Magistrat an mährisches Gubernium, 13.3.1767.

346 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Mährisches Gubernium an Hofkanzlei, 1.6.1767; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 14r–15r.

hende Häußer[n] fortzusetzen, wonach dann *auf der andern Seite zuruck zugehen und dort, wo der Anfang gemacht worden, auch wieder aufzuhören* sei.[347]

5.) Wie kann die Dauerhaftigkeit der Nummerierung sichergestellt werden? Einzig die Kärntner Landeshauptmannschaft beschäftigt sich mit dieser Frage und macht den Vorschlag, dass die Nummerierung *nach 10 Jahren mit auslassung der verwüsten und Einführung der neuerbauten Häusern wiederhohlet* werden soll.[348]

– Wie sich zeigt, sind die habsburgischen Beamten keineswegs verlegen oder zurückhaltend, wenn es darum geht, ihre Gedanken zum Thema Hausnummerierung zu Papier zu bringen. Manche von ihnen nehmen diese Gelegenheit zum Anlass, sich mit einem weiteren Adressbestandteil, nämlich dem Straßennamen, zu beschäftigen: In Wien möchte der städtische Kommissar, dass dieser auf einer an den Eckhäusern anzubringenden blechernen Tafel angezeigt wird[349] und ähnliches beabsichtigen auch die Länderstellen in Schlesien und Krain: In den schlesischen Städten sollen die Gassennamen ebenfalls an den Eckhäusern zusammen mit der Hausnummerntafel angebracht werden, die in diesem Fall etwas größer auszuführen wäre als sonst üblich; in Krain wiederum soll nicht nur in den Städten, sondern auch in den Märkten *zu Anfang und Ende jeder Gasse auf dem erst und respective leztem Gebäude nebst dem N° zugleich der eigentliche Nahm der Gassen angemerket* werden.[350]

All diese Berichte zu den Modalitäten der Hausnummerierung langen im Laufe des Jahrs 1767 bei der Hofkanzlei ein, wo sie zunächst unbeachtet liegen bleiben. Erst im Jahr 1769 werden sie wieder hervorgeholt und von den Hofkanzleibeamten begutachtet; der Anlass dafür ist nun aber nicht mehr fiskalischer Natur: Mittlerweile sind die Debatten um die Einführung des neuen Konskriptionssystems bereits voll im Gang, und spätestens seit Jänner 1769 beabsichtigt Hofkriegsratspräsident Lacy, zu dessen Vervollkommnung die Häuser nummerieren zu lassen.[351] Die Hausnummerierung wird damit zu einer Angelegenheit, die höchstes militärisches Interesse auf sich zieht und im Rahmen der Beratungen zum neu zu schaffenden Rekrutierungssystems diskutiert wird.

I.3. Konskriptionen und Hausnummern anderswo

I.3.1. Ungarn, Tirol und Vorderösterreich

Ungarn, Tirol und Vorderösterreich sind Länder, in denen die Konskription von 1770/71 nicht durchgeführt wird. Was Ungarn anbelangt, so lassen sich hier zwar auch statistische Erfassungsaktionen feststellen, doch laufen diese relativ getrennt von den Seelenbeschreibungen der böhmisch-österreichischen Länder ab und erfassen lange Zeit nicht die Gesamtheit der Bevölkerung.

So registriert eine 1714 angeordnete und 1715/1720 durchgeführte Zählung nur die Kontribuenten und ihre Güter, nicht aber jene Personen, die keine Steuern zahlen und auch

347 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 15v–17r; Brandschäden ergänzt aus ebenda, „Juli 1769“: Vortragskonzept, undatiert, f. 32r, 34r–v.

348 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 8r.

349 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Niederösterreichische Regierung an Hofkanzlei, 27.4.1767, f. 25v.

350 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 8v–9r, 15v sowie ebenda, „Juli 1769“: Vortragskonzept, undatiert, f. 34r.

351 KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769.

nicht Hausbesitzer, die kein Land besitzen.[352] Auch die in den 1760er und 1770er Jahren jährlich durchzuführende *Conscriptio Animarum* erfasst nur einen Teil der Bevölkerung, da der Adel nicht aufgenommen wird; bemerkenswert allerdings ist, dass – ähnlich wie in den Erbländern – auch die Bevölkerungsbewegung, das heißt Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen sowie Zu- und Abwanderungen, verzeichnet wird.[353]

Erst 1784 wird das in den Erblanden bereits eingeführte Konskriptionssystem auch nach Ungarn gebracht. Zunächst zeigt Joseph II. sich noch zuversichtlich, dass der ungarische Adel keinen Widerstand dagegen leisten wird: *Es versteht sich, dass alle Honoratiores, Nobiles auch Magnaten, wer es immer ist, keine Scheu tragen müssen, dass sie mit ihrer Familie aufgezeichnet und ihre Schlösser numerotirt werden, da es selbst die Kaiserliche Burg ist.*[354] Auch in der in Preßburg von der königlichen Statthalterei erlassenen Verordnung wird dieses Argument verwendet: Adel und Magnaten könnten nichts gegen die Nummerierung einwenden, *da der kaiserl. königl. Pallast selbst, den Se. Maj. bewohnen, auf gleiche Weise numerirt ist.*[355] Es kommt jedoch anders, die Stände treten offen gegen die Volkszählung und ihre Kommissare auf: Einige der Beamten werden aus den Dörfern hinausgeprügelt, im Veszprimer Komitat wird ein Offizier ermordet, ein anderer mit Wasser angespritzt; letzterer muss versprechen, nie mehr wieder den Bezirk zu betreten.[356] Anders ist die Situation in Siebenbürgen: Dort kommt es zu einem Bauernaufstand der Walachen, also der rumänischen Bauern, weil sie von der Konskription zuviel, nämlich das Ende grundherrschaftlicher Bedrückung erwarten; sie glauben, dass die Konskription gleichbedeutend mit der Aufnahme in den Militärdienst und damit dem Ende des verhassten Diensts für ihre Herren ist. Die Aufständischen sind überzeugt, im Sinne Josephs II. zu handeln, werden aber niedergeschlagen.[357] Auch die Konskription wird unter Einsatz von Militär beendet, sie dauert viel länger als geplant: Die circa 1.200 Zählungsbeamten, die im Einsatz sind, brauchen für die circa 8,5 Millionen zu erfassenden *Seelen* weit mehr als ein Jahr. Am 1. November 1784 beginnen sie mit ihrer Arbeit und erst am 4. April 1786 wird das Endergebnis überreicht, womit die Arbeit um ein Jahr länger dauert als ursprünglich von Joseph II. erhofft.[358] Ähnlich wie in den Erblanden werden die Häuser mit schwarzer Farbe nummeriert; circa drei Zoll hoch soll die Nummer sein, die neben oder oberhalb der Tür auf die Häuser gemalt wird;[359] nicht umgesetzt wird ein Vorschlag des Komitats von Komárom, das für die Häuser der Adligen eine Sonderregelung – nämlich

---

352 THIRRING, GUSTAVE: Contributions aux Questions de source et de méthode de la statistique historique hongroise, in: Journal de la Société Hongroise de Statistique, 12.1934, S. 11–39, hier 20–22.

353 THIRRING, Contributions, 25–27; vgl. auch DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 29, 34; zu den ebenfalls jährlich durchzuführenden Volkszählungen in den königlichen Städten siehe: THIRRING, GUSZTÁV: Pest város népessége az 1771–1781. években. La population de la ville de Pest entre 1771 et 1781. In: Magyar Statiztikai Szemle, 12.1934, S. 153–160.

354 THIRRING, GUSZTÁV: Magyarország Népessége II. József korában. [Die Bevölkerung Ungarns zur Zeit Josefs II.]. Budapest: Magyar Tudományos Akadémia K., 1938, S. 145. (ah. Handbillet Brief Josephs II. an Ferenz Esterhazy, 1.5.1784).

355 [DOHM, CHRISTIAN WILHELM VON:] Schreiben aus Ungarn, in: Deutsches Museum 1785, Bd. 1, S. 58–84, hier 74. (Verordnung der k. Statthalterei in Preßburg, 16.8.1784).

356 MITROFANOV, Joseph II., S. 385. Zum Widerstand der Stände gegen die Rekrutierung, ohne allerdings speziell auf die Konskription und Hausnummerierung einzugehen: HASELSTEINER, HORST: Joseph II. und die Komitate Ungarns. Herrscherrecht und ständischer Konstitutionalismus. (=Veröffentlichungen des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts; 11). Wien/Köln/Graz: Böhlau, 1983.

357 MITROFANOV, Joseph II., S. 382f.; KOTASEK, Lacy, 1956, S. 134.

358 THIRRING, GUSTAVE: Les recensements de la population en Hongrie sous Joseph II (1784–1787), in: Journal de la Société Hongroise de Statistique, 9.1931, S. 201–247, hier 207–214.

359 [DOHM], Schreiben, S. 73f. (Verordnung der k. Statthalterei in Preßburg, 16.8.1784).

Hausnummern in grüner Farbe – durchsetzen will.[360] Sieht es also zunächst so aus, als ob das Konskriptionssystem erfolgreich eingeführt ist, siegen am Schluss aber doch die Stände, da insbesondere die während des Kriegs gegen das Osmanische Reich 1788 gestellten hohen Rekrutenforderungen zu vermehrtem Widerstand führen; im Jänner 1790 muss Joseph II. das neue Rekrutierungssystem zurücknehmen. Auch die Hausnummern sind davon betroffen: Bei gleichzeitigem Spielen der Militärmusik und Abfeuern von Geschützen werden sie von den Häusern entfernt.[361]

Was Tirol betrifft, so gelten die Bestimmungen der Seelenbeschreibung von 1754 auch für dieses Land. Auf Bedenken, wenn nicht Widerstand stößt die Vornahme der Seelenzählung beim Tiroler Repräsentationspräsidenten Grafen von Trapp: Dieser schreibt an Kanzler Haugwitz, dass es unmöglich sei, die Konskription so wie anbefohlen – nämlich *unter der Hand, und das solche nicht in die augen leuchte* – durchzuführen, denn schließlich sei nicht zu verhindern, dass die Grundobrigkeiten, *durch welche daß ganze Geschäft nothwendig lauffen, und in die Execution gebracht werden muß*, korrespondieren; auch sei es *eine ohnmöglichkeit*, das Geschäft binnen zwei Monaten zu vollenden, *weilen daß Land groß, und weitschichtig, der Ortschaften viel, und fast ohnzählig seyen*.[362] Das Directorium in publicis et cameralibus zeigt sich für die heiklen Verhältnisse aufgeschlossen,[363] und in einem Privatschreiben von Haugwitz an Trapp signalisiert Haugwitz Verständnis für die Tiroler Bedenken: Er ist einverstanden mit Trapp, dass die Beschreibung *zu Vermeydung allzugrossen Nachgrüblens* und mit Rücksicht auf den *geneigten tyroler Bauerns Mann so kurz und unanstössig* wie möglich einzubringen sei.[364] Ein Ergebnis kommt trotz aller Widrigkeiten zu Stande, 559.823 *Seelen* werden erfasst.[365]

Auf besonders starken Widerstand stoßt die Seelenbeschreibung in Tirol Anfang der 1760er Jahre: Dort verursacht ihre Vornahme *eine allgemeine Gährung*; gemäß den von dort in Wien einlangenden Berichten *[gehet] der allgemeine Wahn dahin, daß andurch eine Leibeigenschaft einzuführen getrachtet werde*. Die Beamten der Hofkanzlei wissen daraufhin sich nur damit zu helfen, dass sie der Tiroler Repräsentation und Kammer anordnen, *sothane Beschreibung dilatorie [zu] tractiren, und dem Unterthann einen besseren Begrief von der Sache beybringen zu lassen*.[366] – Die Konskription schürt demnach den *Wahn* des *Volcks* und ist die Urheberin von schwer aus der Welt zu schaffenden Gerüchten. Bemerkenswert daran ist, dass diese Gerüchte komplett widersprüchlich sein können: In Tirol mit seinen freien Bauern verheißen die Gerüchte die Einführung der Leibeigenschaft; zehn Jahre später, während der Konskription in Böhmen werden die Gerüchte das Gegenteil behaupten: Es wird heißen, dass die Konskription das Ende der Leibeigenschaft bringen werde.

So massiv ist der Widerstand, dass die Zählung von 1762 nicht weiter durchgeführt werden kann und scheitert, erst 1766 gelingt es trotz aller Widrigkeiten, ein Ergebnis zu Stande zu

---

360 THIRRING, recensements, S. 215.
361 MITROFANOV, Joseph II., S. 386–389.
362 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, „30. Mai 1754“: Trapp an Haugwitz, 18.3.1754.
363 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, „2. März 1754“: Schreiben an Trapp, 2.3.1754.
364 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, „30. Mai 1754“: Privatschreiben Haugwitz an Trapp, 30.5.1754; vgl. auch HOCHEDLINGER, Bericht, S. 228.
365 HOCHEDLINGER, Bericht, S. 228, Anm. 16.
366 AVA, Hofkanzlei, IV M 3 Tirol, Kt. 1350, 48 ex November 1762: Protokoll der Hofkanzlei und der Hofkammer über die Beschwerden der Tiroler Landschaft, 20.9.1762–27.10.1762.

bringen, gegen Ende dieses Jahres wird es der Staatsspitze überreicht; demnach befinden sich dort 394.591 *Seelen*, die 52.792 Häuser bewohnen.[367] Auch 1768 langen (unvollständige) Ergebnisse aus Tirol ein;[368] diese Unregelmäßigkeit wird mit wenig Freude in Wien quittiert, denn die Periodizität der Zählungen, das heißt ihre regelmäßige Durchführung, wird in den 1760ern auch von der Kaiserin selbst als wichtig erachtet: So schlägt das Tiroler Gubernium 1766 vor, wegen der großen *Mühe* und der hohen Kosten, die eine Beschreibung mit sich bringe, eine solche erst wieder 1771 durchzuführen, da die sich binnen ein oder zwei Jahren ergebenden Veränderungen *gemeiniglich von keiner grossen erheblichkeit* seien.[369] Die Kaiserin lehnt ab: *Da eine rechte SeelenBeschreibung Haupt-Grund einer guten Landes-{V}erfaßung, und StaatsWürtschaft ist; {s}o ist allerdings nöthig, daß solche {a}lljährlich verfasset, und Mir vor{g}eleget werde.*[370]

Die 1766 von den Ländern verlangte Stellungnahme, ob und wie die Hausnummerierung eingeführt werden könnte, wird auch von Tirol – wo die Schuldensteuer gar nicht eingeführt ist – verlangt. Das dortige Gubernium schickt den Bericht recht schnell nach Wien ein; aus der Stellungnahme der Gubernialbuchhalterei geht hervor, wie sehr die Hausnummerierung als statisch, von Historizität nicht beeinflussbar gedacht wird: Es bleibe der *Befehl abzuwarten, ob und wie jeden Haus de{r} betreffende Numerus zu einer Ewigen Dauer anzuheften, oder anzumahlen seye.*[371] – Die Nummerierung ist auf Ewigkeit angelegt. Im Gegensatz zu den anderen Ländern wird sie in Tirol noch 1767 angeordnet und auch durchgeführt, in Innichen z.B. durch den Kunstmaler Johann Purgmann, der 3 Gulden Lohn für diese Arbeit erhält.[372] Die Nummer wird in roter Farbe auf die Häuser aufgemalt.[373]

Das unter eindeutig militärischen Vorzeichen stehende Konskriptionssystem von 1770 wird in Tirol zunächst nicht eingeführt, sehr wohl aber werden unter militärischer Beteiligung Seelenbeschreibungen durchgeführt.[374] Schließlich wird unter der Alleinregentschaft von Joseph II. 1784 dann doch ein Versuch gestartet, der allerdings scheitert. Die Hausnummer wird zwar an den Häusern angebracht – in der Größe von circa 3 Zoll und in schwarzer Farbe neben der bereits an den Wänden befindlichen roten Hausnummer – und die erste Rekrutierung gelingt auch,[375] allerdings kommt es in den Fürstbistümern Brixen und Trient zu massiven Tumulten: Kaiserliche Symbole werden zerstört, die Konskripti-

---

367 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Tirol, Kt. 501, 174 ex Mai 1767: Summarium für Tirol (starke Brandschäden) sowie ebd., VII A 4 Tirol, Kt. 2003, 97 ex Jänner 1767: Vortrag der Hofkanzlei, 28.11.1766.

368 GROßMANN, Anfänge, S. 401, 406; HOCHEDLINGER, Bericht, 228f; zur Zählung von 1762 vgl. auch: DÖRRER, FRIDOLIN: Probleme rund um die theresianische Kreiseinteilung, in: Festschrift für Franz Huter anläßlich der Vollendung des 60. Lebensjahres. (=Schlern-Schriften; 207). Innsbruck: Wagner, 1959, S. 57–85, hier 66.

369 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, 97 ex Jänner 1767: Vortrag der Hofkanzlei, 28.11.1766.

370 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, 97 ex Jänner 1767: Ah. Resolution Maria Theresias zum Vortrag der Hofkanzlei vom 28.11.1766, undatiert.

371 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Tirol, Kt. 2003, 9 ex Mai 1767: Stellungnahme der Tiroler Gubernialbuchhalterei, 23.3.1767.

372 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Karton 2003, 9 ex Mai 1767: Votum zur Session vom 24.4.1767 und 25.4.1767; das entsprechende Hofdekret ist in Wien nur mehr in Fragmenten vorhanden. Zur Durchführung vgl. LANZINGER, MARGARETH: Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900. (=L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft; 8). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2003, S. 173f., ROGGER, HERMANN: Handwerker und Gewerbetreibende in Innichen seit dem 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Familien- und allgemeinen Sozialgeschichte dieses Hochpustertaler Marktfleckens. Innsbruck: Dissertation an der Universität Innsbruck, 1986, S. 130, 391 und KA, HKR 1769/89/434: Nota Chotek an Hofkriegsrat, 29.7.1769.

373 HOCHEDLINGER, Bericht, S. 235.

374 HOCHEDLINGER, Bericht, S. 230–232.

375 HOCHEDLINGER, Bericht, S. 235–240.

onssäulen, die die Grenzen der einzelnen Militärbezirke anzeigen, werden ausgerissen. Bauern rufen Versammlungen ein, löschen die Nummern von ihren Häusern und sind damit erfolgreich: Joseph II. lenkt in seinem letzten Regierungsjahr ein, sein Nachfolger Leopold II. schafft schließlich das Konskriptionssystem in Tirol ab.[376]

Genauso wie in Tirol, wird auch in Vorderösterreich die Hausnummerierung 1767 angeordnet.[377] Bis die Häuser aber tatsächlich nummeriert sind, verstreicht einige Zeit; im Dorf Beuren in der Nähe von Ulm, zum Kartäuserkloster Buxheim gehörig, dauert es bis in den Oktober 1768, als der dortige Bader Johann Georg Wauthier damit beginnt, die Häuser durchzunummerieren. Beim Haus des Schreiners Johann Mayrhoffer stößt er allerdings auf Widerstand: Die Frau des Schreiners, Franziska Jehlin, ruft ihm zu, dass *ihr Mann (...) befohlen [habe], wann der Bader komme, so solle sie ihm nur sagen, er lasse an sein haus keinen Numerum machen*; Wauthier bringt aber trotzdem die Nummer an. Als der Hausnummerierer am Abend das Wirtshaus betritt, wird er vom dort ebenfalls befindlichen Schreiner als *Spitzbub* beschimpft, woraufhin Wauthier letzterem eine Ohrfeige gibt. Umgehend führt dies zu einer gröberen Rauferei, in deren Verlaufe Wauthier in den Finger gebissen und am Fuß verletzt wird. Mayrhoffer zerstört im Anschluss noch die Nummer an seinem Haus, scheint sich dann aber doch bald eines besseren zu besinnen: Er verantwortet sich damit, betrunken gewesen zu sein und bittet den Bader, die Nummer wieder am Haus anzubringen; letzterer gibt zumindest gegenüber dem Amtsmann an, dass er Mayrhoffer alles verzeihe.[378] Ob die Episode noch weitere Folgen für den unbotmäßigen Schreiber hat, ist unbekannt; sicher ist nur, dass der Schreiner mehr als 200 Jahre später zu Theaterehren kommen wird, da die geschilderte Begebenheit als Theaterstück aufgeführt wird.[379]

Das Konskriptionssystem wird 1770 – obwohl dies von Lacy zunächst durchaus beabsichtigt ist –[380] nicht in Vorderösterreich eingeführt,[381] die Seelenbeschreibungen werden allerdings weiterhin durchgeführt,[382] und für die Stadt Konstanz wird z.B. 1771 ein Ergebnis von knapp 4.000 EinwohnerInnen in 777 Häusern erzielt; auch für 1774 sind die Konstanzer Ergebnisse erhalten; es wird eine detaillierte Seelenbeschreibung durchgeführt, die mit einer (nochmaligen) Hausnummerierung verbunden ist, wobei letztere angeblich erst 1779 ihren Abschluss findet.[383] Obwohl die Einführung der Konskription in Vorderösterreich

---

376 HOCHEDLINGER, Bericht, S. 240–248; MITROFANOV, Joseph II., Bd. 1, S. 376–382; KOTASEK, Lacy, 1956, S. 131; AMMERER, GERHARD: Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: DERS./HAAS, HANNS (Hg.): Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann. Wien 1997. S. 101–138, hier 106; REINALTER, HELMUT: Die Folgen des theresianischen Konskriptionssystems: Ein Auflauf im Zillertal 1794, in: Tiroler Heimatblätter, 49.1974, S. 89–93.

377 HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2477: Ah. Resolution zu Vortrag der Hofkanzlei vom 30.6.1769, 20.7.1769; diese Resolution auch in KA, HKR 1769/89/398; 1770/74/161 N°4 sowie AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769, f. 70r–72r.

378 MATZKE, JOSEF/HILLER, JOSEFA: Beuren an der Biber. Geschichte eines schwäbischen Dorfes. Weißenhorn: Anton H. Konrad, 1985, S. 22f., Zitate 22. Dank an Manfred Eichhorn für diesen Hinweis.

379 EICHHORN, MANFRED: Johann Meyerhofer oder Die Einführung der Hausnummern. Eine Bauernkomödie. Weinheim: Deutscher Theaterverlag, 1994.

380 KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769.

381 Der dementsprechende Beschluss fiel noch 1769: HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2346: Ah. Resolution, 30.6.1769.

382 Behandlung des Ergebnisses von 1770: HHStA, StRP, Bd. 47 (1773/II), Nr. 969: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 30.4.1773, 7.5.1773.

383 MAURER, HELMUT: Konstanz als österreichische Stadt, in: MAIER, HANS/PRESS, VOLKER (Hg.): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke, 1989, S. 243–241, hier 257f.

durchaus diskutiert wird[384] und 1775 ein allerdings folgenloser Beschluss in diese Richtung fällt,[385] wird es bis ins Frühjahr 1786 dauern, bis das Konskriptionssystem auch dort durchgesetzt wird. Die Leitung besorgen ein Oberst des Benderschen Regiments sowie ein vorderösterreichischer Regierungsrat, in den einzelnen Oberämtern sind politische Kommissionen zuständig, die aus fünf bis sechs Offizieren sowie aus einem Landvogt und einem Oberamtmann oder Oberamtsrat bestehen; in den Dörfern werden die Kommissionen durch grundherrschaftliche Beamte unterstützt. Insgesamt dauert die Konskription sieben Monate, von Mai bis Mitte November; aufgrund des „passiven Widerstandes" soll die Erfassungsgenauigkeit nicht besonders groß gewesen sein. Gleichzeitig mit der Konskription wird auch eine Hausnummerierung durchgeführt, wobei unklar ist, ob wie in Tirol die Häuser neu nummeriert werden und die neuen Nummern in anderer Farbe neben die Nummern von 1767/68 auf die Hauswände gesetzt werden. Auch die Ortschaften werden ämterweise durchnummeriert, und die Nummern auf eigenen Tafeln am Ortseingang sichtbar gemacht. Im folgenden Jahr – 1787 – wird das Werbbezirkssystem eingeführt, womit die Stände in ihrer Funktion, die zum Militär abzugebenden Männer bestimmen zu können, entmachtet sind. Lange hält das System aber auch hier nicht, mit dem Tod Josephs II. wird es abgeschafft.[386]

I.3.2. Von Madrid bis Venedig: Triumph der Hausnummern

Die Hausnummerierung ist ein Mittel zur Adressierung; die Hausnummer weist jedem Haus eine eigene, unverwechselbare Stelle zu und soll den staatlichen Zugriff auf die darinnen lebenden Untertanen ermöglichen. Denn aus Perspektive der Beamten des sich in der frühen Neuzeit formierenden Staates ist das Haus von der Außenwelt abgeschottet; die Wände, die doch aus Perspektive der in ihnen lebenden Menschen so durchlässig sind,[387] erscheinen als unüberwindbare Hindernisse für staatliche Begehrlichkeiten. Das Haus ist ein monolithischer Block, der Reichtümer und Ressourcen in sich birgt, deren systematische Erschließung den Steuer- und Militärbehörden versperrt bleibt, solange es kein staatliches Adressierungssystem gibt.

Denn das Haus ist vor Einführung der Hausnummerierung keineswegs unadressierbar; Häuser haben bereits eine Adresse, den Hausnamen.[388] Doch dieser Hausname ist nicht immer sichtbar, da nicht jedes Haus ein Schild trägt, welches den Hausnamen signalisiert. Damit verbleibt das Wissen um die Adresse im lokalen Bereich, bei der Grundherrschaft; wollen staatliche Behörden auf die Ressourcen einzelner Häuser zugreifen, sind sie abhän-

---

384 KA, HKR 1772/98/503: Vortrag des Hofkriegsrats, 1.12.1772; der ablehnende Beschluss: HHStA, StRP, Bd. 45 (1772/IV), Nr. 2883: Ah. Resolution, 11.12.1772.

385 KA, HKR 1775/98/185/2: Ah. Billet Maria Theresia an Hadik, 23.3.1775.

386 HEINL, OTTO: Heereswesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josefs II. und der Revolutionskriege. (=Veröffentlichungen des allemanischen Instituts; 5). Freiburg im Breisgau: Eberhard Albrecht Universitätsverlag, 1941, S. 11–18, Zitat 12.

387 CASTAN, YVES: Politik und privates Leben, in: ARIÈS, PHILIPPE/CHARTIER, ROGER (Hg.): Geschichte des privaten Lebens. Bd. 3: Von der Renaissance zur Aufklärung. Frankfurt am Main: S. Fischer, ³1994, S. 29–73, hier 54; DÜLMEN, RICHARD VAN: Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Bd. 1: Das Haus und seine Menschen 16. – 18. Jahrhundert. München: Beck, 1990, S. 14, 58.

388 GARRIOCH, DAVID: House names, shop signs and social organization in Western European cities, 1500–1900, in: Urban History, 21.1994, S. 20–48; SIMMEL, GEORG: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. (=Gesamtausgabe; 11). Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 811, 1992, S. 711–715.

gig von diesem lokalen Wissen und müssen die Hilfe grundherrschaftlicher Beamter in Anspruch nehmen. Deren Interessen laufen jedoch zuweilen denen der staatlichen Beamten entgegen. Aber auch dann, wenn die Hausnamen sichtbar sind, und selbst gesetzt den Fall, es gäbe ein Verzeichnis dieser Hausnamen, stößt die Adressierung mittels Hausnamen auf ein Problem: Es gibt viele gleichlautende Hausnamen, das heißt beim Zugriff auf die Häuser könnten diese wegen der Namensgleichheit verwechselt werden. So gibt es Ende des 18. Jahrhunderts in Wien in der Innenstadt sechs Häuser, die den Namen „zum goldenen Adler" tragen, in den Vorstädten sind es 23; insgesamt könnten also 29 Häuser miteinander verwechselt werden, wenn sie über den Hausnamen adressiert werden.[389]

Die Hausnummer hat im Gegensatz dazu den Vorteil, diskrete, klar voneinander unterscheidbare Einheiten zu schaffen. Ist sie einmal an der Wand des Hauses mit Farbe angebracht und durch Trocknung unauflöslich mit dem Haus verbunden, macht sie die Wände durchlässig und ermöglicht so Rekrutierungsoffizieren, Steuereintreibern und *Policey* den Zugriff auf das Innere des Hauses.[390]

Aus sozialhistorischer Perspektive wurde die Hausnummerierung als Begleiterscheinung „der Auflösung des ‚ganzen Hauses'" beschrieben: Die Ablösung der Hausnamen durch die abstrakten Hausnummern wäre demnach „Ausdruck" eines Denkens, das das Haus als von den in ihm wohnenden Menschen getrennt betrachtet.[391] Die Hausnummer würde das Ende des ‚ganzen Hauses' einleiten und die Ära der Familie als neuem sozialhistorischen Gegenstand beginnen lassen. Historiographiegeschichtlich und unter Bezugnahme auf die Debatte des von Otto Brunner aktualisierten Begriff des ‚ganzen Hauses'[392] muss dieser Befund ergänzt, wenn nicht in seiner zeitlichen Abfolge umgekehrt werden: Demnach ist die Hausnummerierung als eine Vorbedingung für die im 19. Jahrhundert aufkommende Rede vom ‚ganzen Haus' zu betrachten, jener wirkungsmächtigen Fiktion, gemäß der vom Neolithikum bis ins 19. Jahrhundert hinein ein Sozialgebilde bestanden haben soll, das auf der lohnlosen Arbeit seiner Mitglieder beruhte und das durch ein herrschaftliches Moment, nämlich dem Züchtigungsrecht des Hausherrn über die Hausangehörigen gekennzeichnet gewesen sein soll. Dieses ‚ganze Haus', das sich in der Frühen Neuzeit allenfalls in den

---

389 Wiener Schildregister, oder Anweisung, wie man sich auf der Stelle helfen kann, wenn man in Wien den Schild eines Hauses oder eines Kaufmannsgewölbes in und vor der Stadt suchen, und ihn finden will. Wien: Verlag der Expedition des Wienerjournals, o.J. [1780?], S. 4–5.

390 Eine alternative Perspektive dazu ermöglichen unter anderem folgende von HistorikerInnen und EthnologInnen geleitete Expeditionen ins Innere der Häuser: BRAUDEL, FERNAND: Sozialgeschichte des 15. – 18. Jahrhunderts. Bd. 1: Der Alltag. München: Kindler, 1990, S. 302–332; COLLOMP, ALAIN: Wohnverhältnisse und Zusammenleben, in: ARIÈS/CHARTIER, Geschichte, Bd. 3, S. 497–533 (als Überblick für die Frühe Neuzeit); LE ROY LADURIE, EMMANUEL: Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294 bis 1324. Frankfurt am Main/Berlin: Ullstein 35344, 1993, S. 55–83 (für die spätmittelalterliche, von Ketzern bevölkerte „domus"); FARGE, ARLETTE: Das brüchige Leben. Verführung und Aufruhr im Paris des 18. Jahrhunderts. Berlin (BRD): Wagenbach, 1989, S. 17–19 (für das städtische Mietshaus des ausgehenden Ancien Regime); durch das Haus in der Kabylei führt: BOURDIEU, PIERRE: Das Haus oder die verkehrte Welt, in: DERS.: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 291, 1979, S. 48–65, 397–405.

391 MITTERAUER, MICHAEL: Die Familie als historische Sozialform, in: DERS./SIEDER, REINHARD: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie. München: Beck BsR 158, [4]1991, S. 21–45, hier 31f, Zitat 32.

392 Dazu unter anderem: BRUNNER, OTTO: Das „ganze Haus" und die alteuropäische „Ökonomik", in: DERS.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, [2]1968, S. 103–127; OPITZ, CLAUDIA: Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ‚ganzen Hauses', in: Geschichte und Gesellschaft, 20.1994, S. 88–98; GROEBNER, VALENTIN: Außer Haus. Otto Brunner und die ‚alteuropäische Ökonomik', in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 46.1995, S. 69–80; DERKS, HANS: Über die Faszination des ‚Ganzen Hauses', in: Geschichte und Gesellschaft, 22.1996, S. 221–242.

Traktaten feudaler Adliger finden lässt und an dem sich seit dem 19. Jahrhundert die Phantasien melancholischer Historiker und rückwärtsgewandter Philosophen entzündet haben,[393] wird erst möglich, nachdem die Verwaltungspraxis des aufgeklärten ‚Absolutismus' die ohnehin verletzlichen Häuser aufbricht, indem sie ihnen eine Nummer verpasst.[394] Denn die Hausnummer macht das Haus sichtbar als Gegenstand einer im Namen des Staates ausgeübten Regierung; aus der Perspektive der AdeptInnen des ‚ganzen Hauses' beraubt sie damit die Hausväter ihrer uneingeschränkten Autorität, der Verlust des ‚ganzen Hauses' kann nunmehr beklagt werden. Kurz: Ohne Hausnummer gibt es kein ‚ganzes Haus'.

Dieses große Unternehmen der Hausnummerierung ist geradezu charakteristisch für das 18. Jahrhundert; ohne Ironie kann die Hausnummer als eine der wichtigsten Innovationen des Jahrhunderts der Aufklärung bezeichnet werden, jenes Jahrhunderts, das von Ordnung und Klassifikation geradezu besessen ist. Eine Chronik der Hausnummerierung könnte mit der bereits genannten Nummerierung der Häuser der Prager Judenstadt von 1727 einsetzen;[395] genauso wäre es möglich, sie mit der anlässlich einer Häuserzählung erfolgten Nummerierung der Häuser der Pariser Vorstädte 1724–1728 beginnen zu lassen. In letzterem Fall werden die Nummern in die Türstöcke eingeritzt, die Nummern werden daraufhin zwar zur Adressierung verwendet, doch der eigentliche Zweck liegt nicht in der Identifizierung der Häuser, sondern in der Festschreibung einer Zahl von Häusern, die nicht mehr durch Neubauten erhöht werden soll. Diese Hausnummerierung ist demnach primär ein Mittel im Kampf gegen das Stadtwachstum und erst sekundär ein Hilfsmittel zum Auffinden eines gesuchten Hauses.[396] Ebenfalls Erwähnung könnte finden, dass gemäß Edward Hattons „A New View of London" 1708 in London die Häuser der Prescot Street nummeriert sind, wenn auch diese Nummerierung in den folgenden Jahrzehnten nicht verwendet wird.[397] Näher zu verfolgen wäre der Hinweis, dass bereits im Jahr 1519 die Gebäude der Augsburger Fuggerei mit gotischen Zahlen nummeriert sind, was ein sehr frühes Auftauchen dieser Adressierungstechnik bedeuten würde, wenn denn die Nummern zur Identifizierung der Häuser verwendet wurden.[398] Wer schließlich noch weiter zurückgehen möchte, um Anfänge und Ursprünge zu suchen, kann die 68 auf der Pariser Pont Notre Dame befindlichen Häuser erwähnen: Diese sind seit dem 15. Jahrhundert durchgehend nummeriert; spätestens im 16. Jahrhundert tragen sie goldene Ziffern auf roten Grund. Allerdings hält die Hausnummernhistorikerin Jeanne Pronteau es für falsch, diese Nummerierung als Vorläuferin der späteren Hausnummerierung anzusehen, obwohl die Nummern durchaus in Akten zur Identifizierung der Häuser verwendet werden: Zweck der Nummerierung sei

---

393 Der melancholische Blick von Jean-François Lyotard auf die „domus" scheint nicht fern von Brunners Elegie auf das „ganze Haus" zu sein: LYOTARD, JEAN FRANÇOIS: Domus und die Megalopole, in: DERS.: Das Inhumane. Plaudereien über die Zeit. Wien: Passagen, 1989, S. 319–340.

394 Zur Verletzlichkeit des Hauses: DÜLMEN, Kultur, Bd. 1, S. 12.

395 Siehe Kap. I.1.1.

396 PRONTEAU, JEANNE: Les Numérotages des Maisons de Paris du XVe Siècle à nos Jours. (=Publications de la sous-commission de recherches d'histoire municipale contemporaine; VIII). Paris: o. V., 1966, S. 71–79; vgl. auch BENJAMIN, Passagen-Werk, Bd.V.1, S. 644, 648.

397 HEAL, AMBROSE: The Numbering of Houses in London Streets, in: Notes and Queries, 183.1942, S. 100–101, hier 100.

398 NÜBEL, OTTO: Die Fuggerei. Augsburg: Pröll-Druck und Verlag, [11]2000, S. 16.

nicht so sehr die Ausstattung der Häuser mit einer Adresse gewesen, sondern vielmehr das Abzählen eines städtischen Besitzstandes.[399]

Die eigentliche Welle der Hausnummerierungen setzt somit erst Mitte des 18. Jahrhunderts ein: 1750 (oder 1751) werden die Häuser Madrids mit Nummern versehen. Die Nummerierung erfolgt auf die Weise, dass jedem von Straßen umgebenen Häuserblock (Manzana genannt) eine eigene Nummer zugeordnet wird und die Häuser innerhalb des Blocks durchnummeriert werden. Um eine Adresse zu finden, muss also Straßenname, Nummer des Blocks sowie Nummer des Hauses im Block bekannt sein.[400] Die Nummern scheinen sich in Madrid durchgesetzt zu haben; als ein britischer Reisender in den 1770er Jahren Madrid besucht, stellt er unter anderem fest, dass alle Häuser Nummern tragen.[401] Wenige Jahre nach Madrid ist Triest an der Reihe, wo 1754 anlässlich einer Volkszählung die Häuser nummeriert werden; gleichzeitig wird die Einführung der Hausnummerierung in Wien diskutiert, aber letzten Endes nicht durchgeführt.[402] Aus 1762 und 1765 datieren Anordnungen, die in London die Hausnummerierung einführen; im 1768 erschienen Adressbuch, dem „Complete Guide", tragen bereits drei Viertel aller genannten Häuser Nummern.[403] 1766 werden in der Grafschaft Lippe die Häuser nummeriert, um bei der Adressierung der Liegenschaften nicht einzig auf den veränderbaren Hausnamen angewiesen zu sein;[404] ungefähr zur selben Zeit scheinen die Häuser preußischer Städte und Märkte schon eine Nummer zu tragen, diesen Hinweis liefert zumindest eine Nebenbemerkung des Znaimer Kreishauptmanns, der, als er nach den möglichen Modalitäten einer Hausnummerierung in seinem Kreis gefragt wird, unter anderem antwortet: *[D]ießfällige landesbeschreib- und numerirung derer Häuser |: welch-letztere wie michs leuthe, so solches mit augen gesehen, versicheren, in denen königlich-Preusischen Landen nur in denen Städten, und Märckten, nicht aber Dorfschaften zu finden seyn soll :|*[405] Ab 1767 werden die Häuser der habsburgischen Länder Tirol und Vorderösterreich nummeriert,[406] 1768 sind es die französischen Provinzstädte, in denen die Hausnummerierung zur Erleichterung der Militäreinquartierung eingeführt wird; Paris ist davon nicht betroffen, da dort Kasernen existieren, nur in den neuen Straßen rund um die ab 1762 errichtete Getreidemarkthalle finden sich die Häuser nummeriert.[407] 1770, also im selben Jahr, als die Hausnummerierung in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie angeordnet wird, erhält in München der Maler Franz Gaulrapp den

399 PRONTEAU, Numérotages, S. 61–69.

400 KANY, CHARLES E.: Life and Manners in Madrid 1750–1800. Berkeley: University of California Press, 1932, S. 44.

401 BURKE, Papier, S. 89.

402 Siehe Kap. I.1.3.

403 HEAL, Numbering, S. 100.

404 BEHRISCH, LARS: „Politische Zahlen". Statistik als neues Medium politischer Kommunikation am Vorabend der Moderne. Deutschland und Frankreich, 1760–1790, unpubliziertes Manuskript, erscheint in: Zeitschrift für historische Forschung.

405 MZA, B1, H 193, Kt. 602: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 8.4.1767; Hinweise auf eine Nummerierung der Häuser in preußischen Städten, allerdings ohne nähere zeitliche Angaben, liefern auch: WILSON, PETER H.: Social Militarization in Eighteenth-Century Germany, in: German History, 18.2000, S. 1–39, hier 6 sowie: SCHNEIDER, DORIT: Soldaten in der Stadt: Militär und Gesellschaft in Nauen 1763–1806. magi-e - forum historicum, 4.2003, http://www.magi-e.historicum.net/reihe/magi-e_band_04.pdf [23.7.2003] S. 66, Anm. 284. Auch das Canton-Reglement von 1792 erwähnt die Hausnummern und ordnet die Nummerierung dort an, wo sie noch nicht geschehen ist: FRAUENHOLZ, EUGEN VON: Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus. (=Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens; 4). München: Beck, 1940, S. 310, 327. (Canton-Reglement, 12.2.1792).

406 Siehe Kap. I.3.1.

407 PRONTEAU, Numérotages, S. 81f.; MORIN, ALFRED: Le Numérotage des Maisons de Troyes (intra-muros), de 1769 à nos Jours. Troyes: Société Académique de l'Aube, 1983, S. 10–11.

Auftrag, die vier Viertel der Stadt jeweils durchzunummerieren, eine Polizeimaßnahme, die gegen BettlerInnen und VagantInnen gerichtet ist; die Nummer wird mit weißer Farbe auf die Haustür gemalt.[408] Ein Jahr später folgt Mainz (alternatives Datum: 1769): Den sechs Vierteln der Stadt werden die Buchstaben A–F zugeordnet, die Häuser der Viertel durchnummeriert; der Sektionsbuchstabe sowie die Hausnummer (z. B.: Lit A 3) werden über oder neben dem Eingang angebracht. Nicht nummeriert werden das kurfürstliche Schloss, das Kanzleigebäude, die Kasernen sowie die Hintergebäude ohne eigenen Ausgang auf die Straße; Neubauten können in der Folge Brüche erhalten (z. B.: D. 183 1/4).[409] In Paris werden erstmals 1779 die Häuser (oder genauer: die Türen) nummeriert; die Initiative dazu geht nicht von einer Behörde, sondern von einem Privatmann aus, nämlich Marin Kreenfelt de Storcks, Redakteur des „Almanach de Paris". Um sein Adressbuch effizienter gestalten zu können, braucht Kreenfelt die Adressierung mittels der Nummer; nimmt er zunächst die Nummern der Laternen zu Hilfe, verfällt er schließlich auf die Idee, selbst Hand anzulegen. Straßenweise wird er die Nummern oberhalb oder neben jeder Tür aufmalen bzw. aufmalen lassen, wobei er auf einer Straßenseite beginnt, bis zum Ende der Straße fortfährt und schließlich die Türen der anderen Straßenseite durchnummeriert, bis die niedrigste und die höchste Nummer der Straße einander gegenüber stehen. Bis zum Ende des Ancien Régime wird Kreenfelt mit dieser zumeist nächtlichen, von der Polizei tolerierten, von den PariserInnen aber argwöhnisch beäugten Arbeit fortfahren, damit sein Almanach bei den angeführten Adressen die Nummern verzeichnen kann.[410] In Augsburg wiederum erfolgt die Einführung der Hausnummerierung anlässlich der Sammlung für die Neue Armenanstalt, damit die Spendensammler klare Sammeldistrikte haben; ein Ingenieur Voch ist damit beauftragt. Den acht Stadtvierteln werden die Buchstaben A–H zugeordnet und die Häuser viertelweise durchnummeriert, die 52 im Bezirk G gelegenen Häuser der Fuggerei werden extra nummeriert.[411] Genf erlebt die Nummerierung 1782,[412] das österreichisch beherrschte Mailand[413] gleichzeitig mit Ungarn[414] 1786. Im Jahr darauf schickt der Autor der „Liaisons dangereuses", Choderlos de Laclos an das Journal de Paris einen Vorschlag, wie denn in Paris die Häuser nummeriert werden könnten,[415] hat damit jedoch keinen Erfolg. Und doch wird in Paris und anderen französischen Städten nach der Revolution in Zusammenhang mit der Einhebung einer Grundsteuer 1790 ein neues Systems der Hausnummerierung eingeführt, das diesmal nicht straßenweise vorgeht, sondern stadtteilweise, adressierungstechnisch gesehen also ein Rückschritt gegenüber Kreenfelts Methode. Die

---

408 SCHATTENHOFER, Bettler, S. 173.

409 SCHÜTZ, FRIEDRICH: Rot und Blau – Die Einführung neuer Straßenschilder und Hausnummern 1849–1858 in Mainz, in: Mainzer Zeitschrift, 94/95.1999/2000, S. 301–315, hier 301; SCHAAB, K[ARL]. A[NTON].: Geschichte der Stadt Mainz. Mainz: o. V., 1844, Bd. 2, S. 3, 347, 348.

410 PRONTEAU, Numérotages, S. 82–86.

411 HÄUßLER, FRANZ: Acht Stadtviertel durchnummeriert. Litera-Zahlen galten bis 1938: Straßennamen zweitrangig, in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 12.9.2000, S. 29; STETTEN, PAUL VON: Beschreibung der Reichs-Stadt Augsburg, nach ihrer Lage jetzigen Verfassung, Handlung und den zu solcher gehörenden Künsten und Gewerben auch ihren anderen Merkwürdigkeiten. Augsburg: Conrad Heinrich Stage, 1788, S. 8f., 13, 91f.

412 GARRIOCH, names, S. 37.

413 FARON, OLIVIER/PILLEPICH, ALAIN: Rue, îlot, quartier. Sur l'identification des espaces citadins à Milan au début du XIXe siécle, in: Mélanges de l'École Française de Rome. Italie et Méditerranée, 105.1993, S. 333–348, hier 338–341.

414 Hier scheitert allerdings die Nummerierung; siehe Kap. I.3.1.

415 CHODERLOS DE LACLOS, PIERRE-AMBROISE-FRANÇOIS: Projet de numérotage des rues de Paris, in: DERS.: Oeuvres complètes. (=Bibliothèque de la Pléiade; 6; Hg. von LAURENT VERSINI). Paris: Gallimard, 1979, S. 597–600.

kurz zuvor eingeführten 48 Stadtteile, Sektionen genannt, werden von 1 an durchnummeriert, die Nummern verlaufen – nicht anders als in den Orten der Habsburgermonarchie – recht planlos durch die Stadt und es gibt Straßen, deren Häuser mehrmals mit derselben Nummer bemalt sind, da sie mehrere Sektionen durchqueren.[416] Die Französische Revolution ist auch was die Hausnummern anbelangt von europaweiter Bedeutung, die Revolutionskriege werden die Hausnummerierung in viele Städte Deutschlands, der Schweiz[417] und in die Niederlande[418] bringen: Erwähnt werden können u. a. Aachen 1794[419] und Nürnberg 1796. In letzterer Stadt wird die Nummerierung auf Druck der französischen Besatzungsmacht zur Erleichterung der Militäreinquartierung durchgeführt; die beiden Stadtteile Sebalder Stadtseite und Lorenzer Stadtseite werden jeweils durchnummeriert und die Hausnummern S1–S1706 bzw. L1–L1578 auf die Fassade aufgemalt.[420] Bekannt ist auch die Anekdote aus Köln, die oft zitiert wird, um den Markennamen 4711 für das Kölnisch Wasser zu erklären: Gemäß dieser Anekdote wird 1794 anlässlich der französischen Besetzung das spätere Haus des Duftwasserproduzenten Mülhens mit der Hausnummer 4.711 bedacht.[421] Relativ spät wird die Hausnummerierung in Berlin vorgeschlagen: Der Polizeipräsident Johann Philipp Eisenberg ist es, der 1798 in seinem Nummerierungsprojekt die Durchnummerierung der gesamten Stadt vorschlägt, wobei die durchlaufende Zahlenkette sich immer entlang der vom Betrachter rechts stehenden Häuser erstrecken soll.[422] Der preußische König lehnt diese Methode ab; 1799 verfügt er, dass die Nummerierung straßenweise zu erfolgen hat. So geschieht es dann auch, die Nummerierung fängt auf der rechten Seite des belebteren oder wichtigeren Teils der Straße an, zieht sich auf derselben Seite bis hin ans Ende der Straße und läuft dann auf der linken Seite zurück.[423] In Venedig schließlich werden während der ersten habsburgischen Herrschaft (1797–1805) die Häuser viertel- bzw. „sestiere"-weise nummeriert. Die entsprechende, mit 24. September 1801 datierte Verordnung bestimmt, dass die Nummern mit schwarzer, aus Knochenkohle und Öl hergestellter Farbe auf einem zuvor auf das Haus gemalten weissen Rechteck anzubringen sind. Gleichzeitig werden die Straßennamen auf die Häuser geschrieben und ein neuer Kataster der venezianischen Stadtviertel angelegt.[424]

---

416 PRONTEAU, Numérotages, S. 87–92, 229–231.

417 Basel z.B. 1798. SCHATTENHOFER, Bettler, S. 174.

418 Hier wird nachdem bereits 1794 einige Orte nummeriert wurden, die Nummerierung 1807 verpflichtend eingeführt. WARTENA, R./VELTHORST, G.: Die huisnummering in de gemeente Wisch 1794–1952, in: Nederlands Archievenblad, 85.1981, S. 333–348.

419 GANSER, CARL: Die Wirkungen der französischen Herrschaft, Gesetzgebung und Verwaltung auf das Aachener Wirtschaftsleben. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Württembergischen Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1922, S. 27, http://sylvester.bth.rwth-aachen.de/dokumente/2002/002/02_002.pdf [23.7.2003].

420 FISCHER-PACHE, [WILTRUD]: Hausnumerierung, in: Stadtlexikon Nürnberg (Deutschland), http://194.231.144.67/listewech.FAU?sid=B7A490DE22&DM=1&ERG=I&LISTEX=2 [21.2.2004].

421 GOEBEL, BENEDIKT: 4711. Kurze Geschichte der Hausnummerierung, in: TYRADELLIS, DANIEL/FRIEDLANDER, MICHAL S. (Hg.): 10+5=Gott. Die Macht der Zeichen. Köln: DuMont, 2004, S. 198; FRÜHBEIS, XAVER: 08.10.1792: Hochzeit als Startimpuls zu Kölnisch Wasser 4711, in: BR Online, Kalenderblatt 8.10.2002, http://www.br-online.de/wissen-bildung/kalenderblatt/2002/10/kb20021008.html [26.4.2004]; http://www.eau-de-cologne.com; http://www.eau-de-cologne.com/literatur.html [26.4.2004].

422 [Anonym]: Die Bezeichnung der Häuser in Berlin mit Numern, in: Berlinische Monatschrift, 1798, S. 143–152.

423 GOEBEL, Geschichte, S. 198.

424 ZORZANELLO, GIULIO: Il centocinquantesimo anniversario della numerazione delle case di Venezia. Note sulla toponomastica veneziana, in: Ateneo Veneto, 29.1991, S. 307–337, hier 307–310.

– Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es handelt sich um einen Transfer einer Adressierungstechnologie, der in seinen Details noch näher zu erforschen ist. Festgestellt werden kann vorläufig, dass die Begründungen für die Einführung der Hausnummerierung zahlreich sein können: Mal ist es die Militäreinquartierung, mal die Rekrutierung, mal die bessere Verwaltung von Abgaben und Steuern, mal die BettlerInnenbekämpfung, mal die Brandschutzversicherung,[425] die dafür herhalten muss, warum die Häuser zu nummerieren sind.

Vier verschiedene Systeme der Nummerierung lassen sich von einander unterscheiden:

1.) Die ortschaftsweise Durchnummerierung, wie sie zum Beispiel in der Habsburgermonarchie angewandt wird.

2.) Die viertelweise Durchnummerierung, bei der das jeweilige Stadtviertel durch einen vor die Hausnummer gestellten Buchstaben symbolisiert wird (Mainz, Augsburg, Nürnberg)

3.) Die blockweise Nummerierung (Madrid, Mannheim)

4.) Die straßenweise Nummerierung, in Wien Orientierungsnummerierung genannt. Diese wird in der Regel erst im 19. Jahrhundert eingeführt (in Paris z. B. 1805 mit geraden Nummern auf der einen, ungeraden Nummern auf der anderen Straßenseite)[426], als sich durch das starke Wachstum der Städte die anderen Nummerierungsarten als nicht mehr praktikabel erweisen.

425 Im niedersächsischen Lübbrechtsen werden z.B. die Häuser anlässlich der 1765 eingeführten Brandassecuranz-Sozietät nummeriert. http://www.luebbrechtsen.de/geschichte.htm [22.7.2003].

426 PRONTEAU, Numérotages, S. 99–133; vgl. auch BENJAMIN, Passagen-Werk, Bd.V.1, S. 644, 648.

II. Das Geschäft, eine Machine: 1770–1772

II.1. Eine konzertierte Aktion

II.1.1. Obrazivost, 15./16. November 1770

[S]ehr Rühmlich sei es gewesen, *daß H Obriste Chevalier d'Alton eine aigene Conscriptionsideè über ein fingirtes ort zu Papir gesezet [habe]*, stellt ein Beamter des Hofkriegsrats einmal fest. Der genannte D'Alton ließ scheinbar seine Phantasie spielen und legte eine Tabelle über einen fiktiven Ort an, um die verschiedenen Möglichkeiten durchzuspielen, wie er die vorgefundenen *Seelen* beschreiben könne.[427]

Keine geschichtswissenschaftliche Darstellung kommt darum herum, literarische Techniken und Fiktion zu verwenden, gerade auch, um Wissenschaftlichkeit zu erreichen.[428] An dieser Stelle wird versucht, die Fiktion als explizites Mittel zu bemühen: Der genannte Ort existiert nicht, die Begebenheiten sind an anderen Orten, zu anderen Zeitpunkten vorgefallen und berichtet worden. Hier werden sie verdichtet und so dargestellt, als ob sie nur an einem Ort geschehen wären; Ziel dieser Fiktion ist eine möglichst anschauliche Darstellung, die im Idealfall den Eindruck weckt, die Kommissare auf den Weg durch den konskribierten Ort unmittelbar zu begleiten.

Begleiten wir also die Konskriptionskommissare nach Obrazivost im Taborer Kreis in Böhmen, wo sie am Donnerstag, den 15. November 1770 einlangen. Fünf Männer sind es, die schon einen Monat lang durch den Taborer Kreis ziehen: Obristwachmeister Franz von Marchisio und Freiherr Wenzel von Rzitzan als militärischer und politischer Leiter, die zwei Militärschreiber Johann Diedeck und Anton Herzog sowie der Zivilschreiber Joseph Neidel. Bei ihrer Ankunft werden sie gleich von einer Delegation des Dorfs empfangen, bestehend aus dem Pfarrer und aus vielen Kindern; die Kinder sind eigens für diesen Anlass mit Trommeln und Fahnen ausgestattet und machen somit den Einzug der Kommissare in das Dorf zu einem regelrechten Fest. Die Kinder werden auch nicht aufhören, die Kommissare auf ihrem Weg von Haus zu Haus zu begleiten; ständig rennen sie um sie herum und kündigen ihre Ankunft schon im Vornhinein an. Am Ende werden sie auch belohnt: Jedes Kind erhält einen aus Weizenmehl gebackenen Laib Brot.

Den Kommissaren gefällt der prächtige Empfang, sie lassen sich dadurch jedoch nur wenig beeindrucken und beginnen umgehend mit ihrer Arbeit. Sie wechseln einige Worte mit den ebenfalls anwesenden Dorfobrigkeiten und erfahren dadurch von manch abseits stehendem Haus, das zu erreichen längere Fußmärsche notwendig machen wird. Schließlich fängt Neidel mit der Nummerierung der Häuser an: Die Nummer eins wird dem ersten Haus am Dorfeingang zugedacht; Neidel greift zum Pinsel, taucht ihn in die Kanne mit schwarzer Farbe – zusammengemischt aus Leinöl und Kienruß, erst am gestrigen Tag per Militärboten aus dem Kreisamt zugestellt – und malt oberhalb der Haustür ein N mit hochgestelltem o als Abkürzung für Numero auf die Wand, daneben die Zahl: *N° 1*. Einige der umstehenden DorfbewohnerInnen wundern sich ob dieser Handlung und bereden miteinander, was

427 KA, HKR 1770/74/619: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 7.9.1770.

428 RANCIÈRE, JACQUES: Die Namen der Geschichte. Versuch einer Poetik des Wissens. Frankfurt am Main: S. Fischer, 1994.

dies wohl bedeuten mag: Eine neue Steuer? Die bevorstehende Apokalypse? Oder doch nichts weiter als das vom Pfarrer in seiner Predigt angekündigte neue Rekrutierungssystem? Anschließend betreten die Kommissare das frisch nummerierte Haus; bewohnt wird es vom Bauern Matthias Horack und seinen Angehörigen, die Befragung Horacks leitet der Provinzialkommissar Rzitzan, da er im Gegensatz zu seinem militärischen Pendant Marchisio über Tschechisch-Kenntnisse verfügt. Horack gibt bereitwillig Auskunft über sich und seine HausgenossInnen; drei Söhne hat er, der älteste davon – Milan – ist 19 und als Hoferbe vorgesehen; der ein Jahr jüngere Eduard arbeitet als Knecht in Velmovice, während der 16-jährige Pavel den Eltern bei der Feldarbeit hilft. All diese Angaben werden von den am Tisch beim Herd sitzenden Kommissaren penibel vermerkt; sowohl der Vater als auch der als Erbe angegebene Sohn Milan werden als vom Militärdienst befreit in die Tabellen eingetragen; Eduard wird unter den Abwesenden, aber für den Militärdienst in Frage kommenden notiert, während Pavel unter die Rubrik derjenigen eingeschrieben wird, die zwar noch nicht alt genug sind, aber einmal Hoffnung geben, zum Militär herangezogen werden zu können. Der Vollständigkeit halber werden schließlich auch noch die Hausmutter Alena Horackova sowie die Magd Lenka Partova in die für die Aufnahme der Frauen vorgesehenen Tabellen eingetragen, allerdings nicht wie die Männer namentlich, sondern nur summarisch; Horackova wird somit als Strich unter die verheirateten *Weibspersonen über 15. Jahre* vermerkt, während Partova in derselben Alterskategorie als ledig eingetragen wird.

Nun werden die Häuser weiter der Reihenfolge nach nummeriert und ihre BewohnerInnen beschrieben; nennenswerte Vorfälle tauchen dabei zunächst nicht auf, einmal abgesehen davon, dass die im Vorhinein angefertigten Auszüge aus den Kirchenbüchern die Namen der Bauern nicht immer so verzeichnen, wie sie diese angeben. So nennt sich der im Kirchenbuch als Jan Pawlick aufscheinende Bauer aus Nummer 8 nunmehr Kratochwill, weil er einen Grund dieses Namens übernommen hat; der 8-jährige Knabe wiederum im Haus Nummer 23 wird als Joannes bezeichnet, obwohl er in der Taufmatrik als Josephus auftaucht.

Einmal jedoch leisten die Extrakte aus den Kirchenbüchern gute Dienste, bei der Befragung des Bauern Adam Pelc aus Nummer 37 nämlich: Dieser verschweigt zunächst, dass er außer seiner Tochter Anna noch einen Sohn hat; als er schließlich von den Kommissaren darauf hingewiesen wird, dass das Taufbuch der Pfarre noch einen 1752 geborenen Sohn namens Vaclav verzeichnet, gibt Pelc an, dass dieser auf Wanderschaft nach Tabor sei. Die Kommissare werden daraufhin ungehalten, bedrohen ihn mit Arrest und haben damit Erfolg: Pelc gibt zu, dass er seinen Sohn im Heuschober versteckt habe, aus Angst, er würde sogleich zum Soldatenstand eingezogen werden, wenn die Kommissare vorbeikämen. Letztere sind gnädig und sehen davon ab, Pelc mit der eigentlich vorgesehenen Strafe zu belegen; der Sohn wird in das Formular eingetragen.

Die Gespräche der Kommissare mit den Untertanen beschränken sich nicht allein auf die für das Ausfüllen der Tabellen nötigen Fragen und Antworten; manche Bauern nützen die Anwesenheit der Kommissare, um ihr Leid zu klagen. Ganz besonders redselig ist der 70jährige Jakub Soukup aus dem Haus Nummer 50: So viel Robot müssten seine Leute

leisten, so viele Geldabgaben hätten sie zu bezahlen, dass sie bald weglaufen müssten, da sie keine Zeit mehr hätten, die eigenen Felder zu bestellen und es ihnen unmöglich fallen würde, die eigenen Kinder zu nähren. Die Kommissare kennen mittlerweile schon dergleichen Reden, ein besonders aufmerksamer Zuhörer ist der Obristwachmeister Marchisio, der sich zuweilen Notizen macht, wenn die Bauern von Bedrückungen erzählen. Er wird an seinen Vorgesetzten im Regiment schriftlich weiterleiten, dass die DorfbewohnerInnen insbesondere Angst haben vor einer Bank, die in der Amtskanzlei des Grundherrschaftssitzes aufgestellt ist und auf der eine nackte Person aufgemalt ist, der die Tränen aus den Augen kommen; weiters befindet sich auf der Bank die Aufschrift *die Richter Bankh*, ein Schreckbild für die Untertanen.

Am Nachmittag haben die Kommissare schließlich 65 Häuser nummeriert; zwar zieht sich nun eine durchgehende Zahlenkette durch Obrazivost, doch ganz fertig sind die Beamten noch nicht, denn einige Häuser stehen außerhalb des Orts, auf einer Anhöhe die vom eigentlichen Dorf durch einen Wald getrennt ist. Da die Kommissare den Weg nicht kennen, wird ihnen der Seifensieder František Milovič als *Wegweiser* mitgegeben; er bringt sie bei einfallender Dämmerung sicher zu den vier abseits stehenden Häusern. In ihnen – mehr baufällige Hütten denn richtige Häuser – wohnen vor allem Holzfäller und Jäger, die nun beschrieben werden.

Den Abend und die Nacht verbringen die Kommissare im Haus des Richters Wenzel Bayers; bis tief in die Nacht hinein, beim Schein von Kerzen, kopieren sie die angefertigten Tabellen, damit sie in den nächsten Tagen zurück nach Tabor geschickt werden können. Als sie in der Früh des folgenden Tages aufstehen, können die Kommissare allerdings nicht gleich weiterreisen: Zu ihrem Entsetzen stellen sie fest, dass an 12 Häusern – es handelt sich um die Häuser 26 bis 32, 47 bis 50 sowie 53 – die Hausnummern entweder mit *Unflath* beworfen oder aber brutal ausgekratzt wurden. Es bleibt kaum Zeit für Nachforschungen, die Hausväter der betreffenden Häuser – in einem Fall auch eine Hausmutter – werden zwar in das Haus des Richters zitiert, geben jedoch an, von nichts zu wissen. Schließlich bleibt den Beamten nichts anderes übrig, als die verschwundenen Hausnummern wieder auf die Häuser zu malen. Anschließend verlassen sie Obrazivost und ziehen in den nächsten Ort, um ihr Geschäft fortzusetzen.

II.1.2. Der *Feder-Krieg* um die Einführung des Konskriptionssystems

Im März 1770 fällt die definitive Entscheidung, in den böhmischen und österreichischen Ländern der Monarchie – Tirol und Vorderösterreich ausgenommen – gemeinsam von militärischer und politischer Behörde eine Seelenkonskription und Hausnummerierung durchführen zu lassen. Das Konskriptionswesen wird damit militarisiert, der Einfluss von Grundherrschaft und Kirche zurückgedrängt; die militärische Zielsetzung ist eindeutig und wird auch gar nicht geleugnet: Die beiden Aktionen sollen der Vorbereitung eines neuen Rekrutierungssystems dienen. Um dieses Rekrutierungssystem toben spätestens seit Anfang der 1760er Jahre Debatten, die von den daran beteiligten Regierungsmitgliedern so heftig geführt werden, dass sie von dem maßgeblich darin involvierten Hofkriegsratspräsidenten

Moritz Graf von Lacy[429] als regelrechter *Feder-Krieg*[430] bezeichnet werden; es ist ein Kampf, den Lacy nicht gerne zu führen scheint: Als *sehr fürchterlich und unangenehm* beschreibt er ihn.[431]

Grundsätzlich geht es dabei um folgendes: Nicht länger soll die Heeresergänzung auf sogenannten gewaltsamen Rekrutenstellungen beruhen, bei denen grundherrschaftliche Beamte Vagabunden und aufrührerische Untertanen gegen deren Willen oft mit Ketten gefesselt zum Militärdienst abliefern; stattdessen verweisen insbesondere Vertreter der Militärs auf die Effizienz des in Preußen schon seit den 1730er Jahren eingeführten „Kantonsystems": Dieses erlaubt den Regimentern, in einem ihnen zugewiesenen Rekrutierungsbezirk – dem „Kanton" – ihren Bedarf an Soldaten auf der Grundlage von Verzeichnissen der dienstpflichtigen Männer zu ergänzen; einmal zum Militärdienst eingezogene Männer werden nach erfolgter Grundausbildung „beurlaubt", das heißt, sie bleiben zwar unter Militärjurisdiktion, können aber an ihren Herkunftsort zurückkehren und bleiben damit in ihre – zumeist bäuerliche – Umgebung integriert. Vehemente Gegner dieses Systems sind Staatskanzler Kaunitz sowie die Stände, angeführt von Hofkanzler Chotek – eine sehr ungewöhnliche Allianz zwischen dem Mitinitiator der Staatsreform von 1760/1761 auf der einen und dem Fürsprecher feudaler Interessen auf der anderen Seite. In einer Vielzahl langer Memoranden verdammt Kaunitz die preußischen *Druck- und Erpressungen*, die dort mit dem Kantonsystem eingeführte *größte Sclaverey und Gewaltthat* und den Übergriff des Militärs auf das Zivilleben; stattdessen favorisiert er die verstärkte Heranziehung ausländischer Söldner sowie von in der Militärgrenze ausgehobenen Soldaten. Ab Mitte der 1760er gerät er in die Defensive, denn der seit 1765 mitregierende und für Militärbelange zuständige Joseph II. sowie der seit 1766 dem Hofkriegsrat vorsitzende Moritz Graf von Lacy befürworten die Kantons.[432]

In den Jahren 1768/1769 tritt die Diskussion in ihre entscheidende Phase, und nach Aufforderung durch Maria Theresia kann Lacy mit der Ausarbeitung der Modalitäten des geplanten Rekrutierungssystems beginnen. Im folgenden sollen nun einige Entscheidungsfindungsprozesse hervorgehoben werden, die insbesondere aus ziviler Sicht bedeutsam sind: Dazu zählen 1.) die Feststellung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung im Rahmen einer die gesamte Bevölkerung verzeichnenden allgemeinen Seelenkonskription; 2.) die Integrierung der Hausnummerierung als unterstützende Maßnahme zur Bevölkerungserfassung; 3.) das Eingehen auf die Interessen der Stände; 4.) das Ausmaß der militärischen Beteiligung und die Informierung der Bevölkerung über die Absichten der geplanten Seelenkonskription.

---

429 Zu Lacy: KOTASEK, Lacy, 1956 und – ausführlicher – die dazugehörige Dissertation: KOTASEK, EDITH: Feldmarschall Franz Moritz Graf von Lacy. 1725–1801. 3 Bände. Wien: Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, 1944.

430 KA, HKR 1770/74/161 N°3: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.2.1769.

431 KA, HKR 1770/74/161 N°6: Vortrag des Hofkriegsrats, 25.11.1769.

432 HOCHEDLINGER, MICHAEL: Auf dem Weg zur Allgemeinen Wehrpflicht? Die Einführung des „Konskriptions- und Werbbezirkssystem" in der Habsburgermonarchie, in: DERS./TANTNER (Hg.), „Teil", S. XV (zit. Votum von Kaunitz, Herbst 1761). Weitere Überblicke zur Einführung der Konskription: SZABO, Kaunitz, S. 278–295; BEALES, Joseph II., Bd. 1, S. 222f.; KOTASEK, Lacy, 1956, S. 75–83; DUFFY, Army, S. 52f.

1.) Grundlage der künftigen Rekrutierung soll ein Verzeichnis aller (christlichen) Männer sein; um dieses zu erlangen, fordert Lacy in seinem mit Anfang Jänner 1769 datierten Entwurf zur Einführung der Kantons eine *Conscribierung des gesammten Männlichen Geschlechts*, die gemeinsam von Militärs und kreisamtlichen Beamten durchzuführen ist. Vorzunehmen sei diese in den böhmischen Ländern, in Ober- und Niederösterreich, in der Steiermark, in Kärnten und Krain, weiters im Litorale sowie in Vorderösterreich; einzig die Residenzstadt Wien sei samt ihrer Vorstädte davon auszunehmen.[433] Die Hoffnung, die mit einer solchen Beschreibung verbunden ist, formuliert der steirische Gubernialpräsident Rudolph Graf von Wagensperg in seiner Stellungnahme folgendermaßen: Die Konskription werde eine bislang ungeahnte Zahl von *Seelen* ausfindig machen; sie *wird eine solche menge diensttauglicher manschaft anzeigen, die wür vülleicht selbst nicht ganz erkennet, und die fremde mächte niehmahlen werden vermuthet haben*.[434] Lacys Absicht gemäß soll die geplante Konskription nicht der unmittelbaren Aushebung der Männer zum Soldatenstand dienen; für ihn stellt sie nur *ein vorläuffiges elaboratum zur Entscheidung, was für gattungen Menschen zum Soldaten Stand zu widmen, und welche von diesen gewidmeten seiner Zeit würcklich auszuheben* sein werden, dar:[435] Erst die sogenannten Militärbücher, die unter Heranziehung der Konskriptionstabellen im Laufe einer nochmaligen Befragung der Männer in den Dörfern verfasst werden, sind die Datengrundlage für die Rekrutierung zum Militär. Auch als die Konskription bereits im Gang ist, wird von Seiten des Hofkriegsrats betont, dass *ohnedeme die dermahlige Conscription nur haubtsächlich zur populations kenntnis dienlich* sei; *erst das künftig emanirende allgemaine RekrutirungsRegulament* wird *die aigentliche Bestimmung darlegen (...), was für Gattung Menschen zu fridens und krigsZeiten (...) von der übergaab ad militiam befreyt seyn*.[436] Lacy ist von Anfang an bewusst, dass die Beschreibung der Männer keineswegs nur von militärischen Interesse ist, sondern *zur Kenntnuß der Bevölckerung* dient; er weiß, dass Tausende Männer aufgeschrieben werden, die ihrer Körpergröße, ihrer Gesundheit oder ihrer Qualifikation wegen niemals zum Militär herangezogen werden können, doch auch er hält deren *Conscribierung* für nötig, *um Sie dem Nähr-Stand, und der Monarchie nicht in verlust gerathen zu lassen*.[437]

Lacys Kontrahenten im Staatsrat haben keine Einwände gegen die von ihm vorgeschlagene Konskription, wollen diese aber auch auf die Frauen ausgedehnt sehen; als Argument für deren Einbeziehung in die Zählung führt Staatsrat Starhemberg unter anderem an, dass dadurch das Misstrauen der Männer gegenüber der Konskription verringert würde.[438] Zur Jahresmitte 1769 entscheidet schließlich die Staatsspitze, dass die beabsichtigte Konskription nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen erfassen soll; die entsprechenden Tabellen soll die Hofrechenkammer entwerfen. Nicht gänzlich eindeutig ist diese Resolution, was die Erfassung der Juden und Jüdinnen anbelangt: Sie legt zwar fest, dass die sogenannten

433 KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769.

434 KA, HKR 1769/89/513: Rudolph Graf von Wagensperg, *Anmerkungen über das neue Recruitirungs Regulament*, undatiert [1769].

435 KA, HKR 1770/74/161 N°3: HKR Vortrag, 5.2.1769.

436 KA, HKR 1770/74/846: Nota des Hofkriegsrats an die Hofkanzlei, 3.11.1770.

437 KA, HKR 1770/74/161 N°5: HKR Vortrag, 6.11.1769.

438 HOCHEDLINGER, Weg, S. XVI (Votum von Kaunitz, 2.5.1769); EICHWALDER, REINHARD: Georg Adam Fürst Starhemberg (1724 – 1807). Diplomat, Staatsmann und Grundherr. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1969, 145 (Votum Starhembergs, 29.12.1769).

Judenhäuser eigens nummeriert und in eine *besondere Consignation* gebracht werden sollen, erwähnt aber nicht explizit, dass die bisher im Rahmen der allgemeinen Seelenkonskription erfolgte Beschreibung der jüdischen *Seelen* nunmehr in die neue Konskription zu integrieren sei;[439] diese Klarstellung erfolgt erst Anfang 1770.[440]

Der Hofkriegsratspräsident hat gegen diese Zusammenlegung der von ihm beabsichtigten militärischen Konskription mit der allgemeinen Seelenkonskription keine grundsätzlichen Bedenken, drängt aber darauf, dass die *allgemeine Populations, und die sonderheitliche Militar Conscription (...) wohl auseinanderzusezen* seien. Insbesondere die zur Erfassung der Männer verwendeten Tabellen möchte Lacy unterschieden wissen: *[D]ie Militar Conscriptions-Tabellen* seien *mit denen allgemeinen nicht* zu *vermischen*, in letzteren seien keine Rubriken aufzunehmen, die nur zum Militärgebrauch dienlich seien.[441] Mit dieser Forderung wird sich Lacy nicht durchsetzen können, Militärs und zivile Beamten werden gleichförmige Tabellen ausfüllen.

In der Schwebe bleibt bis zuletzt, in welchen Ländern die Militärkonskription durchgeführt werden soll und ob auch die landesfürstlichen Städte bzw. die Hauptstädte von ihr erfasst werden sollen: So diskutiert Lacy in seinem Entwurf vom Jänner 1769 auch eine mögliche Einbeziehung Tirols in das Konskriptionssystem, ist aber eher skeptisch, ob die dortige Landesverfassung dies zulässt;[442] in den folgenden Monaten findet Tirol keine Erwähnung mehr, genauso wenig wie das Litorale und Vorderösterreich, in denen Lacy ursprünglich auch die Kantons einzuführen beabsichtigt. Erst in einer Resolution vom Februar 1770 wird eigens festgestellt, dass die Konskription in den drei betreffenden Ländern nicht durchzuführen sei; Gründe dafür werden nicht angegeben.[443]

Auch die Frage der landesfürstlichen Städte wird erst in den letzten Wochen vor der endgültigen Beschlussfassung geklärt; hier erweist sich Lacy als verhandlungsbereit und zeigt durchaus Bereitschaft, auf Bedenken seiner Gegner einzugehen: In seinem ersten Entwurf zu den Modalitäten des Konskriptionssystems ist eine Befreiung der landesfürstlichen Städte (abgesehen von Wien) von der Militärkonskription nicht vorgesehen;[444] als Kaunitz dies kritisiert[445] und die kärntnerischen Stände eine Befreiung Klagenfurts verlangen[446], gibt Lacy diesen Wünschen nach: In seinem Entwurf vom Jänner 1770 sind die betreffenden Städte[447] von der Konskription ausgenommen, sie bräuchten nur *ihre Seelen Beschreibung wie vor dem einzureichen.*[448] Was Wien anbelangt, so läuft die Diskussion in entgegengesetzten Bahnen, denn in diesem Fall drängen die niederösterreichischen Stände darauf, die Stadt in die Konskription miteinzubeziehen: Sie hoffen, somit *in die Kanntnus vieler sich aufhaltender herrn-*

439 HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2477: Ah. Resolution zu Vortrag der Hofkanzlei vom 30.6.1769, 20.7.1769; diese Resolution auch in KA, HKR Akten, 1769/89/398; 1770/74/161 N°4 sowie AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769, f. 70r–72r.

440 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769: Vortrag der Hofkanzlei, 10.2.1770, f. 80r–v.

441 KA, HKR 1770/74/161 N°4: Nota Lacys, 11.8.1769.

442 KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769.

443 HHStA, StRP, Bd. 33 (1769/IV), Nr. 4215: Resolution über den Vortrag der Hofkanzlei vom 17.11.1769, 1.2.1770; für Vorderösterreich wurde bereits einige Monate zuvor die Einführung des Konskriptionssystems abgelehnt: HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2346: Ah. Resolution, 30.6.1769.

444 KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769.

445 HOCHEDLINGER, Weg, S. XVI (Votum von Kaunitz, 2.5.1769).

446 KA, HKR 1770/74/161 N°5: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769.

447 Nämlich Wien, Linz, Prag, Brünn, Troppau, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Gradiska inklusive Vorstädte.

448 KA, HKR 1770/74/161 N°7: Vortrag des Hofkriegsrats, 14.1.1770.

losen und solcher Leute [zu] gelangen, die keine handtierung, oder Gewerb treiben, nichts taugen, durch unerlaubte Weege sich ernähren, sonsten aber dennoch zu militar-diensten tüchtig wären.[449] Die Absicht der Stände tritt klar zu Tage, sie wollen verhindern, dass die männliche Bevölkerung Wiens auf Kosten der ländlichen Gebiete von der zukünftigen Rekrutierung verschont wird. Schließlich entscheidet die Staatsspitze: Die Konskription hat *auch in königl[ichen]: und Landesfürstlichen Städten zu beschehen*,[450] ein Beschluss, der wohl in erster Linie die Gleichförmigkeit und Vollständigkeit der Erfassung garantieren soll.

2.) Die von Lacy in seinem Entwurf vom Jänner 1769 vorgeschlagene, gleichzeitig mit der Beschreibung der Männer durchzuführende Hausnummerierung[451] wird von Seiten der Hofkanzlei zunächst abgelehnt: Die *Schwürigkeiten*, die sich ergeben hätten, als die Hofkammer 1766 die Hausnummerierung vorgeschlagen habe, *ruhe* {*sic!*} *in frischem Andencken*, noch weit gehässiger wäre es den Ländern, wenn die Nummerierung *mit der militar-Conscription vergesellschaftet wäre*; Lacy wiederum kann auf die Nummerierung auch verzichten: *[S]olte diese numerirung also anstössig seyn, mag sie hinweg bleiben.*[452] Seine Gegenspieler im Staatsrat, Fürst Starhemberg[453] sowie Kaunitz können sich für ebendiese Nummerierung aber sehr wohl erwärmen, *eine sehr nützliche Polizeyanstallt* sei sie;[454] in der Folge wird im Staatsrat über die Modalitäten der Nummerierung diskutiert, weswegen auch die zwei Jahre zuvor eingeforderten Berichte der Länder über die Hausnummerierung wieder hervorgeholt werden.[455]

Insbesondere eine Frage, nämlich welche Nummerierungsabschnitte zu verwenden sind, muss geklärt werden, denn noch ist nicht entschieden, *ob von N°1 anzufangen, die Häuser des ganzen Landes numeriret, oder ob diese Numerirung in die Creise, auch allenfalls in die Städte, Märckte, und Dörfer eingetheilet, auch wohin die einzelnen Häuser gezohen werden sollen*; auch eine länderweise Durchnummerierung der Häuser scheint also in Betracht zu kommen. Die verschiedenen Möglichkeiten näher zu besprechen, ist Aufgabe einer gemeinsamen Sitzung von Hofkanzlei, Hofkammer, Rechenkammer und Hofkriegsrat.[456] Was in dieser Sitzung genau besprochen wird, ist mir nicht bekannt; als gesichert kann allerdings gelten, dass die Hofkanzleibeamten auf Grundlage der vorliegenden Länderberichte von 1767 den Schluss ziehen, dass aus Kostengründen die Grundherrschaften mit der Nummerierung betraut werden sollen; diese haben *jedes Dorf oder Amte à N° 1mo anzufangen besonders zu numeriren.* Zur Kontrolle, ob dies tatsächlich durchgeführt wird, sollen Polizeikommissare beziehungsweise kreisamtliches Personal herangezogen werden; die gleichzeitig durchzuführende Hausbe-

449 KA, HKR 1770/74/161 N°5: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769.
450 HHStA, StRP, Bd. 33 (1769/IV), Nr. 4215: Resolution über den Vortrag der Hofkanzlei vom 17.11.1769, 1.2.1770.
451 KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769.
452 KA, HKR 1770/74/161 N°3: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.2.1769.
453 EICHWALDER, Starhemberg, S. 142 (Votum Starhembergs, 22.4.1769).
454 HOCHEDLINGER, Weg, S. XVI (Votum von Kaunitz, 2.5.1769).
455 Vgl. HHStA, StRP, Bd. 31 (1769/II), Nr. 1609: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 22.4.1769, 27.4.1769; Nr. 1672: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 29.4.1769, 5.5.1769; Nr. 1909: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkammer vom 10.5.1769, 24.5.1769; Nr. 1957: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 19.5.1769, 24.5.1769.
456 HHStA, StRP, Bd. 31 (1769/II), Nr. 2193: Ah. Resolution zum Kommissionsprotokoll des Hofkammerdepartementts Sess 41 und 42 vom 10.5.1769 und 13.5.1769, 15.6.1769.

schreibung habe sich an den Grenzen der Landgerichte zu orientieren.[457] Für Wien wird vorgeschlagen, die an den Basteien gelegenen Häuser extra von den anderen Häusern in der Stadt zu nummerieren; in den Vorstädten soll die Nummerierung gemeinsam von Magistrat und Stadtgericht durchgeführt werden, in den ebenfalls vor den Mauern der Stadt gelegenen Freigründen soll nur das Stadtgericht damit betraut werden. *[J]ede vorstadt oder freygrund, so von denen andern separirt, und einen anderen Nahmen führet*, soll extra von eins an nummeriert werden.[458]

Der Beschluss Maria Theresias erfolgt nun schnell: Die Hausnummerierung solle im Rahmen der geplanten Seelenkonskription eingeführt werden, da dies *vielfältige Schreiberey, Mühe und Kosten erspar[e]*. In derselben Resolution werden auch schon ausführlich die Modalitäten der Nummerierung anbefohlen: So soll die Nummerierung ortschaftsweise erfolgen und kann damit allenfalls vorhandene Grenzen der Grundherrschaften ignorieren; als Argument dafür wird angeführt, dass *man* somit *wisse, wie viele Häuser in jedem Dorf seyen, wenn sie auch mehreren Dominien zugehören*. Die höchste in einem Ort vergebene Hausnummer soll damit der Anzahl der in diesem Ort befindlichen Häuser entsprechen, die Hausnummer soll demnach nicht nur die Funktion der Adressierung ausüben, sondern zugleich der Abzählung der Häuser dienen. Sollten in manchen Gebieten keine Dörfer existieren, sondern nur einzelne Häuser befindlich sein, so seien diese innerhalb der bestehenden Pfarrgrenzen zusammenzufassen und durchzunummerieren. Häuser die sich außerhalb existierender Dörfer befinden, sind diesen beizuzählen. Auch unbewohnte Häuser sowie die in der Steiermark befindlichen Weingartenhäuser sind zu nummerieren, ihre Beschaffenheit ist aber in den Tabellen einzutragen. Bei Städten, die wie im Falle Prags aus mehreren Städten zusammengesetzt seien, ist *für jeden Theil eine besondere Zahl zu gebrauchen*, was auch für einzelne Vorstädte gilt. Auch Ort und Farbe der Hausnummern werden vorgeschrieben: *Der Numerus eines jeden Hauses (...) ist ober der Hausthür mit roth od schwartzer Öhlfarbe in einer wohl sichtbaren Grösse zu setzen.* Eigens gekennzeichnet werden sollen die sogenannten *Judenhäuser*: Sie sind *zum Unterschied mit Lateinischen Numeris zu bemercken.* Von möglichen Veränderungen, die sich in einem einmal nummerierten Häuserbestand ergeben können, wird nur ein Fall berücksichtigt: Werden zwei bereits nummerierte Häuser in Zukunft zu einem zusammengelegt, so ist das neue Haus mit beiden Nummern zu bezeichnen, auf dass die Angaben in der Tabelle nicht abgeändert werden müssen.[459]

– Die meisten dieser Bestimmungen werden von der im März 1770 erfolgten, endgültigen Entscheidung bestätigt: *Die Numeri hingegen sind ohne Anheftung besonderer Tafeln lediglich mit schwarzer Farbe durchgehends ober der HaußThüren sichtbar aufzuzeichnen, die Farbe wird das militare besorgen, und deren wenige Beköstung wird überall aus den CreisCaßen vorzuschießen, und Meinem Aerario aufzurechnen seyn.* Nicht länger also obliegt die Wahl der Farbe den nummerierenden Beamten, die Nummern haben Schwarz zu tragen, Rot ist – mit Ausnahme Wiens, wie sich

457 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortrag der Hofkanzlei, [30.6.1769], f. 10r–12v sowie ebenda, „Juli 1769“: Vortragskonzept, undatiert, f. 40v–41r.

458 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „Mai? 1769“: Vortragskonzept, undatiert, f. 37v–38r.

459 HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2477: Ah. Resolution zu Vortrag der Hofkanzlei vom 30.6.1769, 20.7.1769; diese Resolution auch in KA, HKR Akten, 1769/89/398; 1770/74/161 N°4 sowie AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769, f. 70r–72r.

zeigen wird – unerwünscht; des weiteren wird die Erhaltung und Fortschreibung der Hausnummerierung präzisiert: Auf ihre *Conservation* und *Renovirung* ist zu achten, jährlich sollen die neu erbauten Häuser nummeriert werden.[460]

Ein eng mit der Hausnummerierung verbundener Plan, nämlich gleichzeitig mit der Nummerierung eine Klassifikation der Häuser durchzuführen, wird in letzter Minute verworfen: Die Hofresolution von Mitte 1769 sieht ursprünglich vor, dass die Konskription auch als Grundlage für die Militäreinquartierung herangezogen werden soll, weswegen anzumerken sei, *ob das beschriebene Haus groß, mitter Gattung od[er] klein sey*.[461] Gegen diese Bestimmung meldet Lacy Bedenken an, er hält sie für unnötig, da bei der Mappierung die Häuser ohnehin, und zwar detaillierter beschrieben würden;[462] der Hofkriegsratspräsident setzt sich durch, die Bestimmung wird gekippt.[463]

3.) Auf Forderung von Kaunitz werden 1769 auch die Stände darum gebeten, ihre Meinung zum geplanten Rekrutierungssystem kund zu tun;[464] es wundert nicht, dass deren Stellungnahmen zumeist ablehnend ausfallen, wobei das zumeist verwendete Standardargument lautet, dass die Konskription zu einer beträchtlichen Emigration führen würde: Aus Angst davor, zum Soldatenstand eingezogen werden zu müssen, würden die Männer ins benachbarte Ausland flüchten und damit das Land entvölkern. Keineswegs brächte das neue Rekrutierungssystem eine Erleichterung bei der Aushebung mit sich, behaupten die mährischen Stände; nach ihrem Verständnis handelt es sich dabei um *einen allgemeinen und noch weit gewaltsameren Zwang als die bisherige gewaltsame Aushebung*, da *nemlichen jeder im gantzen Land gebohrene männlicher von seiner Geburt an sich unausweichlich zum SoldatenStand widmen lassen muß*. Fazit der Stände: *Welches in Effectu nichts anderes ist, als der Preussische Canton.*[465] – Nichts anderes als das gefürchtete preußische Kantonssystem würde also mit dem neuen Rekrutierungssystem eingeführt werden; die Stände betrachten dies als massiven Eingriff in ihr Recht, über die Untertanen frei bestimmen zu können. Auch die Stellungnahmen der Stände der meisten anderen Länder lauten ähnlich; *nichts als Gehässigkeit, Abneigung, und Widersprüche* brächten sie *dem Werk entgegen*, seufzt Lacy, der in einem umfangreichen Vortrag die Bedenken seiner Gegner zu widerlegen versucht. Die Befürchtung, dass die Ergebnisse *einem arglistigen Feinde* in die Hände fallen und diesem *die Kräft[e] des Staats kund* tun könnten, gedenkt er darin mit dem Hinweis zu zerstreuen, dass ebendies als *nicht einmahl schädlich* zu betrachten wäre, da es doch nur von Vorteil wäre, wenn der Feind vom *Reichthum des Staats an Mannschaft wisse*.[466]

---

460 HHStA, StRP, Bd. 35 (1770/II), Nr. 800: Ah Resolution zum Vortrag des Hofkriegsrats vom 5.3.1770, 8.3.1770; ebf. in: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 211 ex März 1770; KA, HKR 1770/74/161 N°11. Die Anbringung der Nummern mithilfe von *Bretteln ober der Hauß-Thür* ist gemäß der im Bestand Hofkriegsrat befindlichen Fassung des wenige Tage danach an die Generalkommandos verschickten Dekrets noch vorgesehen, wird aber schließlich durchgestrichen: KA, HKR 1770/74/161: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770.

461 HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2477: Ah. Resolution, 20.7.1769; ebf. in: AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769: ah. Resolution über einen Vortrag der Hofkanzlei vom 30.6.1769, undatiert, f. 70r.

462 KA, HKR 1770/74/161 N°11: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.3.1770.

463 HHStA, StRP, Bd. 35 (1770/II), Nr. 800: Ah Resolution zum Vortrag des Hofkriegsrats vom 5.3.1770, 8.3.1770; ebf. in: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 211 ex März 1770; KA, HKR 1770/74/161 N°11.

464 SZABO, Kaunitz, S. 292.

465 MZA, A8, R 38 [1769–1796], Kt. 935: Mährische Landesstände an Landeshauptmann Grafen v. Schrattenbach, 11.9.1769; die in ähnlichem Tenor gehaltene schlesische Stellungnahme in: ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: Hofbericht über das einzuführende neue Recrutirungs-Regulement, 3.10.1769.

466 KA, HKR 1770/74/161 N°5: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769.

Auch an anderer Stelle wird der Hofkriegsratspräsident betonen, was für ein wichtiges Anliegen ihm denn das gute Einvernehmen mit den Ständen sei.[467]

Die Staatsspitze reagiert auf die Klagen der Stände in verschiedenerlei Weise; zum einen werden Scheinzugeständnisse gemacht, die (sprach-)kosmetischer Natur sind: Der Anschein der Nähe des Konskriptionssystems zum preußischen Kantonsystem soll vermieden werden, weswegen entschieden wird, *statt des Worts: Canton: sich des Ausdruckes: Regiments-Werbungs-Gezirk zu gebrauchen, das System selbst aber: neues Recroutirungs-Regulament: zu benennen.*[468] Der Begriff *Canton* erscheint der Staatsspitze demnach als anstößig, da er das verhasste preußische System heraufbeschwört; dabei wird er noch kurz vor dieser Bestimmung von Maria Theresia selbst verwendet, als sie die Einführung von *cantons* als *nöthig* bezeichnet, um den von den Regimentern betriebenen heimlichen Werbungen Einhalt zu gebieten.[469] Auch Lacy ist zu solchen Zugeständnissen bereit: *Stosset man sich aber nur am Worte der enrollirung, oder aushebung, und glaubet dieses einen Freyheits-Einbruch zu seyn, so kan diese enrollierung, oder Aushebung forthin eine Ständische Übergabe genennet werden.*[470] So geschieht es in der Folge auch: In den veröffentlichten Patenten ist fortan nicht von Kantons die Rede, wenngleich der Begriff im internen Sprachgebrauch der Militärs auch 20 Jahre später noch Verwendung findet;[471] und auf den für die Erfassung der Männer gedruckten Formularen findet sich mehrfach die Formulierung *zur ständischen Übergab.*[472] – Habsburgischer Regierung ist nur zu bewusst, dass auch mit Begriffen Politik gemacht wird, Sprachregelung ersetzt den für problematisch gehaltenen Ausdruck durch einen unverfänglicheren.

Eine weitere Möglichkeit, auf die Stände einzugehen und ihrer Kritik die Spitze zu nehmen, sieht Lacy offensichtlich in einer Art Integrationsstrategie: Er versucht, seine Gegner direkt in die Arbeit der Konskription miteinzubeziehen. Diese ist ja als gemeinsam von politischer und militärischer Seite durchgeführte Erfassungsaktion konzipiert; Lacy schlägt vor, dass für die politische Seite die Beamten von den Ständen gestellt werden: Es sollen ständische – und nicht etwa kreisamtliche – Kommissare sein, die mit der Datenerhebung beauftragt werden.[473] Nun ist es aber die Hofkanzlei, die dieses Ansinnen zur Verblüffung Lacys ablehnt: Ständische Kommissare kämen dem Ärar zu teuer, weswegen die Konskription den Kreisämtern zu überlassen sei.[474] Dringt Lacy mit dieser Forderung also nicht durch, so gelingt es ihm doch, auf Länderebene die Stände zumindest teilweise in die Konskription miteinzubinden: An den in den Hauptstädten der Länder zu bildenden Konskripti-

467 KA, HKR 1771/74/85: Vortrag des Hofkriegsrats, 30.11.1770.
468 HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2346: Ah. Resolution, 30.6.1769.
469 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Mähren, Kt. 1988: Ah. Resolution Maria Theresias auf einen Vortrag der Hofkanzlei vom 18.3.1769, undatiert; s.a. HHStA, StRP, Bd. 31 (1769/II), Nr. 1092: Ah. Resolution.
470 KA, HKR 1770/74/161 N°5: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769, Unterstreichung im Original.
471 Vgl. KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 1, Fasz. I/1: Stellungnahme Graf von Wurmser, Lemberg 27.3.1792, f. 122v.
472 Vgl. KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dem Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren, Inner-, Nieder- und Oberösterreich vom 13.3.1770 beiliegende Tabellen N° 1–3.
473 KA, HKR 1770/74/161 N°5: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769.
474 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769: Vortrag der Hofkanzlei, 17.11.1769, f. 94r–95r; vgl. KA, HKR 1770/74/161 N°6: Vortrag des Hofkriegsrats, 25.11.1769.

onskommissionen sollen auch ständische Deputierte teilnehmen, was allerdings nicht in jedem Fall geschehen wird.[475]

Von größerer Bedeutung ist jedoch eine andere Frage: Inwieweit soll bei der Hausnummerierung sowie in den bei der Konskription verwendeten Formularen die Kategorie Grundherrschaft erfasst werden? Schon die Resolution von Juli 1769 verlangt, dass in die Formulare eine eigene Kolumne eingeschaltet wird, in die der Name der Grundherrschaft einzutragen ist, der das jeweilige Haus untertänig ist.[476] Die in den folgenden Monaten vorgelegten Formulare beinhalten aber ebendiese Spalte nicht, und so sehen sich Mitte Februar 1770 die Beamten der Hofkanzlei veranlasst, die fehlende Spalte zu urgieren.[477] Mit dieser Forderung konfrontiert, verantwortet sich der Hofkriegsrat mit dem Hinweis, dass die verlangte Kategorie von keinem militärischen Gebrauch sei; sollte die Kaiserin aber darauf beharren, könne die Einfügung der Kolumne sehr wohl noch erfolgen.[478] Genauso geschieht es dann auch: Gemäß allerhöchsten Resolution müssen die Formulare eine Kolumne für die Grundherrschaft beinhalten.[479] Die Gefahr, dass die Grundherrschaft als wichtige soziale Ordnungskategorie in der Maschinerie der Konskription verschwindet, kann somit in letzter Minute gebannt werden; die zum Einsatz kommenden Formulare werden die Spalte *Dominien* beinhalten.[480] Keine Beachtung findet demgegenüber die Forderung, die Kategorie der Grundherrschaft auch bei der Hausnummerierung zu berücksichtigen; der Vorschlag des steirischen Gubernialpräsidenten Rudolph Graf von Wagensberg, den Namen der Grundherrschaft auch jeder an den Häusern aufgemalten Hausnummer beizusetzen, wird nicht weiter verfolgt.[481]

4.) Die in den Jahren 1769/70 geführten Debatten drehen sich auch um das Ausmaß der militärischen Beteiligung an der geplanten Seelenkonskription sowie um die Öffentlichmachung ihrer militärischen Ziele. Für Lacy ist es unbedingt notwendig, dass die Bevölkerungserfassung auch durch Militärs geschieht: Die bisherigen Seelenbeschreibungen seien schlicht *unverlässig*; sie werden nicht von den kreisamtlichen Beamten vor Ort verfasst, sondern beruhen auf eingeschickten Angaben der zu Beschreibenden, in deren Glaubwürdigkeit er kein Vertrauen setzen kann. Die Beiziehung von Militärs zur Beschreibung steigere demgegenüber die Verlässlichkeit; keineswegs sei dies als ehrenrührig zu betrachten, schließlich werden ja der Kaiser selbst sowie seine Brüder Leopold, Ferdinand und Maxi-

475 KA, HKR 1770/74/161 N°5: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769; KA, HKR 1771/74/85: Vortrag des Hofkriegsrats, 30.11.1770.

476 HHStA, StRP, Bd. 32 (1769/III), Nr. 2477: Ah. Resolution zu Vortrag der Hofkanzlei vom 30.6.1769, 20.7.1769; diese Resolution auch in KA, HKR Akten, 1769/89/398; 1770/74/161 N°4 sowie AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769, f. 70r–72r.

477 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769: Vortrag der Hofkanzlei, 10.2.1770, f. 86r–87r.

478 KA, HKR 1770/74/161 N°10: Vortrag des Hofkriegsrats, 15.2.1770.

479 Ebenda sowie HHStA, StRP, Bd. 34 (1770/I), Nr. 530: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 10.2.1770, 17.2.1770.

480 Konkret betrifft dies die Formulare für die christlichen Männer und das Zugvieh; die für die Frauen verwendeten Formulare beinhalten diese Rubrik nicht; Beispiele für ausgefüllte Tabellen: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, „1770" (recte: 83 ex November 1775); die (jeweils undatierten) Entwürfe für die Formulare in: KA, HKR 1770/74/161. Die nach Nr. 9 (Dekret 13.3.1770) sowie nach Nr. 6 (Hofkriegsratsvortrag 25.11.1769) beiliegenden Formulare sind ursprünglichen, nicht ausgeführten Fassungen, die nach Nr. 5 (Hofkriegsratsvortrag 6.11.1769) befindlichen sind die ausgeführten Konzepte.

481 KA, HKR 1769/89/513: Rudolph Graf von Wagensperg, *Anmerkungen über das neue Recruitirungs Regulament*, undatiert [1769].

milian in den *Militar-Muster-Listen jährlich beschrieben*.[482] Auch der angesprochene Joseph II. befürwortet zwei Jahre zuvor die Beteiligung des Militärs an der Seelenbeschreibung aus denselben Gründen wie Lacy.[483]

Die Gegenseite steht der militärischen Beteiligung an der Konskription ablehnend bis skeptisch gegenüber; ihr Hauptargument ist, dass dadurch die militärische Zielsetzung der Konskription offen an den Tag treten würde und das *Volck* daraufhin flüchten würde. So plädiert Staatsrat Starhemberg dafür, dass die Verzeichnung der zum Wehrdienst tauglichen Männer nur heimlich vorgenommen werden dürfe; keinesfalls dürften – wie von Lacy vorgeschlagen – die 20 bis 40jährigen Männer gemessen werden.[484] Auch Kaunitz verurteilt die Messung und kann sich allenfalls vorstellen, dass das Militär als Zeuge an der Beschreibung teilnimmt;[485] vehement tritt er dafür ein, *die militarische Absicht dieser Conscription so viel nur immer möglich zu verdecken*.[486] Die Stellungnahme der Hofkanzlei geht damit konform: Das *Landvolck* sei an die bisherigen Seelenbeschreibungen bereits *angewöhnet*, eine neuerliche Durchführung einer solchen Aktion würde also kein Aufsehen erregen. Würden Militärs daran teilnehmen, so würde dies *die wahre Absicht der Conscription (...) entdecken*, Emigrationen seien zu befürchten.[487]

Nur eine einzige der erhobenen Forderungen wird erfüllt, die Männer werden bei der Konskription nicht abgemessen, sondern von den Offizieren nur nach Augenmaß als für den Militärstand tauglich oder untauglich in die Tabellen eingetragen werden;[488] erst bei der tatsächlichen Stellung zum Militär soll die Messung erfolgen. Für Hofkriegsratspräsident Lacy ist dies ein Zugeständnis an seine Gegner: *Daß mann aber die Nehmung des Maaßes, biß zur wircklichen Uebergaab, zum Soldaten-Stande verschoben, ist geschehen, um der Hof-Cantzley und denen Ständen nicht noch mehr Stof zu Häufung ihrer Besorgnüssen zu geben*.[489]

Keine Zugeständnisse gibt es, was die militärische Beteiligung betrifft; im Gegenteil, in der letzten Phase der Entscheidungsfindung wird das militärische Personal noch aufgestockt: Zusätzlich zu den vier Offiziere, die an den Konskriptionskommissionen teilnehmen sollen, soll noch ein Unterlieutenant oder Fähnrich abgestellt werden;[490] die politischen Kommissare werden unterdessen nicht vermehrt.[491] Ebenfalls erfolglos bleiben die Kritiker mit ihrem Ansinnen, die militärische Zielsetzung der Konskription geheim zu halten; Lacy pflichtet ihnen zwar bei, dass es grundsätzlich nicht nötig wäre, das *Volck* über die Absichten der neuen Seelenbeschreibung zu informieren, jedoch ist er überzeugt davon, dass die Untertanen bei entsprechender Aufklärung die segensreiche Wirkung des neuen Rekrutie-

---

482 KA, HKR 1770/74/161 N°3: HKR Vortrag, 5.2.1769.

483 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 7, Fasz. IV/9/M: Diktat Joseph II. [27.4.1767], ediert bei SZABO, Visions, S. 197f.

484 EICHWALDER, Starhemberg, S. 142f. (Votum Starhembergs, 22.4.1769); zur beabsichtigen Messung: KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769.

485 HOCHEDLINGER, Weg, S. XVI (Votum von Kaunitz, 2.5.1769).

486 HOCHEDLINGER, Weg, S. XVIf. (Votum von Kaunitz, 4.1.1770).

487 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769: Vortrag der Hofkanzlei, 17.11.1769, f. 95v–96r.

488 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Kt. 270: Dekret an böhmisches Gubernium, 10.3.1770; KA, HKR 1770/74/161: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770.

489 KA, HKR 1770/74/161 N°6: Vortrag des Hofkriegsrats, 25.11.1769; vgl. Ebenda N°4: Nota Lacys, 11.8.1769; für die Messung tritt der innerösterreichische Gubernialrat Wagensberg ein: KA, HKR 1769/89/513: Rudolph Graf von Wagensperg, *Anmerkungen über das neue Recruitirungs Regulament*, undatiert [1769].

490 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 211 ex März 1770: Vortrag der Hofkanzlei, 23.2.1770.

491 HHStA, StRP, Bd. 35 (1770/II), Nr. 800: Ah. Resolution zu Vortrag der Hofkanzlei vom 23.2.1770, 8.3.1770.

rungssystems schon akzeptieren werden, ohne dass gleich eine Massenemigration zu befürchten sei. Außerdem würde das befürchtete *Aufsehen (...) niemahlen abseiten der Unterthanen den Ursprung nehmen, sondern Verdacht und Mißtrauen* nur dann *entstehen, wenn Grundobrigkeiten und Beamte darüber ungewöhnliche Vorbereitungen machen, und Circularien, Ermahnungen und dergleichen vorausschicken wollten*. Die in diesen Schriftstücken verwendeten Ausdrücke könnten *noch so sehr auf einen günstigen Laut gekünstelt* sein, eine zur Unzeit stattfindende Veröffentlichung würde *das Volck irre und schüchtern machen*. Trotz dieser Skepsis gegenüber den Erfolgsaussichten propagandistischer Formulierungskunst ist dem Hofkriegsratspräsident nur zu bewusst, wie wichtig es ist, dass die genannten Obrigkeiten sowie die Geistlichen *gegen das Volck die rechte Sprache zu führen wißen mögen*; da die militärischen Absichten ohnehin nur schwer geleugnet werden könnten, beginnt er im November 1769 damit, ein zur Veröffentlichung bestimmtes Patent zu entwerfen, welches den genannten Instanzen die richtigen Worte in den Mund legen soll. Die von Lacy damit gezeigte Transparenz hat allerdings ihre Grenzen: Die Ursache der Seelenbeschreibung soll nicht verheimlicht werden, die männlichen Untertanen sollen wissen, dass ihre Verzeichnung der Einführung des neuen Rekrutierungssystems dient; nicht erfahren sollen sie aber, ob sie von den Konskriptionsoffizieren als zum Militärdienst tauglich oder untauglich qualifiziert werden.[492] Auch die genauen Modalitäten der Konskription sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, Grundherrschaften oder fremde Staaten sollen nicht zu tiefe Einblicke in das Funktionieren dieses Werks bekommen.[493]

Lacys Militärkonskription, die allgemeine Seelenkonskription und die Hausnummerierung werden somit im Laufe des Jahrs 1769 sowie in den Wochen bis zum endgültigen Beschluss vom 10. März 1770 weitgehend miteinander verschränkt; wie sich zeigt, ist dieses Ergebnis ein Kompromiss aus militärischen, bevölkerungspolitischen, *policey*lichen und ständischen Interessen, wobei der militärische Bias unübersehbar ist, wenn auch festgestellt werden muss, dass die Forderungen des Hofkriegsrats um den Preis erfüllt werden, dass das Militär im Rahmen der Konskription auch für Aufgaben herangezogen wird, die vorwiegend ziviler Natur sind.

Wichtig ist allerdings zu betonen, dass mit der Einführung von Konskription und Hausnummerierung die Auseinandersetzungen um das neue Rekrutierungssystem keineswegs zu Ende sind; weiterhin werden dessen Gegner heftige Worte finden, um seine endgültige Durchsetzung zu verhindern. Dies zeigt sich unter anderem in einer Stellungnahme der Hofkanzlei, in der diese darauf beharrt, dass die Einführung der Werbbezirke und der Militärbücher *auf eine ausserordentliche Kränkung der allseitigen in die Conscription eingezogenen Erbländer, und wenn man es sagen darf, auf eine gäntzliche Aufhebung der dem Menschen von Gott zugetheilten natürlichen Freyheit* abzielt.[494]

---

492 KA, HKR 1770/74/161 N°6: Vortrag des Hofkriegsrats, 25.11.1769.
493 KA, HKR 1770/74/161 N°10: Vortrag des Hofkriegsrats, 15.2.1770.
494 KA, HKR 1771/74/85: Nota der Hofkanzlei an den Hofkriegsrat, 17.11.1770.

II.1.3. Der Instanzenweg der *Seelen*

Mit der andauernden Debatte um die Einführung der Konskription verzögert sich deren geplanter Beginn erheblich. So hofft Lacy noch im Februar 1769, die Aktion im Oktober desselben Jahrs beginnen zu können und bis April 1770 zu beenden; überhaupt sei der Winter die *bequemste* Zeit dafür, *weilen der Bauersmann im Winter meistens bey Hause, und der Kälte halber nicht so leicht in Felder, und Waldungen entlaufen kan.*[495] Mitte Jänner 1770 kann Lacy nur mehr bedauernd feststellen, dass die beste Zeit, mit der Konskription anzufangen, der wegen des langwierigen Schriftwechsel verstrichene Oktober 1769 gewesen wäre. Nun könne in Böhmen, Mähren und Österreich erst im Oktober 1770 begonnen werden; nur in Innerösterreich und Schlesien könne sogleich die Arbeit aufgenommen werden.[496]

Die Ursache für diese zeitliche Staffelung liegt unter anderem darin, dass die Stellungnahmen des k.k. Amts in Schlesien sowie die Reaktionen der Stände in Krain, Görz und Gradiska zur beabsichtigten Einführung der Konskription positiv ausgefallen sind, hier muss also mit weniger Widerstand gerechnet werden. Die Kärntner Stände sind in den Augen Lacys zwar nicht euphorisch genug, doch lehnen sie das neue Rekrutierungssystem nicht so schroff ab wie die steirischen, deren negative Stellungnahme gar vom innerösterreichischen Gubernium unterstützt wird. Obwohl sich also in den innerösterreichischen Ländern gemäß den Worten des Hofkriegsratspräsidenten nicht alle gleichermaßen *willfährig* erweisen, hat Lacy trotz allem keine Bedenken, die Konskription dort gleichzeitig durchführen zu lassen, da dieser *Fürgang (...) das Eis brechen*, *und auch in anderen Ländern das noch unmöglich scheinende möglich machen* werde.[497]

Im Falle von Böhmen, Mähren, Ober- und Niederösterreich wird für den späteren Beginn weiters ins Treffen geführt, dass die Regimenter dort im Frühjahr und Sommer mit Manövern und Exerzierübungen beschäftigt seien und somit erst ab Herbst Personal für die Beschreibung stellen können.[498]

Schließlich, am 10. März 1770, ist es soweit, das von Lacy entworfene Patent[499] wird öffentlich kundgemacht: „Honigsüß“[500] sind die Worte, mit denen die Untertanen darin von der guten Absicht der allgemeinen Seelenbeschreibung und Hausnummerierung überzeugt werden sollen; unschädlich, ja heilsam und selbst für den Rekruten angenehm, so sollen deren Folgen sein. Mit drastischen Worten werden die im Siebenjährigen Krieg vorgenommenen gewaltsamen Rekrutenstellungen – *wovon niemand sicher war* – verdammt; kein Untertan soll in Zukunft mehr auf diese Weise *gedrückt, und gekränkt* werden, denn sein Wohl ist für die Kaiserin eine Herzensangelegenheit: *Uns [liegt] aber nichts mehr am Herzen*, als dass die bei Landwirtschaft und Gewerbe unabkömmlichen Untertanen ihre Tätigkeiten *ungestört* verrichten können. Gleichwohl verzichtet das Patent nicht auf einschüchternde

---

495 KA, HKR 1770/74/161 N°3: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.2.1769; dasselbe Argument für den Beschreibungszeitraum Herbst/Winter führt auch der steirische Gubernialpräsident Rudolph Graf von Wagensperg an: KA, HKR 1769/89/513: Rudolph Graf von Wagensperg, *Anmerkungen über das neue Recruitirungs Regulament*, undatiert [1769].

496 KA, HKR 1770/74/161 N°7: Vortrag des Hofkriegsrats, 14.1.1770.

497 KA, HKR 1770/74/161 N°5: HKR Vortrag, 6.11.1769.

498 KA, HKR 1770/74/161 N°7: Vortrag des Hofkriegsrats, 14.1.1770.

499 KA, HKR 1770/74/161 N°6: Vortrag des Hofkriegsrats, 25.11.1769.

500 So die treffende Charakterisierung bei DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 27.

Gesten, Zuwiderhandelnden wird Bestrafung angedroht: Wer sich oder sein Zugvieh der Beschreibung entzieht, wird *handfest gemacht, und auf einen zweyjährigen Festungsbau abgegeben.*[501] Das Patent ist entsprechend Lacys Forderungen vor allem an die geistlichen und weltlichen Verwalter des *Volcks* gerichtet. Zeitgleich mit dem Patent ergehen an die jeweiligen Landesstellen und Generalkommandos ausführliche Instruktionen, die die Modalitäten, nach denen die Beschreibung durchgeführt werden sollte, detailliert beschreiben und sein Ansinnen wiederholen, dass *Geist[-] und Weltliche Obrigkeiten, Herrschaftliche Beamten, und Orts Vorsteher* mit Hilfe der Worte des Patents in die Lage versetzt werden sollen, *gegen das Volck die rechte Sprache zu führen*. Eine Sprache, die insbesondere die Befürchtung der Männer zerstreuen soll, nach vollzogener Konskription gleich zum Militär eingezogen zu werden; eine Sprache, die das *Volck* dazu bewegen soll, sich *Ruhig, und gehorsamblich zu Verhalten*. Damit das *Volck* die Sprache auch verstehen kann, ist das Patent in die jeweilige Landessprache zu übersetzen und zweisprachig in Druck zu geben; verbreitet wird es nicht zuletzt durch Verlesung der Pfarrer bei den Gottesdiensten.[502]

Die für die Konskription erlassenen Instruktionen ziehen vier Hierarchieebenen:

1. In Wien befinden sich die zentralen Behörden: Gemäß dem sowohl militärischen als auch politischen Zweck der Konskription sind Hofkriegsrat und Hofkanzlei die beiden obersten Instanzen. Sie richten kein eigenes Gremium ein, sondern lösen offene Fragen per Korrespondenz; können sich die beiden Behörden nicht einigen, wird die Angelegenheit im Staatsrat der Kaiserin beziehungsweise ihrem Mitregenten zur Entscheidung vorgelegt.

   An diese beiden Behörden sind alle Ergebnisse der Konskription einzuschicken; nach deren Vorliegen soll mit der Einführung der Werbbezirke begonnen werden.
2. Auf Landesebene wird – insgesamt neunmal – die Konskriptionskommission eingerichtet: Zuweilen auch als *Haupt-Concertations-Commission* bezeichnet, besteht sie aus Vertretern der jeweiligen Landesstelle und des Generalkommandos; als dritte „Partei" können an ihr auch Vertreter der Stände teilnehmen, was aber nur in der Steiermark sowie in Oberösterreich regelmäßig geschieht; in Görz und Gradiska sowie in Kärnten sind – soweit sich anhand der vorliegenden Protokolle dieser Kommissionen feststellen lässt – nur am Anfang Vertreter der Stände einbezogen, in den anderen Ländern überhaupt nicht.

   Diese Kommission muss das die Konskription ankündigende Patent drucken und verbreiten lassen sowie geeignetes Personal für die in den Kreisen aufzustellenden Kommissionen bestimmen. Weiters zählen zu ihren Aufgaben die Festlegung geeigneter Zählbezirke beziehungsweise Nummerierungsabschnitte sowie die Bereitstellung der

---

501 Patent vom 10.3.1770, in unterschiedlichen Versionen abgedruckt in: CODEX AUSTRIACUS, Bd. 6, S. 1311 sowie in: KROPATSCHEK, Gesetzbuch, Bd. 4, S. 170.

502 Das entsprechende Dekret bzw. Reskript erging am 10.3.1770 an die Länderstellen sowie am 13.3.1770 an die Generalkommandos: SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Kt. 270: Dekret an böhmisches Gubernium, 10.3.1770, vgl. auch die teilweise zerstörte Fassung: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, „April 1770" sowie „ex Martio 1770": Reskript an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Gradiska, Ober- und Niederösterreich, [10].3.1770); KA, HKR 1770/74/161: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770.

benötigten Anzahl an gedruckten Formularen. Diese Kommission hat nach Bedarf zu tagen und muss über ihre Zusammentreffen sogenannte *Concertations-Protocolle* in doppelter Ausfertigung nach Wien einschicken, je eines an Hofkanzlei und Hofkriegsrat.

3. Bei jedem Kreisamt sowie in Prag[503] ist – insgesamt 47mal – die Kreiskommission aufzustellen: Sie wird auch als subalterne Kommission oder Hauptkommission bezeichnet und mit Vertretern des Kreisamts sowie der einzelnen Regimenter beschickt. Im Idealfall soll sie insgesamt 38 Personen umfassen, und zwar neben dem Kreishauptmann und einem Stabsoffizier acht Militärs und vier zivile Beamten, sowie 16 vom Militär und acht vom Kreisamt zu stellende Schreiber.

   Von hier aus wird nach erfolgter Instruktion des Personals den Pfarrern befohlen, die Kirchenbücher vorzulegen, um auf dieser Grundlage die seit 1740 geborenen, verheirateten und verstorbenen Männer in eigene Verzeichnisse einzutragen, ein Vorgang, der „Extrahierung" genannt wird; auch muss den Ortschaften der genaue Tag der Konskription angekündigt werden. Weiters ist die Fortschreibung des Konskriptionsgeschäfts von dieser Ebene aus zu organisieren: Vierteljährlich sollen von den Pfarrern Verzeichnisse der Getauften, Getrauten und Verstorbenen sowie von den grundherrschaftlichen Beamten Verzeichnisse der Zu- und Abgewanderten eingefordert werden.
4. Auf der niedrigsten Ebene agiert die Lokalkommission: Idealiter soll es derer vier in jedem Kreis geben; sie wird aus den der Kreiskommission zugeteilten Mitgliedern zusammengesetzt und besteht aus fünf Personen: ein Militär und ein kreisamtlicher Beamter – letzterer wurde zuweilen als „Provinzialkommissar" bezeichnet – als Leiter sowie zwei Militär- und ein Zivilschreiber.

   Diese Personen haben nun durch die ihnen zugewiesenen Ortschaften zu ziehen und als erstes die Hausnummerierung durchzuführen; diese Aufgabe ist einem der Militärschreiber zugedacht. Der zweite Militärschreiber hat die christlichen Männer sowie das Zugvieh zu beschreiben, während der Zivilschreiber in die ihm zugewiesenen Formulare zusätzlich zu den Männern und zum Zugvieh die weiblichen und die jüdischen *Seelen* aufzunehmen hat, die aus militärischer Perspektive nicht interessierten. Die ausgefüllten Aufnahmebögen mit den Angaben zu den christlichen Männern und dem Zugvieh sind somit von vornherein doppelt vorhanden, genauso wie die auf dieser Grundlage noch im Ort selbst zu erstellenden ortschaftsweisen Summarien; die Angaben zu den Frauen und Juden liegen nur in einfacher Ausfertigung vor.

Die Aggregation, das heißt die Verdichtung der auf der lokalen Ebene gewonnenen Daten zu Summarien, hat auf allen Ebenen zu erfolgen, ist allerdings von ziviler und militärischer Seite jeweils getrennt vorzunehmen: Vertreter des Militärs haben nur die Angaben zu den christlichen Männern und zum Zugvieh zusammenzuziehen, die zivilen Behörden müssen zusätzlich noch Frauen und Juden summieren. Sowohl auf der Lokalebene als auch auf der Kreisebene geschieht dies noch in räumlicher Nähe, ab hier trennen sich jedoch die Wege der Tabellen: Die militärischen Summarien werden vom Stabsoffizier an das jeweilige Ge-

503 Für Wien ist das Kreisamt des Viertels unter dem Wienerwald zuständig.

neralkommando, die zivilen Summarien durch den Kreishauptmann an die Landesstelle geschickt. Nun sind die Landessummarien zu erstellen, wobei die Buchhalter des Generalkommandos und der Landesstelle darauf zu achten haben, dass die Ergebnisse für die christlichen Männer deckungsgleich sind. Diese Landessummarien sind nun nach Wien einzuschicken, wobei – wenig überraschend – die vom Generalkommando berechneten Ergebnisse an den Hofkriegsrat, die von der Landesstelle erstellten Summarien an die Hofkanzlei zu adressieren sind.

In Wien sind jedoch nicht nur diese Summarien von Interesse; auch die Individualdaten werden verlangt: Alle Formulare, die die Lokalkommissionen in den Dörfern ausfüllen, sind auf dem soeben beschriebenen Instanzenweg nach Wien zu schicken; der Name jedes konskribierten Mannes, alle erhobenen Angaben zu den in den nummerierten Häusern beschriebenen Männern und Frauen sollen somit unmittelbar für die Beamten in Wien zugänglich sein. Auch Kopien dieser Angaben müssen verfertigt werden, was auf Kreisebene geschieht: Die dortigen Militärschreiber haben zwei Kopien der Partikular-Angaben zu erstellen, eine für das Regiment, dem die konskribierten Männer und Zugtiere zugeordnet werden, die andere für das Generalkommando; die Zivilschreiber haben ebenfalls zweifache Kopien zu erstellen: Ein Satz bleibt beim Kreisamt, der andere ist für die Landesstelle bestimmt.

Für die Beendigung des Beschreibungsgeschäfts ist weder im Konskriptionspatent noch in den ergangenen Instruktionen ein genauer Termin festgelegt. Aus Stellungnahmen Lacys, niedergeschrieben im Jahr vor dem Beginn der Konskription, geht hervor, dass er für die Beschreibung in jedem Kreis zwischen drei und sieben Monate veranschlagt;[504] vielleicht ist dies absichtlich untertrieben, um die Bedenken der Hofkanzlei bezüglich der Durchführbarkeit der Aktion aus dem Weg zu räumen. Letztere Behörde hält es ohnehin für *eine blosse Unmöglichkeit*, innerhalb von einem halben Jahr die Konskription *in einer so weitschichtigen Monarchie* zu beenden.[505] Aber noch Mitte Mai 1770 äußert sich der Hofkriegsrat in einem Schreiben an das innerösterreichische Generalkommando zuversichtlich: *Man will nicht vermuthen daß die Beschreibung bis in Winter dauern solle.*[506] Bald wird sich jedoch herausstellen, dass dieser Optimismus keinesfalls gerechtfertigt ist: Trotz der Langatmigkeit der Instruktionen sind zu viele Fragen ungeklärt geblieben, die Konskription wird weit länger dauern als erhofft.

II.1.4. Das Vorwissen der Behörde: Extrahierung der Kirchenbücher

Zu den unterschiedlichen Mitteln, die bereits vor dem Einsetzen der Seelenkonskriptionen verwendet wurden, die Bevölkerung zu erfassen, zählen die Kirchenbücher, in Österreich auch Matriken genannt. Die verpflichtende Führung dieser Tauf-, Trau- und Sterberegister war den katholischen Pfarrern spätestens durch das Tridentinum 1563 auferlegt; seit Ende

504 KA, HKR 1770/74/161 N°2: Nota Lacys, 5.1.1769 (sechs Monate), Ebenda N°3: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.2.1769 (sieben Monate); Ebenda N°5: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769 (vier Monate); Ebenda, Neues Recroutirungs-Regulament, beiliegend dem Vortrag des Hofkriegsrats, 6.11.1769 (fünf Monate); Ebenda N°6: Entwurf des Reskripts an die Generalkommandos, beiliegend dem Vortrag des Hofkriegsrats vom 25.11.1769 (drei bis vier Monate).

505 KA, HKR 1770/74/161 N°3: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.2.1769

506 KA, HKR 1770/74/298: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 15.5.1770.

des 17. Jahrhunderts wurden sie als wichtige bevölkerungsstatistische Quelle zur Berechnung nicht zuletzt von Sterbeziffern herangezogen, an denen Theologen, Wissenschafter und Verkäufer von Lebensversicherungen gleichermaßen interessiert waren.[507] In der Habsburgermonarchie war es der Theologe Caspar Neumann, der in den Jahren um 1690 die Breslauer Kirchenbücher durchsah; auf Grundlage dieses Datenmaterials, das über Leibniz und die Royal Society weiter vermittelt wurde, entwickelte der Mathematiker und Astronom Edmond Halley die erste von Statistikhistorikern als brauchbar bezeichnete Sterbetafel.[508]

Die staatliche Verwendung der Kirchenbücher lässt sich bereits für das 16. Jahrhundert nachweisen[509] und auch die Militärs erkennen, dass Ihnen mit diesen Verzeichnissen ein wirksames Instrument für die Rekrutierung zur Verfügung steht: So werden in Preußen die Kirchenbücher im Rahmen des Kantonssystems zur Überprüfung herangezogen, ob *keine Leute verschwiegen werden*;[510] auch die habsburgischen Behörden bedienen sich dieser Register, wie folgende, 1765 ergangene Anordnung zeigt: Demnach sollen im staatlichen Auftrag arbeitende Beamten bei jenen Grundherrschaften, die behaupten, keine oder nicht genügend für das Militär tauglichen Männern abgeben zu können, mit Hilfe der Kirchenbücher sowie der Grundbücher feststellen, welche Männer zwischen 1725 und 1747 dort geboren wurden und diese unter allfälliger Verwendung von Seelenkonskriptionsergebnissen in ein Formular eintragen.[511]

Es ist also nur zu naheliegend, dass die Kirchenbücher auch im Rahmen der Konskription herangezogen werden, denn wie sonst *[könnte] der Militar Officier einen Grund hernehmen (...) darauf zukommen, ob bey einer Haußgenossenschaft kein, einer, oder mehrere Söhne vorhanden seyen*? Auf die Angaben der Grundherrschaften und Provinzialbeamten will sich Lacy, der die eben gestellte Frage aufwirft, nicht alleine verlassen; die Matriken gelten ihm als verlässlicheres Mittel, die konskribierenden Beamten mit dem nötigen Vorwissen auszustatten.[512] Aus militärischer Sicht steht außer Zweifel, dass die Verwendung der Kirchenbücher den *Haupt-Grund zur Verlässigkeit der allgemeinen Beschreibung leget*; sie sind ein Behelf, *vielle, die sonsten für*

---

507 BÖRSTING, HEINRICH: Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart. Freiburg: Herder, 1959; ROHRBASSER, JEAN-MARC: Un pasteur actuaire? Ordre de la mortalité, durée de la vie et rentes viagères dans l'Ordre Divin de Johann Peter Süssmilch, in: Revue de synthèse, 118.1997, S. 385–417.

508 HARTMANN, FRITZ/KLAUKE, HANS-JOACHIM: Anfänge, Formen und Wirkungen der Medizinalstatistik, in: RASSEM, MOHAMMED/STAGL, JUSTIN (Hg.): Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert. (=Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Staatsbeschreibung und Statistik; 1). Paderborn u. a.: Schöningh, 1980, S. 283–298, hier 284–286.

509 MOLS, ROGER: Die Bevölkerung Europas 1500–1700, in: CIPOLLA, CARLO M./BORCHARDT, KNUT (Hg.): Europäische Wirtschaftsgeschichte. The Fontana Economic History of Europe. Bd. 2: Sechzehntes und siebzehntes Jahrhundert. Stuttgart/New York: UTB 1268/G.Fischer, 1983, Bd. 2, S. 5–49, hier 13f.; BÖRSTING, Matrikeln, S. 90–92.

510 FRAUENHOLZ, EUGEN VON: Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus. (=Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens; 4). München: Beck, 1940, S. 286 (Instruktion, 20.9.1763).

511 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Niederösterreich, Kt. 1990, „Mai 1765": Vortrag der Hofkanzlei, April 1765; ebd „10. August 1765": Hofdekret an niederösterreichisches Collegium, innerösterreichisches Gubernium, Oberösterreichische Landeshauptmannschaft, 10.8.1765; ebd., 75 ex August 1765: Hofdekret an Wiener und Passauer Konsistorium, 1.8.1765.

512 KA, HKR 1770/74/161 N°4: Nota Lacys, 11.8.1769.

den Staat verlohren wären, wiederum zu finden.[513] Kein Wunder, dass sie mit Vorsicht zu behandeln sind und *nicht zerissen (...) oder sonsten verlezet werden* sollen.[514]

Die für die Durchführung der Konskription erlassenen Instruktionen legen folgende Vorgangsweise fest: Zunächst sind die Pfarren durch die Ordinariate bzw. Konsistorien davon zu informieren, dass sie sich bereitzuhalten haben, die Kirchenbücher für den Zeitraum ab 1740 an das entsprechende Kreisamt einzubringen. Das genaue Datum wird ihnen von der jeweiligen Kreiskommission mitgeteilt, worauf sich wahlweise der Pfarrer, Kaplan, Mesner oder Schulmeister mit den Matriken zum Kreisamt zu begeben hat; je nach Stand ist dafür ein unterschiedlich hoher Betrag für die Verpflegungs- und Reisekosten zu vergüten. Sind die Matriken einmal beim Kreisamt eingelangt, haben sich die Schreiber der Kreiskommissionen an die Arbeit des Abschreibens zu machen: Die Namen der in den Kirchenbüchern ab dem Stichjahr 1740 vorkommenden Männer sind samt Jahr der Taufe, Eheschließung oder des Todes in alphabetischer Reihenfolge in vorgedruckte Formulare einzutragen; sollte ein Kirchenbuch verschiedene Ortschaften umfassen, so ist der Auszug für jede Ortschaft extra anzufertigen. Diese ortschaftsweisen Extrakte werden den Lokalkommissionen mitgegeben, die somit schon einen ersten Anhaltspunkt haben, welche *Seelen* sie nach Betreten einer Ortschaft verzeichnen werden. Eigens betont wird, dass es den Kommissaren nicht gestattet ist, auf Grundlage dieser Extrakte Tauf-, Trauungs- oder Todes-Bescheinigungen auszustellen.[515] Nicht durchzuführen ist diese Prozedur in den Städten Wien, Prag, Brünn und Linz, eine Entscheidung, die nach Urgieren des Hofkriegsrats im Juli 1770 fällt.[516]

Einen Eindruck von der Monotonie dieser Arbeit verschaffen zwei Protokolle aus dem Hradischer Kreis in Mähren: Demnach werden am 26. Oktober 1770 des Vor- und Nachmittags die Matriken mit den Getrauten aus der Stadt Hradisch bis 1747 sowie die Kirchenbücher des Dorfs Billowitz bis 1743 extrahiert, ohne dass sich Anstände ergeben hätten. Am folgenden Tag schreitet die Extrahierung der Hradischer Matriken bis 1763, die von Billowitz bis 1760 voran; am 28. Oktober wird nicht extrahiert, denn es ist Sonntag. Am 29. Oktober wird die Extrahierung der Getrauten beendet und mit den Getauften begonnen. Über Anstände, die sich bis nun ergeben haben, wird konzertiert.[517] Was am 30. Oktober geschieht, ist nicht dokumentiert; am 31. Oktober geht es *mit obermelten Matriculen Ausziehung* fort, weiters werden dem Personal die Instruktionen zur Konskription erklärt. Am 1. November ist Allerheiligen; am 2. November werden weiter Matriken extrahiert und Instruktionen erklärt. Tags darauf geht die Extrahierung weiter; es wird absehbar, dass die Schreiber bald mit den Matriken der Hradischer wie der Billowitzer Pfarre fertig sind, weswegen für Montag, 5. November in der Früh der Kunowitzer Pfarrer, für den Abend des-

513 KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 14v, f. 34r.

514 KA, HKR 1770/74/161 N°6: Entwurf des Reskripts an die Generalkommandos, beiliegend dem HKR Vortrag 25.11.1769.

515 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Kt. 270: Dekret an böhmisches Gubernium, 10.3.1770; KA, HKR 1770/74/161: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770.

516 KA, HKR 1770/74/460: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.7.1770; HHStA, StRP, Bd. 36 (1770/III), Nr. 2342: Ah. Resolution, 6.7.1770.

517 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Extractus Protocolli, 30.10.1770.

selben Tags oder aber für den 6. November in der Früh der Wloznauer Pfarrer zum Kreisamt zitiert wird. Zusätzlich wird an die obrigkeitlichen Amtsleute ein Erlass fabriziert: Sie sollen den Seelsorgern mitteilen, dass alle Pfarrer von Pfarren, die erst nach 1740 errichtet wurden, für den Zeitraum von 1740 bis zur Neugründung aus den Kirchenbüchern der Herkunftspfarre die Geborenen, Verheirateten und Gestorbenen ihrer Orte abschreiben sollen. Am 4. November ist Sonntag, trotzdem wird der genannte Erlass ausgefertigt. Wie vorgesehen wird tags darauf die Abschreibung der Hradischer Kirchenbücher beendet,[518] was auch in den Matriken selbst vermerkt wird: *Die Matricul deren Todten ist bis ult: octob 770 Extrahiret worden* steht auf einem in die Sterbematrik eingeklebten Zettel, den der Lichtensteinische Unterlieutenant Sturmer mit 5. November datiert hat.[519] Am selben Tag noch wird mit den Kunowitzer Matriken begonnen; Dienstag den 6. November sind die Schreiber mit den Billowitzer Kirchenbüchern fertig und beginnen mit den Wloznauer; die Instruktionen werden erklärt. 7. November: Extrahierung und Erklärung. Am 8. November zitieren die Kommissare den Ungarisch-Broder Dechanten zum Kreisamt; es wird eine Zirkularverordnung an die obrigkeitlichen Amtleute und Stadträte erlassen, gemäß der diese ein provisorisches nach *Häusern und Wohnungen* geordnetes Verzeichnis der Leute und des Zugviehs verfassen sollen, dass sie den Konskriptionskommissionen bei Einlangung in das jeweilige Dorf zu überreichen haben. Freitag 9. November: Die Wloznauer Matriken sind extrahiert, mit den Hungarisch-Broder kann begonnen werden; in Billowitz nimmt die Lokalkommission die Arbeit der Beschreibung vor Ort auf. Am 10. November wird der Ostrauer Pfarrer für Montag, den 12. November mit seinen Kirchenbüchern zur Kommission gerufen; 11. November ist Sonntag. Am folgenden Tag können die Schreiber ihre Arbeit an den Kunowitzer Matriken beenden, sie fangen mit den Ostrauer Kirchenbüchern an, am 13. kommen die Hungarisch-Broder dazu. Am 14. November dieselbe Arbeit. Ebenfalls am 14. kehrt die Probekonskriptionskommission, wohl aus Billowitz, zurück; es wird beschlossen, am 16. November die Konskription der Stadt Hradisch zu beginnen.[520]
Detailliertere Informationen als die Kirchenbücher weisen zuweilen die Beichtregister auf, weswegen manche Pfarrer, wie zum Beispiel der von Wilhelmsburg in Niederösterreich, aufgefordert werden, dieses als Behelfsmittel zur Extrahierung ins Kreisamt mitzubringen. Diese erlauben, *sichere, und verläßliche Veranstaltungen [zu fortsetzung dieses Geschäfts] zu treffen*, da sie *auch die einschichtige[n] Häuser* enthalten und darüber hinaus hier die Personen häuserweise eingetragen sind.[521] – Die Kreiskommissionen wünschen also Angaben, die ihnen eine genauere Lokalisierung der Subjekte ermöglichen; sie wollen den extrahierten Namen des zu konskribierenden Mannes nicht nur einer Ortschaft zuschreiben können, sondern auch das Haus wissen, dem der Betreffende zuzuordnen ist. Dies erklärt, warum wie im angeführten Hradischer Fall die Grundobrigkeiten aufgefordert werden, ein häuserweises Verzeichnis der Untertanen zu erstellen; in der Steiermark und in Kärnten sind es darüber hinaus die

518 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Extractus Protocolli, 14.11.1770.
519 MZA, E 67, Matriky A. Originaly 12086: Liber Mortuorum Ecclesiae Hradischtiensis St Georgy 1722–1784, auf S. 404 eingeklebter Zettel.
520 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Extractus Protocolli, 14.11.1770.
521 KA, HKR 1770/74/899: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 17.10.1770.

Pfarrer, die damit beauftragt werden, solche Verzeichnisse anzulegen, eine Aufgabe, der sie aber nur schleppend nachkommen.[522]

Bei der mühsamen Arbeit der Extrahierung treten eine Reihe von Problemen auf: Was zum Beispiel tun mit Kindern, die auf der Durchreise geboren wurden und in dieser Zwischenstation ins Kirchenbuch eingetragen wurden? Sie seien selbstverständlich nicht zu extrahieren, wenn sie nach der Geburt den Ort gleich wieder verlassen haben, befindet die schlesische Konskriptionskommission.[523] – Keineswegs, so urteilt die Wiener Zentrale: Es sei allemal besser, sie in die Extrahierungsformulare einzutragen, denn vielleicht habe sich das Kind ja doch für einige Zeit in seinem Geburtsort befunden und es könne dort vielleicht erfragt werden, wo es nun ausfindig zu machen sei.[524]

Gravierender aber ist, dass nach einhelliger Ansicht der Kreiskommissionen die Kirchenbücher von den Pfarrern nur mangelhaft geführt werden. So werden im Brünner Kreis bei der Extrahierung *ville unordnungen* in den Kirchenbüchern konstatiert, die mutmaßen lassen, *daß eben die Schullmeister und andren Kirchendienern sich ihr geschäft sehr wenig angelegen seyn lassen.* Manche dieser Matrikel *sind so unleßbahr, und so unrichtig eingetragen gewest, das mann sie gar nicht gebrauchen könnte*; sie erwecken bei den Offizieren den nicht zu unterdrückenden Verdacht, *als ob sie bloß zum EinnahmsRegister für den Pfarrer und Schullmeister über die abgefahlene Stollam dienen sollten.* Dieses sehr auf die eigenen Finanzen bedachte Verhalten der Pfarrer und Schulmeister habe aber folgende Konsequenzen: *Die arme leuthe, so die selbe [d.h. die Stola, AT] zu bezahlen nicht vermögend sind, werden da gar nicht eingeschrieben, und es würde schwär fahlen, daß sich ein Ehrlicher Mann seiner gebührs halber den benöthigten Tauffschein auswürcken könnte, den er doch bey antrettung eines handtwercks, oder in mehr andren gelegenheiten aufzuweisen nöthig hat.*[525] Die Matriken, die demnach nicht Veränderungsfälle bei den zu hütenden *Seelen*, sondern das Wachstum der priesterlichen Kasse verzeichnen, sind somit unvollständig und damit für den Zweck der Konskription nur mehr bedingt brauchbar.

Ohne Unterstützung durch das Wissen der Subjekte, die die Eintragungen vorgenommen haben, sind die Kirchenbücher nur schwer verwendbar. Die Anwesenheit der Pfarrer oder Schulmeister in den Kreisämtern wird daher für dringend erforderlich gehalten: Ohne die Möglichkeit, während der Arbeit des Abschreibens an die kirchlichen Vertreter Fragen zu richten, könnte *in Ansehung der schlechten Schriften, und unordentlichen Protokollirungen* die Extrahierung ansonsten *nicht accurat und standhaft* vorgenommen werden, konstatiert die im Viertel ober dem Wienerwald ansässige Kreiskommission.[526] Werden die Matriken von anderen Personen, gar von Analphabeten gebracht, so kann dies das Geschäft erheblich verzögern, weil diese Datenträger keine Auskunft geben können.[527]

---

522 KA, HKR 1770/74/281: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 23.4.1770; 1770/74/415: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 26.6.1770

523 KA, HKR 1770/74/312: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 2.5.1770.

524 KA, HKR 1770/74/312: Reskript an mährisches Generalkommando, 23.5.1770.

525 KA, HKR 1771/98/910: Hauptrapport der Konskriptionskommission des Brünner Kreises, 8.10.1771; ähnlich für Böhmen: SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Kt. 268: Böhmisches Gubernium an Prager erzbischöfliches Konsistorium, 19.1.1771.

526 KA, HKR 1770/74/985: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.

527 KA, HKR 1770/74/1018: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 10.11.1770.

Auf die seelsorgerischen Verpflichtungen der Pfarrer ist Rücksicht zu nehmen: So wird bei der Chrudimer Kreiskommission mit der Extrahierung in der Früh um 6 Uhr begonnen und nach Abhaltung einer Mittagspause damit bis 7 Uhr am Abend fortgesetzt; ob dies in Ordnung sei, fragt der Oberstwachtmeister von Fellner an. – Eifer bei der Arbeit sei durchaus nötig, verbescheidet ihm die böhmische Konskriptionskommission, doch sei *denen mit den KirchenBüchern ankommenden Pfarrern, und Caplänen hinlängliche Zeit um den Gottesdienst ohnaufgehalten abwarten zu können zu verstatten*. Zuviel Arbeitseifer führt im Leitmeritzer Kreisamt – hier wird von 6 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags sowie von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends extrahiert – dazu, dass es zu Beschwerden der Geistlichen kommt: Sie haben weder Zeit, die Messe zu lesen, noch das Brevier zu beten, was nicht im Sinne der böhmischen Konskriptionskommission ist: Beide Kreisämter werden dazu aufgerufen, den Geistlichen die erforderliche Zeit zur Ausübung ihres Berufs einzuräumen.[528] Dem Geschäft hinderlich ist es aber, wenn manche Geistliche, wie zum Beispiel der Kaplan zu Weitz, zu übertriebener Frömmigkeit neigen: Dieser bringt die Grazer Konskriptionskommission in *Verlegenheit*, da ihm *[a]nstat zu helfen, zu betten einfahlete*. Er hemmt das Geschäft, da er auch *sonst kein Lust zu arbeiten hat, mit der Arbeit einh[ält] und die Zeit verliehr[t], auch unnöthige Unkosten verursache[t]* anstatt, wie verlangt, sich an der Arbeit der Extrahierung durch Vorlesen aus den Matriken oder Suchen von Namen beteiligt.[529]

Für Verärgerung sorgt auch der junge Kantor, den der Pfarrer von Hausleiten mit den Matriken an die Kreiskommission im Viertel unter dem Manhartsberg schickt: Gerade sechs Wochen ist er im Dienst und weiß nicht einmal, ob es sich bei Hausleiten um einen Markt oder ein Dorf handelt. Der unwissende Kantor wird daraufhin nach Hausleiten zurückgeschickt, mitsamt der Bitte, doch eine andere, besser informierte Auskunftsperson zur Kommission abzuberufen, was in der Folge jedoch nicht geschieht. Für die Zukunft möchte die Kreiskommission solche misslichen Situationen möglichst vermeiden*, ansonst die Extrahierung mercklich gehemet seyn müsse*. Sie fordert daher, dass an die Pfarrer verordnet wird, *auf daß selbe mit Einschickung der Kirchenbücher je und allzeit einen Menschen, der vollkommene Auskunft zu geben in Stande ist, schicken sollen*.[530]

Die Klagen der Konskriptionskommissionen kulminieren darin, die Sinnhaftigkeit der Extrahierung grundsätzlich in Frage zu stellen; der Hofkriegsrat begegnet diesen Bedenken vor allem mit einem Argument: Es sei nicht so wichtig, wie fehlerhaft die Matriken seien, Hauptsache, das *Volck* wisse Bescheid darum, dass sie im Rahmen der *Operation* herangezogen werden. Da das *Volck* nicht abschätzen könne, ob die Kirchenbücher in Ordnung seien oder nicht, werde es sich nicht *getraue[n], die gebohrne und Getraute zu verlaugnen*.[531] Es komme eben nicht darauf an, *daß die Conscription mit den KirchenBücher Extracten auf den Buchstaben zusammen kommen müsse*; der Vorteil bestehe darin, dass *aus der Vermuthung, daß man jeden Menschen aus den KirchenBüchern sicher wisse*, das *Volck* schon all jene angeben werde, *die sons[t]en*

528 KA, HKR 1770/74/1018: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 10.11.1770.
529 KA, HKR 1770/74/395: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.6.1770.
530 KA, HKR 1770/74/1045: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 22.11.1770.
531 KA, HKR 1770/74/328: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.6.1770.

verschwiegen wurden.[532] Wäre die Extrahierung nicht angeordnet worden oder würde bekannt werden, dass sie eingestellt werden soll, müsse damit gerechnet werden, dass das *Volck* geneigt sei, *Seelen* zu verschweigen.[533]

Die Berichte vom Einsatz der Kirchenbücherextrakte während der Konskription in den Dörfern scheinen diese Annahme zu bestätigen: Die Kommissare lobpreisen die geradezu segensreiche Wirkung dieser Verzeichnisse. Als *höchst erforderlich[e] und unumgänglich nötige Sache (...) zu Eruirung deren Familien und Hintanhaltung aller zu befahren gewesenen Bemäntelungen* werden sie bezeichnet; sie garantieren, dass *sich gewiß Niemand gelüsten laßen [wird], eine Verheelung zu begehen*, da die Beamten dieser bei der Kombinierung der Extrakte mit den Beschreibungen sofort gewahr würden. Die *getreuliche Angabe aller an- und abwesenden Landes Einwohner* ist somit sichergestellt, und mehr noch, die Kommissare sind dank der Angaben der Kirchenbücher in die Lage versetzt, schon *bey dem Eintritt in das Hauß (...) dem Landmann vorzusagen, wie viel Kinder er haben, und von was für Alter sie seyn müssen*.[534] Das Wissen der untertänigen Subjekte um sich und ihre Kinder ist demnach nicht exklusiv diesen vorbehalten; wer in einem Haus wohnt und wie es um den Nachwuchs steht, wissen die Kommissare bereits aus den Matriken. Im Idealfall brauchen sie somit die Antworten der befragten HausbewohnerInnen nur mehr als Bestätigung und in manchen Fällen zur Korrektur des ohnehin bereits Festgestellten.

Die Extrahierung erfüllt somit ihren Zweck, trotz aller festgestellten Mängel der Matriken; um diese Mängel zu beseitigen, werden in Folge der Konskription neue Vorschriften für die Führung der Matriken erlassen: Die Pfarrer haben ihre Bücher in Hinkunft nach vorgeschriebenen Rubriken – darunter die Hausnummer – einzurichten und dürfen die Einträge nur mehr in deutscher oder lateinischer Sprache verfassen.[535]

II.2. Adressierung, Parzellierung und Materialität des Mediums

II.2.1. Produktion und Formatierung des Datenträgers

In Böhmen sowie in Ober- und Niederösterreich ergeben 500 Bögen Papier ein Ries, zehn Ries einen Ballen. In Mähren ergeben 24 Bögen Papier ein Buch, 480 Bögen oder 20 Bücher ein Ries, zehn Ries einen Ballen. Kein unbeträchtlicher Teil der über die Konskription erhaltenen Akten behandelt die Produktion und Formatierung des Datenträgers: Papier produziert Papier.[536]

Nach Wunsch des Hofkriegsrats soll der Papierbedarf kalkuliert werden; basierend auf dem Kataster sollen sich die Konskriptionskommissionen in den Ländern eine *vorläufige idèe*[537] machen. Für Mähren erstellen die Beamten des Hofkriegsrats selbst eine Beispielsrechnung, ihr Ergebnis lautet: 91 Städte zu je 400 Häusern, 161 Marktflecken zu 150 Häusern, 2.706

---

532 KA, HKR 1770/74/395: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 3.7.1770; dieses Argument wird von Lacy bereits im Vorfeld der Konskription angeführt: KA, HKR 1770/74/161 N°4: Nota Lacys, 11.8.1769.

533 KA, HKR 1770/74/328: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.6.1770.

534 KA, HKR 1770/98/683: Bericht Görz, 27.11.1770.

535 AVA, Hofkanzlei, IV A 9, Kt. 502, „1771": Verordnung an die Länderstellen in Böhmen, Schlesien, Ober- Nieder- und Innerösterreich, 20.7.1771; ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: Hofdekret an Königliches Amt, 28.7.1771 (samt den vorgeschriebenen Formularen).

536 Allgemein zu Papierformaten, Mengeneinheiten und Sorten: TSCHUDIN, PETER F.: Grundzüge der Papiergeschichte. (=Bibliothek des Buchwesens; 12). Stuttgart: Hiersemann, 2002, S. 97, 178, 257–260.

537 KA, HKR 1770/74/587: Reskript an Neipperg, 31.8.1770.

Dörfer zu 80 Häusern machen 2.308 Ries.[538] Damit sei der militärische und zivile Bedarf an Partikular- und zusammengezogenen Beschreibungstabellen für Männer und Zugvieh – jeweils in sechsfacher Ausfertigung – sowie an Extrahierungsbögen für 2.500 Pfarren gedeckt.[539] Auch für Böhmen wird eine Überschlagsrechnung angestellt, 4.715 Ries Papier werden für nötig gehalten.[540] In Oberösterreich unterschreibt der Oberkriegskommissar Wizman die Berechnung für den militärischen Bedarf. Hier ergeben 1.688 Ortschaften mit 68.424 Häusern sowie 218 Pfarren 220 Ries an Formularen, Partikular- und zusammengezogene Beschreibungstabellen jeweils in dreifacher Ausfertigung.[541]

Insgesamt schätzen die Beamten des Hofkriegsrats den Bedarf an Papier auf circa 15.000 Ries,[542] deren Produktion aufgrund der zu hohen Transportkosten dezentral erfolgen soll; es fällt den damit beauftragten Konskriptionskommissionen in den Ländern nicht leicht, genügend Papiermühlen ausfindig zu machen, die die benötigte Menge rechtzeitig und verlässlich liefern können.[543]

Was das für die Tabellen zu verwendende Papier betrifft, so ist ursprünglich gewöhnliches *Schreibpapier* (*nicht fein, sondern ganz ordinar*) vorgeschrieben, wobei betont wird, dass es nicht reißen soll.[544] Im Laufe der Konskription wird jedoch entschieden, dass das billigere Konzeptpapier ausreicht; zumindest in Mähren, Böhmen und Innerösterreich kommt es daraufhin zum Einsatz,[545] nicht aber in Schlesien. In letzterem Fall bedauert der Hofkriegsrat rückblickend, dass für die Produktion der Tabellen Schreibpapier verwendet wurde. Auch wenn der eingesparte Betrag nur 100 Gulden beträge, *so müste man dennoch auch dergleichen kleine Erspahrungen der Militarischen Aufmercksamkeit niemahlen entgehen lassen.*[546] – Es kommt eben auf das Detail an; genauso wie *Policey es beständig mit kleinen Umständen zu thun* hat, mit *Sachen, die (...) sich stündlich zutragen können, und meistens von geringer Bedeutung sind*,[547] hat auch das Militär sich eifrig den kleinen Dingen widmen.

Die während der Konskription auszufüllenden Formulare sind zu drucken; begründet wird dies seitens der Hofkanzlei mit dem Argument, *damit in dem Format, und Eintheilung der Colonen keine Irrung unterlaufe.*[548] Mithilfe der Handschrift ist nicht die gewünschte Gleichförmigkeit zu erzielen; es braucht das Medium des Drucks, damit länderübergreifend das gleichförmige Aussehen der Formulare sichergestellt ist.

Kostenvoranschläge und Probedrucke müssen eingeholt werden. In Schlesien verlangt der Buchdrucker zunächst für den ersten Ries an Formularen 6 Gulden, für jeden weiteren 5

538 1,154.000 Bögen wohlgemerkt, es wird in Wien, nicht in Brünn gerechnet.
539 KA, HKR 1770/74/464: Reskript an mährisches Generalkommando sowie Nota an Hofkanzlei, 26.7.1770.
540 KA, HKR 1770/74/502: Reskript an böhmisches Generalkommando, 4.8.1770.
541 KA, HKR 1770/74/781: Kalkulation, 1.9.1770.
542 KA, HKR 1770/74/464: Reskript an mährisches Generalkommando, 26.7.1770.
543 KA, HKR 1770/74/257: Promemoria, 13.4.1770; KA, HKR 1770/74/324: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 2.5.1770.
544 KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 37r.
545 KA, HKR 1770/74/464: Reskript an mährisches Generalkommando, 26.7.1770; KA, HKR 1770/74/660: Kontrakt mit Buchdrucker Höchenberger, 26.8.1770; KA, HKR; KA, HKR 1770/74/338: Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 29.5.1770.
546 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Reskript an mährisches Generalkommando, 27.6.1770.
547 KATHARINA II.: Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commißion. Riga/Mietau: Hartknoch, 1769, S.146.
548 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, ex März 1770: Nota der Hofkanzlei an den Hofkriegsrat, 10.3.1770, f. 137r.

Gulden,[549] ein Preis, in dem die Papierkosten zwar inkludiert sind, den der Hofkriegsrat aber noch um ½ bis 1 ½ Gulden zu senken trachtet.[550] Für Krain sowie Görz und Gradiska liefert der Laibacher Buchdrucker Friedrich Egger; er fordert ursprünglich 3 Gulden 30 Kreuzer an reinen Druckkosten, liefert dann aber doch um einen Gulden billiger, das Papier muss ihm aber zur Verfügung gestellt werden.[551] In Graz kommt der Ries samt Papier auf 4 Gulden 30 Kreuzer,[552] die Kapazitäten reichen jedoch nicht aus, um die Steiermark zu versorgen, weswegen von Wien aus der Buchdrucker Trattner einspringt, der um denselben Preis, Transportkosten inklusive, die Formulare nach Graz liefert.[553] Verhältnismäßig billig kommen die Druckkosten in Oberösterreich: Das vom Papiermachermeister Christian Peyer – ansässig in Schörfling in der Au – um 14 Gulden 10 Kreuzer pro Ballen gelieferte Papier wird um 1 Gulden 54 Kreuzer den Ries formatiert,[554] ein Ries kostet somit insgesamt 3 Gulden 22 ½ Kreuzer.[555]

In Wien unterbreiten am 23. August 1770 die drei Buchdrucker Trattner, Kurzböck sowie Escherich – letzterer für die Schulzischen Erben – ihre Angebote für den Druck der in Niederösterreich zu gebrauchenden Tabellen; Kurzböck kann pro Woche 40 Ries à 4 Gulden liefern, Escherich nur 30 die Woche. Trattner verweist auf sein Privileg als Hoflieferant und wird dann trotz Protest von Kurzböck beauftragt: 534 Ries zu 4 Gulden werden bei Trattner, der ursprünglich mehr verlangen wollte bestellt.[556]

In Böhmen wird von Seiten des Guberniums der Vertrag mit dem Hofbuchdrucker Clauser abgeschlossen; 300 Ries soll er monatlich liefern, pro Ries kann er 3 Gulden 4 ½ Kreuzer verrechnen.[557] Das Generalkommando verpflichtet einen anderen Buchdrucker, Franz Augustin Höchenberger, 1.152 Ries beidseitig bedrucktes Konzeptpapier zu liefern. Auch hier werden 300 Ries monatlich erwartet, ebenfalls zu 3 Gulden 4 ½ Kreuzer, Papierkosten inklusive. Als Sicherheit für eine pünktliche Lieferung muss Höchenberger seine zwei Häuser in Pribram sowie seine Druckereien und Buchhandlungen in Prag als Hypothek verschreiben.[558]

Die Modalitäten des Drucks sind genau vorgeschrieben, Beispielsformulare werden von Wien aus den Buchdruckern in den Ländern zugestellt. Ihr Format soll so beschaffen sein, dass in jede Rubrik in mittlerer Handschrift die erhobenen Daten eingetragen werden können. Gleichwohl soll aber auf Sparsamkeit geachtet werden: Nur der 20. Teil der Partikularhäusertabellen soll auf ganzen Bögen, die restlichen 95% aber auf halben Bögen ge-

549 KA, HKR 1770/74/259: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 7.4.1770.

550 KA, HKR 1770/74/338: Reskript an mährisches Generalkommando, 6.6.1770; KA, HKR 1770/74/340: Reskript an mährisches Generalkommando, 9.6.1770.

551 KA, HKR 1770/74/338; Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 29.5.1770; AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 7 ex August 1770: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 7.7.1770, f. 223r–224r.

552 KA, HKR 1770/74/338; Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 29.5.1770.

553 KA, HKR 1770/74/414: Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 3.7.1770; Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 9.7.1770.

554 KA, HKR 1770/74/781: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 18.9.1770.

555 KA, HKR 1770/74/713: Reskript an Neipperg, 2.10.1770.

556 KA, HKR 1770/74/587: Neipperg an Hofkriegsrat, 28.8.1770; Nota Daun und Dier, 27.8.1770; Erklärung Kurzböck, 23.8.1770; Erklärung Trattner, 23.8.1770; KA, HKR 1770/74/713: Reskript an Neipperg, 2.10.1770; KA, HKR 1770/74/781: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 15.9.1770; Kontrakt mit Trattner, 22.9.1770.

557 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 7, Kt. 273: Bericht der Militärkommission an böhmisches Gubernium, 22.8.1770.

558 KA, HKR 1770/74/660: Kontrakt mit Höchenberger, 26.8.1770.

druckt werden, da es viel mehr kleine als mittlere und große Häuser gebe. Eine Überproduktion an Formularen soll verhindert werden; um zu garantieren, dass etwaige Nachbestellungen von den Buchdruckern problemlos erfüllt werden können, ist mit ihnen zu vereinbaren, dass sie nach der ersten Bestellung die Tabellen gesetzt lassen.[559]

All diese detaillierten Vorschriften bewirken jedoch nicht, dass die Schreiber problemlos mit dem ihnen zugewiesenen Papier zu Rande kommen. So moniert der Kreishauptmann des Viertels unter dem Manhartsberg, dass die ihm zugeschickten 10 Bücher voll ganzer Bögen zur Extrahierung der Kirchenbücher ob ihres Formats ungeeignet seien: In seinem Viertel existieren keine so großen Ortschaften, die für einen einzigen Buchstaben einen ganzen Bogen nötig machten. Weiters klagt er über die mangelnde Qualität des Papiers: Manche Bögen würden fließen, die Schrift sei nur schwierig zu lesen. Er sendet schließlich die überflüssigen wie die fließenden Extrahierungsbögen zurück.[560] Ähnliche Probleme meldet der Hradischer Kreishauptmann; er beklagt die *unächte Beschaffenheit* des Papiers, *man [könne] hierauf kaum die Buchstaben so setzen (...), daß solche nicht zerflössen*. Die Daten zerrinnen den Schreibern buchstäblich unter ihren Federn, und dort, wo das Papier sie doch festhält, seien sie *undeutlich zum Lesen und Copiren*, weswegen beim Abschreiben viele Fehler passieren würden. Das rauhe Papier ermögliche es nicht, erkannte Fehler mittels Radieren auszumerzen, viele Bögen fallen dem *Verderben* anheim, auch *gut qualificirte diente [d.h. Tinte, AT]* würde da nichts nützen.[561] – Selbst das Papier kennt somit seine Tücken; als Speichermedium verweigert es während der Konskription zuweilen seinen Dienst.

II.2.2. Parzellierung des Raums: Die Einrichtung der Nummerierungsabschnitte

„Parzellierung" oder auch „Lokalisierung" nennt Foucault in „Überwachen und Strafen" die für Disziplinarapparate charakteristische Methode, jedem Individuum einen Platz zuzuordnen, um „unkontrollierte[s] Verschwinden" und „diffuses Herumschweifen" zu vermeiden. Es handelt sich dabei um eine Einpflanzung des Modells der Klosterzelle in Einrichtungen wie Gefängnisse, Fabriken oder Spitäler.[562] Doch auch außerhalb solcher geschlossener Anstalten muss der Raum strukturiert werden, müssen Einheiten geschaffen werden, innerhalb derer Menschen gezählt und Häuser nummeriert werden können.

Was die Schaffung solcher Einheiten im Zuge der Konskription betrifft, so sind die Grenzen der Länder und Kreise bereits relativ klar definiert. Doch es braucht weitere, feinmaschigere Waben, die den Raum in immer kleinere Abschnitte gliedern sollen: Die Kreise sind in vier Abschnitte zu teilen, in denen jeweils eine Lokalkommission ihre Tätigkeit zu verrichten hat.[563] Nicht immer halten sich die Konskriptionskommissionen an diese Vorgabe: So werden in Mähren nur der Olmützer, der Prerauer und der Brünner Kreis in vier Abschnitte geteilt; der Znaimer Kreis wird in drei, Iglauer und Hradischer Kreis werden in

559 KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 37r–v.

560 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770.

561 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Hradischer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 22.1.1771.

562 FOUCAULT, Überwachen, S. 183f, Zitat S. 183.

563 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 10; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 16v–17r.

zwei Konskriptionsabschnitte abgeteilt, was der Hofkriegsrat mit der Bemerkung quittiert, dass er hofft, dass die einzelnen Kreise dennoch gleichzeitig fertig werden.[564] In der Steiermark wiederum werden nur im Grazer Kreis vier Lokalkommissionen eingerichtet; Judenburger, Brucker und Cillier Kreis werden in drei Abschnitte geteilt, der Marburger gar nur in zwei, viel zuwenig nach Ansicht der Hofkanzlei.[565]

Als weitere Grundlage für die Parzellierung des Raums werden in den meisten Ländern die Pfarren herangezogen: Ihre Grenzen sind im Gegensatz zu denen der Grundherrschaften und Landgerichten am eindeutigsten und bei ihnen handelt es sich am ehesten um geschlossene Territorien.[566] In den Formularen schlägt sich die Wichtigkeit der Kategorie Pfarre nicht nieder; keine Rubrik ist für sie reserviert. Manche Kommissionen versuchen dies zu umgehen, indem sie eine Rubrik für die Pfarre zusätzlich in die Bögen einfügen, eine Vorgangsweise, die jedoch schnell unterbunden wird.[567] Alternativen dazu sind jedoch zulässig: Die Pfarre wird zuweilen im Kopf der Tabelle eingetragen[568] und kann auch in der Rubrik der Grundherrschaft verzeichnet werden.[569]

Einen Sonderfall stellt Kärnten dar: Hier wird nicht auf die Pfarren zurückgegriffen, da diese wegen ihrer *allzu vermischten, untertheilten, und zerstreuten Laage* nicht in Frage kommen, sondern auf die Grenzen der Landgerichte und Burgfrieden; schon bisher sei die Einteilung in Landgerichte für administrative Zwecke herangezogen worden,[570] und sie hätten im Gegensatz zu den Grundherrschaften *ihre bestimte Gränzen*,[571] so lautet die Argumentation.[572]

Eine Nummerierung, die die Grundherrschaften als territoriale Grundlage nehmen würde, wird von vornherein verworfen, zu *vermischt* sind deren Häuser, als dass sich somit brauchbare Parzellen herstellen hätten lassen. Mehrmals wird ausdrücklich betont, dass keinerlei Rücksicht auf die Dominien zu nehmen ist: *[J]edes Haus [wird] nach dem Ort oder Pfarrey ordine aritmetico in der Reihe wie selbes numeriret wird, in die Tabellen eingetragen, es mag auch unter ein anderes Land oder Creis oder zu einer anderen Grund Obrigkeit gehörig seye, als welcher Unterschied bey der rubrique Dominium angemerket werden mag.*[573]

Innerhalb der Grenzen der Pfarren beziehungsweise Landgerichte ist die Konskription nach der geographischen Lage, nach bereits bestehenden Ortschaften durchzuführen. Eingeteilt werden diese in Städte, Märkte und Dörfer. Im Falle von Städten, *welche sich in mehrere subdividiren*, wie z.B. im Falle des aus Altstadt, Judenstadt, Neustadt, Kleinseite und Hrad-

564 KA, HKR 1770/74/540: Reskript an mährisches Generalkommando, 14.8.1770.

565 KA, HKR 1770/74/650: Vortrag der Hofkanzlei, 8.9.1770.

566 Vgl. allgemein MITTERAUER, MICHAEL: Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern, in: DERS.: Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gemeinschaften. (=Kultur und Gesellschaft; 5). Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 1979, S. 123–147, 230–238 sowie LECHNER, KARL: Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in Niederösterreich. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. 2 Bände. (=Vorträge und Forschungen; 7). Konstanz/Stuttgart: Thorbecke, 1964, Bd. 1, S. 107–162, PIRCHEGGER, Pfarren; STRAKA, Einrichtung.

567 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 7 ex August 1770: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 7.7.1770, f. 223r; s.a. KA, HKR 1770/74/534.

568 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, „1770" (recte: 83 ex November 1775): Ausgefülltes Formular ParticularHausbeschreibung des männlichen Geschlechts.

569 KA, HKR 1770/74/328: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.6.1770.

570 KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770.

571 KA, HKR 1770/74/559: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 10.7.1770

572 Siehe auch WUTTE, MARTIN: Die Bildung der Gemeinden in Kärnten, in: Carinthia I, 113.1923, S. 8–37; Mitterauer führt als eigentliche Ursache für die Heranziehung der Landgerichte Besonderheiten in der kärntnerischen Wehrverfassung an: MITTERAUER, Pfarre, S. 140.

573 KA, HKR 1770/74/466: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 26.7.1770.

schin bestehenden Prag sind die einzelnen Teile extra zu nummerieren; auch allenfalls vorhandene Vorstädte sind jede für sich eigens zu nummerieren. Kleine Ansiedlungen oder Häuser, die einzeln angetroffen werden, sollen, sofern sie sich in der Nähe eines Dorfs befinden, in die Konskription dieses Dorfes aufgenommen werden; falls dies nicht zutrifft, sind sie – eventuell mit anderen Häusern in der Nähe – pfarrweise zusammenzuziehen und als eigene Ortschaft zu behandeln.[574]

Die eigentlichen Nummerierungsabschnitte unterscheiden sich somit von den durch die Pfarrgrenzen umschlossenen Territorien; diese Grenzen sind zwar oft nützliche Anhaltspunkte zur Bestimmung der Nummerierungsabschnitte, doch ist dies nicht immer der Fall: Auch die Pfarren können zur befürchteten *Vermischung* beitragen, dann zum Beispiel, wenn in einem Ort zwei Pfarren bestehen. Keinesfalls dürfen dann *in dem nemlichen ort zweyerley Numeri angebracht, und darüber zweyerley Conscriptions Tabelen gefaßt werden.*[575] Es kann zur Verwirrung beitragen, wenn ein Dorf zu zwei verschiedenen Pfarren gehört, von denen zumindest eine in einem anderen Dorf liegt: Nicht immer nehmen die Kommissare dann die Instruktion *in rechten Verstand* und so kommt es vor, dass in Unterkrain die Häuser eines zu zwei verschiedenen Pfarren gehörenden Dorfes zu dem Dorf gezogen werden, in dem sich die jeweilige Pfarre befindet; obwohl sich also Häuser in zwei verschiedenen Dörfern befinden, sind sie *ohnunterbrochen fort numeriret*, was von Seiten der übergeordneten Konskriptionskommission umgehend kritisiert wird: Wenn ein Dorf auf diese Art *in zwey theillen abgetheilt einem dritten vollkommen einverleibet* werde, würde sich daraus *ohnzweifentlich ergeben (...), daß die Anzahl der Ortschaften verminderet* werde; ohne Verzögerung seien daher *alle auf oberwähnte Art unächt beschriben, und numerirte Ortschaften neuerdings Instructionsmässig beysamen numeriren zu lassen*. In Zukunft sei darauf zu achten, dass *alle Ortschaften, ohnangesehen sie wären einer oder mehrern Pfarreyen in der Seelsorge unterwürfig, von dem zum ersten in ein solches Dorf eintrefenden Commissario durchgängig mit dem N° 1 anfangend beschriben, und numeriret* würden.[576]

Fazit: Den letzten Ausschlag für die Zuordnung zu einem Nummerierungsabschnitt gibt nicht die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Pfarre, sondern die geographische Lage: *[D]ie Orte sind nach ihrer Laage, so wie die Häuser in einem Ort nach der Reyhe ohne auf Pfarreyen und GrundObrigkeiten eine Ruksicht zu nehmen* zu konskribieren und nummerieren.[577] Wirklich pfarrweise dürfen nur jene Gegenden nummeriert werden, die aus vielen einzelnen Häusern bestehen und in denen sich keine Ortschaft befindet.[578]

Nicht nur die Pfarren, auch die Landgerichter haben ihre Tücken: Es kommt vor, dass sich in einem Ort mehr als eines befindet, erkennen die kärntnerischen Behörden fünf Jahre nach Beginn der Konskription; ihr Gegenvorschlag: Neben die Hausnummer soll auch der Anfangsbuchstabe der Jurisdiktion gesetzt werden, zu der das betreffende Haus gehört.[579] Umgekehrt wiederum steht außer Zweifel, dass Landgerichter, die z.B. nicht weniger als 14

---

574 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 12f.; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 19r–20rv.

575 KA, HKR 1770/74/804: Reskript an Neipperg, 26.10.1770.

576 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 24.9.1770.

577 KA, HKR 1770/74/794: Reskript an böhmisches Generalkommando, 23.10.1770.

578 KA, HKR 1770/74/649: Reskript an Neipperg, 17.9.1770.

579 KA, HKR 1775/74/826: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 1.12.1775.

Ortschaften umfassen, nicht durchnummeriert gehören, sondern jede Ortschaft extra zu nummerieren ist.[580]

Innerhalb der vorgegebenen Grenzen bleibt den Konskriptionskommissionen bei der Festlegung der Nummerierungsabschnitte somit etwas Spielraum,[581] wichtig ist nur, dass ihre Bestimmung so erfolgt, dass die Konskription *am verlässigsten, kürzesten, und wohlfeilsten* durchgeführt werden kann.[582] Der Konskription soll ermöglicht sein, *nach den geradesten Weg zu prosequiren*[583] bzw. *in Linea Recta*[584] voranzuschreiten, auf dass mit der Beschreibung der Ortschaften wie der Häuser *in der Reye ununterbrochen fortgefahren werden* kann.[585]

Den Interessen des Militärs ist dabei am besten gedient, wenn auf Besonderheiten in der politischen Raumaufteilung möglichst wenig Rücksicht genommen wird: So soll das schlesische Endergebnis die Ortschaften einfach in alphabetischer Reihenfolge auflisten, *ohne auf die Fürstentümer eine Ruksicht zu nehmen.*[586]

Ebenso wenig ist auf die Beschaffenheit der Häuser Rücksicht zu nehmen (außer es handelt sich um die sogenannten *JudenHäuser*!): Ganz gleich ob *Überländ oder so genannte auszugs Häuser, (...) wie die Häuser in einem Ort in der Ryhe angetrofen werden, oder in der Nähe des Orts sich befinden, werden selbe ordine aritmetico numerirt.*[587] Detto in Wien: *Alle Häuser, sie mögen frey oder bürgerlich seyn, müssen in einer R[e]yhe fortnumeriert werden.*[588]

Auch auf traditionelle städtische Raumeinteilungen wie die Einteilung Wiens in Vierteln ist nicht zu achten: *[U]nd auch die Vierteln können bey dieser allgemeinen Conscription nicht abgesöndert, weder mit neuen Numeris bezeichnet werden, weillen der allerhöchste befehl besteht, wenn eine Stadt nicht in mehrere Städte vertheilt ist, vom ersten Haus bis zum lezten mit denen N[umer]is ordine aritmetico fortzufahren.*[589]

Sehr wohl zu achten ist allerdings auf den Unterschied der Vorstädte, denn gleich zu Beginn unterläuft der in Wien konskribierenden Kommission ein Fehler: Sie nummeriert die drei Vorstädte Laimgrube, Windmühl und Mariahilf nicht wie verlangt extra von eins an, sondern geht folgendermaßen vor: *In Betref der allhiesigen Vorstädten hätte sie Commihsion bey der Laimgrube mit Numero 1 angefangen, und da die Windmühl, und der Mariahülfer Grund gleich daran stose, den Numerum gleich fortlaufen laßen*. Die niederösterreichische Konskriptionskommission rügt umgehend diesen Verstoß wider die Vorschrift: *[A]uf denen anreinenden Gründen Windmühl und Mariahilf mit dem Numero continuativo fort[zu]fahren*, sei entgegen dem hofkriegsrätlichen Reskript; eine *Behinderung* sei dies, ja *Anstössigkeiten* könnten sich ergeben *bey Zuwachsung der etwan neu erbauenden Häusern*, weswegen *sofort die bishero nach der bestehenden Instruction nicht aufgeschriebene Nummern also gleich anwiederum ausgelöschet werden sollen.*[590] Der Hofkriegsrat sekundiert der niederösterreichischen Konskriptionskommission; *eine jede Vorstadt, die einen*

---

580 KA, HKR 1770/74/707: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.10.1770.
581 PIRCHEGGER, Pfarren, S. 13; STRAKA, Einrichtung, S. 143.
582 KA, HKR 1770/74/328: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.6.1770.
583 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 2, Kt. 271: Zirkular an alle Kreise in Böhmen, 15.5.1770.
584 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 2, Kt. 271: Elbogner Kreisamt an böhmisches Gubernium, 8.7.1770.
585 KA, HKR 1770/74/775: Reskript an böhmisches Generalkommando, 15.10.1770
586 KA, HKR 1770/74/565: Reskript an mährisches Generalkommando, 22.8.1770.
587 KA, HKR 1770/74/713: Reskript an Neipperg, 2.10.1770.
588 KA, HKR 1770/74/779: Reskript an Neipperg, 17.10.1770.
589 KA, HKR 1770/74/779: Reskript an Neipperg, 17.10.1770.
590 KA, HKR 1770/74/975: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 6.11.1770.

besonderen nahmen führt, sie mag groß oder klein seyn, [müsse] von N° 1 zu Numeriren angefangen werden, was nicht zuletzt auch den Vorteil habe, dass *auch wirklich vielle zifer bey der folge der Numern erspahret werden*. Einsparung von Ziffern – ein bemerkenswertes Argument, das der Hofkriegsrat an dieser Stelle anführt, und das vermutlich insofern zu verstehen ist, als dass zu hohe, dreistellige Zahlen als zu unübersichtlich gelten, während niedrigere, höchstens zweistellige Zahlen als überschaubarer angesehen werden. Im Gegensatz zur niederösterreichischen Konskriptionskommission ist der Hofkriegsrat allerdings der Auffassung, dass die Richtigstellung der Nummerierung nicht *gleich jezo* geschehen solle, da dies *doch einiges aufsehen machen* würde; gewiss, es könne *dabey nicht bleiben (...), daß die drey Vorstädte Laimgrube, Mariahülf und die Windmühle unter einer Reyhe von Zahlen laufen,* doch sei die Umänderung erst dann durchzuführen, *wenn die Beschreibung der Statt Wienn und der übrigen Vorstädten sich zum ende naigt*.[591] Entgegen dieser *aufsehen* vermeiden wollenden Bestimmung wird die Nummerierung der *wider die Intention ordine Arithmetico* durchnummerierten Vorstädte von der Wiener Lokalkommission allerdings sofort richtiggestellt, ohne die Beendigung der Konskription abzuwarten.[592]

Die sogenannte *Zusammenziehung* einzeln liegender Häuser ist eine Maßnahme gegen die oftmals beklagte *Weitschichtigkeit* der Dörfer. Ein typisches Beispiel dafür ist das Dorf Hovilczy im Hradischer Kreis: es *hat an sich 111 auswärtige, einzelne und zerstreute aber 302 Häuser*,[593] was für die Konskriptionskommissare weite Wegstrecken und viele zusätzliche Arbeitsstunden bedeutet.

Oft genug gehören die einzeln gelegenen Häuser aber gar keinem Dorf an; ihre *Zusammenziehung*, das heißt die durchgängige Nummerierung solcher *weitschichtig* gelegener Häuser, führt dazu, dass in einer Zahlenkette vereinigt wird, was bislang getrennt war und keinen Zusammenhang hatte; in einer Stellungnahme einen Monat vor dem endgültigen Beschluss über die Einführung der Konskription begrüßt die Hofkanzlei die Folgen dieser Maßnahme, denn *in vielen Ländern [sind] weitschichtige Gegenden anzutrefen (...), in welchen auf viele Meilen kein Dorf, wohl aber einzle Wald- und Bauern-Hütten, Jäger-Häuser, und dergleichen einsame Wohnungen in größerer Anzahl hie, und da zerstreut gefunden werden*. Die durch die Hausnummern geschaffenen Abschnitte steuern solcher *Weitschichtigkeit* und *Zerstreuung* entgegen.[594]

Überhaupt ist *Zerstreuung* für die Behörden ein Schreckbild; in den Worten der *Politischen Anmerkungen* für Oberösterreich: *[D]ie Zerstreuung der Häuser [ist] sowohl auf dem flachen Land, alß in dem Gebürge eine für die Religion, die Polizey, und die Gesittung der Unterthanen nachtheilige Sache; Was in Oberöesterreich den Namen eines Orts führet, bestehet in etlichen wenigen Häusern, die meistens eine Viertelstund weit voneinander entlegen sind; Sie haben keinen Richter, oder Ortsobrigkeit, es müssen folgbar alle Befehle, und Anordnungen durch die Amtleute, deren die wenigste des Lesen, und Schreiben kündig, oder sonsten ausrichtsam oder geschickt wären, so zu sagen von Haus zu Haus angesaget werden, welches mit vieler Unachtsamkeit beschiehet, und dem Unterthan nichts aus Ungehorsam, son-*

591 KA, HKR 1770/74/916: Reskript an Neipperg, 17.11.1770.
592 KA, HKR 1770/74/1045: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 22.11.1770.
593 MZA, B1, R 93/3, Kt. 1671: Promemoria Freiherr von Schröder, 6.7.1771.
594 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769: Vortrag der Hofkanzlei, 10.2.1770, f. 85v–86r.

dern aus Mangel des ächten Begrif die Gesätze verfehlen machet.[595] – *Zerstreuung* behindert also die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Gesetze, ganz genauso wie sie in Krain den Bauern die Ableistung der Robot massiv erschwert, denn auch die Güter der Grundherrn liegen *zerstreuet*. Die Bauern wohnen oft drei, vier oder mehr Stunden davon entfernt und müssen entsprechend weite Strecken zurücklegen, um überhaupt zu ihrer Arbeit zu kommen, bei sechs Tagen Robot müssen viele Bauern daher schon um Mitternacht ihr Haus verlassen oder sind nur am Sonntag zu Hause.[596]

Wie wird nun gegen die *Zerstreuung* vorgegangen? Liegen einschichtige Häuser in der Nähe von Dörfern, so sind sie diesen hinzuzuziehen; falls sie einen eigenen Namen führen, so ist dieser bei der Hausnummer eigens anzumerken, damit darauf *bey denen Politischen und MilitarReflexionen die allenfällige Rucksicht* genommen werden kann.[597] In diesem Fall findet demnach auch der ansonsten von der Hausnummer vollkommen ersetzte Hausname Eingang in die Konskriptionstabellen. Der genannte Beschluss der krainerischen Konskriptionskommission vom April 1770 wird jedoch einige Monate später revidiert: Sofern solche Häuser *einen besondern Namen führen*, machen sie *einen besonderen Orth* aus und sind somit extra zu beschreiben und zu nummerieren, auch wenn es sich um ganz kleine Anwesen handelt; nur namenlose Häuser sind der nächsten Ortschaft zuzuschreiben.[598]

Ähnliches ereignet sich im niederösterreichischen Viertel ober dem Wienerwald: Hier berichtet die Lokalkommission, dass sie zwei sehr kleine Dörfer, nämlich Pauern und Waltersburg eben wegen ihrer Kleinheit – ersteres besteht nur aus vier, letzteres gar nur aus drei Häusern – nicht extra nummeriert habe, sondern solche Häuser als nur einschichtig betrachte und daher zum nächst gelegenen Dorf Willantzberg nummeriert habe, was von der niederösterreichischen Konskriptionskommission zustimmend mit der Bemerkung quittiert wird, dass Häuser in einschichtiger Lage tatsächlich dem nächsten Dorf *einzuverleiben* seien.[599] Der vorgesetzte Hofkriegsrat dementiert nun diesen Vorgang; zwar sei es durchaus richtig, dass ein einzelnes Haus dem nächstgelegenen Dorf zuzuschreiben sei, *wenn aber ein ort einen anderen Nahmen hat, mues nicht auf die Laage, weder auf die weniger oder mehrere Zahl der Häuser gesehen, sondern das ort nach dem Nahmen besonders numerirt und conscribirt werden, und wäre dahero übel beschehen, und es annoch abzuändern.* Der bereits vorhandene Eigenname besitzt demnach eine Kraft, die es zumindest in diesem Fall vermag, sich gegen die Auslöschung durch die zersetzende Zahlenkette erfolgreich zur Wehr zu setzen; eine Kraft, die die Zahlenkette unterbricht und wieder von vorne beginnen lässt, *wobei auch noch allemahl weniger zifer gemacht werden dörfen, je öfter mann von N° 1 zu numeriren anfanget, weillen nicht so vil doppel und dreyfache Zahlen fürkommen.*[600]

Es existieren aber auch einschichtige Häuser, die keinen eigenen Namen haben, trotzdem aber von manchen Kommissaren als geeignete Nummerierungsabschnitte betrachtet wer-

---

595 KA, HKR 1772/74/251: Vortrag des Hofkriegsrats, 7.8.1771, f. 13v–14r; es handelt sich um eine fast wortgetreue Wiedergabe von: KA, HKR 1771/98/598/2: Anzeige von General Feldmarschall-Lieutnenant Fürst v. Poniatowski, 24.7.1771.

596 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Inneröesterreich, Kt. 499, 39 ex Jänner 1772: Vortrag des Hofkriegsrats, 2.3.1771, f. 96r.

597 KA, HKR 1770/74/298: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 25.4.1770.

598 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 24.9.1770.

599 KA, HKR 1770/74/985: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.

600 KA, HKR 1770/74/903: Reskript an Neipperg, 15.11.1770.

den. Im Viertel ober dem Wiener Wald beschließt die Kreiskommission, mit diesem Problem auf kreative Weise umzugehen: Wenn *derley in einem Graben, Thall, oder Berg gelegenen einzelnen Häusern* kein eigener Name gegeben worden sei, so sollen die Kommissare zur Benennung dieser Häuser schreiten, und dabei im Einverständnis mit den Grundherrschaften die Häuser nach dem Tal, Graben oder Berg benennen, in oder auf dem sie liegen. Die niederösterreichische Konskriptionskommission ist mit diesem Vorhaben nicht einverstanden, da ohnehin Verwaltungseinheiten wie *Ruthen* oder *Ämter* existieren, zu denen die Häuser gehören; falls die Häuser nirgendwohin gehörig seien und auch keinen eigenen Namen hätten, so könne immer noch das *Kirchspiel* als Grundlage der Nummerierung herangezogen werden.[601] Im Gegensatz zu Niederösterreich sind die Behörden in Kärnten damit einverstanden, einzeln gelegene Häuser in neu zu benennende Nummerierungsabschnitte zusammenzuziehen; *nach Benambsung der Gegend, als z. E. des Bergs, oder des Thals benambsung* sollen sie benannt werden.[602] Diese Vorgangsweise wird auch in anderen Ländern praktiziert; in einem 1773 erlassenen Patent heißt es, dass während der Konskription oftmals einzelne Häuser mittels Nummerierung *fictitie* als Ort bestimmt und *mit einem beliebigen Namen beleget* wurden.[603]

Die neugeschaffenen Nummerierungsabschnitte können als Ortschaften verstanden werden; doch als welcher Typus von Ortschaft sollen die neuen Einheiten kategorisiert werden? Die Tabellen der Konskription kennen nur drei Typen: Städte, Märkte und Dörfer. Es gibt frühere und spätere Aufzählungen, die diese Klassifikation um einige Typen erweitern, zum Beispiel *Städte, Stadtel, Dorfschaften, Schlößer, oder Höfe*,[604] oder *Stadt, Marcktflecken, Closter, Dorff, Schloß oder einschichtiger Mayerhof*[605] und noch Anfang des 20. Jahrhunderts werden u.a. Rotten, zerstreute Häuser, Weiler, Einschichten, einzelne Häuser, Schlösser aufgezählt;[606] in die Formulare der Konskription finden diese Typen jedoch keinen Eingang.

In der alltäglichen Praxis bereitet die Trias Stadt – Markt – Dorf den Kommissaren jedoch zuweilen Probleme; so finden sie im niederösterreichischen Viertel ober dem Manhartsberg *sehr viele* Häuser, die nicht in *Dörfer*, sondern in *Ämter* eingeteilt sind; in den Rapportformularen, in denen die Kommissare vermerken, wie viel Häuser sie in den Städten, Märkten und Dörfern schon beschrieben haben, gibt es jedoch keine Rubrik dafür, weswegen die *Ämter* einfach zu den *Dörfern* dazugezählt werden. Zu Recht, befindet die niederösterreichische Konskriptionskommission und fügt eine leicht tautologisch anmutende Definition hinzu, gemäß der *die Ämter nicht anders, als für einen Zusammhang einzelner Häuser angesehen werden können, welche in das Amt gehörig sind.*[607]

Im oberösterreichischen Traunviertel wiederum ist es die Bezeichnung *Rotte*, die für eine Ansammlung einschichtiger Häuser verwendet wird. Die Kommissare behalten diese Be-

601 KA, HKR 1770/74/1045: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 22.11.1770.
602 KA, HKR 1770/74/566: Nota, Klagenfurt 13.7.1770.
603 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 1, Kt. 269: Patent, 10.3.1770.
604 SÚA, ČG-Pub 1748–1755, G 9, Kt. 106: Böhmische Repräsentation und Kammer an Czaslauer Kreisamt, 28.3.1754.
605 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 6, Fasz. IV/3 N°20: Entwurff Wie von denen Ländern eine außführliche Militarische Beschreibung, vermög derer Trouppen, die in demselbigen einquartiret seyn, verfertiget werden könte, undatiert.
606 WUTTE, Bildung, S. 16.
607 KA, HKR 1771/74/139: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 24.12.1770.

zeichnung bei und schaffen somit eine neue Rubrik, die in den Rapporten der Rubrik der *Dörfer* zur Seite gestellt wird, eine Praxis, mit der die oberösterreichische Konskriptionskommission nicht einverstanden ist; anstelle der Kategorie *Rotte* ist die Kategorie *Dorf* zu verwenden.[608]

Probleme der delikaten Art hat der Znaimer Kreishauptmann: Er schlägt eine vierte Ortschaftsrubrik vor, nämlich für Gebäude, die *so wenig Staatt, wie Marckt, oder Dorff genennet werden können*.[609] Der Hofkriegsrat lehnt dieses Ansinnen ab,[610] woraufhin der Kreishauptmann den Grund nennt, warum er seine Rubrik so dringend braucht. Sechs Gebäudekomplexe sind es, deren richtige Zuordnung ihm geradezu schlaflose Nächte zu bereiten scheint: Ein Prämonstratenserstift, zwei Schlösser, ein *Fiescher Häusel*, ein Meierhof und ein Pfarrhof lassen sich für ihn weder als Stadt, als Markt noch als Dorf einordnen; da die militärische Seite keine Probleme darin sah, diese Gebäude als Dorf zu klassifizieren, wird auch der Kreishauptmann in diesem Sinne dazu beauftragt, von seiner ominösen vierten Rubrik Abstand zu nehmen.[611]

Ohnehin zeigt der Hofkriegsrat wenig Verständnis für derlei Probleme: *[G]antz natürlich* sei es, *daß es auf eines hinausgehe, ob Mann einen Zusammenhang von 20, 30 und mehr oder weniger Häusern, einen Markht, Dorf, Amt oder Ruthen nenne*.[612]

Die Schaffung der Nummerierungsabschnitte hat mehrere Konsequenzen: Erstens führen die *Zusammenziehung* von einzeln stehenden Häusern zu Ortschaften sowie die möglichst vollständige Erfassung aller Orte dazu, dass das Vorwissen, das die Behörden bislang von den ihnen untergebenen Ortschaften hatten, als nicht immer korrekt erkannt wird. Es ist nicht ungewöhnlich, dass nach vollendeter Konskription die Kreisämter vermelden, dass in ihrem Gebiet nun mehr oder weniger Dörfer existieren als zuvor angenommen. So muss in Mähren das Znaimer Kreisamt berichten, dass in seinem Kreis um zwei Märkte und zwölf Dörfer weniger existieren als angenommen, da die Angaben der zuletzt durchgeführten Seelenbeschreibung unrichtig waren.[613] Im Olmützer Kreis werden demgegenüber um einen Markt und 17 Dörfer mehr gezählt,[614] im Prerauer Kreis wiederum gibt es um drei Ortschaften weniger, da drei bislang als Ortschaften gezählte Meierhöfe zu den jeweiligen Dörfern dazugezogen wurden.[615] Ähnlich ist die Situation in Böhmen: Im Bunzlauer Kreis gibt es um circa 20 kleine Dörfer, die bislang unter eigenem Namen firmierten und die der nächstgelegenen größeren Ortschaft einverleibt wurden, weniger, während im Budweiser Kreis nun 40 kleine Siedlungen zusätzlich als *Dorf* klassifiziert werden.[616]

Besondere Beachtung bekommen jene Ortschaften, die überhaupt neu entdeckt werden, wie zum Beispiel in Niederösterreich, wo *verschiedene kleine Orte gefunden worden, welche weder in*

608 KA, HKR 1770/74/951: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.
609 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Znaimer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 18.3.1771.
610 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Mährisches Gubernium an Znaimer Kreishauptmann, 10.5.1771.
611 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Znaimer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 16.5.1771; Schriftstück „ad Sessionem Militarem, 9.8.1771; Mährisches Gubernium an Znaimer Kreishauptmann, 9.8.1771.
612 KA, HKR 1770/74/987: Reskript an Neipperg, 5.12.1770.
613 KA, HKR 1770/74/991: Rapport der mährischen Konskriptionskommission, 12.11.1770–27.11.1770.
614 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Rapport der Olmützer Kreiskommission, 1.10.1771.
615 KA, HKR 1771/74/940: Rapport der mährischen Konskriptionskommission, 22.8.1771.
616 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 1, Kt. 268: Bunzlauer Kreisamt an böhmische Konskriptionskommission, 1.6.1771; Budweiser Kreisamt an böhmische Konskriptionskommission, 29.5.1771.

dem Catastro provinciali, weder in der Viertl-Karte begriffen sind.[617] Auch in Mähren wird von solchen Entdeckungen berichtet, denn dort gibt es Dörfer, *welche weder in dem Landes-Catastro, weder in der alten Mappa, noch in der Land-Carten sich befinden, die jedannoch von denen Conscribirenden entdecket werden.*[618] – Der Konskription gelingt es somit, Dörfer aufzuspüren, die den Behörden bislang nicht bekannt sind; sie trägt somit entscheidend dazu bei, dass amtliche topographische Wissen zu vervollständigen.

Eine zweite Konsequenz der über die Länder wie ein feinmaschiges Netz geworfenen Nummerierungsabschnitte ist, dass Änderungen, die die neu gezogenen Grenzen betreffen, kompliziert werden: So wird im Sommer 1774 seitens des königlichen Amts in Schlesien beschlossen, 21 Häuser, die bislang zum Dorf Jauernig gehörten, der Stadt gleichen Namens zuzuschlagen. Die betreffenden Häuser tragen die Nummern 1 bis 18, 20, 21 sowie 134; der mit der Vornahme dieser Änderung beauftragte Buchhalter Johann Anton Pohl wird beauftragt, den Häusern auch neue Nummern zu verpassen, *StadtNumern in der Fortsetzung, wie solche daselbst aufhören*. Die neuen Hausnummern sollen also an die höchste in der Stadt vorhandene Nummer anschließen. Nach Bereisung von Stadt und Dorf Jauernig sowie nach Begutachtung der Lage hält Pohl eine derlei vorgenommene Umnummerierung jedoch für *ganz unthunlich*: Die *neue[n] Städtische[n] Häuser [stehen] sehr untermengt unter denen vorig Städtischen Vor- und ruckwerts (...), die Numern [würden] nicht in der Ordnung, sondern sehr weith auseinander, und zwar die ersteren unter denen lezteren, und vice versa zu finden seyn*. Keine *Ordnung* sei dies, sondern eine *Unordnung*, die noch verstärkt werde, wenn *bey dem Dorf die AnfangsNumern abgefallen sind*; der Buchhalter sieht nur eine Möglichkeit, die drohende Unordnung zu vermeiden: Sowohl Stadt als auch Dorf sind *auf ein ganz neues* zu nummerieren.[619]

Mit ähnlichen Problemen wird in Wien gekämpft: Noch Jahre, nachdem die Konskription dort durchgeführt wurde, streiten die zwei Vorstadtgründe Landstraße und Weißgärber um die Zugehörigkeit von Häusern, die in den Grenzgebieten der beiden Orte liegen. *Dieser Streit sey aus einer Art Stolzes zwischen denen beeden Gemeinden entstanden, ob diese Häuser dieser, oder jener Gemeinde zuzutheilen.* Konkret sind die *mit N° 249 250 252 253 213 und 314 bezeichnete Häuser strittig*, die 1771 bei der Konskription der Landstraße zugeschrieben wurden. Der Streit um die Häuser behindert die Aktualisierung der Summarien; gelöst werden soll er gemäß der Ansicht der niederösterreichischen Konskriptionskommission damit, dass die Häuser bei der Vorstadt Landstraße belassen werden.[620]

Am liebsten, so scheint es, wollen die Behörden Veränderungen verbieten: So werden seitens des Kreishauptmanns des Viertel ober dem Wiener Wald die bislang bestehenden einschichtigen Häuser nicht als Problem erachtet: Bei der Konskription seien *die einzelne Behausungen bereits in Rotten zusamgefasset worden*, ohnehin würden *hier Landes* nur wenige davon bestehen; somit gäbe es auch kein Problem, was die Publikation der Gesetze oder die Einschickung der Meldungszettel betrifft. Die Hofkanzlei wiederum vertritt in der Frage der einzelnen Häuser eine eher defensive Position: Sofern diese bereits bestehen, sollen sie

617 KA, HKR 1771/74/792: Hofdekret, 13.7.1771.
618 KA, HKR 1771/74/467: Regimentsobrist v. Gazzinelli an FML Botta, 19.4.1771.
619 ZAO, Kr Ú, 8/6B, Kt. 199: Bericht des Buchhalters Johann Anton Pohl, 9.9.1774.
620 KA, HKR 1774/74/583: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 6.7.1774.

weder aufgehoben *noch in ordentliche Gemeinden, und Dörfer zusamgezohen werden*, da dies oft schon wegen der Lage der betreffenden Häuser in *Gebürgigten Gegenden* kaum möglich sei. Allerdings sollen *dergleichen einschichtige Häuser nicht noch mehrers vermehret werden*, weswegen das Ansinnen des Grafen von Sinzendorf, in den Waldungen der Herrschaft Gföhl einige zerstreute Waldhütten zu errichten, abgelehnt wird.[621] – Sind die Nummerierungsabschnitte einmal mühsam bestimmt, sollen sie nicht durch weitere *einschichtige Häuser* in ihrer Existenz bedroht werden; Veränderung und die geradezu auf das Einfrieren von Zuständen bedachte Konskription vertragen einander nicht.

Die dritte Konsequenz ist mit Sicherheit die bedeutsamste, weil sie bis in die Gegenwart nachwirkt: Wie schon ausgeführt, schaffen die Nummerierungsabschnitte zuweilen auch neue, bisher nicht dagewesene Einheiten: *Gegenden und Berge von einschichtigen Häusern* gibt es*, so wie sie dermalen unter einer Benennung beschrieben worden*. Es ist nur zu naheliegend, diese neugeschaffenen Abschnitte als politische Verwaltungseinheiten zu nutzen, zumal ja der Bevölkerungsstand durch die vierteljährliche Einsendung von Meldungszetteln über Zu- und Abnahme der Bevölkerung fortzuschreiben ist. Um diese Anordnung ordnungsgemäß zu befolgen, sieht die steirische Konskriptionskommission *kein[en] andere[n] Weeg*, als in den Nummerierungsabschnitten *Gemeinden* einzurichten, die mit einem Richter und Geschworenen zu versehen seien. Derlei Richter seien unter den wohlhabendsten und geschicktesten Bauern auszusuchen und mehrere Jahre in ihrem Amt zu belassen, *um die vollkommene Kanntnuß der Gemeinde sich beyzulegen*.[622] Die Konskription trägt damit dazu bei, auf lokaler Ebene neue, staatliche Verwaltungseinheiten aufzubauen; eine der ersten Aufgaben, die diese Einheiten zu leisten haben, ist die regelmäßige Einschickung der Meldungszettel, die die nach der Konskription erfolgende Bevölkerungsbewegung dokumentieren sollen.[623]

Streng genommen bilden die Nummerierungsabschnitte keine territorialen Einheiten, da sie die Grenzen des Landes, wie z.B. der Felder außer Acht lassen; sie umfassen nur eine Summe von Häusern. Bei der Einführung des Josephinischen Katasters werden die räumlichen Einheiten daher neu vermessen, wobei die Nummerierungsabschnitte allerdings als Ausgangsbasis dienen; die 1849 eingerichteten Ortsgemeinden gehen somit zumindest indirekt auf die bei der Konskription von 1770 geschaffenen Einheiten zurück.[624]

II.2.3. Der wahre Name: Benennung der Orte, Benennung der Seelen

Bereits die Landesbeschreibung von 1753 wusste um die Bedeutung des Namens; der detaillierte Fragenkatalog stellte als erstes die Frage nach dem Ortsnamen: *1mo Wie das Guth, Herrschafft, Statt, Markt heisse? Wie solches in älteren und jüngeren Zeiten, so in teutscher als lateinischer Sprache benamset worden?*[625] – Auch bei der Konskription rückt wiederholt die Frage des *wah-*

---

621 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 344 ex Jänner 1773: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1773.

622 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 16.11.1770, f. 190v–192r.

623 HHStA, StRP, Bd. 39 (1771/II), Nr. 1006: Ah. Resolution zum Vortrag des Hofkriegsrats vom 14.3.1771, 14.3.1771.

624 STARZER, ALBERT: Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. Wien: Verlag der k.k. niederösterr. Statthalterei, 1904, S. 7–14; STRAKA, Einrichtung, S. 144, 150; WUTTE, Bildung, S. 18f.

625 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 174 ex Oktober 1753: *Auskunft So über ein jedwedes Landgut verläslich abgegeben werden solle; es seye solches Land=gut eine Stadt, Marckt, Dorf, Amt, EdlSitz, oder FreySitz; es seye das Gut eine angehörend zu einer Herrschaftt oder eine selbständige Herrschaft*, 27.10.1753, f. 3r.

ren Namens, sei es eines Orts, sei es einer Person ins Zentrum der Aufmerksamkeit der Kommissare: *Weiters habe der Verwalter der Herrschaft Kadoly sich vernehmen lassen, daß ein sich nennen sollendes Ort Altenkirchen nicht, wohl aber vulgo Ordenkirchen, so jedoch nach seinem wahren Namen Edtstorf im Langenthal heissen solle, vorfindig seyn solle.*[626] Nicht immer heißen die Orte also so, wie es die Ohren der Kommissare beim ersten Mal vernehmen; manchmal ist Mehr- oder Anderssprachigkeit der Grund dafür, dass Orte zwei Namen tragen: Wenn, wie in Krain *die Ortschaften meistens in der Landes-Sprache auf eine, und in der Teutschen widerum auf eine ganz andere Art benamset werden*, so haben die Kommissare beide Namen in die Tabellen einzusetzen.[627] Dasselbe gilt für Kärnten, *als zum Beyspiel: [Absatz] Studena Vahs oder Brundorf [Absatz] Velck Vahs oder Großdorf [Absatz] Per heibu oder Bey Burg.*[628]

Nicht normiert ist damit allerdings die Orthographie der Ortsnamen; es ist durchaus üblich, dass mehrere Schreibweisen parallel gebraucht werden; erst im 19. Jahrhundert wird dieses Problem grundsätzlich angegangen werden, auf dass nicht, wie in Belgien, folgende, mit einem Rufzeichen unterstrichene und erschreckende Unwissenheit sich breit mache: *[G]ar manche Gemeinde wusste gar nicht mehr, wie sie eigentlich von Rechtswegen heisse!*'[629]

Wer sich mit Namen und der Frage der Benennung beschäftigt, wird selbst auf illustre und bekannte Namen stoßen, darunter solche wie Judith Butler, Jean François Lyotard oder Pierre Bourdieu.[630] – Markennamen, die durch Anrufung herbeizitiert werden können.[631] Was sagten Sie doch, Herr Slavoj Žižek zum rückwirkenden Effekt des Benennens: „[I]t is the name itself, the signifier, which supports the identity of the object.“[632] Und Sie, Herr Jacques Lacan, sie betonen ja ebenfalls den Permanenzaspekt des Namens: „Durch die Benennung läßt der Mensch die Objekte in einer gewissen Konsistenz bestehen. (...) Das Wort entspricht nicht der räumlichen Distinktion des Objekts, (...) sondern seiner zeitlichen Dimension. (...) Der Name ist die Zeit des Objekts.“[633] Während Sie, Herr Claude Lévi-Strauss, Sie bringen die These, dass „zwischen Eigennamen und Artnamen kein grundlegender Unterschied besteht“, folgendermaßen auf den Punkt: „Der Eigenname bleibt immer auf der Seite der Klassifizierung.“[634] Und jetzt noch Sie, Herr Thomas Mann, Sie drücken sich ja besonders prägnant aus, wenn es darum geht zu behaupten, dass es sich beim behandelten Gegenstand um mehr als Schall und Rauch handelt: „Name ist Macht.“[635]

---

626 KA, HKR 1771/74/1227: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 11.9.1771.
627 KA, HKR 1770/74/298: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 25.4.1770.
628 KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770.
629 J.: Die Orthographie der Gemeindenamen, in: Statistische Monatsschrift, 16.1890, S. 447–450, hier 448.
630 BUTLER, JUDITH: Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1737, 1997, S. 199–230, 285–297; LYOTARD, JEAN FRANÇOIS: Der Name und die Ausnahme, in: FRANK, MANFRED/RAULET, GÉRARD/REIJEN, WILLEM VAN (Hg.): Die Frage nach dem Subjekt. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1430, 1988, S. 180–191; BOURDIEU, PIERRE: Die biographische Illusion, in: Bios. Zeitschrift für Biographieforschung, 3.1990, S. 75–81.
631 RATSCHILLER, KLAUS: Die Macht der Namen, in: BERGER, WILHELM/DERS./WANK, HUBERT: Flucht und Kontrolle. Beiträge zu einer politischen Philosophie der Bewegung. (=Reihe Historische Anthropologie; 28). Berlin: Reimer, 1996, S. 45–94, hier 68–71.
632 ŽIŽEK, SLAVOJ: The Sublime Object of Ideology. London/New York: Verso, 1989, S. 95.
633 LACAN, JACQUES: Das Seminar. Buch II (1954–1955). Das Ich in der Theorie Freuds und in der Technik der Psychoanalyse. Weinheim/Berlin: Quadriga, ²1991, S. 217.
634 LÉVI-STRAUSS, CLAUDE: Das wilde Denken. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 14, ⁸1991, S. 248, 250.
635 MANN, THOMAS: Lotte in Weimar; Gesammelte Werke. Frankfurt am Main: S. Fischer, 1960, Bd. 2, S. 634.

Namen beruhigen und bieten Schutz, der Mann ohne Eigenschaften weiß dies, wenn es, wie im folgenden Zitat, um die Bezeichnungen der Pflanzen geht: „Kannte er den Namen aber nicht, so rief er wohl auch den Gärtner herbei, denn dann nannte dieser alte Mann einen unbekannten Namen, und alles kam wieder in Ordnung, und der uralte Zauber, daß der Besitz des richtigen Wortes Schutz vor der ungezähmten Wildheit der Dinge gewährt, erwies seine beruhigende Macht wie vor zehntausend Jahren.“[636] Doch, wie sich am Beispiel der Ortsnamen gezeigt hat, nicht nur die Namenlosigkeit beunruhigt; auch das Changieren des Namens, selbst wenn es nur um wenige Buchstaben geht, verunsichert nicht zuletzt die Behörden. Jahrhundertelang gab es keine Bestimmungen, die die Vor- und Familiennamen auf den Buchstaben genau normierten; so kommt es vor, dass in Krain aus dem Nachnamen Gottlieb die Übergangsform Gotlíp und daraus schließlich Podlibec wird,[637] und noch für das 19. Jahrhundert ist bekannt, dass im Innviertel der Name einer Familie zwischen Seyfriedsberger und Seyfriedsmeier wechselt.[638]

Die Gebräuchlichkeit des Familiennamens ist dabei erst ein Phänomen des 19. Jahrhunderts; in der frühen Neuzeit ist es oft genug der Vulgoname oder der Spitzname, den die meisten Menschen im Alltag verwenden; Grundlage letzteren Namens können Beruf, geographische Herkunft, körperliche Defizite, Aussehen und Charaktermerkmale sein, zuweilen auch begangene Delikte.[639] Bei all diesem unkontrollierten Wuchern und Wachsen der Namen überrascht es nicht, dass Bemühungen entstehen, in dieses Dickicht Ordnung zu bringen. Besonders früh sind die Bibliothekare dahinter, die Namen zumindest in ihren Katalogen zu normalisieren: Als 1674 an der Bodleian Library der Universität Oxford ein Katalog angelegt wird, kommt es zu einer Vereinheitlichung der Namensformen und es wird nur mehr eine Schreibweise des Namens akzeptiert.[640] Dass der Familienname sich als einzig zulässiger Typus von Zunamen durchsetzt, wird u.a. mit der wachsenden Einfluss des Konzepts Familie – welches die genealogische Identität privilegiert – sowie mit der zunehmenden Bedeutung des beweglichen über das unbewegliche Eigentum erklärt.[641]

In der Habsburgermonarchie wird das Problem der wechselnden Namen im Zuge der Konskription massiv ins Bewusstsein der Behörden rücken; in den darauffolgenden Jahrzehnten werden die Namen fixiert: 1805 wird das Patent über den festen Namen erlassen,

---

636 MUSIL, ROBERT: Der Mann ohne Eigenschaften. Roman. II. Aus dem Nachlaß. Reinbek: rororo 13463, 1994, S. 1088.

637 ŠAŠELJ, I: Kako se izpreminjajo vcasih priimk [Wie sich Zunamen ändern], in: Carniola. III.1912. S. 147. Dank für die Übersetzung an Natascha Vittorelli.

638 SCHMIDTBAUER, PETER: Sozialstrukturen Oberösterreichs um 1700, in: FEUCHTMÜLLER, RUPERT/KOVACS, ELISABETH (Hg.): Welt des Barocks. Oberösterreichische Landesausstellung 1986. 25. April bis 26. Oktober 1986 im Augustiner Chorherrenstift St. Florian. Band 2. Wien/Freiburg/Basel: Herder, 1986, S. 260–283, hier 283, Anm. 16.

639 AMMERER, GERHARD: Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime. (=Sozial- und wirtschaftshistorische Studien; 29). Wien/München: Verlag für Geschichte und Politik/Oldenbourg, 2003, S. 295–307; SCHINDLER, NORBERT: Die Welt der Spitznamen. Zur Logik der populären Nomenklatur, in: DERS.: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Fischer 10658, 1992, S. 78–120, 329–340; MITTERAUER, MICHAEL: Vom „Judenkind“ zur „Schloßmoidl“. Lebensgeschichten als Quelle der Namensforschung, in: CHVOJKA, ERHARD/JUNG, VERA/DÜLMEN, RICHARD VAN (Hg.): Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1997, S. 154–182.

640 PETSCHAR, HANS: Einige Bemerkungen, die sorgfältige Verfertigung eines Bibliothekskatalogs für das allgemeine Lesepublikum betreffend. In: DERS./STROUHAL, ERNST/ZOBERNIG, HEIMO: Der Zettelkatalog. Ein historisches System geistiger Ordnung. Wien/New York: Springer, 1999. S.17–42, hier 30.

641 CAPLAN, JANE: „This or That Particular Person“: Protocols of Identification in Nineteenth-Century Europe, in: DIES./TORPEY, JOHN (Hg.): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World. Princeton/Oxford: Princeton University Press, 2001, S.49–66, hier 55.

1826 folgt ein Hofkanzleidekret über die Namensänderung.[642] In Deutschland werden die Namen mit dem 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuch endgültig bis auf den Buchstaben genau festgelegt.[643] Noch aber ist es nicht so weit, noch haben die Konskriptionskommissare mit den ständig wechselnden Namen der Subjekte kämpfen, da diese ja nicht den Familiennamen verwenden – diesen oft auch gar nicht kennen –, sondern oft genug nur den Grund- oder Hofnamen tragen.

Welche Probleme mit den nicht fixierten Namen bestehen, schildert ein Bericht der Berauner Kreiskommission: Als erstes tauche die Schwierigkeit auf, dass sich die Kinder ein- und desselben Vaters *unter zweyerley Nahmen* in den Kirchbüchern eingetragen finden, *nemlichen einige unter der famille, die andere unter dem GrundNahmen*; zweitens seien *andere wegen incorrecter Schreibarth deren Pfarrer sehr hart zu erforschen* gewesen, wobei in diesen Fällen *die Mannschaftsbücher sehr ville Beyhilfe gegeben* haben. Drittens bestünde das Problem, dass *teutschgebohrne Leuthe, welche sich in einen böhmischen Orth aufhalten, oder häußlich niederlassen, ihren Nahmen aus dem teutschen in das böhmische verändern,* was *zu villen Irrungen Anlaß* gebe. Die böhmische Konskriptionskommission zeigt Verständnis für die aufgelisteten Schwierigkeiten und will *zu Vorbeugung derley Irrungen* beitragen, unter anderem, indem ein Befehl ausgegeben werden soll, gemäß dem *niemanden seinen famille Nahmen aus dem teutschen in das böhmische und so vice versa aus dem böhmischen in das teutsche zu verändern gestattet werden möge.*[644]

Noch ausführlicher als die Berauner widmet sich die Prachiner Kreiskommission den irrenden Namen: Die Kirchenbücher seien sehr unordentlich eingerichtet und von *fast durchgängig unrichtiger Eintragung der Namen* gekennzeichnet; so habe der Pfarrer von Radomischel es von 1740 bis 1746 überhaupt unterlassen, bei verstorbenen Kindern den Namen oder das Geschlecht des Kindes in die Sterbematrik einzutragen, und statt dessen nur den Namen des Vaters notiert. Schließlich finden sich *fast alle Bauern in denen Matriculn theils nach den Grund, theils nach den Famillen Nahmen vermischter eingetragen*. Anhand eines Beispiels wird in der Folge diese Vermischung expliziert und dargelegt, wie es dazu kommt, dass ein Johann Bauer zu einem Johann Kratochwill und zu guter Letzt zu einem Johann Pawlick wird: *Wenn nun zum Beyspiel ein Johann Bauer dem Famille Nahmen nach in der Matricul gebohren vorkommet, und einen Grund erhalten, so hat er statt Johann Bauer den Nahmen nach den Grunde nehmlichen Johann Kratochwill bekommen, weithers ist er durch allerhand umstände oder von der Herrschaft, oder auch durch Erbschaft auf einen anderen Grund, welcher dem Nahmen Pawlick führet, versetzet worden, also auch mit dem Grunde den Nahmen Johann Pawlick angenohmen. Die Kinder nun, die er in verschiedener Besitzung erdeuter Gründen erzeiget, haben auch verschiedene Zunahmen erhalten, daß, wenn man bey sogestaltiger Untersuchung weithers zuruckkehret, man weder im Stande ist, den wahren Famille*

642 RASCHAUER, BERND: Namensrecht. Eine systematische Darstellung des geltenden österreichischen und des geltenden deutschen Rechts. (=Forschungen aus Staat und Recht; 45). Wien/New York: Springer, 1978, S. 46. Insbesondere durch Abschreibe- und Hörfehler der Beamten kann es aber auch danach noch zu Namensveränderungen kommen: STAUDACHER, ANNA L.: Taussig - Jaussig - Dausek. Namensveränderungen in Wiener Matriken und ähnlichen seriellen Quellen (Ende 18. und 19. Jahrhundert), Teil 1, in: MIÖG, 110.2002, S. 329–360.

643 KUNZE, KONRAD: dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet. München: dtv 3234, 1998, 173; als konzisen europaweiten Vergleich zum Familiennamensrecht in Zusammenhang mit Eheschliessung und der Namensgebung der Kinder siehe: MITTERAUER, MICHAEL: Mittelalterliche Grundlagen aktueller Namensprobleme, in: HÄRTEL, REINHARD (Hg.): Personennamen und Identität. Namengebung und Namengebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung. (=Grazer grundwissenschaftliche Forschungen; 3). Graz: ADEVA, 1997, S. 17–28.

644 KA, HKR 1770/74/982: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.

Nahmen zu ergründen. Und noch einen Grund kann es geben, den *wahren Famille Nahmen* zu ändern: *Nicht minder wenn einer ein Weib mit einem Grund heirathet, er auch den Nahmen von des Weibs Grund annehme, und so einer oftmahls Wittiber wird, auch bey Verheurathung in einen anderen Grunde die abermahlige Verwechslung des Nahmen nach den Grund geschehe, so daß ein Bauer bey oftmahliger Verwechslung der Gründe 3 und viererley Nahme überkome.*[645]

Probleme dieser Art verzögern das Geschäft; der bei der Konskription tätige Hauptmann Baron von Vernier nimmt an, *daß die matriculn die arbeithen wegen ihrer unbeschreiblich vorfündigen Unrichtigkeit wenigstens um ein drittel aufhalten* und schlägt vor, anstelle der Kirchenbücher die Waisenbücher als Grundlage der Extrahierung zu verwenden, da diese verlässlicher seien. Auch jene Pfarrer*, so das Land kennen,* haben einen Vorschlag, im Dickicht der Namen wieder Ordnung herzustellen: *[V]or die Zukunft [werde es] von grossen Nutzen seyn* und *werde man vill sicherer gehen (...), wenn alles nach dem Famille Nahmen conscribiret werden könte.*[646]

Die Pfarrer skizzieren damit die gewählte Lösung der Namenprobleme; die böhmische Konskriptionskommission vermeldet, dass die Veranlassungen bereits getroffen wurden, *daß in Zukunft Niemand anderst als nach seiner Famille Nahmen, den er jederzeit beybehalten muß, bey dem Tauf, Trauungs, und Absterben in die KirchenBücher eingetragen* werden soll. Was die Konskription anbelangt, so sei es selbstverständlich, dass die Männer *mit dem FamilleNahmen zu beschreiben* seien, und ein *allenfalls angenohmene GrundNahmen nur beyzumercken seye.*[647]

Der Hofkriegsrat stimmte dieser Maßnahme zu; gegen den Usus, dass *dem bauernVolkh verschidene zunahmen beygeleget* werden, sei es eine Abhilfe, dass *die Veränderung der zunahmen aber im ganzen Königreich verbotten worden* sei. Und für die Zukunft müsse darauf gesehen werden, *daß jeder unterthanige seinen Nahmen den er dermahlen führet behalte.*[648] Es geht dabei wohlgemerkt immer nur um die Namen der Männer; die Frauen werden, da nicht für eine etwaige Rekrutierung vorgesehen, nicht namentlich erfasst sondern nur summarisch in die Tabellen eingetragen.

Die Diskussion in der steirischen Konskriptionskommission kann als Beleg dafür herangezogen werden, wie eng verknüpft die Hausnummerierung mit dem Problem der Namen ist: Nachdem über einige Orte berichtet wird, in denen die Hausnummern von den Häusern verschwunden sind, bemerkt ein nicht näher genanntes Kommissionsmitglied, warum es so wichtig ist, auf die *Conservirung deren Numri* zu achten: Da *viele nemliche Bauern mit mehreren Namen benamset* seien, *einige aber auch in sich gleiche Namen führen*, könnten *solche nicht anderst, als nach der Numern des Hauses ausfindig gemacht werden.* Einzig die Hausnummer ist ein effizientes Mittel, der mal wechselnden, mal homonymen Namen Herr zu werden; wird sie *ausgelöschet*, vereitelt dies den Zweck der Nummerierung.[649]

Nachrichten wie diese sind es, die in Wien gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen: Unter Bezug auf genau diesen aus der Steiermark berichteten Vorfall wird der Hofkriegsrat die Hofkanzlei ersuchen, nach böhmischen Vorbild eine Bestimmung zu erlassen, *daß das*

---

645 KA, HKR 1770/74/982: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.
646 KA, HKR 1770/74/982: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.
647 KA, HKR 1770/74/982: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.
648 KA, HKR 1770/74/909: Reskript an böhmisches Generalkommando, 16.11.1770.
649 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 16.11.1770, f. 182r–182v

unterthänige Volk die Zunahmen wegen der Gründen nicht mehr änderen darf, *sondern jeder demjenigen beybehalten solle, der ihme bey der Geburt zukommet.*[650] Genauso geschieht es dann auch, wenig später wird das Hofdekret erlassen gemäß dem *in Hinkunft die Unterthanen den Zunamen wegen der Gründen nicht mehr abändern [sollen], sondern jeder den seinigen, der ihm bei der Geburt zukömmt, beyzubehalten hätte*. Im selben Hofdekret wird auch die Anbringung der Hausnummer im Inneren des Hauses vorgeschrieben.[651]

Ein für Mähren erlassenes Hofdekret expliziert, dass sich diese Regelung gegen *den zeitherigen Miesbrauch deren von denen Leuthen zu führen pflegenden mehereren Zu- oder sogenannten Spitz-Namen* richtet;[652] in der Praxis der Konskription werden die Spitznamen zuweilen aber doch gebraucht: Die Ortsvorsteher sollen vor Eintreffen der Konskriptionskommissare diesen die Hausväter *nicht nur nach ihren wahren, sondern auch nach ihren anderweiten bey oder Spitznahmen angeben*,[653] was wohl darin begründet liegt, dass den betreffenden Personen ihr sogenannter *wahrer Name* schlicht und einfach unbekannt ist.

Nicht nur die Nachnamen bereiten Probleme, auch die Vornamen bleiben nicht gleich und wechseln immer wieder, wie die Iglauer Kreiskommission feststellen muss: Dort ergibt sich der *Anstandt*, dass viele Individuen den bei der Taufe empfangenen Namen mit der Zeit verändern, dann etwa, wenn sie sich verehelichen und *bey der Copulation einen anderen Tauff-Nahmen sich beylegen*. Und nach ihrem Tod werden sie in die Totenmatrikel nochmals mit einem anderen Vornamen eingetragen. *[A]ls zum Exempl, ein Kindt ist getauft worden, Mathias, da dieses erwachsen, und geheyrathet hat, bey der Copulation Mathäus eingeschrieben, und nach dem Todt aber Johann Mathias benahmset worden*. Mathias wird zu Mathäus, Mathäus zu Johann Mathias – dies verursache aber *für jetzt, und künftig viele Unordnung, und bey der Haupt-Conscription grosse Mühe, und Beirrung*, so klagt der Kreishauptmann.[654]

Auch bewusste Täuschung kommt während der Konskription vor: So gibt im Marburger Kreis ein *Weinzedl (...) nicht seinen eigenen, sondern den Namen seines Herrn* an, worauf er mit Arrest bestraft wird. Die steirische Konskriptionskommission hält diese Vorgangsweise für korrekt, stellt allerdings fest, dass *die Angebung des falschen Namens (...) in der Hauptsache nichts ändert, da solcher [Weinzedl] bey der Beschreibung jederzeit als anwesend, es seye nun unter diesen oder jenen Namen vorgefunden worden wäre.*[655] Wichtiger als die Frage, ob es sich nun um den wahren oder den falschen Namen handle, ist demnach der Umstand, dass die Subjekte überhaupt einen Namen haben, der in die Tabelle eingeschrieben werden kann.

Ähnlich zuversichtlich zeigen sich die Beamten des Hofkriegsrats: Gewiss, es kann bei der Extrahierung aus den Matriken vorkommen, dass ein und das *nemliche Individuum* unter verschiedenen Namen in den Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern auftaucht; aber: *beym consc-*

650 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Reskript des Hofkriegsrats an das innerösterreichische Generalkommando, 3.12.1770, f. 175r.

651 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Hofdekret an die böhmischen und österreichischen Länder mit Ausnahme der Steiermark, 15.12.1770, abgedruckt auch in: CODEX AUSTRIACUS, Bd. 6, S. 1388 sowie in: KROPATSCHEK, Gesetzbuch, Bd. 4, S. 309.

652 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Hofdekret an mährisches Gubernium, 23.12.1770.

653 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Extrakt aus Protokoll der Hradischer Kreiskommission, 25.11.1770.

654 MZA, B1, R 93/4A, Kt. 1671: Iglauer Kreisamt an mährisches Gubernium, 6.12.1770.

655 KA, HKR 1770/74/438: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770.

ribiren muß sich doch das wahre zeigen.[656] Weicht die Schreibweise des Namens ab von der in den Matriken vorgefundenen, können immer noch die Matriken korrigiert werden.[657]

Doch selbst wenn das Problem der wechselnden und der falschen Namen gelöst ist: Was tun bei Namensgleichheit? Was tun, wenn in einem Ort zwei oder gar mehrere Hausbesitzer denselben Tauf- und Zunamen besitzen? Die schlesische Konskriptionskommission hält es für ratsam, die Namen durch die Zusätze *der ältere - mittlere und jüngere* zu ergänzen; gibt es noch einen vierten, so könne als Zusatz der *jüngste* verwendet werden. Zu achten sei jedenfalls darauf, dass durch die Geistlichen bei Trauungen und Sterbefällen *nicht der unrechte eingetragen werde.*[658] Der Hofkriegsrat findet an einem solchen Unterscheidungszeichen nichts auszusetzen, betont aber, dass die Namen ohnehin durch die Hausnummer hinlänglich voneinander unterschieden werden können.[659] Als hierauf das königliche Amt in Schlesien den Bischöfen in Olmütz und Breslau nähere Maßregeln zu den von den Pfarrern einzureichenden Meldungszetteln mitteilt, wird darin erwähnt, dass *Leuthe, so aus einem Orth von gleichen Tauf- und Zunahmen zusammenkommen, durch Beyworthe unterschieden* werden sollen.[660]

Auch in Kärnten taucht das Problem der Namensgleichheit auf; auch hier wird vorgeschlagen, den Namen einen Zusatz zu geben, um sie unterscheidbar zu machen. Nicht aber wie in Schlesien die Relation des Alters zu den anderen Subjekten gleichen Namens soll den Namen angefügt werden, sondern dieselbe Technik, die die Häuser unterscheidbar macht, soll auch die gleichnamigen Subjekte unverwechselbar machen: Die Technik der Nummerierung. *Ferners dörfte sich auch ereignen, verschidene Personen den nämlichen Tauf und Zunamen hätten, in diesem Fall wird wohl kein anderes Mittel seyn, als selbe so, wie sie vorkommen, zu numeriren, und diesen Numero ihnen beständig zuzuschreiben.*[661]

Sollte also der Name es nicht schaffen, dem Subjekt eine eindeutige Identität zuzuschreiben, so gelingt dies der Nummer. Dabei ist anzumerken, dass auch die mit Hilfe der Nummer gegebene Identität ihre Grenzen hat, die des (Haus-)Nummerierungsabschnitts nämlich: Die Nummerierung der Namen würde in einem anderen Dorf ja wieder von vorne bei 1 anfangen. Streng genommen sind die Subjekte somit nur innerhalb des Nummerierungsabschnitts exakt identifizierbar und adressierbar: Verlässt ein Subjekt die Grenzen z.B. seines Dorfes, könnte es in dem Dorf, in das es sich begibt, wieder ein Subjekt gleichen Namens und mit gleicher Nummer geben. Da die Subjekte (noch) nicht eindeutig adressierbar sind, braucht es Hilfsmittel, die auf territorialer Basis beruhen: Name des Landes, Name des Kreises, Name des Dorfs und schließlich die Hausnummer sind die nötigen Stationen auf dem Weg zum Subjekt.

656 KA, HKR 1770/74/328: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.6.1770.
657 So wird bei einem Eintrag vom 6.3.1742 der Zuname Honla auf Hanel, bei einem Eintrag vom 30.3.1759 der Vorname Josephus auf Joannes ausgebessert: MZA, E 67, Matriky A. Originaly 12086: Liber Mortuorum Ecclesiae Hradischtiensis St Georgy 1722–1784.
658 KA, HKR 1770/74/312: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 2.5.1770.
659 KA, HKR 1770/74/312: Reskript an mährisches Generalkommando, 23.5.1770.
660 ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: Königliches Amt an Olmützer und Breslauer Fürstbischöfe, 4.8.1770.
661 KA, HKR 1775/74/826: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 1.12.1775.

II.2.4. Die Farbe der Hausnummern

Die für die Seelenkonskription erlassenen Instruktionen wiederholen die knapp zuvor gefällten Beschlüsse: *[D]er Numerus eines jeden Hauses, es möge solches von Stein, oder Holtz aufgebauet seyn, ist ohne anhöftung besonderer Tafeln lediglich durchgehends Ober der HausThür mit Schwartzer Farbe in einer wohl sichtbaren Größe aufzuzeichnen.*[662] Für Wien scheint eine – von mir bislang nicht ausfindig gemachte – Ausnahmeregelung zu gelten: Hier werden die Nummern nicht mit schwarzer, sondern mit roter Farbe auf die Wände gemalt. Dies geht zum einen aus den heute noch erhaltenen, teils renovierten Überresten dieser Nummern hervor,[663] zum anderen aus dem Umstand, dass eigens Erwähnung findet, dass die päpstliche Nuntiatur schwarz nummeriert ist: *Sey die Numerirung der päbstlichen Nuntiatur auf Veranlaßung des anwesenden Nuntii durch seine eigene Leuthe beschehen, und der dieses Hauß betrefende Numerus nicht mit rother, sondern mit schwarzer Farbe entworfen worden.*[664] Die Beamten sowohl des Hofkriegsrats als auch der Hofkanzlei werden in der Folge damit befasst, ob die Farbwahl zu revidieren sei, finden aber nichts daran auszusetzen.[665] Es bleibt ungewiss, ob diese Wienerische Abweichung bei der Farbwahl als ein Zufall zu betrachten ist, bedingt zum Beispiel durch ein gerade günstiges Angebot eines Farbhändlers; ebenso möglich erscheint die Erklärung, dass die roten Hausnummern bewusst eingesetzt werden, als Mittel zur Distinktion der Häuser der Residenzstadt von denen der Provinz.

Aufzumalen sind *teutsche*, also arabische Ziffern,[666] denen in der Regel die Abkürzung für *Numero*, also z. B. ein *N* mit einem hochgestellten *o* vorangestellt wird; dass es sich bei der aufgemalten Zahl um eine Hausnummer handelt, wird also auch durch die Verwendung von Buchstaben unterstrichen; die Zahl alleine reicht nicht, sie könnte bei entsprechender Höhe ansonsten mit einer Jahreszahl verwechselt werden.

Was die Herstellung der schwarzen Farbe anbelangt, so erfolgt diese durch die Vermischung von *Leinöhl* und *Kihnruß*;[667] aufgetragen wird sie mit Pinseln, von denen im Znaimer Kreis 60 Stück angekauft werden.[668] Im Fall der Stadt Prag ist bekannt, dass eigens ein Maler damit beauftragt wird, die Hausnummer an den Wänden anzubringen: Pro nummeriertem Haus sind ihm drei Kreuzer auszuzahlen.[669] In der Stadt Brünn wiederum werden zusätzlich zu den Kommissaren für die Hausnummerierung eigene Handlanger herangezogen; drei Männer sind es, die *zu tragung deren Laittern, und deto deren Farben gebrauchet* werden. *[A]llein da sie keine Bezahlung bekommen, entliefen Sie*. Also wird seitens des Brünner Kreisamts beschlossen, den aufzunehmenden Handlangern nun doch Geld zu bezahlen. Die Höhe

---

662 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 19r–v. Die letztere Fassung weicht von der ersten leicht ab, insbesondere was die Farbe anbelangt, denn hier ist von *roth oder schwarzer Öelfarbe* die Rede, wobei wohl auf die Durchstreichung der roten Farbe vergessen wurde.

663 Hier sind insbesondere die Nummern der Häuser Ballgasse 8 (Konskriptionsnummer 1343) und Köllnerhofgasse 3 (Konskriptionsnummer 1379) zu nennen.

664 KA, HKR 1770/74/1045: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 22.11.1770.

665 KA, HKR 1770/74/987: Reskript an Neipperg, 5.12.1770; NÖLA, Nö. Regierung 24/1: Index L (Militärsachen) 1770–1781, Lit. N, 1770, p. 1 (Hofresolution, 15.12.1770).

666 Vgl. z.B. KA, HKR 1770/74/861: Nota des Hofkriegsrats an die Hofkanzlei, 5.11.1770.

667 Dazu u. a.: MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 6.9.1770. Es handelt sich dabei um ein gebräuchliches Verfahren der Farbherstellung, vgl. Stichwort Lampenschwarz, in: OLBRICH, HARALD (Hg.): Lexikon der Kunst. 7 Bände. Leipzig: Seemann, 1987–1994, Bd. 4, 1992, S. 209f.

668 MZA, B1, R 93/4b, Kt. 1672: *Consignation was in Kreisen (…)*, 6.12.1770.

669 KA, HKR 1770/74/889: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 13.10.1770.

des Lohns jedoch wollen die Beamten des Kreisamts nicht selbst bestimmen; stattdessen fragen sie beim mährischen Gubernium an, wieviel sie *diesen armen täglich von frühe bis abends späth brauchenden Handlangarn bezahlen* sollen. Die Antwort der mährischen Konskriptionskommission lautet: 12 Kreuzer täglich.[670]

Nicht nur die Träger haben ihren Preis, auch die Farbe selbst will bezahlt werden; ihre Produktion sowie ihr Transport bereiten nicht zu unterschätzende Probleme. Eine besonders ausgeprägte Passion für Fragen der Farbe legt der Znaimer Kreishauptmann Wolfgang Franz Freiherr Kaldtschmid von Eyßenberg zu Tage: Wenigstens drei Eimer Farbe veranschlagt er für seinen Kreis, wofür zusammen mit den für den Transport der Fässer nötigen *herumbtragungs-höltzernen geschirren, und penseln* Kosten von mehr als 100 Gulden zu kalkulieren seien.[671] Wochenlange *mühe, und schreiberey* nimmt er in der Folge auf sich, um insbesondere das Leinöl wohlfeil besorgen zu können, jedoch ohne Erfolg. Schließlich kommt ihm zu Ohren, dass im niederösterreichischen Retz die gesuchte Ware zu finden sei, sehr teuer allerdings, weswegen er doch lieber beim mährischen Gubernium nachfrägt, ob das Öl nicht doch zu einem günstigeren Preis in Brünn zu beschaffen sei.[672] Die vorgesetzte Behörde entscheidet sich für letztere Variante und schickt einen Eimer Leinöl – Kosten 12 Gulden, zuzüglich 30 Kreuzer – per Postboten nach Znaim.[673] Am 4. November 1770 langt die Fuhre in der Kreishauptstadt ein: Zwei Fässer sind es, in denen sich die Menge von einem Eimer Leinöl befinden soll, doch muss Eyßenberg indigniert feststellen, dass auf dem Weg nach Znaim ein Teil des Leinöls verloren ging. Seinen Ärger an die Adresse seiner vorgesetzten Behörde richtend, moniert er umgehend, dass hinkünftig *die Vaaßln besser, dann die ersteren [zu] verwahren* seien, *massen selbte nicht Voller anhero bekommen*: Die Fässer würden dergestalten *rinnen*, dass *die Nothwendigkeit fast erheischen dörffte*, neue anzuschaffen. Überhaupt sei die Lieferung zu spät gekommen; da die Beschleunigung des Werks so dringend sei, habe er sie gar nicht abgewartet, sondern die für die Herstellung der Farbe nötigen Utensilien selbst angekauft: Einige Maß Leinöl hätte er *nebst einem Vaßl Schür-Ruß* in Znaim erstanden, drei Eimer mit dem Inhalt von 40 großen Maß hingegen in Telč besorgt. 16 Gulden habe der Eimer inklusive Maut und Fuhrlohn gekostet, zusammen seien also 48 Gulden zu bezahlen gewesen;[674] aus einer Kostenaufstellung geht hervor, dass dieser Betrag einem Verkäufer namens Pawel Brazda ausgezahlt wird.[675] Für den gesamten Kreis errechnet Eyßenberg nunmehr einen Bedarf von neun großen Eimern Farbe; an das mährische Gubernium stellt er wieder die Frage, ob er die zumindest fünf noch nötigen Eimer von Brünn aus erwarten, oder ob er diese nicht lieber in seinem Kreis ankaufen solle. Das mährische Gubernium antwortet ihm, dass er das Leinöl aus Brünn zugeschickt bekommen

670 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Brünner Kreisamt an mährisches Gubernium, 11.11.1770; mährisches Gubernium an Brünner Kreisamt, 12.11.1770; vgl. auch KA, HKR 1770/74/1017: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 12.11.1770.

671 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 6.9.1770.

672 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 18.10.1770.

673 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Mährisches Gubernium an Znaimer Kreisamt, 2.11.1770; KA, HKR 1770/74/1017: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 12.11.1770.

674 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 5.11.1770.

675 MZA, B1, R 93/4b, Kt. 1672: *Consignation was in Kreisen (…)*, 6.12.1770.

werde; es sei nur nötig, dass er rechtzeitig und zwar jeweils vier Wochen im Vorhinein den Bedarf avisiere.[676]

Den Znaimer Kreishauptmann beschäftigt nicht nur der Erwerb der Farbbestandteile; von Anfang an meldet er Bedenken wegen der Zusammensetzung und der daraus resultierenden Qualität der Farbe an: *[E]in mit blossen Leinöhl angemachter Kihnruß (...) unterliege (...) einer sehr langweilligen austrückerung* und würde bei den ersten Regen- oder Schneefällen abgewaschen werden; besser sei es, der Farbe Firnis beizumengen.[677] Das mährische Gubernium lehnt ab: Die Häuser seien in den Dörfern ohnehin *mit einem Vorsprung vom Dache versehen*, wodurch die Nummern nicht so sehr der Unbill des Wetters ausgesetzt seien; der Kreishauptmann habe zur Herstellung der Farbe lediglich die beiden Bestandteile *Kihnruß und Leinöhl*, nicht aber Firnis zu gebrauchen.[678]

Dass die Qualität der Farbe zuweilen zu wünschen übrig lässt, müssen die Konskriptionskommissare im Czaslauer Kreis in Böhmen feststellen: Die dort von einem Mann namens Müller um 15 Kreuzer pro Seidl angekaufte Farbe erweist sich als ungeeignet, sie trocknet im Winter nicht schnell genug; schließlich gelingt es, einen Maler zu finden, der eine dauerhaftere Farbe sogar um einen Kreuzer billiger herstellen kann.[679]

Bereisen die Kommissare die bereits beschriebenen Dörfer ein zweites Mal, müssen sie feststellen, dass manche Hausnummern verschwunden sind. So berichtet der Obrist Baron de Vins in einer Anzeige an das innerösterreichische Generalkommando, dass im steirischen Picheldorf die *N° 31 vollkommen ausgelöschet, viele andere Numern zum Theil überschmieret, zum Theil aber weggebrochen* sind. In der steirischen Konskriptionskommission löst dieser Bericht folgenden Seufzer aus: Der *Endzweck* der Nummerierung wird dadurch *vereitlet*, all die *viele[n] Unkosten* sind *umsont*, ja, *das ganze Conscriptions-Werck* wird unnütz und wirkungslos, *da auf diese Weise, und bey nicht vorhandenen Numern in Zeit eines Jahrs kein Haus, vielweniger also der Inwohner gefunden werden könnte*. – Ohne Hausnummer verschwindet das Haus in der anonymen Masse der anderen Häuser; erst die Nummer macht das Haus für die Konskriptionskommissare sichtbar und auffindbar.

Wie kann verhindert werden, dass die Hausnummern von den Häusern verschwinden? Wie kann sichergestellt werden, dass das einzelne Haus von anderen Häusern unterscheidbar bleibt? Die Mitglieder der steirischen Konskriptionskommission werden in ihrer Sorge um die Dauerhaftigkeit der Hausnummern erfinderisch: Wenn die außen am Haus angebrachten Nummern schon so gefährdet sind, wäre es dann nicht ratsam, wenn eine „Sicherheitskopie" der Nummer im Inneren des Hauses angelegt würde? Sogleich wird vorgeschlagen, dass jeder Hausherr bei einer Strafe von 6 Reichstalern dazu zu verpflichten sei, *den Haus Numerum inwendig in seinem Haus sicht- und kentbar auf[zu]machen*. Und, um noch mehr Sicherheit zu erlangen, soll er gleich *auch sothane Haus Numerum auf das Stift-büchel aufschreiben*.[680]

---

676 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 5.11.1770; mährisches Gubernium an Znaimer Kreisamt, 12.11.1770.

677 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 6.9.1770; vgl. Stichwort Kohlenstoffarben, in: OLBRICH (Hg.), Lexikon, Bd. 3, 1991, S. 812.

678 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Mährisches Gubernium an Znaimer Kreisamt, 14.9.1770.

679 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 1, Kt. 268: Czaslauer Kreisamt an böhmische Konskriptionskommission, 15.2.1771.

680 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 16.11.1770, f. 182r–185r.

Diese Bestimmung findet das Wohlwollen der Zentralstellen in Wien; per Hofdekret vom 15. Dezember 1770 wird verordnet, dass auch in den anderen konskribierten Ländern „Sicherheitskopien" der Hausnummern im Inneren der Häuser anzulegen sind. Einzig die Höhe der Strafe wird nicht in Reichstalern, sondern in Gulden angegeben: Wer die Nummer nicht im Inneren anbringt, ist mit neun Gulden zu bestrafen. Es handelt sich dabei um dasselbe Hofdekret, gemäß dem auch der Familenname als einzig zulässiger Typ von Nachnamen vorgeschrieben wird.[681]

Die Beschaffenheit dieser „Sicherheitskopie" ist nicht eigens vorgeschrieben, manche Hauseigentümer werden sie nicht direkt auf die Wände aufmalen, sondern auf ein Brett schreiben und dieses aufhängen.[682] Strikt verboten ist eine solche Vorgangsweise aber bei der Nummerierung der Außenseite der Häuser; gegen eine im Grazer Kreis operierende Konskriptionskommission, die dieser Vorschrift zuwider handelt, werden schwere Vorwürfe erhoben: Nicht nur, dass die Kommissare nicht bis zu den in der *Einschicht liegenden Häuser[n]* vorgedrungen seien, sondern sie die *Bauern von Gebürge herunter beruffen* und die in deren Häusern wohnenden *Seelen* sowie das Zugvieh *ohne local Beaugenscheinigung in die Tabellen eingetragen* haben. Auch die Arbeit der Hausnummerierung habe sich die Lokalkommission erspart: Sie habe die Nummern auf *hölzern[en] Bretteln* angebracht und diese Bretter den herabgestiegenen Bauern *zur Affigirung mitgegeben*.[683] Auch seien weitere Fälle bekannt, in denen die Kommission die Hausnummer nicht direkt mit Farbe auf die Hauswände aufgetragen habe, sondern *den Numerum auf Brettlen an die Häuser [habe] annaglen* lassen, ein eindeutiger Verstoß wider die Anordnungen. Der beschuldigte Provinzialkommissar Schinko verteidigt sich: Die Bretter seien nur an jene Häuser angenagelt worden, *welche mit Laim, so in Herbst oder Fruhe Jahr abzufallen pflege, beschmieret wären, folglich der Numerus nicht verläßlich hätte aufgemahlen werden können*. Und die *Einberuffung seye nur bey ein- so anderen in Gebürg liegenden Keuschlern und Berglern beschehen, wo man keine verläßliche Auskunft hätte überkommen können, mithin von denen Verwaltern, Amtleuten, und Älteren der Nachbahrschaft solche hätten einholen müssen*. Schinko *glaubte hindurch nicht gefehlet zu haben*; ganz sicher scheint er sich aber seiner Sache doch nicht zu sein, da er anbietet, die angenagelten Bretter abzunehmen und die Hausnummern an den Wänden aufzumalen. Die steirische Konskriptionskommission erwartet genau dies von ihm; sie betont: *Die Aufnaglung deren Brettern oder Tafeln seye per Expressum in dem Normal-Rescript verboten*; gemeinsam mit seinem ebenfalls beschuldigten Kollegen, Unterlieutenant Schmied, wird ihm aufgetragen, *auf eigene Unkosten diese Tafeln abzunehmen, und die Häuser vorschriftmässig zu numeriren*. Sollte dies nicht geschehen, müsse die Nummerierung auf ihre Unkosten durch andere vorgenommen werden; in diesem Fall müssten die beiden Übeltäter *annebst schärffest bestraffet werden*.[684] Der Hofkriegsrat wird dieser Aufforderung zur Bestrafung nachkommen: Der Unterlieutenant Schmied ist umgehend zu entlassen und muss

681 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Hofdekret an die böhmischen und österreichischen Länder mit Ausnahme der Steiermark, 15.12.1770, abgedruckt auch in: CODEX AUSTRIACUS, Bd. 6, S. 1388 sowie in: KROPATSCHEK, Gesetzbuch, Bd. 4, S. 309.

682 Siehe Kap. II.2.3.

683 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 16.11.1770, f. 179r–181v; vgl. auch STRAKA, Einrichtung, S. 144 (Bericht des Grazer Kreisamt, 8.11.1770).

684 KA, HKR 1770/74/986: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.10.1770.

darüber hinaus 14 Tage Arrest absitzen.[685] Kein Trägermaterial soll demnach die Nummer vom Haus trennen; dass mit abbröckelndem Verputz auch die Nummer selbst zu verschwinden droht, nehmen die Behörden in Kauf.

II.2.5. Wegweiser, Ortsschilder und das Problem der Communicationen

Damit die Kommissionen in den Kreisämtern immer Bescheid wissen, wo sich die Lokalkommissionen gerade aufhalten, haben letztere, wann immer sie einen Ort verlassen und einen neuen aufsuchen, davon Meldung zu machen.[686] Die Route, gemäß der die Konskription vorzunehmen ist, soll unter Vermeidung aller Umwege ausgewählt werden, ein bereits beschriebener Ort darf nicht wieder betreten werden: Unter *Vermeidung allen Um- und Ruckweegs, auch öfterer Betretung eines Orts* haben die Kommissare ihren Weg zurückzulegen.[687]

Was tun wenn sich in einem Dorf keine Unterkunft für die Kommissare finden lasse, fragt die Leitmeritzer Kreiskommission an: Sei es ratsam, in so einem Fall in den zuletzt konskribierten Ort zurückzugehen, um im dort befindlichen Wirtshaus die Summarien auszuarbeiten und zu nächtigen? Würde auch in solch einem Fall die Vorspann bewilligt werden? Die vorgesetzte böhmische Konskriptionskommission winkt ab: Ein solcher Fall sei nicht vorgesehen, ein derart kleiner Ort sei schnell zu beschreiben und dann in Richtung des nächsten zu konskribierenden Orts zu verlassen.[688] Auch der Hofkriegsrat ist ob der Anfrage aus Leitmeritzer verwundert: Schicksamer als sich rückwärts zu bewegen, sei es in jedem Fall, sich in den vorwärts liegenden Ort zu begeben.[689]

Auch das Vorhaben der mährischen Konskriptionskommission stößt auf Missfallen der vorgesetzten Behörde: Sie plant nämlich ein Schreiben an die Kreiskommissionen, wonach die Konskription nicht nach der Lage der Herrschaften, sondern nach Lage der Pfarren vorzunehmen sei, *weilen nicht zu vermuthen wäre, daß bey so beschaffenen Umständen ein Ort aus der Conscription gelassen werden könnte.*[690] Der Hofkriegsrat ist strikt gegen dieses Ansinnen; keineswegs seien *die Ortschaften nach denen Pfarreyen der Conscription halber zu bereysen, weillen es sich fügen könte, das ein ort in der mitte dieser Pfarrey situiert wäre, so widerum anderstwohin eingepfarret, welchenfalls der weg dann widerum ein anderesmahl dahin genohmen werden müeste, wann die Reyhe an eine andere Pfarrey käme*. Die Zugehörigkeit zur selben Pfarre ist kein Garant dafür, dass die Orte tatsächlich auch nebeneinander liegen und damit auf kürzest möglichem Weg bereist werden können; die Zugehörigkeit zur selben Grundherrschaft garantiert dies noch weniger. Daher sei *das natürlichste, und (...) der allerhöchsten absicht am angemesensten (...), wann die Laage der orten pro Normali genohmen* werde. Nur die Konskription nach der *Laage* stellt sicher, dass *immer der nächste weg von denen ConscriptionsKomisarien gemacht, und kein Ort doppelt betretten* werde. Nicht die Inkatastrierung oder die Diözese ist demnach als Grundlage der Routen-

685 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Reskript des Hofkriegsrats an das innerösterreichische Gubernium, 3.12.1770.

686 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 11; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 18r.

687 KA, HKR 1770/74/339: Instruktion für die Seelenbeschreibung in Kärnten, 25.5.1770.

688 KA, HKR 1770/74/1050: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 24.11.1770.

689 KA, HKR 1770/74/980: Reskript an böhmisches Generalkommando, 5.12.1770.

690 KA, HKR 1770/74/979: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.

wahl heranzuziehen, sondern *die Land Charte*; *in so weit aber auch diese der wegen halber nicht genuegsame sicherheit gibet,* müssen *Landesboten und Jägern wegen Verkürzung der Reisen zu rath gezogen werden.*[691]

In den Kreisämtern fehlt es also an geographischem Wissen; die Vermutung, dass die Landkarten nicht immer zuverlässig sind, ist nur zu gerechtfertigt, wie der Elbogner Kreishauptmann Johann Otto von Ottilienfeld berichten muss: *Andertens weiß ich aus der Experienz, daß die Weege von einem zu dem andern Orth nicht so wie es die Mappa außweiset practicabl seyen, und da die Beambte am besten wissen müssen, wie am füglichsten und kürtzesten die Dörffer begangen werden können, so kann der auf eine Herrschaft eintretende Conscriptionscommissarius allen Anfangs sich darum erkundigen und die verläßlichste Nachricht einhollen.*[692]

In diesem Fall dienen also die grundherrschaftlichen Beamten als *Wegweiser*; in der Steiermark und in Krain werden die Schulmeister oder Mesner als am geeignetsten angesehen, die Konskription in die Berge zu den abgelegenen Häusern zu führen.[693] Auch die *Localität Käntnuß*[694] der Landrichter, Gerichtsdiener, Landboten und Bauern wird herangezogen, um die Kommissare schnell von Dorf zu Dorf zu weisen. In Wien schließlich sind es Beamte des Magistrats, die als *Anweiser* beziehungsweise *Wegweiser* zur Verfügung stehen.[695] Die Bezahlung dieser Leistungen ist nicht einheitlich geregelt, eine Staffelung nach Stand lässt sich jedoch unschwer erkennen: Während Bauern, Gerichtsdienern, Schulmeistern und Mesnern 17 Kreuzer täglich auszuzahlen sind, werden einem Landrichter samt Pferd 1 Gulden 30 Kreuzer pro Tag zugestanden.[696]

Um die Kommunikation zwischen der Lokalkommission und dem Kreisamt sicherzustellen, schlagen manche Beamte auch die Benützung der bereits bestehenden militärischen Informationskanäle vor. So zweifelt der Kreishauptmann des Viertels ober dem Manhartsberg daran, dass Landboten zur Bestreitung der Kommunikation zwischen den Behörden geeignet seien: Anstelle *derley meistens roher Leuthe* sollten lieber *beständig tüchtige Soldaten angestellet* werden, schlägt er vor; erfüllt wird sein Wunsch jedoch nicht.[697]

Denn auch gegen die *Militärordonnanzen*, die die Akten transportieren sollen, gibt es Vorbehalte; der Vorwurf lautet, dass sie zu wenig mit dem Terrain vertraut seien. Im Viertel ober dem Wienerwald werden deswegen die Landboten den Soldaten vorgezogen: Erstere seien geeigneter, die Pfarrer und Schulmeister mit ihren Kirchenbüchern zum Sitz des Kreisamtes zu zitieren, *als nach jeder Lage der aldahin fürforderenden Pfarrern und Schullmeistern die militar-Ordonanzen sich nicht wohl anderst, als mit beständiger Verwechslung der Ortschaften anstellen ließen.* Vom Militär als Boten abgestellte Soldaten bräuchten erst recht wieder Landboten zur Wegweisung, da ihre topographischen Kenntnisse als nicht vertrauenswürdig eingeschätzt werden. Nichts dagegen einzuwenden befindet die niederösterreichische Konskripti-

691 KA, HKR 1770/74/908: Reskript an mährisches Generalkommando, 16.11.1770.
692 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 2, Kt. 271: Elbogner Kreisamt an böhmisches Gubernium, 8.7.1770
693 KA, HKR 1770/74/328: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.6.1770.
694 KA, HKR 1770/74/313: Nota der Hofkanzlei an Hofkriegsrat, 12.5.1770.
695 KA, HKR 1770/54/779: Reskript an Neipperg, 17.10.1770; KA, HKR 1770/54/856: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 12.10.1770.
696 KA, HKR 1770/74/461: Reskript an Neipperg, böhmisches und mährisches Generalkommando, 25.7.1770, f. 5r–v; KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770; KA, HKR 1771/74/67: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 11.12.1770.
697 KA, HKR 1770/54/856: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 12.10.1770.

onskommission: Solange wirtschaftlich vorgegangen werde, könnten ruhig Landboten verwendet werden.[698] In Krain wiederum wird zu bedenken gegeben, dass die Militärs abseits der Haupt- und Communicationsstraßen *der Weege und Steege* unkundig seien und ebenfalls erst recht eigener Wegweiser bedürften. Die Krainer Konskriptionskommission beschließt daher, zwischen der letzten Militärstation auf der Hauptstraße und den Kommissaren grundherrschaftliche Landboten mit dem Transport der ausgefüllten Tabellen und Berichte zu beauftragen.[699]

Wie bewegen sich die Lokalkommissionen? Im Unterkärntner Kreis verlangen *die im Gebürge arbeitende Kommissiones*, dass nicht nur die Kommissare, sondern auch ihre Schreiber mit *Reitpferde[n]* ausgestattet werden, da wegen der großen Entfernung der Häuser voneinander die Operation um eine halbe oder eine ganze Stunde aufgehalten werde, wenn die Schreiber zu Fuß nachkommen müssen. Das Ansinnen wird von der kärntnerischen Konskriptionskommission bewilligt.[700]

Das Wetter kann die Tätigkeit der Kommissare zuweilen empfindlich beeinträchtigen: In Innerösterreich fällt in manchen Ortschaften schon im September der Schnee so stark, dass der Zugang zu ihnen verunmöglicht wird, was von seiten des Hofkriegsrats unerfreut quittiert wird: Man hätte sich doch gewünscht, dass in jenen Gegenden, wo der Schnee so früh falle, die Konskription noch in der schönen Jahreszeit vorgenommen werde.[701] Es müsse *ein gar besonders Rauhes Lande seyn, wo schon im September Schnee fallet und ligen verbleibet*, und gerade deswegen seien *dergleichen Rauche Gegenden am besten* in den Monaten Mai und Juni zu beschreiben.[702]

Wenn – wie bei der Konskription der Pfarre Marburg – die *Witterung schlecht* ist, können *die Weege (...) verdorben* sein.[703] Den Kommissaren wird daher befohlen, ihre Route nach dem Wetter zu richten: In Kärnten, wo die Konskription zum Ausgang des Frühjahrs 1770 beginnt, soll daher mit der Beschreibung der im Gebirge gelegenen Ortschaften angefangen werden, weil im flachen Land die Witterungsverhältnisse *länger leidentlich verbleibe[n]*.[704] Ähnliches wird für Mähren verordnet[705] sowie für Böhmen, wo im Winter unzugängliche Ortschaften im Frühjahr konskribiert werden sollen.[706]

Geradezu Heroisches leisten die Lokalkommissionen in Kärnten: Drei Wochen hindurch fällt dort der Regen, und dennoch, trotz der *ausserordentlichen stürmisch mit erstaunlichen Wassergüssen fast ununterbrochen begleitend Witterung* können knapp 6000 Häuser beschrieben werden. Die Konskription schreitet auch im strömenden Regen voran und es besteht die Hoffnung, noch im November 1770 mit der Beschreibungsarbeit am Land fertig zu werden, sofern nicht *durch die allseitige impracticabelmachung der Strassen und Seitenwegen solches verhinderet wird.*

698 KA, HKR 1770/74/985: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.
699 KA, HKR 1770/74/298: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 25.4.1770.
700 KA, HKR 1770/74/443: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 3.7.1770.
701 KA, HKR 1770/74/583: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 29.8.1770.
702 KA, HKR 1770/98/395: Vortrag des Hofkriegsrats, 6.7.1770.
703 KA, HKR 1770/74/395: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.6.1770.
704 KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770.
705 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Reskript an mährisches Generalkommando, 25.7.1770.
706 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 5, Kt. 272: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 1.9.1770.

Das Wasser weicht die Wege auf, macht sie unbenützbar und unterbricht den durch die Kommunikationskanäle gleitenden Datenstrom.[707]

Angesichts solch widriger Witterung müssen die Tabellen geschützt werden, auf dass sie beim Transport nicht Schaden erleiden: Eigens verwilligt werden den Unterkärntner Konskriptionskommissionen *4 Lederne Taschen (...) zur Verwahrung der Tabellen, und KommissionsSchrieften vor dem Ungewitter*,[708] auch im Brucker Kreis werden solche Taschen angeschafft, mit dem Unterschied allerdings, dass diese nicht aus Leder, sondern aus Leinwand gefertigt sind.[709]

Die Konskription ist somit zum einen vom Wetter, zum anderen von lokalem Adressierungswissen abhängig; gegen ersteres kann sie kaum Maßnahmen ergreifen; gegen letzteres wird allerdings auf Abhilfe gesonnen, denn schließlich ist ja die gesamte Konskription darauf ausgerichtet, ein Wissen zu produzieren, dass von grundherrschaftlicher Verfügungsmacht möglichst unabhängig ist. So hat das königliche Amt in Schlesien drei Vorschläge zu machen:

Als erstes regt es an, *Weeg-zeiger* zu errichten: Auf Land- und Kommerzialstraßen, *wo zwey oder mehrere CreutzWeege zusammen zu treffen pflegen*, sollen *Säulen* errichtet werden; an diesen *Säulen* seien Arme – *Armben* – oder eben *Weeg-Zeiger einzuschlagen*, die die Meilen bis zur nächsten Poststation oder aber, sofern es sich um Seitenwege handelte, das nächste Dorf anzeigen sollen.[710] Von Wien aus wird dieser Vorschlag bewilligt; obwohl die Hofkanzlei ihn nicht *von großer Nothwendigkeit* ansieht,[711] werden sogar die Kosten dafür von der Zentrale übernommen.[712]

Ganz genauso geschieht es auch mit einem zweiten Vorschlag, gemäß dem der Name der Dörfer auf den Häusern sichtbar zu machen ist: Dieser Name soll nämlich nach Wunsch der schlesischen Konskriptionskommission ab sofort am Anfang des Dorfs auf das erste an der Hauptstraße befindliche Haus aufgeschrieben werden, wie auch das letzte Haus auf dieselbe Weise beschrieben werden soll. Nicht länger sollen die Reisenden fragen müssen, wie denn das Dorf, das sie betreten, heiße; ein Blick auf das erste Haus, und sie wissen Bescheid.[713] Diese Lösung bleibt allerdings ein auf Schlesien beschränkter Einzelfall; erst 10 Jahre später wird nochmals das Problem der Sichtbarmachung des Ortsnamens diskutiert, und diesmal wird eine andere Lösung gewählt: In Krain ist es diesmal, wo der dortige Landeshauptmann vorschlägt, zur Erleichterung der Rekrutierung *am Ein: und Ausgange der Dörfer, und Ortschaften Stangen mit Tafeln auszustellen, wo der Name des Dorfs in deutscher, und krainerischer Sprache angemerket ist.*[714] Diesmal sind es also regelrechte Ortstafeln, die errichtet werden sollen; sonderlich überzeugt ist die Hofkammer von deren Notwendigkeit jedoch nicht,

---

707 KA, HKR 1770/74/984: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 1.11.1770.

708 KA, HKR 1770/74/443: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 3.7.1770.

709 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.8.1770.

710 KA, HKR 1771/74/201: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 15.12.1770.

711 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren-Schlesien, Kt. 500, 26 ex Februar 1771: Vortrag der Hofkanzlei, 1.2.1771, f. 158v.

712 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren-Schlesien, Kt. 500, 26 ex Februar 1771: Hofkanzlei an königliches Amt in Schlesien, 23.2.1771, f. 154v. In Niederösterreich werden bereits 1749 solche Wegzeiger und Meilensäulen aufgestellt: KREITMAYR, RUDOLF: Die Entwicklung des Verkehrswesens in Niederösterreich unter Maria Theresia und Josef II. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1949, S. 45–48.

713 KA, HKR 1771/74/201: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 15.12.1770.

714 HKA, Österreichisches Camerale, rote Nr. 2176, Krain, 638 ex August 1777: Extractus Protocolli Hofkanzlei, 20.8.1781.

schließlich geschehe die Aushebung meistens in der Nacht, *wo die Tafeln nicht leßbar sind, so gar umsonst (...) seyn*. Die Hofkammer lehnt es daher ab, die Tafeln vom Ärar bezahlen zu lassen; auch dort, wo sich bereits solche Tafeln befinden, seien diese nicht aus staatlichen Kassen bezahlt worden.[715]

Aufgestellt werden die Tafeln aber doch, und zwar nicht nur in Krain. Damit werden zehn Jahre nachdem die Namen der Subjekte fixiert wurden, auch die Namen der Orte in Schrift gefasst: So wird 1782 für Niederösterreich verordnet, *daß bei jedem Ort und zwar bei jedem Haupteingang rechter Hand der wahre Namen des Orts auf eine an einen Pfal geheftete schwarze Tafel mit weissen Buchstaben angedeutet werden sollte.*[716] Diese neu zu errichtenden Ortsschilder verzeichnen also den *wahre[n] Namen*; welcher Name ist aber der wahre? Schließlich gibt es zuweilen mehrere gleichberechtigt verwendete Namen in uneinheitlicher Schreibweise, von denen zumeist nur einer das Privileg erhält, auf der Tafel aufzuscheinen. Dieser Akt der Beschriftung stiftet erst die Wahrheit des Namens, der, einmal festgelegt, nicht mehr so leicht geändert werden kann.

In Innerösterreich wird Ende 1786 vom dortigen Generalkommando die Aufstellung von Ortstafeln verordnet; auf diesen werden die Kompagnienummern derjenigen Militäreinheiten aufgezeichnet, denen die aus dem jeweiligen Ort auszuhebenden Rekruten zugeteilt sind. 36 Kreuzer kostet eine solche Tafel, 21 davon braucht allein die Herrschaft Oberkapfenberg im Brucker Kreis; auch hier taucht wieder die Frage der Bezahlung auf: Wer soll die Kosten für die *hiezu benöthigten 2 Stangen nebst den mit schwarzer Oehlfarbe bestrichenen Tafeln* übernehmen? Das Militär möchte hierfür kein Geld aufbringen, muss es doch ohnehin die anstehende Revision *unentgeltlich auf sich nehmen.*[717] Die Hofkanzlei entscheidet schließlich, dass die Gemeinden die Ausgaben zu übernehmen haben.[718]

Und als drittes sollen auch die Namen der Gassen nicht im Verborgenen bleiben; die schlesische Konskriptionskommission schlägt vor, dass nicht nur in der Hauptstadt Troppau, sondern in allen Haupt- und Landstädten des gesamten Fürstentums *die Nahmen jeglicher in solcher Stadt befindlichen gassen mit wohl kennbaren Buchstaben aufgezeichnet würden.* Auch die Modalität wird diskutiert: *Sothane Aufzeichnung könnte auf dem ersten Haus der einen Gassen-Ecke rechter Hand so, wie an einem derley auf der zweyten, oder anderer Ecke, mithin allemal auf zwey Häusern in jeder Gasse, nehml: zu Anfang, dann Ende selber beschehen.* Zu welchem Zweck soll diese Verschriftlichung der Namen geschehen? Damit *es bey einruckenden Militz zur Bequemlichkeit gereichete*, so die Veranschlagung des Nutzens der Gassenaufschriften: Oberoffiziere oder andere Militärs, die für die Einquartierung der Soldaten verantwortlich sind, können damit, auch wenn sie *etwa fremd, folglich der Gassen Unbekannt* sind, die Unterkunftsgelegenheiten leichter aufsuchen und sind *vielen Nachfragens enthoben.*[719] Diese Maßnahme bleibt nicht auf schlesische Städte beschränkt: 1782 wird für Wien verfügt, die Namen der Straßen am An-

715 HKA, Österreichisches Camerale, rote Nr. 2176, Krain, 638 ex August 1777: Hofkammer an Hofkanzlei, 27.8.1781.
716 NÖLA, Nö. Regierung, 24/3: Index L (Militärsachen) 1782, Numerus exhibitus 106 (Nota des Generalmilitärkommandos, 27.1.1782).
717 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 103 ex Jänner 1787: Innerösterreichisches Gubernium an Hofkanzlei, 13.1.1787.
718 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 103 ex Jänner 1787: Hofkanzlei an Innerösterreichisches Gubernium, 25.1.1787; s.a. WUTTE, Bildung, S. 15 Anm. 1.
719 KA, HKR 1771/74/201: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 15.12.1770.

fang und Ende der jeweiligen Straße auf die Häuser zu schreiben, was durch den Grundrichter zu geschehen hat. Begründet wird dies damit, dass insbesondere in den Vorstädten so viele große und kleine Gassen befindlich seien, deren Namen die wenigsten kennen würden, und dass durch das viele *Nachfragen und Herumirren* das Publikum in *Verlegenheit und Zeitverlust* gesetzt würde, so dass dies eine Erleichterung sei.[720]

– Wegweiser, Ortsschilder, Straßenbezeichnungen: Nur zu konsequent ist es, dass die Konskription einen Schub an neuen Adressierungstechniken mit sich bringt; in Hinkunft soll es auch Ortsfremden – und damit nicht zuletzt Rekrutierungsoffizieren – leichter gemacht werden, sich zu orientieren. Wer den Wegweisern folgt, macht dies im Glauben, sich nicht zu verirren; umso beunruhigender, wenn das Gegenteil der Fall ist. Geschichten von Wegweisern, die insbesondere Soldaten in die Irre führen, gibt es viele.[721] Eine davon, die in Griechenland zur Zeit des Kriegs der NATO gegen Jugoslawien spielt, sei zum Abschluss angeführt: *Effektiver noch war ein Handstreich sogenannter Antikriegskomitees. Sie stellten auf der Straße nach Skopje die Wegweiser um. Ein Nato-Konvoi mit 50 Wagen fuhr deshalb statt nach Mazedonien in den Gemüsegroßmarkt von Thessaloniki ein.*[722]

II.3. Die Subjekte

II.3.1. Das Personal: Aufstellung, Bezahlung und Arbeitsbedingungen

Wird die oben (Kap. II.1.3) genannte Zahl der Kreiskommissionen – 47 – mit der Zahl der pro Kreiskommission zu bestellenden Personen multipliziert – 38 – so erhält man die Zahl der Personen, die – idealiter – auf Kreis- und Lokalebene das Beschreibungsgeschäft zu besorgen haben: 1.786 Schreiber, Militärs und Zivilbeamte sind es demgemäß, denen die eigentliche Arbeit der Konskription zukommt; keine geringe Anzahl angesichts des Umstands, dass die Zahl der landesfürstlichen Beamten für die böhmischen und österreichischen Länder auf knapp 7.500 geschätzt wird.[723] Viele der bei der Konskription beschäftigten Schreiber werden für deren Dauer neu eingestellt, wie überhaupt der temporäre Charakter der Anstellungen hervorzuheben ist: Die Kommissare – der Begriff wird manchmal nur für die politischen Mitglieder der Konskriptionskommissionen, manchmal aber auch für die militärischen Angehörigen verwendet – sind mit einer Aufgabe betraut, die sie nicht zu ständigen Beamten macht, sondern nur zu zeitweiligen Instrumenten der Zentralmacht.[724]

Es fällt keineswegs leicht, das benötigte Personal ausfindig zu machen, mangelt es doch vor allem an geeigneten Schreibern. So werden im Taborer Kreis die Sprachkenntnisse der von Seiten des Militärs gestellten Schreiber bemängelt: Insgesamt müssen dort 18 Provinzial-

720 Zit. nach WOHLRAB/CZEIKE, Häusernummern, S. 338.

721 Allgemein zum Wegweiser und zum Verirren: SCHARFE, MARTIN: Wegzeiger. Zur Kulturgeschichte des Verirrens und Wegfindens. Marburg: Jonas, 1998, S. 42, 100, Anm. 55.

722 THUMANN, MICHAEL: Steine gegen Nato-Laster, in: Die Zeit 20/1999 (12.5.1999), S. 4.

723 Angabe nach VOCELKA, KARL: Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat. Wien: Ueberreuter, 2001, S. 317.

724 Zum Amt des Kommissars: HINTZE, OTTO: Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: DERS.: Gesammelte Abhandlungen. Bd. 1: Staat und Verfassung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ²1962, S. 242–274.

schreiber aufgenommen werden, *weilen die Militar Schreiber der böhmischen Sprache schlecht oder gar nicht kündig seynd, folglich die Provincial Schreiber das meiste verrichten müssen.*[725] Im Brünner Kreis wiederum teilt der dortige Kreishauptmann Mitte Oktober 1770 dem mährischen Gubernium die Namen von acht Schreibern mit, die er anzustellen gedenkt; er betont eigens, dass sie *alle Utraquisten* (d.h. zweisprachig) *und des Schreibens sehr wohl kundig* seien; Kenntnisse des Tschechischen werden demnach insbesondere beim zivilen Personal für nötig gehalten.[726]

Auch für die Provinzialkommissare gelten besondere Anforderungen; der Hradischer Kreishauptmann fasst diese folgendermaßen zusammen: Die Kommissare brauchen eine gute Kenntnis des Kreises und seiner EinwohnerInnen sowie deren Sprache, einen guten Begriff der zur Konskription herausgegebenen Instruktion sowie eine geeignete körperliche Verfassung.[727] Die Kommissare dürfen nicht zu alt sein, da ansonsten befürchtet wird, dass sie die Strapazen der Konskription nicht aushalten;[728] als positiv wird hervorgehoben, wenn sie im Kreis Anwesen besitzen, da dies darauf schließen lässt, dass sie sich dort auskennen.[729]

Die Bezahlung der militärischen Mitglieder der Kommissionen ist streng nach militärischem Rang gestaffelt: Stabsoffiziere bekommen 3 Gulden täglich an Zehr- und Liefergeldern, Kriegskommissare, Kommissariatsoffiziere und Oberlieutenants 2 Gulden, Unterlieutenants und Fähnrichs 1 Gulden; gemeine Soldaten erhalten 30 Kreuzer täglich, Fouriers 15 Kreuzer.[730]

Auch die zivilen Mitglieder der Konskriptionskommission erhalten ihren Lohn gestaffelt: Handelt es sich bei ihnen um Kreisadjunkten, sind zwei Gulden täglich bewilligt, andernfalls aber nur ein Gulden.[731] Für die zivilen Schreiber ist der Lohn nicht eindeutig festgelegt; im Saatzer Kreis in Böhmen erhalten sie 30 Kreuzer täglich,[732] im Viertel ober dem Wienerwald 40 Kreuzer, was aber nach Ansicht des dortigen Kreishauptmanns immer noch zu niedrig ist und die Arbeit für viele unattraktiv macht: Die geringe Bezahlung sei ausschlaggebend dafür, dass gerade die Besten der Schreiber vorzeitig ihren Dienst quittieren; die Militärschreiber wiederum hält derselbe Kreishauptmann für wenig qualifiziert und kritisiert deren schlecht lesbare Handschrift.[733]

Es ist kein Einzelfall, dass sich Provinzialkommissare weigern, die Konskription fortzusetzen, falls sie nicht mehr bezahlt bekommen. Im Marburger Kreis wehren sich die von der politischen Seite gestellten Kommissare, statt um versprochene zwei Gulden nur um einen Gulden täglich zu arbeiten; das innerösterreichische Gubernium gibt hierauf den Befehl, geeignetes Personal zu suchen, dass bereit ist, zur geringeren Bezahlung zu arbeiten.[734]

---

725 KA, HKR 1770/74/982: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.
726 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Brünner Kreisamt an mährisches Gubernium, 15.10.1770.
727 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Hradischer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 18.8.1770.
728 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 2, Kt. 271: Taborer Kreisamt an böhmisches Gubernium, 13.7.1770.
729 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 2, Kt. 271: Bunzlauer Kreisamt an böhmisches Gubernium, 10.7.1770.
730 KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 35 r–v.
731 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 28.
732 KA, HKR 1771/74/70: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 15.12.1770.
733 KA, HKR 1770/74/1045: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 22.11.1770.
734 KA, HKR 1770/74/438: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770.

Auch in Schlesien verwehrt sich der im Fürstentum Teschen aufgestellte Provinzialkommissar Horrasovsky gegen die Zumutung, um nur einen Gulden am Tag arbeiten zu müssen. Er entzieht sich dem Geschäft und hat mit seiner Verweigerungshaltung Erfolg; als ihm zwei Gulden am Tag angeboten werden, setzt er seine Arbeit wieder fort. Von der Arbeitgeberseite aus geschieht dies betontermaßen *ungerne*, doch gibt es keine andere Wahl, *weillen es an andern tauglichen Subjecten manglete*.[735] Ähnlich in der Steiermark; auch dort treten die Benachteiligten gegen die Ungleichbehandlung auf und sind mit ihren Forderungen erfolgreich, sodass schließlich allen Provinzialkommissaren zwei Gulden täglich auszuzahlen sind;[736] *so schwär* ist ausreichend qualifiziertes Personal *aufzubringen*,[737] dass angedrohten und durchgeführten Streikaktionen nachgegeben werden muss. Stetig klagen die Beamten darüber, dass es zuwenig Personal gibt, nur selten werden aber zusätzliche Kommissare bewilligt.[738] Es gibt eben nur wenig ausreichend vorgebildetes Personal, und dieses kann auf Grund seiner Exklusivität zum Mittel der Arbeitsverweigerung greifen, um Lohnforderungen durchzusetzen.

Ein Vorschlag, Personal einzusparen, kommt von Oberstlieutenant Baron Alvinczy, angestellt bei der Konskription im schlesischen Fürstentum Teschen: Soferne der bei der Konskription tätige Offizier geschickt ist, hält er einen Schreiber für entbehrlich, da der Offizier doch selbst die Einträge in den Partikularbeschreibungstabellen vornehmen könne. Dies bedeutet, dass auch die Offiziere zu Schreibarbeiten herangezogen werden und diese die Tätigkeit des Schreibens nicht länger delegieren sollen; umgesetzt wird der Vorschlag jedoch nicht.[739]

Weniger erfolgreich als die Provinzialkommissare sind die Militärschreiber in Wien mit ihrer Forderung nach mehr Geld: Sie geben an, dass sie sich mit ihren Gehalt das Essen in den Wirtshäusern nicht leisten können.[740] Seitens des Hofkriegsrats wird dieses Ansuchen abgelehnt, da die Militärschreiber ohnehin Zulagen bekommen; *Gelegenheit ist zwar in denen Wiennerischen Wirtshäusern mehr zu verzöhren, wer aber häußlich lebt, wird mit dem aufwand mehr als auf dem Lande bey beständigen herumreisen zu rechte komen.*[741]

Auch in Mähren klagen die Kommissare über die hohen Ausgaben für das Essen: Im Iglauer Kreis geben die Beamten an, dass sie mit ihren 2 Gulden täglich nicht auskommen werden, da sie *in denen sehr weitschichtigen Dörfern keine Gasthäuser* vorfinden könnten; auch seien dort keine herrschaftlichen Beamten anwesend, bei denen sie mit einer Verköstigung rechnen könnten. Stattdessen müssen sie *ihre eigene Menage (...) führen*, was teuer kommt.[742]

Ob der hohen Ausgaben verfallen in Mähren manche Kommissare auf einen kostensparenden Ausweg: Sie bezahlen das Essen nicht von den ihnen zukommenden Taggeldern, sondern leben auf Kosten der Untertanen, indem sie sich in den jeweils konskribierten

735 KA, HKR 1770/98/615: Vortrag des Hofkriegsrats, 16.11.1770.
736 KA, HKR 1770/74/438: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770; KA, HKR 1770/74/460: Ah. Resolution zum Vortrag des Hofkriegsrats vom 6.7.1770.
737 KA, HKR 1770/74/650: Vortrag der Hofkanzlei, 8.9.1770.
738 HHStA, StRP, Bd. 36 (1770/III), Nr. 3415: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 22.9.1770, 27.9.1770.
739 KA, HKR 1770/98/615: Anmerkungen über das Fürstentum Teschen, 4.11.1770.
740 KA, HKR 1770/74/975: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 6.11.1770.
741 KA, HKR 1770/74/916: Reskript an Neipperg, 17.11.1770.
742 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Iglauer Kreisamt an mährisches Gubernium, 20.8.1770.

Gemeinden *eine offenbahre Gastfreyheit* ausbedingen; *mießfällig* reagiert das Gubernium, als es dies vernimmt. Umgehend wird den Kommissaren aufgetragen sich dieser eingerissenen Praxis *von nun an gänzl[ich zu] enthalten* und jenen Ortschaften, von denen sie gratis *verköstet* wurden, die Unkosten zurückzuerstatten.[743]

Wie lange arbeiten die Beamten? Im Leitmeritzer Kreisamt müssen die Schreiber von 6 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, sowie von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends ihrer Tätigkeit nachgehen; zu lange, wie sich manche beschweren; ein solches Arbeitspensum könnten sie *ohne GesichtsVerlust*, das heißt Schäden an ihren Augen nicht überstehen.[744]

In Graz hemmt der Kreishauptmann das Geschäft, da er die Schlüssel zum Arbeitsplatz der Kommissare verwahrt, und es von seiner Willkür abhängt, wann er sie den Kommissaren übergibt; ihm wird anbefohlen, die Arbeitszimmer um sechs Uhr in der Früh aufzusperren; um die Kommissionen *nicht aufzuhalten* ist *die Arbeit so fruhe als möglich anzufangen, und bis Abends zu continuiren*.[745]

In Brünn lässt der Kreishauptmann die Schreiber bis sechs Uhr am Abend arbeiten; von halb vier Uhr an brennen 10 Lichter, täglich also 2 ½ Stunden; gerechnet, dass die künstliche Beleuchtung vier bis fünf Wintermonate lang eingesetzt werden muss, *so erhellet gantz Clar, was für ein nahmhafter Aufwandt* daraus dem Kreishauptmann zuwächst.[746]

Wenn der Winter hereinbricht und die Tage kürzer werden, beschäftigt dies auch die Konskriptionskommissare: Wie sollen sie unter geänderten Lichtverhältnissen ihre Beschreibungsarbeit fortsetzen? Ein Provinzialkommissar, Stüber des Namens, spricht sich gegen den Vorschlag der Militärs aus, Spanlichter zu verwenden: *Feuers-Gefahr [wäre] zu befürchten*, auch könnten die Kommissare *die Hügel, und Berge, [Nächtlicher weile] [ohnmöglich bereisen] ohne sich Gefährlichkeiten auszusezen*; *Verläßlichkeit* sei des weiteren so nicht zu erreichen, *da in der Finster mehrere sonderbar zerstreute Häuser gar leicht übersehen* werden könnten, *fernere Belehrung* durch die vorgesetzte Konskriptionskommission sei daher erbeten. Diese ist dazu bereit, dem Kommissar zuzustimmen: Die Beschreibung bei künstlichem Licht ist zu untersagen, nur die Kollationierung und Mundierung der Tabellen sei unter solchen Bedingungen vorzunehmen.[747] Nicht einverstanden damit zeigt sich aber die nächsthöhere Dienststelle, der Hofkriegsrat: Gewiss, es sei *unschiksam und gefährlich (...), in denen dörfern mit angezündeten Spännen herumzugehen oder bey der nacht einzelne Häuser aufzusuchen*, doch nach Sonnenuntergang sich nur mit der Arbeit an den Tabellen zu beschäftigen, sei nicht ausreichend. Viel besser sei es demgegenüber, *wenn jede subalterne ConscriptionsKommission sich mit Laternen von Blattern, und Inschlicht lichtern versihet* und *wenigstens von 7 Uhr fruhe bis 7 Uhr abends bis der Tag hinwiderum zu wachsen anfanget, in Städten, Märkten, und dörfern Numeriret und Conscribiret*.[748] Die Kommissionen sollen also auch nach Einbruch der Dunkelheit die *Seelen* in den Häusern beschreiben; Laternen sollen ihren Weg erhellen.

743 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Mährisches Gubernium an alle Kreisämter, 15.1.1771.
744 KA, HKR 1770/74/1018: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 10.11.1770.
745 KA, HKR 1770/74/395: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.6.1770.
746 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Brünner Kreisamt an mährisches Gubernium, 29.8.1770.
747 KA, HKR 1770/74/986: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.10.1770.
748 KA, HKR 1770/74/885/1: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 12.11.1770.

Auch in Niederösterreich wird künstliches Licht verordnet: Angesichts der eher langsam verlaufenen Probekonskription in Simmering gibt der Hofkriegsrat die Order aus, dass die Beschreibung in Zukunft der kostbaren Liefergelder wegen schneller vor sich gehen müsse: Was im Sommer bei Tageslicht geschehe, müsse im Winter bei Kerze geschehen.[749] Was für sonstige Materialien außer Laternen oder Kerzen die Kommissare benötigen? - *Tinten, Feder, Strehe-Sand, Bleystiften, weisse[s] Papier zu Erstattung der Berichte,* sowie *Farben zur Numerirung.*[750]

An Sonn- und Feiertagen wird nicht gearbeitet, gemäß der steirischen Konskriptionskommission *[s]eyen die Sonntäge ex praexepto divino von aller Arbeit freyzulassen.*[751] Allerdings dürfen sich die Kommissare nicht zu weit aus den Ortschaften, in denen sie sich gerade einquartiert haben, entfernen; keineswegs dürfen sie *Lustreisen* auf Kosten des Ärars vornehmen, was im Falle des Zuwiderhandelns mit Nichtauszahlung der Liefergelder zu ahnden sei. Die Arbeitsmoral der Kommissare wird überwacht: An aufgehobenen Feiertagen müssen sie arbeiten; den Beamten des Hofkriegsrat kommt zu Ohren, dass dies nicht immer geschehen soll und geben den Auftrag, bei den Pfarrern der Ortschaften, in denen sich die beschuldigten Kommissare befinden, Erkundigungen einzuholen.[752]

An den aufgehobenen Feiertagen könne um *8 Uhr vormittags* mit der Extrahierung begonnen werden, die Beschreibung der *Seelen* sei aber zu unterlassen, da die Leute teils wegen ihrer Kirchgänge abwesend seien, sonderlich aber in der Untersteiermark es *wegen öfterer Berauschung der Leuten zu Verdrüßlichkeiten* kommen könne. Lieber sollen sich die Kommissare mit der Verfertigung der Summarien beschäftigen.[753]

Was den Arbeitsplatz für das aufwändige Geschäft anbelangt, muss dieser in den Kreisämtern manchmal erst geschaffen werden, schließlich soll es mehreren Schreibern gleichzeitig möglich sein, die Matriken zu extrahieren. So lässt der Prerauer Kreishauptmann einen neuen Arbeitstisch anfertigen; stolz berichtet er: *habe ich eigents eine neue Commissions-Taffel, wo füglich 14 bis 16 Persohnen sitzen können machen lassen.*[754]

Raumprobleme gibt es im Saatzer Kreis: Der Obristwachtmeister von Pradi (auch: Brady) ist in Saatz im Wirtshaus „Zum Schwarzen Bären" einquartiert, doch eignet sich diese Unterkunft nicht zu einer Verwendung als Kanzlei. Also wird ihm ein Arbeitsplatz im Haus des Franz Nozitczka, Seifensieder vom Beruf, eingeräumt, doch auch mit diesem ist Pradi nicht zufrieden. Pradi macht, so der entsetzte Nozitczka, *zu dessen bequemlichkeit das ansinnen (...) in das Zimmer, wo meine Eltern sehr klein bewohnet sindt durchzubrechen, und meine Eltern aus dem Haus werffen zu lassen.* Kein Wunder, dass der Seifensieder sich beschwert; er ist ein starker Kontribuent und hat wegen der ständigen Militäreinquartierung in seinem Haus ohnehin nur wenig Platz. Außerdem hängt er an seinen Eltern: *[Z]udeme [müste] mir auch sehr schmertzlich fallen (...), wann ich meine alt erlebte Eltern durch gewalt aus meinem Hause verstossen lassen, undt aus mangel eines Unterkommens bey der Stadt besonders bey anruhender Winterszeit das alle wohnungen*

749 KA, HKR 1770/74/779: Reskript an Neipperg, 17.10.1770.
750 KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770.
751 KA, HKR 1770/74/395: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.6.1770.
752 KA, HKR 1770/74/559: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 21.8.1770.
753 KA, HKR 1770/74/395: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.6.1770.
754 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Prerauer Kreisamt an mährisches Gubernium, 9.10.1770.

in der Stadt von dem löbl: Militari schon beleget herumirren zu lassen müste. Dabei gäbe es durchaus Alternativen: Pradi könnte im Postmeisterwohnhaus unterkommen, in dem sich fünf Zimmer, Stallungen, Gewölbe und Keller befinden und das derzeit vom jüdischen Tabakverleger David Lazer angemietet ist.[755] Die Beschwerde des Franz Nozitczka findet Unterstützung beim Magistrat der Stadt Saatz; auch dieser verwehrt sich dagegen, dass in der Wohnstätte des Seifensieders *ein Zimmer durchbrochen würde*.[756] Das böhmische Gubernium hat wenigstens teilweise Verständnis für den aufgebrachten Quartiersgeber. Gemäß seiner Entscheidung soll Pradi zuerst eine andere Stätte für seinen Arbeitsplatz finden; erst wenn seine Suche erfolglos bleibt, ist er berechtigt, die Umbaumaßnahmen in Nozitczkas Haus durchzuführen.[757]

Doch den Großteil der Zeit verbringen die Kommissare nicht an einem Ort; meistens halten sie sich, wenn sie nicht gerade auf der Reise von einem Ort zum nächsten sind, in fremden Häusern auf, um die dort lebenden *Seelen* zu beschreiben. Im Cillier Kreis beschweren sich die Kommissare, dass sie *in schlechten Häusern auf Bäncken und Thüren* schreiben müssen, weswegen die entsprechenden Tabellen nicht in der für nötig gehaltenen *Reinigkeit* verfasst werden können.[758]

Immer wieder geben die angestellten Schreiber und Kommissare Anlass zu Kritik. Dass die vorgesetzten Behörden ihrem Personal misstrauen, lässt sich bereits daraus schließen, dass eigens betont wird, dass *keiner von den Commandierten seine Ehe-Consortin, oder Weib bey diesem Geschäft mit sich nehmen darf*.[759]

Schwer kritisiert wird die mangelnde Arbeitsmoral des im Cillier Kreis aufgestellten Provinzialkommissar Baron von Fiernberg (bzw. Führenberg): Er möchte von der vorhergesehenen Route der Konskription abweichen, um in seinem Gut die Weinlese zu beaufsichtigen, wobei er angibt, dass er dabei immer noch die Arbeit der Summierung der Tabellen erledigen könne: Im Falle seiner Abwesenheit vom Geschäft, so der Hofkriegsrat in seiner Stellungnahme, müsse er alle auflaufenden Kosten dem Militär vergüten.[760]

Schwere Vorwürfe tauchen im Judenburger Kreis auf: Dort richtet sich gegen einige Konskriptionskommissare die Vermutung, dass sie *die Leute herabberuffen, ausgefraget und ihnen die Nummern mitgegeben hätten*,[761] sie also *die in Gebürge gelegene Häuser nicht selbsten besucheten*; der Sache wird nachgegangen, doch der Judenburger Kreishauptmann kann *durch glaubwürdige Attestata der Pfarren erh[e]ben, daß die dort Craysige Commissarien ihrer Schuldigkeit genau, nachkommeten*. Sicherheitshalber werden sie trotzdem zur genauen Beachtung ihrer Aufgaben ermahnt, womit der Vorgang *ad Acta* gehen kann.[762]

Von einem Fall von Arbeitsverweigerung muss im Grazer Kreis der Obrist Chevalier d'Alton berichten: Sein ziviler Kollege – Provinzialkomissar von Deyerlsperg – will des

755 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 6, Kt. 272: Franz Nozitczka an böhmisches Gubernium, praes. 13.10.1770.
756 KA, HKR 1770/74/889: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 13.10.1770.
757 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 6, Kt. 272: Böhmisches Gubernium an Saatzer Kreisamt, 13.10.1770.
758 KA, HKR 1770/74/438: Rapport des Cillier Kreis für den 13.–19.6.1770, undatiert.
759 KA, HKR 1770/74/161 N°11: Vortrag HKR, 5.3.1770.
760 KA, HKR 1770/74/438: Rapport des Cillier Kreis für den 13.–19.6.1770, undatiert; Reskript an das innerösterreichische Generalkommando, 16.7.1770.
761 STRAKA, Einrichtung, S. 144 (Bericht Judenburger Kreishauptmann, 5.10.1770).
762 KA, HKR 1770/74/986: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.10.1770.

Abends nicht mehr arbeiten; er weigert sich *alle Abend dasJenige, was man an Tage conscribiret hat, zu collationiren, und vermög Instruction hierüber die nöthige totalien zu verfassen*. Das *ConscriptionsGeschäfte* wird dadurch zurückgesetzt, in der Pfarre Ratten musste sich deswegen d'Alton gar um einen halben Tag länger als notwendig aufhalten. Die vorgesetzte Behörde rügt daraufhin Deyerlsperg und weist ihn dazu an, auch am Abend zu arbeiten. Schließlich werde *diese Collationirung, wann solche den nemlichen Tag beschiehet, da denen ConscriptionsCommissarien noch alles in frischer Gedachtnus schwebet mit mehrerer Verläßlichkeit bewürket*; außerdem werde dadurch *das Werck selbsten nicht wenig beschleuniget*.[763]

Besonders heftige Beschwerden gibt es über den im niederösterreichischen Viertel unter dem Manhartsberg als Leiter der Stockerauer Lokalkommission tätigen Provinzialkommissar Sigmund Graf von Stadl. Auf sein *zimlich ungegründetes Beklagen* müssen nacheinander zwei Schreiber, die als diensttauglich und gut gelten, ausgewechselt werden; als der dritte seine Arbeit aufnimmt, wird Stadl vom Kreishauptmann darauf hingewiesen, dass dieser Schreiber, Laberger des Namens, bereits drei Monate hindurch der Konskriptionskommission *fleißig und emsig gedienet* habe. Sollte Stadl auch diesen ablösen wollen, wäre es nicht möglich, einen neuerlichen Ersatz zu schicken. Diesen Hinweis quittiert Stadl in seinem Antwortschreiben jedoch *ganz hönisch*: Die Drohung schrecke ihn keineswegs, er werde sich über Laberger beklagen, wenn er dazu Ursachen finden würde. Weiters werden Stadl Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung vorgeworfen, doch auch hier, angesichts einer dem allerhöchsten Dienst *schädliche[n] Sache* reagiert Stadl beleidigt und verfasst seine Antworten mit *spitzige[r] Schreibart*. Seine *vielfältigen üblen Aufführungen* gereichen zum Nachteil der Konskription, insbesondere als er im Pfarrhof von Sierndorf wider die Konskription und die in ihrer Angelegenheit erlassenen Resolutionen *anzügliche Reden* führt, *die einen allgemeinen Aufruhr nach und nach erwecken* können.[764] Die Konsequenz daraus: Stadl wird von seinem Posten suspendiert; nicht länger ist es tragbar, dass er sich *gegen das Volk in widrigen und der Conscription sehr nachtheilige Reden* auslässt.[765]

In Mähren schließlich nützt ein bei der Konskription angestellter Schreiber namens Frantz Meergans seine Stellung zu kriminellen Handlungen: Er verfasst eigenmächtig *an die Nikolschetzer und Kreppitzer Gemeinde-Seelowitzer Herrschaft* ein Schreiben, das die Gemeinden davon informiert, dass sie zur Militär-Einquartierung verpflichtet seien; wer keinen Soldaten einquartieren wolle, müsse den Schlafkreuzer bezahlen. Meergans ist erfolgreich: Die Gemeinden glauben an die Authentizität des Schreibens und wollen sich von der ihnen darin aufbedungenen Verpflichtung loskaufen; Meergans erhält *von der Nikolschitzer Gemeinde nebst einem Spanfarkel 4 fl und von der Kreppitzer Gemeinde 4 fl 30xr an baaren Geld*. Pech für den Schreiber, dass die vorgesetzte Behörde davon erfährt; er muss das widerrechtlich erhaltene Geld von seinem Lohn zurückzahlen und wird zu vierwöchentlicher *Burgerzucht* verurteilt.[766]

Nicht kriminell, aber in ihren Auswirkungen für das Beschreibungsgeschäft nicht weniger lästig, sind Kompetenzstreitigkeiten zwischen militärischen und zivilen Beteiligten. Gerade

763 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.9.1770.
764 KA, HKR 1771/74/180: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 14.1.1771.
765 KA, HKR 1771/74/110: Reskript an Neipperg, 30.1.1771.
766 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Brünner Kreisamt an mährisches Gubernium, 10.12.1771; mährisches Gubernium an Brünner Kreisamt, 13.12.1771.

persönliche Animositäten können hier eine bedeutende Rolle spielen und zu umfangreichen Schriftwechseln führen; so sucht der im Znaimer Kreis für die Kreiskommission vorgesehene Oberstleutnant Zehentner bereits im September 1770 um seine Ablösung an, da er mit dem dortigen Kreishauptmann Baron Wolfgang Kaltschmied von Eysenberg nicht zusammenarbeiten will. Diese Abneigung geht zurück auf Vorfälle während einer nicht näher charakterisierten Untersuchung im Jahre 1768 und beruht auf Gegenseitigkeit: Auch der Kreishauptmann sucht wiederholt darum an, vom Konskriptionsgeschäft enthoben zu werden. Wochen der gegenseitigen Anschuldigungen vergehen, bis schließlich im Hofkriegsrat beschlossen wird, Zehentner von seinem Posten abzuberufen.[767]

Doch es gibt für die vorgesetzten Behörden auch erfreulichere Vorfälle, wie zum Beispiel Beamte, die sich bei der Konskription als besonders verdienstvoll erwiesen haben. Diese sollen eigens belohnt werden: Die Hofkanzlei schlägt vor, dem Kärntner Landeshauptmann Graf von Heister sowie dem Landrat Hentl wegen ihrer *Bereitwilligkeit* und ihrer *besondere[n] Thätigkeit (...) die Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen* zu geben; letzterem solle *wegen des geführten mühesamen Referat, und öfters auf eigene Speesen unternommenen Visitationen eine etwaige Remuneration gnädigst zugewendet werden*. Der Hofkriegsrat pflichtet diesem Antrag bei: Hentl verdiene *einen goldenen Gnadenpfenung*, was dem weiteren Fortgang des Rekrutierungsgeschäfts nur nützlich sein werde.[768] In seiner Resolution wiederum findet Joseph II. eine andere Lösung: Dem Landrat Hentl wird kein Geld zugeteilt, sondern ihm wird eine Beförderung versprochen.[769]

II.3.2. Agenten im Dorf

Als „Agenten" sollen hier jene geistlichen und weltlichen Verwalter des *Volcks* verstanden werden, die den Konskriptionskommissaren als erste Anlaufstelle in den Dörfern dienen: Pfarrer, Schulmeister, Grundobrigkeiten, herrschaftliche Beamte, Amtleute, Rottmeister, Stadt-, Markt- oder Dorfrichter, Geschworene usw. Noch bevor das *Volck* befragt wird, werden seine Agenten als Auskunftspersonen herangezogen.

So werden im Viertel ober dem Wienerwald Pfarrer, Schulmeister, Kantoren und Amtleute als jene Subjekte genannt, die nach Ankunft der Kommissare in einem Dorf die Lokalkommissionen bei ihrer weiteren Routenplanung unterstützen sollen; weiters sollen Pfarrer und Schulmeister die in der Pfarre befindlichen Ortschaften sowie insbesondere die einschichtigen Häuser angeben.[770] Die Geistlichkeit ist also ganz besonders wichtig für die Kommissare, wenn es um die Orientierung im Lokalen geht; ihre Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen des Konskriptionsgeschäfts. Nur folgerichtig wird der Erzbischof zu Görz belobigt: Ihm gebührt der Ruhm, dass er *seine gesamte Geistlichkeit durch schriftl[iche]: und mündl[iche]: Instructiones, Befehle und Ermahnungen, dann mit Ernst und Liebe* dazu angehalten hat, die allerhöchste Intention zu befolgen und *in allen und jeden, was zum*

---

767 KA, HKR 1770/74/671: Mährisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 16.9.1770; KA, HKR 1770/74/944: Mährisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 18.11.1770; KA, HKR 1770/74/1017: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 12.11.1770.

768 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771.

769 KA, HKR 1771/74/616: Kopie einer Resolution auf einen Vortrag der Hofkanzlei, undatiert.

770 KA, HKR 1770/74/985: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.

Wohl des Staats, zum besten der Landes-Inwohnern und Unterthanen, und zum Vortheil des Militaris gereichet, die Konskription *auf das thunigste und geneigteste* zu unterstützen.[771] Ebenfalls gelobt wird im Grazer Kreis der Pfarrer in Anger: Er stattet *12 der schönsten BauernPursche aus eigenen Säckel* mit voller Montur aus, *um den Volck Freud und Muth zu machen*[772] und bringt damit *durch besonderen Zuspruch, und Aufmunterung dem Volke sehr vortheilhafte Begriefe von der Conscriptions-Absicht zu ihren, und des Staats besten* bei. Auch das Verhalten des Prälats zu Vorau findet positive Erwähnung; er hält eigene Predigten ab, in denen er den Zweck der Konskription erläutert.[773]

Die Grundherren werden demgegenüber seltener gewürdigt; nur einmal wird einer von Ihnen gelobt, nämlich der Baron Goldlin zu Pollerskirchen im Czaslauer Kreis. Sehr zufrieden sind die Kommissare mit ihm: *[V]ille anleitung zur naigung gegen den Militar Stand* gibt er dadurch, *daß er eine mit gewehr, tromeln, und fahnen versehene knaben-Schaar der zusamgesezten Conscriptions-Comon zum empfang entgegen [schickt]*. Der prächtige Empfang ist nach dem Geschmack der Beamten, und auch die daran beteiligten Knaben kommen nicht zu kurz: Jeder von ihnen wird mit einem aus Weizenmehl gebackenen Laib Brot beschenkt.[774]

Was die Beamten und Ortsvorsteher anbelangt, so werden diese genauso wie die Pfarrer wegen ihres Lokalwissens gebraucht; sie sollen den Kommissaren bei ihrer Ankunft Verzeichnisse der Gebäude übergeben und sie auf ihrem Weg begleiten;[775] insbesondere sollen sie über den Aufenthaltsort von Abwesenden informieren.[776]

Nicht immer jedoch unterstützen die Agenten die Arbeit der Konskriptionskommissionen: So weigert sich im Judenburger Kreis der Stadtrichter zu Murau trotz wiederholter Aufforderung, sich bei den Konskriptionskommissaren einzufinden und ihnen Auskunft zu erteilen; unter dem Vorwand, er müsse zu einem Markt reisen, entfernt er sich sogar aus der Stadt und teilt der Kommission nur mit, er werde *ihr Commission schon einen botten zum herumführen schicken*. Von der steirischen Konskriptionskommission wird dieses Verhalten auf das schärfste verurteilt und eine Bestrafung *dieses in Beförderung der höchsten Anordnungen, und Absehens sich so lau, wo nicht wiederspänstig bezeigt habenden Stadtrichters* verlangt.[777] In Böhmen wiederum beschweren sich die Militärs darüber, dass die meisten herrschaftlichen Beamten nur am ersten Tag der Konskription mit dabei seien und danach nicht Schreiber oder Kanzleipraktikanten zur Auskunft abstellen, sondern nur vollkommen *unerfahrne Subjecta*; weit besser laufe die Zusammenarbeit mit den Dorfrichtern und Gemeindeältesten ab.[778]

Bei den Agenten handelt es sich in der Regel um Männer; nur einmal wird die Mitarbeit von Frauen als Möglichkeit erwähnt. So sollen gemäß einem Vorschlag des erzbischöflichen Chormeisters zu St. Stephan in Wien, Melchior Planz, auch die Hebammen zur Mithilfe bei der Registrierung angehalten werden: Bei jeder Taufe sollen sie nicht nur das Neu-

771 KA, HKR 1770/98/683: Anzeige Görz, 7.12.1770.
772 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.8.1770.
773 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 3v.
774 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 19r.
775 WUTTE, Bildung, S. 14
776 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 23; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 30v.
777 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.9.1770.
778 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 24r.

geborene, sondern gleich auch dessen Hausnummer mitbringen, auf dass diese ordnungsgemäß in die Matriken eingetragen werden kann. Der medizinische Fakultät wird mitgegeben, dass sie die Hebammen dementsprechend instruieren soll, damit sichergestellt ist, dass Name wie Nummer gleichzeitig erfasst werden können.[779]

Die Mitarbeit der Agenten wird über den unmittelbaren Zeitraum der Konskription hinaus auch für die Fortschreibung der erhobenen Daten, nämlich für die Verfertigung der Meldungszetteln benötigt. Das Kreisamt des unteren Kärntner Kreises hat Bedenken, was die Fähigkeiten der Richter betrifft, die weltlichen Meldungszetteln ordnungsgemäß auszufüllen; insbesondere in jenen größeren Bezirken, die aus weitschichtig und zumeist zerstreut liegenden Häusern bestehen, seien die Richter nicht des Lesens und Schreibens kundig; ihnen seien invalide Unteroffiziere, die ohnehin vom Ärar verpflegt werden, beizugeben. Dies hätte noch einen weiteren Vorteil: *[D]ie Gegenwart derley gesetzten Kriegsmänner würde annebst die an einschichtigen Ortschaften gemeiniglich in Schwung gehende mehrere Ausschweifungen des famulitii {d.i. die Dienerschaft, AT} beschränken, und die an derley Orten nächtlicher weile in die Herberg auch wohl gar mit Trotzen und Gewalt öfter eindringende Vagabunden, und Verdächtige Leute hindanhalten.*[780] – Invalide Soldaten als Kontrollorgane, die die Einhaltung der guten *Policey* überwachen: Die Konskription lässt des öfteren solche Ordnungsphantasien in den Köpfen der Beamten erscheinen.

Ein genereller Trend zeigt sich auch anhand einer Verordnung des Hofkriegsrats für Inneröstereich: In jedem Dorf soll eine Person eigens für die Verwaltung der Meldungszettel beauftragt werden; ihr haben alle Bewohner *ohne auf ihre GrundObrigkeit wegen diesen actu eine Rucksicht zu nehmen* die in ihrem Haus vorgefallenen Änderungen zu melden.[781] Auf die Grundherrschaft soll also nicht geachtet werden; im Zuge der Konskription soll sie als Instanz von Regierung zu Gunsten staatlich eingesetzter Verwalter marginalisiert werden.

II.3.3. Die Registrierten: Befragung des *Volcks*

In der Perspektive der Konskription und ihrer Kommissare erscheint das *Volck* als regierbar zu machendes Außen. Gleichermaßen gefährlich und gefährdet durch *Vermischung*, *Unordnung* und *Zerstreuung* ist es mittels Tabellen zu bändigen, ähnlich wie die Natur, die die Militär-Mappeure mittels Karten zu bannen haben. Anders als die Natur kann das *Volck* bei Strafe zweijährigen Festungsbaus dazu aufgerufen werden, sich an seiner Ordnung selbst zu beteiligen.[782]

Die Beteiligung an seiner eigenen Ordnung geschieht unter anderem dadurch, dass das *Volck* an dem im Vorhinein angekündigten Tag der Konskription in seinen Häusern verbleibt;[783] die Kommissare sollen ihren Untersuchungsgegenstand in den Häusern vorfinden, keiner *Seele* ist es erlaubt, sich durch Flucht zu entziehen.

---

779 KA, HKR 1773/74/68: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 16.12.1772.

780 KA, HKR 1771/74/531: Kärntner Landeshauptmannschaft an Hofkanzlei, 28.2.1771.

781 KA, HKR 1770/74/774: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 15.10.1770.

782 Patent vom 10.3.1770, in unterschiedlichen Versionen abgedruckt in: CODEX AUSTRIACUS, Bd. 6, S. 1311 sowie in: KROPATSCHEK, Gesetzbuch, Bd. 4, S. 170.

783 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 11; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Inneröstereich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 18r–v.

Vereinzelt gibt es Kritik an dieser Bestimmung. So argumentieren die bei der Olmützer Kreiskommission arbeitenden Beamten gegen die Vorschrift, dass die Konskription *von Haus zu Haus* durchzuführen ist; *viel besser wäre* es doch, wenn die Kommissare sich in einem eigens ausgewählten Haus mit den grundherrschaftlichen Beamten und Dorfrichtern versammelten und jeweils die Hausväter von zehn bis zwölf bereits nummerierten Häusern vorriefen würden. Dadurch entfiele die aufwändige *tragung deren Schrieften, und Schreiberfordernussen aus einem Haus in das andere*; auch wären die Konskriptionskommissare dann weniger durch Krankheiten bedroht, die sie sich besonders bei der nunmehr vorherrschenden üblen Witterung zuzögen, *wann sie aus einem warmen Ort in die Kälte, und wiederum in die Warme mit stäter Abwechslung gehen müsten*. Dass die eine oder andere Person ausgelassen würde, sei nicht zu befürchten, da ein Nachbar den anderen *ganz gewis verrathen möchte*.[784] Der Antrag wird postwendend abgelehnt.[785] Niemals sei auf diese Art und Weise Verlässlichkeit herzustellen, *die dabey von denen mit diaet geldern bezahlten Conscriptions Komisarien suchende gemächlichkeit wurde dem Volkh zu desto mehreren Last geraichen*. Weiters würden *auch manche Menschen geschäften, gebrechlichkeiten oder sonstigen Umständen halber in dieses Gemaine Haus der Conscription halber sich zu verfügen nicht einmahl im Stande seyn*.[786]

Auch der Unterlieutenant Hassey vom Carl Toscanischen Regiment, der mit einer solchen Beschreibung betraut war und daher angibt, *aus Erfahrung* zu reden, widerspricht der Sinnhaftigkeit der Bestimmung, bei der Konskriptionsrevision von *Haus zu Haus* gehen: Eine *Zusammenberuffung auf der Gemeinstube, auf dem Schlosse, oder bei dem Ortsvorsteher* fiele den BewohnerInnen, von denen doch ohnehin nur pro Familie eine Person sowie alle ledigen Männer im Alter von 17 bis 40 Jahren kommen sollten, doch nicht zur Last, insbesondere bei einem Beschreibungsbeginn mit Ende Februar, *da der Winter die Familie in der Stube verschlossen hält*. Eine solche Prozedur könne *nur einige Minuten dauren*, und könne daher keine Beeinträchtigung für die sonstigen Verrichtungen der beschriebenen Personen darstellen. Und sollte die Konskription im Sommer, während der Feldarbeit geschehen, so sei dies auch kein sonderliches Problem, da die Arbeit doch ohne Bedenken unterbrochen werden könne und in anderen Behördenangelegenheiten die Betroffenen auch den Weg zur Gemeinde oder ins weiter entfernte Kreisamt nicht scheuten. Ein weiteres Argument für eine Beschreibung an einem zentralen Ort sei schließlich, dass insbesondere in Innerösterreich und Tirol in den *zerstreuten Häusern* des Gebirges viele unwissende Personen leben würden, *die fast ihre eigene Kinder nicht zu nennen wissen*. Würden mehrere Familien zusammen auf einem Platz gerufen, so könnten zumindest die Nachbarn angeben, ob bei der einen oder anderen Familie Veränderungen vorgekommen wären.[787]

Derlei Argumente nützen nichts; die Beschreibung findet in den Häusern der Untertanen statt; Ausnahmen gibt es jedoch. So hat die Beschreibung fremder Untertanen, die zur Gefolgschaft ausländischer Botschafter gehören, im Kreisamt vorgenommen zu werden und

---

784 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Protokoll der Olmützer Kreiskommission, 23.10.1770.

785 KA, HKR 1770/74/979: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 29.10.1770; MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Mährisches Gubernium an Olmützer Kreisamt, 29.10.1770.

786 KA, HKR 1770/74/908: Reskript an mährisches Generalkommando, 16.11.1770.

787 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 11, Fasz. VII: 1794/23/65, Hassey, Uiber die Konskription, undatiert, f. 158v–161r.

nicht, wie das Kreisamt des Viertels unter dem Wiener Wald vorschlägt, in den Wohnungen der jeweiligen Botschafter.[788]

Wann findet die Beschreibung statt? Lieber nicht an Sonn- und Feiertagen, dagegen hat der Cillier Kreishauptmann Bedenken, da an diesen Tagen die Leute aus den entfernt gelegenen Kirchen erst des *Abends nach Haus kommeten, und öfters betrunken seyen.*[789] Auch Tage an denen Wallfahrten stattfinden, sind nicht geeignet, das *Volck* zu befragen: Im Brucker Kreis wird die Probe in Kapfenberg vorgenommen; bis zum 13. Juni 1770 sind 35 Häuser beschrieben, dann muss die Konskription jedoch innehalten, da *der Markt von undenklichen Zeiten her einen Bittgang den 15[.] nacher Märiä Zell verrichtet*. Während der Kapfenberger Wallfahrt wird *das Dorf Pischgg vorgenohmen*, und am 18. Juni, nach der Rückkehr der Wallfahrerinnen und Wallfahrer, wird die Beschreibung Kapfenbergs beendet. Dass der Konskriptionskommissar auf die Wallfahrt Rücksicht nimmt, wird ihm von seiner vorgesetzten Behörde sehr positiv angerechnet: *[A]uch für das künftige [habe er] sich aller Vorsicht in diesem Werk zu gebrauchen (...), um dem Landmann keinen unnöthigen üblen Begrief hiervon zu machen.*[790] Aus einem ähnlichen Grund wie in Kapfenberg muss im Grazer Kreis die Konskription Anfang August 1770 innehalten: Es ist die Zeit des *Portinecula Ablaßes*, in der das *Volck* die nahe gelegenen Dörfer aufsucht; die dortige Kommission wird damit beauftragt, diesen Tag wie einen Feiertag zu betrachten.[791]

Die Jahreszeiten sind demgegenüber von geringerer Bedeutung: Der Vorschlag des in Mähren operierenden Obristlieutenants Kesporn (Keesborn), die Konskription auf dem freien Land während der Wintermonate auszusetzen und stattdessen nur im geschützten Kreisamt mit der Extrahierung der Kirchenbücher fortzufahren, stößt im Hofkriegsrat auf Ablehnung; denn im Vergleich zum Sommer gilt der Winter hier sogar als die günstigere Jahreszeit, um eine Seelenkonskription durchzuführen: *Im Winter ist das Vollck bey Hause, mit keiner FeldArbeit beschäftiget, und stellet auch zu denen Reysen leichter die Vorspann*. Des weiteren könnten, wenn es im Dezember zum Frieren anfängt, die Kommissare schneller reisen; der Unterschied zum Sommer sei nur der, dass der Gebrauch einer Kerze nötig sei.[792]

Die HausbewohnerInnen werden am Tag der Konskription ihres Dorfs in ihrem Haus in Wartestellung gehalten; wenn die Kommissare ankommen, sollen sie zum Sprechen gebracht werden und auf ihre Fragen bereitwillig antworten. Insbesondere in den böhmischen Ländern und in Krain können hier mangelnde Sprachkenntnisse zum Problem werden, verstehen doch gerade die von militärischer Seite gestellten Offiziere und Schreiber oft die Landessprache nicht. Sie müssen daher entweder eigene Dolmetscher oder die ohnehin schon überlasteten Provinzialkommissare zur Übersetzung heranziehen. In Böhmen, im Czaslauer Kreis zeigt sich das *Volck* an manchen Orten bei Ankunft seiner Beschreiber zunächst uninformiert; es braucht erst Dolmetscher, ihm den richtigen Begriff von der

788 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Niederösterreich, Kt. 1990, 182 ex Oktober 1770: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 26.10.1770–27.10.1770.
789 KA, HKR 1770/74/395: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.6.1770.
790 KA, HKR 1770/74/438: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770.
791 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.8.1770.
792 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Reskript an mährisches Generalkommando, 15.10.1770.

Beschreibung beizubringen.[793] Sprachunkenntnis vertieft somit die Kluft zwischen *Volck* und Kommissaren.

Wer antwortet auf die Fragen der Kommissare? Zumeist sind es wohl die Hausväter und die die Kommissare begleitenden Agenten. Hausmütter werden in den Instruktionen nicht explizit als mögliche Auskunftspersonen genannt; auch Knechte, Mägde und Kinder zählen nicht von vornherein zu den privilegierten Subjekt-Objekten, die der Lokalkommission zur Rede stehen dürfen/müssen. Die Anrufung dieser Angehörigen des *Volcks* durch die Kommissare scheint nicht sichergestellt zu sein; sie sind nicht zugleich Gegenstand der Untersuchung und UrheberInnen des Wissens über sich selbst.

Und doch finden sich zuweilen Hinweise, dass auch sie zum Sprechen kommen, wie zum Beispiel jene Mütter, die in den politischen Anmerkungen über Schlesien erwähnt werden, die zunächst *weinend und wehéklagend* über den befürchteten Verlust ihrer militärpflichtigen Söhne angetroffen worden seien, und dann, nach geschehener Aufklärung über den Zweck der Konskription, von sich aus die Namen der Söhne und Anverwandten genannt hätten.[794] In der Steiermark wiederum wird ein Untertan namens Thomas Schüzga mit der Aussage einer Dienstmagd konfrontiert, gemäß der er sich der Beschreibung entziehen wollte.[795]

Und dass die Kinder schließlich für die Kommissionen oft genug präsent sind, zeigt sich daran, dass manchmal Scharen von Kindern sie auf ihrem Weg von Haus zu Haus begleiten und ihr Kommen ankündigen, indem sie noch vor der Lokalkommission in das zu beschreibende Haus eilen: Als in der Stadt Hradisch die Konskription vorgenommen wird, stirbt im soeben mit der Zahl 39 nummerierten Haus ein fünfjähriger Knabe namens Johannes Martin Lautner. Sofort verbreitet sich das Gerücht, die Konskriptionskommission habe den Knaben so sehr *geschröcket*, dass dieser aus *Forcht* davor gestorben sei. Außerdem habe der Einwohner Hochwaldsky dem Knaben einen zusätzlichen Schrecken eingejagt, indem er ihm angekündigt habe, *daß er ein Tambour würde seyn müssen*. Die Konskriptionskommission entschließt sich, diesem Gerücht umgehend nachzugehen und lässt den Vater des verstorbenen Knabens sowie Hochwaldsky gerichtlich einvernehmen. Nach Aussage des Vaters stellt sich der Vorgang folgendermaßen dar: Der Knabe habe schon Fieber gehabt, und als die Konskriptionskommission in der Stadt ihre Arbeit fortsetzte und sich dem Haus der Lautners näherte, wären einige Bürgerskinder in das Haus gelaufen und hätten seinem Knaben angekündigt, *die Soldaten kämen schon, und würden ihn aufschreiben*. Sein Sohn habe sich zwar darüber entsetzt und sei am zweiten Tag darauf – am 22. November 1770 – verstorben, doch ließe sich nicht sagen, ob er *von Schrocken oder vom Fieber verstorben seye*; dem beschuldigten Hochwaldsky könne er nichts zur Last legen. Mehr kann die Untersuchung nicht an den Tag bringen; zwar gibt *man sich* alle Mühe, den Urheber der *Ausstreuung* wider die Konskriptionskommission auszuforschen, um ihn zu bestrafen, doch gestaltet

793 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 19r.
794 KA, HKR 1770/98/615: Vortrag des Hofkriegsrats, 16.11.1770.
795 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.8.1770.

sich dies als unmöglich: *[J]edermann [habe] die Zeitung nur auf der Gassen gehöret*, ohne aber die entsprechenden Personen *angesehen zu haben*.[796]

Es kommt vor, dass die Kommissare Untertanen übersehen: So entgeht zu Lizenberg in Görz der Bruder des in Hausnummer 2 wohnenden Anton Gregoriz, Bartholomeus Gregoriz, der strengen Aufmerksamkeit der Konskription. Bartholomeus Gregoriz ist jedoch gleichermaßen gehorsames wie beflissenes Subjekt: Am zweiten Tag meldet er sich selbst bei den konskribierenden Beamten und gibt an, dass er nicht beschrieben wurde.[797]

Wonach wird das *Volck* gefragt? Hauptsächlich nach den Kategorien der Beschreibung, nach Namen, Alter, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnissen, eventuellen Krankheiten, nach den Arbeitsverhältnissen und nach den eingesetzten Erben, das heißt nach Entscheidungsgrundlagen für die Frage einer etwaigen Militärbefreiung. Die Befragung der Bauern hat dabei insistierend zu sein, insbesondere nach *Gästen* ist eigens nachzufragen, steht doch zu vermuten, dass der Bauer trotz der Vorgabe, *all[e] in seinem Haus befindlichen Seelen* zu nennen, glaube, dass er *nur die ihm angehende, oder in seinem Brod stehende Seelen auszuweisen habe* und die weiteren *Inwohner* oder sogenannten *Gästen vergessen* werde, wenn er nicht eigens darauf angesprochen werde.[798] Besonderes Interesse gilt auch den Abwesenden, deren Aufenthaltsorte in Erfahrung gebracht werden sollen, wobei dies insbesondere für Männer von untertänigem Stand gilt, da sie für den Militärdienst in Frage kommen.[799]

Nicht immer helfen die Kirchenbücher-Extrakte, um alle *Seelen* zum Vorschein zu bringen; in diesen Fällen muss zu ausgeklügelten Befragungstechniken gegriffen werden: Obrist Baron de Vins, der im Marburger Kreis konskribiert, gelingt es so, *11 Kinder männlichen Geschlechts welche vorhero nicht angesagt worden*, ausfindig zu machen.[800]

Dass das *Volck* über die Antworten auf die Fragen hinaus noch zu seinen Beschreibern spricht, ihre Präsenz zum Anlass nimmt, über grundherrschaftliche Bedrückungen zu *klagen*, und damit auch Gehör findet, davon legen die *Politischen Anmerkungen* ein ausführliches Zeugnis ab.

II.4. Die Krux der Klassifikation

II.4.1. Was ist ein Haus?

Welche Gebäude sind es nun, die eine Hausnummer aufgemalt bekommen sollen? Was ist überhaupt ein Haus? Nach Zedlers Universallexikon von 1735 ist Haus *ein iedes von Werckstücken, Bruch-Steinen, Mauren, Ziegeln, Holtz- und Riegel-Werck, entweder gantz einfältig oder nach der Kunst aufgeführtes Gebäude, worinnen Menschen mit ihrer beweglichen Habe für allerley nachtheiligen Anfall oder Ungemach des Wetters sicher wohnen können*; unterschieden werden können *große*

796 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Extrakt aus Protokoll der Hradischer Kreiskommission, 25.11.1770; Sterbedatum, Vorname von Lautner und Hausnummer laut MZA, E 67, Matriky A. Originaly 12086: Liber Mortuorum Ecclesiae Hradischtiensis St Georgy 1722–1784, S. 405.

797 KA, HKR 1770/98/683: Anzeige Görz, 7.12.1770.

798 KA, HKR 1770/74/396: nicht näher spezifiziertes Schriftstück, undatiert (Beilage zum Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 16.6.1770).

799 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 23f; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 30v–31r.

800 KA, HKR 1770/74/438: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770.

und kleine, Gottes- Witben- Waysen- Armen- Rath- Zeug- Korn- Lust- Garten- Gewächs- Back- Brau- Brenn- Forst- Jagd- Maltz- Wasch-Häuser und dergleichen.[801] Bereits angeführt wurde die Antwort, die die Beamten der Hofkanzlei 1767 finden, als sie die Einführung der Hausnummern diskutieren; sie wollen *alle Häuser, sowohl in Städten, Märkten und Dörfern, als auch in zerstreuten Orten*, nummeriert wissen, *ingleichen alle Gebäude, worinnen Partheyen wohnen, oder wohnen könnten, nicht minder die Thürme, und andere Gemeind Gebäude in Städten oder Märkten und in Dörfern die Halter-Wacht und Gemeind-häuser, auf denen Land-Güttern aber die Tafern- und Herrschaftliche Zins-Häuser.*[802] Die im März 1770 erlassene Instruktion zur Seelenkonskription ist nicht ganz so deutlich; doch auch sie legt fest, dass Gartenhäuser sowie unbewohnte Häuser zu nummerieren sind, *damit bey (...) Militar- und Politischen Reflexionen darauf die Rücksicht getragen werden könne.*[803] Eine weitere, vom Hofkriegsrat verfasste Definition von „Haus" lautet wie folgt: *[A]lles, wo jemand wohnet, [ist] für ein Haus anzusehen und zu numeriren.*[804]

[A]lles also – Auslassungen sind geflissentlich zu vermeiden; keinesfalls darf es zu *Übergehungen ein oder des andern Orts, oder einzelnen Hauses* kommen; *alle (...) Städte, Märckte, Burgfriede, Dorfschaften, Pfarr-Häuser, Grund-Obrigkeitliche Gebäude, Mayr-Höfe, Bräu-Häuser, Schäfler-Höfe, Garten-Häuser, einzelne Häuser, und Keuschen, einzeln gelegene Bad-Stuben* sind *ohne mindeste Ausnahm (...) getreulich zu consigniren. [N]icht die mindeste einzelne Keusche, vielweniger also ein ganzes Ort* dürfen übersehen werden.[805] Kein Haus soll dem aufmerksamen Blick der Konskriptionskommissare entgehen, keines soll im Dunkel des Unwissens bleiben; jedes Haus hat eine Adresse zu erhalten.

Der Umstand, dass alle Häuser zu nummerieren sind, ist so außergewöhnlich, dass er öfters betont wird: *[S]o gar die Kaiser-Königl Burg, Reichshofkanzley, und Päbstliche Nuntiatur [unterliegen] der Numerirung*, heißt es;[806] Spitäler und Klöster sind genausowenig ausgenommen[807] wie *Eremitagen* von Einsiedlern.[808] – Es hat den Anschein, dass die Nummerierung der Häuser eine geradezu demokratisierende Wirkung hat: Vor der Hausnummer sind alle Häuser gleich, egal ob Palast oder Hütte, Herrschaftssitz oder Keusche.

Was die Vollständigkeit der Hausnummerierung betrifft, so ist der Hofkriegsrat sehr penibel: Als die steirische Konskriptionskommission erwähnt, dass das *Doblbaad* nicht nummeriert wurde, wird dies umgehend bemängelt, da doch alle Häuser ohne Ausnahme zu nummerieren seien.[809] Immer wieder treffen die Kommissare einzelne Häuser an, *von derer daseyn und Bewohnung die Obrigkeit weder Nachricht noch Kenntniß hatte.* Die Konskription trägt

---

801 Stichwort Haus, in: ZEDLER, (Hg.), Universal-Lexicon, 1735, Bd. 12, Sp. 873–885, hier Sp. 873f.

802 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Karton 497, Februar 1767: Hofdekret an die Länderstellen, 21.2.1767, fol.1r; vgl. auch ebd. VII A 4 Tirol –1770, Karton 2003, Februar 1767 sowie ebd. IV A 8 Niederösterreich, 93 ex Februar 1767.

803 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 20r; in letzterer Fassung werden auch noch *Wein Garten, oder sonstige Lust- wie auch Jagt-Häußer* eigens erwähnt.

804 KA, HKR 1770/74/396: Reskript an innerösterreichisches, böhmisches und mährisches Generalkommando, 5.7.1770.

805 KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770.

806 KA, HKR 1770/74/780: Nota Hofkanzlei an Hofkriegsrat, 13.10.1770.

807 KA, HKR 1770/74/396: Reskript an innerösterreichisches, böhmisches und mährisches Generalkommando, 5.7.1770.

808 KA, HKR 1770/74/461: Reskript an Neipperg, böhmisches und mährisches Generalkommando, 25.7.1770, f. 9r–v.

809 KA, HKR 1770/74/553: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 17.8.1770; zur Nummerierung von Tobelbad siehe auch: LINHARDT, ERICH: Geschichte der ehemals steirisch-ständischen Kuranstalt Tobelbad und deren Einfluß auf die Entwicklung des Ortes gleichen Namens. Graz: Dissertation an der Universität Graz, 1982, S. 177–182.

damit dazu bei, Häuser der Dunkelheit zu entreißen; nicht länger bleiben sie im Schatten des Unwissens, das Auge der zentralstaatlichen Behörden sieht mehr als das der grundherrschaftlichen Obrigkeit.[810]

Die Hausnummerierung macht auch nicht Halt vor militärischen Objekten: Auch die Kasernen sind zu nummerieren; nicht, weil darinnen sich die Soldaten befinden – sie werden durch die Konskription nicht beschrieben –, sondern wegen der dort wohnenden Verwalter, Knechte und Marketender.[811] In Wien ist auch das kaiserliche Stift auf der Laimgrube – die spätere Stiftskaserne – mit den darin befindlichen Kadetten zu beschreiben; auch die *im blauen Hause wohnende kaiserl Garde Pallai nebst Weibern und Kindern* sind in die Konskription zu ziehen.[812]

Die Vollständigkeit der Nummerierung hat aber auch ihre Grenzen; nicht jedes von den Kommissaren angetroffene Gebäude ist als Haus zu klassifizieren. Praktische Relevanz zeitigt diese Frage, wenn es um die Anzahl der Häuser geht, die in einem bestimmten Land aufgefunden werden. So befürchtet die steiermärkische Konskriptionskommission, dass die Zahl der Häuser als Grundlage für die Repartition der Rekruten auf die einzelnen Länder herangezogen werden könnte. Dies würde im Falle der Steiermark *zum völligen Aufliegen dieses ohnehin entvölckerten Landes gedeyhen därfte*. Der Grund dieser Befürchtung: *Alle Prechl-Stuben, alle Weinpreßen, so doch nicht allein dermahlen unbewohnet seynd, sondern per imossibile nicht bewohnet werden können, alle Weingarthäuser, wo die Eigenthumer nur auf die 8 oder 14 Täge des Lösens hinkommen, seyen numeriret, ja so gar bey denen Dominiis wurden die Appertinentien, als zum Beyspiel das Mayrhaus, das Gartenhauß, die Schmidten, und sofort besonders angemerket.*[813] Es sind also unbewohnte Häuser – ganz instruktionsgemäß – nummeriert, aber eben auch Wirtschaftshäuser, die nicht als Wohnhäuser geeignet sind; bei einer allfälligen Rekrutenrepartition nach der Zahl der Häuser wäre somit eine im Vergleich zu anderen Ländern unverhältnismäßig hohe Zahl an Rekruten zu stellen, vorausgesetzt, dass in diesen Ländern die Wirtschaftshäuser nicht nummeriert wurden.

Der Hofkriegsrat versucht, die steirischen Befürchtungen zu entkräften: Nie mehr soll die Zahl der Häuser als Grundlage der Repartition der Rekruten auf die einzelnen Länder dienen, *weilen es nicht nur läre, sondern auch vielle Landesfürstliche, Herrschaftliche Geistliche und burgerliche Häuser gibet, deren Aigenthumer und Abkömlinge niemahlen, und auch die wenigste ihrer Einwohner der Militarwidmung angemessen sind.* Häuser, die nicht bewohnt werden, oder aber mit Männern bevölkert sind, die von der Militärstellung befreit sind, würden das Ergebnis der Repartition verfälschen, darin ist sich der Hofkriegsrat mit der steirischen Konskriptionskommission einig. Stattdessen soll die Zahl der untertänigen Familien in Hinkunft *den Grund zur Rekrutierung legen, deren Manches Haus keine, manches eine, manches drey und vire hat*,[814] ein Vorschlag, der deswegen verblüfft, weil die Zahl der Familien während der Konskription gar nicht erhoben wird und es viel naheliegender ist, die Zahl der wehrfähigen Männer als Grundlage zur Repartition heranzuziehen.

---

810 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 10v.
811 KA, HKR 1770/74/505: Reskript an mährisches Generalkommando, 6.8.1770.
812 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770.
813 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.9.1770
814 KA, HKR 1770/74/774: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 15.10.1770.

Das, was unter einem Haus verstanden wird, variiert und die Kommissare müssen immer wieder feststellen, dass die von den Pfarrern vor Beginn der Konskription eingeschickten Häuserverzeichnisse alles andere als vollständig sind: In der St. Leonharder Pfarre in der Steiermark z.B. finden die Kommissare um 166 Häuser mehr als im Verzeichnis vorhanden sind, was der dortige Schulmeister damit erklärt, dass der Pfarrer von diesen Häusern nichts gewusst habe.[815] Im Grazer Kreis wiederum muss sich der Pfarrer zu Sankt Bernhard verantworten, dass in der Aufstellung über die in seiner Pfarre befindlichen Häuser die Zahl der Häuser viel niedriger ist als die Anzahl der während der Konskription beschriebenen Häuser. Er rechtfertigt sich damit, das *34 Besizer mit doppelten Numeris bezeichnet werden*, 4 eigentlich nach Graz gehörige Häuser seiner Pfarre zugeschrieben worden seien, sowie, dass *sub N°87 (...) sogar ein Stadl ohne Rauchfang numeriret worden [seye]*. Nie kann *solchergestallten die Anzahl deren Häusern mit der Zahl deren Häuß-Vättern (...) harmoniren* und einmal mehr zeigt sich, dass die Definition eines Hauses so einfach nicht ist, wie es auf den ersten Blick scheint.[816] Schließlich kann ein Haus auch zwei Häuser sein: *So bald ein Haus, so zwey Eigenthümer hat, durch eine Schiedmauer abgesondert ist, und doppelten Eingang auch zwey Grundherren hat, kann Man es für zwey Häuser ansehen, und mit zwey Numeri bezeichnen, weilen ganz wohl zwey Häuser ganz oder zum Theil unter einer Dachung stehen können.*[817]

Es gibt eine ganze Reihe von Gebäudetypen, die nicht nummeriert werden sollen. So wird eigens betont, dass *Mühlen, Stampfen, Fabriquen, Eisenhämmer, Städel, und Scheuern etc, welche mit keinen Wohnungen vorsehen seindt, mithin auch nicht bewohnt werden können, der Häuser numerirung nicht zu unterziehen kommen.*[818] Auch geschieht ganz Recht, dass in Kärnten die *102 BrechlStuben* nicht nummeriert wurden: Sie dienen *nur zum Flach[s] dören, und solchen zu brechlen, und wären von solcher Beschafenheit, daß selbe von niemand bewohnt werden könnten* und sind daher auch nicht mit einer Nummer zu versehen;[819] und im Czaslauer Kreis in Böhmen können die herrschaftlichen Schüttböden unadressiert bleiben, denn in ihnen wird *sich niemahlen eine famile oder ZugVieh befinde[n]*.[820] Gebäude, die demnach nur der Arbeit dienen, die also Produkte des Ausdifferenzierungsprozesses von Wohn- und Arbeitsstätte sind, brauchen nicht nummeriert zu werden.

Doch nicht für alle Häuser ist dies so leicht zu bestimmen. Immer wieder tauchen während der Konskription Gebäude auf, von denen nicht klar ist, ob sie nun als Häuser zu betrachten sind oder nicht. Was soll mit den sogenannten *Schwaiz-Hütten* geschehen, die im Viertel ober dem Wiener Wald auf den Anhöhen stehen? Die Viehhüter und Viehhüterinnen finden in diesen während des Sommers ihren Unterstand; auch eine kleine Küche ist in ihnen untergebracht. Die Antwort, die die niederösterreichische Konskriptionskommission auf diese Frage findet, lautet, dass die *Schwaiz-Hütten* zu ihrem jeweiligen Dorf zu nummerieren und in dessen Konskription miteinzubeziehen sind.[821] In Kärnten wird auf dieselbe Frage

815 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.8.1770.
816 KA, HKR 1770/74/986: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.10.1770.
817 KA, HKR 1770/74/396: Reskript an innerösterreichisches, böhmisches und mährisches Generalkommando, 5.7.1770.
818 KA, HKR 1770/74/566: Nota, Klagenfurt 13.7.1770.
819 KA, HKR 1770/74/854: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 6.10.1770.
820 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 5, Kt. 272: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 29.12.1770.
821 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770.

die entgegengesetzte Antwort gefunden: Die Hütten für die Viehhirten in den Alpen sollen nicht nummeriert werden, denn, so lautet die Begründung, sie können nicht als *förmliche Häuser betrachtet werden*, da sich in ihnen nur in der *Alben-Auftrieb-Zeit* die von ihrem eigentlichen Haus abwesenden Viehhüter und Viehhüterinnen aufhalten. Würden die Kommissare eigens dorthin anreisen und zu den Hütten steigen, würde dies mehr Zeit und Unkosten verursachen als die Beschreibung der größten Ortschaften, *folglich das ganze Geschäft um vieles verzögeren* und obendrein von keinerlei *Gebrauch und Nuzen seyn*, da diese Hütten niemals bewohnt werden können und nur im Sommer *zu einen wenig Wochigen Unterstand* dienen.[822]

Ähnlich gelagert ist die Frage, wie die Holzhackerhütten zu behandeln seien, denn bei der Durchsicht der Kirchenbücher der Pfarre Annaberg im Viertel ober dem Wiener Wald stoßen die Kommissare auf einen besonderen Menschenschlag: Einige hundert Holzknechte kommen darin vor, die der wienerische Holzlieferant und Schwemmungsinhaber Franz Joseph Giegl angestellt hat und die in den Wäldern in eigens errichteten Hütten wohnen. Im Jahr hacken sie 30.000 Klafter Brennscheiter für den Wiener Markt; nach geendigtem Holzschlag werden auch die Hütten zu Brennholz zerhackt. Sollen diese Hütten wirklich nummeriert werden? Oder ist es nicht besser, die Holzknechte *an ein sicheres Ort [zu] citiren* und dort zu beschreiben, da es doch zu beschwerlich wäre, sich nur ihretwegen in die Holzschläge zu begeben? Dazu kommt noch, dass es fraglich ist, ob sich die Holzknechte überhaupt in der Nähe ihrer Hütten befinden, da *sich dieselbe zur Zeit in die tiefern Wälder oder Holzschläge begeben*. Die niederösterreichische Konskriptionskommission beantwortet diese Anfrage im Sinne der Kommissare: Untunlich sei es, mühsam Berge zu besteigen und vier, fünf und noch mehr Meilen lang Täler zu durchstreifen, auch sei es nicht ratsam, die Holzhütten zu nummerieren, *weilen sie beständig in einem Orte nicht zu verbleiben hätten, sondern in Folge deren Generalien nach geendigtem Holzschlag anwiederum abgebrochen, und in ein anderes Ort übersezet* werden. Stattdessen habe der Holzschwemmungsinhaber Giegl *eine verläßliche Verzeichniß mit Beyruckung des Tauf- und Vornahmen, Geburts Ort, Alter und des sonstigen Aufenthalts-Orts über selben sich einreichen zu laßen*. Alternativ dazu könnten die Holzknechte auch an einem Ort zusammenberufen und dort konskribiert werden.[823]

Das Problem, das sich in den zuletzt genannten Fällen für die Konskription stellt, lässt sich auch folgendermaßen formulieren: Wie können Heterotopien adressiert werden? Heterotopien, jene „Orte außerhalb aller Orte", sind Räume, die allen anderen Räumen widersprechen, im Gegensatz zu Utopien aber im Raum existieren. Imaginationen und Träume knüpfen sich an sie: Friedhöfe, Gefängnisse, Bibliotheken, Gärten, Festwiesen, Kolonien oder Schiffe können als Heterotopien beschrieben werden.[824] Auch einige jener Häuser, die den Konskriptionskommissaren solche Schwierigkeiten bereiten, zählen dazu, die Almhütte, die Hütten der Holzhacker oder die Schiffmühle.[825] Diese Gebilde beunruhigen, weil sie

---

822 KA, HKR 1770/74/396: nicht näher spezifiziertes Schriftstück, undatiert (Beilage zum Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 16.6.1770); vgl. auch ebd., Reskript an das innerösterreichische, böhmische und mährische Generalkommando, 5.7.1770. Auch in der Steiermark werden die Almhütten nicht nummeriert: STRAKA, Einrichtung, S. 143.

823 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770.

824 FOUCAULT, MICHEL: Andere Räume, in: DERS.: Botschaften der Macht. Der Foucault-Reader. (Hg. von JAN ENGELMANN). Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1999, S. 145–157, Zitat 149; siehe auch DERS., Ordnung, S. 20.

825 Zur Schiffmühle siehe Kap. III.3.9.

die Hausnummerierung unterminieren, weil sie verhindern, dass dieses oder jenes Haus adressiert werden kann. Sie bestreiten die Möglichkeit von Adressierbarkeit und dies wohl deshalb, weil ihr Verhältnis zur Zeit nicht fix ist; diese Häuser kennen keine Stetigkeit. Die Viehhütten nehmen die Hirtinnen und Hirten nur für eine kurze Zeit im Jahr auf, die Hütten der Holzhacker stehen nicht dauerhaft im Wald, die Schiffmühlen wechseln ihren Ankerplatz. Damit die Hausnummer aber ihre Adressierungsfunktion erfüllen kann, braucht sie Dauerhaftigkeit: Ein Haus, das an seinem Ort bleibt und Subjekte, die beständig in diesem Haus wohnen.

Beweglichkeit und Hausnummer sind einander entgegengesetzt; es ist die vermeintliche Unbeweglichkeit des Hauses, die im 18. Jahrhundert das große Unternehmen seiner Adressierung für die staatlichen Behörden so attraktiv macht. Kann auf das Haus zugegriffen werden, können sich die Beamten auch der darin wohnenden Untertanen bemächtigen. Nicht jedes Haus ist aber so fix und stabil, dass seine Adressierung mittels Hausnummer den gewünschten Zweck erreichen kann; es gibt eben auch flüchtige, temporäre, gar bewegliche Häuser, die den Tabellen der Konskription zu entgleiten drohen.

II.4.2. Männliches, weibliches, jüdisches Geschlecht?

Am 28. Mai 1772 schickt der Brünner Kreishauptmann die Ergebnisse der Seelenkonskription des Brünner Kreises an das mährische Gubernium; er verwendet dabei unter anderem folgende Worte: *überreiche andurch die Totalien des Männlich- Weiblich- und Jüdischen Geschlechts.*[826] – In dieser Aussage überlagern sich die drei Bedeutungsebenen des Begriffs Geschlecht, die Ute Frevert anhand von Lexika für das 18. Jahrhundert herausgearbeitet hat: Geschlecht als genealogischer Begriff, der die gemeinsame Abstammung von Menschen bezeichnet, Geschlecht als klassifikatorischer Begriff, der zuweilen synonym mit Klasse, Gattung oder Ordnung verwendet wurde und schließlich Geschlecht als biologisch-naturhistorischer Begriff zur Bezeichnung der Geschlechterdifferenz.[827]

Die Möglichkeit dieser Begriffsüberlagerung zeigt, dass – im Gegensatz zum 19. Jahrhundert – die letztere Bedeutung noch nicht die dominierende ist, dass Zweigeschlechtlichkeit als durchgängiges von Behörden verwendetes „Spezifikationsraster“[828] keine Selbstverständlichkeit ist.

Die administrativen Praktiken des „absolutistischen“ Staatsapparates zählen zu jenen Techniken, die dafür sorgen sollen, dass den Individuen ein „wahres Geschlecht“[829] zugewiesen wird. Die Seelenbeschreibungen teilen das *Volck* in Männer und Frauen und schaffen unvermittelte Dichotomien.[830] Doch wie sich bereits gezeigt hat, gilt „Geschlecht“ nicht zwangsläufig als grundlegende Kategorie der theresianischen Bevölkerungsstatistik. In

826 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Brünner Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 28.5.1772.

827 FREVERT, UTE: Geschlecht – männlich/weiblich. Zur Geschichte der Begriffe (1730–1990), in: DIES.: „Mann und Weib, und Weib und Mann“. Geschlechter-Differenzen in der Moderne. München: Beck BsR 1100, 1995, S. 13–60, 223–227.

828 FOUCAULT, MICHEL: Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 356, ³1988, S. 64.

829 FOUCAULT, MICHEL: Über Hermaphrodismus. Der Fall Barbin. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1733, 1998, S. 8.

830 BECKER-SCHMIDT, REGINA: Zum feministischen Umgang mit Dichotomien, in: KNAPP, GUDRUN-AXELI (Hg.): Kurskorrekturen. Feminismus zwischen Kritischer Theorie und Postmoderne. Frankfurt am Main/New York: Campus, 1998, S. 84–125.

den seit 1754 einsetzenden Seelenzählungen ist die Beschreibung von Männern und Frauen starken Veränderungen unterworfen:

1754 sind Männer und Frauen strikt gleich zu beschreiben und dies, obwohl die Zählung vorwiegend militärischen Erfordernissen dient; begründet wird dies mit allgemeinen bevölkerungsstatistischen Argumenten – eine *zweyfache Tabella* sei *dem Publico allzeit dienlich* – und schließlich mit dem Argument, dass eine Aufnahme auch der Frauen die militärische Zielsetzung der Zählung verschleiern würde.[831]

In den ab 1762 verwendeten Formularen für die weltliche Zählung gibt es bemerkenswerter Weise keine Unterscheidung nach Geschlecht, erst im folgenden Jahr wird sie wieder eingeführt. Die Debatten, die es anlässlich der Wiedereinführung der Kategorie Geschlecht gibt, sind leider kaum erhalten geblieben; ein überliefertes Argument unterstreicht die militärische Relevanz: Wenn Männer extra ausgewiesen seien, könnten die Rekruten herausgeschrieben werden.[832] Nicht immer wird die Unterscheidung nach Geschlecht aber von den untergeordneten Behörden beachtet; in den kommenden Jahren werden manchmal Ergebnisse eingeschickt, in denen die *Seelen* nicht nach Männern und Frauen unterschieden sind.[833]

In der ab 1770 einsetzenden Konskription werden Männer und Frauen radikal unterschiedlich aufgenommen. Nicht einmal auf denselben Bögen sollen sie eingetragen werden: Für christliche Männer gibt es ein Erhebungsblatt, das *Particular Hausbeschreibung des männlichen Geschlechts* betitelt ist. Für jedes Haus ist ein eigenes Blatt zu verwenden, in das zunächst der Name des Kreises, der Pfarre, dann die soeben vergebene Hausnummer sowie die Grundherrschaft, zu der das Haus gehört, einzutragen sind. Hierauf soll in einer von elf Rubriken der Name des Mannes, sein Geburts- und eventuell Aufenthaltsort, seine Stellung im „Haus", seine Qualifikation und, sofern er wehrfähig ist oder es werden kann, sein Alter in Jahren eingetragen werden. Diese elf Rubriken sind stark von militärischen Erfordernissen geprägt: In den ersten sechs sind die „Anwesenden" zu vermerken; drei Rubriken sind für jene reserviert, die für eine Einziehung zum Militär 1.) kraft ihres Standes oder ihrer Qualifikation, 2.) wegen ihrer Stellung im „Haus" oder 3.) ihres Alters oder Gebrechen wegen nicht in Frage kommen, die restlichen drei sind für jene vorgesehen, die für Militärdienste tauglich scheinen oder es werden können. Sie werden eingeteilt in 4.) jene, die zum Dienst mit dem Gewehr als tüchtig eingeschätzt werden, 5.) jene, die auf Grund eines leichteren Gebrechens oder zu geringer Körpergröße nur als Artillerie- oder Proviantknechte in Frage kommen und schließlich 6.) jene, die zwar noch nicht alt genug sind, aber *Hoffnung* geben, bei Erreichen des Mindestalters zum Militärdienst tauglich zu sein. Die Altersgrenzen für eine Übergabe zum Militärdienst sind in der Instruktion genau festgelegt: Für den Militärdienst kommt in Frage, wer 17 bis 40 Jahre alt ist. Die Rubriken 7)-11) sind für die *Abwesenden* und *Unwissenden* vorgesehen; hierzu zählen jene Männer, die zwar gemäß den Auszügen aus den Kirchenbüchern als in der gerade konskribierten Ortschaft wohnend erwartet

831 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 116 ex Jänner 1754: Vortrag des Direktoriums, 7.1.1754, f. 2r–3v.

832 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, September 1763: Vortrag der Hofkanzlei, 30.7.1763; vgl. GROßMANN, Anfänge, S. 383.

833 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Oberösterreich, Kt. 501, 42 ex März 1769: Rechenkammer an Hofkanzlei, 20.3.1769.

werden, dort aber nicht anzutreffen sind. Falls der Aufenthaltsort bekannt ist, gelten sie als *Abwesende*; sind sie nach Angaben der anderen Einwohnerinnen oder Einwohner bzw. der grundherrschaftlichen Beamten tauglich, so werden für sie die gleichen Kategorien wie im Falle der Anwesenden verwendet: 7.) Die zum Gewehr Tüchtigen, 8.) die potenziellen Artillerie- oder Proviantknechte 9.) die *Hoffnung* gebenden unter Siebzehnjährigen. Die letzte Rubrik der Abwesenden ist 10.) den vom Militärdienst Befreiten gewidmet. Wessen Aufenthaltsort nicht eruiert werden kann, ist unter 11.) die *Unwissenden* einzureihen. In diesem Fall sollen die konskribierenden Beamten angeben, warum der Betreffende nicht aufzufinden ist. Eine Kategorie von christlichen Männern wird während der Konskription übrigens nicht beschrieben: Soldaten. Nur in dem Fall, dass ein Sohn eines Untertänigen als Soldat genannt wird, ist er in die Rubrik der Abwesenden einzutragen; allenfalls in den Häusern anwesende Soldaten, seien sie einquartiert oder beurlaubt, scheinen in den Konskriptionstabellen nicht auf, *weilen über die Trouppen ohnehin monatliche Standes Tabellen geführet, und also jeder Soldat schon conscribiret ist.*[834]

Frauen dagegen werden in den *zusammengezogenen weiblichen Geschlechts Tabellen* nur summarisch nach zwei Alterskategorien (*Mägdlein von 1. bis 15. Jahre*[835] und *Weibspersonen über 15. Jahre*) und drei Standeskategorien (*Ledige*, *Verheyrathete und verwittibte*, *Geistliche*) unterschieden;[836] alle fünf Jahre soll ihre Erfassung wiederholt werden.[837] Im Gegensatz zu den Männern bleiben sie ohne Namen und „Datenkörper"[838], finden in den Tabellen Eingang nur als Addenden in die summierten Zahlen neben der ihnen zugeordneten Hausnummer.

Erst mit der Reform von 1777 wird sich diese Ungleichbehandlung zumindest etwas ändern, werden Männer und Frauen wieder gemeinsam auf einen *Individuellen Haus und Familienbogen* eingetragen, und auch Frauen bekommen jetzt ebenso wie Juden und Jüdinnen einen Namen. Die Instruktion schreibt aber dezidiert vor, dass Frauen weder nach ihrem Alter zu fragen sind, noch dass es notwendig ist, ihre *besondere Qualifikation* einzutragen. Auch der Familienstand wird nicht extra ausgewiesen, vorgesehen ist nur, dass beim Namen der Frau Angaben zu ihrer Stellung in der Familie vermerkt werden sollen; diese Angaben gehen, sofern sie überhaupt gemacht werden, bei der Verfertigung der summarischen Tabellen verloren. Die sowieso schon sehr groben Kategorien für Frauen von 1770 werden nicht mehr weiterverwendet, Frauen werden zwar zu Subjekten, bekommen jedoch keine Eigenschaften zugeschrieben. Und die Rubrik, in der sie nun zu finden sind, hat den bezeichnenden Namen: *Hiezu das weibliche Geschlecht.*[839] Für die Periode der theresianischen Seelenkonskriptionen von 1754 bis 1777 lässt sich also zusammenfassend feststellen, dass das Wissen über Männer stärker ausdifferenziert, das über Frauen verringert wird.

Was die Konskription von 1770 anbelangt, so impliziert das überwiegend militärische Begehren nach Daten über christliche Männer, dass für die Beschreibung der letzteren ein

834 KA, HKR 1770/74/505: Reskript an mährisches Generalkommando, 6.8.1770.

835 Zum Begriff *Mägdlein* siehe: LAUGGAS, MEIKE: Mädchenbildung bildet Mädchen. Eine Geschichte des Begriffs und der Konstruktionen. Wien: Milena, 2000.

836 Beispiele für ausgefüllte Tabellen: AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, „1770" (recte: 83 ex November 1775)

837 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Kt. 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 33.

838 CRITICAL ART ENSEMBLE: Utopische Versprechen, in: Die Beute. Politik und Verbrechen, 1/1996, S. 66–73.

839 GÜRTLER, Volkszählungen, S. 52–93.

Vielfaches mehr an gedruckten Formularen verbraucht wird als für die Beschreibung der Frauen. Demonstrieren lässt sich dies ganz getreu der „mathematische[n] Staatsansicht" (F. Schlegel)[840] dieses von Ordnung und Klassifikation besessenen Jahrhunderts: In der Stadt Znaim – ohne Vorstädte – werden von der politischen Seite für die Frauen 13 ½ Bögen Formulare ausgefüllt; für die Männer werden 334 Bögen benötigt;[841] das Verhältnis des benötigten Papiers beträgt demnach 1:25. Werden die von militärischer Seite ausgefüllten Bögen auch noch einbezogen, beträgt das Verhältnis 1:49,5; anders formuliert: Der Anteil der sogenannten weiblichen Geschlechtstabellen an den für Männer und Frauen benötigten Formularen macht in Znaim gerade 2,02% aus.

Dass auch die Frauen gezählt werden, steht aber außer Debatte, sondern wird im Gegenteil für notwendig gehalten. So resolviert anlässlich der Vorlage des oberösterreichischen Ergebnisses im Staatsrat die Staatsspitze (es ist unklar, ob Maria Theresia oder Joseph II. unterzeichnen) folgendermaßen: *Es ist die Erkundigung einzuziehen, ob in dem Salzkammergut, und Montanistischen Bezirk auch das weibliche Geschlecht beschrieben worden, und allenfalls, um ein ganzes zu machen, solches annoch nachzutragen.* – *[U]m ein ganzes zu machen*, braucht es also die Angaben der Frauen.[842]

Auch für den Präsidenten des Hofkriegsrats, Moritz Graf von Lacy, steht 1775 fest, dass die Konskription nicht allein für das Militär durchgeführt wird: *[A]us der Conscription [muß] ein, mit dem Politischen Wesen auf das engeste verknüpftes Werck erwachsen*, schließlich darf bei der Rekrutierung zur Armee *Politischen Ruksichten und Einrichtungen* kein Schaden erwachsen. Nicht nur die Männer sind zu konskribieren: *Es muß aber, wann die Conscription wahrhaft nutzbar gemacht werden will, in einem jeden Land das Männliche und Weibliche Geschlecht nebst dem Vieh beschrieben seyn, und der Staat immer in der dießfälligen Kenntniß verbleiben, weil bey dergleichen großen Einrichtungen, wie die vorliegende ist, auch die Arme des Weiblichen Geschlechts mitzurechnen [sind]*.[843] – Die habsburgische Armeeführung weiß demnach sehr wohl um die Wichtigkeit einer wenigstens summarischen Aufnahme der Frauen Bescheid und anerkennt neben dem militärischen auch den bevölkerungspolitischen Nutzen der Konskription. Die von Lacy verwendete Formulierung *Arme des Weiblichen Geschlechts* ist dabei ökonomisch zu verstehen; als drei Jahre zuvor im Hofkriegsrat über eine geheime Vornahme der Konskription in Tirol debattiert wird, wird auch erwogen, *unter der Hand* die Frauen aufzuzeichnen, weil doch deren *Arme* für die *Haupt-Arbeit*, den *Haupt-Nahrungs-Quell* in Tirol – gemeint ist damit die Viehzucht – benötigt würden.[844] Frauenarbeit ist demnach in den Debatten um die Konskription ein Thema; statistisch repräsentiert wird weibliche Erwerbstätigkeit in den Klassifikationen der Volkszählungen freilich nicht.[845]

---

840 SCHLEGEL, FRIEDRICH: Über die neuere Geschichte, in: DERS.: Studien zur Geschichte und Politik. (=Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe. Bd. 7. Hg. von ERNST BEHLER). München u.a.: Schöningh, 1966. S. 125–407, hier 400.

841 MZA, B1, R93/4A, Kt. 1671, Nr. 892 ex September 1772: Hauptberechnung Über die zu Vollendung des Znaymer Seelen und Zugviehsbeschreibungsgeschäfts 1770 und 1771 aus Brünn und Znaymb empfangenene, verbrauchtverdorben. und durch mittlerweilige Cassirungen verloren gegangene gedruckte TabellensGattungen, 7.1.1772

842 HHStA, StRP, Bd. 43 (1772/II), Nr. 1263: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 14.5.1772, 20.5.1772; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Oberösterreich, Kt. 2001, 27 ex Juni 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 19.6.1772.

843 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 6, Fasz. IV/1: Nota Lacy an Joseph II., 20.2.1775.

844 KA, HKR 1772/98/406: Vortrag des Hofkriegsrats, 16.9.1772.

845 SAURER, Straße, S. 223–227.

Die Erfassung der Frauen stößt allerdings nicht nur auf positive Resonanz; zum einen beschweren sich die Militärs darüber, dass sie bei der Beschreibung der Frauen anwesend sein müssen. Die Militärs klagen über den auch finanziellen *Aufwand*, durch den sie *beschwäret* seien, da *militarOfficiers bey Beschreibung der von der MilitarGestellung Eximirten Persohnen, der weiblichen Geschlechts und der Judenschaft als Zeugen beywohnen* müssten.[846] Zum anderen sind Frauen dafür verantwortlich, dass der politische Konskriptionskommissar länger für das Beschreibungsgeschäft braucht als sein Kollege von der militärischen Seite: *[O]hne allen Gehülff* hat er *auch die Fragen der in Haus sich befindenden WeibsPersohnen zu machen*, wodurch *das We[r]ck (...) mercklich verspättet wird, und wir militariter bey dieser Verzögerung die Hälfte der Zeit zur Operation verliehren*, so klagt ein Militär.[847] Diese ungleiche Verteilung der Arbeit zwischen politischen und militärischen Schreibern ist den Behörden wohl bewusst; besonders in jenen Orten, wo sich jüdische Gemeinden befinden, kann es sich ergeben, dass der eine Provinzialschreiber, der die Häuser nummerieren sowie die Frauen und Juden beschreiben muss um vieles länger braucht als die beiden Militärschreiber. Letztere wären also *durch einige Zeit müssig (...), weilen sie die Vollendung der Arbeith den Provincial-Schreyber abwarten musten*. Diese Muße will ihnen das mährische Gubernium nicht gönnen; es verordnet, dass zumindest einer der beiden Militärschreiber in einem solchen Fall dem Provinzialschreiber zu unterstützen hat, wofür dieser dann auch extra zu entlohnen sei.[848]

Die überwiegende Mehrzahl der Aussagen zur Erfassung der Frauen – insbesondere wenn sie aus den Zentralstellen kommen – bezeichnet diese jedoch als notwendig und positiv, wie zum Beispiel folgender Rückblick des Hofkriegsrats auf die Konskription: *In denen Böhmisch und Oesterreichischen Landen exclusive Tyrol, und Vord[er]:Oesterreich bestehet das ConscriptionsWeesen schon seit einigen Jahren, es hält das Militare daselbst dermalen schon verläßliche Bücher über die zur Defension gehorige männliche Population, es hat das Politicum auch vom weiblichen Geschlecht obgleich, soviel dem HofKriegsRath bekannt ist, nicht nach denen Namen, doch nach der Zahl die Känntniß*.[849] Auch als 1775 die Modalitäten der Konskription wieder einmal diskutiert werden, steht für Joseph II. fest, dass die Konskription die gesamte Bevölkerung umfassen soll: Gleich als ersten Grundsatz stellt er auf, dass *nebst dem ZugVieh nicht das dienstbare männliche Geschlecht allein, sondern der ganze Populations Stand in einem jeden Land in verläßlicher Evidenz seyn, und die diesfällige Kenntnis fortan beybehalten werden* soll.[850]

Die rückblickende Darstellung Maria Theresias, verfasst im Zusammenhang mit einer Debatte über die Konskription in Tirol, liest sich demgegenüber etwas verwirrend, da sie den Eindruck erweckt, dass Maria Theresia vergessen hat, dass Frauen durchaus von der Konskription erfasst werden: *Die viele Widersprüche, welche das Conscriptions-System, gleich bey seiner Einführung, gegen sich gehabt hat, seynd daran Ursach, daß nicht der ganze Populations-Stand, sondern nur das dienstbare männliche Geschlecht, und das ZugVieh beschrieben worden ist*. Vielleicht ist diese Passage aber auch so zu verstehen, dass ursprünglich beabsichtigt war, auch die Frauen namentlich zu beschreiben und nicht nur der Zahl ihrer Köpfe nach zu erfassen, was

846 KA, HKR 1770/74/796: Nota des Hofkriegsrats an die MinisterialBancoDeputation, 23.10.1770.
847 KA, HKR 1770/74/402: Nota des Oberlieutenant Louis Fischer, Mörten 27.6.1770.
848 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Mährisches Gubernium an alle Kreisämter, 1.12.1770.
849 KA, HKR 1775/98/185: Vortrag des Hofkriegsrats, 14.4.1775, f. 10v.
850 KA, HKR 1775/74/598: Ah. Resolution, undatiert.

dann aber durch Widerstände (der Militärs?) verhindert wurde. Wie auch immer, sie vertritt die Ansicht, dass die Konskription die Frauen miteinbeziehen soll: *Es kann die sogestaltige Känntniß von dem ganzen Populations-Stand, und von dem Vieh, aus manchen Rucksichten, zu einem ersprießlichen Gebrauch andienen.*[851]

Dass die genaue Erfassung der Zahl der Frauen auch weiterhin von allerhöchstem Interesse bleibt, belegt ein Hofdekret von 1779: Demnach müssen *PopulationsAbänderungen* binnen 14 Tagen gemeldet werden; bei Nichtbefolgung wird eine nach Stand unterschiedliche Strafe verhängt. Familienväter aus dem Bauernstand haben mit einem 24stündigen Arrest zu rechnen, gegen säumige Bürger wird eine Geldstrafe verhängt: *[F]ür jeden Kopf, nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechts, zumalen es immer auf die Evidenz der ganzen Population ankömmt*, für jeden Kopf also, den die Missachter des Gesetzes zu melden unterlassen, wird eine Strafe von 30 Kreuzern verlangt.[852] Zumindest in diesem Fall, wenn es um die Bestrafung unterschlagener *Seelen* geht, werden Männer und Frauen gleich behandelt.

II.4.3. Die Hausnummer des Hermaphroditen

Der Akt trägt auf der Rückseite den vielversprechenden Vermerk: *Brünner K: Herr Creys-Hauptmann zeiget an den Haus-Numerum des in Hungarn emigriren wollenden Hermaphroditen Anton Holinsky*. Wäre er nicht erhalten, wäre das Schicksal des Betreffenden unbekannt geblieben, denn kein König, keine Kaiserin hat jemals offiziell verkündet, dass Anton Holinsky eine Frau ist; keine Biographie ist über ihn erschienen, weder zu Lebzeiten noch danach. Voltaire und Benjamin Franklin hat er nie besucht, und er führte auch keine diplomatischen Verhandlungen mit der Zarin Elisabeth I. Sein Vater war kein Adliger, auch kein Rechtsanwalt; im vom Göttinger Statistiker Schlözer herausgegebenen „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts" wird kein Wort über ihn verloren. Nie schlossen englische Buchhalter Wetten auf sein Geschlecht ab, und es ist unbekannt, ob er jemals als Amazone an Fechttunieren teilgenommen hat.

Es gibt kein Verzeichnis der in seinem Besitz befindlich gewesenen Bücher; Bibliothekskataloge weisen keine Veröffentlichungen von ihm nach. Anton Holinsky scheint auch keine Manuskripte hinterlassen zu haben, und ich weiß nicht, ob er überhaupt lesen und schreiben konnte.

– Anton Holinsky ist Zeitgenosse des berühmten Hermaphroditen Chevalier d'Eon de Beaumont; als er in den Quellen des habsburgischen Verwaltungsapparates auftritt, ist es gerade ein Jahr her, dass dem französischen König Ludwig XV. die ersten Gerüchte über das Geschlecht des Chevalier d'Eons zu Ohren gekommen sind.[853]

Aktenkundig wird sein Fall, weil er bei einer versuchten Grenzüberschreitung aufgegriffen wird: Nach Ungarn will er auswandern, aus *Schmach* über sein Schicksal und weil er dort

---

851 KA, HKR 1775/98/185: Handbillet Maria Theresias an Hadik, 23.3.1775, f. 14v–15r.

852 MZA, B1, R93/16B, Kt. 1680: Hofdekret an mährisches Gubernium, 26.6.1779.

853 KATES, GARY: Monsieur d'Eon ist eine Frau. Die Geschichte einer Intrige. Hamburg: Klein, 1996; SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG VON: Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Göttingen: Vandenhoeksche Buchhandlung, 1776, S. 156f.; vgl. auch: FOUCAULT, Hermaphrodismus sowie DERS.: Le mystérieux hermaphrodite, in: DERS.: Dits et écrits. 1954–1988. 4 Bände. (Hg. von DEFERT, DANIEL/EWALD, FRANÇOIS). Paris: Gallimard, 1994, Bd. 3, S. 624f.

unentdeckt und in Ruhe seine Nahrung suchen will, allein, er hat sich von seiner Herrschaft keinen Pass ausstellen lassen und steht somit in Verdacht, ein Konskriptionsflüchtling zu sein. Festgehalten wird Holinsky in Landshut in Mähren, von wo aus er zum Lundenburger Wirtschaftsamt überstellt wird.

Am 8. Oktober 1771 wird Anton Holinsky in Lundenburg verhört: Er gibt an, aus dem zu den Olmützer Stadtgütern gehörigen Dorf Chilein[854], Olmützer Kreis, gebürtig und 23 Jahre alt zu sein. Im Frühjahr sei er einige Monate mit Marianna, Tochter des Franz Kulaty verheiratet gewesen, danach aber als anerkannter Hermaphrodit durch die Geistlichkeit von derselben geschieden worden. Dieser Vorfall habe ihm die *Schmach* eingebracht und obendrein *seiner Nahrung Abbruch zugezogen*, sodass er sich entschlossen habe, nach Ungarn zu gehen.[855]

Nach dem Verhör wird Anton Holinsky vom Lundenburger Chirurg untersucht; dieser bestätigt nach Angabe des Lundenburger Oberamtmanns Carl Joseph Bittner, dass es sich bei Anton Holinsky *würcklich* um einen Hermaphroditen handelt.[856] Bittner fragt darauf beim Brünner Kreisamt nach, wie nun weiter vorzugehen sei, doch Michael Johann Althann, der Substitut des Brünner Kreishauptmanns, weiss auch nicht weiter, denn dieser casus specificus ist im Werbbezirkspatent vom 5. April 1771 nicht vorgesehen.[857] Also wird die Angelegenheit dem mährischen Gubernium unterbreitet und Anton Holinsky nach Brünn verschickt. Dort wird er am 22. Oktober 1771 wieder einer Untersuchung unterzogen, diesmal visitieren Stabschirurg Martis und Landschaftschirurg Mut[z]er in Beisein des Kreiskommissars; ihr Ergebnis: Anton Holinsky ist *kein Hermaphrodit (...) sondern an seinen Geburtstheillen mit einem Naturfehler behaftet (...), welcher ihme sowohl zum Ehestandt als zu allerhöchsten k.k. Kriegsdiensten vor undauglich an erkennet wird.*[858]

Im mährischen Gubernium wird darauf beschlossen, ihm den Pass zu erteilen, doch zuvor müsse erhoben werden, aus welcher Hausnummer er gebürtig sei.[859] Ende Oktober kann der Brünner Kreishauptmann folgendes melden: *In nachverhalt dieser hohen Verordnung habe dem Anton Hollinsky vorgeruffen, und befraget, aus welchem Haus Nr° derselbe gebührtig, darauf aber zur Antworth erhalten, daß, nachdeme derselbe ein SoldatenKind, folgsamb aus dem Dorff Chilein Ollmützer Creyses nicht gebührtig seye, Er auch keinen HausNro aldorten habe, hingegen das Haus, wo selber vor Trennung der Ehe mit seinem Weib gewohnet habe, seye Nr° 22.*[860]

---

854 Der „wahre Name" des Orts lautet nach SCHWOY, FRANZ JOSEPH: Topographie vom Markgrafthum Mähren. Wien: Hraschanzky, 1793, Bd. 1, S. 307 „Kolein, mähr. Kolina, ehemals Cholin", „ein zu denen ollmützer Stadtgemeingütern gehöriges, eine Stunde westsüdwärts von Littau gelegenes Dorf, mit einer Pfarre, wozu das Patronatsrecht dem nun aufgehobenen Kloster Hradisch zustand, welches sie auch allzeit mit Ordenspriestern besetzte; zählt 89 Häuser, 117 Familien, 620 Seelen; und besitz bey 600 Joche gutes Ackerland." Stielers Handatlas von 1925 gibt für diesen Ort den Namen „Köllein" an, aktuelle Autoatlanten „Cholina".

855 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Summarisches Verhör, 9.10.1771.

856 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Lundenburger Wirtschaftsamts an Brünner Kreisamt, 9.10.1771.

857 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Brünner Kreisamt an mährisches Gubernium, 11.10.1771.

858 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Visum Repertum, 22.10.1771; es ist von den beiden Ärzten unterzeichnet. Hollinsky wird in den Akten auch nach dieser Erkenntnis als Hermaphrodit bezeichnet.

859 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Mährisches Gubernium an Brünner Kreisamt, 25.10.1771.

860 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Brünner Kreisamt an mährisches Gubernium, 31.10.1771; zu den Soldatenkindern siehe GLÖSMANN, CLAUDIA: Das pädagogische Jahrhundert – Konzepte der Erziehung und Bildung im allgemeinen am Beispiel der Soldatenkinder zur Zeit Maria Theresias. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien, 1997.

Das mährische Gubernium sieht nun keinen Anstand mehr, Holinsky einen Pass zu erteilen,[861] der Akt des Hermaphroditen wird geschlossen.

II.4.4. Jüdische *Seelen* und *Juden Häuser*

Genauso wie christliche Frauen werden auch jüdische Männer und Frauen nach einem viel gröberen Kategoriensystem klassifiziert. Die Gemeinsamkeit von Juden und Frauen liegt darin, dass ihre Verwendung zum Militärdienst nicht vorgesehen ist; in der Debatte um Emanzipation, um die bürgerliche Verbesserung der Juden wie der Frauen, wird das Argument der Wehrfähigkeit noch eine wichtige Rolle spielen.[862] Was die für die Erfassung zu verwendenden Kategorien betrifft, so sind die Bestimmungen der Instruktion relativ vage; die Provinzialkommissare sollen gemäß dieser besondere Listen *unter zweyerley nach beyden Geschlechtern untertheilten Rubriquen* führen, *als der einen von Kindern, und Ledigen Personen beyderley Geschlechts, dann der anderen von verheuratheten Männern, und Weibern, worunter auch die verwittibten zuzehlen sind, nur allein mit anmerckung der unter eine jede Rubrique gehörigen Anzahl, und des Numero des Juden Hauses verfasset*. Demnach sind die zu erfassenden Kategorien zum einen das Geschlecht, zum anderen eine Mischkategorie aus Familienstand und grober Altersunterteilung; eine namentliche Erfassung ist nicht vorgesehen. Diese Beschreibung ist alle fünf Jahre zu wiederholen, um zu untersuchen, *um wie viel dieses Volck ab- oder zugenohmen habe*.[863] Es scheint, dass die genaue Ausgestaltung der für die Juden und Jüdinnen zu verwendenden Formulare den Konskriptionskommissionen in den Ländern überlassen ist; so beschließt in Mähren die Konskriptionskommission, verehelichte und verwitwete Männer namentlich zu erfassen, Kinder, Ledige sowie Frauen hingegen nur summarisch in die Tabellen einzutragen.[864]

Während die Häuser der Christen und Christinnen wie bereits erwähnt mit *teutschen*, also arabischen Ziffern zu nummerieren sind, gelten für die sogenannten *Juden Häuser* besondere Bestimmungen; es handelt sich dabei um Häuser, deren Eigentümer Juden sind, was im Wesentlichen nur in den böhmischen Ländern möglich ist. Diese Häuser sind extra zu nummerieren, und für sie sind nicht die *teutschen*, sondern *Römische*, lateinische Zahlenzeichen zu verwenden,[865] womit die scharfe Trennlinie, die zwischen den christlichen und jüdischen *Seelen* gezogen ist, noch einmal unterstrichen wird; der gelbe Fleck, den in Prag

---

861 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Mährisches Gubernium an Brünner Kreisamt, 8.11.1771.

862 Dazu u. a. LIBERLES, ROBERT: From Toleration to Verbesserung: German und English Debates on the Jews in the Eigteenth Century, in: Central European History, 22.1989, S. 3–32; HAGEMANN, KAREN: Nation, Krieg und Geschlechterordnung. Zum kulturellen und politischen Diskurs in der Zeit der antinapoleonischen Erhebung Preußens 1806–1815, in: Geschichte und Gesellschaft, 22.1996, S. 562–591; Zur Einführung der Militärpflicht für Juden in der Habsburgermonarchie: SCHMIDL, ERWIN A.: Juden in der k. (u.) k. Armee 1788–1918. (=Studia Judaica Austriaca; 11). Eisenstadt: Österreichisches Jüdisches Museum, 1989, S. 30–42; ŽÁČEK, WENZEL: Zu den Anfängen der Militärpflichtigkeit der Juden in Böhmen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 7.1935, S. 265–303.

863 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Kt. 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 33; vgl. auch AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 211 ex Oktober 1769: Vortrag der Hofkanzlei, 10.2.1770, f. 80r–v.

864 KA, HKR 1770/74/884: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 9.10.1770; MZA, B1, R93/1a, Kt. 1669, Nr. 162 ex Oktober 1770: Mährisches Gubernium an alle Kreisämter, 9.10.1770.

865 Vgl. z.B. KA, HKR 1770/74/861: Nota des Hofkriegsrats an die Hofkanzlei, 5.11.1770.

Jüdinnen und Juden damals auf ihrer Kleidung zu tragen haben und der erst 1781 abgeschafft wird, wird damit auch an ihre Häuser geheftet.[866]

Dass die Unterscheidung in „jüdische" und „christliche Hausnummern" penibel eingehalten wird, zeigt auch der folgende Vorgang in der Stadt Turnau: Dort geht der Besitzer des *mit dem Römischen N° XIV bezeichnete[n] Abraham Hillillische[n] JudenHauß* bankrott; das Haus fällt *an die Johann Heinrich Czernische Erben*, die christlicher Religion sind. Gleichzeitig kauft der Schutzjude Wolf Löbl das *mit dem Conscriptions N° 262 bemerckte Samuel Etzlerische Christen Häusel*. Damit wohnen nun christliche *Seelen* in einem zumindest ob seiner Hausnummer „jüdischen Haus", während jüdische *Seelen* ein „christliches Haus" bewohnen. Der Turnauer Magistrat und mit ihm das Jungbunzlauer Kreisamt wollen diesen verwirrenden Zustand nicht länger dulden: Sie stellen an das böhmische Gubernium den Antrag, dass doch gestattet werden möchte, die auf dem vormals Hillillischen, nunmehr Cernischen Haus aufgemalte römische Konskriptionsnummer XIV auf das ehemalige Etzlerische, nunmehr dem Juden Wolf Löbl gehörige Haus zu übertragen; umgekehrt soll die Nummer 262 am Czernischen Haus angebracht werden. Eine Reihe von Argumenten spreche dafür: So würde sich nichts an der Zahl der konskribierten *Christlich als Jüdischen Häusern* ändern; weiters sei das *Czernische Häußl von denen jüdischen Häusern gäntzlich abgesöndert* und grenze nur an von christlichen *Seelen* bewohnten Häusern. Und schließlich sei das von Löbl angekaufte Haus *zwischen dorthigen Juden Häusern* situiert.[867] Das böhmische Gubernium lässt sich überzeugen und bewilligt die *Verwechslung* der Nummern: Numero XIV kann zu Numero 262, Numero 262 kann zu Numero XIV werden.[868] Die Wellen dieses Hausnummerntransfers reichen bis nach Wien: Dort wird die Angelegenheit zum Anlass genommen, Nachforschungen anzustellen, inwieweit Juden überhaupt zum Ankauf von Häusern berechtigt sind.[869]

Bei dieser scharfen Trennung ist es nicht verwunderlich, dass bei den Konskriptionskommissaren Verwirrung herrscht, wenn Juden und Christen nicht klar getrennt voneinander wohnen. Wie vorgehen, wenn in *Juden Häusern* christliche Dienstboten wohnen? In solchen Fällen sind am Ende der für die Christen verwendeten Partikularhauskonskriptionstabellen die *Juden Häuser* aufzuführen und die Christen einzutragen.[870] Wichtig ist nur, dass *die Christen in die Numerirung deren Jüdischen Häusern nicht zu vermischen wären*.[871]

Gänzlich unverhofft geschieht es auch, dass eine der im Viertel unter dem Manhartsberg agierenden Konskriptionskommissionen auf Juden trifft: *[I]n dem Marckt Wolfpassing und in dem Dorf Wieden nächst Gaunerstorf* seien *einige Juden als Inwohner vorgefunden* worden, so berichtet der Kreishauptmann. Und schließt gleich die Frage daran an, wie nun *fürzugehen seye*, angesichts des Umstands, dass sich in Niederösterreich doch keine Juden aufhalten dürften. Den Dorfobrigkeiten wurde jedenfalls schon mitgegeben, dass sie sich angesichts des nicht

---

866 JAKOBOVITS, TOBIAS: Die Judenabzeichen in Böhmen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 3.1931, S. 145–184, hier 170 ff.

867 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 72, Kt. 276: Bunzlauer Kreisamt an böhmisches Gubernium, 20.2.1773.

868 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 72, Kt. 276: Böhmisches Gubernium an Bunzlauer Kreisamt, 24.4.1773.

869 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Kt. 270: Kopie eines Reskripts des Hofkriegsrats an das böhmische Generalkommando, 26.5.1773; AVA, Hofkanzlei, IV T 2 Böhmen –1780, Kt. 1526: Hofdekret an mährisches Gubernium, 11.6.1773.

870 KA, HKR 1770/74/889: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 13.10.1770.

871 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 12, Karton 275: Kaurzimer Kreisamt böhmische Konskriptionskommission, 12.10.1770.

angezeigten, verbotenen Aufenthalts der Juden noch zu verantworten hätten. Die niederösterreichische Konskriptionskommission verweist in ihrer Antwort darauf, dass vorschriftsgemäß die Häuser, die im Eigentum von Juden stehen, mit lateinischen Nummern zu bezeichnen seien; falls Juden als Mitbewohner angetroffen werden, seien sie in eine *particular Consignation* zu bringen. Dass der Aufenthalt von Juden eigentlich verboten ist, wird zwar erwähnt, die Konskriptionskommission zieht daraus jedoch keine weiteren Konsequenzen.[872]

Auch nach der Abschaffung der Judenkennzeichen werden die Unterscheidungsmerkmale der Hausnummern bleiben: Bis ins 19. Jahrhundert hinein werden die Hausnummern mit römischen Ziffern noch verwendet werden, um „jüdische Häuser" zu markieren.[873]

II.4.5. Weitere Kategorien: Alter, *Qualification*, Sprache

Die von den Kommissaren erhobenen Kategorien und die bei der Erhebung beachteten Modalitäten zeugen von der militärischen Zielsetzung der Konskription, denn die Bevölkerung wird vor allem nach Kriterien eingeteilt, die zwischen jenen unterscheiden, die zum Militär herangezogen werden und jenen, die auf Grund ihrer *Qualification* in Friedenszeiten vom Militärdienst befreit oder eximiert sind. Zur letzteren Gruppe zählen Adel, Geistlichkeit, landesfürstliche Bürger, Kommerzialhandwerker samt ihrer Gesellen, Hausväter, einzige Söhne, Hauserben sowie jene Männer, die schon dem Augenschein nach als Untaugliche zu erkennen sind.

Besondere Genauigkeit der Erfassung wird nur bei den Militärpflichtigen verlangt; bei ihnen ist das Alter genau in Jahren anzugeben, während bei vom Militärdienst befreiten Männern sowie bei untauglichen Knaben, die unter 17 Jahre alt sind, eine Angabe des Lebensalters nicht nötig ist.[874]

Ein besonderes Problem bereitet die Erfassung der Handwerker: Viele Bauern geben an, ein Gewerbe wie z.B. Leinweben zu betreiben, sollen aber ob dessen nach Ansicht der Militärs nicht vom Militärdienst befreit werden, da dann die Anzahl der Befreiten *gar zu stark ausfallen* würde.[875] Nur jene Weber, die zunftmäßig arbeiten sollen exempt sein, nicht aber Bauern, die Webstühle besäßen und nur im Winter daran arbeiten.[876]

Nur Professionisten, die ein für das Kommerzium ertragreiches Gewerbe betreiben, sind vom Militärdienst zu befreien; Listen von Berufsbezeichnungen werden erstellt, um eindeutig festzulegen, welche Gewerbe als befreit betrachtet werden können.[877] Was aber tun, wenn ein erwachsener Sohn eines kraft seiner Profession eximierten Webers sich zu keinem Gewerbe entschließt, *folglich nichts, als ein Müßiggänger ist*? *[G]audire* auch dieser das *Privi-*

872 KA, HKR 1770/74/1026: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 12.11.1770.

873 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 11, Fasz. VII/15: Entwurf, 1792, f. 67r; FICKER, Vorträge, S. 11, Anm.2 (Patent 25.10.1804); siehe auch die Autobiographie von Ignaz Briess: BRIESS, IGNAZ: Schilderungen aus dem Prerauer Ghettoleben vom Jahre 1838–1848 mit Streiflichtern bis an die Gegenwart und Jugenderinnerungen eines 78jährigen. Brünn: Jüdischer Buch- und Kunstverlag Max Hickl, ²1912, S. 9, I.

874 SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10.3.1770, S. 21; siehe auch KA, HKR 1770/74/161 N°9: Dekret an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren und Innerösterreich sowie Reskript an Neipperg, 13.3.1770, f. 28v, 30r.

875 KA, HKR 1770/74/324: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 2.5.1770.

876 KA, HKR 1770/74/901: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 10.10.1770/15.10.1770.

877 KA, HKR 1770/74/860: Vortrag der Hofkanzlei, 19.10.1770.

legium seines Vatters, fragt die Konskriptionskommission des Traunviertels an. Nein, lautet die schlichte Antwort der vorgesetzten oberösterreichischen Konskriptionskommission.[878]

Zuweilen werden auch die Arbeitgeber befragt, ob die Tätigkeit der Betreffenden hinreichend Grund ist, sie vom Militärdienst zu befreien. Im Falle der Linzer Fabrik wird die Direktion ersucht, *dem darinnen arbeitenden Volk Billets in Ansehung ihrer darinnen verrichtenden Arbeiten* zu geben, *damit hieraus beurtheillet werden könne, in was für eine Klaße selbe nach ihrer Verrichtung zu sezen seyen*.[879]

Wiederholt taucht die Frage auf, ob bestimmte Berufsgruppen als befreit zu betrachten sind oder nicht; so gelten die Jägerjungen nicht als exempt,[880] während von den Kaufleuten die bürgerlichen mit Kaufmannswaren handelnden Krämer befreit sind, nicht aber die unbürgerlichen Krämer und die Kraxenträger in den Dörfern.[881]

Die Offiziere, denen ausführliche Bestimmungen darüber mitgegeben wurden, wer vom Militärdienst befreit ist und wer nicht, stoßen immer wieder auf Fälle, mit denen sie nicht gerechnet haben: So sind Hausväter vom Militärdienst eximiert; was tun, wenn zwei Brüder gemeinsam das Haus besitzen, einer von ihnen ledig ist und daher nicht als Hausvater anzusehen ist? Sind etwa beide in die Spalte der vom Militär Befreiten einzutragen? Die Antwort der vorgesetzten Konskriptionskommission lautet schlicht, dass ein solcher Fall *hierlandes nach der Landes Gewohnheit und Verfassung sich niemahlen ergeben könne*.[882]

Zu betonen ist aber auch, dass bestimmte, zumindest bei späteren Volkszählungen übliche Erhebungsmomente – noch – unbedeutend sind. So sind Sprache, Nationalität oder „Rasse" Kategorien, die seit dem 19. Jahrhundert bei Volkszählungen eine große Rolle spielen und an denen sich unzählige Konflikte entzünden.[883] Bei der Konskription von 1770 werden derlei Kategorien nicht erfasst; am ehesten noch könnte die Kategorie der Religion genannt werden, die die erfassten *Seelen* in jüdische und christliche einteilt. Bei letzteren wird zumindest auf den ersten Blick keine Rücksicht auf die Konfession genommen, genauer differenzieren können hier die Meldungszetteln, in denen die Angabe der Kategorie Religion vorgesehen ist; im niederösterreichischen Viertel ober dem Wienerwald wird allerdings darauf vergessen: Bei den an die Geistlichen hinausgegangenen Formularen *ist die rubrique der Religion bey der Trauung, und den Sterbfällen hinweg gelassen*, was insbesondere deswegen als problematisch bezeichnet wird, weil bei der Fridauer Baumwollfabrik *sich vielle a-Catholici* – also Protestanten – *befinden sollen*.[884]

Dass die genannten Unterschiede wie Sprache und Nationalität nicht erfasst werden, heißt allerdings nicht, dass sie bei der Konskription vollkommen ignoriert werden: Bereits der

878 KA, HKR 1770/74/901: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 10.10.1770/15.10.1770.

879 KA, HKR 1774/74/17: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 20.11.1773.

880 KA, HKR 1771/74/38: Reskript an böhmisches, mährisches und innerösterreichisches Generalkommando sowie an Neipperg, 12.1.1771.

881 KA, HKR 1770/74/887: Reskript an böhmisches, mährisches und innerösterreichisches Generalkommando sowie an Neipperg, 26.9.1770.

882 KA, HKR 1770/74/901: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 10.10.1770/15.10.1770.

883 ANDERSON, BENEDICT: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. Erweiterte Ausgabe. Berlin: Ullstein 26529, 1998, S. 140–159; CLARK, A. KIM: Race, 'Culture', and Mestizaje: The Statistical Construction of the Ecuadorian Nation, 1930–1950, in: Journal of Historical Sociology, 11.1998, S. 185–211; für die Habsburgermonarchie: BRIX, EMIL: Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910. (=VKNGÖ; 72). Wien/Köln/Graz: Böhlau, 1982.

884 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.

Gubernialrat Ceschi vermeint bei der Behandlung der Seelenbeschreibungsergebnisse von 1768, Ungleichheiten im *böhmischen* Volk erkennen zu können, was *Nahrung, (...) die Sitten, die Denkensart, die Sprache und die Lage der Kreise* betrifft: *Die Nahrung des in der Ebene sich aufhaltenden und die böhmische Sprache redenden Bauerns besteht einzig und allein im Getreide. Deutsche im Gebirge liegende Bauern nehmen andere Gegenstände zu ihrer Unterhaltung zu Hilfe.* Viele Beispiele gebe es dafür, dass erstere Gruppe *arm und elend* lebe.[885] Insbesondere auf Sprachunterschiede wird, wie bereits erwähnt, Rücksicht genommen: Das Patent wird nicht nur auf Deutsch, sondern auch in der jeweiligen Landessprache publiziert und Dolmetscher begleiten die Kommissare zuweilen auf den Weg in die Dörfer, wenn nicht gleich von den Kommissaren und Schreibern die jeweiligen Sprachkenntnisse erwartet werden. Auch in den *Politischen Anmerkungen* werden zuweilen solche Differenzen sichtbar, wenn beispielsweise für den Königgrätzer Kreis in Böhmen berichtet wird, dass beim *böhmischen LandVolkh (...) mehr unsauberkeit als bey dem deutschen angetrofen worden* sei[886] oder aber in Mähren im Znaimer Kreis – allerdings durchgestrichen – folgendes bemerkt wird: *[D]as Volkh besteht aus Deutschen und Böhmen, ~~erstere sind arbeitsamer als leztere~~.*[887]

II.4.6. Bewegung, Migration und Klassifikation: Der Versuch der Stillstellung der Zeit

Wer sich für das Problem der Kausalität interessiert, das heißt, wer nach den „Gründen" sucht, die zur Einführung der Konskription führten, wird feststellen müssen, dass die Trennung von ebendiesen Gründen, nämlich die von Marx beschriebene „Expropriation des Landvolks von Grund und Boden"[888] und die Erosion der Grundherrschaft untrennbar mit der Konskription verbunden ist.

Die zu den Seelenkonskriptionen erhaltenen Akten zeichnen wiederholt die Folgen der Auflösungserscheinungen des Feudalsystems auf: So geraten die Ausgedingehäuser nicht deswegen in das Blickfeld der Beamten, weil dort das alte, zur Landarbeit nicht mehr fähige Bauernpaar lebt, sondern, weil dort oft vom Grund ganz separierte Familien, *Tag-Löhner ohne Grundstück* wohnen.[889] Die Dörfer, die die Konskriptionskommissare durchstreifen, sind bevölkert mit einer Unzahl von Strumpfstrickern, Lein- und Tuchwebern, die als unangesessene nur kärglich ihr Dasein fristen.[890] Die Fixierung nicht zuletzt dieser rastlosen *Seelen* in Tabellen ist eine Maßnahme, die die von Marx in seinem Kapitel über „Die sogenannte ursprüngliche Akkumulation" beschriebene Blutgesetzgebung wider Vagabundage ergänzt und ablöst.[891] Die wandernden Subjekte werden nicht gebrandmarkt, ihnen wird stattdessen ein nur mehr in streng geregelten Fällen änderbarer Name verordnet, der in die Tabellen eingetragen wird; Konskription und Einführung des Namensrechts stehen, wie bereits ausgeführt, in einem direkten Zusammenhang.

885 GOEHLERT, Anmerkungen, S. 159f.
886 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 16r
887 KA, HKR 1771/98/910: Vortrag des Hofkriegsrats, 21.12.1771, Durchstreichung im Original.
888 MARX, KARL: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 1 (=MEW; 23). Berlin: Dietz, ^{34}1993, S. 744.
889 SÚA, ČG-Pub, 1748–1755, G 9/6, Kt. 105: Kaurzimer Kreisamt an böhmische Repräsentation und Kammer, 3.9.1755.
890 Siehe z. B. die *Politischen Anmerkungen* des Hofkriegsrats zu Böhmen: KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771.
891 MARX, Kapital, S. 761–765.

Die Konskription soll das Feudalsystem nicht stürzen, sondern verstaatlichen: Die Grundherrschaften sollen entmachtet werden und als quasi-staatliche Behörden agieren. Nur auf diese Weise, so die mit der Einführung des Konskriptionssystems verknüpfte Hoffnung, könne die Trennung von Grund und Boden rückgängig gemacht werden. Maßnahmen wie das Verbot, Bauern nach der Elementarschule zum Studium zuzulassen[892] oder das von Lacy zumindest erwogene Verbot, Bauern zur Erlernung eines Handwerks von ihrem Grund wegreisen zu lassen,[893] zielen auf eine Aufhebung der beginnenden Erosion feudaler Verhältnisse; Ziel der Konskription ist damit eine Reterritorialisierung insbesondere der Bauern, aber auch der Soldaten selbst: Ein Soldat ist üblicherweise einer, der am radikalsten vom Grund getrennt ist, einer, *der so zu sagen nirgend zu Hause ist*, (...) *welcher weder waß würklich besizet, weder zu hoffen, mithin auch nichts zu verliehren hat*. Ähnlich die mährischen Stände: Ein Soldat wird *für ewig ein Ausländer, das ist, ein solcher Mensch (...), der sein Heymat nicht mehr zu sehen bekommet*. Er steht damit im Gegensatz zum begüterten Untertanen, und eben diesen Gegensatz will Hofkriegsratspräsident Lacy mit dem neuen Rekrutierungssystem auflösen: *Daß man nicht Soldat, und Bauer zugleich seyn könne, ruhet auf keinen zureichenden Grund, und seynd dagegen von so viel tausend Mann, die in den Croatischen-Slavonischen-Banatischen- und Siebenbürgischen Gränzen der Landes-Cultur obliegen, die untrüglichsten Proben vorhanden.* Lacys Utopie vom idealen Soldaten entspricht damit dem Bauernsoldatentum der Militärgrenze und tatsächlich ist es sein Wunsch, die Trennung des Soldaten vom Grund aufzuheben. Hatte zum Militär ausgehoben zu werden einst geheißen, seines Geburtsorts auf ewig verlustig zu gehen, so sollen jetzt die Burschen *nur auf wenige Zeit in die Kriegs-Schule* gehen, und nach dem erlernten Exerzieren und nach genügender Übung im Gebrauch der Waffen wieder beurlaubt werden, um auf ihren Grund zurückkehren zu können.[894]

Die mit dem Konskriptionssystem verknüpfte Utopie scheint demnach die Stillstellung von Bewegung, das Einfrieren von Geschichte zu sein; die Sprache der Akten vermittelt den Eindruck, dass auch die Werbbezirksrevisionen und Rektifikationen des Bevölkerungsstandes zum Ziel haben, den von ihnen ermittelten Stand der Daten nicht nur zu dokumentieren, sondern gleichsam für die Ewigkeit festzuhalten: *[S]o lang aber als nicht die Rectification der Population und Clahsification von Menschen erfolget ist, kann kein Regiment diesen Werbbezirk für etwas solches stabiles ansehen, so keiner Änderung mehr unterworfen wäre.* Der aus dieser Aussage zu ziehende Umkehrschluss lautet: Wenn die Rektifikation einmal erfolgt ist, kann der Werbbezirk als *stabiles* angesehen werden; er ist sodann *keiner Änderung mehr unterworfen*.[895]

Doch Änderungen, die das eingefrorene Bild des Bevölkerungsstand wieder verflüssigen, gibt es nur allzu viele; eines der ersten Probleme liegt schon einmal darin, dass die Konskription nicht zu einem genau fixierten Zeitpunkt stattfindet, sondern sich über lange Zeit, nämlich etliche Monate, wenn nicht Jahre, dahinzieht. Das Bewusstsein um diese Problematik ist vorhanden; ein in den Jahren nach der Konskription verfertigter Beitrag zur

892 KA, HKR 1771/74/1015: Reskript an böhmisches, mährisches und innerösterreichisches Generalkommando sowie an Neipperg, 18.9.1771.

893 KA, HKR 1770/74/161 N°3: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.2.1769.

894 KA, HKR 1770/74/161 N°5: HKR Vortrag, 6.11.1769.

895 WSTLA, Konskriptionsamt, A1 – 1, Normalien 1754–1800: Kopie einer Verordnung des Hofkriegsrats an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren, Innerösterreich, Niederösterreich und Galizien, 30.4.1779.

Debatte um die Verbesserung der Konskription stellt fest: *Es hat ferner eine Conscription die Bedenken wider sich, daß, da dieselbe nicht an einem gewissen tag allenthalben zu Stande kommen kann, mithin hiezu mehrere täge ja wohl Wochen und Monate erforderet werden, aus der Population |: z: B: :| nur von dreyen an zerschiedenen tägen conscribirten Örtern kein ganzes entstehen würde, daß eine wahre Evidenz des Populations-Standes, weil sich dieser währender Conscription gar zu viel veränderet, nicht zu erhohlen seye.*[896]

Was zum Beispiel tun, wenn im Dorf während der Konskription Neuzugänge auftauchen? Was tun *mit jenen Seelen (...), welche durante Conscriptione etwa in zuwachs kommen*? Schließlich kann in großen Ortschaften die Vornahme der Beschreibung sieben oder acht Tage dauern, und gemäß der Instruktion soll der Pfarrer erst nach Beendigung des Geschäfts auf Meldungszetteln Zu- und Abgänge im Stand der *Seelen* verzeichnen. Jene *Seelen*, die *inter medio tempore* zuwüchsen, in jenem Schwebestadium der noch nicht vollständigen Registrierung, jener Zwischenzeit des Festhaltens und Niederschreibens, *würden in Abgang kommen*. Neugeborene, die in ein bereits nummeriertes Haus geboren würden, während im Rest des Dorfes noch die Konskription vor sich ginge, würden den auf Vollständigkeit bedachten Tabellen entgehen; Heimkehrer, die zu ihren bereits beschriebenen Angehörigen zurückkämen, würden nicht erfasst werden. Die Olmützer Kommissare, die dieses Problem aufwerfen, finden eine Lösung: Die Ortsvorsteher sollen die Untertanen beauftragen, dass sie jede in einem bereits nummerierten und beschriebenen Haus vorfallende *Umänderung oder Zuwachs einer Seel durante Conscriptione (...) so gleich* den Kommissaren oder Ortsvorstehern melden, auf dass der Vorfall in den vierteljährlich einzureichenden Meldungszetteln vermerkt werde.[897]

Wenn die Kommissare in den Dörfern die Konskription abgeschlossen haben, so sind die Konskriptionsbögen zu datieren; dieses Datum ist auch an die Grundherrschaften und Seelsorger weiterzugeben, damit sie wissen, ab wann sie die Meldungszettel, die die Angaben zur Bevölkerungsbewegung beinhalten, einzureichen haben.[898]

Am meisten Probleme bereiten der Konskription die wandernden Subjekte, die nicht fix an einem Ort bleiben wollen; die Feudalgesellschaft ist nicht so statisch, wie zuweilen angenommen.[899] Ein Beispiel dafür sind die Bewohnerinnen und Bewohner Innerösterreichs: Mehrere tausend Familien gibt es hier, von denen jährlich ein Drittel umsiedelt *und auf deren standhaften Aufenthalt Niemand bauen kann, dann alle WeinZörls und Müth-Grunde seind niemahlen standhaft oder beständig in dem Ort, und diese beyde Gattung Leuthe machen doch den grösten Theil des Bevölkerungs- und RecroutirungsStandes aus.*[900]

Die Unstetigkeit des *Volcks*, sein permanentes Herumziehen und Wandern bringt die Militärs zur Verzweiflung; die eingeführten Techniken, die seine Bewegung nachzeichnen sollen, sind unzulänglich genug, umso schlimmer ist es jedoch, wenn sie nicht greifen: Kein einziges Kreisamt in der Steiermark hat zum geforderten Termin die Meldungszettel einge-

896 KA, HKR 1776/98/232: Ohnmaßgebliche Gedanken, praes 7.1.1776.

897 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Protokoll der Olmützer Kreiskommission, 23.10.1770; siehe auch Ebenda, Mährisches Gubernium an alle Kreisämter, 29.10.1770.

898 KA, HKR 1770/74/781: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 18.9.1770.

899 Siehe dazu u.a. die Beiträge in dem Band: JARITZ, GERHARD/MÜLLER, ALBERT (Hg.): Migration in der Feudalgesellschaft. (=Studien zur historischen Sozialwissenschaft; 8). Frankfurt am Main/New York: Campus, 1988.

900 KA, HKR 1771/74/507: Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 14.5.1771.

schickt; so lässt sich die Ordnung in den Kompagniebüchern nicht aufrechterhalten, seufzt ein militärisches Mitglied der Konskriptionskommission, der Hofkriegssekretär von Seppenburg: *Und wie könne sonach bey einem so zerstreuten Land, wo die stätte Wanderung deren Knechten ohnehin Verwirrung mache, ein Officier die rechte Känntnüß von denen in seinem Werbbezürk befindlichen Unterthanen haben?*[901]

Wie hilflos die Militärs dem herumziehenden Volk gegenüberstehen, macht auch eine Stellungnahme der mährischen Konskriptionskommission klar: Sie ortet *eine Menge Hirten, Schäfer, und sogenannte Schweitzer* im Lande; *diese wollen nicht nur Niemanden unterthänig, sondern auch nirgends zu Hause seyn; Sie haben niemalen einen sicheren Aufenthalt, sondern verwechslen denselben zu 5, 6 auch mehrmalen des Jahrs; Sie lauffen von einem Kreis, und einem Land in das andere, dergestalten, daß man sie bey vorkommender Revision nirgends antreffen kan, wodurch dann nicht nur allein die Militar-Bücher unnöthig vollgeschrieben, sondern auch die Leuthe selbsten denen Regimentern und Werbbezirken entzogen werden.* – Unstete Gesellen, die für die verwendeten Registrierungstechniken nicht greifbar sind. Mit Missfallen stellt die mährische Konskriptionskommission fest, dass viele dieser aus fremden Ländern stammenden Untertanen falsche Geburtsorte angeben, um sich der Militärwidmung zu entziehen. Um *der zukünftigen Unordnung vor[zu]biegen*, schlägt sie folgendes Mittel vor: Die Untertanen haben den Obrigkeiten, in denen sie dienen, ihre Geburtsorte anzugeben, und in der Folge haben die Obrigkeiten bei den betreffenden Grundherrschaften der Herkunftsorte Urlaubspässe für die jeweiligen Untertanen zu beantragen. Somit könnten jene entdeckt werden, die falsche Geburtsorte angegeben hätten, die *gutte Ordnung* könne dadurch wiederhergestellt werden.[902] Der Hofkriegsrat wiederum kennt für dieses Problem nur eine viel rigorosere Antwort: Aufgreifen und Stellung zum Militär. *[D]ergleichen in den Ländern herumziehende, und nur monat, oder vierteljahrweis dienende Leute, wenn sie keiner Obrigkeit untergeben sind, kommen bey aufhabender Tauglichkeit unter das Militare abzugeben, weil ihre kurze und abwechslende dienstleistung dem Nährstand nicht so nuzlich ist, als wenn durch ihre Gestellung ein anderer Rekrut erspahret wird.*[903] Dabei ist es vermutlich weniger ihre mangelnde Nützlichkeit für den *Nährstand*, die die Überführung der Hirten zum Militär angebracht erscheinen lässt; viel eher ist es wohl ihr flüchtiges Wesen, das im Rahmen der Konskriptionsmaschinerie nicht vorgesehen ist und möglichst schnell fixiert werden soll.

Ein typisches Problem ergibt sich in der Obersteiermark: Genau zur Zeit, wenn die Konskription wegen des Schnees für acht Monate unterbrochen ist, wandern die Dienstboten zu einem anderen Arbeitgeber, *somit viele, die noch nicht beschrieben worden, in die bereits beschriebene Pfarren und Orthschaften et vice versa überwanderen und hieraus theils viele dupplicata entstehen, theils viele gar nicht beschrieben werden wurden.*[904] Eine Lösung dafür wird nicht gefunden.

Auch im Hradischer Kreis stehen die Kommissionen vor einer schwierigen Aufgabe, nämlich jene Grundherrschaften zu erfassen, die im Sommer sich auf ihrem Landsitz befinden, im Winter sich aber in der Stadt aufhalten: Was tun, wenn sie vom Land erst dann in die

---

901 KA, HKR 1771/74/1129: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 31.8.1771.

902 KA, HKR 1774/74/158: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 3.12.1773; ähnlich lautend bereits: MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Notiz ad Sessionem Militarem, 26.9.1773.

903 KA, HKR 1774/74/158: Reskript an Neipperg, böhmisches, mährisches und inneröstereichisches Generalkommando, 12.3.1774; ähnlich lautend auch: WSTLA, Konskriptionsamt, A1 – 1, Normalien 1754–1800: Konskriptionspatent, 26.2.1774.

904 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 25.8.1770.

Stadt ziehen, wenn die Konskription in der Stadt schon vorüber ist und auf dem Landgut die Beschreibung erst beginnt, wenn die Grundherrschaft davon abgezogen ist? Sollen solche Dominien ein Verzeichnis ihrer Dienstboten anfertigen? Die mährische Konskriptionskommission entscheidet, dass gemäß den Konskriptionsgeneralien die jeweilige Lokalkommission bei der Beschreibung am Land die betreffenden Personen als Abwesende in die Rubriken einzutragen hat, mit der Anmerkung, wo sich diese zum Zeitpunkt der Beschreibung aufhalten würden.[905]

Dasselbe Problem der ihren Aufenthaltsort wechselnden Grundherrschaften taucht auch im Brünner Kreis auf; der dort operierende Obristlieutenant Kesporn (Keesborn) schlägt vor, dass die in der Stadt Brünn befindlichen Herrschaften ihren am Land wohnenden Beamten eine Spezifikation über jenes Personal mitgeben sollen, das bereits bei der Konskription der Stadt Brünn erfasst wurde. Damit würden zum einen *die Duplicaten vermieden* und zum anderen würde damit sichergestellt, dass keine Seele aus Versehen übergangen werde.[906]

Es kann Jahre dauern, bis die Militärs sich bewusst werden, dass ihnen manche Untertanen bei der Erfassung entgingen. Im Spätherbst 1773 bemerken die bei der Werbbezirksvisitation in Oberösterreich tätigen Offiziere, dass in etlichen an der Donau gelegenen Pfarren viele Untertanen bei den Donauzügen arbeiten, das heißt beim Transport der donauaufwärts fahrenden Schiffe beschäftigt sind. Die betreffenden Burschen – 67 allein sind es zum Beispiel in der Grafschaft Neuburg – kommen nur im Winter nach Hause und wurden bislang nicht konskribiert, was schleunigst zu ändern ist: Bei ihrer *Nachhauskunft* sind die bisher unerfasst Gebliebenen durch einen Offizier zu beschreiben.[907]

Auch im Kaurzimer Kreis entziehen sich die Untertanen dem Zugriff der Behörden; im dortigen *Gebürge* wohnende Untertanen verlassen zur Zeit der Ernte ihre Dörfer, um im flachen Land Arbeit zu finden. *[O]bwohlen Sie im Lande dienen (...) [weis mann] in villen orten (...) nicht[,] wo die unterthanen sich aufhalten*, da mancher Untertan das für den *consensZettul* verlangte Geld in der Höhe von 2 Gulden nicht aufbringen kann *und also heimlich in ein ander ort sich begibet.*[908] Die Behörden stoßen demnach an ihre Grenzen, wenn die zur Bewegungserfassung herangezogenen Hilfsmittel auch noch von den zu erfassenden Subjekten selbst bezahlt werden sollen.

Es scheint, als ob der Umstand, dass viele Menschen als Vagierende leben und keinen beständigen Wohnort haben, die Behörden überrascht: So berichtet der Stadthauptmann der Prager Altstadt, dass *eine große Anzahl verschiedener Vagabunden beym Tage in Prag, zu Nachts aber ausser der Stadt ihren Aufenthalt suchten, und kein fixum Domicilium hätten*; die böhmische Konskriptionskommission hält diese *große Anzahl Vagabunden* für *befremdlich* und beauftragt die *SicherheitsCommission, um auf solche ein wachtsames Auge zu tragen.*[909]

---

905 KA, HKR 1770/74/979: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 5.11.1770; vgl. MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Extrakt aus dem Protokoll der Hradischer Kreiskommission, 30.10.1770.

906 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: ProNota Kesporn, 1.12.1770.

907 KA, HKR 1774/74/17: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 20.11.1773.

908 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 22r.

909 KA, HKR 1770/74/853: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 6.10.1770.

Doch auch Ansässige sind nicht immer leicht greifbar, insbesondere dann, wenn es sich um junge Männer handelt, die unter Tags *bald da, bald dort ihren Nahrungs Standtt* suchen; erst der Einbruch der Dunkelheit verstetigt zumindest in den Augen der ihrer habhaft werden wollenden Militärs den Aufenthaltsort der potenziellen Rekruten: *Nächtlicher Weile* werden sie aufgesucht und zum Militär eingezogen.[910]

Zumindest temporär wieder rückgängig machen möchten die Angehörigen der schlesischen Konskriptionskommission die Trennung der Kinder von ihren Eltern: Es kommt öfters vor, dass Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, sondern in einem anderem Haus im selben Dorf dienen. In diesem Fall sollen diese *Knechte* angewiesen werden, sich bei der Beschreibung in das Haus ihrer Eltern zu begeben. Ihre Daten seien unter dieser Hausnummer aufzunehmen, *der Hauß Numero ihres Dienst-Orts aber blos* zu notieren.[911] Der Hofkriegsrat hat dagegen keine Einwände vorzubringen: Es sei einerlei, ob die Knechte bei ihren Eltern oder an ihrem Dienstort beschrieben werden, solange sie nur in einem dieser Häuser und nicht in beiden aufgeschrieben werden. Ein Verweis auf die Hausnummer des Eltern- oder aber des Arbeitshauses sei in den Tabellen sehr wohl anzubringen.[912]

Gänzlich verlustig drohen die Subjekte zu gehen, wenn sie in andere Staaten übersiedeln. Kein *Gebott* gibt es, das *Emigration vollkommen hindanhalten kann*, soviel ist auch im Hofkriegsrat bekannt; es *giebet* aber *auch keine Landesfürstliche Verfügung die solche* – Emigration nämlich – *veranlasset, wann das Volck Liebe zum Vaterland, und Treue gegen den Souverain heget, so ihme niemalen mangeln wird, wann es seinen Unterhalt weis, und in denen Gaben nicht beschweret ist.*[913]

Um so missfälliger bemerkt der bei der Konskription im schlesischen Fürstentum Teschen angestellte Oberstlieutenant Baron von Alvinczy, dass das jenseits der Grenzen liegende Preußen auf manche habsburgische Untertanen eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausübt. Immer wieder finden sich *Junge unerwachsene Pursche denen gestattet wird auf Preusische Gründen zu dienen*. Die üble Folge davon: Der *Pursch* gewöhnt sich *die dasige Landes arth* an, macht Bekanntschaften, verheiratet sich und lockt nach und nach seine übrigen Geschwister an, womit er dazu beiträgt, die österreichischen Lande zu entvölkern. Auch die nicht den Staatsgrenzen entsprechende Pfarreinteilung hat *bey dem Unüberlegten Volck schädliche Wirkungen*: Die habsburgischen Untertanen besuchen zuweilen auf preußischem Boden liegende Kirchen und machen die dort von den Kanzeln verkündeten *anlockende[n] Verheyssungen* im ganzen Land bekannt; Alvinczy wünscht, dass dieses Gottesdienst-bedingte Grenzgängertum untersagt wird. Stattdessen soll die Pfarreinteilung in Schlesien so abgeändert werden, dass alle Ortschaften, die zu preußischen Pfarren gehören, einer diesseitigen Pfarre *einverleib[t]* werden, *um so vill möglich alle Connexion zu vermeyden.*[914]

– Mehr noch als die vermeintlich unbeweglichen Häuser stören die wandernden Subjekte die starren Klassifikationsschemata der Konskription; die Versuche, Migration mittels Gesetze einzuschränken, wenn nicht gar für manche Bevölkerungsgruppen – in erster Linie wehrfähige Bauernsöhne – gänzlich zu verbieten, sind aber zum Scheitern verurteilt.

---

910 KA, HKR 1771/74/869: Nota Schmid/Dier, 28.7.1771.
911 KA, HKR 1770/74/312: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 11.5.1770.
912 KA, HKR 1770/74/312: Reskript an mährisches Generalkommando, 23.5.1770.
913 KA, HKR 1772/74/89: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.1.1772, f. 12v–13r.
914 KA, HKR 1770/98/615: Anmerkungen über das Fürstentum Teschen, 4.11.1770.

II.5. Widerstand und Aneignung

II.5.1. Renitente Adlige und maulende Mönche

Die Konskription soll alle Klassen der Bevölkerung erfassen, auch die Adligen und die höhere Geistlichkeit, selbst die kaiserlich-königlichen Pferde erfreuen sich keiner Privilegien: *Da ihro May allerhöchster Befehl besteht, die Burg wie andere Häuser zu beschreiben, so werden die kayl königl Pferde hierunter keinen Vorzug vor denen bedienten haben können, obwohlen ein und andere zur militar widmung nicht angemessen sind.*[915] Die Beschreibung wird *auch in den montanistischen, und anderen privilegirten Orten ohne mindester Ausnahme* durchgeführt, und weiters haben *die bey denen fremden Gesandten, und Ministern, wie auch bey dem Reichs-Hofraths-Personali in Diensten stehende in oder ausser ihrer Wohnung befindliche diesseitige Unterthanen sich zu dieser Beschreibung unweigerlich* zu *stellen.*[916]

Diese zumindest auf ersten Blick recht demokratisch anmutenden Bestimmungen sind keineswegs nach Geschmack aller Adligen, denen es nicht immer recht ist, dass sie ganz genauso wie das gemeine *Volck* in Tabellen beschrieben werden, und dass ihre Schlösser und Herrschaftssitze ebenso wie jede einfache Keusche der Nummerierung unterliegen.

Einer von denen, die sich zur Wehr setzen, ist der Graf von Wilczek: Als die im Stockerauer Nummerierungsabschnitt arbeitende Lokalkommission auf Schloss Seebarn eintrifft, stellt der dort residierende Graf klar, dass er *sich, und seine bey sich habenden Domestiquen auf keine Weise beschreiben laßen* will und behauptet, dass seine Dienstboten *auch in Schlesien nicht conscribiret worden [seien], sondern zu seiner Zeit schon allhier in Wienn beschrieben werden würden*. Die niederösterreichische Konskriptionskommission ist nun über die weitere Vorgangsweise unschlüssig, da ihr unbekannt ist, ob Wilczek noch die Stelle eines Reichshofrats bekleidet. Falls er noch diese Funktion einnimmt, sei *er zwar von der Beschreibung quoad Personam suam zu verschonen, doch dessen Domestiquen, dann der Herrschaft Verwalter, Kanzley-Schreiber unmittelbar, wohin sich befinden, wenn sie k.k. Unterthanen sind, der Beschreibung nach dem Befund ihrer Eigenschaft und Maaßgab der general Instruction zu unterziehen*. Falls Wilczek jedoch nicht mehr Reichshofrat ist, sei er *also gleich in Loco wie es mit andern auf dem Land sich befundenen adelichen Persohnen, und Landleuthen zu beschehen hat, gesäzmäßig zu beschreiben (...); weilen auf seine Anherokunft auf welche er sich beruft, der ungesicherten Zeit willen nicht gewartet werden könne.*[917] Der Hofkriegsrat schließt sich dieser Position an: Über die Funktion des Grafen von Wilczek sei die Hofkanzlei zu befragen, doch unabhängig davon müsse klar sein, dass *desselben Schloß Sebarn gleichwolen auch zu Numeriren seye.*[918] Die Hofkanzlei wiederum teilt auf die entsprechende Anfrage mit, dass der Graf kein Reichshofrat mehr ist; *mithin (...) [sei] derselbe alsogleich in Loco entweder auf dem Schloß Seebarn, oder wo er sich sonst dermahlen aufhalten dörfte, für seine Person sowohl,*

915 KA, HKR 1770/74/779: Reskript an Neipperg, 17.10.1770.
916 KA, HKR 1770/74/780: Nota Hofkanzlei an Hofkriegsrat, 13.10.1770.
917 KA, HKR 1770/74/1026: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 12.11.1770.
918 KA, HKR 1770/74/957: Reskript an Neipperg, 28.11.1770.

als mit allen seinen Hauß und DienstLeuthen, ohne weiters Plaz greifender Entschuldigung, der Conscription zu unterziehen.[919]

Es gibt auch auswärtige Adlige, die Widerstand dagegen leisten, konskribiert zu werden. Zu ihnen zählt der Reichshofrat Graf von Würm, der zunächst erfolgreich ist: Da er *wider die Beschreibung förmlich protestiret*, wird *die diesfällige Beschreibung bis auf weiters erfolgendes hoches Ausmessen inmittels unterlaßen.*[920] Aus den Akten geht nicht hervor, ob sein Erfolg von Dauer ist; festgestellt wird von Seiten des Hofkriegsrats auf jeden Fall, dass, sollte Würm in Wien ein Haus besitzen, dieses zu nummerieren sei und die Bewohner zu beschreiben seien. Was seine Person sowie seine Familie anbelangt, so seien diese *von der Conscription eximieret, jedoch wären alle in seinen diensten allenfalls stehende Inländer zu beschreiben.*[921]

Ebenfalls auf Missbilligung stößt das Verhalten des Grafen Anton von Hoyos: Er ist beim Eintreffen der Konskriptionskommissare bei seinem Haus nicht anwesend; statt seiner werden die Kommissare *eines unanständigen Zettels* ansichtig, dessen Text leider nicht überliefert ist. Dieses geradezu aufsässige Benehmen ist dem Grafen *nachdrucksamst zu verheben*; ihm wird befohlen, sich mit seinen Angehörigen konskribieren zu lassen.[922]

Der Kärntner Baron Jabernegg wiederum protestiert dagegen, dass sein bei der Herrschaft Grünfels befindlicher Realburgfrieden in die Konskription des Markts Gutenstein Eingang findet, er möchte seinen Besitz offensichtlich lieber als eigene Ortschaft mit eigener Nummerierung angesehen haben. Sein Protest hilft nur wenig, aber er kann immerhin erreichen, dass seine Herrschaft in den Konskriptionstabellen von Gutenstein unter einer eigenen Überschrift eingetragen wird.[923]

Auch der Vizeschlosshauptmann des Prager Schlosses, Ernst Schischka von Jamolitz, hat an der Konskription einiges auszusetzen: Als das Prager Schloss konskribiert wird, betrachtet er dies als Jurisdiktionseingriff; als Vorsteher der Schlossbezirks möchte er zur Konskription seines Territorium beigezogen werden, ein Ansinnen, das schließlich abgelehnt wird.[924]

Und zu guter Letzt gibt es auch hohe Geistliche, die wortstark gegen die Konskription auftreten: Im steirischen Voitsberg wehrt sich der Prior des dortigen Karmeliterklosters dagegen, beschrieben zu werden: *[M]it vielen Grobheiten begegnet* er dem konskribierenden Offizier und hält dadurch die Kommission um einen halben Tag auf. Da der Prior rechtzeitig, nämlich fünf Tage vor Durchführung der Konskription informiert wurde, ist sein Benehmen nach Befund der steirischen Konskriptionskommission als *eine offentliche Widerspänstigkeit* einzuschätzen; die gegenüber dem Offizier an den Tag gelegte *unanständige BegegnungsArth* dürfe keineswegs *übergangen werden*, der Prior sei zur Verantwortung zu ziehen und habe insbesondere dem beleidigten Offizier *gebührende Genugthuung* zu verschaffen; nicht zuletzt

---

919 KA, HKR 1770/74/1026: Nota der Hofkanzlei an Hofkriegsrat, 8.12.1770; vgl. auch NÖLA, Nö. Regierung 24/1: Index L (Militärsachen) 1770–1781, Lit. W, 1770, p. 2 (Hofresolution, 8.12.1770).

920 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770.

921 KA, HKR 1770/74/841: Reskript an Neipperg, 2.11.1770.

922 NÖLA, Nö. Regierung, 24/1: Index L (Militärsachen) 1770–1781, Lit H, 1771, p. 1 (Hofresolution, 23.3.1771).

923 KA, HKR 1770/74/566: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.7.1770.

924 KA, HKR 1770/74/982: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.

solle er die *dem höchsten Aerario mittls Aufhaltung der Commission umsonst verursachten Unkosten, und Liefergeldern* ersetzen.[925]

II.5.2. Die widrigen Begriffe des *Volcks*

Durch rechtzeitige Benachrichtigung des *Volcks* soll vermieden werden, dass sich bei ihm *widrige Begriffe*[926] bilden. Eine wichtige Funktion kommt dabei den Pfarrern zu, die von den Kanzeln die lauteren Absichten der Konskription zu verkünden haben: Keineswegs sei an eine unmittelbare Einziehung der beschriebenen Männer zum Militär gedacht, es solle nur vermieden werden, dass in künftigen Kriegen der *Wehrstand* auf Kosten des *Nährstands* ausgehoben werde.[927] Die Behörden allerdings trauen dem Erfolg dieser Kampagne um den *rechten*[928], den *wahren Begrif*[929] nicht; sie rechnen sehr wohl mit Widerstand gegen die Konskription und sensibilisieren die Lokalkommissionen für jegliche Form von Renitenz. Jedes außergewöhnliche in den Dörfern vorfallende Ereignis ist unverzüglich an die Kreiskommissionen zu melden;[930] auch die Abwesenheit von widrigen Vorkommnissen ist wert, erwähnt zu werden: *Ruhig und willig* habe sich das *Volck* erwiesen, so die von den Kommissaren häufig verwendete Formulierung, die wiederholt Eingang in die Akten findet.[931] Abgewandelt heißt es in einem Bericht der Brünner Kreiskommission wie folgt: *Das Land-Volck betragt sich gantz ruhig nur sehr forchtsam und neugirig.*[932]

Aus Krain berichten die Militärs, dass im Anteil Istriens, zu St. Peter im Wald, Lendoro und Gimino *einige Widerspänstigkeiten wahrzunehmen* sind; zumeist erweist sich das *Volck* aber als *ganz ruhig, und willig (...), nicht zwar aus Lust zum Soldaten Leben, sondern in der Hofnung in der Robat und dem Frohndiensten erleichteret zu werden.*[933] Ähnlich ist die Situation im niederösterreichischen Viertel ober dem Manhartsberg; dort zeigt *sich das Volck bey der allgemeinen Seelen Beschreibung mehr freudig als betrofen (...), weil selbes in der vermuthung gestanden, dadurch zu einem Nachlas in denen Frohndiensten zu gelangen.*[934]

Im Viertel unter dem Manhartsberg macht sich *das Volk anfänglich von der allgemeinen beschreibung allerley widrige Begriffe*, was die Offiziere darauf zurückführen, dass die grundherrschaftlichen Beamten das Konskriptionspatent nicht ausreichend erklärt haben; sobald die Militärs aber diese Aufgabe übernehmen, gelingt es, das Volk *über das gute der in der Sache hegenden Absicht* zu überzeugen: *[V]ielle Bauern haben bekennet, daß es solchergestalten künfttig gerechter als bishero zugehen werde, wo nur die Reichern verschonet wären, die armen aber hätten Soldaten werden müssen, wenn Sie auch einzige Söhne oder würklich angesessen gewesen.*[935]

---

925 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.9.1770.
926 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
927 Eine häufig verwendete Formulierung, vgl. unter anderem: KA, HKR 1770/74/161 N°3: Vortrag des Hofkriegsrats, 5.2.1769.
928 KA, HKR 1771/74/163: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 5.1.1771.
929 KA, HKR 1770/74/649: Reskript an Neipperg, 17.9.1770.
930 KA, HKR 1770/74/461: Reskript an Neipperg, böhmisches und mährisches Generalkommando, 25.7.1770, f. 6r
931 Z.B.: KA, HKR 1770/74/1071: Rapport, Linz 3.12.1770.
932 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Rapport der Brünner Kreiskommission, 13.11.1770.
933 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 39 ex Jänner 1772: Vortrag des Hofkriegsrats, 2.3.1771, f. 93v–94r.
934 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
935 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.

Der befürchtete Massenwiderstand gegen die Seelenbeschreibung bleibt jedenfalls aus; im großen und ganzen sind die Kommissare mit dem von ihnen beschriebenen *Volck* zufrieden. Gemäß der eingelangten Rapporte habe *das Volck bey der Conscribirung bis anhero (...) ganz ruhig sich bezeiget, und auf das willfährigste unterzohen*,[936] so lautet der beruhigende Befund für Niederösterreich.

Doch kommt es immer wieder zu einzelnen Zwischenfällen, in der Steiermark ist es einmal gar ein Pfarrer – jener von Pöllau nämlich –, der auf Unmut bei den Militärs stößt: Er führt *gegen das Volk nicht die wahre Sprache*, und ermuntert dieses, sich zum Weberhandwerk zu bekennen, da dieser Beruf vom Militärdienst eximiert; viele lassen sich daraufhin, noch bevor die Konskriptionskommissare in die Ortschaft kommen, in die Weberzunft einschreiben.[937]

Eine der widrigen Reaktionen auf die Konskription ist das Entstehen von Gerüchten. So herrscht beim *Volck* im Viertel ober dem Wiener Wald angesichts der Beschreibung zunächst der Wahn: Es äußert die *Besorgniß*, dass nach der Konskription des Zugviehs auf ebendieses eine Steuer gelegt werden soll, eine Annahme, die von den Offizieren als als *irrige[r] Wohn* {*sic!*} klassifiziert wird; es gelingt ihnen, diesen zu entkräften, und – voilà –, das *Volck* ist ab sofort auch hier *nicht nur Ruhig, willig, und gehorsam, sondern auch freudig, und wohlzufriden*.[938]

Am Ursprung eines Gerüchts wähnt sich die Kreiskommission des Viertels unter dem Manhartsberg, als sie berichtet, *wie sich das Volck zur Zeit der Conscription verhalte, ob es gelaßen, oder mürrisch, sich bezeige* und folgenden Vorfall meldet, der sich in Großenrußbach ereignet: Als dort Anfang Oktober 1770 die Probekonskription und -nummerierung durchgeführt wird, belauscht jenes Mitglied der Lokalkommission, das gerade das Haus des Joseph Alco mit der Nummer 34 bemalt, ein Gespräch zwischen einem nicht näher charakterisierten Mann und der Frau des Joseph Alco; *was das numeriren der häuser bedeuten solle,* fragt der Mann, worauf die Alcoin – ihr Vorname wird nicht mitgeteilt – angeblich antwortet, *was wird es bedeuten, es wird halt die Prophezeyung wahr werden, daß Anno 1777 ein Bauern Krieg entstehen und die ganze Welt auf seyn werde*. Replik des Fragestellers: *ja, es kann wohl seyn*; Zusatz der Alcoin: *ich wollte daß es heut angienge*. Nach der Denunziation durch den Maler beeilen sich die anderen Mitglieder der Kommission, die Alcoin zu verhören; sie können jedoch aus ihr *nichts anders herausbringen (...), als daß sie gesagt habe, wir sind beysammen gestanden, und haben gesagt: diese Numern bedeuten nichts gutes, ansonsten wüste sie nicht daß etwas wäre geredet worden*. Die Kommissare kommen schließlich zu der Ansicht, dass sich aus diesem Vorfall keine *widrige Folge* ergeben wird und nehmen Abstand von einer weiteren Verfolgung. Es reiche aus, *das etwa beirrende Volck mit aller Gelassenheit in dem eigentlichen Begriff [zu] sezen* und *zu einem friedlichen Betragen an[zu]leiten*.[939] Ganz unrecht hat die Alcoin mit ihrer Prophezeiung übrigens nicht: Der böhmische Bauernaufstand von 1775 steht tatsächlich in einem Zusammenhang mit der Konskription; die durch diese Aufsehen erregende Aktion genährten Gerüchte um eine

936 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770.
937 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 3r–v.
938 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
939 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770, Unterstreichung im Original.

Aufhebung der Leibeigenschaft und die Enttäuschung nach Nichterfüllung dieser Hoffnungen sind mitauslösend für den Aufstand.

Die Furcht, das *LandVolck* könne sich einen *üblen Begrif* von der Konskription machen, verbreitet sich bei den Behörden auch, als das Gerücht im Umlauf ist, ein vom Wallisischen Infanterieregiment Beurlaubter würde im Czaslauer Kreis, im Dorf Zbraslawitz auf eigene Faust Männer als Soldaten anwerben. Der Beschuldigte, Wenzel Woditzka des Namens, wird ausgeforscht und verhaftet; drei *Köpfe* soll er laut Befund des Kreisamts zum Soldatenstand angeworben haben. Die üblen Begriffe, die Woditzka dem Volk beibringen würde, wären laut Darstellung des Kreisamts, *daß alles mit Gewalt zum Soldaten genohmen, und Niemand einiges HandGeld überkommen würde.*[940] Er soll *dem Landvolk* die *Vorstellung* gemacht haben, *als ob bey fürseyender Conscription ohnehin alles Soldat werden müste.*[941] Gegenüber solchen Reden reagieren die Behörden sehr sensibel; das Kreisamt verlangt, dass Woditzka gehörig abgestraft werde; *Niemand* dürfe *von dieser Conscription etwas nachtheiliges (...) reden, oder dem LandVolck einen üblen Begrif hievon (...) machen.*[942] Entwarnung gibt erst der Regimentskommandant von Wenzel Woditzka: Der Beschuldigte habe niemanden von selbst angeworben; ein Mann namens Martin Braweck habe ihm anvertraut, dass er aus freien Stücken Soldat werden wolle und dieser habe dann einen zweiten, Wenzel Garnick angeworben. Von einem dritten Rekruten sei nichts bekannt, es sei bei dem Geschehenen zu belassen.[943] Keine Rede ist nun mehr von den üblen, durch Woditzka verbreiteten Begriffen; es bleibt bei dem Gerücht, auf das das Kreisamt so sensibel, wenn nicht übervoreilig reagierte.

Ähnlich gereizt handeln die Behörden, als im Zuge der Konskription in der Steiermark Gerüchte in die Welt gesetzt werden: *[D]erley aussprengende und erdichtete Reden [verursachen] (...) unter dem LandVolk einen üblen Eindruck* und könnten *die bishero bezeigte bereitwilligkeit verliehren machen*, und würden darüber hinaus *der höchsten Gesinnung schnurgradt zuwiderlauffen.* Von einem solchen Gerücht muss der Obrist Baron de Vins berichten: Demnach sei in Marburg das Gerücht im Umgang, *daß das BeschreibungsGeschäft längstens binnen 14 tägen eingestellet werden würde.* Mit Mühe sei der Urheber des Gerüchts, der Kreisphysicus Doktor Barthollotti ausgeforscht worden, der das Gerücht öffentlich einem Militärangehörigen *ausgesprenget* habe. Auf näheres Befragen hin verweigert der Beschuldigte jedoch jegliche Stellungnahme, worauf die steirische Konskriptionskommission seine Bestrafung fordert, um etwaige zukünftige Urheber von Gerüchten abzuschrecken und *alle hieraus entspringen könnende Verzögerungen hindan [zu]halten.*[944]

Das entsprechende Konskriptionsprotokoll, dass die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit behandelt, ist im Bestand Hofkriegsrat nicht vorhanden; sicher ist nur, dass der Hofkriegsrat mit den Maßnahmen, die das steirische Gubernium gegen Bartholotti (Schreibweise auch: Partoletti) und seine *über die Conscription ausgestossenen unbesonnenen Reden* trifft, *begnüget* ist.[945]

---

940 KA, HKR 1770/74/1018: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 10.11.1770.
941 KA, HKR 1770/74/1050: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 24.11.1770.
942 KA, HKR 1770/74/1018: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 10.11.1770.
943 KA, HKR 1770/74/1050: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 24.11.1770.
944 KA, HKR 1770/74/438: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770.
945 KA, HKR 1770/74/553: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 17.8.1770.

Nicht immer ist das *Volck* ausreichend informiert, wie dies der im Grazer Kreis operierende Obrist Chevalier d'Alton von der Feldkirchner Probekonskription berichten muss: Dort seien *in specie die Haus-Vätter sehr betroffen, die Kinder und halb erwachsene Leuthe hingegen würcklich weinend dabey erschienen*, da ihnen offensichtlich der Zweck der Konskription nicht vermittelt worden sei. Die steirische Konskriptionskommission stellt dazu fest, dass die Konskriptionskommissionen in einem solchen Fall zwar fähig seien, dem Volk den *wahre[n] Begrief dieser Beschreibung* und den davon zu erwartenden Vorteil beizubringen, hält es aber doch für angebracht, das Konskriptionspatent im Grazer Kreis nochmals zu publizieren; jene, *so dem BauernVolk den rechten Begrief hiervon beyzubringen sich nicht bestens beeifern wurden, oder etwann gar einen widrigen Begrief hiervon macheten*, würden *aufs schärfeste (...) angesehen werden.*[946]

Eine weitere Reaktion auf die Konskription ist neben dem Verbreiten von Gerüchten die Verschweigung beziehungsweise das Verstecken des zu Verzeichnenden; so vermutet der Budweiser Kreishauptmann, dass manch ein Bauer sein Zugvieh *gar frivole beyseits geschafet* habe.[947]

Vor allem aber sind es Menschen, und hier wiederum in erster Linie junge Männer, die verschwiegen werden: In Feldkirchen wird der im Haus Nummer 11 wohnende Müller überführt, seinen Sohn zu verschweigen; obwohl er die Verordnung erhielt, *weder Leuthe noch Vieh aus den Hause zu lassen*, gibt der Mann an, dass sein Sohn die Wanderschaft nach Graz angetreten habe. Erst als der Müller bedroht wird, ihn nach Graz, vielleicht zum Arrest, einzuschicken, bringt er seinen erstgeborenen, zum Militärdienst tauglichen Sohn *zum Vorschein* und wird von der patentmäßigen Bestrafung verschont.[948]

Etwas anders gelagert ist der Fall in der Pfarre Liechtenwald in der Gegend Vingrad: Dort verschweigt ein Untertan *ohngeacht des Zuredens der Co[mmissi]on, und des Verwalters* einen seiner drei Söhne. Dieser wird in einem anderen Haus vorgefunden und darauf nach Cilli in den Arrest gebracht.[949] Bei näherer Untersuchung stellt sich heraus, dass der betreffende Sohn von der anderen Familie adoptiert wurde und daher – und *nicht aus Bosheit* – verschwiegen wurde; von einer weiteren Strafverfolgung wird Abstand genommen.[950]

Nicht nur Menschen, auch ganze Häuser können verschwiegen werden: Im niederösterreichischen Viertel ober dem Wienerwald stoßen die Kommissare im zur Wieselburger Pfarre gehörenden Ort Öd auf einen Untertan der Herrschaft Grünbichel namens Andre Fähringer, wohnhaft im Haus *sub N 3*. Circa *eine kleine Viertel Stund vom gedachten Dorf* entfernt, besitzt er ein *Zubauhäusel, welches man jedoch nicht ehender, als bis man gänzlich hinzu komme, sehen kann. [B]oshaft* hat der Bauer es der Konskription *verschwiegen*, nur die darin wohnende Rosina Brunnerin hat er *als Innwohnerin in seinem Hause sub N 3 angegeben.* Als die Konskriptionskommissare die Angelegenheit näher untersuchen, entdecken sie, dass Fähringer dieses Haus *seit 20 Jahren der Herrschaft, und dem Pfarrer (...) verheelt habe.* Offensichtlich will Fähringer den genauen Standort des Hauses auch noch weiter geheim halten, da er den Kommissaren

946 KA, HKR 1770/74/438: Rapport d'Alton und Settele an das innerösterreichische Generalkommando, 20.6.1770; Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770.
947 KA, HKR 1770/74/889: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 13.10.1770.
948 KA, HKR 1770/74/438: Rapport d'Alton und Settele an das innerösterreichische Generalkommando, 20.6.1770; Reskript an das innerösterreichische Generalkommando, 16.7.1770.
949 KA, HKR 1770/74/516: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 3.7.1770.
950 KA, HKR 1770/74/577: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 28.8.1770.

anbietet, das Haus durch seinen Sohn nummerieren zu lassen, wobei das *Zubauhäusel* in diesem Fall *den N 4* erhalten würde. Als die Kommissare dieses Angebot ablehnen, wird *der Bauer im halben Rausch zornig*, legt Geld auf den Tisch – *zu 3 malen einen zwanziger* –, *mit vermelden, daß sie gegen dieser Bezahlung dieses Häusel abbrennen, und das alter Weib erhalten sollten, indem er von solcher nichts mehr wissen wollte*. Nach dieser Unbotmäßigkeit wird Fähringer arrestiert; während er einer *erspieglenden Bestrafung* zu unterziehen ist, soll das *Zubauhäusel der trefenden Ordnung gemäß mit dem behörigen Numero versehen werde[n]*; kein Haus soll dem Auge der Konskription verborgen bleiben.[951]

Eine Verhaltensweise, die noch weiter geht als die Verschweigung ist die Flucht. Unbedingt ist zu verhindern, dass Konskriptionsflüchtlinge beim Bergbauvolk unterschlüpfen können: Unter Verwendung einer doppelten Verneinung wird eigens verordnet, dass es *niemanden von dem dahin nicht gehörigen Volkh einigen Unterstand nicht verstatten solle*.[952]

Im Grazer Kreis flüchten drei Bauernburschen aus dem Dorf Laa vor der Konskription, zwei davon finden sich aber bald wieder ein und geben zu ihrer Entschuldigung an, *daß ihnen beygebracht worden wäre, wie sie ganz nakend ausgezogen, und visitiret wurden*. Solcherlei Gerüchte und *wieder die höchsten Gesünnungen streittenden Ausstreuungen* erregen das Missfallen der Konskriptionskommission, die sogleich eine weitere Untersuchung veranlasst, um den Urhebern dieser Gerüchte auf die Spur zu kommen.[953] Mit dem Verhör der beiden Burschen beauftragt wird der Konskriptionskommissar Obrist Chevalier d'Alton; er kommt nur zum Ergebnis, dass weder Richtern, Amtsleuten noch Geistlichen des Dorfs das Konskriptionspatent bekannt gewesen sei, und keiner von ihnen dem Volck *den nöthigen guten Begrif von der Seelen Beschreibung* beigebracht habe. Das Volck sei nur insoweit informiert gewesen, *es würden die Soldaten kommen, und die Bauren, samt ihren Vieh aufschreiben, sie sollen ihnen nichts in Weeg legen, oder etwas verstecken, indem die Soldaten ihnen nichts thun würden*, Begriffe, die für d'Alton offensichtlich nicht genügen, um das wohlbringende Werk der Konskription ausreichend anzukündigen; für ihn steht außer Zweifel, dass den beiden Flüchtlingen keine Schuld anzulasten sei.[954]

Die Beamten des mährischen Guberniums wiederum müssen *mißfällig* vernehmen, dass in manchen jüdischen Gemeinden *verschiedene Jüdische Individuen* beabsichtigen, sich während der Konskription von ihrer Gemeinde zu entfernen und für die Dauer des Geschäfts verborgen halten wollen; das Gubernium verordnet daraufhin folgendes den Kreisämtern: Die Vorsteher der jüdischen Gemeinden seien nochmals zu erinnern, dass sie alle Jüdinnen und Juden einschließlich jener, die eine Zeitlang abwesend sind, den Konskriptionskommissaren anzugeben haben.[955]

Auch aus Böhmen wandern *Seelen* ab: Aus dem Bidschower Kreis wird berichtet, dass zwei Bauern *aus dem Starckenbacher Gebürge, ehevor als die Conscription alda angekommen* nach Schlesien geflüchtet seien, was der vorgesetzten böhmischen Konskriptionskommission zuwenig an Information ist, da unklar bleibt, ob es sich bei den Bauern um Migranten handelt, ob sie

951 KA, HKR 1771/74/1227: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 11.9.1771.
952 KA, HKR 1770/74/864: Reskript an Neipperg, böhmisches und mährisches Generalkommando, 5.11.1770.
953 KA, HKR 1770/74/516: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 3.7.1770.
954 KA, HKR 1770/74/338: Rapport d'Alton an das innerösterreichische Generalkommando, 8.7.1770.
955 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Mährisches Gubernium an alle Kreisämter, 1.12.1770.

Kinder mitgenommen hätten und welches Vermögen sie in ihrer Heimat hinterlassen hätten. Bei der Behandlung dieses Vorfalls kommt auch ein Vorschlag des Militärs zur Sprache: An die an den Grenzen agierenden Cordons-Kommandanten könnte doch der Befehl ergehen, dass sie, *wann sie mehrere Landleuthe mit Habseeligkeiten, Horn- oder anderen Vieh an die Gränzen kommen sehen sollten, solche sogleich in ihre angebliche Örther zuruckconvoyren zu lassen* hätten.[956] Das Militär soll demnach zur Rückführung von Auswanderern herangezogen werden, die angesichts der Konskription die Monarchie verlassen wollen.

Welchen Ausmaß der Widerstand gegen die Rekrutierung annehmen kann, berichtet das mährische Gubernium in einem Schreiben an die Hofkanzlei: Obwohl nur 859 Mann zum Militär eingezogen werden sollen, habe dies *bey dem Land-Volk einen so gewaldtsamen Eindruck* gemacht, dass gleich bei Bekanntwerden – *bey Ausbruch* – der Nachricht mehrere hundert Bauernbuschen *mit Schüß und verschiedenen andren Gewehr bewaffnet, sich rottenweiß in die Gebürge geflüchtet* hätten. Diese vergriffen sich nunmehr schon am Landfrieden und der allgemeinen Sicherheit; es bedürfe nicht weniger Mühe, sie *in denen verborgnissen, und Tiefe der Waldungen aufzusuchen* und gefahrlos wieder zurück *in ihre Wohnungen* zu bringen. Seitens des Guberniums wird dieser Vorfall zum Anlass genommen, gegen eine Bestimmung des neuen Rekrutierungssystems Stellung zu beziehen: Diese sieht vor, dass bei der nach der Konskription erfolgenden Einrichtung der Militärbücher den Burschen ihre Widmung bekannt gemacht wird, das heißt, dass ihnen mitgeteilt wird, ob sie zum Militär tüchtig sind oder nicht. Das mährische Gubernium meldet gegen diese öffentliche Bekanntmachung schwerste Bedenken an, da diese *von denen üblesten Folgen seyn würde*. Wenn schon jetzt Widerstandsaktionen wie die soeben geschilderten vorfielen, so sei dann, wenn die Burschen um ihre Widmung zum Militär Bescheid wüssten, noch umso mehr damit zu rechnen.[957] Im Hofkriegsrat wird dieses Ansinnen jedoch abgelehnt: *[E]in unwissender [kann] nicht sündigen*, woraus folgt, dass ein flüchtiger Bursch nur dann als strafbar anzusehen sei, wenn er auch um seine Militärwidmung Bescheid wisse.[958]

Wer flüchtet, entzieht sich der direkten Auseinandersetzung mit den konskribierenden Beamten; manche suchen die direkte Konfrontation, wie zum Beispiel zwei Schneidersburschen in Wien, die festgenommen und abgestraft werden, weil sie wegen ungebührlichen Benehmens gegenüber den Kommissaren aufgefallen sind.[959] Zu einem ähnlichen Vorfall kommt es, als in der niederösterreichischen Stadt Stein die Probekonskription durchgeführt wird: Es ereignet sich, *daß ein sicherer Hutmachermeister und Burger Namens Christian Frölich in besagter Stadt Stein aus desselben Hauß-Fenster zu seinem vorbeigehenden Mitburger Johann Michael Brandmayer auf öffentlicher Gasse mit Vorzeugung eines rothen Bindels* zuruft, *sechts Nachbar ich habe schon ein rothes Bindel*. Anstössig ist dieses Verhalten, da das rote Halstuch das Zeichen der Rekruten ist; wer ein solches Tuch angesichts der Konskription trägt, ohne Rekrut zu sein, greift damit die Konskription als Teil des Rekrutierungswesens an und kann zumindest aus

956 KA, HKR 1770/74/1050: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 24.11.1770.
957 MZA, B1, R 93/4A, Kt. 1671: Mährisches Gubernium an Hofkanzlei, 7.6.1771.
958 MZA, B1, R 93/4A, Kt. 1671: Extrakt aus dem Reskript des Hofkriegsrats an mährisches Generalkommando, 22.6.1771; vgl. auch KA, HKR 1771/74/657: Reskript an mährisches Generalkommandi, 22.6.1771; AVA, Hofkanzlei, IV A 9, Kt. 502: Hofdekret an mährisches Gubernium, 20.7.1771.
959 KA, HKR 1770/74/1045: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 22.11.1770.

Sicht der Kommissare *bey denen übrigen Bürgern, und Insassen einen widrigen Eindruck verursachen.* Christian Frölich wird umgehend verhaftet, nach einigen Tagen Arrest jedoch entlassen, damit er seine Arbeit wieder aufnehmen und auf dem Kremser Jahrmarkt seine Waren verkaufen kann. Offen bleibt für die bei der Probekonskription beschäftigten Kommissare allerdings, ob Frölich *seiner ausgeübt frevelhaften That wegen* noch über den abgeleisteten Arrest hinaus bestraft werden soll. Die Antwort der darüber befragten vorgesetzten Behörde – es handelt sich um die niederösterreichische Konskriptionskommission – ist eindeutig: Die Verhaftung des Hutmachermeisters wäre besser unterblieben, da er als Kommerzialfabkrikant ohnehin von der Militärstellung befreit sei; eine adäquatere Reaktion auf sein Verhalten sei es, wenn Fröhlich aufs Kreisamt zitiert werde und *ihm dieses unüberlegte Betragen nachdrucksam verwiesen* werde, was noch zu veranlassen sei.[960]

Als die Beamten des Hofkriegsrats von dieser Position der relativen Milde erfahren, kommen sie nicht umhin, ihr Missfallen auszudrücken: Frölich sei sehr wohl zu bestrafen, auch wenn er ein Kommerzialfabrikant sein; *daß er die landesfürstlichen Befehle lächerlich und das Volkh bey deren ausübung irre gemachet, die Exemption von dem Militar Stand gibet keine befugnis über die widmung dazu zu spötteln.* Sollte er bemittelt sein, sei er daher zur Stellung einiger Reichsrekruten für die Stadt Wien anzuhalten, wobei die endgültige Entscheidung darüber der Hofkanzlei überlassen wird.[961] Diese wiederum pflichtet der eher zurückhaltenden Linie der niederösterreichischen Konskriptionskommission bei. Frölich habe eine genügende Bestrafung *seiner Unüberlegenheit* erfahren; *durch allzu grosse schärfe in derley Kleinigkeit [werde] das Volck ehender unruhiger gemacht, und [dürfte] mehr in bewegung gebracht werden* als wenn ein wenig Großzügigkeit walten gelassen würde. Und da Frölich unbemittelt sei, könne er auch nicht zur Bezahlung der Kosten für zwei Reichsrekruten verurteilt werden.[962]

Im Hofkriegsrat muss diese Entscheidung der Hofkanzlei akzeptiert werden, jedoch ohne der Begründung zuzustimmen: *[D]as benehmen des hutmacher zu Stein [werde] disorts weder als eine kleinigkeit, weder als eine Unüberlegtheit angesehen (...), weilen einestheils aus einen übel und mit bosheit angebrachten schertz die nemliche nachtheilige folge, wie aus bitteren und offenbaren Schmähworten entstehen kann, und andren theiles dieser Mann nicht unuberlegt der Conscriptions Comihsion gespotet, sondern es sich eine zeit vorher vorgenohmen haben mues, weilen Er sich dazu eigends rothe Hals Bindl angeschafet.* Frölich habe also bei seiner Schmähung der Konskription vorsätzlich gehandelt; sein Verhalten könne nach Einschätzung des Hofkriegsrats nachteilige Folgen haben, die *Verarretirung* habe er daher *verdient. Wohl Niemand mehr als der HofKriegsRath wünschte, daß bey der Erbländischen Rekrutirungs Geschäft alle Schärfe und zwang hinweg bleiben könnte*, doch wenn es nicht gelinge, *durch Vernunft Schlüße die wahre begrife beyzubringen, so müßen die Geseze zu hülfe komen.* Würden die in den Gesetzen angedrohten Strafen *gegen die wenige ubertretter zu Bespiglung der übrigen in Vollzug gebracht werden,* so sei dies *in sich keine schärfe sondern das Band der Ordnung zwischen Befehl und gehorsam.*[963] – Die hier zu Tage tretende Differenz zwischen Hofkriegsrat und Hofkanzlei macht deutlich, dass von der militärischen Seite das neue

960 KA, HKR 1770/74/975: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 6.11.1770, Unterstreichung im Original.
961 KA, HKR 1770/74/916: Reskript an Neipperg, 17.11.1770.
962 KA, HKR 1770/74/975: Nota der Hofkanzlei an den Hofkriegsrat, 24.11.1770.
963 KA, HKR 1770/74/975: Nota des Hofkriegsrats an die Hofkanzlei, 3.12.1770.

Konskriptionssystem auch für gefährdet eingeschätzt wird: Eine scherzhafte Kritik daran kann nach Ansicht der Militärs zu unerwünschten Konsequenzen führen und ist daher möglichst streng zu ahnden.

In Prag wiederum ist es ein renitenter Professor, der in die Akten Eingang findet: Als am 5. Oktober 1770 in Prag das zur dortigen Universität gehörige Peßlische Haus nummeriert wird und die darin befindlichen Personen von den Konskriptionskommissaren erfasst werden sollen, weigert *der in diesem Haus wohnhafte Professor Historiarum nahmens Dusidan sich sothaner Beschreibung zu unterziehen*; als Akademiker würde er nur von seiner vorgesetzten Universitätsbehörde solcherlei Anordnungen entgegennehmen.[964] Sein Widerstand ist nicht von langer Dauer, das erhaltene Ergebnis der Prager Altstadt verzeichnet ihn als Albert Douzeaidans, Professor für Rechtsgeschichte, aus Brüssel gebürtig.[965] Douzeaidans wird sich in der Folge übrigens als sehr gelehrig erweisen: Er wird der erste Professor werden, der an der Prager Universität Statistik unterrichtet.[966]

Eine weitere *Anstössigkeit* ereignet sich beim dritten Haus der Grazer Vorstadt St. Leonhard: Der Stiefsohn des Mautners weigert sich konskribieren zu lassen: Er schützt vor, dass er als kaiserlicher Beamter einem Oberlieutnant gleichwertig sei und dass er *seinen Geschäften nachgehen müste*; er könne daher nicht im Haus verbleiben.[967] Die Grazer Bancaladministration wird daraufhin damit beauftragt, ihn zu ermahnen; auch *die Subalternen [sollen sich] der Conscription in Gemäsheit des Patents anständig und geziemend fügen*.[968]

Auch die auf die Durchführung der Konskription folgende Anlage der Militärbücher erregt zuweilen den Widerstand der Betroffenen: Als die im Viertel unter dem Manhartsberg operierenden Militärs in Unterziegersdorf eintreffen, müssen sie vom dortigen Richter erfahren, dass zwei Jäger, wohnhaft mitsamt ihren Jägerjungen in N° 1 und N° 244, sich nicht zum für die Eintragung in die Militärbücher vorgesehenen Ort begeben wollen. Dem Militärschreiber, der zu den renitenten Jägern geschickt wird, begegnen die beiden sehr unwirsch: Sie hätten beim Richter nichts zu tun, dieser hätte ihnen nichts zu befehlen, wenn der Offizier sie beschreiben wolle, so solle er doch in ihr Quartier kommen; *trutzig* sagt Revierjäger Johan Hofmann *Nein, und schluge dem Schreiber die Thür vor der Nasen zu*. Ähnlich verhalten sich zwei Jäger – Oberjäger Philipp Köpler aus N° 153 und Revierjäger Joseph Rösch aus N° 150 – zu Stockerau: Sie erscheinen einfach nicht zum vorgesehenen Termin der Erstellung der Militärbücher. Ob soviel *Widerspenstigeit* bleibt nur mehr die Anrufung

964 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 9: Schreiben des Hauptmanns der königl. Alten Stadt Prag an böhmisches Gubernium, undatiert, Rec 6.10.1770.

965 ŠEBESTA, EDUARD/KREJČÍK, ADOLF (Hg.): Popis obyvatelstva hlavního města Prahy z roku 1770 I. Staré Město. [Die Bevölkerungsbeschreibung der Hauptstadt Prag aus dem Jahr 1770. Bd. I. Altstadt]. (Mehr nicht erschienen). Prag: Rodopisná společnost československá, 1933, S. 4.

966 KLABOUCH, JIŘÍ: Osvícenské právní nauky v českých zemích. [Die Rechtswissenschaften im Aufklärungszeitalter in den tschechischen Ländern]. Prag: Nakladatelstvi Československé Akademie Věd, 1958, S. 186, 295, 342; ZÁVODSKÝ, PROKOP: Vývoj statistické teorie na území Československa do roku 1848. [Die Entwicklung der statistischen Theorie im Gebiet der Tschechoslowakei bis zum Jahr 1848] Prag: Federální Statistický Úřad, 1992, S. 15f., 189f.

967 KA, HKR 1770/74/516: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 3.7.1770

968 KA, HKR 1770/74/516: Nota Hofkanzlei an Ministerialbancodeputation, 28.7.1770; vgl. auch KA, HKR 1770/74/774: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.9.1770

ihres Herrn: An Fürst Colloredo ist zu erlassen, dass auch Jäger von der Eintragung in die Militärbücher nicht befreit sind.[969]

Ein direktes Zeichen der Konskription, das die Kommissare hinterlassen, ist die Hausnummer. Manchmal richtet sich der Widerstand des *Volcks* gewalttätig gegen dieses Zeichen und damit gegen die Häuser selbst: So werden in Lytomišl in Böhmen vermutlich in der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember 1770 die eben erst an den Wänden von 14 Häusern angebrachten Nummern *theils mit Koth verschmehret, theils aber mit einem Eysernen zeig ausgekratzet*.[970] Ein brutaler Akt angesichts des Umstands, dass es doch Aufgabe des Hauses ist, vor der Welt zu schützen, indem es eine Trennung von ebendieser herstellt. Das Haus ist nach der Bekleidung eine Art von dritter Haut des Menschen, eine „kollektive Bekleidung";[971] Etymologisch gesehen hat Haus „den allgemeinsten sinn eines mittels zum bergen, eines unterschlupfs".[972] Die am Haus angebrachte Nummer beeinträchtigt genau diese Schutzfunktion, da sie nicht zuletzt ein Hilfsmittel dafür ist, auf die im Haus wohnenden wehrfähigen Männer zuzugreifen und diese zum Militär zu rekrutieren. Die Nummer macht das Haus in den Verzeichnissen der Militärverwaltung sichtbar; das Auskratzen der Nummer versucht die Sichtbarmachung des Hauses rückgängig zu machen. Diese Verstümmelung des Hauses als erweiterter Hülle des Subjekts kann verglichen werden mit der Selbstverstümmelung, einer Maßnahme, die Burschen im wehrfähigen Alter anwenden, um sich dem Dienst beim Militär zu entziehen. So wird berichtet von Burschen, die sich das Daumengelenk verstümmeln[973] oder sich die Zähne ausbrechen[974], um für die Armee untauglich zu werden. Gewalt gegen den eigenen Körper, Gewalt gegen das Haus – gegen die neue Adressierungsmacht im Dienste des Staates erscheinen nur noch Praktiken der Autoaggression möglich.

Von einem ähnlich ruchlosen Vergehen wie in Lytomišl muss der Iglauer Kreishauptmann berichten: Mittwochs, den 29. April 1771 hat in der königlichen Kreishauptstadt Iglau die Konskription und Hausnummerierung begonnen; gleich in der Nacht auf den 30. April jedoch ergibt sich, *daß einige, jedoch unbekannte Frevler (...) den an der Capuciner-ClosterMauer bezeichneten Nro 1° dergestalten mit Unflath angeworfen, daß selbter gäntzlich unkehnbahr geworden*. Umgehend darauf reagiert der Kreishauptmann: Per *Trommlschlag* werden die Iglauer Bürgerinnen und Bürger zusammengerufen und dazu aufgefordert, *diese Bößewicht [zu] verrathen*. Dem *Angeber*, also dem Denunzianten bzw. der Denunziantin wird die Wahrung der Anonymität garantiert, es würde ihm oder ihr *seinen Nahmen verschwiegen*; weiters würde eine Belohnung in der Höhe von zehn Reichstalern ausgezahlt. Der Kreishauptmann vergisst nicht darauf, *wieder dieses sträfliche begehen die allerschärfeste Bedrohung [beyzurucken], so ferne sich dergleichen Ü-*

969 KA, HKR 1771/74/1227: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 21.9.1771. Unterstreichung im Original.

970 SÚA, ČG-Mil,1763–1783, Q 7, Kt. 273: Chrudimer Kreisamt an böhmische Konskriptionskommission, 15.12.1770.

971 WANK, HUBERT: Flüchtige Behausung, in: BERGER, WILHELM/RATSCHILLER, KLAUS/DERS.: Flucht und Kontrolle. Beiträge zu einer politischen Philosophie der Bewegung. (=Reihe Historische Anthropologie; 28). Berlin: Reimer, 1996, S. 95–120, hier 107f.

972 Artikel Haus, in: GRIMM, JACOB/GRIMM, WILHELM: Deutsches Wörterbuch. München: dtv 5945, 1991, (Erstausgabe 1877), Bd. 10: H-Juzen, Sp. 640–651, hier Sp. 640.

973 KA, HKR 1771/74/979: Reskript an mährisches Generalkommando, 7.9.1771

974 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 13, Kt. 275: Kopie eines Reskripts des Hofkriegsrats an das böhmische Generalkommando, 6.4.1771

bertretter noch weithers hier erkünnen würden, dergleichen zuunternehmen. Dem mährischen Gubernium empfiehlt er, *wegen dergleichen Bößwichter eine weithere Bestraffung* öffentlich kund zu machen.[975] Die angerufene Behörde wiederum stellt fest, dass *dieses (...) der erste, und einzige Fall [seye], der sich zeithero wehrend der ganzen Conscription im Lande ergeben, daß die Einwohner sich an der so heilsamen Landesfürstl[ich]en allerhöchsten Gesünnung mit derley Frevel, und Muthwille vergangen hätten, in allen übrigen LandCreysen seye nichts dergleichen hervorgebrochen*. Nichts anderes würde übrig bleiben, als *den oder die betreffende Thätter, wenn sie noch etwa zu Stande gebracht werde sollten, dem dasigen Hals-Gericht ad inquirendum zu übergeben*.[976] Doch gemäß der erhaltenen Akten geschieht nichts dergleichen; der Aufruf zur Denunziation der *Bößwichter* bleibt folgenlos, die Freveltat bleibt ungesühnt.

Damit die Hausnummern nicht auf solch frevelhafte oder auf friedlichere Weise (z.B. bedingt durch das Wetter) verschwinden, sind in der Steiermark die Hausinhaber dazu verpflichtet, auf die *Conservirung deren Numern* zu achten; die Verwalter und grundherrschaftlichen Beamten haben dies zu überprüfen. Doch die Untertanen der Grundherrschaften befinden sich über verschiedene Kreise *zerstreut*; da sie sowohl Robot als Zehent in Geld abführen, bekommen die Beamten deren Häuser das ganze Jahr hindurch nicht zu sehen; besser wäre es, so die Ansicht der steirischen Konskriptionskommission, würden die Ortsobrigkeiten oder Richter auf die Hausnummern achten. Des weiteren wäre *[v]on nicht übler Würkung*, würden die Nachbarn in die Überwachung der ordnungsgemäßen Erhaltung der Hausnummern eingebunden: Jeder Nachbar solle dazu verpflichtet werden, auf die Hausnummer des Nachbarhauses zu achten; würde diese *ausgelöschet*, müsste dies durch den Nachbarn an die Ortsobrigkeit oder die Richter angezeigt werden. Würde keine Anzeige erfolgen, wäre nicht nur der Hausinhaber, sondern auch der Nachbar mit einer Strafe zu belegen, was den Vorteil hätte, *daß jeder Haus-Inhaber aus Furcht der Straffe, und um nicht verrathen zu werden, auf die Erhaltung der Numeri besser fürsorgete. [M]it allen Ernst* sei auf die Erhaltung der Hausnummern fürzusehen, da ansonsten all die *Mühe (...) umsonst* gewesen sei. Die unterlassene Denunziation des Nachbarn soll also unter Strafe gestellt werden; so konkret sind diese Pläne, dass auch die Höhe der Strafe, nämlich ein Reichstaler, festgehalten wird.

Dieser Vorschlag wird sogleich umgesetzt, die entsprechende Verordnung an die steirischen Kreisämter erlassen;[977] die Beamten des Hofkriegsrats sind damit durchaus einverstanden: *[S]ehr gedeuhlich* und *heulsam* sei, was die steirische Konskriptionskommission angeordnet habe.[978] Abgeschwächt werden die neuen Bestimmungen erst nach Intervention von Seiten der Hofkanzlei, der die Bestrafung einer unterlassenen Denunziation als ungeeignet erscheint; die Hofkanzlei-Beamten sind nicht der Ansicht, dass *in Ansehung der freventlichen Auslösch oder unkennbahrmachung eines Hausnumeri* die Nachbarn *zur Anzeige der ausgelöschten Haus-Zahlen* verpflichtet werden können und diese bei Unterlassung dieser Pflicht mit einer Strafe zu rechnen haben. Schließlich sind sie des öfteren vom Haus abwesend und können

975 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Iglauer Kreisamt an mährisches Gubernium, 1.5.1771.
976 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Mährisches Gubernium an Iglauer Kreisamt, 7.6.1771.
977 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 16.11.1770, f. 182r–185r.
978 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Reskript des Hofkriegsrats an das innerösterreichische Generalkommando, 3.12.1770, f. 174v–175r.

daher nicht belangt werden, wenn sie eine abgefallene Hausnummer nicht an die Behörden melden. Denunziation ist sehr wohl erwünscht, nicht aber verpflichtend, sondern freiwillig soll sie geleistet werden und dies gegen Belohnung: *[V]on der eingehenden GeldStraf*, die der Übeltäter oder die Übeltäterin zu leisten haben, ist *dem denuncianten das drittel zuzuwenden.*[979] Dieser Vorschlag wird schließlich umgesetzt und statt Bestrafung ein Belohnungssystem eingeführt: Wer einen Hausinhaber anzeigt, der *freventlich* seine Hausnummer ausgelöscht oder unkenntlich gemacht hat, soll ein Drittel der in ihrer Höhe zunächst frei festlegbaren Geldstrafe erhalten.[980] Schließlich wird auch die Höhe der Strafe genau festgelegt, nähere Angaben dazu finden sich in einem Patentsentwurf: *[J]ene, so* die *[Nummern an denen Häusern] muthwillig auswischen, sowohl als die, welche selbe aus Nachlässigkeit unkennbar werden laßen,* sollen *mit 20 f:, Unterthanen aber mit einem vierzehentägigen opere publico, vel dominicali ohnnachsichtlich bestrafet* werden.[981] Wer es unterlässt, die Nummer im Inneren des Hauses *kennt- und sichtbar* zu machen, ist mit neun Gulden Strafe zu belegen.[982]

Die fehlenden Nummern im Inneren des Hauses kommen manchmal auch zur Anzeige: So werden nach einer im Jahr 1784 erfolgten Kreisbereisung mehrere Hausbesitzer in der mährischen Stadt Fulnek dazu verurteilt, die im Hofdekret vom 15. Dezember 1770 vorgesehenen neun Gulden Strafe wegen fehlender *inwendige[r]* Hausnummer zu zahlen; sie verfassen daraufhin Bittschreiben, sie doch von dieser Strafe zu befreien und führen verschiedenerlei Gründe zu ihrer Entlastung an:

Der eine, Joseph Walthauser, Besitzer des Hauses Nummer 48 macht *gehorsamst vorstellig*, dass das besagte Haus weder von ihm noch von anderen zivilen Personen bewohnt sei; alle Zimmer seien von Soldaten des Anton Colloredischen Infanterieregiments belegt. Einen *Eyd* könne er darauf ablegen, dass die Konskriptionsnummer im Inneren des Hauses *auf einem Brettel kennbar aufgezeichneter ob der Thüre gehangen habe.* Demgegenüber sei aber in der ganzen Stadt bekannt, dass die in seinem Haus einquartierten Soldaten ihm feindlich gesinnt seien, weil er ihnen – abgesehen von den Zimmern – weder Keller noch Dachboden zur Verfügung stellen wollte; es liege daher *[o]fenbar an Tage*, dass die Soldaten das Brett mit der aufgezeichneten Konskriptionsnummer *abgenommen, und solche[s] entweder verstecket, oder verworfen haben*, um ihn strafbar zu machen.[983]

Johannes Thyn, Besitzer des Hauses Nummer 24 rechtfertigt sich damit, dass er das Haus erst vor kurzem gekauft habe und im Innern *alles bewerfen, verputzen, und ausweisen* habe lassen, wodurch die Nummer wohl unkenntlich geworden sei. Als braver Steuerzahler sei sein Augenmerk unausgesetzt auf den ihn und die seinen nährenden, mit landesfürstlichen wie grundherrschaftlichen Abgaben belegten Professionsbetrieb gerichtet, wäre ihm das Fehlen der Hausnummer aufgefallen, hätte er keine Minute verabsäumt, *jenes, was allgemein bekant ist,*

979 KA, HKR 1770/74/1060: Nota der Hofkanzlei an den Hofkriegsrat, 15.12.1770.

980 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Hofdekret an innerösterreichisches Gubernium, 15.12.1770, f. 169r–v.

981 KA, HKR 1771/74/270: Patentsaufsatz an das schlesische und innerösterreichische Generalkommando, 16.3.1771.

982 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Hofdekret an die böhmischen und österreichischen Länder mit Ausnahme der Steiermark, 15.12.1770, abgedruckt auch in: CODEX AUSTRIACUS, Bd. 6, S. 1388 sowie in: KROPATSCHEK, Gesetzbuch, Bd. 4, S. 309.

983 MZA, B1, R93/16A, Kt. 1679: Joseph Walthauser an mährisch-schlesisches Gubernium, 5.8.1784.

zu befolgen. – Das Wissen um die Vorschrift wird demnach auch von Thyn als selbstverständlich vorausgesetzt.

Georg Treitler, Besitzer des Hauses Nummer 31 wiederum entschuldigt sich damit, dass er erst vor wenigen Monaten die Haustür habe ausbrechen und vergrößern lassen, wodurch *auch der inwendich ob der Thüre geweste ConscriptionsNumer |: den er noch stätts glaubte angezeichnet zu seyn :| in Abgang gerathen seye*. Treitler verweist auch auf die finanziellen Nöte, in die ihn die Strafe bringen würde: *[S]eine Nahrung ist kümerlich* und *sein ganze[s] Tagewerk* muss er *nur blos dahin verwenden*, *um nebst der sparsamsten Nahrung für sich, seinen Kinder und seinen alten Vater jenes ins verdienen bringen zu können, was dem Landesfürsten, und der Obrigkeit ohnnachsichtlich abgereichet werden muß.*

Zu guter Letzt führt Mathes Kleindienst – ihm gehört in der Niedervorstadt das Haus Nr. 8 – an, dass er beweisen kann, sein Haus erst vor einem halben Jahr *ganz wandelbar und zerfallen erkaufet* zu haben; er bewohne es gar nicht, sondern befinde sich in der eine halbe Stunde von der Stadt entfernten obrigkeitlichen Walkmühle, wo er als Walker arbeite. Selten nur gewinne er *soviel Zeitraum*, dass er *in der Wochen* auch nur einmal in sein Haus gehen könne, es wisse also gar nicht, dass im Inneren des Hauses die ehemals noch befindliche Konskriptionsnummer nicht mehr aufgezeichnet sei. Erst im Frühjahr habe er sein Haus *fast von Grunde auf neu erbauet*; *durch die ohnlängst abgeschaffte Mauer, und ZimmerLeuthe* müsse die Nummer *hinweg gekommen seyn*. Niemand habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, denn sonst hätte er die fehlende Nummer *ohne mindesten Zeitverlust (...) anmerken lassen*.[984] Die Supplikanten haben Erfolg, gegen eine Verwarnung werden sie von der Strafe befreit.[985]

Auch in einer ganzen Reihe böhmischer Dörfer und Städte werden Häuser mit fehlender Hausnummer vorgefunden; genauso wie im mährischen Fall suchen die darob angezeigten und mit Strafe bedrohten Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen um Straferlass an; in Nimburg zum Beispiel berichtet der Magistrat, dass die Bürger die Nummern *nicht aus Bosheit, sondern theils weil sie in Renovirung ihrer Häuser begrifen, theils aus Unwissenheit, daß selbe mit dem Kalch herabgefallen, nicht sogleich erneueret haben* und beantragt, dass die Strafe in der Höhe von neun Gulden aufgehoben werde, noch dazu, weil es sich zumeist um Arme handle, die kaum die Kontribution entrichten können. Die Nummern seien mittlerweile *widerum an die Häuser gemachet*. Auch das Bunzlauer Kreisamt tritt für die wegen desselben Vergehen bestraften Untertanen ein; die *an denen Häusern theils gar nicht, theils unkennbahr gefundenen Numern* seien *nicht aus Bosheit, sondern Ohnwissenheit* nicht sofort erneuert worden. Die ertappten Untertanen hätten *die Numern auch sogleich wider aufgezeichnet (...) und auf das theuerste versprochen (...) in Hinkunft die Numern auf denen Häusern besser zu erhalten*. Die böhmische Konskriptionskommission schließt sich dieser Argumentation an; da *die Unterlassung der Aufzeichnung der ConscriptionsNumern auf die Häuser von keiner Bosheit in Übertrettung des Gesatzes herrühre* sei *für dieses erste, und auch das leztemahl die Straf nachgesehen*. Ein *scharfer Verweis* sei den säumigen Un-

984 MZA, B1, R93/16A, Kt. 1679: Johannes Thyn, Georg Treitler und Mathes Kleindienst an mährisch-schlesisches Gubernium, 5.8.1784.

985 MZA, B1, R93/16A, Kt. 1679: Mährisch-schlesisches Gubernium an Prerauer Kreisamt, 2.9.1784.

tertanen aber zukommen zu lassen; in Hinkunft würden keine Entschuldigungen mehr gelten, die Strafe sei dann sehr wohl zu entrichten.[986]

– Die widrigen Begriffe des *Volcks* finden somit mehrere Ausdrucksmöglichkeiten: Das *Volck* kann Gerüchte in die Welt setzen, die verunsichern und die Konskription in ihrem Vorankommen hindern; es kann seine Angehörigen verschweigen oder gleich fliehen; es kann die direkte Konfrontation mit den Kommissaren suchen, sie verspotten oder ihnen widersprechen; und schließlich kann es die Hausnummern als neu angebrachte Symbole des Staats und insbesondere seiner Militärmacht zerstören oder zumindest verwittern lassen.

II.5.3. Aneignung: Die Klagen des *Volcks* und der Gebrauch der Hausnummern

Die Reaktion des *Volcks* auf seine Beschreibung ist aber nicht nur ablehnend oder passiv. So berichten die für Mähren verfertigten *Politischen Anmerkungen*, dass im Prerauer Kreis *theills orten (...) die Unterthanen offentlich bekennt [haben], daß Sie mit größten freuden sich und ihre Kinder dem Militair Stand widmen wollten, wenn nur von allerhöchsten Orten eine Linderung ihrer allzustrengen Robat allermildest angeordnet werden möchte.*[987] So groß ist die Not, dass der Militärdienst als vergleichsweise geringeres Übel zur Leibeigenschaft betrachtet wird; das Auftauchen der Offiziere ringt den Untertanen dieses öffentliche Bekenntnis ab.

Auch im Brünner Kreis werden die Offiziere freudig willkommen geheißen: *Das Volkh hat sich zwar nicht widerspenstig, auch nicht einmahl unwillig, sondern viellmehr freudig bezeuget, weil selbes gewunschen, daß der Landesfürsten dessen wahre Umstände zur Kenntnis kommen möchten so ihnen eine Linderung der bisherigen drangsaalen zu wege bringen wurde.*[988]

Im niederösterreichischen Viertel unter dem Wiener Wald ist die Situation ähnlich: *[I]n Theils Gegenden dieses Viertl ware das Volk über die Conscription sehr freudig in der Hofnung, daß die von denen Wirtschafts Beamten erleydende Bedruckungen angehöret, um ihrer strengen Benehmung Einhalt gethan werden würde.* – Die Offiziere werden demnach in ihrer Funktion als Medien begrüßt, die direkte Kanäle zur Herrscherin und ihrem Mitregenten herstellen. Endlich bleibt die Klage über Leid und Not nicht auf die Angehörigen beschränkt, denn sie bekommt die Gelegenheit, sich an die allerhöchste Adresse zu wenden, die Gelegenheit, erhört zu werden. Das *Volck* nützt somit eine ursprünglich nicht vorgesehene Möglichkeit und eignet sich die Konskriptionsmaschinerie für seine Bedürfnisse an; die *Politischen Anmerkungen* entstehen nicht zuletzt aus diesen Klagen. Besonders ausführlich notieren die Offiziere in diesem Viertel die Klagen des *Volcks*: Die Obrigkeiten maßen sich die Robot an und haben bei Missernten und Unwetterschäden keine Nachsicht; die Untertanen müssen für die Obrigkeit und für die Jäger Waldfrüchte sammeln, wovon sie selbst keinen Nutzen haben; die verschiedenen bei Antritt einer Erbschaft zu zahlenden Abgaben verursachen Schulden; die den Grundherrschaften gehörenden Schafe werden bei nasser Witterung in die Felder der Untertanen getrieben; landesfürstliche Befehle werden den Untertanen durch die Beamten der Grundherrschaften entweder überhaupt nicht oder nur durch unverständliche *dunkle*

986 KA, HKR 1775/74/194: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 14.1.1775.
987 KA, HKR 1771/98/910: Vortrag des Hofkriegsrats, 21.12.1771.
988 KA, HKR 1771/98/910: Vortrag des Hofkriegsrats, 21.12.1771.

Auszüge mitgeteilt; die Robot führt oft dazu, dass die Bauern kaum 50 Tage im Jahr ihre eigenen Felder bearbeiten können, manchmal müssen sie gar von herrschaftlichen Beamten in Ungarn angekauftes Holz nach Wien führen, wo es dann zum Gewinn der Herrschaft verkauft wird.

So zahlreich sind diese Klagen, dass sie nicht alle einzeln aufgezählt werden können, dass sie in einer Tabelle zusammengefasst werden müssen, einer Tabelle, die den Titel *Besondere Klagen der Unterthanen* trägt; sie enthält die Angabe der jeweiligen Klage sowie die Namen der Herrschaften, in denen die Klagen geäußert wurden. Zehn Klagen sind es, und ihre Zusammenstellung gleicht zum Teil einem Beschwerdenkatalog, aus dem ein Forderungskatalog erstellt werden könnte. Sechs der zehn Klagen fügen sich in das Schema des Beschwerdenkatalogs ein: In mehr als 40 Herrschaften klagen die Untertanen über die Robot, in neun über die Austreibung des Viehs auf bebaute Gründe; in acht Herrschaften wird die mangelhafte Führung der *Pupillen Cahsen* beklagt, in fünf Herrschaften müssen die Untertanen auf den von den Herrschaften gekauften Heiden Robot leisten, in vier Fällen müssen sie im vorhinein Sterbegelder bezahlen, in zwei Herrschaften geschieht die Abteilung der Früchte nicht ordentlich. So weit, so eindeutig. Und wenn in neun Herrschaften durch Brandrodung ganze Bergwälder abgeholzt werden, um auf diesen Äcker anzulegen, so wird dies von den Untertanen wohl deswegen beklagt, weil sie von der Viehzucht leben und angeblich vom Ackerbau wenig Kenntnis besitzen. Aber klagen die Untertanen wirklich darüber, dass in zwölf Herrschaften Policey und höchste Befehle nicht durchgesetzt werden? Wenn damit gemeint ist, dass jene Befehle nicht exekutiert werden, die den Frondienst beschränken sollen, so wären die Klagen nachvollziehbar; aber für wen ist die mangelhafte Durchsetzung der Policey beklagenswert? In vier Städten sollen altgediente Offiziere verachtet werden. Sind es wirklich die Untertanen, die dies bedauern? Oder sind es nicht die ehemaligen Offiziere, die den Offizieren ihre Beschwerden mitteilen? Klagen die Untertanen darüber, dass in vierzehn Herrschaften *am meisten Gebrechen angetroffen worden seyn*, oder sind es nicht vielmehr die Offiziere, die in diesem Fall und in manchen anderen Fällen ihre Anschuldigungen den Untertanen als Klagen in den Mund legen?[989]

Unklar bleibt auch, ob die Anlegung einer Tabelle der Klagen durch die im Vergleich zu anderen Ländern größere Vehemenz der Klagen oder durch die größere Bereitschaft der Offiziere, auf diese Klagen einzugehen, bewirkt wird. Klar zeigt sich jedoch, dass das Volck die Möglichkeit hat, sich das Instrument der Konskription zur Artikulierung von Interessen anzueignen, von Interessen, die als Klagen wahrgenommen werden und vielleicht auch als Klagen vorgetragen werden müssen.

Auch die Hausnummern werden angeeignet und im Alltag verwendet; Eine der möglichen Quellen herauszufinden, wie dies geschieht, ist die Wiener Zeitung: In ihr werden am 5. Jänner 1771 erstmals Hausnummern erwähnt, in einer Anzeige, gemäß der im Lerchenfeld zwei Häuser, nämlich die Nummer 24 mit dem Namen zu Maria Trost und die Nummer 26

---

989 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771. Eine im niederösterreichischen Landesarchiv befindliche Abschrift dieser Anmerkungen wurde von Josef Kraft veröffentlicht: KRAFT, JOSEF: Ein amtlicher Bericht über Gebrechen in Niederösterreich (anläßlich der Volkszählung 1770), in: Unsere Heimat, 18.1947, S. 102–115. In dieser Edition fehlt allerdings die Tabelle der Klagen.

mit dem Namen zum grünen Jäger, beide einem gewissen Anton Hölzl gehörig, zum Verkauf angeboten werden.[990]

Knapp danach, am 2. Februar 1771 ist in einer Anzeige zu lesen, dass *Mittwochs den 30. Jänner* 1771 *in der Bognergasse ein ganz weißes Bologneserhündl ein Mändl, welches blaue Augen hat, jedoch eines lichter blau als das andere, und eine kleine Gosche mit einer schwarzen Nasen, 7 Pfund wägend* verloren gegangen ist; *Derjenige so es gefunden oder anzeigen kann, hat sich in der Bognergasse Nro. 222 im zweyten Stock anzumelden, man versichert einen guten Recompens.*[991] Es handelt sich demnach um eine Verlustanzeige für einen Hund, in der die Hausnummer verwendet wird, um das Auffinden desjenigen Hauses zu erleichtern, in dem der verloren gegangene Hund wieder abgegeben werden kann. Und tatsächlich, wer den von Josef Anton Nagel damals verfertigten Stadtplan von Wien konsultiert, gemeinsam mit der Vogelschauansicht von Joseph Daniel von Huber der erste Plan Wiens, auf dem die Hausnummern eingezeichnet sind, wird dort, in der Bognergasse, dieses Haus finden können.

Eine weitere, von mir nicht verfolgte Möglichkeit, der Verwendung der Hausnummern nachzuspüren, wäre es, die in Briefwechsel verwendeten Adressen daraufhin zu untersuchen, ab wann sie die Hausnummern anführen. Als Beispiel sei nur genannt, dass Friedrich Schlegel im November 1808 – er befindet sich zu diesem Zeitpunkt schon einige Monate in Wien – an den Verleger Georg Reimer schreibt, er möge doch die Antwort folgendermaßen adressieren: *bei Schinner & Klinger, am Schulhof No. 446*.[992]

Originell ist die Art und Weise, wie sich die Boschitzer Bürgerin Barbara Schönhoferin die Hausnummern aneignet; bei ihr handelt es sich um eine Untertanin, die aus eigenem Antrieb das Begehren nach einer Hausnummer anmeldet: Ihrer Bittschrift vom 1. Mai 1784 liegt ein mit 8. Jänner desselben Jahrs datierter Kaufvertrag bei, der beweist, dass sie rechtmäßige Eigentümerin *eine[r], an dem Haus ihres Bruders Ludwik Massizek gelegene[n] und mit einem besonderen Eingang versehene[n] Wohnung* ist. Das Haus ihres Bruders ist mit der Nummer 50 bezeichnet, der Unterzeichneten ist aber *hieran gelegen (...) ein besonderes N[ume]ro militari für sich zuhaben, dahero bittet dieselbe Ein hochlöbliches LandesGubernium geruhe in Gnaden dieser erkauften Wohnung ein besonderes HausN[ume]ro zuertheilen*. Das Recht auf eine eigene Hausnummer fordert Schönhoferin also ein; zur Unterstützung ihrer Bitte führt sie an, dass sie mitsamt ihrem Ehemann bereits seit einigen Jahren das Bürgerrecht erworben hat und *zum Nutzen des Publikums mit Spezirei durch 8 und mehr Jahre handle*. Im mährisch-schlesischen Gubernium sehen die Beamten nichts, was gegen das Ansinnen der Gewürzhändlerin spräche, wollen aber zunächst doch eine Stellungnahme des Militärs; diese trifft Ende Juni ein: Auch nach Ansicht des Werbbezirksregiments *[obwaltet] nichts bedenkliches* gegen ihr Gesuch, zu beachten sei lediglich, dass dem Hausanteil *als einen im Orth neu zuwachsenden Hause das lezte zu Boschütz nach der arithmetischen Ordnung laufende Numero beygegeben werde*. Damit sind die

990 Wienerisches Diarium, oder Nachrichten von Staats, vermischten, und gelehrten Neuigkeiten, 5.1.1771, Nr. 2.
991 Wienerisches Diarium, oder Nachrichten von Staats, vermischten, und gelehrten Neuigkeiten, 2.2.1771, Nr. 10.
992 Brief Friedrich Schlegels an Georg Reimer, Wien 23.11.1808, in: KÖRNER, JOSEF (Hg.): Briefe von und an Friedrich und Dorothea Schlegel. Berlin: Askanischer Verlag, 1926, S. 112–114, hier 113.

letzten Zweifel beseitigt und Schönhoferin kann mitgeteilt werden, dass ihre Bitte um eine eigene Hausnummer erfüllt wird.[993]

II.6. Lokales und Finales

II.6.1. Die Anmerkungs-Zugabe: Die Geburt der *Politischen Anmerkungen* aus dem Geist der Klage

Die Bedeutung der Konskription reicht weit über die rein militärische Zwecksetzung der Vorbereitung eines neuen Rekrutierungssystems hinaus; ein Beleg dafür sind auch die sogenannten *Politischen Anmerkungen*: Bei diesen *Politischen Anmerkungen* handelt es sich um Berichte über die soziale Lage der Bevölkerung in den konskribierten Ländern; zu verfassen sind sie von den Offizieren. Diese haben nach einem vorgegebenen Frageschema vorzugehen und müssen in dem von ihnen durchreisten Gebiet Erkundigungen einziehen über dort vorkommende Krankheiten, das Erbrecht, den Zustand des Gewerbes und des Handels und des Zugviehs.[994] Die Erstellung der *Politischen Anmerkungen* soll explizit ohne Wissen der „politischen" Seite geschehen, vermutlich, um eine zu große Einflussnahme von Seiten der Grundherrschaften zu vermeiden. Es handelt sich dabei um eine Art qualitative „Zugabe" zu den quantitativen Ergebnissen der Konskription. Die Antworten auf die Fragen werden in der Form von länderweisen Berichten zusammengefasst und schließlich Maria Theresia oder Joseph vorgetragen; sie liefern der Kaiserin und ihrem Mitregenten ein umfassendes, militärisch perspektiviertes Szenario von den Zuständen der Monarchie, das in Einzelfällen zum Ausgangspunkt politischer Maßnahmen wird. Diese Berichte können als Frühform sozialwissenschaftlicher Erhebungen betrachtet werden; mit gleichsam ethnologischem Blick durchreisen die Militärs die Dörfer, befragen die Bauern – vielleicht auch die Bäuerinnen – und schreiben ihre Beobachtungen nieder, ganz gleich ob es sich um die Essgewohnheiten, die hygienischen Zustände, das Pfarrwesen oder die in Schlesien vorherrschende vermeintliche Krankheit des Wichtelzopfs handelt.

Die Erstellung dieser *Politischen Anmerkungen* ist nicht von vornherein vorgesehen; es scheint, dass die Militärbehörden erst mit der Vorlage der schlesischen Konskriptionsergebnisse auf die Idee kommen, für alle Länder Berichte über die dortigen Zustände einzufordern. Das besondere an der Vorlage der schlesischen Konskriptionsergebnisse ist, dass sie sich – ohne dass dies verlangt war – nicht allein auf quantitative Angaben zu den erfassten Häusern und Personen beschränken. Exemplarisch ist die Vorgangsweise des im Fürstentum Teschen operierenden Oberstlieutenant Baron von Alvinczy; als er die Endergebnisse der Konskription seines Gebiets einschickt, fügt er diesen Ergebnissen noch *anmerckungen* über seine während der Konskription gemachten Beobachtungen zu. Er rechtfertigt dieses Vorgehen damit, dass *bey diesen wichtigen Werck [s]ein Hauptaugenmerk dahin gerichtet* sei, *um auf den wahren Grund dieses geschäftes zu kommen, und die allerhöchste absicht Militari-*

---

993 MZA, B1, R 93/16A, Kt. 1679: Barbara Schönhoferin an mährisch-schlesisches Gubernium, 1.5.1784; Mährisch-Schlesisches Gubernium an Olmützer Kreisamt, 6.5.1784; Obristlieutenant v Rechtenbach an Olmützer Kreisamt, 17.6.1784; Olmützer Kreisamt an mährisch-schlesisches Gubernium, 24.6.1784; Aktennotiz, 1.7.1784.

994 Eine Edition dieser *Politischen Anmerkungen* ist im Erscheinen: HOCHEDLINGER/TANTNER (Hg.), „Teil".

scher Seyts zu erreichen und vollkommen zu erfüllen. Alvinczy habe *aber hiebey einige umstände bemercket*, die ebendieser Absicht *schädlich* seien und sich *die freyheyt genohmen, solche auf zumercken*. Damit nicht genug, habe er *ferners die künheyt gefast*, diese Anmerkungen *submihsenst* dem Hofkriegsratspräsidenten zuzuschicken, um seinen *Eyfer vor dem allerhöchsten Dienst* zu beweisen.[995]

In Wien wird derlei *Eyfer* gerne gesehen; die Berichte – auch andere Offiziere schicken solche ein – werden, so scheint es, mit viel Interesse gelesen und nur kurze Zeit, nachdem sie eingelangt sind, ergeht an alle Generalkommandos das hofkriegsrätliche Reskript, mit dem die Anmerkungs-Zugabe verordnet wird. Es ist mit 14. November 1770 datiert und verlangt, dass die militärischen Mitglieder der Konskriptionskommissionen bei Beendigung des Konskriptionsgeschäft einen Bericht unter anderem über folgende Punkte abliefern: Die Reaktion des *Volcks* auf die Konskription, die Kooperationsbereitschaft der grundherrschaftlichen Beamten, die zukünftige Regelung der Militäreinquartierung, etwaige Krankheiten der Bevölkerung, das Erbrecht, den Zustand des Gewerbes und des Handels, Emigration, die Arbeitswilligkeit der Bauern und das Wachstum des Zugviehs; weiters sollen die Militärs angeben, ob im Zuge der Konskription verödete Gründe angetroffen wurden.[996]

Warum entsteht ausgerechnet während der Konskription die Idee, solche Berichte einzufordern? Eine der Begründungen, warum es zur Vornahme der *Politischen Anmerkungen* gekommen ist, liest sich vergleichsweise simpel: *Lediglich der Umstand, daß die Besorgung der allgemeinen Conscription denen Militar-Officieren die Gelegenheit darbietet, die Beschaffenheit jeden Landes gründlich einsehen zu können, hat dem Hof-Kriegs-Rath, um die beträchtliche Bekostung nicht einem blossen Aufwand für die Conscription allein seyn zu lassen, bewogen, ihnen Militar-Officieren den Auftrag zu thun, über die Gegenstände, welche ihnen wehrenden Herumreisen in die Augen fallen müssen, Rapporten einzuschicken.*[997] Weil die Offiziere also bei der Konskription ohnehin umhereisen, sollen sie gleich Berichte darüber verfassen, was ihnen in den Ländern besonderes auffällt; angesichts der hohen Kosten der Konskription sei dies nur zu naheliegend, so stellt also der Hofkriegsrats die Entstehungsgeschichte der *Politischen Anmerkungen* dar. Ist es wirklich so einfach? Vielleicht. Es ist durchaus plausibel, dass sich die Militärs in Wien erst im Laufe der Konskription bewusst werden, welche Möglichkeiten ihnen die in Gang gesetzte Maschinerie bietet: Möglichkeiten nämlich, Informationsflüsse von einer Peripherie zu einem Zentrum herzustellen, die bislang nicht existieren. Die Stimme des Bauern kann nun mit dem Ohr der Kaiserin und insbesondere ihres Mitregenten verschaltet werden, ohne dass ständische, grundherrschaftliche Störgeräusche die Informationsübermittlung behindern.

Im Zusammenhang mit einer Konskription zugleich einen Bericht über die Lage des erfassten Landes zu verfassen, wird auch fünf Jahre nach der hier behandelten Konskription erwogen, denn die Kenntnisse in den Ländern über das eigene Territorium sind zuweilen sehr dürftig: So *kommt es vor, daß das Land Crayn aus Anlaß einer in Antrag kommenden neuen DörfferAnlegung selbst darüber in Verlegenheit ist, daß ihme die nöthigen Kenntnüssen vom Land er-*

995 KA, HKR 1770/98/615: Alvinczy an Hofkriegsrat, 4.11.1770.
996 KA, HKR 1770/74/896: Reskript an Neipperg, innerösterreichisches, böhmisches und mährisches Generalkommando, 14.11.1770.
997 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771.

manglen, und zur diesfälligen Einhohlung auf eine Mappirung, und auf die schon bestehende Conscription verfällt. Der nunmehrige Präsident des Hofkriegsrats, Hadik, schlägt vor, dass von den die Konskription durchführenden Offizieren in ihren Bezirken, *die sie ohnehin der Länge, und der Quer nach bereysen müssen, ihre besondere Beobachtung über die Laage, über die Eigenschaften der Einwohner, über den dermaligen Zustand des Acker- und Feld-Baues, oder über mehrere andere dergleichen, theils in das Politische, theils in das MilitarFach gehörige Gegenstände gemacht, und seiner Zeit hieher eingesendet* werden sollen. Im Gegensatz zur Konskription von 1770/71 sollen aber *die darzu nöthige Auskunften nicht etwa unter der Hand, oder heimlich, sondern vielmehr mittelst der Zuthat des Politici gesamlet werden (...), indeme sich doch in der Folge vieleicht Umstände ergeben mögen, wo man sich dieser Aufzeichnungen mit Nutzen bedienen könnte.*[998]

Dass die Durchführung einer Seelenkonskription nicht nur zur Erhebung quantitativer Daten geeignet sei, wird auch in einem um die Jahreswende 1775/76 vorgelegten Diskussionsbeitrag bestätigt; folgende Fragen sind es, an deren Beantwortung es dem Staat gelegen sein sollte: Welche Menschen sind beschäftigt, und welche nicht? Wie können *müssige Hände beschaftiget werden*? Von *welchen Gattungen der Leuten* leben an einem Ort *zu viel, und an welchen zu wenig*? *[W]as für gute oder üble Sitten, Gebräuche, Herkommen und Verfassungen [obwalten] in einem jeden Ort*? – Ohne Kenntnis der Antworten auf diese Fragen, nebst der *beharrlichen* Evidenzhaltung *der Ubication eines jeden Individui* werden *die kostbare[n] Policey Anstalten* nie der allerhöchsten Gesinnung entsprechen. Mit Hilfe dieser und vieler anderer Kenntnisse, *auf welche man erst in dem Geschäfte selbsten verfallen würde*, würde der Staat eine *nicht bloß numerische, sondern vielmehr politische Seelenbeschreibung erhalten.*[999] Bemerkenswert an dieser Feststellung ist, dass hier davon ausgegangen wird, dass manche der Fragen, die an die beschriebenen Subjekte zu stellen sind, erst während der Konskription auftauchen; mit der Durchführung der Technik werden die möglichen Gegenstände, nach denen gefragt werden kann, erst vollständig sichtbar: Allmähliche Verfertigung der *Politischen Anmerkungen* beim Konskribieren.

Charakteristisch für die *Politischen Anmerkungen* ist, dass sie massive Kritik an den Grundherrschaften üben. Grundlage dafür sind zumeist Aussagen von Bauern, die sich über Ungerechtigkeiten und Missstände beschweren. Wie leicht die Bauern dazu veranlasst werden können, Klagen über die Grundherrschaft zu äußern, zeigt ein Vorfall aus dem Marburger Kreis, in dem Obrist Baron de Vins operiert: Gerade hält er sich mit der Beschreibung der *Haussenbachischen Herrschaft* auf, als er einen Bauern namens Thomas Skock befragt, welchen seiner zwei Söhne er zum Erben eingesetzt habe. Skock antwortet, dass er wohl den zweitgeborenen als Erben einsetzen müsse, da der ältere Sohn von der Herrschaft als Knecht hinweggenommen wurde; als der Bauer seinen Sohn zurückberief, weil er ihn auf seiner Wirtschaft brauchte, wurde er von der Herrschaft bestraft: Sie pfändete ihm ein Paar Ochsen, sperrte ihn drei Tage in der Kirche ein und entließ ihn schließlich gegen Zahlung einer Strafe von drei Gulden; den Sohn musste er fortan dem herrschaftlichen Schloss übergeben. *Auf disses Worth der GeldtStraffe Redeten sozusagen die meisten Bauern auf einmahl, mann vernahme nichts als Geldtstraffen, .. angaben der mit Gewalt in dienst genohmenen Kinder, auch erzehlte einer*

998 KA, HKR 1775/98/267/2: Stellungnahme von Hadik, 4.6.1775.
999 KA, HKR 1776/98/232: Ohnmaßgebliche Gedanken, praes 7.1.1776.

daß unlängst ein Müller Pursch, aus nemlicher Ursach entwichen. Und selbst der Pfarrer gesteht ein, dass die Strafen *etwaß wenig cristlich scheinen.* Für de Vins, der diesen Vorfall berichtet, ist zwar klar, dass die Klagen der Bauern über die Geldstrafen nicht in das Konskriptionsgeschäft einschlagen – und er wollte ja lediglich eine Auskunft darüber, welcher der Söhne des Thomas Skock denn nun als Erben anzusetzen sei –, er notiert die Klagen aber dennoch und berichtet sie an seine vorgesetzte Behörde weiter.[1000]

Manchmal, wie im oberösterreichischen Machlandviertel, wandelt sich die Klage des *Volcks* zu einem gar bitterlichen Flehen: *[F]ußfälligst und mit denen bittersten Thränen* beschwören hier die Untertanen die Offiziere *um Hülffe.* Auslöser des Leids der Untertanen ist das gar viele Wild, das die Felder verwüstet. Dabei ist das *LandVolck (...) nichtern, sehr arbeitsam,und gar keiner Schwelgerey ergeben*, allein, *ihr unermüdeter Fleis aber, so sie zu fortbringung ihres Lebens anwenden, richtet in einigen Gegenden dieses Viertels sehr wenig aus.* Falls nicht beizeiten eine Verbesserung der Situation erreicht werde, seien sie außer Stand gesetzt, die Abgaben, *so sie doch mit gröste Freuden entrichten wolten*, weiter zu leisten. Schlimmer noch, *sie seheten sich genöthiget, Hauß und Hoff zu verlasen, und den Bettelstaab ganz unvermeidlich zu ergreifen.* Viele Untertanen konkretisieren ihr Flehen, berichten, *daß sie seit der Zeit ihrer WirthschaftsUbernahme, noch kein Jahr ihre Aussaat eingeärndet, noch viel weniger aber, das erforderliche Brodt für sich, ihre Kinder, und Dienstbotten erhalten können, ohngeachtet sie an Mühe und Fleiß nichts erspahret ihre Grundstücke zu verbeseren.* Die Untertanen führen die Konskriptionskommission zu den Feldern und zeigen, dass an den Stellen, wo der Schnee bereits geschmolzen ist, *nicht ein flache Hand zu legen gewesen, wo nicht schon alles vom Gewildt zertretten und verwüstet ware.* Etliche Bauern haben zum Schutz ihrer Felder *durch lange Jahre her, mit vieler Mühe, Arbeit, und Unkosten* lebendige Zäune angelegt; nun, da sie hoch genug gewachsen seien, würden ihnen die grundherrschaftlichen Jäger *hier und da Lucken ein[hauen]*, sodass das *schädliche Gewildt* erst recht *seinen freyen und ohngehinderten Wechsel haben möge.*[1001]

Es sind nicht nur die Untertanen, die klagen; es kommt auch vor, dass Pfarrer zu wichtigen Auskunftspersonen über grundherrschaftliche Bedrückung werden, wie zum Beispiel im Czaslauer Kreis, wo schon bei der Extrahierung die Kommissare von den mitgekommenen Pfarrern über Missstände informiert werden; *verschidene Seelsorgern [lassen sich] in Gespräche [heraus], daß nebst andern üblen, besonders drey Stüke dem Unterthan, mithin dem Staat schädlich wären[:] Der Eigennuz der beamten und Magihtraten[,] die Robat[,] die Verarendirung ganzer güter und herrschaften.* Die grundherrschaftlichen Beamten seien durchgängig eigennützig und weder auf das Schicksal der Untertanen noch auf das Wohl des Souveräns bedacht; der Umfang der Robot sei nicht festgelegt und hänge von der Willkür der Beamten ab; die Arbeiten für die Grundherrschaft würden zumeist bei Schönwetter verlangt, der Bauer müsse seinen eigenen Grund bei Schlechtwetter bearbeiten *und solchergestalten notwendiger weise zu grunde gehen.* Aus diesen Reden der Seelsorger und dem bedächtigen Zuhören der beim Kreisamt mit der Extrahierung beschäftigten Offiziere entspringt der Gedanke einer Reform der

[1000] KA, HKR 1771/74/507: Promemoria de Vins an das innerösterreichische Generalkommando, 28.4.1771.
[1001] KA, HKR 1771/98/598/2: Bericht über bei Konskribierung des Machlandviertels gemachte Beobachtungen, undatiert.

Robot: *[M]ann glaubte dahero, daß die ausmessung der Robat nicht nur in quanto et quali, sondern auch in tempae zubestimmen wäre.*[1002]

Auch die Offiziere selbst scheinen den Bauern eher wohlgesonnen zu sein; sie sind ja dazu aufgerufen, in den *Politischen Anmerkungen* über jene grundherrschaftlichen Beamten zu berichten, die die Konskription eifrig unterstützt oder aber durch unbotmäßiges Verhalten gehemmt hätten. Bemerkenswert ist, dass zumindest in den zu Niederösterreich erhaltenen Anmerkungen die Beantwortung dieser Frage auch dazu genützt wird, Klagen der Untertanen über die betreffenden Beamten zu transportieren; die entsprechende Passage lautet wie folgt:

Dahingegen sollen dem Geschäft abgeneigt gewesen seyn, und sich hiebey unfreundlich bezeiget haben

Der Starhembergische Ober Pfleger Wohs zu Carlsbach, welcher die Herrschaft in Verpachung hat, und die Unterthanen sehr drucken solle.

Der Stadt Richter Reichenauer zu Waydhofen an der Ybbs, und der Markt Richter Gstraider zu Amtstetten, beede werden für Große Getreyd Wucherer ausgegeben, worinnen Sie der Creyß Secretarius Schmid unterstüzen solle.

Von dem Stift Seitenstötten haben sowohl Geist- als Weltliche Vorsteher eine gewisse Kaltsinnigkeit gegen die Conscriptions-Comihsarien bewiesen, ihre Unterthanen klagen sehr über Bedruckung sowohl in der Robat, als wegen der um geringen Preiß lieferen müssenden Lebensmitteln, und Esswaaren, dessen noch weiter unten einmahl Erwehnung beschehen wird.[1003]

– An einer Stelle, im letzten Satz des Zitats, wird hier die von den Vorstehern zu Seitenstetten gegenüber den Kommissaren gezeigte *Kaltsinnigkeit* denunziert; ungleich ausführlicher aber werden die von den Untertanen geäußerten Beschwerden in den Text aufgenommen und an die Augen und Ohren der Staatsspitze weitergeleitet, obwohl dies für die Beantwortung der gestellten Frage gar nicht verlangt ist. Die Militärs tragen somit entscheidend dazu bei, aus den *Politischen Anmerkungen* eine Anklageschrift gegen die Grundherren zu machen.

Es wundert daher nicht, dass die militärische Urheberschaft der *Politischen Anmerkungen* der Intention des Hofkriegsrats gemäß lieber verborgen bleiben soll: Es sei *überflüßig*, den Landesstellen mitzuteilen, *daß die Anzeige vom Hof-Kriegs-Rath herkomme*, genauso wie es nicht nötig sei, *von diesseitigen Vorträgen Abschriften zu ertheilen, oder wohl gar die Staabs-Officiers zu benennen, so in der Sache rapportiret haben*, wie es in der Steiermark geschehen sein soll.[1004] Das Wissen um die militärische Autorenschaft, so fürchten die Beamten des Hofkriegsrats, könne der Sache schaden. Die Gubernien würden vermuten, dass die Offiziere das Volk zu den Klagen provoziert hätten, so nehmen die Militärs wohl an; die Vertrauenswürdigkeit der ermittelten Informationen wäre dann in Frage gestellt. Ganz in diesem Sinne agiert auch die Kaiserin angesichts der Vorlage der Politischen Anmerkungen zu Böhmen: Gemäß ihrer *Willensmeinung* sollen *weder die von den officiers eingelangte Berichte, noch der Hof-*

1002 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 20v–21r.
1003 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
1004 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771.

Kriegsräthlichen Vortrag de[m] Gubernio mitgeteilt werden; *nur Extracte [sind] daraus zu verfassen* und dem Gubernium sowie der Urbarialkommission zu übermitteln.[1005]

Die *Politischen Anmerkungen* stoßen demnach auf allerhöchstes Interesse; die Untersuchung der Missstände im agrarischen Bereich soll auch nach ihrer Vorlage weiterhin vorgenommen werden: Die Offiziere sollen *die UnterthansBedrückungen* auch künftig *in Geheim* erforschen und anzeigen; wichtig sei nur, dass *hindurch aber weder einige Gehäßigkeit noch die Vermischung der Agendorum nebst anderen schädlichen Folgen veranlaßet werden möge.*[1006]

Die Gelegenheit, bei den Militärs Klagen zum Beispiel über durch grundherrschaftliche Beamte erlittene Ungerechtigkeiten zu deponieren, wird von den Untertanen massiv genützt. Sie beschweren sich über den Grundherren zu leistende Robotleistungen, ungerechtfertigte Frondienste und Schäden, die das für die obrigkeitliche Jagd zu schonende Wild auf ihren Feldern anrichtet. Noch fünf Jahre nach der Durchführung der Konskription beschweren sich die politischen Mitglieder der steirischen Konskriptionskommission über die *sehr vielen unbegründeten UnterthannsKlagen gegen ihre Herrschaften*, die während der Seelenbeschreibung einliefen. Geht es nach dem Willen der politischen Seite, so sind die Offiziere dahingehend zu instruieren, *daß sie sich in dergleichen Angelegenheiten nicht in mindesten immisciren solten*. Der Untertan werde ansonsten *gegen seinen Grundherren nur aufsässig gemacht, und den schuldigen Gehorsam, wovon doch die gute Ordnung abhange, zu versagen veranlasset.*[1007] Zu viele Klagen gefährden also die *gute Ordnung*, da sie zu Aufsässigkeit und Ungehorsam führen. Keinesfalls sollen die Offiziere diese Gefahr auch noch schüren, indem sie zur Äußerung der Klage Anlass geben.

Dass die Berichterstattung über Missstände für die Beteiligten nicht unproblematisch ist, belegt der Fall des Czaslauer Kreiskommissars Rosencranz: *[I]m Vertrauen eröfnet er dem Wiedischen Oberleuth des Roches (...) daß, weil er dem Kreishaubtman einige beobachtete misbräuche und Ungerechtigkeiten entdeket derselbliche mit dem praedicat eines Verräters der Landständen beleget habe.*[1008] – Die Grundherren sind aus naheliegenden Gründen gegen das Aufdecken von Übelständen auf ihren Domänen; wer dennoch Mängel und Bedrückungen an staatliche Behörden weiterleitet, muss damit rechnen, als Verräter bezeichnet zu werden. Die ob der Behandlung solcher Vorwürfe in Wien eingesetzte Kommission kommt auf Grund diesen Vorfalls zu dem Schluss, dass das böhmische Gubernium dem kreisamtlichen Personal *bey noch empfindlicherer Straffe* derlei *Verständnisse und Partheylichkeiten mit denen Obrigkeitlichen Beamten (...) zu untersagen* habe; der Czaslauer Kreishauptmann sei daran zu erinnern, dass er sich gefälligst um *die Abstellung der unterthänigen Beschwerden* zu kümmern habe.[1009]

Die „politische" Seite – wie zum Beispiel die Hofkanzlei – reagiert in der Regel keineswegs erfreut auf die Vielzahl der Klagen, mit denen sie konfrontiert wird: Untertanen, die die Beschwerden nicht bei der behörigen Stelle anbringen würden – die Militärs sind dies für die Hofkanzlei offensichtlich nicht – , würden *das Li[cht?] scheuen, und auf die Gerechtsame ihrer*

1005 HKA, Kommerz Böhmen, rote Nr. 818, 25 ex September 1771: Kopie eines Billets von Maria Theresia an Hatzfeld, 24.8.1771, f. 95r.

1006 KA, HKR 1771/74/616: Resolution auf den Vortrag des Hofkriegsrats vom 4.5.1771.

1007 KA, HKR 1775/74/801: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 22.11.1775.

1008 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 21r, Text im Original durchgestrichen.

1009 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 219 ex November 1771: Protokoll der Kommission anlässlich der politischen Anmerkungen in Böhmen, 17.9.1771.

Sache selbst kein wahres Vertrauen setzen; so lauten die Worte, die sich am Ende eines von Hofkanzler Blümegen unterzeichneten Vortrags über die *Politischen Anmerkungen* des Hofkriegsrats zu Oberösterreich befinden.[1010]

Besonders massiv protestieren die böhmischen Grundherren gegen die Befragung ihrer Untertanen durch die Militärs: In einem anonymen Schreiben an das Gubernium wird darauf hingewiesen, dass die Offiziere *etliche gemeine Unterthanen mancherley Herrschaften unter der Hand, und weiß nicht was für Vorwand, zu sich ruffen, und in voller Geheim durch etliche Stunden bey sich aufhalten*; der Provinzialkommissar im Berauner Kreis, Carl Jonak von Freyenwald (Freuenwald) berichtet, dass er nach beendigter Konskription auf Geheiß des Offiziers samt seinen Schreibern das Zimmer verlassen mußte, worauf dann der Richter mit zwei Bauern vorgerufen wurde. Auch hier wieder ein Hinweis auf das *Geheimnuß*, daß der Offizier mit den Bauern hat; im Gegensatz zu Freuenwald konnte der Anonymus allerdings *Auskundschaftungen* vornehmen und so ein paar der gestellten Fragen eruieren.[1011] Die erbosten Grundherren erreichen immerhin, dass ihr Anliegen im Staatsrat vorgetragen wird.[1012] Viel Erfolg haben sie letzten Endes jedoch nicht, die Staatsspitze beruft sich auf die Hungersnot und die schleppende Berichterstattung der Kreisämter darüber, die es nötig gemacht hätten, das Militär als Informationsquelle heranzuziehen.[1013] Die Militärs wiederum versichern, *daß mann bey der Conscription dem Volk mili[t]ariter keinen anlas zu klagen gegeben* habe. Gewiss, oft habe das Volk *dennoch wider Obrigkeiten und meistens wider die Beamten sich beschweret*, doch die Militäroffiziere erwidern immer wieder, *daß dieses das Militare nicht angienge, sondern sich an die Obrigkeit KreisAmt, oder an die LandesStelle selbsten zu wenden seye*. In seiner Bereitschaft zu klagen unbeirrt bleibt aber das *Volck*: *[D]ie antwort ware, daß mann nirgend gehör fände, und das klagen schärfest verboten wäre, die Unterthanen baten demnach nur ihre bedruckungen wenigstens erzehlen zu dörfen.*[1014]

Nur selten zeigen sich die Militärs den Klagen des *Volcks* gegenüber skeptisch: *[D]er Bauer [pflegt] die Härte seine Schiksals öfters mehr zu beklagen, als es wirklich an sich ist*, so stellen die in der Steiermark tätigen Offiziere fest, doch dies hindert sie nicht, die Klagen weiter zu transportieren: *Um jedoch Eure May: nichts zu verhellen, was bey Gelegenheit der vorgenommenen Conscription vorgekommen ist, so ermanglet man nicht allerunterthänigst anzuführen, in was die Klagen des Bauern-Volkes meistens bestehen.*[1015]

Als die niederösterreichischen Stände mit den Klagen des *Volcks* und den von den Militärs bemängelten Gebrechen konfrontiert werden, streiten sie diese ab; *ungegründet* seien sie, *ganz anderst* würden sie bei näherer Untersuchung erscheinen. Die niederösterreichische Regierung unterstützt die Stände: Jene *Unterthans-Klagen und Beschwerden*, die bei der Regierung vorgebracht würden, seien *des öfteren muthwillig, und strafbar*; umso mehr sei dies der Fall, wenn die Klagen, wie geschehen, bei einer militärischen, *der rechtlichen Landes-Verfassung unkündigen Commission* vorgebracht würden und – *frey ohne Widerspruch – ein geneigtes Gehör* fän-

---

1010 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Oberösterreich, Kt. 2001, 12 ex März 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 29.2.1772.
1011 KA, HKR 1771/98/122: Bericht des böhmischen Guberniums an Maria Theresia, 5.2.1771, Beilagen Lit. A und Lit. C.
1012 KA, HKR 1771/98/122: Vortrag der Hofkanzlei, 16.2.1771.
1013 HHStA, StRP, Bd. 39 (1771/II), Nr. 743: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 16.2.1771, 28.2.1771.
1014 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 20r.
1015 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 7r.

den. *Der gekränckte Unterthan wisse, wohin er seine Zuflucht zu nehmen habe, und suche er diese nicht, so sey die Vermuthung wider ihme, weilen er Unrecht freywillig ertrage. Eine Blödigkeit, oder Scheu, sich über Unrecht zu beschweren, sey bey dem hierländigen Unterthan noch nicht bemercket worden; übrigens aber wären diese angegebene Gebrechen nicht einmal untersuchet, sondern blos gelegenheitlich vorgespieglet worden.* – Tiefe Skepsis also von Seiten der niederösterreichischen Regierung gegenüber der Stichhaltigkeit der Klagen des *Volcks*; die Untertanen, ohnehin nicht zurückhaltend dabei, sich über Unrecht zu beschweren, werden von ihr als unglaubwürdig dargestellt.

Die Vertreter der niederösterreichischen Regierung belassen es jedoch nicht dabei, die gegen sie beziehungsweise die Grundherrschaften vorgebrachten Vorwürfe abzustreiten; sie gehen in Offensive und greifen das Militär selbst als Urheber verschiedener Gebrechen an: So führen sie an, dass die Untertanen *durch die Stands-Quartier, durch-Marche, und die so zahlre[i]che Vorspann* geschädigt würden; diesen Bedrückungen könne die Regierung aber keine Abhilfe verschaffen. Auch an dem Umstand, dass das Wachstum der Menschen so schlecht sei, trage die Regierung keinerlei Verantwortung; *hieran [trage] nichts anderes Schuld (...), als daß der Bevölkerung von dem Militari die beste Mannschaft entzohen, und dem Lande zur Nachpflanzung nur schlecht gewachsene, und Krippeln überlassen würden.*

Die Beamten der Hofkanzlei wiederum treten in ihrem Votum an die Seite der niederösterreichischen Regierung und der Stände: Wären die von den Offizieren entdeckten Gebrechen allgemein, hätten sie ihre Richtigkeit oder wären sie bislang von der Gesetzgebung übergangen worden, ja dann *müßte sich von dem Lande Ö[sterreich]: unter der Enns eine traurige Vorstellung gemachet* werden, denn dann wäre dort *eine weit grössere Vernachlässigung der Staats-Aufsicht, als irgends wo in der Welt* zu konstatieren. Doch dies ist nicht der Fall, denn die bereits von der niederösterreichischen Regierung bemängelte Kompetenz der militärischen Kommission ist in Frage zu stellen: Diese sei *in den Landesgesetzen, Gewohnheiten, und Anordnungen* nicht bewandert, außerdem habe sie *die zufällige Nachrichten von einzelnen, unzufriedenen, und vielleicht gar unruhigen Unterthanen, ohne Wahl der W{ich}tigkeit, oder Gerungschätz{ig}keit; des Grunds, oder Ungr{unds?} aufgesamlet.* Auch die von der Regierung am Militär als Verursacher vieler Probleme geäußerte Kritik wird von der Hofkanzlei aufgegriffen, nicht ohne dies mit einer Spitze gegen die einseitig militärische Interessen vertretenden Offiziere zu verbinden: *Zu wundern ist, daß bey Gelegenheit dieser aufgeforderten Klagen, die Unterthanen jene Bedruckungen, welche ihnen durch die Stands-Quartier, hin und wieder-Marche des Militaris, dann durch die zahlreiche Vorspannsfuhren zu Last gehen, ganz mit Stillschweigen übergangen haben sollen, wo doch dagegen so viele klägliche Beschwerden, theils bey Regierung, theils bey dieser Hofkanzley zu vernehmen sind, wie Eure Mai[es]t[ä]t selbsten aus mehreren allerunterthänigsten Vorträgen von der Wirklichkeit dieser Art der Klagen allergnädigst überzeiget worden seyn därften.*[1016] – Haben die Untertanen gegenüber den Offizieren wirklich keine Klagen über das Militär geäußert? Oder haben die Offiziere diese Klagen wohlweislich in ihren Berichten verschwiegen? Die von der Hofkanzlei aufgeworfenen Zweifel an der Neutralität und Interesselosigkeit der *Politischen Anmerkungen* sind nachvollziehbar; zu bedenken ist allerdings, dass es durchaus möglich ist, dass die Unterta-

[1016] AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 344 ex Jänner 1773: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1773.

nen die Militärs schlicht nicht als geeignete Adresse ansehen, Beschwerden über durch das Militär erlittene Bedrückungen zu äußern.

Kritik dieser Art hält den Hofkriegsrat aber nicht davon ab, einen eigenen Plan zu entwickeln, wie in Zukunft die Klagen verwaltet werden können: Derjenige Militäroffizier, der jährlich die Militärbücher rektifiziert, soll zugleich die *Beschwärden* der Untertanen notieren und bei den Grundobrigkeiten vorbringen; falls letztere die Beseitigung der Missstände verweigern, solle der Offizier die Klagen an das Kreisamt oder aber *durch seinen behörigen Canal* an die Landesstelle weiterleiten. Dies sei keineswegs ein Eingriff *in die Landes- oder politische Gerichsbarkeit*, da der Offizier weder *sprechen* noch irgendeine Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit fällen würde, sondern die Angelegenheit nur den jeweiligen Behörden vorbringen würde. Dank des Mediums der militärischen Klagen-Übertragung würde der betroffen Untertan zum *Kläger*, und der Richter bekäme *Stof, denen Gesätzen die Wirksamkeit zu geben*; Landeshauptmannschaft wie Hofkanzlei können somit die Bedrückungen der Untertanen *steuern*. Gewiss würde diese Übertragungstätigkeit den Militärs mehr Arbeit bringen, doch da es um den höchsten Dienst und das Wohl des Staats gehe, bestehen umso weniger Bedenken, sie zu dieser Aufgabe heranzuziehen, da begründete Hoffnung besteht, durch die Vermittlung der Klagen *bey dem Landesvolk auch nach, und nach eine mehrere Zuneigung gegen den Militar-Stand einzuflößen*.[1017] Offiziere als Anlaufstelle für Beschwerden über die Grundherren – diese neue Aufgabe soll das Militär beliebter machen.

Die Konskription von 1770 ist nicht das erste Mal, dass das Militär eine solche Funktion übernimmt. Bereits 1768, anlässlich einer in der Militärgrenze vorgenommenen Konskription und Musterung wurden die damit beauftragten Offiziere mit den Beschwerden der dort lebenden Bevölkerung konfrontiert: Nicht weniger als 1.200 Beschwerden wurden teils mündlich, teils schriftlich angebracht. Kritisiert wurden darin die Justizpflege sowie Bedrückungen durch die Offiziere; in der Folge wurde eine eigene Kommission eingerichtet, um den einzelnen Anstößigkeiten nachzugehen.[1018]

Als gesichert kann auch gelten, dass es ein wichtiges Anliegen des Mitregenten Joseph II. ist, die Klagen des *Volcks* zu erheben: Im Zuge seiner Reisetätigkeit verfügt er, *daß einem jeden frey stünde (...) [dem Kaiser] schriftlich seine Klagen oder Beschwerden einzureichen*.[1019] – Die Konskription kann durchaus damit verglichen werden. Im einen Fall reist der Kaiser persönlich und empfängt die Klagen in schriftlicher Form, im anderen Fall sind es seine Offiziere, die die Klagen mündlich übermittelt bekommen, niederschreiben und an den Kaiser weiterleiten. Faszinierende Dokumente sind es, die auf Grundlage der Klagen des *Volcks* entstehen; noch Jahre nach ihrer Entstehung werden die *Politischen Anmerkungen* die Behörden beschäftigen.

1017 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771.

1018 KA, HKR 1769/109/304/2: Vortrag des Hofkriegsrats, 13.5.1769, f. 8r–9r.

1019 KULCSÁR, KRISZTINA: Die Quellen zu den Hofreisen im Habsburg-Lothringischen Familienarchiv aus den Jahren 1766 bis 1788, in: PAUSER/SCHEUTZ/WINKELBAUER, (Hg.), Quellenkunde, S. 108–119, hier 117.

II.6.2. Von Böhmen bis Krain: Lokale Eckdaten

In fünf Ländern hat die Konskription unmittelbar nach Einlangen des Konskriptionspatent zu beginnen. Es sind dies Schlesien sowie die vier innerösterreichischen Länder Steiermark, Krain, Kärnten sowie Görz und Gradiska. Am schnellsten wird das Geschäft in Schlesien sowie in Görz beendet werden; in beiden Ländern können die Kommissionen im Oktober 1770 den Abschluss ihrer Arbeit verkünden.

In Schlesien verläuft die Seelenbeschreibung so gut wie komplikationsfrei. Sie beginnt Anfang April 1770, gleich nach der Verkündung des Konskriptionspatents,[1020] mit der Extrahierung der Kirchenbücher, deren Beendigung im Juli in Aussicht ist.[1021] Wie auch in den anderen Ländern wird eine Probekonskription unter Anwesenheit der für die einzelnen Lokalkommissionen vorgesehenen Kommissare vorgenommen, um die Erfassungsmaschinerie einzuüben. Im Falle Schlesiens findet diese Probe Anfang Mai in Ottendorf (Schreibweise auch: Altendorf) statt.[1022] Mitte August ist weit mehr als die Hälfte der Arbeit vollendet[1023] und im Oktober 1770 sind die Kommissare fertig: 36.642 Häuser sind beschrieben,[1024] 264.906 *Seelen* gezählt, darunter 139.731 christliche Männer, 124.267 christliche Frauen sowie 436 Juden und 472 Jüdinnen.[1025] Dieses Ergebnis stellt die Beamten des Hofkriegsrats zufrieden; ihre Schlussfolgerung daraus lautet, dass dort *die Population (...) nicht so gering, als vielleicht geglaubet wird, ist.*[1026]

In Görz beenden die Lokalkomissionen ihre Tätigkeit am 10. Oktober 1770,[1027] das Endergebnis, gemäß dem in 19.145 nummerierten Häusern 59.846 Männer beschrieben sind, ist im Dezember 1770 fertiggestellt und wird Ende Jänner 1771 zusammen mit den Kärntner Konskriptionstabellen mittels Reichsrekrutentransport nach Wien geschickt. Insgesamt sind es vier Verschläge, die durch die Tabellen angefüllt werden, drei davon enthalten die Kärntner Ergebnisse, einer die in Görz und Gradiska verfertigten Konskriptionselaborate.[1028]

Im Falle Kärntens sind die Orte, in denen die Probekonskriptionen durchgeführt werden, für alle Kreise bekannt: Im mittleren Kreis ist es Maria Saal, im oberen Kreis St. Mörten in der Nähe von Villach und im unteren Kreis Eberndorf, wo die Kommissare im Juni erstmals die Beschreibung des *Volcks* üben.[1029] Ende Oktober kündigen die Kärntner Stände

---

1020 KA, HKR 1770/74/259: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 7.4.1770.

1021 KA, HKR 1770/74/467: Promemoria des schlesischen königlichen Amts an das mährische Gubernium, 16.7.1770.

1022 KA, HKR 1770/74/312: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 2.5.1770; KA, HKR 1770/98/615: Relation Weiss, 29.10.1770.

1023 KA, HKR 1770/74/669: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 16.8.1770.

1024 KA, HKR 1770/74/1087: Werbbezirkseinteilung für das Carl Colloredische Infanterie Regiment, undatiert; AVA, Hofkanzlei, IV A 8 SCL, 26 ex febr 1771: Vortrag der Hofkanzlei, 1.2.1771 sowie ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: HauptSummarium Deren in dem Kail: Königl: Herzogthum Schlesien Anno 1771: & 1772: conscribirten Seelen, undatiert; Alternative Angabe nach KA, HKR 1770/74/874: Reskript an mährisches Generalkommando, 7.11.1770 sowie KA, HKR 1771/74/66: Vortrag des Hofkriegsrats, 16.11.1770: 36.240 Häuser.

1025 ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: Königliches Amt an Hofkanzlei, 14.1.1772 sowie AVA, Hofkanzlei, IV A 8 SCL, 26 ex febr 1771: Vortrag der Hofkanzlei, 1.2.1771; Alternative Angabe nach: ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: HauptSummarium Derein in dem Kail: Königl: Herzogthum Schlesien Anno 1771: & 1772: conscribirten Seelen, undatiert: 243.717 *Seelen*.

1026 KA, HKR 1771/74/66: Vortrag des Hofkriegsrats, 7.12.1770.

1027 KA, HKR 1770/74/774: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 15.10.1770.

1028 KA, HKR 1771/74/144: Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 30.1.1771; Summarische Orthschafften Beschreibung des Männlichen Geschlechts Im Jahr 770 Im Lande der Grafschaft Görtz und Gradisca des Görzer und Gradiscaner Creyß- dann den über den Taglio liegenden K:K: Districts, 3.12.1770.

1029 KA, HKR 1770/74/357: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 1.6.1770.

an, dass die Konskription in ihrem Land im Laufe des Monats November beendet werden würde.[1030] Auch ein drei Wochen andauernder *Plazregen* kann dies nicht verhindern,[1031] wie angekündigt wird in Kärnten die Arbeit in den Dörfern im November abgeschlossen.[1032] Insgesamt werden 159.504 Männer in 48.319 Häusern erfasst.[1033]

In der Steiermark nehmen die Lokalkommissionen erst gegen Ende Mai ihre Arbeit auf,[1034] Probekonskriptionen werden im darauffolgenden Monat in Gaberschegg, Feldkirchen sowie in Kapfenberg durchgeführt.[1035] Gegen Ende Oktober ist die Beschreibung des Brucker sowie des Marburger Kreises beendet, das dadurch frei werdenden Personal wird im Cillier sowie im Grazer Kreis zur Aushilfe eingesetzt;[1036] für den Judenburger Kreis wird die Beendigung der Beschreibung für die zweite November-Hälfte avisiert.[1037] Im Dezember 1770/Jänner 1771 ist schließlich die Konskription auch in den zwei restlichen Kreisen fertig, die im Jänner 1771 im Staatsrat behandelten *Politischen Anmerkungen* vermelden die Nummerierung von 154.348 Häusern sowie die Beschreibung von 413.814 männlichen *Seelen*.[1038] Die Detailergebnisse sind zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht in Wien eingelangt; diese erreichen die Residenzstadt erst gegen Ende Mai 1771.[1039]

Im Oberkrainischen Kreis wird die Probe im zur Sankt Peter Pfarr gehörigen Dorf Unterschischka vorgenommen;[1040] ein ganzes Konskriptionskommissionsprotokoll widmet sich Anfang Mai den dabei vorgekommenen Anständen, nicht zuletzt die vielen Mängel in den Kirchenbüchern erregen den Missfallen der Kommissare.[1041] Mitte Juni sind im Oberkrainischen Kreis bereits 12 und im Innerkrainer Kreis 13 Pfarren konskribiert, während aus dem Unterkrainischen Kreis noch kein Rapport eingelaufen ist; begründet wird dies zum einen mit *der Weitschüchtigkeit deren Pfarren*, zum anderen mit dem *anhaltenden Regenwetter, wo die vorgeruffene Pfarrer wegen deren Wasser:Güssen nicht so geschwind mit ihren KirchenBüchern werden haben erscheinen können*.[1042] Angekündigt wird die Beendigung der Arbeiten in den Dörfern für das Jahresende 1770,[1043] im März 1771 werden die *Politischen Anmerkungen* zu diesem Land im Staatsrat behandelt.[1044] Gemäß diesen zählt Krain 70.835 Häuser[1045] – ein alternatives Ergebnis gibt die Zahl der Häuser mit 70.973 an –[1046], ein Summarium über die *Seelen*

1030 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 12 ex Dezember 1770: Kärntner Stände an Hofkanzlei, 25.10.1770, f. 199r.
1031 KA, HKR 1770/74/1020: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 6.11.1770.
1032 KA, HKR 1771/74/67: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 11.12.1770.
1033 KA, HKR 1771/74/119: Summarium Aus denen Particular und Zusammen gezogenen BeschreibungsTabellen, des Männlichen Geschlechts dann das denen darüber nach denen Kreis- oder aufgestelt gewesten subalternen ConscriptionsCommissionen verfasten Summarien; das Herzogthum Kärnthen betreffend, 16.1.1771.
1034 KA, HKR 1770/74/324: Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 23.5.1770.
1035 KA, HKR 1770/74/395: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.6.1770; KA, HKR 1770/74/438: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 24.6.1770.
1036 KA, HKR 1770/74/910: Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 11.11.1770; KA, HKR 1770/74/986: Hofdekret an innerösterreichisches Gubernium, 24.11.1770.
1037 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 16.11.1770, f. 188v.
1038 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771.
1039 KA, HKR 1771/74/574: Bericht des innerösterreichischen Generalkommandos an den Hofkriegsrat, 18.5.1771.
1040 KA, HKR 1770/74/298: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 25.4.1770.
1041 KA, HKR 1770/74/324: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 2.5.1770.
1042 KA, HKR 1770/74/437: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 19.6.1770.
1043 KA, HKR 1770/74/1043: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 22.12.1770.
1044 HHStA, StRP, Bd. 39 (1771/II), Nr. 915.
1045 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 39 ex Jänner 1772: Vortrag des Hofkriegsrats, 2.3.1771, f. 93r.
1046 KA, HKR 1771/74/453: Summarium, undatiert: 70.973 Häuser.

liegt zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, es wird erst im April eingesandt und verzeichnet 212.783 Männer.[1047]

In den vier anderen Ländern – Böhmen, Mähren, Ober- und Niederösterreich – beginnt die Konskription der Dörfer erst im Oktober 1770, was aber nicht heißt, dass vorbereitende Arbeiten wie die Aufstellung und die Instruierung des Personals nicht schon in den Sommermonaten durchgeführt werden. Es wird in allen diesen Ländern jeweils über ein Jahr dauern, bis Endergebnisse vorliegen.

So findet in Oberösterreich eine gemeinsame Probekonskription noch Ende September 1770 in Linz statt.[1048] Bis Ende Oktober sind im gesamten Land 2.396 Häuser beschrieben,[1049] eine Zahl, die sich bis Ende des Jahrs auf 20.096 erhöhen wird.[1050] Im Mai 1771 sind die Kommissare fertig, einschließlich des Salzkammerguts sind 75.227 Häuser gezählt;[1051] erst ein Jahr später, im Mai 1772, wird das nicht erhaltene Gesamtergebnis dem Staatsrat vorliegen.[1052]

In Böhmen wiederum werden bis Ende Oktober 1770 insgesamt 10.387 Häuser – 461 davon in Prag – nummeriert,[1053] Probekonskriptionen finden in diesem Zeitraum in Wieschehrad (Vyšehrad) im Kaurzimer Kreis, Königsaal im Berauner Kreis, Chrudim im gleichnamigen Kreis, Huhsin im Budweiser Kreis sowie Zleb im Czaslauer Kreis statt.[1054] Mitte 1771 sind die Kommissare mit der Bereisung der Ortschaften fertig,[1055] es vergeht aber noch ein halbes Jahr, bis die Tabellen abgeschrieben und summiert werden und dann im Februar 1772 das Ergebnis in Wien einlangt, unvollständig allerdings, da die Ergebnisse von Podoli, einem Dorf im Königgrätzer Kreis fehlen; nachgereicht werden diese erst im November: 389.148 Häuser sind nunmehr erfasst,[1056] was die Anzahl der *Seelen* betrifft, so schwanken die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen 2,5 und 2,7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner.[1057]

Wien wird im Rahmen der niederösterreichischen Konskription beschrieben. Im Unterschied zu den anderen Ländern wird in der Residenz ein eigens von der Stadt aufgestellter Konskriptionskommissar herangezogen; die Namen der Leute, die durch Monate hindurch durch Wien ziehen, die *Seelen* beschreiben und die Häuser nummerieren, sind bekannt: Von Seiten des Militär sind dies der Hauptmann von Melas und die Schreiber Ludwig Stegmann und Max Zimmermann, von der politischen Seite handelt es sich um den Kreisamtssubstitut Graf von Fürstenbach und Joseph Friedman, als Schreiber wird ein Alexander Klug genannt, als sechster hinzu kommt der von der Stadt gestellte Kommissar Ludwig Rossy.

1047 KA, HKR 1771/74/453: Innerösterreichisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 26.4.1771; Summarium, undatiert.
1048 KA, HKR 1770/74/839: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 27.9.1770, 1.10.1770.
1049 KA, HKR 1770/74/893: Rapport der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 18.–31.10.1770.
1050 KA, HKR 1771/74/182: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 8.1.1771.
1051 KA, HKR 1771/74/663: Rapport der oberösterreichischen Konskriptionskommission 18.10.1770–31.5.1771, 2.6.1771.
1052 HHStA, StRP, Bd. 43 (1772/II), Nr. 1263.
1053 KA, HKR 1770/74/982: Rapport der böhmischen Konskriptionskommission, 1.–31.10.1770.
1054 KA, HKR 1770/74/889: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 13.10.1770.
1055 KA, HKR 1771/74/664: Reskript an mährisches Generalkommando, 22.6.1771.
1056 KA, HKR 1772/74/859/1: Böhmisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 24.11.1772; HHStA, StRP, Bd. 45 (1772/IV), Nr. 2888.
1057 Besprechung der verschiedenen Ergebnisse bei DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 440.

Für die Vorstädte gibt es eine eigene Lokalkommission, ihr gehören Joseph Werner, Joseph Wolf, der städtische Kommissar Johann Linck, Oberlieutenant von Moldenauer, sowie die Schreiber Andreas Peringer und Peter Münz an.[1058]

Eine erste Probe der Hausnummerierung und Konskription wird Anfang Oktober 1770 durchgeführt worden; nicht in der Stadt selbst, sondern in Simmering, die für Wien bestimmten Beschreibungskommissare sind dabei anwesend. Die Probe dauert vom 5. Oktober bis Mittag des 11. Oktobers, was nach Ansicht der beobachtenden Offiziere etwas zu langsam ist. Am selben Tag noch, am 11. Oktober 1770 beginnt die Hausnummerierung in Wien, Tags zuvor nimmt bereits die für die Vorstädte bestimmte Lokalkommission in der Laimgrube ihre Arbeit auf.[1059] Bis zum 15. Oktober werden in Wien 33 und in den Vorstädten 45 Häuser beschrieben.[1060]

Alle Häuser, egal ob adlig oder bürgerlich, sind gleichermaßen zu beschreiben. Ausnahmen werden nur bei der Hofburg sowie bei den Residenzen ausländischer Botschafter gemacht. In ersterer nehmen neben den Militärs keine kreisamtlichen oder Magistratsbeamten an der Konskription teil, sondern ein eigener Kommissar des Hofmarschallamtes,[1061] für letztere wird verfügt, dass das inländische Personal sich zu seiner Beschreibung in das Kreisamt zu begeben hat.[1062]

Der genaue Tag des Anfangs der Nummerierung ist für Wien bekannt, das genaue Ende allerdings nicht. Sicher ist, dass dieses Ende schon im März 1771 absehbar ist: Am 20. März 1771 ergeht der Befehl, dass die Konskriptionskommissare *nach vollendeter Numerir und Beschreibung der Stadt Wien samt dessen Vorstädte auf das Land geschickt werden* sollen.[1063] Im Laufe des Monats April 1771 sind die Kommissare in Wien dann mit ihrer Arbeit fertig, in den Vorstädten brauchen sie noch etwas länger;[1064] insgesamt dauert es also circa ein halbes Jahr bis in der eigentlichen Stadt 1.340 und in den Vorstädten 3.615 Häuser beschrieben sind.[1065]

Was nun das restliche Niederösterreich anbelangt, so werden auch in allen anderen Vierteln außerhalb des Wien beinhaltenden Viertels unter dem Wienerwald Probekonskriptionen durchgeführt: Im Viertel ober dem Manhartsberg ist es Stein bzw. Hatzendorf in der Nähe von Krems, im Viertel ober dem Wienerwald das besonders stark *vermischte* Wilhelmsburg,[1066] im Viertel unter dem Manhartsberg der Markt Großenrußbach, in dem es zu der schon erwähnten Prophezeiung eines Bauernaufstands kommt.[1067] Zu einem Ende gelangen die Kommissare spätestens im Oktober 1771, als – inklusive Wien – 130.003 Häuser in

---

1058 KA, HKR 1770/74/856: Stand-Tabella, undatiert.

1059 KA, HKR 1770/74/841: Reskript an Neipperg, 2.11.1770; KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770.

1060 KA, HKR 1770/74/930: Rapport Viertel unter dem Wienerwald, 16.10.1770.

1061 KA, HKR 1770/74/779: Reskript an Neipperg, 17.10.1770

1062 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Niederösterreich, Kt. 1990, 182 ex Oktober 1770: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 26.10.1770–27.10.1770; HHStA, StRP, Bd. 37 (1770/IV), Nr. 3502: Ah. Resolution zum Vortrag der Hof- und Staatskanzlei vom 2.10.1770, 6.10.1770; vgl. auch AMAE, CP, Autriche, n° 314: Kopie eines Billets von Kaunitz an Durand, 23.11.1770, f. 279v.

1063 NÖLA, Nö. Regierung, 24/1: Index L (Militärsachen) 1770–1781, Lit. C/K, 1771, p. 1 (Befehl, 20.3.1771).

1064 KA, HKR 1771/74/792: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 12.6.1771.

1065 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.

1066 KA, HKR 1770/74/899: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 17.10.1770.

1067 KA, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.10.1770, Unterstreichung im Original.

4.388 Dörfern, 231 Märkten und 72 Städten sowie Vorstädten beschrieben sind;[1068] dem Staatsrat vorliegen wird das Endergebnis allerdings erst mehr als ein halbes Jahr später, nämlich Ende April/Anfang Mai 1772.[1069]

Besonders lange wird die Konskription in Mähren dauern; die Probekonskriptionen – Altbrünn im Brünner Kreis,[1070] Beranau im Iglauer Kreis,[1071] Konitz im Znaimer Kreis,[1072] Czernowier im Olmützer Kreis[1073] und Rocketnitz im Prerauer Kreis[1074] – verlaufen noch ohne besondere Zwischenfälle, doch bereits im Oktober 1770 muss der Olmützer Kreishauptmann seiner vorgesetzten Behörde mitteilen, dass auf die Beendigung des Geschäfts in seinem Kreis noch länger zu warten sein wird; in den vier Abteilungen des Kreises befinden sich jeweils über 6.000 Häuser, deren Beschreibung mindestens neun Monate, wahrscheinlich aber eher ein ganzes Jahr lang dauern werde. Eine Beschleunigung des Geschäfts, so der Kreishauptmann, wäre nur durch die Anstellung zusätzlicher Lokalkommissionen möglich.[1075] Schon im folgenden Monat wird dem mährischen Gubernium von der Hofkanzlei mitgeteilt, dass der schleppende Fortgang des Konskriptionsgeschäft in Mähren ihrer Majestät *zur höchsten Unzufriedenheit gereichen* würde,[1076] viel nützt diese Missfallenskundgebung allerdings nicht, und so erreicht im August 1771 das mährische Gubernium eine Mahnung von allerhöchster Stelle: Ihre Majestät würde der Beendigung des Konskriptionsgeschäfts in Mähren *aufmercksam entgegen sehen*; das Gubernium werde daher daran erinnert, *darob sorgsamste Obacht zu tragen*, das Konskriptionsgeschäft *beflissenst* zu befördern. Keinesfalls dürfe sich die politische Seite *zu Schulden kommen (...) lassen*, dass durch sie *das Werck auf was immer für eine Art aufgehalten worden* sei.[1077] Endlich, nämlich Ende Oktober 1771 ist es soweit, das mährische Gubernium kann der Hofkanzlei vermelden, dass die Seelenbeschreibung am Land vollendet ist; nunmehr beginnt die Arbeit an den Totalien, von denen die des Znaimer und Iglauer Kreises schon fertig sind;[1078] die Beamten der Hofkanzlei nehmen diese Nachricht freudig auf, nicht ohne zur schnellen Einsendung des Endergebnisses aufzufordern.[1079]

Viele Monate werden noch bis dahin vergehen: Die militärischen Endergebnisse der mährischen Konskription werden am Morgen des 16. März 1772 in sieben Verschlägen durch den Landkutscher Schön nach Wien verfrachtet.[1080] Noch länger dauert es, bis das politische Ergebnis nach Wien eingeschickt wird; in sechs Verschlägen verpackt, kostet sein Transport 35 Gulden 6 Kreuzer, eine Summe, die am 21. September 1772 zur Auszahlung gelangt.[1081] 177.489 Häuser sind nummeriert[1082] und gemäß dem weltlichen Ergebnis

---

1068 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
1069 HHStA, StRP, Bd. 43 (1772/II), Nr. 1104.
1070 KA, HKR 1770/74/958: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 22.10.1770.
1071 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Promemoria Ayrenhoff, 1.11.1770.
1072 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Zehentner an Generalfeldzeugmeister, 3.11.1770.
1073 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Bericht Obristwachmeister Palffy, 5.11.1770.
1074 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Prerauer Kreisamt an mährisches Gubernium, 27.10.1770.
1075 MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Olmützer Kreisamt an mährisches Gubernium, 12.10.1770.
1076 KA, HKR 1770/74/979: Hofkanzlei an mährisches Gubernium, 24.11.1770.
1077 MZA, B1, R 93/10, Kt. 1678: Hofdekret an mährisches Gubernium, 3.8.1771.
1078 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Mährisches Gubernium an Hofkanzlei, 25.10.1771.
1079 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Hofdekret an mährisches Gubernium, 16.11.1771.
1080 KA, HKR 1773/57/10: Consignation, 16.3.1772.
1081 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Kameralzahlamt an mährisches Gubernium, 8.10.1772.

1,303.643 *Seelen* – und zwar: 678.399 christliche Männer, 597.414 christliche Frauen, 13.682 jüdische Männer und 14.148 jüdische Frauen – gezählt.[1083]

Im Rückblick wird die Dauer der Konskription seitens des Hofkriegsrats folgendermaßen kommentiert: *Endlichen lehret die Erfahrung, wie lang es mit der ersten Conscription hergegangen, die militariter in den Erblanden unternohmen worden*. Der Aufwand, den die Durchführung der Konskription mit sich bringt, schreckt offensichtlich davor ab, sie zu wiederholen; eine nochmalige Aktion diesen Ausmaßes wird nicht erwogen, weswegen bei der Konskription von 1777 wieder die Grundobrigkeiten herangezogen werden, deren Beamte die nunmehr eingeführten Populationsbücher anzulegen haben.[1084]

II.6.3. Das fehlende Hauptsummarium und das unaufhörliche Wuchern des Papiers

Mit der Durchführung der Hausnummerierung und der Beschreibung der *Seelen* in ihren Häusern ist das *Geschäft* der Konskription noch lange nicht beendet; es folgt das langwierige Kopieren der Tabellen sowie die Erstellung der Summarien. Hierbei gilt, dass schon auf Grund der größeren Zahl der vom Militär gestellten Schreiber die militärischen Endergebnisse in der Regel früher fertig sind und nach Wien eingeschickt werden können als die zivilen Summarien; auf Grund der Aktenlage lässt sich der Weg der Militär-Tabellen in der Regel auch genauer rekonstruieren. Die *Politischen Anmerkungen* werden zuweilen mit dem militärischen Endergebnis mitgeschickt, was aber nicht zwingend der Fall ist, da ihre Verfassung nicht so viel Zeit wie das Kopieren und Summieren der Tabellen in Anspruch nimmt.

Bis das Hauptsummarium angefertigt werden kann, vergeht viel Zeit; so ist Mitte Februar 1772 das von *Ihro M dem Kayser (...) schon lang anverlangte HaubtSummarium* immer noch nicht fertig,[1085] kein Wunder, fehlen doch zu diesem Zeitpunkt noch die Ergebnisse von Ober- und Niederösterreich sowie von Mähren; die böhmischen Ergebnisse langen zwar im selben Monat in Wien ein, sind jedoch, wie bereits ausgeführt, unvollständig und werden erst im Dezember des Jahres durch die Hofkanzlei der Staatsspitze *zur allerhöchsten Einsicht (...) allerunterthänigst zu Füssen* gelegt. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Totalien aus den Ländern eingelangt; die Beamten der Hofkanzlei können daher ankündigen, dass *die Haupt-Tabelle über den Populations-Stand der gesamten conscribirten Erblanden* verfasst werden kann, sobald die mit dem Vortrag ebenfalls überreichten Summarien wieder an die Hofkanzlei zurückgelangen.[1086] In den folgenden Wochen wird dieses Hauptsummarium tatsächlich erstellt; im Staatsrat behandelt wird es Anfang Februar 1773, also fast drei Jahre nach Beginn der Konskription. Erhalten ist es nicht, und seine Vorlage scheint auch auf Seiten der Kaiserin und ihres Mitregenten keine sonderliche Begeisterung zu wecken: *Reponatur* lautet die aus

---

1082 MZA, B1, R93/2, Kt. 1671: Summarische Haubt-Tabella Über die aus allen sechs Creisen dieses Marggrafthum Mähren eingelangte sammentl: Christlich- dann jüdische Seelen- wie auch Zug-Viehs-Beschreibungen, 14.8.1772. Die Angabe der *Politischen Anmerkungen* enthält die 1.408 *Juden Häuser* nicht: KA, HKR 1771/98/910: Vortrag des Hofkriegsrats, 21.12.1771: 176.283 Häuser.

1083 MZA, B1, R93/2, Kt. 1671: Summarische Haubt-Tabella Über die aus allen sechs Creisen dieses Marggrafthum Mähren eingelangte sammentl: Christlich- dann jüdische Seelen- wie auch Zug-Viehs-Beschreibungen, 14.8.1772.

1084 ZAO, Kr Ú, 10/10B, Kt. 352: Reskript an mährisches Generalkommando, 20.8.1777.

1085 KA, HKR 1772/74/124: Reskript an Neipperg, 15.2.1772.

1086 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 172 ex Dezember 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 4.12.1772.

dem Hauptsummarium gezogene Schlussfolgerung; zurückzulegen ist damit ein Ergebnis, das ohnehin schon veraltet ist.[1087]

Erhalten ist das Hauptsummarium genauso wenig wie die meisten der nach Wien eingeschickten Tabellen und Summarien, womit die genaue Zahl der beschriebenen *Seelen* nicht beziffert werden kann. Sicher ist nur, dass die zeitgenössisch kolportierte Zahl – nämlich die vom aufklärerischen Statistiker August Ludwig Schlözer in seinem *Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts* 1778 publizierte –[1088] von knapp mehr als 7,3 Millionen in den konskribierten Ländern beschriebenen Menschen höchstens als Untergrenze anzusehen ist: So liegt im Falle des mährischen Ergebnisses die von Schlözer kolportierte Zahl – 1,465.758 *Seelen* – über dem tatsächlich erzielten Ergebnis – 1,303.643 –[1089], während aber sonst gilt, dass die meisten seiner Angaben zu niedrig liegen, wie z.B. im Falle Schlesiens, wo Schlözers Zahl – 199.974 – erheblich unter der in den Akten befindlichen – 264.906 – liegt; anhand von Detailergebnissen einzelner Ländern lässt sich weiters nachweisen, dass die Zahl der während der Konskription erfassten Männer zum Teil um mehr als das Doppelte höher liegt als nach den von Schlözer publizierten Angaben.[1090]

Verglichen mit den Ergebnissen vorausgegangener Konskriptionen werden 1770 erheblich mehr Menschen erfasst, was angesichts der unverhohlenen militärischen Zielsetzung vielleicht verblüffen mag, sich andererseits aber dadurch erklärt, dass bei keiner der früheren Konskriptionen ein solch hoher Aufwand betrieben wurde. Der Hofkriegsrat ist jedenfalls damit zufrieden: *Durch die Conscription ist vielleicht um den dritten Theil mehreren Volkes hervorgekommen, als die bisherigen fatirungen ausgewiesen.*[1091]

Genauer als die Zahl der *Seelen* lässt sich aus den erhaltenen Akten die Zahl der erfassten und nummerierten Häuser rekonstruieren: 1,100.399 Häuser sind es demnach, die während der Konskription eine Hausnummer verpasst bekommen. Auch der finanzielle Aufwand lässt sich ungefähr beziffern, auf Grundlage von Akten der Hofkammer lässt sich die ungefähre Höhe der Kosten der Aktion auf circa 266.000 Gulden schätzen, wobei diese Zahl möglicherweise die für das Militär anfallenden Kosten gar nicht enthält. Der Hofkriegsrat schätzt nämlich gegen Ende November 1770 die für die Konskription aufgewendeten Ausgaben auf über eine halbe Million Gulden, wobei die Beamten dieser Schätzung nicht beizusetzen unterlassen, dass, würde diese Konskription nur für den militärischen Gebrauch durchgeführt werden, diese nur ein Drittel davon kosten würde.[1092]

1087 HHStA, StRP, Bd. 46 (1773/I), Nr. 258: Ah. Resolution zum Vortrag der Hofkanzlei vom 30.1.1773, 11.2.1773.

1088 HauptSummarium der SeelenBeschreibung männ- und weiblichen Geschlechts vom J. 1772 in allen Kaiserl. Königlichen Erblanden teils militariter, teils nicht militariter conscribiret, in: SCHLÖZER, Briefwechsel, 1778, S. 237–241. Zur Glaubwürdigkeit von Schlözers Angaben siehe DICKSON, Finance, Bd. 1, S. 38–40.

1089 MZA, B1, R93/2, Kt. 1671: Summarische Haubt-Tabella, 14.8.1772.

1090 Vgl. dazu folgende in den Akten enthaltene Angaben: KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 2v (Steiermark: 413.814 Männer); KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771 (Kärnten: 159.504 Männer); KA, HKR 1771/74/453: Summarium, praes. 29.4.1771 (Krain: 212.783 Männer); KA, HKR 1771/74/538: Vortrag des Hofkriegsrats, 24.12.1771 (Görz und Gradiska: 59.846 Männer). Schlözers entsprechende Zahlen lauten: 231.482 (Männer Steiermark), 109.823 (Männer Kärnten), 98.973 (Männer Krain), 57.134 (Männer Görz und Gradiska).

1091 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771.

1092 KA, HKR 1771/74/85: Vortrag des Hofkriegsrats, 30.11.1770.

Tabelle 3: Anzahl der 1770/72 erfassten *Seelen* laut Akten und laut Schlözer[1093]

	Seelen (Akten)	*Seelen* (Schlözer)	Männer (Akten)	Männer (Schlözer)	Frauen (Akten)	Frauen (Schlözer)
Böhmen		2,493.878		1,194.999		1,298.879
Mähren	1,303.643	1,465.758	692.081	699.133	611.562	766.625
Schlesien	264.906	199.974	139.731	99.871	124.267	100.103
Niederösterreich		1,697.067		801.230		895.837
Oberösterreich		401.550		198.380		203.170
Steiermark		503.155	413.814	231.482		271.482
Kärnten		229.812	159.504	109.823		119.989
Krain		198.951	212.783	98.973		99.978
Görz&Gradiska		116.264	59.846	57.134		95.130
Summe		7,306.409		3,491.025		3,851.193

Tabelle 4: Erfasste Häuser und Ausgaben bei der Seelenkonskription 1770/72[1094]

	Häuser	Ausgaben in fl
Böhmen	389.148	ca. 94.000
Mähren	177.489	34.995
Schlesien	36.642	ca. 9.000
Niederösterreich	130.003	33.270
Oberösterreich	74.332	36.633
Steiermark	154.348	29.268
Kärnten	48.319	ca. 12.000
Krain	70.973	11.759
Görz & Gradiska	19.145	5.665
Summe	1,100.399	ca. 266.000

Doch sind es weniger die Kosten, als vielmehr die Last des sich immer mehr ausbreitenden Papiers, das die Beamten zum Stöhnen bringt: So viel Platz nehmen die Tabellen ein, dass sie zuweilen gar nicht ausgepackt werden können beziehungsweise erst geeignete Aufbewahrungsorte für sie gefunden werden müssen. So viel Papier wird beschrieben, dass die Beamten des königlichen Amts in Schlesien mit ihren Räumlichkeiten nicht mehr auskommen; ihr Antrag, zusätzlichen Raum anzumieten sowie zur Verwaltung dieser Akten einen eigenen Kanzlisten anzustellen, wird jedoch seitens der Hofkanzlei abgelehnt: *Die Mithung eines eigenen gewölbs zu bewahrung deren conscriptions-acten hingegen, dann die Aufnahme eines besonderen Canzellisten zu besorgung derenselben* wird von dieser *um so weniger nöthig zu seyn befunden, als doch diese acten nicht so übermässig seyn können, daß selbe nicht irgendwo in dortiger Registratur, oder bey*

[1093] Die genauen Belege für die Akten siehe Kap. II.6.2. bzw. Anm.1090; SCHLÖZER, Briefwechsel, 1778, S. 239, die Summe der Männer wird bei Schlözer fälschlich mit 3,491.216 zusammengerechnet.

[1094] Die genauen Belege für die Zahl der Häuser siehe Kap. II.6.2.; die Zahlen für die Ausgaben laut: HKA, Österreichisches Camerale, rote Nr. 2175, Krain, 99 ex Nov 1772 (Görz und Gradiska); rote Nr. 2176, Niederösterreich, 217 ex Jan 1773; Mähren, 275 ex Februar 1776; Innerösterreich, 279 ex Jul 1773 (Steiermark); Krain, 57 ex Jul 1776; Oberösterreich, 164 ex Juni 1773. Die Zahlen für Böhmen, Schlesien und Kärnten sind in den Akten nicht vorhanden und wurden geschätzt, indem die für die anderen Länder ermittelte Kosten pro Haus (durchschnittlich 0,242 fl) mit der Zahl der Häuser multipliziert wurde; um nicht eine übertriebene Genauigkeit zu simulieren, wurden die Ergebnisse auf volle Tausenderstellen gerundet.

dem Steuer-ambt unterbracht werden mögen; auch würden die Tabellen doch nicht soviel Arbeit machen, dass diese nicht durch das ohnehin vorhandene Kanzleipersonal erledigt werden könne.[1095] In Brünn suchen die Kanzleiangestellten ebenfalls nach leeren Räumen, ein zumindest für den Anfang hoffnungsloses Unterfangen.[1096]

Auch in Wien wird es eng: In drei Verschläge werden die Ergebnisse der Konskription des niederösterreichischen Viertel ober dem Manhartsberg verpackt, damit sie in der Früh des 7. Februar 1772 durch Andrae Hulka nach Wien geführt werden können; mit dabei ist nicht zuletzt übriggebliebenes und nicht verbrauchtes gedrucktes Papier. Noch am selben Tag langen die Verschläge in Wien ein und werden von Kriegssekretär Weiss übernommen und in seinem Quartier untergebracht. Jedoch, es muss *von demselben zugleich die Meldung geschehen, daß diese Tabellen ohnausgepackt bleiben müsten, und Er weder für selbe noch weniger für die anderweit nachkommende vielen Plaz brauchende Papier zur gehörigen Unterbringung um so weniger den erforderlichen Raum hätte, als ohnehin auch die übrige GralComando Schriften sich bey ihme befänden*. Die Konskription sprengt die vorhandenen Datenspeicher, die zu geringen Kapazitäten hemmen die Datenverarbeitung; der Ruf nach Speichererweiterung wird laut: *[G]eziemend* erlaubt sich der kommandierende General in Niederösterreich, Graf Neipperg, *anzufragen, ob nicht vielleicht für ermelte ConscriptionsActen in der K:K: HofKriegsCanzley das nöthige Behältnus gegönnet, oder was hierunter etwa sonst zur Aushülfe Anzuordnen gefällig seyn dürfte*. Von Seiten des Hofkriegsrats wird jedenfalls klargestellt, dass auch die Partikularergebnisse beim Generalkommando aufzubewahren sind, um bei Anständen darin nachsehen zu können. Schließlich werden die Tabellen dem hofkriegsrätlichen Archivar Hagel überstellt und im Kaiserhaus aufbewahrt; sooft das Generalkommando Einsicht in die Tabellen verlangt, ist diese ohne Rückfrage zu gewähren.[1097]

Leicht anders gelagert ist der Fall in Mähren: Dort ist es vor allem das unbeschriebene Papier, das Kopfzerbrechen bereitet, das Problem liegt in dem vom Hofkriegsrat für dieses Land errechneten Bedarf von 2.308 Ries an Tabellen.[1098] Die vorhandenen Druckkapazitäten reichen dafür nicht aus, also werden in Nikolsburg eigens zwei Druckerpressen errichtet. Bis Mitte Jänner 1771 werden 1.661 Ries[1099] Papier angekauft und werden insgesamt sieben Druckerpressen 972 Ries 5 Bücher an Formularen produzieren. Zu diesem Zeitpunkt – gerade etwas mehr als ein Zehntel des Landes ist konskribiert – wissen die Mitglieder der Konskriptionskommission schon, dass die Berechnung des Hofkriegsrats eine Fehlkalkulation war: Nachfragen in den Kreisen ergeben, dass insgesamt gerade 800 Ries nötig sein werden.[1100] 130 Ries an Zugviehtabellen werden daraufhin dem böhmischen Gubernium angeboten, doch dort herrscht ebenfalls ein Überschuss an Tabellen.[1101] Nach weiteren, vergeblichen Versuchen, das Papier abzugeben, erklärt sich die Tabakgefällenad-

---

1095 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Mähren-Schlesien, Kt. 500, 26 ex Februar 1771: Hofkanzlei an königliches Amt in Schlesien, 23.2.1771, f. 163r–v .

1096 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Mährischer Landesausschuss an mährisches Gubernium, 26.1.1771.

1097 KA, HKR 1772/74/124: Extractus Protocolli der Konskriptionskommission des Viertel ober dem Manhartsberg, 6.2.1772; Neipperg an Hofkriegsrat, 8.2.1772; Reskript an Neipperg, 15.2.1772.

1098 Siehe Kap. II.2.1.

1099 Der Ries nun zu 480 Bögen, macht also insgesamt 797.280 Bögen, Ort der Berechnung ist Brünn.

1100 KA, HKR 1771/74/201: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 15.1.1771.

1101 MZA, B1, R93/2, Kt. 1671: Mährisches Gubernium an böhmisches Gubernium, 2.2.1771; böhmisches Gubernium an mährisches Gubernium, 9.3.1771.

ministration bereit, 6 bis 8 Ballen zum halben Preis anzukaufen, eine Transaktion, die im Dezember 1772 bewilligt wird.[1102] Und als der Mittelsrat Joseph Maria von Friedenthal im Juli 1773 die Angelegenheit noch einmal Revue passieren lässt, sind immer noch 16 Ballen 7 Ries unbedrucktes Papier vorhanden …[1103]

II.6.4. Zirkulation, Veröffentlichung und Verwendung der Ergebnisse

Was geschieht nun mit den Tabellen, die ja in mehrfacher Ausfertigung vorliegen, zum einen bei den Zentralstellen in Wien, andererseits aber auch bei den Gubernien, den Generalkommandos sowie den Kreisämtern und den Regimentern? Eine zu weite Zirkulation der Konskriptionstabellen ist jedenfalls unerwünscht: Als bekannt wird, dass in Kärnten der Stadtschreiber zu St. Leonhard sowie der Marktschreiber zu Reihenfels sich Einsicht in Tabellen verschaffen, wird sofort angeordnet, herauszufinden, wie die beiden an die Tabellen gekommen sind und zu welchem Zweck sie diese heranziehen wollen.[1104] Wollen untergeordnete Behörden Einsicht in die Tabellen, müssen sie erst um Erlaubnis bitten; so sucht die böhmische Bancogefällenadmistration beim böhmischen Gubernium Mitte Juni 1773 *um die Gestattung der Einsicht in den dermahligen Populations-Stand* an. Das Gubernium erklärt sich als nicht berechtigt, diesem Ansuchen stattzugeben und verweist auf die Hofkanzlei in Wien. Die Bancogefällenadmistration reklamiert darauf bei ihrer vorgesetzten Wiener Behörde, der Ministerial-Banco-Deputation, diese insinuiert bei der Hofkanzlei, die wiederum das Gubernium anweist, die Einsichtnahme zu gewähren. Nun gibt es keine Probleme mehr, die Populationsbücher können bei der Landesbuchhalterei konsultiert werden, allerdings sind seit dem ersten Ansuchen fast fünf Monate vergangen.[1105]

Für besonders viel Aufregung ist in Wien gesorgt, als dort bekannt wird, dass in den böhmischen Ländern die Tabakgefällenadministration eigenständig versucht, Zählungsmaterialien zu erheben: Die Tabakbereiter betreiben nämlich dort nichts weniger als Markt- und Absatzforschung, indem sie die grundherrschaftlichen Beamten und Ortsvorsteher nach Informationen über die in den jeweiligen Herrschaften befindlichen Ortschaften und Häuser fragen und diese Informationen mit der Zahl der Trafikanten und dem jährlichen Verkauf an Tabak kurzschließen; diese Maßnahmen sollen *zu verfassung eines TabacksCosumtionsplans* dienen, berichtet das Bidschower Kreisamt.[1106] Hofkammer und Hofkanzlei sind darüber entsetzt und äußern die Befürchtung, dass eine solche Vorgangsweise zu *falschen Wahn Anlaß geben (...) und aus mehereley Beysorgen von dem Unterthan gehässig angesehen werden* könne;[1107] falls dies in Zukunft nochmals geschehe, sei sofort Anzeige zu erstatten.[1108]

1102 MZA, B1, R93/2, Kt. 1671: Mährisches Gubernium an Hofkanzlei, 2.10.1772; Hofdekret an mährisches Gubernium, 28.11.1772.
1103 MZA, B1, R93/4B, Kt. 1672: Friedenthal an mährisches Gubernium, praes. 1.7.1773.
1104 KA, HKR 1770/74/579: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 28.8.1770.
1105 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 83, Kt. 276: Bancogefällenadmistration an böhmisches Gubernium, 15.6.1773; Böhmisches Gubernium an Bancogefällenadmistration, 16.7.1773; Hofdekret an böhmisches Gubernium, 17.9.1773; Böhmisches Gubernium an Bancogefällenadmistration, 4.11.1773.
1106 SÚA, ČG-Diaet, 1764–1783, C 556/1, Kt. 135: u.a. Klattauer Kreisamt an Böhmisches Gubernium, 5.12.1775; Bidschower Kreisamt an Böhmisches Gubernium, 28.12.1775
1107 SÚA, ČG-Diaet, 1764–1783, C 556/1, Kt. 135: Hofdekret, 11.11.1775
1108 SÚA, ČG-Diaet, 1764–1783, C 556/1, Kt. 135 sowie AVA, Hofkanzlei, V C 6 Niederösterreich, Kt. 1797, 26 ½ ex Juni 1776: Hofdekret, 8.6.1776

Es kommt auch vor, dass bei der Konskription eingesetzte Militärs eigenständig ihre im Rahmen dieser Tätigkeit angefertigten Hilfsmittel verwerten wollen. Was liegt für einen eifrigen Offizier näher, als eine Topographie der von ihm beschriebenen Länder auf den Markt zu bringen, wo doch sein tagtägliches Geschäft ohnehin darin besteht, Verzeichnisse von Ortschaften anzulegen? Wenig Glück mit einem solchen Unterfangen hat in den 1780er Jahren allerdings der beim Carl Toscanischen Regiment angestellte Unterlieutenant Hassey; einige Jahre später lässt er sein Scheitern schriftlich Revue passieren, indem er den *Sturm* schildert, den er 1784 *aus[zu]halten* gezwungen war: Damals übergab er der Kriegsstelle ein zweibändiges topographisches Werk und ersuchte um die Erlaubnis an, dieses zu veröffentlichen. Bedauernd stellt Hassey fest, dass er sein Werk nicht gleich direkt der Zensur übergeben habe, denn so hätte er wohl seine Absicht problemlos erreicht; stattdessen sei er *mit offener Stirn* aufgetreten und habe zuerst pflichtgemäß seine vorgesetzte Behörde informiert, ein Fehler, wie sich bald herausstellen sollte. *Wie erstaunte ich!*, schreibt Hassey, um seine Reaktion auf die Antwort der Behörde zu beschreiben: *Sachen, welche auswärts die Kenntniß der Erblanden immer mehr verbreiten, [wären] nicht zu drucken*, so lautete der abschlägige Bescheid auf Hasseys Ansuchen. Sein Elaborat hätte beim Hofkriegsrat zu verbleiben, mehr noch, *alles dasjenige, aus welchem er diese Ausarbeitung, aus dem ganzen Erherzogthume Oesterreich zusammen getragen hat*, müsse er abliefern, *ohne Zurücklassung eines Concepts, einer Abschrift, oder eines MacularAufsatzes*. Gewiss habe er zur Erlangung der ganzen Informationen eine umfangreiche Korrespondenz führen müssen; eine solche *PrivatCorrespondenz in Staats und anderen in Dienst einschlagenden Gegenständen* sei den Offizieren jedoch verboten.

Hassey reagiert auf diese Ablehnung wohl zu Recht verwundert; nicht ohne Berechtigung verweist er darauf, dass bereits andere Topographien im Druck vorliegen: So brachte 1769 Friedrich Wilhelm Weiskern seine Topographie von Niederösterreich[1109] *ans Licht* und *in aller Welt Händ[e]*, versehen mit den allerhöchsten Privilegien. *[W]ar der Referent, der die meinige [Topographie] so feindlich behandelte, der mir sie sogar zum Verbrechen machte, mit diesem Werke bekannt? [W]ie ist man also darauf verfallen, das meinige [Werk] mit dem Bannstrahl zu belegen?* Denn unterscheiden würden sich die beiden Werke kaum, nur durch einige hundert Ortschaften, die Weiskern bei Verfertigung seiner Topographie *entschlüpft* waren. *Ist die Anzahl der Häuser, die ich bey jedem Orte bemerkt habe bedenklich? Sie ist ja dem Wechsel unterworfen. Warum duldet man eben diese Bemerkung in den Topographien anderer Staaten. Doch, mein Referent hat höheres Licht gehabt! er hat Gefahr entdeckt, wo vor ihm und nach ihm kein sterbliches Auge welche entdecken wird.* Hasseys resignatives Resümee der Angelegenheit: *Das Werk liegt nun begraben; allein Vorfälle dieser Art sind kränkend für den Mann, der sich verwendet, und binden ihm die Flügel nieder, wenn er anders zu denken im Stande ist.*[1110] – In diesem Konflikt, dessen Ausgang Hassey so kränkt, geht es um die Verfügungsmacht über das während der Konskription produzierte Wissen: Ist es allein der Auftraggeber Hofkriegsrat, der darüber zu entscheiden hat, welches topographi-

1109 WEISKERN, Friedrich Wilhelm: Topographie von Niederösterreich in welcher alle Städte, Märkte, Dörfer, Klöster, Schlößer Herrschaften (...) angezeiget werden. Wien: Kurzböck, 1769–1770.

1110 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 11, Fasz. VII: 1794/23/65, Hassey, Uiber die Konskription, undatiert, f. 176r–179v; die Topographie ist heute noch im Bestand des Kriegsarchivs erhalten: KA, Memoires 9/372: Werbbezirktotale von Oesterreich ober und unter der Enns. Zum Behuf der Konskription und Korrespondenz. Von einem bei der Konskription angestellten Offizier. 2 Bände. 1780.

sche und statistische Wissen veröffentlicht werden darf? Oder können sich auch die daran beteiligten Offiziere das Recht nehmen, das während ihrer Arbeit erworbene Wissen auf eigene Faust zu verwerten?

Nicht immer verhalten sich die Behörden so rigide wie in Hasseys Fall; ein im Rahmen der Seelenkonskription 1770/71 angelegtes Häuserverzeichnis von Wien, dass auch die neu vergebenen Konskriptionsnummern enthält, wird vom Verleger Trattner veröffentlicht.[1111] Kaum verhindern kann es die habsburgische Verwaltung, wenn in ausländischen Publikationen Zählungsergebnisse veröffentlicht werden. Die bekannteste Zeitschrift, die der Veröffentlichung statistischer Daten dient, ist August Ludwig Schlözers *Briefwechsel meist statistischen Inhalts* bzw. *Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts*.[1112] Bereits im ersten, 1775 erschienenen Band wird ein Ergebnis für Böhmen veröffentlicht, das mit Ende 1774 datiert ist.[1113] Wie üblich, fehlen die genauen Quellenangaben, Schlözer vermerkt nur, dass diese *vorhin nie (...) vollständig erschienene Angabe (...) aus einer sehr sichern Hand*[1114] sei und es lässt sich nur vermuten, dass ein habsburgischer Beamter Schlözer dieses Ergebnis zugespielt hat. Im darauffolgenden Jahr veröffentlicht Schlözer gleich als Auftakt des ersten Hefts einen Überschlag der *Volkmenge der ganzen Oesterreichischen Monarchie*; die Zahlen werden darin allerdings nur auf volle Hunderttausender-Stellen gerundet angegeben, die Gesamtzahl der Bevölkerung der Monarchie (inklusive Ungarn) beträgt demnach 15,400.000 *Seelen*, zusammen mit den italienischen und niederländischen Besitzungen verfüge die Monarchie über 19,600.000 Menschen, eine *fürchterliche Macht*, wie Schlözer schlussfolgert.[1115] Woher er diese auf Konskriptionslisten beruhende Angabe habe? *[A]us solchen Quellen, daß, wenn ich diese nennen dürfte, niemand so unbescheiden seyn würde, ihr, ohne einen einzigen Grund anzugeben, zu widersprechen*, so Schlözer.[1116] Zwei Jahre darauf erscheint das im vorigen Kapitel besprochene detaillierte Ergebnis, das die konskribierten Länder umfasst und auf den Konskriptionen von 1770/71 und der Revision der Ergebnisse von 1772 beruhen soll.

Die erste offiziöse Veröffentlichung statistischer Angaben zur Bevölkerung der österreichischen Monarchie erfolgt 1781 in einem fünfbändigen Lehrbuch namens *Erdbeschreibung zum Gebrauche der studirenden Jugend in den kaiserl. königl. Staaten*, das von Johann Ignaz Felbiger

---

1111 Verzeichniß der in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien befindlichen Gassen, Hausinnhabern deren Schildern und numerirten Häusern. Wien: Trattner, 1774. Die Erstausgabe von 1773 war mir nicht zugänglich. Das Manuskript bewahrt die Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek und ist vermutlich mit 1772 zu datieren: Conscription der kay: kön: Residenz-Stadt Wien, ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 12963; an derselben Stelle befindet sich auch: Conscription gesamter Vorstädte der k.k. Residenzstadt Wien, worin die Gründe in alphabetischer Ordnung folgen. Cod. 12964. Ein weiteres Verzeichnis wurde vom Verleger Kurzböck 1774 veröffentlicht als Anhang zu seinem Almanach von Wien: Almanach von Wien zum Dienste der Fremden oder historischer Begriff der anmerkungswürdigsten Gegenstände dieser Hauptstadt. Samt dem richtigen Verzeichnisse der Gassen, numerirten Häuser, ihrer Innhaber, und Schilde. Wien: Kurzböck, 1774. Dieses Verzeichnis weicht von dem Trattnerschen leicht ab und verzeichnet auch nur 1.340 Häuser, während das bei Trattner veröffentlichte Verzeichnis 1.343 beinhaltet.

1112 Zu Schlözer und seinen Zeitschriften u.a.: HERBST, LUDOLF: Briefwechsel/Stats-Anzeigen (1776–1793), in: FISCHER, HEINZ-DIETRICH (Hg.): Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts. Pullach: Dokumentation Saur, 1973, S. 115–126; STAGL, JUSTIN: Eine Geschichte der Neugier. Die Kunst des Reisens 1550–1800. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2002, S. 253–282.

1113 SCHLÖZER, Briefwechsel, 1775, S. 205–207: 389.135 Häuser, 1,194.999 Männer, 1,330.712 Frauen, zusammen 2,528.711 Personen.

1114 SCHLÖZER, Briefwechsel, 1776, S. 394.

1115 SCHLÖZER, Briefwechsel, 1776, S. 1–2.

1116 SCHLÖZER, Briefwechsel, 1776, S. 397.

verfasst sein soll.[1117] Dem Autor scheint jedoch keine Überblickstabelle zur Verfügung gestanden zu sein, da die Genauigkeit der Angaben sehr schwankt: Mal ist die Zahl der *Seelen* bis auf die Einerstelle genau angegeben, mal aber nur auf Hunderttausenderstellen gerundet, in einem Fall fehlt die Angabe gänzlich.[1118]

Wofür werden nun die Ergebnisse verwendet? In Böhmen wird beabsichtigt, das Ergebnis der Konskription für die Berechnung des Bedarfs an Getreidevorrat heranzuziehen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Hungersnot wird in den über dieses Land verfertigten *Politischen Anmerkungen* festgestellt, dass *es weder an Samen zu anbauung der winter und Somerfrüchten, noch an den Unterhalt des Volkh überhaupt in zukünftigen Zeiten mehr fehlen* solle und *sich die einrichtung gantz wohl treffen [ließe], daß immer ein zweyjähriger Vorrath für beedseitige nothdorft unterhalten wurde*. Der Bedarf an Samen für die Aussaat ließe sich *nach dem bekannten Stand der felder ausmessen*; der Bedarf für den Unterhalt des Volks ließe sich leicht berechnen, wenn die Konskription vollendet sei, *weil daraus der ganze populations Stand genau veroffenbahret ist*.[1119]

Auch ein um die Jahreswende 1775/76 vorgelegter Diskussionsbeitrag gibt Auskunft, wofür die Ergebnisse der Konskription gebraucht werden können: *Solte je dem Staate ein widriger Zufall aufstossen, so gibt eine volkommene SeelenBeschreibung den Grund zur Magazinirung, den Grund eine Nothsteuer ohne Beschwerde der Unterthanen zu heben, den Grund einzusehen, was für eine Macht dem F[ein?]de entgegengestellet, und wie lang solche ohne Angrif des PopulationsStammes erhalten werden könne?*[1120] – Bevorratung, Steuereinhebung und Planung der Heeresstärke sind demnach Zwecke, zu denen die Tabellen dienen können.

Die Ergebnisse der Konskription können auch von den Gubernien verwendet werden, um Vorwürfen von vorgesetzten Stellen entgegenzutreten: So wird das innerösterreichische Gubernium mit der in den *Politischen Anmerkungen* niedergeschriebenen Beobachtung konfrontiert, dass im Brucker Kreis in der Steiermark *viele unbewohnte Keuschen* vorgefunden worden seien, was durch die große Armut bedingt sei. Das Gubernium widerspricht: Gemäß den Konskriptionsakten gäbe es nur *495. lehre Häuser*, und dabei handle es sich zumeist um *Brechel-Stuben, und Schweiger-Hütten*.[1121] – Die Zählungsergebnisse werden also nicht nur von den Zentralstellen herangezogen, um sie in politische Argumentationen einfließen zu lassen; auch untergeordnete Behörden bedienen sich ihrer, wenn sie die eigene Argumentation stützen.

1117 [FELBIGER, JOHANN IGNAZ:] Erdbeschreibung zum Gebrauche der studirenden Jugend in den kaiserl. königl. Staaten. 5 Bände. Wien: Trattner, 1781; Felbiger als Autor wird genannt bei: [MADER,] Varianten, S. 125.

1118 Die Zahlen für die konskribierten Länder lauten: Böhmen 2,265.867 ([FELBIGER], Erdbeschreibung, Bd. 2, S. 288), Mähren 1,137.227 (Ebd., Bd. 2, S. 321), Schlesien 247.886 (Ebd., Bd. 2, S. 337), Niederösterreich 1,682.395 (Ebd., Bd. 1, S. 38), Oberösterreich keine Angabe (Ebd., Bd. 1, S. 69–82), Steiermark ca. 800.000 (Ebd., Bd. 1, S. 84), Kärnten 289.507 (Ebd., Bd. 1, S. 97), Krain ca. 383.170 (Ebd., Bd. 1, S. 106), Görz und Gradiska 114.365 (Ebd., Bd. 1, S. 119).

1119 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 28v–29r; zur Hungersnot: WEINZIERL-FISCHER, ERIKA: Die Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen 1770–1772 durch Maria Theresia und Joseph II., in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, 7.1954, S. 478–514; BLAICH, FRITZ: Die wirtschaftspolitische Tätigkeit der Kommission zur Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen und Mähren (1771–1772), in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 56.1969, S. 299–331; GOLDMAN, JOSEPH R.: Count Karl Hatzfeld and the Bohemian Famine of 1771, in: Austrian History Yearbook, 19/20.1983/1984, S. 73–87.

1120 KA, HKR 1776/98/232: Ohnmaßgebliche Gedanken, praes 7.1.1776.

1121 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 82 ex Oktober 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 14.8.1772, f. 48v–49r.

Schließlich wird die nicht zuletzt durch die Hausnummerierung verbesserte Adressierbarkeit der Subjekte genützt: Nicht länger soll die Rekrutierung gewaltsam in der Form erfolgen, dass die zum Militär abzugebenden Untertanen durch herrschaftliche Beamte zusammengefangen werden; die mittels der Konskription in Gang gesetzte Erfassung der wehrfähigen Männer soll garantieren, dass die Rekrutierung friedlich und sanft verläuft. Nicht länger sollen die Rekruten in Eisen geschlagen den Offizieren übergeben werden; stattdessen sollen die grundherrschaftlichen Beamten *nur ihre Nahmen und aufenthaltsorte* den Militärs anzeigen. Die Adresse tritt an die Stelle des gefesselten Körpers, der weitere Verlauf der Übergabe zum Militär soll, so die Hoffnung, gewaltlos über die Bühne laufen. Es bleibt aber die Drohung: *[W]er zur ubergaab sich nicht willig finden li[e]sse, [solle] in Verhaft genohmen werden (...), um ihn seines Ungehorsam halber mit einer offentlichen arbeit zu bestraffen.*[1122]

Verwendung finden die Hausnummern auch im Rahmen der Erforschung der Krankheit des Wichtelzopfes: Der Troppauer Landesälteste verfertigt eine Tabelle mit Personen, die von dieser Krankheit befallen sind und bemerkt dazu, dass er *bey jedem die HausNumer von diesen Leuthen, wo solche wohnen, beyrucken lassen* habe, damit, wenn der Landschaftschirurg die Kranken näher untersucht, *gleich ohne vieles Nachforschen die Häuser zu finden* sind.[1123]

Das *Volck* selbst allerdings ist nicht immer willens, sich die Hausnummer oder auch nur das Herkunftsland zu merken: Bei der 1773 in Mähren vorgenommenen Werbbezirksvisitation treffen die Militärs insbesondere im Brünner Kreis *eine Menge auswärts gebohrne Unterthane [an], welche aus Unwissenheit, nicht selten aber auch aus Bosheit weder das Land noch den Kreis, und manchmal kaum das Ort, zu geschweigen die Herrschaft, oder das HausN° woher sie gebohren sind anzugeben wissen.*[1124]

Eifriger in der Verwendung von Hausnummern ist da das Militär, wenn es zum Beispiel darum geht, über Vorfälle wie den folgenden zu berichten: *Hauptmann Pomert meldet, daß in der Pfarrey Gimino einer sub Nro 275 einen Unterthan umgebracht, allda sub Nro 281 Udovicich marinus seinen leiblichen Bruder ermordet (...) habe*; der erste Mordfall wird dann noch näher spezifiziert, als von dem *entleibten* die Rede ist, *welchen der Mörder von Gimino sub Nro 275 todgestochen hat.*[1125] – Die Nummer dient hier also zur genauen Identifizierung der Häuser, in denen sich die Mordtaten abgespielt haben; die Morde geschehen unter einer bestimmten Nummer, *sub Numero*, womit das rhetorische Verfahren der Synekdoche Anwendung findet: Die am Haus angebrachte Nummer reicht aus, um den gesamten Ort des Hauses zu bezeichnen.

1122 KA, HKR 1771/98/628: Vortrag des Hofkriegsrats, 17.8.1771.

1123 ZAO, Kr Ú, 28/45, Kt. 925: Troppauer Landesältester an königliches Amt, 28.4.1771.

1124 KA, HKR 1774/74/158: Protokoll der mährischen Konskriptionskommission, 3.12.1773; ähnlich lautend bereits: MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Notiz ad Sessionem Militarem, 26.9.1773.

1125 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Inneröesterreich, Kt. 499, 39 ex Jänner 1772: Vortrag des Hofkriegsrats, 2.3.1771, f. 98r.

III. Rekapitulationen und Ausblicke

III.1. Die *Hemmungen* der *Machine*

Die Konskription kann als Maschine (zeitgenössisch: *Machine*) betrachtet werden, deren Aufgabe es ist, das von den Behörden des „absolutistischen" Staats als gefährlich wahrgenommene *Volck* in eine kalkulierbare, *anwendbare* Bevölkerung zu transformieren. Zur Durchführung dieser Transformation werden mehrere Techniken der Wissensproduktion kombiniert, nicht zuletzt Reisetätigkeit und Befragung.[1126] Im Zentrum dieses Kapitels stehen die sogenannten *Hemmungen* oder Störfälle, das heißt die Widerstände und Probleme, auf die Einführung und Anwendung dieser Techniken stießen; jene Ereignisse also, die die Durchführung der Konskription zuweilen um ein Erhebliches verzögerten.

So hemmen im Viertel unter dem Manhartsberg zwei Pfarrer das Geschäft: Der eine, Seelsorger zu Drößing, ist säumig mit dem Einbringen der Matriken ins Kreisamt; bereits am Abend des 28. März 1771 wird er dazu aufgefordert, die Kirchenbücher am 4. April einzuschicken, was er jedoch unterlässt. Drei Tage lang haben die Schreiber am Extrahierungstisch keine Arbeit. Über sein Versäumnis zur Rede gestellt, bringt der Pfarrer keine Entschuldigung vor, sondern gibt der Kommission die Schuld; erst am 12. April werden die Matriken endlich ans Kreisamt geliefert. Ob dieser Verzögerung befürchtet die Kreiskommission, dass künftig bei den einzubringenden Meldungszetteln *von diesem ziemlich renitenten Pfarrer sehr viele Unordnungen unterlaufen därften*; sein Vergehen ist *mit einem derben Verweis zu ahnden*, die für die gezwungenermaßen untätigen Schreiber ausbezahlten Gelder sollen von ihm ersetzt werden. Ebenfalls Probleme bereitet der Pfarrer zu Straning: Vor zwei Jahren hat er einen neuen Feiertag eingeführt, eine *Unart*, da er den Feiertag als hinreichenden Grund anführt, das *Werk* der Konskription *zu behindern*: An einem solchen Tag habe keine Beschreibung, keine Nummerierung stattzufinden, so führt sich der Pfarrer *gegen dieser Commission sehr unartig* auf, ein Verhalten, das von den Kommissaren keineswegs goutiert wird.[1127]

Der *Hemmung* ausgesetzt sein kann weiters das gute Einverständnis zwischen Militär und Politik, dann zum Beispiel, wenn wie in Mähren geschehen, durch die Regimenter heimliche Werbungen durchgeführt werden; dies führt zu einer *Beirrung der guten O[rd]nung im Lande* und geht *nothwendig hinaus (...) auf die Hemmung der so erwünschlichen guten E[in]tracht zwischen dem Politico, und dem Militari*.[1128]

Bereits bei der Konskription von 1754 kommt es zu einer für die Behörden ärgerlichen *Hemmung*, als der Olmützer Kreishauptmann es unterlässt, in seinem eingeschickten Verzeichnis der *Seelen* die *hohe Standes-Personen- Cameral- dann Landstand Officiers* aufzunehmen; am 22. April 1754 wird die Nachtragung dieser Angaben von der mährischen Repräsentation und Kammer verlangt, Mitte Mai ist der Kreishauptmann dem immer noch nicht nachgekommen. Die vorgesetzte Behörde reagiert verärgert, und teilt dem säumigen Beamten mit, dass durch seine Nachlässigkeit *die entwerfung der HauptTabell respectu des ganzen Landes*

1126 STAGL, Geschichte; RASSEM/STAGL (Hg.), Statistik.
1127 KA, HKR 1771/74/792: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 12.6.1771.
1128 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Mähren, Kt. 1988: Vortrag der Hofkanzlei, 18.3.1769.

und derselben einsendung an die allerhöchste Behörde gehemmet wird; er wird aufgefordert das verlangte Verzeichnis *ohne weitheren verschub* einzusenden.[1129]

Beschwerden gibt es zuweilen auch über das von lokalen Behörden den Kommissaren zur Unterstützung bei der Konskription zugeteilte Personal: So wurde *der BeschreibungsCommission zu Ligist ein über 50 Jahr Alter, und mit einen großen Kropf beschwärter Amtmann beygegeben*; einen halben Tag lang sei er mit der Konskription mitgegangen *und als er zu einen anderen Hauß anzusagen gehen wolte, umgefallen, und anderen Tages todter gefunden worden*. In Zukunft, so fordert die steirische Konskriptionskommission, sollen von den Landgerichtsverwaltern und übrigen Obrigkeiten geeignete Leute abgestellt werden, *welche mit denen Commissionen auch mitzugehen sich in Stande befinden* und nicht etwa die Kommissionen *mehr (...) hemmen, als selben an hande gehen*.[1130]

III.1.1. Vom Übel der Langsamkeit

Die Kommissionen sind dazu verpflichtet, alle zwei Wochen Rapporte einzuschicken, in denen sie vermerken, wie viel Häuser und Ortschaften sie bereits konskribiert haben.[1131] Dank dieser Rapporte ist es möglich, zwischen den einzelnen Kommissionen zu vergleichen und ihre unterschiedlichen Geschwindigkeiten in der Beschreibung der Dörfer festzustellen; somit ist es auch möglich, zwischen den Kreisen zu vergleichen und den Rückstand des einen Kreises im Vergleich zum anderen zu konstatieren. Erscheint den Behörden der Rückstand zu groß, so werden drastische Maßnahmen erwogen: *[E]s wird nicht schaden,* schlagt ein Beamter des Hofkriegsrats vor, *die ConscriptionsKomissarien* des Brucker Kreises *zu bedrohen, daß wenn Sie das versaumte nicht durch desto eyfrige Verwendung gut zu machen angelegentlichst besorget seyn, mann ihnen für so viell zeit keine liefergelder vergüten werde, als Sie gegen den Judenburger Kreis unnüz verlohren zu haben durch ihre zuruckbleibung die vermuthung nach sich lassen*.[1132] Langsamkeit soll demnach mit Entzug der Gelder bestraft werden.

Kritik gibt es unter anderem an der in den Augen der Behörden viel zu langsamen Olmützer Kreiskommission, worauf sich der Olmützer Kreishauptmann rechtfertigen muss, warum in seinem Kreis die Konskription nicht schnell genug voran kommt: *[V]iel volckreicher* als die übrigen Kreise sei der Olmützer Kreis, und was hier *an Seelen existiret*, würde *auch einen Aufenthalt machen, indeme in einem Haus wo 15 Persohnen ein langerer Aufenthalt nöthig hat, dann wo nur 5 oder 6 sind*. Und das Wetter: *[Z]udeme auch die anheuer große Wasser-Güsse, ob dem Land, und in denen Gebürgen der all zu häuffige Schnee einen Aufenthalt verursachet, weilen die Commissarien von einem Ort zum anderen mit vielen Umweegen haben gelangen müssen*.[1133] Geradezu lebensbedrohliche Ausmaße nimmt das Wetter in den Schilderungen der Kommissare an: *[B]ey jetziger beständig übler Witterung und unpracticablen weege* seien sie *zwey auch mehr Maale von Ein zu*

1129 MZA, B1, M 41, Kt. 964: Mährische Repräsentation und Kammer an Olmützer Kreisamt, 14.5.1754.
1130 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.9.1770.
1131 Als Beispiel für einen solchen Rapport: KA, HKR 1770/74/991: Rapport der mährischen Konskriptionskommission, 12.11.1770–27.11.1770.
1132 KA, HKR 1770/74/774: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 15.10.1770.
1133 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Olmützer Kreisamt an mährisches Gubernium, 7.5.1771.

andern Dorff gleichwie in teutsch- und böhm. Lebau in Lebens-Gefahr der Wasser-Ergüssung mit leitherwaagen von Haus zu Haus (...) gefahren.[1134]

Einem weiteren im dortigen Kreis arbeitenden Kommissar fällt als erste *Ursach des langsam forttreibenden SeelenConscriptions Geschäft* die Weitschichtigkeit ein: Das nur langsame Voranschreiten der Konskription gründe sich *in der theils da und dorthin weithen Entlegenheit eines Orths von dem anderen, schlechten ansässigkeit, und Weitschichtigen Laage der Häuser, abzuweilen Ein Haus ¼ Stundt hünter dem Dorff befündtlich, und besuchet werden muß.* In anderen Kreisen sei dies nicht so, dort gäbe es *grosse ansässigkeiten* und sei ein Dorf von dem anderen nicht so weit entlegen; die Lage des Terrains würde dem Werk einen merklichen *Beschleinigungs-Vorschub* leisten. Dies sei zum Beispiel im Prerauer Kreis der Fall, wo des Tags 80 Häuser beschrieben werden können, da die Ortschaften *aneinander liegen, nebstbey starke ansässigkeiten sindt.* Hier, im Olmützer Kreis müsse er – der Lokalkommissar – *wegen Einer Ansässigkeit von 3.8.9. et 10 Häuser mehr als 1 ½ Stundt reyßen, bies ad locum gelangen thue.* Gar bald vergeht so ein halber Tag, und *kaum [können] des Tages zwey derley Dörffer bestritten werden.*[1135]

Auch in Innerkrain ist die Weitschichtigkeit des Kreises schuld am schleppenden Fortgang des Konskriptionsgeschäfts; unmöglich ist es, dieses so wie gewünscht *zu beschleinigen*, denn *so entfernet liegeten* die Pfarren, dass viele Pfarrer *14 bis 15 Meil weit zur Creiß Commihsion zukommen hätten.* Keinesfalls also können die Lokalkommission ihre Arbeit bis zu Anfang des Winters erledigen, *höchst glicklich* könnten sie sich *schäzen und [würden] dabey alles billige Lob verdienen (...), wan sie nur bis dahin mit der helfte oder höchstens 2/3 fertig werden würden.*[1136]

Zur Verzögerung beitragen können auch grundherrschaftliche Beamte, die den Zeitpunkt der Konskription ignorieren; so zeichnet die Herrschaft Gutenhaag in der Steiermark für eine *Hemmung* des Geschäfts verantwortlich: Just an dem Tag, an dem die Konskription der Untertanen dieser Herrschaft stattfinden soll, befiehlt der Verwalter, Robotdienste zu leisten. Die Untertanen verbleiben aber wie durch das Konskriptionspatent angeordnet in ihren Häusern, um sich ordnungsgemäß beschreiben zu lassen und werden wegen der unterlassenen Robotleistung prompt bestraft.[1137] Konkret handelt es sich um die zwei Brüder Kunatsch: Der grundherrschaftliche Beamte Mathias Krachonigg informierte sie von der bevorstehenden Konskription, forderte sie aber gleichzeitig dazu auf, an eben diesem Tag die Robot zu leisten und bot ihnen an, an ihrer Stelle die Fragen der Kommissare zu beantworten. Die Brüder Kunatsch lehnten dies ab: *[S]ie wolten nicht robathen, weil die Hauser nunmehro beschrieben, und dem Kayser gehöreten*, außerdem habe Krachonnig *von ihrer Familie keine Wissenschaft* und könne *folglich keine Auskunft geben.*[1138] – Diese Antwort kann auch als Beleg dafür gelesen werden, dass allein durch die Vornahme der Konskription Staat und Grundherrschaft in einen Konflikt stehen: Wenn die Häuser dem Kaiser gehören, so bedeutet dies, dass die Konskription von den Untertanen als ein Näherrücken der der Grundherrschaft übergeordneten Instanz Staat an die eigene Lebenswelt aufgefasst wird. Der Staat

---

1134 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Leopold Herford an Olmützer Kreisamt, 2.5.1771.
1135 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Frantz Carl Dinglfinger an Olmützer Kreisamt, 3.5.1771.
1136 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 7 ex August 1770: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 7.7.1770, f. 215v; s.a. KA, HKR 1770/74/534.
1137 KA, HKR 1770/74/516: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 3.7.1770.
1138 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.8.1770.

tritt in direkten Kontakt zu den Untertanen, kann nun leichter angerufen und gegen die Instanz Grundherrschaft ausgespielt werden. Eine Vermittlerrolle der Grundherrschaft zwischen Untertanen und Staat ist weder notwendig noch erwünscht. Das Verhalten des grundherrschaftlichen Beamten wird von der steirischen Konskriptionskommission einhellig verurteilt: Seine *Lauigkeit wo nicht geflissentliche Abneigung, und Hindernus* liegt klar am Tag, das Geschäft wird dadurch *zurukgesezt, und gehemmet.*[1139] Als besonders erschwerend wird bewertet, dass die Grundherrschaft von der die Konskription betreffenden Anordnung nicht nur Bescheid weiß, sondern eine Abschrift davon auch in der Kanzlei aufbewahrt. Die Verwalter der Herrschaft werden daraufhin auf das schärfste zurechtgewiesen, der untergeordnete Beamte Krachonigg aber wird mit einem zweitägigen Arrest zu Marburg bestraft.[1140] Im Hofkriegsrat sind die dortigen Beamten mit diesen Maßnahmen zufrieden: Nach dieser exemplarischen Bestrafung werden *die Obrigkeitliche Beamte (...) sich nicht so leicht getrauen, eine weitere gehässigkeit (...) bey dem Geschäft zu beweisen.*[1141]

Auch in anderen Ländern gibt es ähnliche Verzögerungen: Im böhmischen Saatzer Kreis ist es der Eidlitzer Verwalter Ferdinand Frank, der *das Conscriptions-Geschäft durch Verpflichtung der Leute in etwas aufgehalten*, ein *Verzug*, der ihm *scharf zu verheben* ist; im Taborer Kreis wiederum sind es die Beamten der Seltscher und Gistibnizer Herrschaft, die zur Zeit der Konskription viele Personen ausschicken; auch ihnen ist die *Lauigkeit, und Fahrlässigkeit (...) scharf zu verheben.*[1142]

Zuweilen kommt es um die Konskription auch zu einem Konflikt zwischen verschiedenen staatlichen Stellen: Im Marburger Kreis verpflichtet der Vorspannskommissar in Radkersburg die Untertanen just an dem Tag zur Abführung des Proviants, als die Konskription stattfinden soll; er verantwortet sich damit, *daß beydes die Conscription nehmlich, und die Vorspanns-Stellung ein Landesfürstl: Geschäfte seye, mithin eines wäre, ob der Bauer zu einen oder den anderen verhalten werde.* Der Kreishauptmann sieht dies anders und lässt keinen Zweifel daran, dass die Konskription Vorrang hat und *dieses gegen gedachten Commissarium schärffest zu verweisen* ist.[1143]

III.1.2. Störfälle der Benennung

Unter „Benennung" ist jene Technik zu verstehen, die sicherstellen soll, dass die einmal für einen spezifischen Körper erhobenen Daten auch weiter auf diesen bezogen bleiben. Auch dann, wenn diese Daten räumlich von dem Körper entfernt aufbewahrt werden; und auch dann, wenn eine Frist von mehreren Monaten oder Jahren verstreicht. Der „Datenkörper"[1144] (Critical Art Ensemble) benötigt für sein Funktionieren den eindeutigen und stabilen Verweis auf ein Subjekt. Dieses Subjekt soll im Bedarfsfall, wie bei der Einhebung von

---

1139 KA, HKR 1770/74/516: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 3.7.1770.
1140 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 25.8.1770.
1141 KA, HKR 1770/74/619: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 7.9.1770.
1142 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 219 ex November 1771: Protokoll der Kommission anlässlich der politischen Anmerkungen in Böhmen, 17.9.1771.
1143 KA, HKR 1770/74/986: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26.10.1770.
1144 CRITICAL ART ENSEMBLE, Versprechen, S. 66–73.

Steuern, bei der Rekrutierung, bei der Einvernahme durch staatliche oder grundherrschaftliche Behörden, seinen Namen kennen und auch nennen.

Erst der Name stellt die Möglichkeit der „Anrufung“[1145] der Individuen als Subjekte, als Staatsbürger wie Untertanen sicher. Einen ähnlichen Sachverhalt skizzierte der französische Sozialhistoriker Philippe Ariès am Anfang seiner bereits 1960 erschienenen Geschichte der Kindheit: „Sobald unsere Kinder zu sprechen anfangen, bringen wir ihnen ihren Namen, den ihrer Eltern und auch ihr Alter bei. Wie stolz ist man nicht, wenn der kleine Moritz, nach seinem Alter gefragt, manierlich antwortet, daß er zweieinhalb Jahre alt sei. Tatsächlich haben wir das Gefühl, daß viel davon abhängt, ob der kleine Moritz das weiß oder nicht: was soll aus einem werden, der sein Alter nicht kennt?“[1146]

Während Ariès an dieser Stelle die Identifizierung der Staatsbürgersubjekte durch ihr Geburtsdatum unterstrich und ankündigte, dass die „staatsbürgerliche Persönlichkeit“ künftig präziser in diesem Geburtsdatum zum Ausdruck kommen werde als im Familiennamen, ist noch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts das Tragen eines einheitlichen Zunamens keineswegs selbstverständlich. Dies stellt insbesondere bei der Einvernahme von verdächtigen Personen ein Problem dar. So antwortet ein 1775 in Niederösterreich aufgegriffenes junges *Mägdlein* auf die von Beamten der Grundherrschaft Waldreichs gestellte Frage: *Wie heißt du, wie alt und wessen glaubens bist du, und wo gebürtig?* laut Verhörprotokoll mit den Worten: *Ich heiß Maria Anna, weis aber nicht, wie ich mit zunahmen heisse, massen ich meinen Vater nicht gekennet, und da ich noch in Windlen gewest, verstorben ist, weis nicht, wie alt, und wo gebürtig bin, nur so viel habe von meiner Schwester vernohmen, daß ich in Sachsen gebürtig, in Böhmen aber getauft worden, und Cathol(ischer) Religion seyn, meine Schwester wird alles zu beantworten wissen, meine Mutter ist auch schon gestorben.*[1147]

Unabhängig davon, ob es sich bei dieser Nichtnennung des Namens um tatsächliche Unkenntnis oder um eine bewusste Aussagestrategie handelt, gilt es demnach als plausibel, dass ein Mädchen, dessen Alter von den Beamten auf circa 13 Jahre geschätzt wird, und das sich in der weiteren Folge als nicht weniger renitent erweisen soll als zu Beginn des Verhörs, seinen Zunamen nicht weiß. 65 Jahre später, im Jahr 1840 wird ein ähnlich „monologischer Block“[1148] die einvernehmenden Behörden, diesmal in Frankreich, schockieren; es handelt sich um die Worte des 13jährigen Delinquenten Béasse, den Michel Foucault in „Überwachen und Strafen“ auftreten ließ.[1149] Ein wesentlicher Unterschied zum geschilderten Fall der Maria Anna lässt sich allerdings feststellen: Name und Alter sind bekannt.

Die Notwendigkeit, überhaupt einen Namen für den beschriebenen Körper zu finden, stellt ein Ausgangsproblem der Konskription dar. Vielfältig sind die Störfälle, die dabei

---

1145 Zum Konzept der „Anrufung“ siehe ALTHUSSER, LOUIS: Ideologie und ideologische Staatsapparate, in: DERS.: Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie. (=Positionen; 3). Hamburg/Berlin (BRD): VSA, 1977, S. 108–153.

1146 ARIÈS, PHILIPPE: Geschichte der Kindheit. München: dtv 4320, ²1979, S.69. Im französischen Original heißt der kleine Moritz im übrigen Paul...

1147 Zitiert nach: FISCHER-MARTIN, NORA/FISCHER, GERHARD (Hg.): Die Blumen des Bösen. Eine Geschichte der Armut in Wien, Prag, Budapest und Triest in den Jahren 1693 bis 1873. Band 2. Wien: daedalus, 1994, Katalog-Nr. 06,432, S. 636–638, hier S. 636.

1148 RATSCHILLER, KLAUS: Monolog, in: BERGER, WILHELM/DERS./SCHMIDT, ESTHER: Unmögliches Werden. Denkfiguren – Porträts – Gespräche über das Fremde. Wien: Turia + Kant, 2003, S. 129–176, hier 132, 136–140.

1149 FOUCAULT, Überwachen, 375–378.

auftreten, und sie verzögern die Arbeit der Kommissare. Probleme mit den Namen sind zum Beispiel im Iglauer Kreis in Mähren der Grund, warum das Geschäft der Konskription *um ein merkliches angehalten* wird. Die Offiziere bemängeln *die Unrichtigkeit der Nahmen bey den Landleuten, die sich maistens nach dem Grunde nannten, und ihre Geburts oder Eltern nahmen nicht selten gantz vergessen hatten*; dieser Umstand verursacht *ville weitlaufigkeiten und zweiflen*.[1150] Und aus dem Olmützer Kreis berichtet ein Lokalkommissar, dass die aus den Matriken extrahierten Namen mit den in den Dörfern *vorfündigen Nahmen (...) nicht gleichstimmig sindt*; *fast in jedem Dorff* braucht es eine *weile*, um *auf das wahre zu kommen, und den Rechten Nahmen zu erforschen*.[1151]

Zusammengefasst lassen sich drei Typen von Störfällen feststellen:

1) keine eindeutige Klärung, welcher Name denn nun als Zuname zu führen sei
2) der Wechsel des Namens
3) der Umstand, dass keine einheitliche Schreibweise der Namen vorgeschrieben ist.

Zur Bändigung dieser Vielfalt der Namen werden verschiedene Gegenmaßnahmen ergriffen, darunter die Heranziehung weiterer Quellen, das Aufschreiben der verschiedenen Namen, das Verbieten von Umbenennungen und schließlich die Durchsetzung des Familiennamens als einzig gültigen Typus von Zunamen.

III.1.3. Störfälle der Adressierung

Die Kenntnis des Namens einer Person reicht nicht aus, um auf diese zugreifen zu können, sie muss auch im Raum verortet werden. Dazu wird der Person einerseits eine Ortschaft – ein Dorf, ein Markt oder eine Stadt – zugewiesen, andererseits ein Haus.

Was die Zuweisung zu einer Ortschaft anbelangt, so wird hier zur genauen Bestimmung des Orts wieder die Technik der Benennung angewandt, denn die Namen der Ortschaften sind für die an der Volkszählung beteiligten Beamten nicht weniger wild wuchernd als die Namen der Personen; und so wird im Zuge der Konskription in Schlesien vorgeschlagen, dass in jedem Dorf der Name *mit wohl sichtbaren Buchstaben* auf das erste und das letzte Haus des Dorfs, jeweils auf der rechten Seite der Hauptstraße aufzuzeichnen sei. Vorgeschlagen wird weiters die Aufrichtung eigener Wegzeiger, auch *Armbe* genannt, die an Straßenkreuzungen zu errichten seien und wo die Meilendistanz zur nächsten Post-Station bzw. zum nächsten Dorf aufzuschreiben sei.[1152] Schließlich werden eigene Ortstafeln aufgestellt, um auch die Dörfer der Dunkelheit zu entreißen: In einer mit 27. Jänner 1782 datierten Nota des niederösterreichischen Generalkommandos wird verfügt, *daß bei jedem Ort und zwar bei jedem Haupteingang rechter Hand der wahre Namen des Orts auf eine an einen Pfal geheftete schwarze Tafel mit weissen Buchstaben angedeutet werden sollte*.[1153] – Wahrer Name des Orts, wahrer Familienname: Der Zugriff auf die Person scheint nur gesichert, wenn durch die Technik der Benennung Wahrheit hergestellt wird. In den zitierten Formulierungen der Behörden er-

---

1150 KA, HKR 1771/98/910: Vortrag des Hofkriegsrats, 21.12.1771.
1151 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Ignatz Wilde an Olmützer Kreisamt, 29.4.1771.
1152 KA, HKR 1771/74/201: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 15.12.1770.
1153 NÖLA, Nö. Regierung, 24/3: Index L (Militärsachen) 1782, Numerus exhibitus 106 (Nota des Generalmilitärkommandos, 27.1.1782).

scheint diese Wahrheit allerdings nicht als produziert, sondern als bereits vorhanden, sie muss nur noch *ergründet* bzw. *angedeutet*, als etwas Verborgenes ans Licht gebracht werden.
Zwischen den Orten müssen die Tabellen von eigenen Boten transportiert werden. Es braucht dazu Leute, die mit den topographischen Gegebenheiten vertraut sind, mit unvertrauten ist nur wenig geholfen; solche könnten eine *heimlich in Schild führende Desertion* beabsichtigen, und mit ihnen würden dann die Korrespondenz *in Verlust gerathen*, womit *statt zur Beförder- vielmehr zu Hemmung* des Geschäfts beigetragen wäre.[1154]
Bei der näheren Bestimmung des Hauses, dem die Personen zugewiesen werden, kommt eine wesentliche Innovation zum Einsatz, die Hausnummer; ihre Einführung wird auch als Möglichkeit bezeichnet, der mal wechselnden, mal homonymen Namen der Bauern Herr zu werden: Gerade in Ländern, wo viele Bauern mehrere oder aber denselben Namen trügen, wären Hausnummern die einzige Möglichkeit, diese Personen ausfindig zu machen.
Daraus resultiert auch die Angst vor etwaigen Störfällen: Würden die einmal angebrachten Hausnummern verschwinden, so die Befürchtung, könnte binnen *eines Jahrs kein Haus, vielweniger also der Inwohner gefunden werden.*[1155] Diese Befürchtungen werden zuweilen wahr: Regen und Schnee waschen die Hausnummer von den Wänden, der Nummerierung widrig gesonnene Subjekte kratzen die Nummern aus den Hausmauern und selbst die im Inneren des Hauses angebrachten „Sicherheitskopien" der Hausnummern verschwinden zuweilen.
Probleme bereitet auch die Bestimmung der Nummerierungsabschnitte: In Kärnten wird die 1770/71 ortschaftsweise vorgenommene Nummerierung als sehr nachteilig angesehen, weil dadurch in einer Grundherrschaft hundertmal beziehungsweise noch öfters die Nummer 1 vorhanden ist, was zu vielen Fehlern bei den Meldungen über die Bevölkerungsbewegung führt; stattdessen wird 1775 vorgeschlagen, dass die Nummerierung im Bezirk fortlaufend erfolgen soll, dadurch könne der Grundherr auch viel leichter seinen Bezirk übersehen. Auch die extra vorgenommene Nummerierung kleiner Edelsitze, die nur aus vier bis sechs, wenn nicht gar nur aus einem Haus bestünden, wird abgelehnt, dies würde das Geschäft *erschweren*, denn *unendliche theile setzen den Umtrieb einer Machine nur mehreren Hemmungen aus.*[1156] Feudale Sonderrechte erweisen sich zumindest in diesem Fall als nur bedingt vereinbar mit der Logik der Zahlen: Hemmungen, die den Lauf der Maschine, das heißt der auf den Einsatz verschiedener Techniken basierenden Konskription, unterbrechen.
Aus rückwärtsgewandter, erst seit dem 19. Jahrhundert möglicher Perspektive wird bei der Einführung der Hausnummerierung die Dimension der Zeit nicht ausreichend mitbedacht: Die ortschaftsweise Hausnummerierung erfolgt meist in der Art, dass die Nummer 1 sich an dem Dorfeingang befindet, wo die Konskriptionskommission das Dorf zuerst betritt, die daran anschließenden Nummern lassen den Weg verfolgen, den die Kommissare durch das Dorf ziehen. In manchen Städten kann das auch anders sein, in Wien bekommt die Hofburg die Nummer 1, am Prager Hradschin die königliche Burg. Dieses System hat ei-

1154 KA, HKR 1770/74/298: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 25.4.1770.
1155 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 29 ex Dezember 1770: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 16.11.1770, f. 182v.
1156 KA, HKR 1775/74/826: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 1.12.1775.

nen gravierenden Nachteil: Es ist nur ungenügend darauf vorbereitet, Änderungen mit einzubeziehen. Wird ein neues Haus gebaut, bekommt es die auf die Zahl des zuletzt nummerierten Haus anschließende Nummer, auch wenn es nicht in der Nähe steht; werden zwei Häuser zusammengelegt, verschwindet eine Nummer. Die Nummern, die Ordnung garantieren sollen, geraten in Unordnung; die Ordnung, die ein Zurechtfinden im Raum garantieren soll, wird tendenziell zu einer Ordnung der Zeit, das heißt: je kleiner die Hausnummer, desto älter das Haus, dies lässt sich zuweilen heute noch in manchen kleinen Ortschaften in Österreich feststellen.

Michel Foucault stellte in „Die Ordnung der Dinge" fest, dass Ende des 18. Jahrhunderts in die Welt der Tiere und Pflanzen „eine tiefe Masse an Zeit" namens „Geschichte" stürzen wird.[1157] Diese Feststellung scheint auch für die Welt der Häuser zu gelten. Sichtbares Zeichen dafür sind die immer wieder vorgenommenen Um- und Neunummerierungen – bis zu fünfmal in manchen Vorstädten Wiens –, ein bekanntes Problem für Heimatforscherinnen und Heimatforscher, die für ihre Suche nach bestimmten Häusern umständliche Konkordanztabellen zu Rate ziehen müssen. Die heute in Wien übliche Nummerierung nach sogenannten „Orientierungsnummern", also nach Straßennamen und je nach Straßenseite fortlaufenden geraden beziehungsweise ungeraden Nummern wird erst in den 1860er Jahren eingeführt.[1158]

III.1.4. Störfälle der Tabellierung

Das *Volck* und seine Agenten werden im Zuge der Konskription befragt, um die dadurch gewonnenen Angaben in vorgedruckte Tabellen verzeichnen zu können. Störfälle, die diese Strukturierung und Speicherung des Wissens behindern, treten schon bei der Produktion und Formatierung des Datenträgers, des Papiers auf: Die in den einzelnen Ländern errichteten Konskriptionskommissionen haben Kostenvoranschläge von Papiererzeugern und Druckern einzuholen, müssen Probedrucke begutachten; kein kleiner Teil des über die Konskription erhaltenen Schriftwechsels behandelt das Papier, seine Qualität, die Druck-Kapazitäten der einzelnen Pressen und schließlich die Organisation des Transports der Formulare.

Selbst die Schnüre, mit denen das Papier zusammengebunden ist, können heimtückisch sein: Der Hradischer Kreishauptmann muss dem mährischen Gubernium, von dem er das für die Konskriptionstabellen benötigte Papier bezieht, mitteilen, dass *zum theil aber auch schon von Brünn aus viele derley unbrauchbare von denen BundStrucken durchlöcherte Bögen hierorts einlangen*.[1159]

Als geradezu paradigmatischer Stör-Fall kann jener bezeichnet werden, der sich auf dem Weg von Prag ins Bunzlauer Kreisamt ereignet, denn nicht alle abgeschickten Tabellen erreichen ihr Ziel wie vorgesehen: So bestätigt das Bunzlauer Kreisamt, circa 50 Kilometer von Prag entfernt, am 23. September 1770 den Erhalt von Tabellen, jede einzelne Sorte wird genannt: 1 Ries der Formulare für die Frauen, 13 Buch – das Buch zu 250 Bögen –

1157 FOUCAULT, Ordnung, S. 180.
1158 WOHLRAB/CZEIKE, Häusernummern.
1159 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Hradischer Kreisamt an mährisches Gubernium, 1.1.1771.

Particularhausbeschreibungstabellen für das *Männliche Geschlecht* auf ganzen Bögen, 9 Ries davon auf halben Bögen; 4 Buch der zusammengezogenen Häuserbeschreibungstabellen für die Männer auf ganzen Bögen und nicht zuletzt die Formulare für das Zugvieh: 2 Ries Particularhausbeschreibungstabellen auf halben Bögen, 4 Buch zusammengezogene Häuserbeschreibungstabellen auf ganzen Bögen, 5 Buch auf halben Bögen für die Pferde und Ochsen. Doch eine Sorte fehlt: 10 Buch der zusammengezogenen Häuserbeschreibungstabellen für die Männer auf halben Bögen sind abgängig, gingen auf dem Weg von Prag nach Bunzlau verloren. Drei Tage später die Entwarnung: Ein rechtschaffener Bürger, Joseph Barkowsky des Namens, hat die Formulare gefunden und dem Kreisamt übergeben. „Id est 1 pack", meldet das Bunzlauer Kreisamt am 26. September nach Prag, die Konskription nimmt ihren weiteren Verlauf.[1160]

Auch am umgekehrten Weg kommt es zuweilen zu Versehen: In Iglau vergessen die Beamten des Kreisamts, die Ergebnisse nach Brünn einzuschicken; die Beschreibung bleibt *beim Einbacken in dem Maculari aus Übersehen* zurück.[1161]

Bei der Verwendung der Formulare kommt es seitens der konskribierenden Beamten zu den ersten Nachfragen beziehungsweise zu Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen, die die Rubrikeneinteilung betreffen: Sollen diejenigen Leute, die zwar bei der Abschreibung der Kirchenbücher *in Vorschein* gekommen seien, bei der Beschreibung dann aber nicht vorgefunden worden seien, in die Rubrik der Unwissenden gesetzt werden, fragt der Rakonitzer Kreishauptmann. Ihm erscheint dies wegen des engen Raums der Rubrik nicht sinnvoll; durch die böhmische Konskriptionskommission wird ihm beschieden, dass sein Vorhaben, die verlorenen *Seelen* festzuhalten, sowieso nicht vorgesehen sei.[1162] Sollen die Pferde, die weniger als 13 Faust messen, nicht extra eingetragen werden? Nein, sie sollen in der vorhergesehenen Rubrik *bis 13 Fäuste* verzeichnet werden.[1163] Der Znaimer Kreishauptmann wiederum möchte neben den drei Rubriken Städte, Märkte, Dörfer eine vierte für jene Gebäude einführen, die in keine dieser Kategorien fallen, er schlägt für diese Rubrik die Bezeichnung *sonstige Gebäude die zur zeith noch in keine von nebenstehenden dreyen Rubriquen gehörig* vor, darunter werden unter anderem ein Kloster, zwei Schlösser sowie einige Wirtshäuser fallen. Dieser Vorschlag wird nicht genehmigt, und doch findet sich bis zum letzten Rapport aus diesem Kreis diese Rubrik in Verwendung.[1164]

III.1.5. Über den Nutzen einer Beschäftigung mit Störfällen für eine Geschichtsschreibung der Techniken und Maschinen

Die hier behandelten Registrierungs- und Identifizierungstechniken lassen sich als formalisierte Praktiken verstehen, die Subjekte und Staaten produzieren wie definieren. Diesen Sachverhalt formulierte Louis Althusser unter Bezugnahme auf eine Äußerung des französischen Philosophen und Mathematikers Blaise Pascal folgendermaßen: „Knie nieder, be-

[1160] SÚA, ČG-Mil 1763–1783, Q 7, Kt. 273: Promemoria Joh Jos Clauser, Prag 21.9.1770; Bunzlauer Kreisamt an Konskriptionskommission, Jung-Bunzlau, 23.9.1770, Bestätigung, Jungbunzlau, 26.9.1770.

[1161] MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Iglauer Kreisamt an mährisches Gubernium, 24.9.1772.

[1162] KA, HKR 1770/74/1050: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 24.11.1770.

[1163] MZA, B1, R 93/1a, Kt. 1669: Reskript des Hofkriegsrats an das mährische Generalkommando, 22.12.1770.

[1164] MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Znaimer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 18.3.1771; R93/1b, Kt. 1670: Znaimer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 16.5.1771.

wege die Lippen zum Gebet, und Du wirst glauben."[1165] Es handelt sich um Techniken, im besagten Fall um die Techniken des Niederkniens und des Betens, die demnach das gläubige Subjekt produzieren; versucht man diesen Satz für die hier behandelte Konskription umzuschreiben, bieten sich zwei Neuformulierungen an: Die erste, aus der Perspektive des angerufenen Subjekts: „Bleib in Deinem Haus, beantworte die Fragen der Kommissare, und Du wirst ein glückseliger Bürger sein." Die zweite, aus der Perspektive des rufenden Subjekts: „Verfertige Tabellen, trage das Volck in sie ein, und Du wirst einen gut policierten Staat errichten."

Ein solches Technikverständnis beharrt auf den Eigengesetzlichkeiten von einmal in Gang gesetzten Techniken und verweist auf das Problem der Selbstentmächtigung des Subjekts durch Technik; der Technik wird beinahe der Status eines Subjekts zugeschrieben. Radikalisiert findet sich eine solche Position in Adornos düsterem und ernst zu nehmenden Diktum wieder, dass keine Universalgeschichte „vom Wilden zur Humanität" führe, sehr wohl aber „eine von der Steinschleuder zur Megabombe"[1166]: Hier scheint Technik, im speziellen Fall die Waffentechnik, zum Subjekt der Geschichte geworden zu sein.

Die Betonung von Störfällen[1167] steht nicht im Widerspruch zu dieser skizzierten Position, ist aber eine notwendige Ergänzung, kann dadurch doch eine allzu funktionalistische Auffassung von Technik vermieden werden. Störfälle sind Ereignisse, die, wie alle Ereignisse, „der Ordnung der Unordnung"[1168] gehorchen; sie können dazu eingesetzt werden, das von Adorno gezeichnete historische Kontinuum aufzubrechen: Subjekt ist demnach nicht nur, wer widerspruchslos die Maschinerie bedient, sondern auch jede und jeder, die gewollt oder ungewollt zum Störfall wird, Störfälle produziert, oder aber sich Störfälle anzueignen weiß. So betonte Alf Lüdtke, dass die Komplexität technischer Systeme ihre eigene Wirksamkeit von innen her sabotieren kann; die Verschleißanfälligkeit der ledernen Transmissionsriemen oder die Störanfälligkeit elektrischer Kabel ermöglichte in Fabriken Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts unvorhergesehene Freiräume für Arbeiter und Arbeiterinnen.[1169]

Vorläufig kann festgestellt werden, dass Störfälle das, was an Maschinen mit Determinierung, Automatismus und Wiederholungszwang verbunden ist, das, was Techniken ahistorisch erscheinen lässt, in Frage stellen; sie unterbrechen den Ablauf der Dinge, erschüttern

---

1165 ALTHUSSER, Ideologie, S. 138; vgl. auch MÜLLER, JENS CHRISTIAN u.a.: Der Staat in den Köpfen. Anschlüsse an Louis Althusser und Nicos Poulantzas. (=edition bronski; 1). Mainz: Decaton, 1994, S. 41–83.

1166 ADORNO, THEODOR W.: Negative Dialektik. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 113, [8]1994, S. 314.

1167 Meine Verwendung des Begriffs „Störfall" möchte ich als kleinen Beitrag zu jener von Yves Cohen eingeforderten „Sprache der Unordnung, der Uneinigkeit und der Zwietracht" verstanden wissen, einer Sprache, die nicht auf das „Funktionieren" einer bestimmten Technik abzielt, sondern die es erlaubt, die politische Dimension des Technikgebrauchs kenntlich zu machen. COHEN, YVES: Le respect, les machines et les hommes (note critique), in: Annales HSS, 53.1996, S. 937–943, hier S. 943.
Zu unterscheiden wäre – unabhängig von juristischen Definitionsversuchen – der „Störfall" vom „Unfall", jenem destruktiven Ereignis, das mit der zunehmenden technischen Perfektion vor allem ab dem 19. Jahrhundert auftaucht. Vgl. SCHIVELBUSCH, WOLFGANG: Geschichte der Eisenbahnreise. Zur Industrialisierung von Raum und Zeit im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Ullstein 35015, 1979, S. 117–141, 204–211.

1168 FARGE, ARLETTE: De l'événement, in: DIES.: Des lieux pour l'histoire. Paris: Seuil, 1997, S. 82–96, hier 82.

1169 LÜDTKE, ALF: Arbeitsbeginn, Arbeitspausen, Arbeitsende. Skizzen zu Bedürfnisbefriedigung und Industriearbeit im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: GERHARD HUCK (Hg.): Sozialgeschichte der Freizeit. Wuppertal: Peter Hammer Verlag, [2]1982, S. 95–122, hier S. 120–122.

Selbstverständlichkeiten und zwingen die Subjekte der Maschine zu Kreativität.[1170] Zu diesen Subjekten zählen die an der Konskription beteiligten Beamten genauso wie die von ihnen beschriebenen Untertanen, beide Gruppen müssen angesichts der in Gang gesetzten Konskription handeln. Die Äußerungsformen ihrer Kreativität sind mannigfaltig, reichen von Praktiken, die im 19. Jahrhundert den Begriff des „Luddismus", also der Maschinenstürmerei bekamen, über Widerstand gegenüber bestimmten Einsatzweisen der Maschinen[1171] bis hin zu Versuchen, die verwendeten Maschinen wieder effizienter zu machen[1172]. Störfälle geben Subjekten damit die Möglichkeit, Handlungsalternativen zu erwägen und zwischen ihnen auszuwählen; sie produzieren Orte, wo Geschichte möglich wird.

III.2. Mühsal und Wahn

Die Durchführung der Konskription stellt sich den an ihr beteiligten Beamten als große Mühsal dar; so reiht der Znaimer Kreishauptmann nach Beendigung der Konskription gleich vier Adjektive hintereinander, um die Anstrengung zu verdeutlichen, derer er sich *bey diesem gantzen langwährenden, kostbahren, mühsamben, und augenverderbenden geschäfte* unterzog.[1173] – Immer wieder tauchen in den Akten solche Seufzer auf, die verdeutlichen, welcher Aufwand dieses Geschäft für das Personal bedeutet.

III.2.1. Die Tabellenklage

Vollständig wiedergegeben sei hier die Tabellenklage des Hofrats Johann Sebastian Christoph von Müller, der seinen Schmerzensruf in eine Abhandlung zur Geschichte der Tiroler Landmiliz einflicht:

Es wäre ein leichtes für einen Beamten auf dem Lande die (...) Tabellen und Bücher nach aller Pünctlichkeit des militarischen Entwurfes für die Conscriptions-Officiers zu verfaßen, wenn er nur die nemliche Arbeit zum andern mahle nicht auch für seine politischen Obern zu machen, und noch so viele andere Tabellen und Bücher nebenbey zu verfertigen hätte.

Ein LandBeamter machet den GrundStein der ganzen politischen Einrichtung; die meisten StaatsArbeiten fangen von ihme an, und alle fallen auf ihne wieder zurück.

Er hat gemeiniglich das Politicum, Justitiale, Camerale, und Commerciale zu besorgen, und die für diese, und mehr andere abgesönderte Agenda besonders aufgestellte Departements haben schon vielerley Tabellen, Extracten, Protocollen, und Bücher eingeführet, daß deme, der sie zu verfertigen hat, nur hiemit keine geringe Beschäftigung verursachet wird.

Für die politischen Stellen müßte von einem Land-Beamten jährl[ich]: nicht nur allein die Menschen, sondern auch die ViehstandsTabellen, die Emigrations- und Immigrations-Tabellen, die milde Stiftungs-

---

1170 Ich nehme hier Anregungen auf von SCHMIDGEN, HENNING: Das Unbewußte der Maschinen. Konzeptionen des Psychischen bei Guattari, Deleuze und Lacan. München: Fink, 1997, S. 139.

1171 Dazu THOMPSON, EDWARD P.: Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1170, 1987, S. 554–693. sowie DERS.: Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus, in: DERS.: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Ullstein 35046, 1980, S. 35–66.

1172 In diesem Sinne sollte angenommen werden, dass „Störfälle" auch von Seiten der Behörden als wünschenswert zu betrachten sind, ein Umstand, der eventuell auch im zeitgenössisch verwendeten Begriff der *Hemmung* zum Ausdruck kommt: Wird dieser Begriff im Rahmen einer im 18. Jahrhundert häufig verwendeten Metaphorik gelesen, so ist darunter ein integrativer Bestandteil mechanischer Uhren zu verstehen, notwendig für ihr Funktionieren.

1173 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 29.9.1771.

Tabellen, wochentlich die GetraidPreiß-Tabellen aller Victualien, die Verzeichniß der durch pashirende Bettler, und Vaganten, der ausständigen Berichte, zuweil auch in einem Jahre Tabellen der Getraid und anderen Fechsungen, der gesunden und krancken Menschen, so auch von dem Viehe eingeschicket werden.
Die Justiz-Stellen wollen ihre besonderen Tabellen haben, über die erledigte, und unerledigte Proceße, über die ausständige Berichte und pupillar-Tabellen.
Die Cameralisten verlangen monatliche, oder QuartalsExtracten von Einnahmen, und Ausgaben, Systemal-Entwürfe von Einnahme, und Ausgaben des zukünftigen Jahrs für die Dominien, oder für die Kammer unmittelbahr.
Die CommercienCommissionen fordern Spinn- und Manufactur-Tabellen.
[Eingefügt: Die Agricultur-Societäten, Beurbarungs-Tabellen.]
Diese sind es aber noch nicht alle; Es giebt noch allerhand Steuer-Fashsions-Tabellen.
Einige darunter fallen unrichtige, wenn es nur nicht die meisten wären, andere undeutl[ich]: aus; sie werden zuruckgeschickt, und müßen verbesseret werden, sie veranlassen Anfragen, diese müßen erläutert werden; die Vorschriften der Tabellen selbst erweken Zweifel, und Anstände, darüber müßen Erklärungen erbetten werden; gleichwohl tragen alle diese Tabellen, obschon ich keiner iren besonderen Nuzen absprechen will, zur Weesenheit der Staats Wohlfahrt nichts bey; denn von darum, wie es von sich selbst in die Augen fällt, nimmt weder die Populations, weder das zeitl[ich]:e Glück der Unterthann im mindesten zu.
Es hat aber ein Landbeamter ausser dem Tabellenmacher noch gar viel zu thun, welches in die Staats-Wohlfahrt schon einen geraderen Einfluß hat. (...)
[U]nd weil gar vielen Beamten ihr Dienst nicht so viel einträgt daß sie ehrbar davon leben könen, so müßen sie heimlich oder öffentlich auf Nebenverdienste sich legen, und die Zeit dazu denen eigenen Amtsgeschäften abstehlen.
Betrachtet man nur eines gegen das andere, so sind die fleißigsten und geschicktesten Beamten, deren Anzahl wieder die geringste ist, mit Arbeiten so sehr beladen, und in der Zeit so beklemmet, daß sie anvermögend sind, die Geschäfte, welche sie zu verrichten haben, recht zu überdenken, woran gleichwohl, meinem Erachten nach, für den Wohlstand der Unterthanen, und für die wahre Glückseligkeit des Staates das meiste, wo nicht alles gelegen ist, und wozu ich dem Landbeamten durch Abschaffung jeder entbehrlichen, und just nicht nothwendigen mechanischen Arbeit die erforderliche Zeit verschaffen möchte.[1174]

– Eine mächtige, laute Klage über die Mühsal der Beamten. Sie müssen die Welt in die Tabelle bringen. Egal ob Vieh oder Mensch, Kranke oder Gesunde, MigrantInnen oder BettlerInnen, Ausgaben oder Einnahmen, Stiftungen oder Kornpreise, alles ist wohlgeordnet auf der Fläche des Papiers an der richtigen Stelle, in seiner vorgeschriebenen Zeile und Spalte zu verzeichnen. Die Bürokratie schreckt dabei nicht davor zurück, ihre Aufzeichnungstechniken auf sich selbst anzuwenden, auch ausständige Berichte sind mittels Tabelle zu registrieren. Die Wohlfahrt des Staats wird dadurch nicht befördert, weder vermehrt sich durch die Tabellen die Bevölkerung noch bereichern sie das Glück der Untertanen. Im Gegenteil: Die Last der unzähligen Tabellen wiegt schwer auf den Rücken der Beamten, ihre Verfertigung nimmt soviel Zeit in Anspruch, dass Wohlstand der Untertanen und Glückseligkeit des Staates gefährdet sind.

1174 KA, HKR 1774/98/83: Votum des Hofrats von Müller, 21.1.1774, f. 22v–26v.

III.2.2. Die Klagen des Personals

Doch die Konskription besteht nicht nur aus dem Ausfüllen von Tabellen; anstrengend ist sie vor allem für die Füße der Beamten, die sie von Haus zu Haus, von *Seele* zu *Seele* führen müssen. Rückblickend klagt der Unterlieutenant Hassey vom Carl Toscanischen Regiment über die Bestimmung, dass der Offizier *von Haus zu Haus zu gehen* hatte, da er dabei *mit Schnee und Glateise, mit stets wechselnder Kälte und Hitze, mit angesteckter Luft und Pestgerüchen zu kämpfen* hätte. *Ist dies die Sorge die man für seine Gesundheit trägt? Ich rede aus Erfahrung. Ich wünsche dem Urheber des Gesetzes, einen Ort den ich bestimmen möchte, mit mir beschreiben zu müssen*. Speziell in Innerösterreich und Tirol gebe es Gegenden, *wo die Offiziers in denen, auf den Gebirgen zerstreuten Häusern die Revision zur Zeit, da sie angefangen werden muß, von Haus zu Haus nicht vornehmen können, außer mit Leib und Lebensgefahr die größten Umwege zu machen.*[1175]

Wortreich klagen auch fünf Schreiber, die nach Ende der Konskription um eine neue Dienststelle ansuchen: Zehn Monate lang hätten sie auf dem Lande zu Winter und Sommerszeit gearbeitet und *bei so schwären und sehr theueren Zeitten* hätten sie mit 40 Kreuzer Gehalt täglich ihr Auslangen finden müssen; von diesem kärglichen Gehalt hätten sie unmöglich etwas ersparen können. Die Arbeit hätte sie sehr *hergenohmen*, *Ungemach und Kranckheiten* hätten sie ausstehen müssen und diese beinahe *mit dem Leben* bezahlt, *welches auch würcklich zweyen gekostet hat*. Allein, all das Klagen ist erfolglos, das Ansuchen wird schließlich abgewiesen; es gibt keine offenen Stellen.[1176]

Wenn die genannten Schreiber auf die Todesfälle von Kollegen verweisen, so denken sie vermutlich an den näher dokumentierten Fall eines Beamten, der die Konskription nicht überlebt: Johann Herdiborsky, Kreiskommissar zu Znaim. *Ehrlich, treu, fleissig, einsichtlich* und *gerecht*, unermüdlich *in seinen AmbtsVerrichtungen*,[1177] so beschreibt ihn sein Vorgesetzter in einem Nachruf, *mir so lieb, wie dem Dienste nutzlich.*[1178] Ungeachtet *der rauhest- und beschwerlichsten Jahr[eszeit]*, ja selbst bei winterlicher Witterung habe er das Seelenbeschreibungsgeschäft *eyffrig mitbetrieben*; dies, zusammen mit den vielmals erfolgten *beschleinigungsbefehle*, die zu *Eylfertigkeit* anhielten, sei auch dem gesundesten Menschen nachteilig, und habe dazu beigetragen, dass *nach einer wenig tägigen bettliegerigkeit* Herdiborsky am 30. April 1771 *das zeitliche mit dem ewigen verwechslet* habe. Der Kommissar hatte keine Kinder und hinterlässt eine Witwe.[1179]

Mehr Glück als Herdiborsky hat sein Kollege, der ebenfalls im Znaimer Kreis operierende Amtsubstitut Herr von Hoffer; aber auch er muss die Folgen seiner *bey so üblester Witterung* ertragenen Strapazen ertragen und leidet an einer *halbjährigen Gesundheits Beschädigung*. So stark ist diese, dass er *sich einer Cur zu gebrauchen bezwungen siehet.*[1180]

Manche Kommissare werden schon während der Konskription gesundheitshalber ausgetauscht. So resigniert im Traunviertel der Kommissar Anton Kreipl seiner misslichen Ge-

---

1175 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 11, Fasz. VII: 1794/23/65, Hassey, Uiber die Konskription, undatiert, f. 159v–160v.

1176 MZA, B1, R 93/3, Kt. 1671: Ansuchen von fünf Provinzialschreibern um eine Dienststelle, praes. 26.5.1772.

1177 MZA, B1, F 3B, Kt. 454: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 6.5.1771.

1178 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 1.5.1771.

1179 MZA, B1, F 3B, Kt. 454: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 6.5.1771. *Eylfertigkeit*: MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 1.5.1771.

1180 MZA, B1, R 93/3, Kt. 1671: Znaimer Kreisamt an mährisches Gubernium, 23.5.1771.

sundheit wegen; an seine Stelle tritt ein gewisser Franz Xaver Mayrhofer, der bislang im Hausruckviertel angestellt war.[1181]

Es gibt jedoch auch überlastete Kommissare, die sich gegen ihre Ersetzung wehren: Im Grazer Kreis schlägt Obrist Chevalier d'Alton vor, den Provinzialkommissar Stübar auszutauschen, da er *wegen seines hohen Alters hart die Gebürge* besteigen könne. Der Betroffene protestiert dagegen allerdings heftig: Keineswegs sei *ihme das Gebürg zu hoch und zu beschwerlich*, die *meiste[n] (...) hätte er schon überstiegen*, er sei dazu entschlossen, in seiner Kommission weiterzuarbeiten. Allerdings, eine Arbeitsüberlastung habe er schon anzuführen: Ihm sei verbeschieden worden, *auch zur Nacht-Zeit beym Liecht, wie auch an Sonn- und Feyertägen [zu] arbeiten*, eine *übertriebene Anspannung*, die ihm unmöglich falle und die *verursache, das confus operiret werde*.[1182]

In Kärnten wiederum klagen die Kommissare über *die Beschwerliche hin- und zureisen in den Gebürgen, und das in den Dörffern findende schlechte Unterkommen*, das zur Folge haben könne, dass bei der *mit vielen Ungemächlichkeiten begleiteten Beschreibung ein oder anderer ganz leicht erkrancken könnte*.[1183]

In Wien werden diese Klagen nur selten erhört. Immerhin, als die Hofkanzlei eine Erhöhung des den Kommissaren auszuzahlenden Taggelds auf 2 Gulden befürwortet, führt sie als Argument dafür auch die großen Mühen an, die die Beamten auf sich nehmen: *[S]ehr beschwerlich* sei die Operation, stundenlang müssen die Kommissare im Gebirge zu Fuß gehen, mit ungewohnter, ihrer Gesundheit nachteiliger *Bauren Kost* vorlieb nehmen und dabei noch dazu *ihre Kleydung merklich abnuzen*.[1184]

III.2.3. Der Wille zur Beschleunigung

Die Unbill des Wetters und der Jahreszeiten schlägt sich nicht nur auf die Gesundheit der Beamten und die Dauerhaftigkeit der Hausnummern, sie beeinflusst auch die Geschwindigkeit, mit der die Konskription durch die Dörfer zieht.

Insbesondere in Oberkärnten wird die Konskription durch das Wetter verlangsamt: *[I]n diesem rauhen meisten aus einzeln in hohen Gebürg zerstreut liegenden Häusern bestehendem Kreise bey erst fallenden, und nicht lang mehr ausbleiben dürfenden Schnee* wird die Operation besonders stark aufgehalten. Hier gehen die Nummerierung und Beschreibung *ob seiner übergrossen Gebürgen, und meisten in zerstreuten einzelnen Häusern bestehenden Bewohnung ungemein beschwehrlichen, und eben dessentwegen nicht anders, als langsam für sich*; vielleicht kann die Konskription im November beendet werden, *wann anders nicht ein etwa vor der Zeit fallender grosser Schnee die weitere Zugänge zu den in höchsten Gebürgen liegenden Häusern sperren, oder wenigsten die Operation ungemein zurüksetzen sollte*.[1185]

Ähnlich sind die Probleme in Unterkrain. Dort schafft es eine Kommission, *bey schöner Sommer:langen tägen in einen tag 100 Häuser zu beschreiben und zu numeriren*; mit Ende der schönen Jahreszeit verlangsamt sich die Beschreibungsgeschwindigkeit aber entscheidend: *[B]ey*

1181 KA, HKR 1770/74/983: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 5.11.1770.
1182 KA, HKR 1770/74/687: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 11.8.1770.
1183 KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770.
1184 KA, HKR 1770/74/626: Vortrag der Hofkanzlei, 25.8.1770.
1185 KA, HKR 1770/74/898: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.10.1770.

einfallender rauchen WintersWitterung, kurzen Tägen, und schlüpfrigten Weegen, sohin noch weit mehrere Beschwehrlicheit kann dieselbe Kommission nunmehr *kaum ein drittel derer in denen fast durchgehends mehr, oder wenig gebürgigt unter Crainer Pfarreyen (...) beschreiben*. Es verwundert nicht, dass angesichts dieser Sachlage die Frage diskutiert wird, ob im Herbst nicht lieber die Beschreibungsarbeit überhaupt eingestellt werden und stattdessen mit dem Abschreiben der Aufnahmebögen begonnen werden soll.[1186]

In Innerkrain wiederum geben sich die Kommissare allen *erdenkliche[n] Fleiß, und Eifer*, doch an manchen Tagen beschreiben sie *kaum mit allen fleiß kümerlich 4 Häuser*, müssen dabei drei, vier oder mehr Stunden weit gehen und Gebirge besteigen, denn die Häuser liegen zuweilen sehr weitschichtig auseinander, vereinzelt, *zu höchst an Gipfel der Berge*.[1187]

Auch anderswo, in Mähren, wo die Konskription am meisten Zeit in Anspruch nimmt, werden Berechnungen angestellt, wie viel Häuser samt Bewohner und Bewohnerinnen denn nun pro Tag beschrieben werden können: Der Kreishauptmann des Hradischen Kreises muss sich im März 1771, ein halbes Jahr, nachdem die Konskription in diesem Kreis begonnen hat, gegen Vorwürfe zu Wehr setzen, seine Beamten würden zu langsam arbeiten: Ausgehend von der Beobachtung, dass der fleißigste Schreiber in 12 Stunden nicht mehr als 90 Hausaufnahmen abschreiben könne, stellt er fest, dass von den Konskriptionskommissaren nun wirklich nicht mehr verlangt werden könne, als dass sie an einem Tag die Hälfte dieser Häuserzahl beschreiben. Schließlich müssten sie von einem Haus ins andere gehen, die Schriften aus- und einpacken, die Leute examinieren, ihre Beschaffenheit bemerken, und nicht zuletzt auch nach dem Aufenthaltsort der Abwesenden fragen. Trotzdem gelänge es jeder Kommission, täglich 50, 60, 70, ja zuweilen sogar mehr noch an Häusern zu nummerieren und zu beschreiben, woraus sich ersehen lasse, dass die Beamten auch die Nachtstunden zur Arbeit verwenden müssten. Er kündigt an, dass sich die Geschwindigkeit noch einmal verlangsamen werde, denn nun nähere sich die Konskription dem *Gebürge*, wo die Häuser von drei bis vier Familien bewohnt seien und darüber hinaus stundenweise auseinander *zerstreuet* liegen.[1188]

Immer wieder finden sich in den Akten Angaben darüber, wie schnell (oder langsam) Häuser beschrieben werden können und wie lange es dauert, die Tabellen abzuschreiben. Einer der im Olmützer Kreis operierenden Lokalkommissare berichtet, dass sie unablässlich von Anbruch des Tags bis spät in die Nacht arbeiten, täglich 50, auch 60 Häuser beschrieben, in größeren Ortschaften zuweilen auch 100; des Nachts werden dann die Totalien verfertigt. Dies, zusammen mit den katastrophal schlimmen Wetterbedingungen – es regnet heftig – führe dazu, dass *unsere Schreiber unmöglich werden ausdauern können*.[1189] Besonders langsam ist hier die von Frantz Carl Dinglfinger geleitete Lokalkommission in der zweiten Junihälfte 1771: In 2 ½ Tagen schafft sie nur 38 Häuser, schuld daran sind die weite Entlegenheit der Ortschaften sowie das hohe Gebirge.[1190]

1186 KA, HKR 1770/74/855: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 24.9.1770.

1187 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Inneröesterreich, Kt. 499, 7 ex August 1770: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 7.7.1770, f. 216v; s.a. KA, HKR 1770/74/534.

1188 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Hradischer Kreisamt an mährisches Gubernium, 19.3.1771.

1189 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Leopold Herford an Olmützer Kreisamt, 2.5.1771.

1190 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Olmützer Kreisamt an mährisches Gubernium, 1.7.1771.

Auch für die Steiermark liegen Angaben für die Beschreibungsgeschwindigkeit vor: In manchen steirischen Kreisen liegen die Häuser so sehr zerstreut auf den Bergen, dass *in einem Tag kaum 5 oder 6 Hauser zu beschreiben möglich* sind;[1191] die Kreiskommission des Viertels unter dem Manhartsberg wiederum geht davon aus, dass ein Schreiber pro Tag die Angaben von 20 Ortschaften kopieren kann.[1192]

Auf den Vorwurf hin, mit der Konskription zu langsam voranzukommen, antwortet der bereits genannte Kommissar Frantz Carl Dinglfinger verwundert: *Undt letzthin wüste mann nicht, was Ursachen mann sich in denen Rau-beschwerlich, und von erforderlichen LebensUnterhalt entblösten Dörffern ohne Noth zu verhalten vor Ursach hätte, Ja gewislich mann beschleiniget von selbst eine abwexlende Städte zuerreichen, und sich ein besseres Unterkommen der fatigirten Gliedern umb dem allerhöchsten Dienst fähig fortkommen zu können.*[1193] Zu unwirtlich sind die Dörfer, als dass sie zu einem längeren Aufenthalt reizten; den müden Gliedern möchte der Kommissar lieber eine gastlichere Stätte zumuten.

III.2.4. Wahn

Manchmal kommt es vor, dass in den Akten der Wahn auftaucht. Meistens wird er beim *Volck* verortet, wie zum Beispiel in Schlesien, wo es angeblich von *Irrwahn* befallen ist, weil es sich den sogenannten falschen Wichtelzopf zulegt, um seine Gebrechen zu heilen: Die Kommissare der Wichtelzopfkommission sind beseelt davon, *endlich dem gemeinen Volke diesen gefasten Irrwahn, und Aberglauben auf einmahl zu benehmen*[1194] und hoffen, dass sich durch ihre Tätigkeit *der Irrwahn, und sträfliche Aberglauben des von der falschen plica ganz bethörten gemeinen Volks sich veroffenbahren* werde.[1195] *Aberglaube, und Irrwahn* firmieren also mehrfach als Zwillingspaar und haben sogar namensstiftende Kraft, denn sie sind es, die den durch Unsauberkeit *verworrenen Haaren (...) den Nahmen des WichtelZopfs beylege[n].*[1196]

Auch die Konskription selbst kann den Wahn des *Volcks* schüren, wenn sie wie in Tirol Anfang der 1760er Jahre den *allgemeine[n] Wahn* anstachelt, es würde durch ihre Vornahme die Leibeigenschaft eingeführt.[1197] Öfters werden solche und andere Gerüchte oder Reaktionen auf die Konskription als *irrige[r] Wohn {sic!}*[1198], als *Üble[r] Wahn*[1199] oder *falsche[r] Wahn*[1200] bezeichnet; dabei soll unbedingt verhindert werden, dass das Volk *irre* werde.[1201]

Der Wahn ist zuweilen auch in den Köpfen der zum Militär gestellten Männer anzutreffen: In Krain muss ein vom Stift Landstraß abgegebener Rekrut namens Mathias Fuhrer nach Hause entlassen werden, da er bei der Assentierung als *im Köpfe verruckt befunden* wird.[1202]

1191 KA, HKR 1770/74/650: Vortrag der Hofkanzlei, 8.9.1770.
1192 KA, HKR 1771/74/792: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 12.6.1771.
1193 MZA, B1, R 93/4B, Kt. 1672: Frantz Carl Dinglfinger an Olmützer Kreisamt, 3.5.1771.
1194 ZAO, Kr Ú, 28/29, Kt. 914: Wichtelzopfprotokoll, 14.9.1771.
1195 ZAO, Kr Ú, 28/29, Kt. 914: Wichtelzopfprotokoll, 17.9.1771.
1196 ZAO, Kr Ú, 28/29, Kt. 914: Wichtelzopfprotokoll, 5.10.1771.
1197 AVA, Hofkanzlei, IV M 3 Tirol, Kt. 1350, 48 ex November 1762: Protokoll der Hofkanzlei und der Hofkammer über die Beschwerden der Tiroler Landschaft, 20.9.1762–27.10.1762.
1198 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
1199 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 1, Kt. 268: Saatzer Kreisamt an böhmische Konskriptionskommission, 14.2.1771.
1200 SÚA, ČG-Diaet, 1764–1783, C 556/1, Kt. 135: Hofdekret, 11.11.1775
1201 KA, HKR 1770/74/161 N°6: Vortrag des Hofkriegsrats, 25.11.1769.
1202 KA, HKR 1772/74/115: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 26.12.1771.

Der Zustand des irre Seins bedroht aber nicht ausschließlich das *Volck*; selten, aber doch kommt es vor, dass die Beamten als vom Wahn bedroht bezeichnet werden, dann zum Beispiel, wenn in den Kirchenbüchern die Kinder nur mit dem Taufnamen, aber ohne Zunamen eingetragen zu finden sind oder überhaupt ganz ohne Namen aufscheinen; *allein über dergleichen Zufälle muß Man nicht irre werden*, so die mahnenden Worte des Hofkriegsrats.[1203]
Das Verhalten des Stadthauptmanns der Prager Altstadt führt zu einer ähnlichen Mahnung: Ein polnischer Fürst namens Raizwill (Radcziwill) weigert sich, seinen Namen und die seiner Untergebenen der in der Prager Altstadt konskribierenden Kommission zu nennen, woraufhin der Stadthauptmann bei der böhmischen Konskriptionskommission anfragen lässt, was denn nun zu tun sei. Diese ist indigniert und rät ihm, dass er sich in Zukunft nicht mehr so *abspeysen* lassen *und sich in seinem Geschäft nicht Irre machen lassen* solle.[1204]
Und schließlich muss noch darauf geachtet werden, dass die Beschreibung der Ortschaften weder nach Grundherrschaften oder nach Pfarren vor sich geht, sondern ausschließlich nach geographischer *Laage. [W]enn Mann (...) auf die Verschidenheit der Dominien und Pfarreyen eine Ruksicht nehmen wollte*, müsste die *Reyhe* der Ortschaften *durchgängig zerlöchert werden.* Diese „Zerlöcherung" ist inakzeptabel; der Gedanke an sie treibt die Beamten in die Nähe des Wahnsinns: Mit der Konskription der Ortschaften muss genauso wie mit der Nummerierung der Häuser *in der Reye ununterbrochen fortgefahren werden*; der *Untersch[ie]d der GrundObrigkeit und der Pfarrey* darf keine Berücksichtigung erfahren, die Beschreibung hat zu erfolgen *ohne sich durch diesen Unterschied irre machen zulassen.*[1205]

III.3. Vermischungen

Mischung und Vermischung:[1206] Ein Sujet, so einfach und schwierig zugleich, ein universelles Phänomen, das sich gegen seine Verwissenschaftlichung sträubt. „Gemische lassen sich nicht leicht analysieren", stellt eine Philosophie der Gemenge und Gemische fest,[1207] und auch eine von der NATO gesponserte, szientifisch ausgerichtete Naturwissenschaft beißt sich daran die Zähne aus, konstatiert die „dendritic nature"[1208] des Untersuchungsgegenstands und erkennt, dass wir alle zu einem gemischten Leben verdammt seien. Allen schönen mathematischen Formeln und Fotografien chemischer Prozesse zum Trotz: Wir wissen immer noch nicht, welches die richtigen Fragen sind, die an das Thema gestellt gehören.[1209]

1203 KA, HKR 1770/74/328: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 1.6.1770.
1204 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 1, Kt. 269: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 22.12.1770.
1205 KA, HKR 1770/74/775: Reskript an böhmisches Generalkommando, 15.10.1770
1206 Zum Themenkomplex der Vermischung siehe auch folgende Ausgabe der Zeitschrift Sinn-haft: Sinn-haft Nr. 12/2002, Themenheft „Schlamm und Damm. Trockenlegen und Vermischen"; Homepage: http://sinn-haft.action.at/nr_12/nr12_inhalt.html [22.4.2004].
1207 SERRES, MICHEL: Die fünf Sinne. Eine Philosophie der Gemenge und Gemische. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1993, S. 101.
1208 CHATÉ, HUGUES/VILLERMAUX, EMMANUEL/CHOMAZ, JEAN-MARC, Why Mixing? in: DIES. (Hg.): Mixing. Chaos and Turbulence. (=NATO ASI Series B; 373). New York u. a.: Kluwer Academic/Plenum, 1999, S. 1–8, hier 1. Dieser Sammelband beinhaltet die Ergebnisse einer vom Advanced Study Institute der NATO im Juli 1996 organisierten Tagung.
1209 FARGE, MARIE/GUYON, ETIENNE: A Philosophical and Historical Journey through Mixing and Fully-developed Turbulence, in: Ebenda, S. 11–36, hier 12, 26.

Und was ist mit der Vorsilbe „Ver-“, die die Mischung erst zur Vermischung macht? Immerhin, hier verschafft Georges-Arthur Goldschmidts Analyse des Deutschen Klarheit: Denn „Ver-“ steht nicht nur für „das, was von einem vorgezeichneten Weg abweicht“ und „das, was den Sinn eines Worts ins absolute Gegenteil verkehrt“, sondern es bezeichnet auch „das, was bis zur letzten Konsequenz fortschreitet“:[1210] Vermischung ist radikalisierte Mischung.

Dieses Kapitel behandelt Vermischung als spezifisches Problem des Regierungsdenkens[1211] im 18. Jahrhundert. Den ab 1754 in den böhmischen und österreichischen Erbländern der Habsburgermonarchie einsetzenden *Seelenkonskriptionen* kommt unter anderem die Aufgabe zu, auf dieses Problem eine Antwort zu geben, zugleich wird sich jedoch mit ihrer Durchführung das Problem der Vermischung umso schärfer stellen. Grundsätzlich gilt, dass diese Seelenkonskriptionen in Zusammenhang mit zwei weiteren Aktionen zu sehen sind, zum einen mit der Erstellung eines Katasters ab 1748,[1212] zum anderen mit der Landesaufnahme ab 1764;[1213] alle drei Aktionen schaffen hierarchische Zentrum-Peripherie-Beziehungen: Instruktionen regeln die Aufnahme der Daten durch die in den jeweiligen Ländern einzusetzenden Kommissionen, die Aggregation sowie den Transfer der Daten. – Kataster, Konskription und Landesaufnahme produzieren damit Staat, machen Gesellschaft regierbar. Sie können als „Maschinen“ betrachtet werden, denen die Aufgabe zukommt, das aus Regierungsperspektive Chaotische, Verworrene, Unübersichtliche mittels des Einsatzes bestimmter Techniken zu ordnen, kalkulierbar und produktiv zu machen; Volk soll zu Bevölkerung, Natur in Landschaft, Güter sollen in Werte transformiert werden.

III.3.1. Ein kaiserlicher Imperativ: *Vermischung (...) vermeiden*

Bei der Vermischung, diesem Alptraum der staatlichen Behörden im 18. Jahrhundert handelt es sich um ein Übel, das gleichermaßen niedrige Beamte und den Kaiser beschäftigt. 1773, während einer Reise nach Siebenbürgen, beauftragt der Mitregent Joseph II., in den Quellen zuweilen auch als Joseph der Andere bezeichnet, seine Offiziere mit der Mappierung der an die Monarchie grenzenden Gebiete der Fürstentümer Moldau und Walachei: Die bisher vorhandenen Landkarten seien nicht genau genug, der Verlauf der Hauptpässe, Straßen und Fußsteige könne nicht erkannt werden; daher sei eine genaue Beschreibung der Länge und Umstände der Wege in Gang zu leiten, mitsamt der Notierung der in der Landessprache gebräuchlichen Namen der Berge, Täler und Gewässer. Weiters sei Bericht

---

1210 GOLDSCHMIDT, GEORGES-ARTHUR: Als Freud das Meer sah. Freud und die deutsche Sprache. Zürich: Ammann, 51999, S. 54.

1211 FOUCAULT, MICHEL: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999; vgl. LEMKE, THOMAS: Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucault Analyse der modernen Gouvernementalität. Berlin/Hamburg: Argument AS 251, 1997; zur Kritik an den Governmentality Studies: REICHERT, RAMÓN: Die „Governmentality Studies“. Grundlagen- und Methodenprobleme, in: Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst, 56.2001, S. 2–11.

1212 ZEGER, JOSEF: Die historische Entwicklung der staatlichen Vermessungsarbeiten (Grundlagenvermessung) in Österreich, Wien: o.V., 1991–1992 (3 Bände); HACKL, BERNHARD: Die Theresianischen Dominikal- und Rustikalfassionen in Niederösterreich 1748–1756. (=Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs; 7). Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, 1997; DERS.: Die Theresianischen Steuerrektifikation in Ober- und Innerösterreich 1747–1763. (=Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs; 11). Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, 1999.

1213 PALDUS, JOSEF: Die militärischen Aufnahmen im Bereiche der Habsburgischen Länder aus der Zeit Kaiser Josephs II. Wien: Hölder, 1919; REGELE, OSKAR: Beiträge zur Geschichte der Landesaufnahme und Kartographie in Österreich bis zum Jahre 1918. Wien: Verlag des Notrings der wissenschaftlichen Verbände Österreichs, 1955.

zu erstatten über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, jene Wege zu Pferd oder zu Fuß, mit Artillerie oder mit Bespannung zu passieren, auch mit wie viel Händen die Wege für die genannten Zwecke hergestellt werden könnten. Durchzuführen sei dies von den Gebirgen an der Grenze bis in die Ebenen von Moldau und Walachei hinein. Keinesfalls sei diese Aufnahme heimlich, in verstohlener Weise vorzunehmen; unbesonnene Reden, die Adler weiter hinauszusetzen, soll heißen, die Grenzmarkierungen zu versetzen, seien tunlichst zu unterlassen. Und auch ein weiteres haben die Offiziere zu beachten: *Wegen Gesundheits-Umständen* sollen sie *alle Vermischung so viel möglich in Dörfern vermeiden* und nur an den Grenzen übernachten.[1214]

Vermischung ist hier eine Gefahr, die die Datenaufnehmer, die Mappeure, im fremden, unvertrauten, gleichsam feindlichen Gebiet befallen kann, eine Seuche, die hinter den Quarantänestationen der Militärgrenze lauert.[1215]

III.3.2. Vermischte Verrichtungen, concertirte Aktionen

Doch diese Gefahr droht nicht nur von außen, gar von jenseits der Monarchie gelegenen, unzureichend kartographisch erfassten Gebieten; im Falle der Konskription lauert sie im Inneren der Aktion selbst:

Denn durchgeführt wird die Seelenbeschreibung nicht nur von einer einzigen Behörde, sondern gemeinsam von Militärs und von politischen Beamten. Dies macht Absprachen und Koordination zwischen den beteiligten Stellen erforderlich, was in den konskribierten Ländern in Form von sogenannten Konskriptionskommissionen geschieht, die sich aus landesfürstlichen Beamten und Offizieren der jeweiligen Generalkommandos zusammensetzen.

Die Adjektive, die für die Koordinationsarbeit zwischen politischer und militärischer Seite üblicherweise verwendet werden, lauten folgendermaßen: gemeinschaftlich, zusammengesetzt, concertirt, einverständlich: Es ist die Rede von *Gemeinschaftliche[n] Zusammentretung[en]*[1216], von der *zusammengesezte[n] Haupt-Concertations-Commission*[1217], von der dann ein Protokoll *in Concertatione*[1218] verfasst wird. Nicht einschichtige Anzeigen, sondern gemeinschaftliche Protokolle seien zu verfassen, so präzisiert es ein Schreiben der niederösterreichischen Regierung an den Kreishauptmann des Viertels unter dem Manhartsberg.[1219] Diese Begriffe laden dazu ein, in leicht tautologischen Formen zusammengesetzt zu werden: Es wird von einer *Gemeinschäftl[ichen] Concertation*[1220] geschrieben, es heißt, dass in Schlesien die *nöthigen Vorbereithungen in denen gehaltenen gemeinschaftlichen zusammentrettungen concertirter*

1214 KA, HKR 1773/57/64: Ah. Entschluss Joseph II. an Feldzeugmeister Preihs, 10.7.1773; 1773/57/65: Ah. Entschluss Joseph II. an General Mittrowsky, 10.7.1773.
1215 Zur Quarantäne: REICHERT, RAMÓN: Der Diskurs der Seuche. Sozialpathologien 1700 – 1900. München: Fink, 1997, S. 38–56.
1216 KA, HKR 1770/74/312: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 2.5.1770.
1217 KA, HKR 1771/74/1130: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 3.9.1771.
1218 KA, HKR 1770/74/281: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 23.4.1770.
1219 KA, HKR 1770/74/985: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.
1220 KA, HKR 1770/74/839: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 27.9.1770 und 1.10.1770.

veranlasset[1221] worden seien beziehungsweise dass ein Problem *mittelst gemeinschaftlicher Einverständnis*[1222] von politischer und militärischer Seite zu lösen sei.

Diese Begriffe und Wendungen implizieren, dass es sich um ein *gute[s] Einverständnuß*[1223] handeln soll; und genau hier kommen die Begriffe *Vermischung* oder *vermischt* ins Spiel: Sie werden dann verwendet, wenn ein solches Einverständnis nicht für möglich gehalten wird oder wenn einer Seite Kompetenzüberschreitungen vorgeworfen werden.

Besonders ausführlich beklagen die mährischen Stände die durch die Konskription zwangsläufig erfolgende Vermischung militärischer und politischer Agenden: *[U]naufhörliche und unbeschreibliche Critiquen, Anstände, Widersprüche, geflissentliche Neckhereyen, Klagen an die höchsten Stellen, Misshelligkeiten, Zusammensezungen beeder höheren Instanzien und wohl gar Kränckungen* würden *bey dieser durch zweyerley ~~widersinnige~~ Canäle besorgende particular-Conscription im gantzen Land tagtäglich unterwalten*. Wenn das ~~*Militari (...)sich in Politicis gemeinschaftlich zumeliren hat*~~, dann falle es insbesondere durch seine ~~*Procpotenz*~~ auf. In den bisherigen Fällen hätte das Politicum nur selten eine Einverständnis mit dem Militär erreichen können, Beweise dafür seien bis an die allerhöchsten Hofstellen gelangt; ~~*an stethen Missverständnissen, Zwispalt, und Widersprüchen*~~ würde es ~~*niemahlen ermanglen*~~. Die Abneigung zwischen den beiden würde nur noch weiter wachsen; die Schlussfolgerung der mährischen Stände lautet daher: ~~*[J]edes forum*~~ solle ~~*bey seiner Sphera allergdgst belassen werden*~~.[1224]

Verschärft wird dieses Problem noch dadurch, dass die Offiziere im Nachhinein, als die Konskription schon im Gange ist, damit beauftragt werden, zusätzlich zu den quantitativen Angaben die *Politischen Anmerkungen* niederzuschreiben. Eines ihrer Themen ist zum Beispiel die körperliche Verfasstheit der Bevölkerung; Krankheiten und Behinderungen werden somit zum Gegenstand staatlicher Aufmerksamkeit, auch die Ursachen für die vielen Kröpfe und Satthälse werden erforscht: Das resche, mit Schnee vermischte Wasser sei es, dessen Genuss die Kröpfe hervorrufen würde.[1225] Die Erstellung dieser *Politischen Anmerkungen* führt beinahe zwangsläufig zu Vermischungen der militärischen mit den politischen Angelegenheiten; explizit wird den Offizieren anbefohlen, dass durch sie *die Unterthans-Bedruckungen zwar in Geheim erforschet und angezeiget, hindurch aber weder einige Gehässigkeit noch die Vermischung der Agendorum nebst anderen schädlichen Folgen veranlasset werden möge*. Die Offiziere sollen ihre Aufgaben *mit bescheidenheit* erfüllen und *dem Landvolk niemal zu beschwerden selbst anlas* geben; wenn das *Landvolk (...) dazu nicht wahre Ursachen hätte*, solle es weder (...) *darinnen unterstützet, sondern villmehr davon abgewahret* werden. Weiters sei dem Generalkommando *niemal eine Klage, bis nicht der Grund vollends erhoben ist*, vorzubringen, *am allerwenigsten aber das Militare sich anmassen solle, dem Unterthan, wenn seine Bedruckung noch so evident wäre, gegen seine Grund-Obrigkeit, den Jurisdicenten, das KreisAmt oder die LandesStelle seines Orts eine vermeintliche Gerechtig-*

1221 KA, HKR 1770/98/615: Bericht Generalfeldwachtmeister von Weiss, Relation über die beendete Seelenbeschreibung in Schlesien, 1.11.1770.

1222 KA, HKR 1770/74/312: Protokoll der schlesischen Konskriptionskommission, 2.5.1770.

1223 KA, HKR 1770/74/896: Reskript an Grafen von Neipperg sowie die Generalkommandos in Innerösterreich, Böhmen und Mähren, 14.11.1770.

1224 MZA, A8, R 38 [1769–1796], Kt. 935: Mährische Landesstände an Landeshauptmann Grafen v. Schrattenbach, 11.9.1769; Durchstreichungen im Original.

1225 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats über die vollzogene Seelen- und Zugviehbeschreibung des Herzogtums Steyer, 19.1.1771.

keit oder Entschädigung zu verschaffen, weil ein solcher Fürgang ein Eingrif in den Politischen Gerichtszwang wäre, und Ihrer May[estä]t allerhöchste Gesinnung nur ist, durch das Militare zur Kenntnis zu kommen, wo der Unterthan widerrechtlich bedrucket wird.[1226] Eine schwierige Aufgabe, die die Offiziere zu bewältigen haben: Sie sollen die berechtigten Klagen des Volks erheben, jedoch ohne dieses zum Klagen anzustacheln und ohne diesem die Hoffnung zu vermitteln, dass die Ungerechtigkeiten einst beseitigt werden könnten. Beides, die Veranlassung zur Klage über unerträgliche Missstände wie das Aufkeimen der Hoffnung auf zukünftige Gerechtigkeit, würde der allerhöchsten Intention zuwiderlaufen, Vermischung zu vermeiden.

Bei der Behandlung der Hofkanzlei-Stellungnahme zu den Kärntner Politischen Anmerkungen hält der Hofkriegsrat es eigens für nötig zu betonen, *daß die Hofkriegsrätliche Absicht bey den politischen Betrachtungen, die derselbe über die conscribirte Länder treugehorsamst anstellet, weder auf einen Eingrif in die Werksamkeit einer anderen Hof-Stelle, weder auf die Verkürzung der Grundobrigkeitlichen Gerechtsamen abziele.*[1227] Keine Einmischung in die Angelegenheiten einer anderen Behörde ist beabsichtigt, und schon gar nicht sollen die grundherrschaftlichen Rechte beschnitten werden.

Und doch, oft kommt es von Seiten der übergangenen politischen Behörde zu Beschwerden; diese lauten, dass durch die Tätigkeit des Hofkriegsrats *das Conscriptions-Geschäft mit den anderen Verrichtungen vermischt* worden sei.[1228] Synonym zum Begriff des *Vermischens* kann auch die Wendung *vergesellschaften* verwendet werden: Würden politische Maßnahmen mit der Militärkonskription *vergesellschaftet*, so könnte dies die politischen Maßnahmen verhasst machen, so die Befürchtung der Hofkanzlei.[1229]

Soweit Vermischung, die den Verwaltungsapparat selbst bedroht, sei es von außen, sei es von innen. Zumeist taucht die Vermischung jedoch in Zusammenhang mit den in der Konskription verwendeten Kategorien auf: Vermischung kann aus der Nichtbeachtung einer Kategorie resultieren, was 1754 in einigen Ortschaften des in Böhmen befindlichen Czaslauer Kreis geschieht: Dort haben die Datenaufnehmer im Falle der 1–15 jährigen die Kategorie des Geschlechts nicht unterschieden, sondern die betreffenden Untertanen, wie es heißt, *vermischter angemercket*[1230], ein bekanntes Problem der historischen Demographie der Frühen Neuzeit.[1231]

III.3.3. Vermischte Untertanen

Häufiger ist von Vermischung die Rede, wenn die von den konskribierenden Beamten verwendeten Kategorien zu anderen, bereits bestehenden Ordnungseinheiten, in Konkurrenz treten.

Dies ist der Fall beim Problem der *Vermischten Untertanen*, der *vermischten Obrigkeiten*; eine Definition dieses sehr prominenten Problems bietet Zedlers Universallexikon: Vermengte

---

1226 KA, HKR 1771/74/616: Reskript an innerösterreichisches Generalkommando, 12.6.1771. Unterstreichung im Original.

1227 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771.

1228 KA, HKR 1771/98/122: Vortrag des Hofkriegsrats über die Beschwerden wider das Militare, 20.2.1771.

1229 KA, HKR 1770/74/161: Vortrag des Hofkriegsratspräsidenten Moritz Graf von Lacy über die Einwände der Hofkanzlei gegen das neue Rekrutierungssystem, 5.2.1769.

1230 SÚA, ČG-Pub, 1748–1755, G 9, Kt. 106: Böhmische Repräsentation an Czaslauer Kreisamt, 29.10.1754.

1231 Vgl. z. B. MOLS, Bevölkerung, S. 25.

oder vermischte Untertanen, *heisst, wenn an einem oder dem andern Orte mehr als eine Erb- Lehn- und Gerichts-Herrschaft (...) sind.*[1232]

Die Berichte über die Konskription klagen über diese Vermischung und explizieren sie anhand von Zahlen: So seien in Oberösterreich die Obrigkeiten in einem solchen Maß *untermischet, daß über eine Reihe von zehen Häuser* acht oder neun verschiedene Grundherrschaften bestünden; eine Obrigkeit mit über 400 Häusern habe ihre Untertanen nicht nur in allen vier Vierteln des Landes, sondern in 200 bis 300 Ortschaften *vertheilet*;[1233] ähnlich lautet es aus der Steiermark: Dort herrsche eine *ganz ausserordentlich bestehende Vermischung* der Untertanen: oft gehörten diese in demselben Dorfe unter 10 und noch mehr Herrschaften.[1234]

Diese Vermischung wird von den staatlichen Behörden eindeutig als Übel aufgefasst, sie führt zu *mehrerley Unfugnißen*[1235], zu *allerley Unfug*[1236]: Der Untertan kennt seine Obrigkeit sowenig, dass Patente ihm erst nach *langen Umtrieb* verlautbart werden; *Die Nachbarn sind gegeneinander fremdlinge*, sie *werden auf verschiedene Art von ihren Obrigkeiten und Beamten behandlet, ihr Betragen ist also auch wie ihre Absicht, und Widmung verschieden*,[1237] je nach Herrschaft werden die Untertanen mit unterschiedlichen Steuern und Robotleistungen belastet. Kurz, die Untertanen sind nicht das, was sie wären, wenn sie unter einer Obrigkeit stünden, *Neyd, Eyfersucht und Misgunst*[1238] bzw. *Neid, und Verachtung*[1239] sind davon die Folge; *Vermischung* ist *die Quäle aller Unordnungen, und Zwiste.*[1240]

Nur selten wird Vermischung als etwas Positives angeführt; es ist die Ausnahme, wenn das Kreisamt des Viertels ober dem Manhartsberg ein Argument pro Vermischung anzuführen weiss: *Unglücks-fälle*, die eine Ortschaft beträfen, würden die Herrschaften – da eben zerstreut auf mehrere Ortschaften – nicht auf einmal treffen, sodass diese *sich anderwerts erholen könnten.*[1241] Im Gleichklang dazu argumentiert die oberösterreichische Landeshauptmannschaft: Die Vermischung der Obrigkeiten und Untertanen rühre von Heiraten, Erbschaften, Schenkungen und Lehensverleihungen her und sei positiv zu bewerten, denn *[h]ierbey unterlaufe der politische Gegenstand, daß bey denen dortlandes sich häufig ereignenden Wasser-Schäden auf diese Art niemals eine ganze Herrschaft getrofen werde, somit eine der andern leichter unter die Arme greifen könne.*[1242]

Zumeist wird die Vermischung der Untertanen aber als negativ betrachtet, schließlich gefährdet sie auch die Fortschreibung des Konskriptionsgeschäfts: Nach dem Stichtag der Konskription vorgefallene Änderungen, wie Geburten, Heiraten, Sterbefälle, Ab- und Zuwanderungen sollen mittels sogenannter *Meldungszettel* von Grundherrschaften und Pfarrern den jeweiligen Behörden bekannt gemacht werden. Diese Meldungszettel sind ortschaftsweise zu verfassen, was ein Problem sei, wenn die Dorfobrigkeit *2 3 6 8 12 und mehrere Meil-*

1232 Art. Vermengte Unterthanen, in: ZEDLER (Hg.), Universal-Lexicon, 1746, Bd. 47, Sp. 1290.
1233 KA, HKR 1772/74/251: Vortrag des Hofkriegsrats, 7.8.1771.
1234 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag 19.1.1771.
1235 KA, HKR 1772/74/251: Vortrag des Hofkriegsrats, 7.8.1771.
1236 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex Nov 1771 sowie KA, HKR 1771/98/737: Vortrag über die in Österreich unter der Enns vollbrachte Seelen- und Zugviehbeschreibung, Wien 10.10.1771.
1237 KA, HKR 1772/74/251: Vortrag des Hofkriegsrats, 7.8.1771.
1238 AVA, Hofkanzlei, Kt. 501, 54 ex Nov 1771; KA, HKR 1771/98/737: Vortrag 10.10.1771.
1239 KA, HKR 1772/74/251: Vortrag des Hofkriegsrats, 7.8.1771.
1240 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 344 ex Jänner 1773: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1773.
1241 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 344 ex Jänner 1773: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1773.
1242 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Oberösterreich, Kt. 2001, 12 ex März 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 29.2.1772.

len von diesen Orten entfernt gelegen sei. Außerdem, so berichtet aus dem in Niederösterreich gelegenen Viertel ober dem Wiener Wald der dortige Kreishauptmann, gäbe es Ortschaften, in denen die Dorfobrigkeit von Jahr zu Jahr wechsle; *in diesem Falle* hätte in dem einem Jahr die *Herrschaft Pottenbrunn, in zweyten die Herrschaft Viehhofen, das dritte die Herrschaft Atzenbruck, und so weiters* die Meldungen *zu verfassen, und behörig einzureichen, wodurch immerwährende richtige Streittigkeiten, und Irrungen zu besorgen seyn würden.*[1243]

Erwartungsgemäß funktioniert dieses System der Fortschreibung des Bevölkerungsstands in den ersten Jahren nach der Konskription nur mangelhaft. Die Meldungszettel werden, wie der Znaimer Kreishauptmann feststellen muss, oft *vermischter*, teils gar nicht eingebracht, ihr Zustand ist ein *sehr verwirrter*, da die geistlichen oft nicht von den weltlichen Meldungszetteln getrennt sind, so dass kein nützlicher Gebrauch für die Fortschreibung der Bevölkerungsbewegung daraus gemacht werden kann.[1244]

Es zählt zu den kaum jemals hinterfragten Selbstverständlichkeiten, dass gegen die *Unthunlichkeit*, die *Schädlichkeit*[1245] der Vermischung der Untertanen vorgegangen werden muss. So schlägt die niederösterreichische Ökonomiegesellschaft für das Jahr 1770 die Ausschreibung einer Preisfrage vor. Sie lautet: *wie die Vermischung der Herrschaften und Unterthanen in N[ieder]:Ö[sterreich]: aufzuheben?* sei; die Preisfrage wird abgelehnt, weil sie im laufenden Jahr bereits von der Agrikulturgesellschaft in Krain gestellt wird.[1246]

Gefordert wird in diesem Fall die *Aufhebung* der Vermischung; Begriffe, die diese *Aufhebung* präzisieren, finden sich in den nach der Konskription verfassten Endberichten, es handelt sich um „Gegenbegriffe" zur Vermischung: So ist im Vortrag des Hofkriegsrats über die vollendete Konskription in Oberösterreich den Behörden bewusst, dass *nun freylich die Vermischung der Obrigkeiten, und Unterthanen* sich *wiederum nicht auf den Stutzen ausgleichen* ließe, es wird aber die Hoffnung geäußert, dass, *wann (...) mit Ernst darangegangen, und sich die darzu erforderliche, freylich nicht wenige Mühe gegeben* werde, *diese Ausgleichung doch mit der Zeit und zwar größtentheils, und mit voller Billigkeit zu Stande kommen* könne.[1247]

In der Steiermark wird nach Abschluss der Konskription die *Vertausch[ung]- und Ausgleichung* der Untertanen beantragt: Nach Ansicht der Stände könne *die Vermischung der Unterthanen nicht anderst, als durch eine allgemeine Vertauschung vermitlet werden*, was aber ihrer Auffassung nach nicht tunlich wäre, da *die Dienstbahr- und Schuldigkeiten der Unterthanen so unterschieden sey[en]*. Das Gubernium erachtet demgegenüber sehr wohl, dass *zur Erleichterung aller Politischen Veranlassungen verschiedene Ausgleichungen beschehen könnten* und schlägt die Einrichtung einer eigenen Kommission in dieser Angelegenheit vor. Für die übergeordnete Hofkanzlei wiederum wird die *Concentrirung* der Untertanen und Güter *nicht alleine in Rucksicht der Landes-Cultur, sondern auch aus anderen wichtig-politisch[en]: Betrachtungen dem Staat* als *nüzlich* betrachtet; diese sei *somit nach aller thunlichkeit zu befördern.*[1248]

1243 KA, HKR 1771/74/1227: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 11.9.1771.
1244 MZA, B1, R93/1b, Kt. 1670: Znaimer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 16.5.1771.
1245 AVA, Hofkanzlei, VII A 4, Oberösterreich –1807, Kt. 2001, 12 ex Mart 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 29.2.1772.
1246 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, März 1770: Protokoll der Sitzung der Staatswirtschaftsdeputation, 22.3.1770.
1247 KA, HKR 1772/74/251: Vortrag des Hofkriegsrats, 7.8.1771.
1248 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 82 ex Oktober 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 14.8.1772.

–Aufhebung der Vermischung, Vertauschung, Ausgleichung, Concentrirung der Untertanen; so lauten die Forderungen, die im Anschluss an die Konskription erhoben werden; doch die Konskription ist selbst, einerseits durch das Verwenden der tabellarischen Aufzeichnungstechnik, vor allem aber durch die Einführung der ortschaftsweisen Hausnummerierung als eine erste Maßnahme gegen die *Vermischung* der Untertanen zu betrachten. So ist es nicht verwunderlich, dass für die Probenummerierungen und Probekonskriptionen Orte ausgewählt werden, in denen dieses Phänomen besonders ausgeprägt ist. Im Fall des Viertel ober dem Wiener Wald zum Beispiel fällt die Wahl auf die Pfarre Wilhelmsburg, da hier *ein Markt, 5. Dorfschaften, und einschichtige Häuser mit stark vermischten Herrschafts-Unterthanen gelegen* ist.[1249]

Die Hausnummerierung ist tendenziell unvereinbar mit dieser Vermischung. 1766, als die Einführung der Hausnummerierung in den böhmischen und österreichischen Erbländern erstmals vorgeschlagen wird, ist diese Unvereinbarkeit für die Hofkanzlei ein Argument, die Nummerierung abzulehnen: *Anbetracht* dessen, *daß auch in N[ieder]:Oe[sterreich] die Vermischungen deren Unterthanen fast allgemein, nichtweniger in Mähren und Böheimb, ob schon nicht so häufig anzutreffen seynd, so vermag man dies Orts nicht einzusehen, wie bey solchen Umständen eine ordnungsmässige Numerirung deren Häusern möglich seyn könne.* Es sei absehbar, dass *wenn darauf bestanden werden solte, sothane Numerirung unordentlich beschehen, hieraus aber nichts als confuhsionen, ohnnöthige Behelligungen, und unangenehme Untersuchungen erwachsen würden*, so die Hofkanzlei in ihrer Stellungnahme.[1250]

Diese ablehnende Haltung führt nicht dazu, dass das Projekt der Hausnummerierung grundsätzlich aufgegeben wird, es wird nur um ein paar Jahre verschoben und schließlich in Zusammenhang mit der Konskription durchgeführt. Bis dahin kristallisiert sich heraus, dass die territoriale Grundlage eines Nummerierungsabschnittes nicht das Gebiet einer Grundherrschaft sein kann, sondern, dass stattdessen auf eindeutiger geographisch abgetrennte Ordnungseinheiten zurückgegriffen werden muss. In der Regel sind dies die Pfarren.[1251] Daraus folgt aber zumindest aus der Perspektive der Grundherrschaft die Gefahr, dass sie, die Grundherrschaft als wichtige soziale Ordnungskategorie verschwinden könnte. Dieser Gefahr gilt es zu begegnen; die Grundherrschaft soll auch in den von der Konskription produzierten Daten und Identitätszeichen sichtbar gemacht werden. Ein Lösungsvorschlag wird von den steirischen Ständen vorgebracht: Sie regen an, jeder Hausnummer den Namen der Grundherrschaft hinzuzufügen.[1252] Ihr Vorschlag findet keine Beachtung, denn gewählt wurde bereits eine andere Lösung: Auf den Konskriptionsbögen soll eine eigene Rubrik „Grundherrschaft" eingeschaltet werden.[1253] Diese Lösung ist demnach nicht von Anfang an selbstverständlich; auch als die Konskription im Gange ist, wird von Seiten des

---

1249 KA, HKR 1770/74/899: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 17.10.1770.

1250 AVA, Hofkanzlei IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 93 ex Februar 1767: Schreiben der Hofkanzlei an Hofkammer, 13.12.1766.

1251 Siehe Kap. II.2.2.

1252 KA, HKR 1769/89/513: Rudolph Graf von Wagensperg, *Anmerkungen über das neue Recruitirungs Regulament*, undatiert [1769].

1253 KA, HKR 1770/74/161: Ah. Resolution, Wien 30.6.1769.

Hofkriegsrats klargestellt, dass *die wahre Unterscheidung für die Zukunft (...) allemal hauptsächlich das Numero des Hauses geben* werde.[1254]

Auch während der Konskription verordnete Einsparungsmaßnahmen können sich auf die Verwendung der Ordnungskategorie „Grundherrschaft" erschwerend auswirken: So ist ursprünglich vorgesehen, dass auf die Aufnahmebögen der sogenannten Partikularhausbeschreibungen die männlichen Bewohner eines einzigen Hauses aufzuschreiben seien. Die Konskription ist schon einige Monate in Gang, als der Hofkriegsrat verordnet, dass auf diesen Bögen, die direkt in den einzelnen Dörfern anzufertigen sind, je nach noch vorhandenem Platz mehrere Häuser aufzuschreiben seien, selbstverständlich streng nach der *ordine aritmetico* um bei der weitergehenden Verarbeitung dieser Aufnahmebögen *nicht irre zu werden*. Auch seien die Bögen auf beiden Seiten zu beschreiben, um Papier zu sparen.[1255] Die Krainer Behörden erkennen sofort, dass dies die Anlegung von nach Grundherrschaften gegliederten Bevölkerungsverzeichnissen verlangsamt: Falls auf einem Bogen mehrere Häuser konskribiert würden, könne *bey hierländig bekant so vermischten Grundobrigkeiten* die Sortierung der Partikulartabellen nach Grundherrschaften nicht mehr *so geschwind und leicht bewürket werden*, da auf einem einzelnen Bogen nun Häuser verschiedener Grundobrigkeiten aufgelistet sein können, *solche erst abgesendert, und wider abgeschriben werden müsten*.[1256]

III.3.4. Vermischte Orte

Ist die Vermischung der Untertanen ein bereits vor der Einführung der Hausnummerierung existierendes Problem, so wird die Möglichkeit einer weiteren Form der Vermischung, nämlich die Vermischung der Ortschaften, erst durch die Hausnummerierung selbst geschaffen. So werden im Kärntner mittleren Kreis die Häuser verschiedener Ortschaften nicht extra von eins an nummeriert, sondern *mehrere ihre eigenen Benamsung habende kleinere Ortschaften in der Numerirung in eine Zahl genommen vermischet*. Eine offensichtlich dramatische Situation, denn die höchsten auf Landesebene für die Konskription Verantwortlichen, der Landeshauptmann Graf von Heister und der Generalfeldmarschall von Bülow eilen *auf eigene Kösten*, wie im Protokoll betont wird, mitsamt ihren Referenten an den Ort des Geschehens und gehen durch die nummerierten Dörfer. Sie inspizieren die *in irrigen Verstand* und *in einem irrigen Begriff* getroffenen Maßnahmen und veranlassen die notwendigen Veränderungen. Aus *Forcht*, auch bei der Konskription in Oberkärnten könne eine üble Ausdeutung der Instruktionen vorgefallen sein, begibt *man* – es ist also unklar, ob Landeshauptmann und Generalfeldmarschall noch mit dabei sind – *sich* dorthin, und kann erleichtert feststellen, dass es hier zu keinen Vermischungen gekommen ist.[1257]

In Oberösterreich ist die Situation ähnlich, hier wird jedoch zu einer anderen Maßnahme gegriffen: Im dortigen Traunviertel betreten die Kommissare Gegenden, in denen nur wenige Dörfer auszumachen sind; die vielen einschichtigen Häuser werden stattdessen in so-

---

1254 KA, HKR 1770/74/312: Reskript an mährisches Generalkommando, Wien 23.5.1770.

1255 KA, HKR 1770/74/396: Reskript an böhmisches und mährisches Generalkommando, 5.7.1770.

1256 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 7 ex August 1770: Protokoll der krainerischen Konskriptionskommission, 7.7.1770, f. 219v–220r; s.a. KA, HKR 1770/74/534. An die Krainer Behörden erging die entsprechende Verordnung bereits per Hofdekret vom 16.6.1770.

1257 KA, HKR 1770/74/566: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.7.1770.

genannte *Rotten* eingeteilt. In der Gegend Spital zum Beispiel gibt es vier Rotten, in denen 98 Häuser gezählt werden. Die dort tätige Kommission muss berichten, dass diese Häuser *dergestalten untereinander vermischet seyen, dass die gemeinschäftlich conscribirende Commissarien gezwungen waren, diese 4 Rotten in eine zusammen zuziehen.*[1258]

Die durchgehende Zahlenreihe ignoriert demnach die Eigennamen und hat eine zersetzende Wirkung, indem sie sich über Grenzen hinweg setzt und diese, verwaltungstechnisch gesehen, zum Verschwinden bringt, nicht ohne die Außengrenzen umso stärker zu ziehen. Wenn dies von den Behörden als wünschenswert gesehen wird, so wie im eben erwähnten oberösterreichischen Fall, ist die Rede davon, dass eine Vermischung beseitigt würde; beseitigt durch eine Zusammenziehung der Häuser. Wird eine Aufhebung von gegebenen Grenzen als nicht wünschenswert postuliert, wie im Kärntner Fall, so lautet das Argument, dass durch das sogenannte *in eine Zahl nehmen* Vermischung bewirkt würde. – Aufhebung und Beibehaltung von Grenzen, zwei konträre Praktiken; das mit ihnen zu erreichende Ziel, Vermischung zu vermeiden, bleibt dasselbe.

III.3.5. Vermischte Kreise, Länder und Staaten

Auch größere geographische Einheiten sind der Gefahr der Vermischung ausgesetzt: So kommt es in Böhmen vor, dass manche Pfarren Ortschaften beinhalten, die in verschiedenen Kreisen liegen, was gerade auch deswegen ein Problem darstellt, weil die konskribierenden Kommissionen jeweils einem Abschnitt innerhalb eines Kreises zugeordnet sind; hier ist darauf zu achten, dass die Ortschaften nach der Lage und *ohne Vermischung der Creysen* beschrieben werden.[1259]

Auch die Länder der Monarchie sind von Vermischung bedroht. Keinesfalls soll die Czaslauer Kreiskommission das zum Kloster Saar gehörige Dorf beschreiben, da dieses im Unterschied zum Kloster bereits im Brünner Kreis in Mähren liegt. *[W]eilen ein Lande mit dem anderen nicht vermenget werden mag* und daher auch nicht eine in Böhmen tätige Kreiskommission in Mähren Häuser und Menschen beschreiben soll, ist die Konskription dieses Dorfes einer im Brünner Kreis operierenden Lokalkommission zu überlassen.[1260] In diesem Fall sind die Grenzen der Pfarre und die Grenzen der Länder nicht deckungsgleich; keinesfalls soll dies dazu führen, dass die Kommissare die Grenzen der Länder, innerhalb derer sie operieren, überschreiten, nur die von ihnen verfertigten Auszüge aus den Kirchenbüchern sollen die Grenzen überqueren; es hat *sein Verbleiben, daß keine Bohmische Komisarien nach Mähren und keine Mahrische nach Böhmen gehen sollen.*[1261]

Von Verwicklungen der besonderen Art berichten 1783 die Untertanen der in Mähren an der Grenze zu Schlesien befindlichen und zum Gut Deutsch-Jaßnig gehörigen Gemeinde Großpetersdorf: Ihrer Auffassung nach befindet sich die zu ihrer Gemeinde gehörige Filialkirche samt Pfarrgebäude eindeutig *auf Mährischen Grund und Boden*; allein, bei der Konskription von 1770/71 wurde das Pfarrgebäude zum schlesischen Anteil zugeschlagen,

---

1258 KA, HKR 1770/74/951: Protokoll der oberösterreichischen Konskriptionskommission, 29.10.1770.
1259 KA, HKR 1770/74/918: Böhmisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 21.10.1770.
1260 KA, HKR 1771/74/70: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 15.12.1770.
1261 KA, HKR 1770/74/1056: Reskript an mährisches Generalkommando, 28.12.1770.

einzig aus dem Grund, dass der damalige, mittlerweile verstorbene Pfarrer namens Hilser *eine Zwistigkeit hatte* und daher *das vorrecht zu diesem PfarrGebäu* den schlesischen Gemeinden Kleinpetersdorf und Heinzendorf einräumen wollte. Hilser erwies sich bei Verfolgung dieses Wunsches sehr hartnäckig, denn zunächst, als die Konskription in Schlesien ihren Beginn nahm und er den Konskriptionsoffizier bat, das Pfarrgebäude zu Kleinpetersdorf zu nummerieren, wurde sein Wunsch nicht erfüllt. Der Offizier reiste zurück nach Odrau, und der Pfarrer unterließ es nicht, ihm bis dorthin zu folgen; ein weiteres Mal äußerte Hilser seine Bitte und diesmal hatte er Erfolg: Der Offizier kehrte zurück, *das begehren des Herrn Pfarrers [wurde] vollzogen*. Doch nun, mehr als zehn Jahre nach diesem Vorfall und nach Tod des Pfarrers, ist der Gemeinde Großpetersdorf *hieran sehr vieles gelegen, ihr altes Vorrecht zu diesem PfarrGebäu und dabey befindlichen FilialKirche zu behaupten*. Das Gebäude steht in Mähren und soll daher zu den mährischen Hausnummern gezogen werden, dies ist das Ansuchen, dass die Untertanen an das mährisch-schlesische Gubernium richten.[1262] Es ist nicht bekannt, ob die um die Heimholung des Pfarrgebäudes bemühten Untertanen erfolgreich sind; sicher ist nur, dass das um Stellungnahme gebetene Wirtschaftsamt von Odrau ihnen widerspricht: Demnach stünden Kirche und Pfarrgebäude sehr wohl auf schlesischem Boden, außerdem sei eine uralte Beibehaltung, dass bei Opfergängen und öffentlichen Umzügen der Heinzendorfer Richter dem Großpetersdorfer Richter voranginge, was niemals der Fall wäre, wenn die Kirche in Mähren, auf Großpetersdorfer Boden stünde.[1263] Das mährisch-schlesische Gubernium wiederum ist nicht gewillt, sich in diese Streitigkeiten einzumengen und überlässt die Angelegenheit den Dominien.[1264]

Und schließlich sind nicht einmal die Grenzen zwischen den Staaten „sauber und streng geschnitten“[1265]: Besonders dramatisch ist die Situation in den Grafschaften Görz und Gradiska, wo ein Distrikt von 23 Dörfern auf dem Gebiet der Republik Venedig liegt: Dieser *ist fast Mitten durch das Venetianische Friaul und so vermischt, daß der Mann nur in das Nebenhauß gehen darf, um unter dieser Potenz Schuz sich zu werffen.* Oft sei im nämlichen Dorf ein Haus unter das Kaiserliche, das Neben-Haus aber unter das Venetianische Gebiet gehörig.[1266] Die wegen dieser *Vermischung mit den Venetianischen Unterthanen* beantragte Militärbefreiung für die 331 dort wohnenden, als diensttauglich beschriebenen kaiserlichen Untertanen wird allerdings abgelehnt.[1267]

III.3.6. Vermischte Familien

Die Vermischung der Untertanen, die Vermischung der Ortschaften, Kreise, Länder und Staaten betrifft die unterschiedlichen, in Konkurrenz zueinander tretenden territorialen Grenzziehungen. Die scharfen Linien, die die Grenzen der auf Papier gedruckten Tabellen ziehen, sollen auch im verworrenen Realen auffindbar sein; Uneindeutigkeiten, mehrfache

---

1262 MZA, B1, R93/16C, Kt. 1681: Gemeinde Großpetersdorf an mährisch-schlesisches Gubernium, praes. 3.2.1783.
1263 MZA, B1, R93/16C, Kt. 1681: Stellungnahme des Odrauer Wirtschaftsamt, 27.2.1783.
1264 MZA, B1, R93/16C, Kt. 1681: Mährisch-schlesisches Gubernium an Prerauer Kreisamt, 18.4.1783.
1265 FOUCAULT, Archäologie, S. 36.
1266 KA, HKR 1770/98/683: Bericht über die in den zwei Grafschaften Görz und Gradisca vollendete Landesbeschreibung, 27.11.1770.
1267 KA, HKR 1771/74/580: Vortrag der Hofkanzlei, 11.5.1771; Reskript an das innerösterreichische Generalkommando, 1.6.1771.

Abhängigkeiten und Zuordnungen sind mit der räumlichen Anordnung des Tableaus nur schwer in Einklang zu bringen.[1268] In den Jahren nach der Konskription von 1770 werden die Grenzen nicht nur zwischen den Ortschaften und Kreisen schärfer gezogen werden, auch innerhalb der Häuser selbst ist dieser Prozess zu beobachten: 1775 unterbreitet der nunmehrige Präsident des Hofkriegsrats, Hadik, einen Vorschlag: In den *Conscriptions-Bögen* solle *vorne nach dem HausNro noch eine rubrique* eingerückt werden, eine Rubrik nämlich für die *Anzahl der Familien*, die in jedem Haus wohnen; dies brächte den Vorteil, *daß die Familien in der Beschreibung nicht untereinander vermischet würden.*[1269]

Tatsächlich wird bei der Konskription von 1777 auch jede Familie innerhalb eines Hauses mit einer Nummer bedacht werden. Zu betonen ist, dass „Familie" in diesem Fall nicht als genealogischer Begriff zu verstehen ist, Verwandtschaft ist hier nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Definition; zu einer *Familie*, so die bekannte Formulierung, zählen diejenigen, *welche nicht für sich selbst kochen*[1270], der Begriff kommt dem des „Haushalts" nahe und ist räumlich zu verstehen: Durch die Nummerierung der Familien werden territoriale Grenzen innerhalb eines Hauses verwaltungstechnisch sichtbar gemacht und gezogen; die heute noch in Österreich gebräuchlichen Türnummern gehen bekanntlich darauf zurück.

III.3.7. Vermischte Namen, Religionen und Buchstaben

Die Vermischung der Familien gefährdet, wie die Vermischung der Untertanen, der Ortschaften und der Kreise, die Lokalisierung der Subjekte. Die Vermischung der Namen gefährdet die Identität der Subjekte. Auch hier wird die Familie eine wichtige, wenn auch gänzlich andere Rolle spielen.

Den während der Konskription zu beschreibenden Körpern ist ein eindeutiger Name zuzuweisen, doch genau hier setzt das Problem ein, sind doch in den Kirchenbüchern, die die Namen dokumentieren, ebendiese *vermischter eingetragen.*[1271] Die *Seelen* ändern ihren Namen; so kommt es in Kärnten vor, dass in den Kirchenbüchern *ein Individuum unter ein anderen Namen als getauft, unter ein anderen als gestorben zu finden und eingetragen ist, welches von dem Unterschied des in Lebzeiten durch Heurath, Kauf, oder in andere Weege gewechßelten Ansitz Grundes nach welchen die Zunahmen hierlandes angenohmen zu werden pflegen, herrühret, wan nehmlich ein solcher an einen Ort getaufet, an einen andern getrauet wird, und wider an einen anderen mit todt abgehet.*[1272]

– Vermischt sind also die Kategorien der Namen: Grund-, Familien-, Haus- oder Hofnamen; Nach der Einschätzung eines Beamtens führen diese Probleme dazu, dass dadurch die Arbeit um ein Drittel aufgehalten wird.[1273]

Verschiedentlich ruft die Vielfalt der Namen das Walten der Behörden auf den Plan, schließlich gibt aus Behördensicht der *Mißbrauch der fuhrung doppelter Nahmen (...) zu verschidenen irrungen anlaß.* So schreibt der Hofkriegsrat an das böhmische Generalkommando, dass er mit Vergnügen vernommen habe, dass in Böhmen ein Zirkular erlassen worden sei, die-

---

1268 Vgl. VISMANN, CORNELIA: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main: Fischer 14927, 2000, S. 204–217.
1269 KA, HKR 1775/98/267/2: Stellungnahme von Hadik, 4.6.1775.
1270 Erklärung zum Konskriptionspatent 1777, abgedruckt bei GÜRTLER, Volkszählungen, S. 64–88, hier 67.
1271 KA, HKR 1770/74/836: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.
1272 KA, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17.5.1770.
1273 KA, HKR 1770/74/836: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 3.11.1770.

sen *Mißbrauch (...) abzustellen, und füroh[i]n keinen in die grund und Rechenbücher mit einem anderen als den Familie Nahmen einzutragen.*[1274]

– Die Wertschätzung, der sich die Familie als Gegenstand von Regierung in den zukünftigen Jahrzehnten erfreut, ist auch in diesem Zusammenhang zu sehen: Der nur in gesetzlich geregelten Fällen veränderbare Familiennamen ermöglicht die Freisetzung der Individuen von Grund und Boden bei gleichzeitiger Erhaltung ihrer Identifizierbarkeit.

Nicht nur Namen können vermischt sein, selbst Religionen können davon betroffen sein: Im Jungbunzlauer Kreis gibt es Orte, in denen *vermischte Religionen befindlich*; es *herrsche dennoch die beste Eintracht*. Die Angehörigen der Hofkanzlei wollen es genauer wissen, denn dieser *Umstand [ist] hier nicht bekannt*; das böhmische Gubernium soll eine Anzeige dieser Ortschaften einschicken und erklären, *was es mit dieser Vermischung für eine Bewandtnis habe.*[1275]

Und schließlich laufen auch Buchstaben Gefahr, von der Vermischung an die falsche Stelle gesetzt zu werden: So fragt die unterkärntnerische Kreiskommission an, ob im Hauptsummarium *die Ortschaften in ihrer Alphabetischen Ordnung eingetragen, oder aber das C: und K: das F. und V. das B. und D. dann das D: und T. in eine Classe genommen werden sollen*. Die Antwort der kärntnerischen Konskriptionskommission ist eindeutig: *[D]ie Literen därfen nicht confundiret werden*; die Ortschaften sollen *stricte nach der alphabetischen Ordnung* eingetragen werden und in den politischen Summarien an derselben Stelle aufscheinen wie in den vom Militär erstellten Summarien.[1276]

III.3.8. Vermischung und Tabelle

Dass Vermischung im 18. Jahrhundert für die Verwaltung zu einem so prominenten Problem werden kann, liegt unter anderem in der eingesetzten Registrierungstechnik bedingt: Zur Aufzeichnung der Daten werden Tabellen verwendet, deren Speicherung wiederum in Form des Buches erfolgt. Die Tabelle, das Tableau wird bekanntermaßen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufig zur Anordnung und Produktion des Verwaltungswissens herangezogen.[1277] Bereits Leibniz pries die *Staatstafeln* als *eins der bequemsten Instrumente (...), deren sich ein Herr zur Erleichterung der löblichen Selbstregierung bedienen könnte*; ihre wohl gefasste Einrichtung würde den *Nutzen mit der Lust [vermählen]*. Er vergaß wohlweislich nicht darauf, die *Verdrüßlichkeit* zu erwähnen, die die Anfertigung eines solchen *Staats-Perspektivs* mit sich bringen würde[1278] und tatsächlich wird der Arbeitsaufwand zur Erstellung dieser Tabellen immer wieder Gegenstand zeitgenössischer Klagen.[1279] Ob Marktpreistabellen, militärische Standestabellen, Kommerzial- und Mauttabellen, ob Bettlerverzeichnisse und Obstbaumzuchttabellen oder Verzeichnisse von noch ausständigen Berichten, das Ausfül-

---

1274 KA, HKR 1770/74/836: Reskript an böhmisches Generalkommando, 2.11.1770.

1275 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 219 ex November 1771: Protokoll der Kommission anlässlich der politischen Anmerkungen in Böhmen, 17.9.1771.

1276 KA, HKR 1771/74/67: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 11.12.1770.

1277 FOUCAULT, Ordnung; VISMANN, Akten, S. 204–217.

1278 LEIBNIZ, GOTTFRIED WILHELM: Entwurf gewisser Staatstafeln (1685), in: DERS.: Politische Schriften. Hg. von Hans Heinz Holz. Frankfurt am Main/Wien: Europäische Verlagsanstalt, 1966, Bd. 1, S. 80–89, hier 83, 85.

1279 KA, HKR 1774/98/83: Johann Sebastian Christoph v. Müller, Votum, die neue Einrichtung der Tiroler Landmiliz betrefend, 21.1.1774.

len solcher Formularen zählt zu einer der wichtigsten Tätigkeiten der Beamten nicht nur des habsburgischen Staates.

Was die tabellarische Erfassung des *Volcks* während der hier behandelten Seelenkonskription anbelangt, so soll diese nicht nur dazu dienen, einen schnellen Überblick über die Größe der Bevölkerung zu gewinnen, sondern darüber hinaus den Zugriff auf die einzelnen Subjekte ermöglichen. Bedingung dafür ist zum einen die Möglichkeit der Sortierung der erhobenen Daten sowie ein schnelles und leichtes Eintragen von Änderungen. Dafür ist eine Übertragung der Daten nötig, was im Fall der Angaben über die wehrfähigen Männer tatsächlich geschieht: Diese werden aus den Uraufnahmebögen abgeschrieben, die Abschrift erfolgt allerdings wiederum in Form einer Tabelle; diese Formulare werden dann zu sogenannten *Militärbüchern* zusammengebunden, die die Grundlage für die Aushebung zum Militär liefern sollen.

Diese verwendeten Techniken sind aber nur bedingt in der Lage, Veränderungen in der Zeit zu dokumentieren, was im übrigen auch für die ortschaftsweise erfolgte Hausnummerierung gilt. Die bereits erwähnten Meldungszettel reichen nicht aus, um Bevölkerungsbewegung und Migration in den Griff zu bekommen; irgendwann einmal gibt es keinen Platz mehr für Neueinträge in den Büchern, die mit der Zeit genauso in Unordnung zu geraten drohen wie die durch Neubauten, Hauszusammenlegungen, Hausteilungen und Abrissen vermischten Hausnummern in den Dörfern und Städten. Die Zugriffsmöglichkeit auf das Archiv der beschriebenen *Seelen* bleibt den Beamten des habsburgischen Verwaltungsapparats dadurch erschwert.

Ein geeigneteres System zur Evidenzhaltung der Bevölkerung, das auf losen Blättern und nicht auf zu Büchern gebundenen Tabellen basiert, wird im Gebiet der Habsburgermonarchie erst im frühen 19. Jahrhundert in der Lombardei angewendet, als das unter Napoleon eingeführte System weiterverwendet wird.[1280] Solange aber das lose Blatt, der Zettel oder die Karteikarte[1281] nicht eingesetzt werden und jede Veränderung sich als Vermischung auswirken kann, müssen andere Antworten auf diese Gefahr gefunden werden.

Eine der möglichen Antworten ist das Verbot von Veränderung: Nicht im Fall von Geburten und Sterbefällen, denn diese zu untersagen, wird von den habsburgischen Behörden nun doch nicht in Erwägung gezogen; aber im Fall der Migration: Hier werden als direkte Folge der Konskription Dekrete ausgegeben, die die Freizügigkeit wehrfähiger Männer erheblich einschränken,[1282] Dekrete, die die einmal hergestellte Ordnung gleichsam einfrieren und Vermischung vermeiden sollen.

Und doch, es ist auch den Behörden einsichtig, dass Migration nicht gänzlich zu verhindern ist; um diese in den Griff zu bekommen, werden die Behörden in den 1780er Jahren wieder zum Mittel der Tabelle greifen: Bei den vorgenommenen Konskriptionsrevisionen werden

---

1280 GESELLE, ANDREA: Bewegung und ihre Kontrolle in Lombardo-Venetien, in: HEINDL, WALTRAUD/SAURER, EDITH (Hg.): Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867. Wien: Böhlau, 2000, S. 347–515, hier 359–363; FARON, OLIVIER: La Ville des Destins Croisés. Recherches sur la Société Milanaise du XIXe Siècle (1811–1860). Rom: École Française, 1997, 27–109.

1281 KRAJEWSKI, MARKUS: Zettelwirtschaft. Die Geburt der Kartei aus dem Geiste der Bibliothek. Berlin: Kadmos, 2002; ZEDELMAIER, HELMUT: Orte und Zeiten des Wissens, in: Dialektik. Zeitschrift für Kulturphilosophie, 2/2000, S. 129–136.

1282 Siehe u. a. KA, HKR 1771/74/997: Hofdekret an die Länderstellen, 31.8.1771.

die nicht im Land gebürtigen Männer auch in eigenen Tabellen verzeichnet, und diese Tabellen werden in der Folge an die jeweiligen Herkunftsländer geschickt. Werden zum Beispiel in Böhmen Männer angetroffen, die aus Niederösterreich gebürtig sind, so werden ihre Angaben nach Niederösterreich geschickt und umgekehrt.[1283] Diese Tabellen können umfangreich sein, verzeichnen zuweilen mehr als 1.000 Personen, und lassen den Schluss zu, dass zumindest auf diesem Weg der *Seelenwanderung*[1284] oder des Transfers der Datenkörper, die ursprüngliche, durch Migration gestörte Ordnung des Tableaus wieder hergestellt werden soll. So geschehen auch im Fall des Hutmachergesellen Anton Fatali: 1782 wird er bei einer Rektifizierung der Bevölkerungsbeschreibung in der Stadt Eger (Cheb), angetroffen. Er wohnt im Haus Numero 160, beim Hutmachermeister Christoph Zemsch. Auch seine Statur ist überliefert, er ist weder groß noch klein, auch nicht *gar klein und defectus*, er ist *mittelmässig*. Fatali gibt an, in Wien geboren zu sein. Also wird der Auszug von Prag aus an die niederösterreichische Regierung geschickt, damit in den angelegten Konskriptionsbüchern die ihn betreffenden Angaben überprüft werden sowie sein aktueller Aufenthaltsort eintragen werden kann. Allein, in den Wien betreffenden Büchern kann er nicht aufgefunden werden, und auch in den Angaben über die Wiener Vorstädte lässt sich kein Anton Fatali finden. Nun beginnen weitere Nachforschungen im Städtedreieck Wien-Prag-Eger: Die niederösterreichische Regierung ersucht darum, Fatali nochmals nach seinem Geburtsort befragen zu lassen, was von Prag aus nach Eger weitergeleitet wird. Dort erreicht das Ansinnen einen Konskriptionskommissar namens Martin Glückselig, doch er hat ebenso wenig Erfolg wie seine Wiener Kollegen: Alles, was Glückselig eruieren kann, ist, dass der Gesuchte wieder nach Wien gewandert sein soll.[1285] Anton Fatali bleibt verschwunden.

III.3.9. Vermischung und Hausnummerierung

Die Erfassung der Bevölkerung und ihrer Subjekte verlangt ihre Fixierung nicht nur in den Kolumnen der Tabellen. Als kleinste räumliche Zuordnungseinheit wird während der Konskription von 1770 das Haus verwendet. Dieses Haus ist, so die Annahme der Behörden, unbeweglich, ortsgebunden; wird es mitsamt den in ihm aufgefundenen Subjekten in die Tabellen eingeschrieben, so sind auch die Subjekte dauerhaft adressierbar.

Nicht alle Subjekte aber halten sich in Häusern auf. Was tun mit jenen, die auf schwankendem Boden angetroffen werden? Was tun mit Menschen, die sich auf Schiffen aufhalten? Dieses Problem wird noch 140 Jahre später einen Ständestaattheoretiker beschäftigen: Die Volkszählung, so sinniert Othmar Spann, müsse *auf die österreichischen Schiffe, die sich am Stich-*

1283 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 140, Kt. 277: Die mit 25.7.1782 datierte Consignation der bei der Rektifizierung der Populationsbücher in Österreich unter der Enns vorgefundenen anwendbaren Männer aus Böhmen verzeichnet 850 Personen.

1284 Den Begriff *Seelenwanderung* konnte ich tatsächlich in den Akten ausfindig machen. Der Verfasser einer Denkschrift *Uiber die Konskription* verwendete diesen Begriff als Metapher für seinen Vorschlag, eine bestimmte Personengruppe in eine andere als die ursprünglich vorgesehene Rubrik einzutragen. KA, Militärhofkommission Nostitz, Kt. 11, FVII, f. 157r.

1285 SÚA, ČG-Mil, 1763–1783, Q 140, Kt. 277: Verzeichnis Über die bey der pro 782 geschehenen Rectification (...) vorgefundene Unterthanen, undatiert; Niederösterreichische Regierung an böhmisches Gubernium, 4.11.1782; Böhmisches Gubernium an niederösterreichische Regierung, 31.1.1783.

tage auf der Reise oder im Auslande befinden ausgedehnt werden, *Schiffsbesatzung und Fahrgäste* seien darin einzubeziehen, die *nötigen Einträge* seien von den *Schiffsführer[n]* vorzunehmen.[1286]
Und was tun, wenn der Ort, dem das Haus zugeordnet ist, auf einmal wechselt? Was tun, wenn das vermeintlich fest in der Tabelle verankerte Haus auf einmal hinweggezogen wird und in einer anderen Tabelle seinen Ankerplatz sucht? Genau dieses Problem stellt sich den Kommissaren des Viertels unter dem Manhartsberg, als sie an den Ufern der Donau ein spezielles Gebäude entdecken: Die Schiffmühle. Über einen Steg vom Ufer aus zu erreichen, am Land befestigt mit Seilen und Ketten, gesichert zuweilen auch mit einem Anker, besteht sie aus zwei Teilen: An der Uferseite liegt das Hauptschiff, auf dem sich ein Holzhaus mit Mühlwerk sowie einer Kammer mit Bett, Tisch und Sessel für den Schiffsmüller und seine Gehilfen befindet; das kleinere Schiff, das sogenannte Weitschiff, ist vom Hauptschiff durch die Achse des Mühlrads getrennt, deren Enden auf beiden Schiffen aufliegen. Hochwasser, Überschwemmungen, Eisstöße und zu niedrige Wasserstände vertreiben die Schiffmühle von ihrem Ankerplatz, sie muss dann von Pferden an eine andere Stelle im Fluss gezogen werden, wo das Vermahlen des Korns wieder möglich ist.[1287]
Die Beamten staunen über das seltsame Gebilde: *Bald da, bald dort* ist es zu finden, ein *Mobile* ohne *stabilirte[n] Ort*, es komme *heut da, morgen dort* zu stehen, je nach *Umständen des Gewässers*. Was also tun, damit bei der Konskription weder die Schiffmühlen noch deren Personal übergangen werden, was tun, um *die gute Ordnung bey[zu]behalten*? – Die Kommissare schlagen eine Lösung vor: An den Schiffmühlen sind die Hausnummern ihrer Besitzer anzubringen, sie sind in die Verzeichnisse jenes Orts einzutragen, in dem sich das Haus des Besitzers befinde und die darauf zumindest temporär befindlichen Leute seien *in des possessoris Hausbeschreibung* einzuschalten. Von den 20 Schiffmühlen, die zwischen den Brücken nächst Wien liegen, im zur Herrschaft Klosterneuburg gehörenden Leopoldauer Burgfried, seien demnach sechs in den Leopoldauer, zwölf in den Wiener und zwei in den Rodauner Verzeichnissen einzutragen. Die Bande, welche die Mühlen mit ihren Besitzern verknüpfen, werden demnach für stärker gehalten als die Taue und Ketten, mit denen sie am Land *angeheftet* sind.[1288]
Ob festgemauertes Haus oder in den Fluten schaukelndes *Mobile*: Das Mittel, das die Verbindung zwischen Haus und Tabelle sicherstellen soll, ist die Hausnummer. Sie dient der eindeutigen Identifizierung des Hauses innerhalb der ortschaftsweise angefertigten Tabelle und entspricht damit dem in Datenbanken zur eindeutigen Identifizierung der Datensätze erzeugten Primärschlüssel.[1289] Folgerichtig gebührt der Hausnummer die erste Spalte in den auszufüllenden Tabellen. Auch am Haus ist der Ort der Nummern genau festgelegt: Ge-

---

1286 SPANN, OTHMAR: Erhebungstechnische Probleme der österreichischen Volkszählung, in: Statistische Monatsschrift, 35.1909, S. 1–15, 65–74, hier 66; während Spann (S. 70) auch auf Nichtsesshafte eingeht, finden diese in den zur Seelenkonskription erhaltenen Akten kaum Erwähnung.

1287 Zu den Schiffmühlen u. a.: WAISSENBERGER, ROBERT: Wiener Nutzbauten des 19. Jahrhunderts als Beispiele zukunftweisenden Bauens. Wien/München: Jugend & Volk, 1977, S. 89f.; HÖSCH, RUDOLF: Die Schiffsmühlen bei Floridsdorf/Die Bedeutung der Schiffsmühlen an der Donau, in: Unser schönes Floridsdorf, 1–2/1983, S. 5–15; ZISCHINSKY, RICHARD: Schiffsmühlen an der Donau, in: Korneuburger Kulturnachrichten, 3/1992, S. 2–5. Vgl. auch die Homepage der Schiffmühle in Orth an der Donau: http://www.schiffmuehle.at [22.4.2004].

1288 KA, HKR 1771/74/134: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 24.12.1770.

1289 Siehe CZAP, H. u. a.: Schlüssel[1], in: SCHNEIDER, HANS-JOCHEN (Hg.): Lexikon Informatik und Datenverarbeitung. München/Wien: Oldenbourg, [4]1997, S. 751.

mäß der allerhöchsten Resolution vom 8. März 1770 sind sie mit schwarzer Farbe oberhalb der Haustüre aufzuzeichnen.[1290]

Erzeugt wird die gewünschte Farbe, indem Kienruß mit Leinöl vermischt wird.[1291] Doch nicht nur, dass die Farbe Produkt einer Vermischung ist, kann ihre Aufgabe darüber hinaus als die eines „Zwischen-" oder „Verwandtschaftsmittels"[1292] beschrieben werden. Nach Auffassung zeitgenössischer Chemie besteht dessen Funktion darin, zwei ursprünglich nicht mischbare Stoffe zu verbinden, wobei in diesem Fall zum einen die materialisierte Nummer in ihrer Funktion als Primärschlüssel, zum anderen das Haus als die beiden Stoffe zu betrachten wären, deren Affinität erst hergestellt werden muss: Die zunächst flüssige Konsistenz der Farbe ermöglicht die Anbringung des Primärschlüssels am Haus, die Trocknung wiederum soll diesen auf alle Zeiten mit dem Haus verbinden. Die Grenze zwischen Haus und Hausnummer soll damit zum Verschwinden gebracht werden, ein Haus ohne Hausnummer nicht mehr denkmöglich sein. Die Utopie der Hausnummerierung besteht demnach in einer dauerhaften Vermischung von Haus und Hausnummer; aller Kritik an der Vermischung zum Trotz: Wer sie vermeiden will, muss neue Vermischungen anstreben.

III.4. Ausblicke

III.4.1. Probleme, die bleiben

Bis zur Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht 1868 wird die Rekrutierung auf dem 1770 eingeführten Konskriptionssystem basieren; bereits 11 Jahre früher, 1857 wird die Seelenkonskription durch die neu eingeführte Volkszählung ersetzt. Immer wieder gibt es in diesen Jahrzehnten Reformen, wobei vor allem jene von 1777 – weitere Reformen gibt es 1781 und 1801 – den Grundherrschaften wieder mehr Einflussmöglichkeiten zugesteht.[1293]

Die Probleme der Konskription bleiben jedenfalls vor und nach den Reformen dieselben. So langen für die Jahre 1773 und 1774 aus der Steiermark gar keine aktualisierten Ergebnisse in Wien bei der Hofkanzlei ein; das innerösterreichische Gubernium entschuldigt dieses Versäumnis damit, *daß die dortige Buchhalterey für diese 2 Jahre wegen sehr illegal befundenen Kreisämtlichen Einlagen kein Totalle habe Formiren, folglich auch das diesfällige Haupt Summarium nicht einsenden können.*[1294]

Die auf Grundlage der Konskription von 1770 erlangten Ergebnisse werden aus dem Rückblick von 1778 in der Hofkanzlei als mangelhaft betrachtet; eine *viel verläßlichere und bündigere* Konskriptionsart werde nun (mit der Reform von 1777) eingeführt, weswegen es *auch von denen darüber zeither eingesendeten meist sehr unrichtig und unvollkommen ausgefallenen Summarien gänzlich abkommet.*[1295] Immer wieder kommt es zu Verzögerungen bei der Einsendung

---

1290 HHStA, StRP, Bd. 35 (1770/II), Nr. 800: Ah Resolution zum Vortrag des Hofkriegsrats vom 5.3.1770, 8.3.1770.

1291 Dazu u. a. MZA, B1, R93/1b, Kt. 1670: Znaimer Kreishauptmann an mährisches Gubernium, 1.10.1771.

1292 KAPITZA, PETER: Die frühromantische Theorie der Mischung. Über den Zusammenhang von romantischer Dichtungstheorie und zeitgenössischer Chemie. München: Hueber, 1968, S. 39–68.

1293 GÜRTLER, Volkszählungen, S. 52 ff.; zur Situation bis 1857: FICKER, Vorträge, S. 7–25.

1294 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 254 ex August 1776: Anmerkungen der Kameralhauptbuchhalterei zu den Ergebnis 1773 und 1774, 19.8.1776.

1295 MZA, B1, R 93/2, Kt. 1671 sowie MZA, B1, R93/16B, Kt. 1680: Hofdekret an mährisches Gubernium, 24.4.1778; für eine weitere Ausfertigung siehe: ZAO, Kr Ú, 10/10A, Kt. 349: Hofdekret an königliches Amt, 24.4.1778.

der Ergebnisse; von Seiten des Hofkriegsrats wird dies als nicht so tragisch eingeschätzt, *weil es immer besser ist, die Summarien etwas später, und verläßlich, als früher und unrichtig zu erhalten*.[1296]

Die Evidenzhaltung der Ergebnisse erfolgt zum einen durch die Einsendung von Meldungszetteln, zum anderen durch sogenannte Werbbezirksrevisionen; diese werden auf unterschiedliche Weise durchgeführt und dienen auch der Kontrolle der Bevölkerung: So wird in Prag seitens des Bürgermeisters und der Polizeidirektion für das Jahr 1795 vorgeschlagen, die Revision anstelle *der Vorruffung der Individuen in einem Orte* durch Begehung *von Haus zu Haus* vorzunehmen, *weil man andurch in die nähere Känntniß des sich aufhaltenden liederlichen, und verborgenen Gesindels gelangen würde*.[1297] Von Wien aus wird dieser Vorschlag gebilligt, doch wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die mit der Revision betrauten Beamten *mit aller Bescheidenheit vor[zu]gehen* haben*, und weder durch übertriebene Zudringlichkeit den Hauseinwohnern lästig fallen, noch durch Augenblickliches Wegnehmen der etwa vorgefundenen Vagabunden unnützes Aufsehen erregen* sollen.[1298]

Bei der Konskription des Istrianer und Karlstädter Kreises tauchen die altbekannten Probleme auf: Immer wieder gibt es *FamilienVäter*, die *gleiche Vor- und Zunahmen führen*; manchen *Individuen* wiederum fällt es ein, ihre Namen *willkührlich [zu] ändern*, ein *Mißbrauch*, der umgehend durch die Kreisämter verboten werden soll. Auch mit dem Hausnummernwissen steht es nicht zum Besten, da die besagten Familienväter oft nicht lesen können und daher *ihre HausN° bei der ConscriptionsCo[mmissi]on nicht anzugeben wissen*. Als Gegenmittel dazu sollen, wie bereits in Galizien geschehen, *kleine Haustaffeln mit N°* eingeführt werden; deren Bezahlung haben die Gemeinden zu übernehmen. Die Einschreibung der Individuen in die Konskriptionstabellen geschieht nach Angabe der Familienväter an einem zentralen Ort bei der Konskriptionskommission; die Verwendung von kleinen Hausnummernschildern bietet die Möglichkeit, diese zur Kommission mitzubringen, was den Familienvätern auch aufgetragen wird. Wenn sie die Hausnummer schon nicht lesen können, so können sie diese doch zumindest zu den Leseköpfen transportieren.

Grund zur Klage liefern auch die Matriken: Diese werden von der Geistlichkeit *so unordentlich geführet (...), daß man das Alter der Conscribirten, und den Stand der Gebornen, und Verstorbnen nicht ersehen kann*; dabei gibt es dort schon Vorschriften, wie die Matriken zu führen sind, auch das Formular für diese wurde mittels Gubernialdekret vom 20. Jänner 1817 (N° 22.259) bereits festgelegt. Also sollen die Dekanate und Ordinariate die Einhaltung dieser Bestimmung überwachen.[1299]

Noch zu Zeiten der Antinapoleonischen Kriege kann die Konskription auf Widerstand stoßen; 1813 wird über einen *bei der Conscription am Spitlberg mit Joseph Schafler vorgefallenen*

1296 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Kt. 497, 227 ex Februar 1780: Kopie einer Verordnung des Hofkriegsrats an die Generalkommandos in Böhmen, Mähren, Innerösterreich und Niederösterreich, 29.1.1780.

1297 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 44 ex Februar 1795: Bericht des böhmischen Guberniums an das Direktorium, 22.1.1795.

1298 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, 44 ex Februar 1795: Direktorium an böhmisches Gubernium, 7.2.1795.

1299 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Illyrien, Kt. 499, 8 ex Mai 1819: Protokoll der küstenländischen Konskriptionskommission, 26.8.1818, f. 15r–v.

Exehs berichtet, ohne dass dieser näher spezifiziert würde.[1300] Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse wird jedenfalls stark in Zweifel gezogen: Es könne nicht unbemerkt bleiben, mit wie *wenig Genauigkeit die Conscription von dem Magistrate und den Dominien geführet werde*, stellt die Wiener Stadthauptmannschaft 1819 fest. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einschätzung der Tauglichkeit der konskribierten Männer; viele derer, die als tauglich oder zumindest für mindere militärische Aufgaben als verwendbar in die Tabellen eingetragen werden, seien doch auf den ersten Blick als schlicht untauglich einzustufen.[1301] – Bis ins 19. Jahrhundert hinein produziert die Konskription demnach nur mangelhafte Daten; auch die Gründung des statistischen Büros 1829 – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer statistischen Zentralbehörde – wird daran nichts ändern.[1302]

III.4.2. Unordnung und Beharrlichkeit der Konskriptionsnummern

Als 1775 die kärntnerische Konskriptionskommission die Modalitäten einer wieder durchzuführenden Hausnummerierung diskutiert, wird vorgeschlagen, die Hausnummern auf Brettern anzubringen; ihre Höhe und Breite soll ein Schuh (circa 30 cm) betragen, die Farbe soll diesmal rot sein, um die Nummern von den mit schwarzer Farbe angebrachten Hausnummern der vorherigen Konskription unterscheiden zu können, was noch dazu den Vorteil mit sich brächte, dass die rote Farbe auf den *vom Rauch ohne dieß schwarz gewordenen Bauernhäusern* besser sichtbar sei. Auch die Verwendung von Brettern sei vorteilhaft gegenüber der direkten Nummerierung der Hauswand, *weilen bey Veränderung oder Umbauung des Hauses dieses Bretl samt dem Numero allemal gebrauchet, einfolglich niemals diese Numerirung vertilgt werden kann.*[1303]

– Viele Wandlungen werden die Hausnummern in den Jahrzehnten nach ihrer Einführung erleben müssen; als besonders problematisch wird sich das gewählte System der ortschaftsweisen Durchnummerierung der Häuser erweisen, da Änderungen im Häuserbestand die durchgehende Zahlenkette zerstören. Das Problem ist den Behörden bereits im Vorhinein bewusst; die Resolution, welche die Modalitäten der Hausnummerierung festlegt, bestimmt auch, dass, *wenn einige neu erbaute Häußer zuwachsen solten, deren weitere Numerirung von Jahr zu Jahr zu veranlassen seyn* werde.[1304] Was die Neubauten anbelangt, so lässt sich feststellen, dass bei deren Nummerierung widersprüchlich vorgegangen wird. So wird in Kärnten 1778 ein zwischen zwei Häusern errichteter Neubau mit der Nummer des nächststehenden Hauses und dem Beisatz A versehen;[1305] gemäß einer Bestimmung von 1781 wiederum *wird dem neuen Gebäu der Numrus des nebenstehenden Hauses gegeben, diesem aber zum Unterschied ein RechnungsBruch beygefüget*; auf ein neu erbautes Haus ist also die Nummer des

---

1300 WSTLA, Konskriptionsamt, A1 – 1, Normalien 1807–1830: Schreiben der Stadthauptmannschaft, 16.4.1813.

1301 WSTLA, Konskriptionsamt, A1 – 1, Normalien 1807–1830: Schreiben der Stadthauptmannschaft, 10.12.1819.

1302 FICKER, ADOLF: Skizze einer Geschichte des k.k. statistischen Bureau's in den Jahren 1829 bis 1866. Vortrag, gehalten am 26. November 1866, in: Statistisch-administrative Vorträge auf Veranstaltung der k.k. statistischen Central-Commission abgehalten im Winter-Semester 1866-1867. Wien: k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1867, S. 19–34; ZELLER, Geschichte, S. 13–39.

1303 KA, HKR 1775/74/826: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 1.12.1775; in der Untersteiermark ist es der in den Streckhöfen durch die Haustüren abziehende Rauch der Küchenherde, der die Hausnummern schnell unsichtbar macht: STRAKA, Einrichtung, S. 143f.

1304 KA, HKR 1770/74/161 N°11: Resolution zum Vortrag HKR vom 5.3.1770, 8.3.1770.

1305 WUTTE, Bildung, S. 17.

danebenstehenden Gebäudes ergänzt um *ein Rechnungsbruch als 1/3 1/4 1/5 1/6tl* zu schreiben.[1306] Als ebendies im mährischen Iglau bei einem neu erbauten Haus geschieht, wird diese Vorgangsweise aber missbilligt: Es sei gemäß Anordnung Josephs II. nicht nötig, *daß die Häuser der arithmetischen Ordnung folgen*; *die Unterbrechung der arithmetischen Ordnung in Städten, und Märckten, gleichwie in dörfern [habe] keinem Bedenken zu unterliegen*, folglich seien *bey denen zwischen schon numerierten Gebäuden, und noch weiters gebauet werdenden Häusern die folgende Numern der ganzen Stadt, des ganzen Marckts, des ganzen Dorfs anzubringen.*[1307]

Die einmal erfolgte Hausnummerierung suggeriert Stillstellung und Abgeschlossenheit; ist die Konskriptionskommission abgezogen, scheint eine Veränderung im Stand der Häuser nicht mehr vorgesehen zu sein. So ist auch die Stadtobrigkeit der Stadt Místek zunächst irritiert, als sie mit dem Ansinnen des Franz Sedlaczek konfrontiert wird: Ein Stück Acker hat er durch Schenkung von einem guten Freund erworben, nun möchte er darauf eine Chaluppe bauen. Der Obrigkeit ist aber *unbewust*, ob er dies überhaupt darf. Ist es erlaubt, *über die Beschreibung oder Numerirung neue Chaluppen aufzubauen, und die Possession zu ampluiren*? Da Bürgermeister und Rat nicht weiter wissen, erbitten sie vom Prerauer Kreisamt die *Information*, ob Sedlaczek denn nun bauen dürfe und falls ja, wie dann zu nummerieren sei.[1308] Doch auch der Kreishauptmann ist verunsichert, denn dieser Umstand ist in den bisher erlassenen Vorschriften *nicht ausgemessen*. Grundsätzlich nimmt der Kreishauptmann an, *daß die Vermehrung deren Häusern (...) nicht verbothen wäre* und somit Sedlaczek seine Chaluppe bauen könne; zu beachten wäre jedenfalls, dass der Neubau *mit jener Numero, in welcher die Numerirungs-Zahl deren Mysteker-Vorstädten aufhöret, continuative (...) numeriret (...) werden müste.*[1309] Entscheiden möchte der Kreishauptmann die Angelegenheit jedoch nicht; er unterbreitet sie dem mährischen Gubernium. Dieses schließlich sieht sich in der Lage, die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen und gestattet Sedlaczek, das Haus zu errichten. Doch selbst in dieser Behörde waltet Unsicherheit ob der Entscheidung: Niedergeschrieben, aber durchgestrichen wird dort die Bemerkung, dass wegen der Frage der Nummerierung und Beschreibung des neu zu errichtenden Hauses noch die Auskunft von allerhöchster Stelle, also der Hofkanzlei eingeholt werden müsse.[1310]

Ist der Neubau einmal errichtet, so kann es zuweilen einige Zeit dauern, bis er mit einer Nummer bedacht wird. Angehörigen des Durlachischen Regiment entgeht nicht, dass in der Herrschaft Seckau im Grazer Kreis in der Gegend Reining einem Neubau die Nummer fehlt; seit 1½ Jahren ist das Haus schon errichtet und immer noch nicht nummeriert. Die Militärs wissen genau, welche Nummer fehlt: Es handle sich um *das Haus Numero 76*; gegen die Herrschaft Seckau sei *mit der gemmeßenen Ahndung, auch allenfälligen Bestraffung fürzugehen.* Dies ist der Vorteil der fortlaufenden Zahlenreihe: Die Adresse des neu erbauten Hauses

---

1306 AVA, Hofkanzlei, VII A 4 Böhmen, Kt. 1964, „21.4.1781“: stark zerstörte Erläuterung zu einem Hofdekret an diverse Länderstellen, 21.4.1781.

1307 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 79 ex August 1781: Hofdekret an die Länderstellen der böhmischen sowie innerösterreichischen Länder, Ober- und Niederösterreich, Galizien sowie die niederösterreichischen Stände, 29.8.1781, f. 33r; vgl. auch MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Hofdekret an mährisches Gubernium, 29.8.1781.

1308 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Bürgermeister und Rat der Stadt Místek an Prerauer Kreisamt, 7.7.1771.

1309 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Prerauer Kreisamt an mährisches Gubernium, 24.7.1771.

1310 MZA, B1, R 93/1b, Kt. 1670: Mährisches Gubernium an Prerauer Kreisamt, 2.8.1771.

steht bereits im Vorhinein fest, kein Name muss eigens ausgedacht werden, die Nummer braucht nur noch am Haus befestigt werden.[1311]

Manchmal überdauern die Nummern auch die Häuser: In der Arbesbacher Herrschaft im niederösterreichischen Viertel ober dem Manhartsberg befindet sich, *gegen 500 Schritt weit von dem zum Dorf Altmallon gehörigen Bauernhof* entfernt, ein *mit N° 22 bezeichnetes an einen Gehölze einschichtig gelegenes Innleuthäusel*. Von einem Franz Träxler erbaut, gerät es ins Visier der Obrigkeit *ob sehr verdächtiger Diebereyen, und Aufenthaltung liederlichen Gesinds*. Der Eigentümer wird verhaftet und das Haus *gänzlich rasiret*. Der *angemerkte Numerus* wird zuvor *cassirt* und *mittels Einschlagung eines Pflockes* – eigentlich ein Schandmal, das vor die Haustüren missliebiger Nachbarn eingeschlagen wird[1312] – auf dem Standort des einstigen Hauses angebracht. Wie soll sich nun die Kreiskommission weiter verhalten, wird bei der vorgesetzten Behörde angefragt. Deren Antwort ist eindeutig: *[B]ey Erbauung eines neuen Häusels [solle] die Vorsicht gebraucht werden (...), damit selbes anstatt des dermal aufgestellten Pflockes mit dem behörigen Numero anwiederum bemerket werde.*[1313] Die Hausnummer ist somit widerstandsfähiger als die Häuser, auf denen sie befestigt ist. Hartnäckig überlebt sie den Abriss des mit liederlichen Leuten bevölkert gewesenen Hauses und harrt des neu zu errichtenden Hauses, das sie adressierbar machen soll. Ist eine Adresse – in diesem Falle: Altmallon N° 22 – einmal etabliert, besteht sie auch dann weiter, wenn das materielle Substrat, auf das sie verweist, verloren geht; die Leerstelle, auf die die Adresse verweist, scheint eine Neubebauung geradezu zu erfordern.

Häuser zu nummerieren bedeutet Arbeit; wer soll diese bezahlen? In der steirischen Herrschaft Oberkapfenberg beschweren sich alle Untertanen über das geldgierige Verhalten des Amtmann Koller: Für jede Ziffer, die er auf ein neu erbautes Haus oder aber auf ein Haus, dessen Nummer *verloschen* ist, malen muss, verlangt er einen Groschen, den die Hauseigentümer zu zahlen haben: *[A]lso zwar, daß der Bauer für einen einfachen Numerum als von 1 bis 9 einen Groschen, von 10 bis 99 zwey Groschen, und für einen dreyfachen als 100 drey Groschen bezahlen müste*. Diese in ihrer Höhe ziffernabhängige Einhebung einer Nummerierungsgebühr ist eindeutig wider die Vorschrift des Werb- und Rekrutierungspatents, gemäß der in den Dörfern die Hausnummern auf Kosten der Obrigkeiten *in leßbahren Stande* zu halten sind. Die Einforderung einer Abgabe für diese Tätigkeit ist rechtswidrig und dem Amtsmann *auf das nachdrücklichste zu verweißen*. Das Geld, dass er von den Untertanen *für Anmahlung der Numern empfange[n]* habe, solle er unverzüglich diesen wieder zurückzahlen.[1314]

Noch schlimmere Widrigkeiten muss der Brünner Bürger August Schramek erleben; sein Fall zeigt, dass die Zusammenlegung von Bauplätzen und ein darauf errichteter Neubau gewichtige Probleme verursachen und langwierige Behördenwege mit sich ziehen können.

Seine erste Eingabe an den Brünner Magistrat schickt Schramek – er unterzeichnet als *gehorsamst Gefertigter* – im November 1837 ab.[1315] Ein neues Haus habe er erbaut, auf dem von

---

1311 KA, HKR 1774/98/401: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 8.6.1774.

1312 FEIGL, HELMUTH: Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. (=Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; 16). St. Pölten: Verein für Landeskunde von Niederösterreich, ²1998, S. 102.

1313 KA, HKR 1771/74/1227: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 11.9.1771.

1314 KA, HKR 1774/98/401: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 8.6.1774.

1315 Der behandelte Vorgang in: AMB, SS in Pub 1784–1789 (1851), Inv.Nr. 2774, 776/51 Kt. 326: August Schramek an Brünner Magistrat, 5.11.1837; Bescheid an August Schramek, 8.11.1837; August Schramek an Brünner Magistrat,

Valentin Falkensteiner erkauften Bauplatze, beim Ferdinandstor. Als er in die *Conscriptions-Kanzley* ging und um die Nummerierung seines Neubaus bat, wurde ihm zu seiner Verwunderung mitgeteilt, dass sein Haus drei Hausnummern bekommen müsse, da auf seinem Platz *früher drey Häuser gestanden* seien. So geschieht es auch, sein Haus wird mit den Nummern 421, 422 und 539 bedacht. Schramek ist keineswegs zufrieden damit, sondern bittet darum, dass nur eine Nummer vergeben würde. In seiner ersten Eingabe gibt er als Begründung dafür an, dass er *aus zerschiedenen diätischen nachtheilige Wirkungen auf den Eigenthümer* befürchtet, was vermutlich heißt, dass er steuerliche Nachteile erwartet bei Abgaben, die an die Zahl der im Besitz eines Eigentümers befindlichen Häuser gebunden sind: Nicht die Zahl der existierenden Häuser, sondern die Zahl der zugewiesenen Konskriptionsnummern würde den Ausschlag für die steuerliche Einschätzung geben, so wohl seine Vermutung. Das Ansuchen wird binnen weniger Tage abgelehnt: Unter Berufung auf das Konskriptionspatent von 1804 wird Schramek davon informiert, dass auf sein Anliegen erst dann Rücksicht genommen werden könne, wenn eine neue Hausnummerierung durchgeführt werde.

Der Hauseigentümer lässt sich nicht entmutigen und verfasst noch im Dezember ein neuerliches Gesuch: Sein Haus stehe keineswegs *auf der Stelle der demolirten drey Häuser*, was der anlässlich des Abrisses und Neubaus des Ferdinandstors erstellte Situationsplan beweise: Nur einen Teil des Bauplatzes eines Hauses nehme sein Gebäude ein, an Stelle der anderen zwei Häuser verlaufe nun die verbreiterte Straße. Der Umstand, dass auf seinem Haus drei Nummern angebracht seien, müsse *zu vielen Verwirrungen Anlaß geben* (...), *weil diese Numern zu sehr differiren, indem man 539 kaum bey 421 und 422 suchen würde, was, besonders für Fremde, sehr lästig wäre*. Auch dieses Ansuchen wird abgelehnt; Schramek reicht seine nächste Bittschrift nun nicht mehr beim Magistrat, sondern beim Brünner Kreisamt ein. Dies hat zur Folge, dass das Bauamt der Stadt Brünn eine genaue Schilderung der Lage zu verfassen hat. Demnach steht der Großteil des Schramekschen Neubaus auf dem Grund des ehemaligen tiefen Grabens, und nur 3 Klafter des Bauplatzes des ehemaligen Hauses Nr. 421 sowie 4 Klafter des Hauses Nr. 539 seien dafür verwendet worden. Das Bauamt unterstützt Schrameks Ansuchen um eine einzige Hausnummer: Sein Neubau solle als alleinige Hausnummer die Nummer 539 erhalten, während die Nummern 421 genauso wie *die Nummern der übrigen demolirten Häusern 415 423 416 417 und 422* nicht dem Schramekschen Haus *aufgebürdet werden könnten, sondern anderswo auf neu zu erbauende Häuser übertragen werden müßten*.

Trotz der Fürsprache des Bauamts bleibt Schrameks Bitte beim Kreisamt unerhört: Erst wenn die vakant gewordenen Nummern an auf der Bastei neu erbauten Häusern angebracht worden seien, könne sein Ansuchen berücksichtigt werden; 1841, mittlerweile sind vier neue Häuser auf der Bastei errichtet worden, legt Schramek sein Ansinnen erneut dem Magistrat vor. Wieder wird sein Ansuchen abgelehnt, erst müssten die noch nicht wieder vergebenen Konskriptionsnummern 417, 418, 419, 421, 422, 423 und 523 an neu erbauten Häusern angebracht werden. Diesmal schaltet Schramek das mährische Gubernium ein, ein

15.12.1837; Bauamt an Magistrat, 20.4.1838; August Schramek an Magistrat, 18.2.1841; Brünner Kreisamt an Brünner Magistrat, 9.4.1842; Bericht des Brünner Magistrats, 21.4.1842; Mährisches Gubernium an Brünner Kreisamt, 29.5.1843; Intimat an Schramek, 26.7.1843.

Behördenweg, der nochmals zwei Jahre in Anspruch nimmt, bis schließlich am 26. Juli 1843 dass erlösende Intimat ausgestellt wird: Schramek wird nach eingeholter Zustimmung des Werbbezirkskommandos nunmehr zugestanden, sein Haus nur mehr mit der Hausnummer 539 zu bezeichnen. Fast sechs Jahre dauert es damit, bis August Schrameks Begehren, von seinem Haus zwei der drei Hausnummern abzunehmen, erfüllt wird.

Aufwändiger noch als solche Hausnummernänderungen im Kleinen ist die Umnummerierung ganzer Orte oder Städte; manchmal wird diese jedoch nötig, gerät die Reihe der durchgehenden Hausnummern doch durch Neubauten, Hauszusammenlegungen und Hausabrisse in erhebliche Unordnung. So hält 1818 das Brünner Militärkonskriptionsrevisoriat es für angebracht, eine Umnummerierung in der Brünner Stadt sowie in den Vorstädten durchzuführen. Von Seiten des städtischen Magistrats wird diese Umnummerierung für die vor der Stadt gelegenen Häuser durchaus begrüßt; nicht aber für die Stadt selbst: Hier ist *eine neue Numerierung möglichst zu vermeiden (...), indem hiedurch in den Stadtbüchern wenigstens für die Posterität alle Uibersicht verlohren gehet.*[1316] Leicht umformuliert: *[E]ine öftere neue Numerirung [nimt] wesentlich nachtheilige Einwirkung auf die Stadtbücher (...), indem in solchen durch neuen kurzen Zeitraum die Numern abwechseln, und hindurch, wenn auch nicht schon dermal, wenigstens für die späteren Nachkommen die Uibersucht des Standortes eines Hauses ganz verlohren geht.*[1317] – Es ist also gar nicht so einfach, eine einmal durchgeführte Nummerierung zu ändern; zuviele Anwendungen erfährt die Hausnummer, als dass sie so leicht wieder ausgetauscht werden könnte. Auch die Zuverlässigkeit der Post würde unter einer Umnummerierung leiden: *[E]ben so liegt es von selbst auf, daß in Ansehung der Verbindung der Einwohner mit auswärtigen Städten und Ländern der öftere Wegsel der Numern in Beziehung der Briefe Irrungen erzeugt.* Anstelle einer Umnummerierung favorisiert der Brünner Magistrat daher eine Generalsanierung der bisher angebrachten Hausnummern, die wieder in alten Glanz hergestellt werden sollen.[1318]

Besonders stark in Unordnung geraten die Hausnummern in Wien, wo die 1770 eingeführte Nummerierung gerade ein Vierteljahrhundert lang Gültigkeit hat: 1795 muss eine erste Umnummerierung durchgeführt werden, und auch deren Haltbarkeitsdauer ist begrenzt, 1821 müssen die Häuser von neuem der Reihe nach nummeriert werden.[1319]

Welch verschlungenen Wege dabei zuweilen beschritten werden, zeigt die Nummerierungsgeschichte des Hauses Köllnerhofgasse 3: Als 1770/71 in Wien die Konskription stattfindet, steht auf diesem Gelände noch der Kölner Hof, ein Ende des 13. Jahrhunderts erstmals erwähntes, sehr ausgedehntes Gebäude. Es bekommt die Konskriptionsnummer 759. In den Jahren 1792/93 wird der Kölner Hof zum Großteil abgerissen; an seiner Stelle werden unter Leitung des Architekten Peter Mollner vier neue Häuser erbaut. Eines davon behält die alte Nummer – 759 –, die drei anderen bekommen die bis dahin noch nicht ver-

---

1316 AMB, SS in Pub 1784–1789 (1851), Inv.Nr. 2774, 776/51 Kt. 326: Aktennotiz, 11.4.1818.

1317 AMB, SS in Pub 1784–1789 (1851), Inv.Nr. 2774, 776/51 Kt. 326: Bericht des Brünner Magistrat an das Brünner Kreisamt, 27.6.1818.

1318 AMB, SS in Pub 1784–1789 (1851), Inv.Nr. 2774, 776/51 Kt. 326: Bericht des Brünner Magistrat an das Brünner Kreisamt, 27.6.1818.

1319 Eine Konkordanztabelle liefert: BEHSEL, ANTON: Verzeichniß aller in der kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten befindlichen Häuser, mit genauer Angabe der älteren, mittleren und neuesten Nummerirungen, der dermahligen Eigenthümer und Schilder, der Straßen und Plätze, der Grund-Obrigkeiten, dann der Polizey- und Pfarr-Bezirke. Wien: Carl Gerold, 1829.

gebenen Nummern 1379, 1380 und 1381. Bei der im Jahr 1795 durchgeführten Hausnummerierung werden die neuen baulichen Verhältnisse berücksichtigt, die vier Häuser bekommen die Nummern 783 bis 786; ab 1821 tragen sie die Nummern 737 bis 740, seit der Einführung der Orientierungsnummern können die Häuser mit Köllnerhofgasse 1, 2, 3 und 4 adressiert werden. Und zu guter Letzt bekommen die betreffenden Häuser nach 1874 nochmals neue Konskriptionsnummern bzw. Grundbuchseinlagezahlen, nämlich 645 bis 648. Das Haus Köllnerhofgasse 3 trägt damit im Laufe der Jahre folgende Konskriptionsnummern: 759 (ab 1770/71), 1379 (ab 1792/93), 784 (ab 1795), 738 (ab 1821), sowie 647 (ab 1874)![1320]

Die Eingemeindung der Vorstädte ab 1850 sowie der Abbruch der Stadtmauern ab 1858 werden dieses Problem in Wien nur noch weiter verschärfen; Abhilfe kündigt das Volkszählungsgesetz von 1857 an: *Für ausgedehnte Städte kann auch eine gassenweise Numerirung stattfinden.*[1321] Was Wien anbelangt, so wird per Gemeinderatsbeschluss am 2. Mai 1862 zusätzlich zu den Konskriptionsnummern das heute noch gebräuchliche System der straßenweisen Orientierungsnummern eingeführt. Einer, der an dieser Lösung maßgeblich beteiligt ist, der Unternehmer Michael Winkler beschreibt die Ausgangslage folgendermaßen: *Wenn es oft schon schwer genug ist, in einem Dorfe, einem Marktflecken, einer Landstadt, oder gar in einer Provinzial-Hauptstadt die entsprechende Adresse aufzufinden, – so ist die leichte und richtige Orientierung in der Metropole des Reiches, in einer Residenzstadt mit mehr als 500,000 Einwohnern, und mehr als 12,000 regellos durcheinander laufenden Häusernummern, und vielen sich gleichnamig kreuzenden Straßen und Gassen in der That ohne Frage ein äußerst schwieriges Problem. Bei der Lösung dieser höchst verwickelten Aufgabe wurde dem praktischen Grundsatze: 'Zeit ist Geld' entschieden entsprochen.* [1322] Winklers System ist bekannt: Die geraden und ungeraden Hausnummern verlaufen jeweils auf gegenüberliegenden Straßenseiten; erwähnenswert ist auch, dass die Zinkgusstafeln für die Hausnummern und für die Straßennamen in der Fabrik des besagten Michael Winkler hergestellt werden, er also ausreichend Geld mit seiner Tätigkeit für die Stadt Wien lukrieren kann. Da die Tafeln relativ wertvoll sind, werden sie zuweilen auch gestohlen, weswegen verfügt wird, in als gefährdet betrachteten Gegenden nur billiges Zinkblech dafür zu verwenden. Was die Ausformung anbelangt, so sind die Tafeln weiß zu lackieren und die Buchstaben in schwarzer Farbe aufzutragen. Die Farbe des Randes ist je nach Bezirk unterschiedlich, im ersten Bezirk zum Beispiel rot, im zweiten violett, im dritten grün. Dieses System, jedem Bezirk eine eigene Farbe zuzuordnen, muss jedoch aufgegeben werden, nachdem 1890 bis 1892 die Vororte eingemeindet werden, da 19 voneinander leicht unterscheidbare Farben doch unmöglich erscheinen; die Tafeln der Bezirke 10 bis 19 werden nur rot umrandet.

Die Orientierungsnummern bedeuten nicht das Ende der Konskriptionsnummern; letztere sind in manchen Angelegenheiten, insbesondere für das Grundbuch, immer noch wichtig und werden beibehalten, wenn auch nur im Inneren der Häuser; sie bleiben damals, 1862

[1320] BEHSEL, Verzeichniß, S. 22; LENOBEL, JOSEF (Hg.): Häuser-Kataster der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Wien/Leipzig: Lenobel, ²1911, S. 13; zum Kölner Hof: Art. Kölner Hof, in: CZEIKE (Hg.): Lexikon, Bd. 3, S. 558; WAGNER-RIEGER, RENATE: Das Wiener Bürgerhaus des Barock und Klassizismus. (=Österreichische Heimat; 20). Wien: Brüder Hollinek, 1957, S. 62f.

[1321] FICKER, Vorträge, S. 21.

[1322] WINKLER, MICHAEL: Winkler's Orientirungs-Plan der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit ihren acht umliegenden Vorstadt-Bezirken. Wien: Selbstverlag, 1863, Vorwort (unpaginiert).

also noch gleich, und erst in den Jahren nach 1874, als die Grundbücher neu angelegt werden, kommt es zu einer Umnummerierung. Im Alltag werden sie freilich kaum mehr verwendet, wobei allerdings wichtig zu erwähnen ist, dass die ab 1874 in den Bezirken 1 bis 9 vergebene Konskriptionsnummer der Grundbuchseinlagezahl entspricht und bis heute von Relevanz ist.[1323]

Bis heute gültig ist auch die Verordnung vom 24. Oktober 1958, die das Aussehen der Hausnummern neu festlegt: Demnach sind Hausnummer wie auch der Name der Straße in weißer Schrift auf rechteckigen stahlblauen Tafeln anzubringen; die Größe der Tafeln hat 330 mal 230 Millimeter zu betragen, die Höhe der Hausnummer ist mit 110 Millimeter festgelegt; die zu verwendende Schriftart trägt den Namen Lapidar.[1324] Noch in den 1950er Jahren kommt es auch vor, dass an Häusern Konskriptionsnummern in diesem Design angebracht werden, wie z.B. in Wien, Walfischgasse 6 (Nr. 1350) oder Freytaggasse 3 und 4 (Nr. 956).

Eine besondere Beharrungskraft haben die Konskriptionsnummern übrigens in der Tschechischen Republik: Dort sind sie in vielen Städten und Dörfern zusammen mit den Orientierungsnummern an den Häusern befestigt und werden für manche Verwaltungsabläufe immer noch herangezogen; der Identitätsausweis der Bürgerinnen und Bürger der tschechischen Republik verzeichnet bei der Angabe des Wohnorts beide Nummern.[1325]

III.4.3. Ein militärischer Wohlfahrtsstaat?

Der Hofkriegsrat tritt für Planbarkeit der sozialen Verhältnisse ein; sein Verhältnis zur Bevölkerung vergleicht er mit dem eines Hausvaters zu seinen Finanzen: *Wie ein fürsichtiger Hausvatter auf ohnvorzusehende Umstände stetts einen Vorrath in Cahsa hat, so muß es auch ein fürsichtiger Staatshaushalt nicht nur mit seiner Finanz sondern auch mit der Kriegsmacht stellen. ein theils ist in der Circulation, und ein Theil in Reserv.*[1326] Aus der Perspektive des Militärs ist demnach die in den Konskriptionstabellen verzeichnete Bevölkerung die Reserve, die in Vorrat gehalten wird, und aus der je nach Bedarf dasjenige Menschenmaterial geholt wird, das im Militär zirkuliert.

Es gilt dabei die Regel, dass *die bevolkerung eines Landes (...) auf eine verläsige Verhältnis der nahrung sowohl, als der qualification der Menschen gegründet* sein muss; nur dann kann verlässlich eruiert werden, *in wie weit die Versicherung der Kriegs Macht darauf angetragen werden [kann]*.[1327] Das heißt: Nur dann, wenn die Bevölkerung ausreichend ernährt und ausgebildet ist, können aus ihr brauchbare Rekruten ausgehoben werden; verelendete, unwissende Untertanen sind kein günstiges Reservoir für die künftigen Soldaten der habsburgischen Regimenter.

Joseph II. stellt eine ähnliche Grundregel für die Rekrutierung auf: Gemäß dieser ist zunächst einmal festzulegen, *wie viele Menschen in einem jeden Land pro Politico Commerciali, Bancali*

1323 WOHLRAB/CZEIKE, Häusernummern, S. 343–350; Art. Häusernumerierung, in: CZEIKE (Hg.), Lexikon, Bd. 3, S. 89f.; Art. Grundbuchs-Einlagezahl, in: Ebenda, Bd. 2, S. 622.

1324 Beschluss des Wiener Gemeinderats über die einheitliche Numerierung der Gebäude, 24.10.1958 http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/b0200800.pdf [18.1.2002].

1325 Freundliche Auskunft von Martina Grečenková und Stephan Templ.

1326 KA, HKR 1774/98/83: Grundsätze über die Formirung des Tyroller National Corps, undatiert, im Original durchgestrichen.

1327 KA, HKR 1770/98/683: Vortrag des Hofkriegsrats, 24.12.1770.

et Camerali nothwendig seynd, um danach zu erkennen, *wie viele also für den Militar-Stand entbehrlich* sind; die Rekrutierung muss also Bedacht auf die *politischen Rucksichten* nehmen.[1328]

Zu betonen ist dabei, dass von Seiten des Hofkriegsrats das Militär durchaus als Versorgungseinrichtung betrachtet wird, zum Beispiel anlässlich der Diskussion über die Einführung der Konskription in Vorderösterreich: So wird darauf verwiesen, dass in den konskribierten Ländern den zum Gewehr Tauglichen und Angemessenen untersagt ist, sich *Nahrung halber* einige Zeit außer Landes zu *verfügen*. Keineswegs sei dies unbillig, *weil, wenn ein zum Gewehr tauglicher oder angemessener bey Haus oder inner Landes keine Nahrung finden solte, er sogleich ad Militiam übertretten, und also seines Unterhalts versicheret seyn kann, welches doch allemal besser ist, als wenn der Mensch der suchenden Nahrung halber dem Vatterland gar entgehet.*[1329] Das Militär ist demnach auch eine Einrichtung, die dem Unterhalt der von ihm rekrutierten Subjekte dient; es wird als Alternative zur Emigration vorgeschlagen.

Manchmal kommt es zwischen dem Militär und einzelnen Behörden zum Konflikt über unterschiedliche Auffassungen der Planbarkeit des Sozialen; dann zum Beispiel, wenn der Hofkriegsrat von der Hofkammer zu bestimmen verlangt, wie viel an Personal für den Bergbau gebraucht wird. Die Hofkammer verwehrt sich gegen dieses Ansinnen, weist es als unmöglich zu erfüllen zurück: *Kein Berg-Amt ist diese Bestimmung zu bewürken im Stande, der Berg-Bau ist immer veränderlich, wechslet fast täglich mit Seegen, und Unsegen ab. [D]er Gewerke muß sich also immer nach den Umständen seines Werks mit Anstellung der nöthigen Arbeiter richten, selbe vermindern, wenn er in Einbuße gerathet, oft muß er sie gar abdanken, den Bau fristen, oder wenn er alle gute Hoffnung verliehret, den Bau gar auflassen. [D]er Arbeiter, und Bergknapp hingegen ist an keinen Gewerken, an kein Werk und an kein BergOrt gebunden, erhalt seinen Raitschein, und Kundschaft, und hat nach Uralten Herkommen BergOrdnungsmässig seinen ungehindert freyen Abzug ohne aller ZeitBestimmung.*[1330] – Zwei unterschiedliche Bestimmungen des Sozialen stoßen hier aufeinander; während von Seiten des Hofkriegsrats das Soziale als ähnlich bestimmbar und planbar wie die Größe einer Armee betrachtet wird, liefert sich die Hofkammer passiv den Schwankungen der Konjunkturen aus. Für sie ist das Soziale nicht rational vorher bestimmbar und beherrschbar, *Seegen, und Unseegen* bestimmen die Geschicke.

Das Militär ist demgegenüber optimistischer, was die Steuerung sozialer Verhältnisse betrifft; es schreckt dabei nicht davor zurück, von den Grundherrschaften als selbstverständlich betrachtete Praktiken, wie zum Beispiel die Abstiftung unbotmäßiger Untertanen, in Frage zu stellen: So erlangen im Prachiner Kreis die militärischen Behörden Kenntnis vom Fall des Chalupners Simon Schwanda oder Kubicza aus Millo(no)witz N° 10, der des Diebstahls überführt wird und als *abschreckendes Beyspiel (...) mit Weib und Kindern (...) von der Herrschaft weg zu jagen* ist. Besagter Schwanda findet sich aber schon in den Konskriptionsakten mitsamt seinen zum Militärstand Hoffnung gebenden Söhnen eingetragen; es könne doch nicht anstehen, so die Argumentation von Seiten des Militärs, dass die Obrigkeit die Befugnis habe, ohne Kontaktieren des Guberniums oder der Landgerichte Untertanen zu vertreiben, die noch dazu einmal als Rekruten in Betracht kommen könnten. Was, wenn

1328 KA, HKR 1775/74/598: Ah. Resolution, undatiert.
1329 KA, HKR 1772/98/503: Vortrag des Hofkriegsrat, 1.12.1772.
1330 KA, HKR 1771/98/100: Vortrag der Hofkammer, 18.1.1771.

Schwanda in ein unkonskribiertes Land ziehe?[1331] – Die Konskription der männlichen *Seelen* lässt somit auch militärische Besitzansprüche neben die Verfügungsrechte der Grundherrschaften über ihre Untertanen treten; das Band, das vom Grundherrn zum Untertan reicht, soll gelockert werden, damit auch zentralstaatliche Behörden auf ihn zugreifen können. Die letzte Konsequenz daraus ist die Abschaffung der Leibeigenschaft, wie sie Lacy 1772 fordert.[1332]

Insgesamt tendiert das Konskriptionssystem in Richtung einer Allgemeinen Wehrpflicht, denn, so stellt Lacy 1775 in einer Nota an Joseph II. fest: *Ein gut eingerichtetes Conscriptions-Sisteme [duldet] keine Exemte.*[1333] Lacy verwendet diese Formulierung in Zusammenhang mit der Rekrutierung zur Kavallerie, für die nach einer vorgesehenen Resolution nur jene herangezogen werden sollen, die Lesen und Schreiben können. Diese Bestimmung ist für Lacy zu eng, er lehnt sie ab und kommt von seiner Ablehnung zu diesem allgemeinen Schluss: Niemand dürfe von vornherein als befreit betrachtet werden. In weiterer Konsequenz – die von Lacy an dieser Stelle allerdings nicht gezogen wird – würde dies bedeuten, dass die christliche, vielleicht aber auch die gesamte männliche Bevölkerung als grundsätzlich zum Militär heranziehbar betrachtet wird, und dass es erst im Falle der konkreten Rekrutierung Aufgabe des Militärs sei, zu bestimmen, wer nun zum Militär ausgehoben gehöre und wer nicht.

Die Behörden wissen Bescheid darum, dass die Konskription einen wichtigen Nebeneffekt mit sich bringt, nämlich, dass sich die Bauern von ihrer Grundherrschaft befreit wähnen: *Noch weniger kan auch der Umstand außer Acht gelassen werden, daß die Bauern in Böhmen, und Mähren, wie es die eingelangten Kreisämtlichen Relationes einhellig bestättigen, aber durch die militar-Conscription, und Numerirung ihrer Häuser, in eine Art von Freyheit, und Unabhängigkeit von ihren Obrigkeiten versezt zu seyn vermeinen, und sogar die Bauernknechte wegen ihrer Widmung zum Soldatenstande ihren Wirthen keinen Gehorsam mehr leisten, noch ihre Arbeit gehörig verrichten wollen, worüber die Bauern selbst die bittersten Klagen führen.*[1334]

Die Konskription lockert die grundherrschaftlichen Abhängigkeiten; lässt sich dies schon nicht vermeiden, so wollen die Grundherrschaften wenigsten vermeiden, dass die jungen Männer erfahren, in welche Tauglichkeitskategorie sie eingestuft werden; denn je weniger *die Bursche[n] ihre Bestimmung wissen, (...) desto eher [können sie] in der Zucht erhalten* werden.[1335]

Die Klagen und Befürchtungen der Grundherren, dass die durch die Konskription verursachte Militärwidmung der Untertanen zu Ungehorsam und Aufsässigkeit führen würden, sind durchaus berechtigt; der große böhmische Bauernaufstand von 1775 wird zeitgenössisch auch dadurch erklärt: Die durch die Konskription geweckten Hoffnungen seien nicht erfüllt worden; die *gar zu weit getribene[n] Liebkoß[ungen]- und Versprechungen* der Militärs hätten

1331 KA, HKR 1771/74/1399: Schreiben Carl Fürst von Dietrichstein Troscau an den Oberamtmann, 2.6.1771; Böhmisches Generalkommando an Hofkriegsrat, 17.11.1771; Nota Hofkriegsrat an Hofkanzlei, 23.12.1771.

1332 KOTASEK, Lacy, Dissertation, S. 152.

1333 KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 6, Fasz. IV/1: Nota Lacy an Joseph II., 20.2.1775.

1334 KA, HKR 1775/74/598: Vortrag der Hofkanzlei, undatiert.

1335 KA, HKR 1776/98/232: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20.3.1776 sowie 3.4.1776.

den Aufstand angestachelt.[1336] Aufschlussreich ist auch der Bericht des französischen Gesandten de Breteuil über die Ursachen des Aufstands: *Les têtes ont commencé à fermenter en 1769. Le dénombrement dont le but a été évidemment de diminuer et de dégrader l'autorité des Seigneurs en leur otant la libre disposition de leurs sujets, que l'Empereur a déclarée soldats et, la famine qui a suivi cette opération, une nouvelle ordonnance qui diminuoit les corvées dues aux Seigneurs et annoncoit un réglement encore plus avantageux au peuple, une tournée de l'Empereur en Bohême, où il recueilloit les plaintes de tous les sujets contre leur maitres, des actes de tyrannie: tout cela a fait redresser les têtes chaudes du Bohêmem courbées sous le joug.*[1337] – Für den Gesandten steht demnach die Konskription am Anfang des Aufstands; Hitzköpfe hat sie hervorgerufen, da ihr Ziel ganz offensichtlich darin bestand, die Autorität der Grundherrschaften zu untergraben; Hungersnot, Robotpatente und die Möglichkeit, an Joseph II. während seiner Reise nach Böhmen Beschwerden vorzubringen, verstärkten nur noch die wider die Obrigkeit gerichtete Gärung.

Dem Staatsapparat wiederum kommen solche Aufstände wider die Grundherren durchaus Recht; in den 1778 niedergeschriebenen Worten des späteren Regenten Leopold II.: *[U]nd so wird ein mäßiger Aufstand der Bauern dem Staate nützlich seyn, um die Grossen zu demüthigen, das zu thun, was Recht und billig ist gegen ihre Bauern, deren Klasse ebensogut ein Teil der Monarchie ist, als jene der Großen, die alle durch die Regirung müssen beschützt und unterstützt werden.*[1338] Anders formuliert: „Monarchie und Volksaufstand gehören zusammen."[1339]

Eines der Instrumentarien, dass die Militärs nützen, um selbst Sozialpolitik betreiben zu können, sind, wie bereits dargestellt, die *Politischen Anmerkungen.*[1340] Mit ihrer Hilfe können der Staatsspitze unter Umgehung des üblichen Behördenweges und insbesondere der Grundherrschaften Missstände berichtet werden, wobei es oft nicht dabei bleibt, sondern darüber hinaus noch Verbesserungsvorschläge hinzugefügt werden. In der Folge sollen nun einige der Themen, die die Aufmerksamkeit der Militärs erregen, näher vorgestellt werden. Dabei wird sich zeigen, dass die Offiziere in ihren Berichten keineswegs nur jene Fragen behandeln, die sie gemäß dem vorgegebenen Fragebogen zu beantworten haben; sie beschäftigen sich darüber hinaus mit einer Vielzahl von Sujets, wie zum Beispiel Hygiene, Kinderbetreuung, Schulunterricht, Bauverordnungen, Essgewohnheiten oder Seelsorge.

Zunächst einmal zu Hygiene und Wohnverhältnissen: *[U]nsauber und nachlässig*, so lebt *das Gemaine Volk* im Prachiner Kreis. Es heißt, die vielen Krankheiten entsprängen der Not und den schlechten Nahrungsmitteln, doch die Militärs machen dafür zusätzlich die mangelnde Sauberkeit der Bauern verantwortlich: *[D]as FederVieh wird durch den ganzen Winter in denen Zimmern aufbehalten und gefüttert, so unzehliges ungezifer veranlasset.* Die Zimmer wiederum *haben gantz kleine fenster, die nur theilweise mittelst eines kleinen schuber aufgethan werden können und solchemnach den erforderlichen luft niemalen zulassen.* Auch dass sich *die ligestatt (...) auf der Ofen-*

1336 KHEVENHÜLLER-METSCH, Zeit, Bd. 8, S. 66f.; s.a. GRÜNBERG, KARL: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bände. Leipzig: Duncker & Humblot, 1893, Bd. 2., S. 240 – 257, insbes. 245.

1337 AMAE, CP, Autriche, n° 326: Baron de Breteuil an Comte de Vergenne, 2.4.1775, f. 56r.

1338 SCHULZE, WINFRIED: Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung, in: DERS. (Hg.): Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 393, 1982, S. 10–60, hier 39.

1339 FOUCAULT, Verteidigung, S. 268.

1340 Siehe Kap. II.6.1.

bankh, oder hinter den Ofen befindet, stößt nicht auf Wohlwollen der Militärs. Und schließlich: *[D]as Volkh entkleidt sich selten, und die nasse kleidung mus maistens auf den leibe widrum troknen*. Solcherlei *Umstände* sind *auch bey gesegneten Jahren dem menschlichen Gesundheitsstand anstössig; eine ersprießliche Policey anordnung auch für künftige zeiten* sei vonnöten, durch die *der BauersMann zu mehreren Sauberkeit auf den Körper und auf die Wohnung verhalten werde*.[1341] – Wird hier also der Zusammenhang zwischen sozialer Lage und Lebensgewohnheiten nicht gänzlich geleugnet, ist der militärische Blick doch klar von bürgerlichen bzw. adligen Konzeptionen des beinahe viehisch lebenden Bauern perspektiviert.

Nicht nur in den Dörfern, auch in den Städten werden die Offiziere mit mangelnder Hygiene und stinkenden Müllhaufen konfrontiert: So finden sie in den Prager Städten zwar *die Haubtgassen (...) mit steinen gepflastert und (...) auch rein gehalten* vor; umso schlimmer aber ist die Lage in den *seiten gässeln, wo vieler unrat auf hauffen zusammen geworffen, und öfters lange zeit erliegen gelasen wird*. Spätestens ab dem Frühjahr und insbesondere *bey der Somershize* verursacht dies *übel richende, und der gesundheit schädliche aus dünstungen*. Besonders schlimm soll es in der Judenstadt sein: Diese *ist gar unsauber, und gibt einen fast unerträglichen Gestankh für Sie selbsten und für die nachbahrschaft von sich*.[1342]

In Wien ist die Situation nicht viel anders; die Offiziere können hier insbesondere ihren Geruchssinn nicht verbergen: Nicht nur, dass in jenen Häusern, die nicht vom Eigentümer selbst bewohnt seien und niemand die Aufsicht darüber inne habe, *vielle Unsauberkeit und Unordnung* anzutreffen sei; *ja in manchen Zimern [solle es] wegen der Unreinlichkeit und dem Gestank währender Beschreibung kaum auszuhalten gewesen seyn*.[1343]

Es gibt Belege dafür, dass die Militärs fähig sind, den Zusammenhang zwischen sozialer Lage und Hygiene klar herauszuarbeiten: So ist im Jungbunzlauer Kreis *die unsauberkeit unter dem Gemainen Volkh (...) nicht durchgehends, nur dorten sind die wohnungen nicht reinlich und anständig unterhalten, wo die übertribene arbeit und der Mangel an Nahrungsmiteln das Volk drukt*.[1344]

Eine besondere Sorge zeitigen die Militärs um das Wohlergehen der Kinder: In Kärnten, so die zu diesem Land verfassten *Politischen Anmerkungen*, ist die geringe Zahl der Bevölkerung schuld daran, dass die Kinder von ihren zur Feldarbeit schreitenden Eltern schon in den frühesten Jahren *in der Hube allein* zurückgelassen werden; die dermassen unbeaufsichtigten Kleinkinder *[ziehen] sich dann durch schreye, fallen, und dergleichen allerley Leibesgebrechen [zu]*. Bei vielen von ihnen herrschen *Einfalt, und Tumheit*; diese treten zumeist deswegen zu Tage, weil die von ihnen betroffenen Kinder außerehelich zur Welt gekommen sind; aber auch bei ehelichen Kinder sind diese Übel anzutreffen, weil *es an erster Erziehung, und an dem Unterricht fehle*.[1345]

Seitens der Hofkanzlei wird das Problem der mangelnden Betreuung der Kinder durchaus zur Kenntnis genommen: Ein fast allgemeines Gebrechen sei es, dass *die Kinder öfters schon in ihrer zartesten Jugend kripelhaft werden*; die *Abhilfe* falle *um so beschwerlicher*, da *die wenigsten Unterthanen (...) zu Versorgung ihrer Kinder einen eigenen Dienstbothen zu halten [vermögen]*; auch könne

1341 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 1v.
1342 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 25v.
1343 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
1344 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 15r.
1345 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 16.1.1771, f. 6v–7r.

bei nöthigen Feld- und anderer Arbeit das Weib nicht bey Hauß [ge]laßen werden. Was aber zumindest geschehen könne, sei, dass *die Eltern durch die Pfarrer und Seelsorger zu besserer Besorgung ihrer Kinder allerdings zu ermahnen, und anzueifern seyn würden.*[1346]

Im Falle des niederösterreichischen Viertels unter dem Manhartsberg monieren die Militärs, dass die Kinder zu klein wären; verantwortlich dafür machen sie *Armut, und schlechte Nahrung* sowie den Umstand, dass die Kinder zu früh zur Arbeit herangezogen werden.[1347] Dieser Diagnose wird von der politischen Seite widersprochen: Das *schlechte Wachsthum der Kinder* rühre *nicht von der harten Arbeit*, sondern von *der Disposition der Eltern* her, behauptet das dort ansässige Kreisamt; auch die niederösterreichische Regierung will nichts Negatives an der Kinderarbeit sehen: Im Gegenteil, die Arbeit *stärcke, wenn sie nicht übermässig, nicht zu fruh, und mit guter Nahrung begleitet wäre.* Sehr wohl aber ist die Regierung bereit, zuzugestehen, dass *Elend* und *Noth* sowie ausbleibender Schulunterricht Faktoren seien, die verhindern, ein *schönes wohlgewachsenes Volk* anzutreffen.[1348] – Bemerkenswert ist, dass die Militärs in ihrer Ursachenforschung bereit sind, weiter zu gehen als die Angehörigen der lokalen staatlichen Verwaltung, die ja oft eng mit den Vertretern des feudalen Grundbesitz kooperieren. Es gibt mehrere solcher Beispiele, wo Militärs und politische Zivilverwaltung in Konflikt geraten. Der Hintergrund für diese Sorge um das Wachstum der Kinder ist naheliegenderweise militärischer Natur: Die Armee braucht körperlich geeignete Soldaten und deswegen entwickeln zumindest manche Militärs ein Interesse an den Ursachen mangelnden Körperwachstums; es gilt, was Otto Büsch für den Fall des preußischen Militärs festgestellt hat: „Der ‚Bauernschutz' erklärt sich so nicht zuletzt als ein Soldatenschutz".[1349]

Beispielhaft dafür kann auch folgender Bericht der Hauptmannschaft Tolmein aus Görz genannte werden. Kaum Hoffnung auf Soldaten gibt es dort: Die Jugend kommt dort nur *spat empor*, ein zwanzigjähriger Jugendlicher sieht dort aus, als wäre er gerade 12 bis 14 Jahre alt. Ursache für *das schlechteste Wachßthum* der Jugend *besonders auf den hohen Gebürge* ist, dass sie *von Kindheit an zu der beschwerlichen Feldarbeit, und besonders die größten Lasten auf dem Kopf über das Gebürg zuzutragen, angehalten wird.* Das *Wachßthum* kann so nicht *gedeyhe[n]*, die Jugend kann *nicht forkommen*. Fazit: Aus diesem Distrikt wird nur *wenig taugliches heraußzuziehen seyn.*[1350]

Nicht nur das mangelnde Wachstum wird kritisiert; in der Steiermark äußern die Militärs Unzufriedenheit über den Bildungsstand der Landbevölkerung: Zwar befinde sich bei den Pfarren überall ein Schulmeister angestellt, *die Weitschichtigkeit der Pfarreyen aber, die Zerstreuung der Häuser* und die Inanspruchnahme der Schulmeister durch für den Pfarrer zu leistende Tätigkeiten verhindere, den Kindern ausreichend Unterricht zu geben. So komme es, dass *die wenigsten Bauern lesen können, ja gar viele weder ihren Namen, noch ihr LebensAlter wissen.*[1351] Die Kommissare treffen also namenlose Untertanen an, die obendrein ihr Alter nicht angeben

---

1346 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Inneröstereich, Kt. 499, 82 ex Oktober 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 14.8.1772, f. 62r–v.
1347 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 54 ex November 1771: Vortrag des Hofkriegsrats, 10.10.1771.
1348 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 344 ex Jänner 1773: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1773.
1349 BÜSCH, OTTO: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713–1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft. (=Veröffentlichungen der Berliner historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin; 7). Berlin: Walter de Gruyter, 1962, S. 61.
1350 KA, HKR 1770/98/683: Bericht Görz, 27.11.1770.
1351 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 12v.

können; das Fehlen eines Namen impliziert aber, dass eine Grundvoraussetzung von Adressierbarkeit – der eindeutige Eigenname – fehlt; die Subjekte sind unadressierbar und entziehen sich somit dem Zugriff der Behörden.

Diese vom Militär gemachten Beobachtungen werden auch von politischer Seite bestätigt: Die steirische Polizeikommission kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass nur die Einführung der Normalschule eine Verbesserung bringen könne; das dortige Gubernium nimmt dies zum Anlass, Geldmittel dafür einzufordern.[1352] Weiters werden die neu aufgestellten Werbbezirkskommissäre damit beauftragt, den Schulbesuch zu überwachen: Eltern, die nachlässig sind und das Fernbleibens ihrer Kinder vom Unterricht tolerieren, sind zu ermahnen und mit einer Geldbuße in der Höhe des doppelten Schulgelds zu bestrafen.[1353]

Die Seelenkonskription rückt auch noch einen weiteren Gegenstand in die Aufmerksamkeit der Behörden: Bei Durchsicht der Kirchenbücher stellen die Konskriptionskommissare nicht nur, wie bereits erwähnt, fest, dass die Namen der *Seelen* uneinheitlich eingetragen werden, sie ersehen daraus auch, dass *die Vätter der unehelichen Kinder in den Taufbüchern mit dem Nahmen eingetragen zu werden pflegen.*[1354] Seitens der Hofkanzlei wird dies aber als *Eingrif in die weltliche Gerichtsbarkeit angesehen*, da es den Pfarrern nicht zusteht, den *natürlichen Vatter* zu eruieren; eine solche Vorgangsweise stamme entweder *noch von vorigen Zeiten, wo sich die Geistlichkeit der Cognition in causis deflorationis, et impraegnationis angemasset* habe oder sei aber von der Geistlichkeit *um unter diesen Vorwand ihre Jurisdiction zu erweitern, nach der Hand eingeschlichen* worden. Die Praxis der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch beruhe *auf Angeben der Kinds-Mutter, oder auf Veranleitung des gemeinen Rufes, oder eines sonstigen noch so viel grund zu haben scheinenden Verdachts*, niemals könne ein solcher Vermerk aber als rechtlicher Beweis einer Vaterschaft herangezogen werden, weswegen dies *abzustellen, und zu verbiethen* sei; eine einzige Ausnahme allerdings möchte die Hofkanzlei gelten lassen: Wenn der Kindsvater sich selbst angibt und die Angabe seines Namens im Taufbuch verlangt, so kann dies geschehen. Von Maria Theresia wird dieses Ansinnen genehmigt;[1355] im darauf an die Länderstellen ausgeschickten Hofdekret wird noch ein weiteres Argument genannt, warum der Vermerk des Namens des vermeintlichen Vaters untunlich sei: Eine solche *Vormerkung [müsse] (...) dem darinn benennten Kinds-Vatter an seiner Ehre und guten Leumuth nachtheilig fallen.*[1356]

Die Regulierungsbemühungen des Hofkriegsrats machen selbst vor der baulichen Beschaffenheit der Häuser nicht Halt: So wird von Seiten des Militärs vorgeschlagen, *nicht nur zu Abwendung mehreren Feuerschaden, sondern selbsten zu Erhaltung des Gesundheitsstand* in Krain zu verbieten, Rauchhütten zu errichten.[1357]

Auch in der Steiermark sind die *Rauh-Hütten* den Militärs ein Dorn im Auge, viele wohnen darin, *Mensch, und Vieh, Kranke, und Gesunde beysammen.* Dazu kommt noch, dass *die Häuser*

1352 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 82 ex Oktober 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 14.8.1772, f. 52r–v.
1353 PIETSCH, WALTER: Die Theresianische Schulreform in der Steiermark (1775-1805). Graz: o.V., o. J. [1977], S. 114.
1354 AVA, Hofkanzlei, IV A 9, Kt. 502, „20.7.1770“: Handbillet Maria Theresias an Chotek, 6.7.1770, f. 4r.
1355 AVA, Hofkanzlei, IV A 9, Kt. 502, „20.7.1770“: Vortrag der Hofkanzlei, 13.7.1770, f. 6v–7r.
1356 AVA, Hofkanzlei, IV A 9, Kt. 502, „Juli 1770“: Hofdekret an die Länderstellen in den böhmischen und innerösterreichischen Ländern, Nieder-, Ober- und Vorderösterreich sowie Tirol, 20.7.1770.
1357 KA, HKR 1772/74/89: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.1.1772, f. 4r–v.

(...) zerstreuet, und auf dem höchsten Gebürge einzeln angebauet sind, womit die Bewohnerinnen und Bewohner von jeglicher Zivilisation abgeschnitten leben. *Dergleichen Menschen kann also weder Unterricht, noch religion beygebracht werden.* Die Folge der damit gegebenen *üblen Kinderzucht* ist *Dumheit*: *Unter dem Volk gibt es sehr viele Blödsinnige*. Dieser Umstand führt dazu, dass von Seiten des Militärs *eine Politische Überlegung* angestellt wird; die Gedanken kreisen um die Frage, *wie diese zerstreute Gebürgs-Leute in Dörfer zu samlen, und von dem Gebürge herunter zu bringen wären*. Das Ansinnen ist demnach eine weitreichende Umsiedlung der Bevölkerung: Nicht länger sollen die Menschen auf den Höhen der Berge, fern der Schulen und Kirchen wohnen; gemäß der Vorstellung des Hofkriegsrats sollen sie von dort ab- und in den Tälern angesiedelt werden, ein Zivilisierungsprojekt, das gegen die *Dumheit* des Volks gerichtet ist und die Qualität der *Kinderzucht* heben soll. Etwaigen Einwänden versucht der Hofkriegsrat, sogleich entgegenzutreten; die *Sache* sei *an sich nicht nur nicht unmöglich, sondern ganz wohl thunlich*. Wer argumentiere, dass die Bauern auf den Bergen doch näher an ihren Feldern lebten, dem sei zu entgegnen, dass diese Felder sich doch bis ins Tal erstreckten; würde die Wohnung sich ebenfalls im Tal befinden, müsste der Berg nur bei der Bearbeitung des Felds bestiegen werden. Weiters sei das im Tal fließende Wasser weit bequemer an der Hand und müsse nicht ständig den Berg hinauf getragen werden. Eine ganze Reihe von weiteren Vorteilen wird genannt, darunter das bereits angeführte Zivilisierungsargument: Wenn die Bauern *ihre Wohnungen am Fuß der Berge aufschlüge[n], so würden bald Dörfer entstehen, wo Seelsorger, und Schulmeister angestellet, und durch diese dem Volke von der Religion, dem Lesen und Schreiben, und den Pflichten gesitteter Menschen Begrieffe beygebracht werden könnten*. Immerhin würden manche Bauern den ganzen Winter und zuweilen auch ganze Jahre hindurch nicht in die Kirche kommen, weil diese zu weit entlegen ist; Beweis für die mangelnde Kirchenzucht sei, dass an manchen Orten Ehepaare eheliche und uneheliche Kinder ohne Scheu gemeinschaftlich erziehen würden. Die Kontrolle durch die Obrigkeiten und Beamten würde viel besser funktionieren, wenn die Menschen im Tal lebten; die genannten Instanzen wären in der Lage, *über die Aufführung ihrer Unterthanen ein obachtsames Aug zu halten, wovon sie dermal die wenigsten kennen, und viele Zeit ihres Lebens nicht zu Gesicht bekommen*. Die Umsiedlung würde sich auch positiv auf den Zustand der Straßen auswirken: Während ein einzelner Bauer nicht in der Lage wäre, sich einen Weg zu bauen, könnten *zusammengesetzte Dörfer* die Wege fahrbar machen und unterhalten. Und nicht zuletzt könnten dem Volk die *Rauh-Hütten* abgewöhnt werden, in denen viel mehr Holz als in Bauernhäusern verbrannt wird, womit die Hütte der Gefahr ausgesetzt sei, *stündlich in Rauch aufzugehen*, da das durch den Rauch ausgedörrte Holz leicht Feuer fange. Der finanzielle Aufwand für die Errichtung der Häuser in den Tälern wäre bewältigbar, da es an Steinen und Holz zum Häuserbau nicht mangle; sollten die Bauern die Umsiedlung nicht aus eigenen Mittel bestreiten können, so könnten die Kosten eventuell den Grundobrigkeiten auferlegt werden, da es dabei um Angelegenheiten der Religion und der *Policey* ginge.[1358]

Auch in Görz werden ähnliche Pläne überlegt, denn trostlos ist das Karstgebirge: Die Häuser dort sind *ler und unbewohnt*, deswegen wohl, weil es an Wasser gebricht. Stundenlang

[1358] KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 4r–6r.

muss der Landmann es herantragen, und auch die Schaffung von Zisternen ist kein ausreichendes Mittel, die Not zu lindern: Die *übergroße Hize* verbrennt die *in dem steinigten Boden* angebaute Feldarbeit vor der Zeit, und was die Hitze übrig lässt, richten Unwetter zu Grunde. Kein Wunder, dass *alles mit weib und kindern im land bettlen zu gehen pfleget*. Ob dieses Zustands unterbreitet der Hofkriegsrat einen Vorschlag: Verdiente es nicht eine Überlegung, dieses so *elende Bauern Volkh* von den Höhen des Karsts auf die aus Mangel an Bevölkerung unbearbeitet bleibenden Gründe in den Ebenen von Gradiska und Aquileja umzusiedeln? Besonders wenn die dort vorhandenen Moräste trockengelegt würden, könnten die jetzigen GebirgsbewohnerInnen *nüzlich angewendet* werden und das Land wäre *von der überlast der Bettlern befreyt*.[1359]

Die Görzer Landeshauptmannschaft wird ob dieses weit reichenden Vorschlags um eine Stellungnahme gebeten; sie verantwortet sich folgendermaßen: Gewiss, der Karst wäre ein steiniges Land mit wenig Äckern, doch gäbe es dort gute Wiesen und wohl bevölkerte Dörfer. Das Korn wachse durchaus, und die BewohnerInnen ernähreten sich nicht schlecht durch Viehzucht und Seidenwürmer. Außerhalb der großen Trockenperiode sei auch genügend Wasser vorhanden und was die vielen, vom Hofkriegsrat genannten leeren Häuser anbelange, so müssten dies die kleinen Hütten sein, in die sich die Viehhalter mit ihrem Vieh bei starker Hitze oder Regen flüchten. Um das Betteln zu *steüren*, reiche *eine gute Polizey:Ordnung*. Die Folgen einer etwaigen Umsiedlung werden mit drastischen Worten beschrieben: Die BergbewohnerInnen vom Karst *in die gradiscanische, und acquiläische sünftigte Gegenden* zu überführen, sie *aus einem reinen, in eine rauche, ungesunde Luft zu übersetzen, wäre so viel, als selbe zu ihren Gräbern führen*. Geradezu todbringend ist also das Umsiedlungsprojekt des Hofkriegsrats aus Sicht der Görzer Behörden, und die Hofkanzlei schließt sich ihnen an: *[W]eder räthlich, noch thunlich* sei die vom Militär geplante *Transferirung des Volks*; sehr wohl aber sei *das Augenmerk dahin zu richten*, Verdienst und Nahrung der dortigen BewohnerInnen zu verbessern.[1360]

In Schlesien sind es nicht die Wohnstätten der Menschen, sondern die Ställe für das Zugvieh, die militärische Aufmerksamkeit erregen: Der dort bei der Konskription tätige Oberstlieutenant Baron Alvinczy möchte den Bauern gar vorschreiben, wie hoch sie ihre Ställe zu bauen haben: Indigniert muss er zur Kenntnis nehmen, dass in dem von ihm beschriebenen Fürstentum Teschen das Zugvieh *von der Elendesten Gattung* ist; der *tumme bauer* ist gewohnt, schon die zweijährigen Füllen vor den Karren zu spannen und seine Stute durch *einen Elenden Hengsten belegen zu lassen*. Die Ställe, die die Bauern errichten, sind niedrig, auf die geringe Größe der Pferde abgestimmt, und damit aber zu klein für die Pferde der Militärs: Selbst *ein nur mittelmässiges Husaren Pferd* kann *ohnmöglich bey der Thüre hinein*, die militärische Einquartierung wird dadurch in Frage gestellt. Da gemäß der Beobachtung Alvinczys in dem Fürstentum ohnehin jedes Jahr viele Häuser neu angelegt oder neu aufgebaut werden, tritt er dafür ein, dass jedem Hauseigentümer *die höhe und grösse des zu bauenden stalles*

1359 KA, HKR 1770/98/683: Vortrag des Hofkriegsrats, 24.12.1770.

1360 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 33 ex Mai 1771: Vortrag der Hofkanzlei, 11.5.1771, f. 160v–161r, 165r.

bestimmet werden soll.[1361] Seine Bemühungen sind erfolgreich, über den Umweg der Wiener Zentrale werden seine Vorschläge zur Verbesserung des schlesischen Pferdeschlags an die korrekten Adressaten weitergeleitet: Das königliche Amt in Schlesien beauftragt die dortigen Landesältesten, den Obrigkeiten den Nutzen größer gewachsener Pferde *zu Gemüthe [zu] führen*, auf dass sie bessere Hengste anschaffen; bei Erbauung neuer oder Reparierung alter Pferdeställe sollen die Beamten *ohne Nachsicht* darauf *Sorge tragen*, dass diese nicht mehr so niedrig gebaut werden.[1362]

Ein typisches Beispiel für unterschiedliche Auffassungen zwischen Militär- und Zivilbehörde ist die Kontroverse darüber, warum in Innerkrain viele *öde gründe* liegen. Die Militärs begründen dies mit einem sozialen Argument: Weil *mit den Unterthanen zu hart umgegangen* werde, seien diese meistens verschuldet und könnten daher die Gründe nicht bebauen.[1363] Die Krainer Landeshauptmannschaft bestreitet dies; nicht die Robot sei schuld an der Verödung, sondern die Natur, genauer das Wetter: *[U]nversehen* ereigne sich *öfters*, dass durch *aus dem hohen Gebürg herabstürzende ausserordentl[iche] Wasser-Güsse das vorhande ohnehin wenige Erdreich hinweggeschwemmt werde*; der Bauer könne in der Folge *weder das kale Gebürg, noch die verwüstete Tiefen (...) bearbeiten.*[1364]

Liebe zur Obrigkeit und Grundbesitz hängen eng miteinander zusammen, diese Korrelation erkennen die Militärs angesichts der Lage in Görz und Gradiska: Dort sind die meisten Bauern nur Pächter des Landes, das sie bearbeiten; *weder Erde weder die schlechte Hüt[t]e, in welche sie wohnen,* haben sie *zum eigenthum*, sie *sind nichts anders als knechte der grundherrn*. *[W]eder für den Souverain, weder für das Vatterland noch weniger aber für ihre grundobrigkeiten* haben sie *die mindeste liebe*, kein *Interehse verbindet* sie mit diesen. Kein Wunder also, dass *ganze familien* in das Gebiet der Republik Venedig emigrieren; wo die Liebe fehlt, ist keine Veranlassung zu Sesshaftigkeit.[1365]

Ein weiteres Thema, das die Militärs beschäftigt, ist die medizinische Versorgung; dies gilt zum einen anbetrachts der potenziellen Rekruten, auf deren gesundheitliche Verfassung zu achten ist. Widerfährt einem solchen ein *Unfall*, so sind diesem *einverständlich mit der Obrigkeit, Heilungsmitteln zu verschafen*. Dies erfordere *nicht nur die Menschlichkeit (...), sondern [müsse] jeder Herrschaft, denen Eltern, und Anverwannten angenehm seyn*; dem Militär würde dies mittelbar zu Gute kommen, und nicht zuletzt dem *ganzen Staat*. Sollten Feldscherer oder Chirurgen vonnöten seien, jedoch im Land nicht vorhanden seien, so könnten welche vom Militär herangezogen werden; sollte es sich bei dem Burschen um *einen mittellosen armen Menschen* handeln, der sich Medikamente und Kur nicht leisten könne, so sei ihm dies *von dem aerario unentgeltlich [zu] verschafen.*[1366] Vorgeschlagen wird also nichts weniger als eine kostenlose medizinische Versorgung derjenigen zum Militärdienst fähigen Männer, die sich Arzneien und Behandlungen nicht leisten können. Gedanken machen sich die Militärs jedoch auch über die medizinische Versorgung und das Glück des Rests der Bevölkerung: Die Anstel-

1361 KA, HKR 1770/98/615: Anmerkungen über das Fürstentum Teschen, 4.11.1770.
1362 ZAO, Kr Ú, 10/10, Kt. 348: Königliches Amt an Landesälteste, 26.1.1771.
1363 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 39 ex Jänner 1772: Vortrag des Hofkriegsrats, 2.3.1771, f. 97v–98r.
1364 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 39 ex Jänner 1772: Vortrag der Hofkanzlei 28.12.1771, f. 84r.
1365 KA, HKR 1770/98/683: Vortrag des Hofkriegsrats, 24.12.1770.
1366 KA, HKR 1771/74/85: Beilage Lit A. zu Vortrag des Hofkriegsrats 30.11.1770, undatiert.

lung erfahrener und gut ausgebildeter Ärzte, *denen menschenliebe mehr als (...) gewinn und verdienst am herze[n] liget*, sei das *wahre mittel, das Unterthänige Volk mehr vernünftig, nüchtern, reinlich und auch wohlhabender, mithin glüklich zu machen.*[1367]

Doch die Militärs beschäftigen sich nicht nur mit „großen" Themen wie Robot, Grundbesitz und medizinische Versorgung, auch „kleine" Themen entgehen nicht ihrer Wahrnehmung; nicht einmal die Essgewohnheiten des *Volcks* bleiben unerforscht. Zwar sei unter diesem keine *Schwelgerey* wahrzunehmen, im Gebirge lebe es *aber dennoch übermässig, und unflättig*: *Knecht und Mägde forderen des tages Vier und fünfmal zu essen. Sie schluken dabey die harten Mehl-Speisen, so groß Mund, und Kehle die Stüke fassen mag, und auf jeden Bissen nehmen sie einen Löfel voll Schmalz, wo es als dan kein Wunder ist, daß das darneben trinkende resche Wasser, Kröpfe, Satthälse, und andere Gebrechen verursachet.* Ob diese Aussage auf selbst getätigter Beobachtung durch die Offiziere oder auf Beschwerden durch über die eigenen Dienstboten schimpfende Bauern beruhen, ist kaum abschätzbar; bemerkenswert daran ist auf jeden Fall, dass auch alltägliche Praktiken wie das Zusichnehmen der Mahlzeiten die Aufmerksamkeit des Militärs wecken.[1368]

Dass die Sorge um das Wohlergehen des *Volcks* bis in die Details des Alltagslebens gehen kann, zeigt auch folgende Stellungnahme des Wiener Magistrats: Darin wird vorgeschlagen, *daß zur Abwendung der sich ergebenen unglücklichen Stürzungen, und Fällen in die Keller, und andere Tiefen, die dahin gehende Treppen mit Holz beleget, und zur Nachts-Zeit beleuchtet werden könnten*; nicht länger sollen die Untertanen düstere Treppen hinunterfallen. Auch auf schlüpfrigen Lacken soll niemand mehr ausgleiten, denn es wäre zu wünschen, *daß die Dienstmägde bey dem Wassertragen mit gedeckten Schäfern versehen würden, um auf den Stiegen das Ausschütten, und sohin die Schlüpfrigkeit, und das Eis zu vermeiden.* Und unter Androhung drakonischer Strafen sind offene Gruben abzusichern: *[B]ey Arrest- und allenfälliger Ausstellung auf der Bühne [käme] zu verbieten (...), die Keller- Dung und Kalckgruben und andere derley Oefnungen unbedeckt, und offen zu lassen.*[1369] – Das *Volck* stürzt, rutscht, stolpert und fällt in offene Löcher; staatliche Maßnahmen sind zu ergreifen, es zu einem sicheren Gang anzuhalten.

Auch die Hunde entgehen nicht dem strengen Blick der Militärs. Sie stören die Gottesdienste: *[N]icht nur (...) kleine Schoßhündlein, sondern wohl auch große förchterliche Fang- und Jagdhunde oder Budln* sind es, die *in denen Gotteshäußern zu bellen und zu rauffen anfangen.*[1370] Doch *das hinausschafen der Hunde aus den Kirchen [sey] zu lermenhaft, und unanständig*, so der Wiener Magistrat. *Gassenhunde liefen ohnedeme nicht hinei{n}*, könnten auch leicht vom Eingang verscheut werden; die anderen würden von den KirchgängerInnen selbst mitgebracht, was gegen eine Geldstrafe zu verbieten sei.[1371]

Die Geistlichkeit wird von den Militärs mit wenig Sympathie betrachtet; ohne Freude sehen sie, dass in Görz *das Volk zu dem Militar-stand keinen besondern Geist habe, darummen der uns ein wenig bemittelte Bauer seine Kinder studiren machet, die hernach den Geistlichen Stand ergreiffen.* Dabei gilt insbesondere für Görz, dass *die Anzahl der Geistlichen weit zu groß ist*: Nur die wenigsten

---

1367 KA, HKR 1771/98/528: Vortrag des Hofkriegsrats, 8.7.1771, f. 29v.
1368 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 14v.
1369 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 344 ex Jänner 1773: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1773.
1370 AVA, Hofkanzlei, Kt. 501, 54 ex Nov 1771; KA, HKR 1771/98/737: Vortrag 10.10.1771.
1371 AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 344 ex Jänner 1773: Vortrag der Hofkanzlei, 9.1.1773.

widmen sich der Seelsorge oder dem Unterricht der Jugend; *der stärkeste und überfließige theil* lebt auf Kosten des Staats oder des *Publici*. Entweder leben diese Geistlichen gar kümmerlich vom Almosen des täglichen Messopfers, oder aber sie arbeiten in den Geschäften der *Land- und Hauß-Würthschaft*, was *denen Sazungen des Concilii Tridentini schnurstraks entgegen stehet* und worunter sowohl die Bevölkerung als auch die Militärverfassung leiden.[1372]

Vorschläge machen die Militärs auch zur besseren Pfarreinteilung: Für die Steiermark wünscht der General d'Alton *zur Aufnah[m]e der Religion, und der Sitten unter dem Bauern Volk, daß die grosse Pfarreyen in kleine zertheilet und in eine solche Gleichheut gesezet werden möchten, daß jeder Pfarrer im Standte seyn möge, den ihme zugetheilten District mit 1 oder 2 Caplänen zu übersehen.*[1373] Seitens der Hofkanzlei wird dieser Vorschlag positiv aufgenommen; *die Zertheilung der großen, und weitschichtigen Pfarreyen* sei *an sich eine sehr heilsame Sache*, denn damit könne das oft mehrere Stunden *von der Mutter-Kirche entfernte Volck dem Gottes-Dienst beywohnen* und *hieraus die einen Christen nöthige Seel-Früchten samlen*. Allerdings seien zunächst einmal von den geistlichen Ordinariaten weitergehende Informationen über die zu verkleinernden Pfarren einzuholen.[1374]

Im Zuge der Diskussionen um die *Politischen Anmerkungen* kommt es bei den Behörden zu verschiedenen Vorschlägen, mit welchen Mitteln denn die Finanzierung der als notwendig erachteten Reformen erfolgen könnte. Unter anderem richtet sich der begehrliche Blick auf die Reichtümer der Kirche: Die Kärntner Landeshauptmannschaft schlägt vor, das *Übermaß des Vermögen* der Geistlichkeit zur *Abwendung der karntnerischen Landesgebrechen* heranzuziehen. Gewiss, so beeilt sich der Hofkriegsrat klarzustellen, dürfe dies nicht durch einen *Machtspruch* geschehen, und solle dies *auch auf keinen Zwang* gegründet sein, doch könne *die Geistlichkeit zu behuf eines Gott gefälligen Unternehmen von ihren Überfluß* zweifelsohne *ein Charitativum (...) geben*, um *dardurch andere fromme Seelen zu gleichen fürgang anzueiferen*. Wenn *ein Kloster so reich befunden* werde, so könne es doch *niemalen unbillig* sein, es zu ersuchen, *ob es zu christlichen, und menschlichen Liebeswerken nicht etwas beysteuren wolle.*[1375] Damit macht die Konskription auch vor den Toren der Kirche nicht halt; der Vorgang der Seelenbeschreibung scheint die Phantasien der Beamten zu beflügeln: Wird die Geistlichkeit auf Papier festgehalten, so können doch auch deren Besitztümer angeeignet werden. Keine Zustimmung findet dies jedoch bei den Beamten der Hofkanzlei: Die Geistlichen seien wie die weltlichen Untertanen Bürger des Staats und daher in Hinsicht ihrer Abgaben gleich zu behandeln; ein allfälliger bei den Stiften und Klöstern zu findender Überschuss an Geldmitteln sei *eine Folge ihrer mässigen Lebens-Art, und einer wahren Oeconomie* und diesen nur *anzugönnen*. Die Auslagen zur Abstellung der in Kärnten vorgefundenen Gebrechen müssten, wenn überhaupt, dann vom Ärar übernommen werden.[1376] Joseph II. schließt sich dieser Stellungnahme an: Von den Klös-

1372 KA, HKR 1770/98/683: Anzeige Görz, 7.12.1770.
1373 KA, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19.1.1771, f. 13r.
1374 AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Innerösterreich, Kt. 499, 82 ex Oktober 1772: Vortrag der Hofkanzlei, 14.8.1772, f. 67v–68r.
1375 KA, HKR 1771/74/616: Vortrag des Hofkriegsrats, 4.5.1771.
1376 AVA, Hofkanzlei, II A 6 Innerösterreich, Kt. 241, 12 ex Juni 1771: Vortrag der Hofkanzlei, 27.4.1771.

tern solle kein freiwilliger Beitrag für die Errichtung von Waisenhäusern eingefordert werden.[1377]

– Es ist bekannt, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts innerhalb der feudalen Monarchie die „Elemente des modernen bürgerlichen Staates heraus[ge]bildet" werden[1378] und dass das Militär und der Aufbau einer stehenden Armee in diesem Prozess der „sozialen Militarisierung" eine wichtige Rolle spielen.[1379] Der österreichische Sozialstaat der 1970er und 1980er Jahre führte seine Ursprünge auch auf die Sozialgesetzgebung des sogenannten „Aufgeklärten Absolutismus"[1380] zurück; die militärische Komponente wurde dabei allerdings ausgeklammert. Nur selten – und für andere Staaten – wurde herausgearbeitet, dass die Entstehung des modernen bürgerlichen Staates und der Disziplinargesellschaft begleitet ist von einem „militärische[n] Träumen von der Gesellschaft",[1381] von einer schwarzen Utopie, für die ich den im Titel dieses Kapitels angeführten Begriff des „militärischen Wohlfahrtsstaats" vorschlage.

Dabei lässt sich diese Utopie von einer wohlgeordneten Gesellschaft, in der das Wohlergehen der Untertanen Voraussetzung militärischer Leistungsfähigkeit ist, auch in den programmatischen Texten des habsburgischen Mitregenten Josephs II. nachweisen: Als er 1771 Böhmen bereist, verfasst er darüber an Maria Theresia einen Bericht, in dem er verschiedene Reformen vorschlägt. Unter anderem möchte er neben der politischen Verwaltungsstruktur der Kreise eine militärische Verwaltungsstruktur errichten, die eng mit den zivilen Beamten kooperiert; neben dem Kreishauptmann sollen in jedem Kreis sogenannte Canton-Directoren eingerichtet werden. Letztere sollen auch für das *Wohl (...) des Unterthans*[1382] zuständig sein und die an sie adressierten Beschwerden weiterleiten dürfen; ganz explizit möchte Joseph II. *das Militare einen Advocaten sozusagen subditorum* [also der Untertanen, AT] *abgeben* lassen, um die *Unterdruckung* der Bauern durch die Grundherren zu beenden.[1383] Die während der Konskription gehandhabte Praxis, dass Militärs als Anlaufstelle für Beschwerden dienen, soll also institutionalisiert werden. Ziel dieser Reformen ist die *Verbruderung des Civilis und Militaris*[1384], die auch dadurch vorangetrieben werden soll, dass die Soldaten für Tätigkeiten wie Straßenbau heranzuziehen sind; die Militärärzte wiederum sollen die Bauern medizinisch versorgen.

1377 KA, HKR 1771/74/616 sowie HHStA, StRP, Bd. 40 (1771/III), Nr. 1900: Kopie einer Resolution auf einen Vortrag der Hofkanzlei, 5.6.1771.

1378 AWRECH, A. J.: Der Absolutismus und seine Rolle bei der Herausbildung des Kapitalismus, in: Sowjetwissenschaft. Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1969. H. 2. S. 166–182, hier 177.

1379 WILSON, Militarization; HOCHEDLINGER, Rekrutierung; DERS.: Militär und Bauernschutz, in: DERS./TANTNER (Hg.), „Teil", S. LIII-LXXV.

1380 Zur Diskussion um den Begriff des „Absolutismus" siehe u.a.: ASCH, RONALD G./DUCHHARDT, HEINZ (Hg.): Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700). Köln/Weimar: Böhlau, 1996; zum „Aufgeklärten Absolutismus" u.a.: DEMEL, WALTER: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus. (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 23). München: Oldenbourg, 1993.

1381 FOUCAULT, Überwachen, S. 218.

1382 KHEVENHÜLLER-METSCH, Zeit, Bd. 7, S. 373–398, hier 379 (Denkschrift Joseph II., 8.10.1771); Reaktionen auf diese Denkschrift: KA, Militärhofkommission Nostitz-Rieneck, Kt. 5, Fasz. III/8: Votum Lacys, 7.12.1771; ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. Ser. nov. 1622, f. 115–126.

1383 KHEVENHÜLLER-METSCH, Zeit, Bd. 7, S. 393; zum Amt des Advocatus subditorum siehe GEBHARDT, HELMUT: Advocatus Subditorum. Zur Einrichtung der Untertansadvokaten von 1750 bis 1848, in: EBNER, KURT (Hg.): Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl. Wien: Verlag Österreich, 1998, S. 139–154.

1384 KHEVENHÜLLER-METSCH, Zeit, Bd.7, S.392.

Zu unterstreichen ist jedenfalls, dass diese Rêveries, diese Träumereien, nicht auf die Staatsspitze beschränkt bleiben, sondern sich eben auch in den Berichten finden, die von den an der Konskription beteiligten Militärs verfasst werden; eine prosopographische Analyse dieser Gruppe von Offizieren, eine nähere Beschäftigung mit ihrer sozialer Herkunft und ihrer weiteren Karriere wäre sicher wünschenswert.[1385]

Auffällig ist weiters, dass die Beobachtungen und Vorschläge der Militärs mit den theresianischen und josephinischen Reformen korrespondieren, zuweilen sogar als Ausgangspunkt für diese erscheinen. Verstaatlichung des Schulwesens, Pfarrregulierung, Klosteraufhebungen, Abschaffung der Leibeigenschaft – all diese Maßnahmen, die in den 1770er und 1780er Jahren in der Habsburgermonarchie durchgeführt werden, scheinen durch die Berichte der Militärs wenn nicht vorbereitet, dann zumindest begleitet zu werden. Zugespitzt lässt sich behaupten, dass die Militärs in diesem kurzen Zeitraum die soziale Frage entdecken und als möglichen Gegenstand von Politik erkennen; von Dauer ist diese Erkenntnis freilich nicht.

[1385] Zum Teil hat Michael Hochedlinger schon mit dieser Arbeit begonnen: HOCHEDLINGER, Militär, LXXIVf.

IV. Anhang

IV.1. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Häuserzahl 1755 42
Tabelle 2: Ergebnisse der Schuldensteuerfassion 1764 53
Tabelle 3: Anzahl der 1770/72 erfassten *Seelen* laut Akten und laut Schlözer 192
Tabelle 4: Erfasste Häuser und Ausgaben bei der Seelenkonskription 1770/72 192

IV.2. Historisches Material

Österreichisches Staatsarchiv/Haus- Hof und Staatsarchiv, Wien (HHStA)
Bestand Kabinettsarchiv: Staatsratsprotokolle 1769–1773

Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wien (KA)
Bestand Hofkriegsrat (HKR): Akten 1769, Rubriken 89, 109; Akten 1770–1776, Rubriken 57, 61, 71, 74, 98
Bestand Hofkommission Nostitz-Rieneck
Bestand Memoires: 9/372

Österreichisches Staatsarchiv/Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien (AVA)
Bestand Hofkanzlei: Kartons 16–18, 224–228b, 241, 243, 244, 375, 376, 497–503, 1274, 1318–1329, 1349, 1350, 1526, 1527, 1532, 1535, 1708, 1715, 1719, 1721, 1722, 1738, 1789, 1794–1798, 1861–1864, 1964, 1972, 1973, 1988–1990, 2001, 2003, 2004

Österreichisches Staatsarchiv/Hofkammerarchiv, Wien (HKA)
Bestand Commerz: Böhmen rote Nr. 748, 818
Bestand Camerale: rote Nr. 2175, 2176

Österreichische Nationalbibliothek, Wien (ÖNB)
Bestand Handschriftensammlung: Cod. 12963, Cod. 19264, Cod. Ser. nov. 1622

Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten (NÖLA)
Bestand Nö. Regierung, 24/1: Index L (Militärsachen) 1770–1781

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien (WSTLA)
Bestand Konskriptionsamt, A1 – 1, Normalien

Státní Ústřední Archiv, Prag (SÚA)
Bestand České Gubernium (ČG):
Militare (Mil), 1756–1762, Signatur J 65
Militare (Mil), 1763–1783, Signatur Q; knihy, 16 Index k k odd Q/konskripce
Publicum (Pub), 1748–1755, Signatur B 4, G 9
Publicum (Pub), 1764–1773, Signaturen G 6, R 166, R 395
Diaetale (Diaet), 1764–1783, Signaturen C 556/1
Bestand Zemský Výbor (ZV): 1767 III-33, 1770 III-41, 1770 X-13, 1770 XI-26, 1771 IV-8, 1771 VII-12, 1771 VII-26, 1771 VIII-16, 1771 X-7, 1771 XII-10

Vojenský Historický Archiv, Prag (VHA)
Bestand Generalkommando Prag: Kartons 1, 2
Bestand Generalkommando Brünn: 1770, 1771

Moravský Zemský Archiv, Brünn (MZA)
Bestand A8 Zemská Registratura: Signatur R 38
Bestand B1 Gubernium: Signaturen F 3, H 193, M 41, R 93
Bestand E67 Matriky: A Originaly 12086

Archiv Města Brna, Brünn (AMB)

Häuserverzeichnisse, H 23

Stará registratura, H 189

Stará spisovna: In publicis (SS in pub) SS 1784–1789 (1851): 776/51, 776/52

Zemský Archiv v Opavě, Opava (ZAO)

Bestand A2 Královský Úřad (Kr Ú): Signaturen 8/6B, 10/10, 28/29, 28/45

Archives du Ministère des Affaires étrangères, Paris (AMAE)

Bestand Correspondance politique (CP), Autriche: 313–316, 326–328, 331–333

Bestand Memoires et Documents Fonds divers (MD), Autriche: 38

IV.3. Literatur und gedrucktes historisches Material

ADORNO, THEODOR W.: Negative Dialektik. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 113, [8]1994.

Almanach von Wien zum Dienste der Fremden oder historischer Begriff der anmerkungswürdigsten Gegenstände dieser Hauptstadt. Samt dem richtigen Verzeichnisse der Gassen, numerirten Häuser, ihrer Innhaber, und Schilde. Wien: Kurzböck, 1774.

ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abteilung. Regesten aus in- und ausländischen Archiven. Wien: Altertumsverein zu Wien, Bd. 5, 1906, Bd. 6, 1908.

ALTHUSSER, LOUIS: Ideologie und ideologische Staatsapparate, in: DERS.: Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie. (=Positionen; 3). Hamburg/Berlin (BRD): VSA, 1977, S. 108–153.

AMMERER, GERHARD: Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: DERS./HAAS, HANNS (Hg.): Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann. Wien 1997, S. 101–138.

AMMERER, GERHARD: Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime. (=Sozial- und wirtschaftshistorische Studien; 29). Wien/München: Verlag für Geschichte und Politik/Oldenbourg, 2003.

ANDERSON, BENEDICT: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. Erweiterte Ausgabe. Berlin: Ullstein 26529, 1998.

[Anonym]: Die Bezeichnung der Häuser in Berlin mit Numern, in: Berlinische Monatschrift, 1798, S. 143–152.

ARIÈS, PHILIPPE/CHARTIER, ROGER (Hg.): Geschichte des privaten Lebens. Bd. 3: Von der Renaissance zur Aufklärung. Frankfurt am Main: S. Fischer, [3]1994.

ARIÈS, PHILIPPE: Geschichte der Kindheit. München: dtv 4320, [2]1979.

ARNETH, ALFRED RITTER VON (Hg.): Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia, in: Archiv für österrreichische Geschichte, 47.1871, S. 267–354.

ARNETH, ALFRED RITTER VON: Geschichte Maria Theresia's. Wien: Braumüller, 1863–1879.

ASCH, RONALD G./DUCHHARDT, HEINZ (Hg.): Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700). Köln/Weimar: Böhlau, 1996.

AWRECH, A. J.: Der Absolutismus und seine Rolle bei der Herausbildung des Kapitalismus, in: Sowjetwissenschaft. Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1969. H. 2. S. 166–182.

AXTMANN, ROLAND: ‚Police' and the Formation of the Modern State. Legal and Ideological Assumptions on State Capacity in the Austrian Lands of the Habsburg Empire, 1500–1800, in: German History, 10.1992, S. 39–61.

BARBERI, ALESSANDRO: Clio verwunde(r)t. Hayden White, Carlo Ginzburg und das Sprachproblem in der Geschichte. (=Kultur als Praxis; 3). Wien: Turia + Kant, 2000.

BARTHES, ROLAND: Der Real(itäts)effekt, in: Nach dem Film, Nr. 2 http://www.nachdemfilm.de/no2/bar01dts.html [1.4.2004] frz. Original: DERS.: L'effet de réel, in: DERS.: Littérature et réalité. Paris: Seuil, 1982, S. 81–90.

BEALES, DEREK: Joseph II. Bd. 1: In the Shadow of Maria Theresia 1741–1780. Cambridge u.a.: Cambridge University Press, 1987.

BECKER-SCHMIDT, REGINA: Zum feministischen Umgang mit Dichotomien, in: KNAPP, GUDRUN-AXELI (Hg.): Kurskorrekturen. Feminismus zwischen Kritischer Theorie und Postmoderne. Frankfurt am Main/New York: Campus, 1998, S. 84–125.

BEHRISCH, LARS: „Politische Zahlen". Statistik als neues Medium politischer Kommunikation am Vorabend der Moderne. Deutschland und Frankreich, 1760–1790, unpubliziertes Manuskript, erscheint in: Zeitschrift für historische Forschung.

BEHSEL, ANTON: Verzeichniß aller in der kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten befindlichen Häuser, mit genauer Angabe der älteren, mittleren und neuesten Nummerirungen, der dermahligen Eigenthümer und Schilder, der Straßen und Plätze, der Grund-Obrigkeiten, dann der Polizey- und Pfarr-Bezirke. Wien: Carl Gerold, 1829.

BENJAMIN, WALTER: Über den Begriff der Geschichte, in: DERS.: Gesammelte Schriften. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 931, 1991, Bd. I.2, S. 693–704.

BENJAMIN, WALTER: Das Passagen-Werk. (=Gesammelte Schriften; Bd.V). Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 935, 1991.

BERGL, JOSEF: Das Exil der Prager Judenschaft von 1745–1748, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 1.1929, S. 263–331.

BERING, DIETZ: Der Name als Stigma. Antisemitismus im Deutschen Alltag 1812–1933. Stuttgart: Klett-Cotta, 1992.

BIBL, VIKTOR: Die Wiener Polizei. Eine kulturhistorische Studie. Leipzig/Wien/NewYork: Stein-Verlag, 1927.

BIRK, ERNST: Materialien zur Topographie der Stadt Wien in den Jahren 1563 bis 1587, in: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Verein zu Wien, 10.1869, S. 79–164.

BLAICH, FRITZ: Die wirtschaftspolitische Tätigkeit der Kommission zur Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen und Mähren (1771–1772), in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 56.1969, S. 299–331.

BOLOGNESE-LEUCHTENMÜLLER, BIRGIT: Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur. Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750–1918. (=Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Bd.1, Wirtschafts- und Sozialstatistik Österreich-Ungarns; Teil1). Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1978.

BÖRSTING, HEINRICH: Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart. Freiburg: Herder, 1959.

BOURDIEU, PIERRE: Das Haus oder die verkehrte Welt, in: DERS.: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 291, 1979, S. 48–65, 397–405.

BOURDIEU, PIERRE: Die biographische Illusion, in: Bios. Zeitschrift für Biographieforschung, 3.1990, S. 75–81.

BRAUDEL, FERNAND: Sozialgeschichte des 15. – 18. Jahrhunderts. Bd. 1: Der Alltag. München: Kindler, 1990.

BRÄUER, HELMUT: „... und hat seithero gebetlet". Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1996.

BRECHT, BERTOLT: Über experimentelles Theater, in: DERS.: Gesammelte Werke, Bd. 15., Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1967, S. 285–305.

BRETHOLZ, BERTOLD, Die Judenschaft einer mährischen Kleinstadt. Markt Pirnitz im XVIII. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 2.1930, S. 404–455.

BRIELER, ULRICH: Die Unerbittlichkeit der Historizität. Foucault als Historiker. (=Beiträge zur Geschichtskultur; 14). Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1998.

BRIESS, IGNAZ: Schilderungen aus dem Prerauer Ghettoleben vom Jahre 1838–1848 mit Streiflichtern bis an die Gegenwart und Jugenderinnerungen eines 78jährigen. Brünn: Jüdischer Buch- und Kunstverlag Max Hickl, ²1912.

BRIX, EMIL: Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910. (=VKNGÖ; 72). Wien/Köln/Graz: Böhlau, 1982.

BRUNNER, OTTO: Das „ganze Haus" und die alteuropäische „Ökonomik", in: DERS.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ²1968, S. 103–127

BURKE, PETER: Papier und Marktgeschrei. Die Geburt der Wissensgesellschaft. Berlin: Wagenbach, 2001.

BÜSCH, OTTO: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713–1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft. (=Veröffentlichungen der Berliner historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin; 7). Berlin: Walter de Gruyter, 1962.

BUTLER, JUDITH: Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1737, 1997.

ČÁŇOVÁ, ELIŠKA: Soupis poddaných podle víry z roku 1651. Loketsko. [Untertanenverzeichnis nach dem Glauben aus dem Jahr 1651. Elbogner Kreis.] Prag: Státni Ústřední Archiv, 1993.

CAPLAN, JANE: „This or That Particular Person": Protocols of Identification in Nineteenth-Century Europe, in: DIES./TORPEY, JOHN (Hg.): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World. Princeton/Oxford: Princeton University Press, 2001, S.49–66.

CASTAN, YVES: Politik und privates Leben, in: ARIÈS, PHILIPPE/CHARTIER, ROGER (Hg.): Geschichte des privaten Lebens. Bd. 3: Von der Renaissance zur Aufklärung. Frankfurt am Main: S. Fischer, ³1994, S. 29–73.

CHATÉ, HUGUES/VILLERMAUX, EMMANUEL/CHOMAZ, JEAN-MARC (Hg.): Mixing. Chaos and Turbulence. (=NATO ASI Series B; 373). New York u. a.: Kluwer Academic/Plenum, 1999.

CHODERLOS DE LACLOS, PIERRE-AMBROISE-FRANÇOIS: Projet de numérotage des rues de Paris, in: DERS.: Oeuvres complètes. (=Bibliothèque de la Pléiade; 6; Hg. von LAURENT VERSINI). Paris: Gallimard, 1979, S. 597–600.

CLARK, A. KIM: Race, 'Culture', and Mestizaje: The Statistical Construction of the Ecuadorian Nation, 1930–1950, in: Journal of Historical Sociology, 11.1998, S. 185–211.

CODEX AUSTRIACUS VI: Supplementum codicis Austriaci (…) aller vom 1ten Jäner 1759 bis lezten Dezember 1770 erlassenen Generalien (...). Bd. 6. Wien: Trattner, 1777

COHEN, YVES: Le respect, les machines et les hommes (note critique), in: Annales HSS, 53.1996, S. 937–943.

COLLOMP, ALAIN: Wohnverhältnisse und Zusammenleben, in: ARIÈS, PHILIPPE/CHARTIER, ROGER (Hg.): Geschichte des privaten Lebens. Bd. 3: Von der Renaissance zur Aufklärung. Frankfurt am Main: S. Fischer, ³1994, S. 497–533.

CRITICAL ART ENSEMBLE: Utopische Versprechen, in: Die Beute. Politik und Verbrechen, 1/1996, S. 66–73.

CZAP, H. u. a.: Schlüssel[1], in: SCHNEIDER, HANS-JOCHEN (Hg.): Lexikon Informatik und Datenverarbeitung. München/Wien: Oldenbourg, ⁴1997, S. 751.

DEMEL, WALTER: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus. (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 23). München: Oldenbourg, 1993.

DERKS, HANS: Über die Faszination des ‚Ganzen Hauses', in: Geschichte und Gesellschaft, 22.1996, S. 221–242.

DICKSON, PETER G.M.: Finance and Government under Maria Theresia 1740–1780. 2 Bände. Oxford: Clarendon Press, 1987.

[DOHM, CHRISTIAN WILHELM VON:] Schreiben aus Ungarn, in: Deutsches Museum 1785, 1. Bd., S. 58–84.

DÖRRER, FRIDOLIN: Probleme rund um die theresianische Kreiseinteilung, in: Festschrift für Franz Huter anläßlich der Vollendung des 60. Lebensjahres. (=Schlern-Schriften; 207). Innsbruck: Wagner, 1959, S. 57–85.

DROYSEN, JOHANN GUSTAV: Historik. Historisch-kritische Ausgabe. Bd. 1 (Hg. von LEYH, PETER). Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 1977.

DUFFY, Christopher: The Army of Maria Theresia. The Armed Forces of Imperial Austria, 1740–1780. Vancouver/London: David & Charles, 1977.

DÜLMEN, RICHARD VAN: Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Bd. 1: Das Haus und seine Menschen 16. – 18. Jahrhundert. München: Beck, 1990.

DURDIK, CHRISTEL: Bevölkerungs- und Sozialstatistik in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert, in: HELCZMANOVSZKY, HEIMOLD (Hg.): Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik. Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1973, S. 225–266.

DVOŘÁČEK, FRANTIŠEK: Soupisy obyvatelstva v Čechách, na Moravě a ve Slezsku v letech 1754–1921 [Bevölkerungsverzeichnisse in Böhmen, Mähren und Schlesien 1754–1921], in: Československý Statistický Věstník, V.1924, S. 247–261, VI.1925, S. 1–46, 271–293, 329–371, VII.1926, S. 33–65, 151–199, 283–311, 357–383.

EHMER, JOSEF: Volkszählungslisten als Quelle der Sozialgeschichte, in: Wiener Geschichtsblätter, 35.1980, S. 106–123.

EICHHORN, MANFRED: Johann Meyerhofer oder Die Einführung der Hausnummern. Eine Bauernkomödie. Weinheim: Deutscher Theaterverlag, 1994.

EICHWALDER, REINHARD: Georg Adam Fürst Starhemberg (1724 – 1807). Diplomat, Staatsmann und Grundherr. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1969.

ESCH, ARNOLD: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift, 240.1985, S. 529–570.

FAJKMAJER, KARL: Verfassung und Verwaltung, in: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Bd. 5. Wien: Verlag des Alterthums-Vereines zu Wien, 1914, S. 100–159.

FARGE, ARLETTE: Das brüchige Leben. Verführung und Aufruhr im Paris des 18. Jahrhunderts. Berlin (BRD): Wagenbach, 1989.

FARGE, ARLETTE: De l'événement, in: DIES.: Des lieux pour l'histoire. Paris: Seuil, 1997, S. 82–96.

FARGE, ARLETTE: L'instance de l'événement, in: FRANCHE, DOMINIQUE U.A. (Hg.): Au risque de Foucault. Paris: Éditions du Centre Pompidou, 1997, S. 19–29.

FARGE, ARLETTE: Le Goût de l'archive. Paris: Seuil H 233, 1997.

FARON, OLIVIER/PILLEPICH, ALAIN: Rue, îlot, quartier. Sur l'identification des espaces citadins à Milan au début du XIXe siécle, in: Mélanges de l'École Française de Rome. Italie et Méditerranée, 105.1993, S. 333–348.

FARON, OLIVIER: La Ville des Destins Croisés. Recherches sur la Société Milanaise du XIXe Siècle (1811–1860). Rom: École Française, 1997.

FEIGL, HELMUTH: Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. (=Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; 16). St. Pölten: Verein für Landeskunde von Niederösterreich, ²1998.

[FELBIGER, JOHANN IGNAZ:] Erdbeschreibung zum Gebrauche der studirenden Jugend in den kaiserl. königl. Staaten. 5 Bände. Wien: Trattner, 1781.

FICKER, ADOLF: Skizze einer Geschichte des k.k. statistischen Bureau's in den Jahren 1829 bis 1866. Vortrag, gehalten am 26. November 1866, in: Statistisch-administrative Vorträge auf Veranstaltung der k.k. statistischen Central-Commission abgehalten im Winter-Semester 1866-1867. Wien: k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1867, S. 19–34.

FICKER, ADOLF: Volkszählung. Vortrag, gehalten am 29. November 1866. In: Statistisch-administrative Vorträge auf Veranstaltung der k.k. statistischen Central-Commission abgehalten im Winter-Semester 1866–1867. Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei, 1867. S. 35–52.

FICKER, ADOLF: Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Österreich. Gehalten in dem vierten und sechsten Turnus der statistisch-administrativen Vorlesungen. In: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 17.Jg. (2.H./1870), S. 1–142.

FISCHER-MARTIN, NORA/FISCHER, GERHARD (Hg.): Die Blumen des Bösen. Eine Geschichte der Armut in Wien, Prag, Budapest und Triest in den Jahren 1693 bis 1873. Band 2. Wien: daedalus, 1994.

FISCHER-PACHE, [WILTRUD]: Hausnumerierung, in: Stadtlexikon Nürnberg (Deutschland), http://194.231.144.67/listewech.FAU?sid=B7A490DE22&DM=1&ERG=I&LISTEX=2 [21.2.2004].

FOUCAULT, MICHEL: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 96, ^{12}1994.

FOUCAULT, MICHEL: Andere Räume, in: DERS.: Botschaften der Macht. Der Foucault-Reader. (Hg. von JAN ENGELMANN). Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1999, S. 145–157.

FOUCAULT, MICHEL: Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 356, ^{3}1988.

FOUCAULT, MICHEL: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999.

FOUCAULT, MICHEL: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 184, ^{9}1991.

FOUCAULT, MICHEL: Über Hermaphrodismus. Der Fall Barbin. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1733, 1998.

FOUCAULT, MICHEL: Le mystérieux hermaphrodite, in: DERS.: Dits et écrits. 1954–1988. 4 Bände. (Hg. von DEFERT, DANIEL/EWALD, FRANÇOIS). Paris: Gallimard, 1994, Bd. 3, S. 624f.

FRANKOVÁ, ANITA: Erfassung der jüdischen Bevölkerung in Böhmen im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jh. und die Bestrebungen, den Anteil der jüdischen Bevölkerung einzuschränken, im Lichte einiger historischer Quellen, in: Judaica Bohemiae, 6.1970, S. 55–69.

FRAUENHOLZ, EUGEN VON: Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus. (=Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens; 4). München: Beck, 1940.

FREVERT, UTE: Geschlecht – männlich/weiblich. Zur Geschichte der Begriffe (1730–1990), in: DIES.: „Mann und Weib, und Weib und Mann". Geschlechter-Differenzen in der Moderne. München: Beck BsR 1100, 1995, S. 13–60, 223–227.

FRÜHBEIS, XAVER: 08.10.1792: Hochzeit als Startimpuls zu Kölnisch Wasser 4711, in: BR Online, Kalenderblatt 8.10.2002, http://www.br-online.de/wissen-bildung/kalenderblatt/2002/10/kb20021008.html [26.4.2004].

GANSER, CARL: Die Wirkungen der französischen Herrschaft, Gesetzgebung und Verwaltung auf das Aachener Wirtschaftsleben. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Württembergischen Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1922, http://sylvester.bth.rwth-aachen.de/dokumente/2002/002/02_002.pdf [23.7.2003].

GARRIOCH, DAVID: House names, shop signs and social organization in Western European cities, 1500–1900, in: Urban History, 21.1994, S. 20–48.

GEBHARDT, HELMUT: Advocatus Subditorum. Zur Einrichtung der Untertansadvokaten von 1750 bis 1848, in: EBNER, KURT (Hg.): Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl. Wien: Verlag Österreich, 1998, S. 139–154.

GESELLE, ANDREA: Bewegung und ihre Kontrolle in Lombardo-Venetien, in: HEINDL, WALTRAUD/SAURER, EDITH (Hg.): Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867. Wien: Böhlau, 2000, S. 347–515.

GINZBURG, CARLO: Verfremdung. Vorgeschichte eines literarischen Verfahrens, in: DERS.: Holzaugen. Über Nähe und Distanz. Berlin: Wagenbach, 1999, S. 11–41.

GLÖSMANN, CLAUDIA: Das pädagogische Jahrhundert – Konzepte der Erziehung und Bildung im allgemeinen am Beispiel der Soldatenkinder zur Zeit Maria Theresias. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien, 1997.

GOEBEL, BENEDIKT: 4711. Kurze Geschichte der Hausnummerierung, in: TYRADELLIS, DANIEL/FRIEDLANDER, MICHAL S. (Hg.): 10+5=Gott. Die Macht der Zeichen. Köln: DuMont, 2004, S. 198.

GOEHLERT, J[OHANN] VINCENZ: Die Ergebnisse der in Österreich im vorigen Jahrhundert ausgeführten Volkszählungen im Vergleiche mit jenen der neuern Zeit, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 14.1854, S. 52–73.

GOEHLERT, J[OHANN] VINCENZ: Die Bevölkerungsverhältnisse Österreichs im vorigen Jahrhundert im Vergleiche mit jenen der neuern Zeit, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 15.1855, S. 52–59.

GOEHLERT, J[OHANN]. V[INCENZ].: Die Entwickelung der Bevölkerung der Steiermark vom Jahre 1754 bis auf die Gegenwart, in: Statistische Monatsschrift, 5.1879, S. 59–64.

GOEHLERT, VINC[ENZ].: Die Entwickelung der Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg, in: Statistische Monatsschrift, 6.1880, S. 52–64.

GOEHLERT, VINC[ENZ].: Die Entwickelung der Bevölkerung Krains seit dem vorigen Jahrhundert, in: Statistische Monatsschrift, 8.1882, S. 184–191.

GOEHLERT, VINCENZ: Die Zustände der böhmischen Landbevölkerung vor 125 Jahren, in: Österreichisch-Ungarische Revue, 16.1894, S. 264–285.

GOEHLERT, VINC[ENZ]: Anmerkungen über die Seelenbeschreibung im Königreich Böheim im Jahre 1768. Verfaßt von dem Gubernialrath Jos. Freiherrrn von Ceschi, in: Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 33.1894/95, S. 153–171.

GOLDMAN, JOSEPH R.: Count Karl Hatzfeld and the Bohemian Famine of 1771, in: Austrian History Yearbook, 19/20.1983/1984, S. 73–87.

GOLDSCHMIDT, GEORGES-ARTHUR: Als Freud das Meer sah. Freud und die deutsche Sprache. Zürich: Ammann, ^{5}1999.

GRIESEBNER, ANDREA: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2000.

GRIMM, JACOB/GRIMM, WILHELM: Deutsches Wörterbuch. München: dtv 5945, 1991.

GROEBNER, VALENTIN: Außer Haus. Otto Brunner und die ‚alteuropäische Ökonomik', in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 46.1995, S. 69–80.

GROßMANN, HENRYK: Eine Wiener Volkszählung im Jahre 1777, in: Statistische Monatsschrift, 37 NF 16.1911, S. 56–58.

GROßMANN, HENRYK: Die Anfänge und die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich, in: Statistische Monatsschrift, 42 NF 21.1916, S. 331–423.

GROßMANN, HENRYK: Erwiderung, in: Statistische Monatsschrift, 42 NF 21.1916, S. 676–677.

GRÜNBERG, KARL: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bände. Leipzig: Duncker & Humblot, 1893.

GRUNWALD, MAX: Geschichte der Juden in Wien 1625–1740. In: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Wien: Verlag des Alterthums-Vereines zu Wien, 1914, Bd. 5, S. 65–99.

GÜRTLER, ALFRED: Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II. 1753–1790. Innsbruck: Wagner, 1909.

GÜRTLER, ALFRED: Die Anfänge und die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich, in: Statistische Monatsschrift, 42 NF 21.1916, S. 673–675.

HACKL, BERNHARD: Die Theresianischen Dominikal- und Rustikalfassionen in Niederösterreich 1748–1756. (=Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs; 7). Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, 1997.

HACKL, BERNHARD: Die Theresianischen Steuerrektifikation in Ober- und Innerösterreich 1747–1763. (=Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs; 11). Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, 1999.

HAGEMANN, KAREN: Nation, Krieg und Geschlechterordnung. Zum kulturellen und politischen Diskurs in der Zeit der antinapoleonischen Erhebung Preußens 1806–1815, in: Geschichte und Gesellschaft, 22.1996, S. 562–591.

HARTMANN, FRITZ/KLAUKE, HANS-JOACHIM: Anfänge, Formen und Wirkungen der Medizinalstatistik, in: RASSEM, MOHAMMED/STAGL, JUSTIN (Hg.): Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert. (=Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Staatsbeschreibung und Statistik; 1). Paderborn u. a.: Schöningh, 1980, S. 283–298, hier 284–286.

HASELSTEINER, HORST: Joseph II. und die Komitate Ungarns. Herrscherrecht und ständischer Konstitutionalismus. (=Veröffentlichungen des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts; 11). Wien/Köln/Graz: Böhlau, 1983.

HÄUßLER, FRANZ: Acht Stadtviertel durchnummeriert. Litera-Zahlen galten bis 1938: Straßennamen zweitrangig, in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 12.9.2000, S. 29.

HEAL, AMBROSE: The Numbering of Houses in London Streets, in: Notes and Queries, 183.1942, S. 100–101.

HEINDL, WALTRAUD/SAURER, EDITH (Hg.): Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867. Wien: Böhlau, 2000.

HEINL, OTTO: Heereswesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josefs II. und der Revolutionskriege. (=Veröffentlichungen des allemanischen Instituts; 5). Freiburg im Breisgau: Eberhard Albrecht Universitätsverlag, 1941.

HEMPEL-KÜRSINGER, JOHANN NEPOMUK FRHR. VON (Hg.): Alphabetisch-chronologische Übersicht der k.k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 (...). 13 Bände. Wien: Mößle, 1825–1847.

HERBST, LUDOLF: Briefwechsel/Stats-Anzeigen (1776–1793), in: FISCHER, HEINZ-DIETRICH (Hg.): Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts. Pullach: Dokumentation Saur, 1973, S. 115–126.

HINTZE, OTTO: Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: DERS.: Gesammelte Abhandlungen. Bd. 1: Staat und Verfassung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ²1962, S. 242–274.

HISTORISCH-STATISTISCHE AUSSTELLUNG. Veranstaltet von der k.k. Statistischen Zentralkommission zu Ehren der XIV. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts. Wien: o. V., 1913. (Bibliothek der Statistik Austria, Signatur 16.266).

HOCHEDLINGER, MICHAEL: Das Problem der Heeresergänzung in der Habsburgermonarchie 1740–1790, in: Arbeitskreis Militärgeschichte e.V. Newsletter, 6, April 1998, S. 11.

HOCHEDLINGER, MICHAEL: Rekrutierung – Militarisierung – Modernisierung. Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. In: KROLL, STEFAN /KRÜGER, KERSTEN (Hg.): Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit. (=Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit; 1). Hamburg: Lit, 2000, S. 327–375.

HOCHEDLINGER, MICHAEL: Ein militärischer Bericht über die soziale und wirtschaftliche Lage Tirols im Jahr 1786. Zum Versuch der „militärischen Gleichschaltung" Tirols unter Joseph II. (1784–1790), in: Tiroler Heimat, 67.2003, S. 221–259.

HOCHEDLINGER, MICHAEL: Auf dem Weg zur Allgemeinen Wehrpflicht? Die Einführung des „Konskriptions- und Werbbezirkssystem" in der Habsburgermonarchie, in: DERS./TANTNER, ANTON (Hg.): „der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig". Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771. (=Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs; Sonderband) Wien: Studienverlag, erscheint 2004.

HOCHEDLINGER, MICHAEL: Militär und Bauernschutz, in: DERS./TANTNER, ANTON (Hg.): „der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig". Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771. (=Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs; Sonderband) Wien: Studienverlag, erscheint 2004.

HOCHEDLINGER, MICHAEL/TANTNER, ANTON (Hg.): „der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig". Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771. (=Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs; Sonderband) Wien: Studienverlag, erscheint 2004.

HOCK, CARL/BIDERMANN, HERMANN IGNAZ: Der österreichische Staatsrath 1760–1848. Wien: Braumüller, 1879.

HÖSCH, RUDOLF: Die Schiffsmühlen bei Floridsdorf/Die Bedeutung der Schiffsmühlen an der Donau, in: Unser schönes Floridsdorf, 1–2/1983, S. 5–15.

JÄGER-SUNSTENAU, HANNS: 100 Jahre Statistisches Amt der Stadt Wien, in: Wiener Geschichtsblätter, 17.1962, S. 59.

JAKOBOVITS, TOBIAS: Die Judenabzeichen in Böhmen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 3.1931, S. 145–184.

JARITZ, GERHARD/MÜLLER, ALBERT (Hg.): Migration in der Feudalgesellschaft. (=Studien zur historischen Sozialwissenschaft; 8). Frankfurt am Main/New York: Campus, 1988.

JIRČÁK, JOSEF: Beiträge zur Geschichte der Jitschiner Juden im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 5.1933, S. 137–156.

JURASCHEK, [FRANZ VON]: Dr. Vincenz Göhlert. Ein Nekrolog, in: Statistische Monatsschrift, 25 NF 4.1899, S. 593–597.

JUST, THOMAS/PILS, SUSANNE: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Randgruppen und Außenseiter in Wien vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. (=Wiener Geschichtsblätter: Beiheft; 1/1997). Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv, 1997.

JUST, THOMAS: *Er sauge die Underthanen aus wie die Wepsen die suessen Pürn*. Städtischer Umgang mit Armut und Bettel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: WEIGL, ANDREAS (Hg.): Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession. (=Kulturstudien; 32). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2001, S. 379–408.

KALLBRUNNER, JOSEF: Die Wiener Polizei im Zeitalter Maria Theresias, in: Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien, XI. Bd. 33.1916, S. 237–240.

KALLBRUNNER, JOSEF: Das Wiener Hofquartierwesen und die Maßnahmen gegen die Quartiersnot im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 5.1925, S. 24–36.

KANY, CHARLES E.: Life and Manners in Madrid 1750–1800. Berkeley: University of California Press, 1932.

KAPITZA, PETER: Die frühromantische Theorie der Mischung. Über den Zusammenhang von romantischer Dichtungstheorie und zeitgenössischer Chemie. München: Hueber, 1968.

KATES, GARY: Monsieur d'Eon ist eine Frau. Die Geschichte einer Intrige. Hamburg: Klein, 1996.

KATHARINA II.: Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commißion. Riga/Mietau: Hartknoch, 1769.

KAUFMANN, DAVID: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich, ihre Vorgeschichte (1625–1670) und ihre Opfer. Wien: Konegen, 1889.

KHEVENHÜLLER-METSCH, JOHANN JOSEF FÜRST: Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, Kaiserlichen Obersthofmeisters 1742–1776. 8 Bände. Bd. 1–7 Hg. von KHEVENHÜLLER-METSCH, RUDOLF GRAF/SCHLITTER, HANS. Leipzig/Berlin/Wien: Holzhausen/Engelmann, 1907–1925; Bd. 8 Hg. von BREUNLICH-PAWLIK, MARIA/WAGNER, HANS. Wien: Holzhausen, 1972.

KLABOUCH, JIŘÍ: Osvícenské právní nauky v českých zemích. [Die Rechtswissenschaften im Aufklärungszeitalter in den tschechischen Ländern]. Prag: Nakladatelstvi Československé Akademie Věd, 1958.

KLEIN, KURT: Österreichs Bevölkerung 1754–1869, in: Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, 113, I-II/1971, S. 34–62.

KLEIN, KURT: Die „Leutbeschreibung" von 1695. Der erste Versuch einer Volkszählung in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 53.1987, S. 91–104.

KOCH, HERBERT: Wohnhaft in Wien. Geschichte und Bedeutung des Meldewesens. (=Wiener Geschichtsblätter; Beiheft 3/1986). Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, 1986.

KÖHL, EDUARD: Die Geschichte der Festung Glatz. (=Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis; 51). Würzburg: Holzner Verlag, 1972.

KÖRNER, JOSEF (Hg.): Briefe von und an Friedrich und Dorothea Schlegel. Berlin: Askanischer Verlag, 1926.

KOTASEK, EDITH: Feldmarschall Franz Moritz Graf von Lacy. 1725–1801. 3 Bände. Wien: Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, 1944.

KOTASEK, EDITH: Feldmarschall Graf Lacy. Ein Leben für Österreichs Heer. Horn: Berger, 1956.

KRAFT, JOSEF: Ein amtlicher Bericht über Gebrechen in Niederösterreich (anläßlich der Volkszählung 1770), in: Unsere Heimat, 18.1947, S. 102–115.

KRAJEWSKI, MARKUS: Zettelwirtschaft. Die Geburt der Kartei aus dem Geiste der Bibliothek. Berlin: Kadmos, 2002.

KREITMAYR, RUDOLF: Die Entwicklung des Verkehrswesens in Niederösterreich unter Maria Theresia und Josef II. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1949.

KROPATSCHEK, JOSEPH (Hg.): Kaiserl. Königl. Theresianisches Gesetzbuch (....). 8 Bände. Wien: Mößle, 1787–1789.

KUHR, GEORG/BAUER, GERHARD (Hg.): Verzeichnis der Neubekehrten im Waldviertel, 1652–1654. Codex Vindobonensis 7757 der Nationalbibliothek Wien. Nürnberg: Selbstverlag, 1992.

KULCSÁR, KRISZTINA: Die Quellen zu den Hofreisen im Habsburg-Lothringischen Familienarchiv aus den Jahren 1766 bis 1788, in: PAUSER, JOSEF/SCHEUTZ, MARTIN/WINKELBAUER, THOMAS (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. (=MIÖG; Ergänzungsband 44). Wien/München: Oldenbourg, 2004, S. 108–119.

KUNZE, KONRAD: dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet. München: dtv 3234, 1998.

LACAN, JACQUES: Das Seminar. Buch II (1954–1955). Das Ich in der Theorie Freuds und in der Technik der Psychoanalyse. Weinheim/Berlin: Quadriga, ²1991.

LANZINGER, MARGARETH: Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900. (=L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft; 8). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2003.

LAUGGAS, MEIKE: Mädchenbildung bildet Mädchen. Eine Geschichte des Begriffs und der Konstruktionen. Wien: Milena, 2000.

LE ROY LADURIE, EMMANUEL: Karneval in Romans. Eine Revolte und ihr blutiges Ende 1579–1580. München: dtv 4498, 1989.

LE ROY LADURIE, EMMANUEL: Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294 bis 1324. Frankfurt am Main/Berlin: Ullstein 35344, 1993.

LEBMANN, ROSA/HELCZMANOVSKI, HEIMOLD: Auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft tätige Österreicher. Eine Biographie und Bibliographie. Wien: o. V., 1986.

LECHNER, KARL: Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in Niederösterreich. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. 2 Bände. (=Vorträge und Forschungen; 7). Konstanz/Stuttgart: Thorbecke, 1964, Bd. 1, S. 107–162.

LEHNERS, JEAN-PAUL: Haus und Familie im Markt Stockerau am Ende des 17. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat, 45.1974, S. 222–235.

LEIBNIZ, GOTTFRIED WILHELM: Entwurf gewisser Staatstafeln (1685), in: DERS.: Politische Schriften. Hg. von Hans Heinz Holz. Frankfurt am Main/Wien: Europäische Verlagsanstalt, 1966, Bd.1, S. 80–89.

LEMKE, THOMAS: Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucault Analyse der modernen Gouvernementalität. Berlin/Hamburg: Argument AS 251, 1997.

LENOBEL, JOSEF (Hg.): Häuser-Kataster der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Wien/Leipzig: Lenobel, [2]1911.

LÉVI-STRAUSS, CLAUDE: Das wilde Denken. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 14, [8]1991.

LIBERLES, ROBERT: From Toleration to Verbesserung: German und English Debates on the Jews in the Eigteenth Century, in: Central European History, 22.1989, S. 3–32.

LIEBHART, HEINRICH: Zur Statistik der steiermärkischen Volkszählungen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. 2 Bände. Manuskript Graz 1923. (Bibliothek der RESOWI Graz, Signatur II 2.507).

LINHARDT, ERICH: Geschichte der ehemals steirisch-ständischen Kuranstalt Tobelbad und deren Einfluß auf die Entwicklung des Ortes gleichen Namens. Graz: Dissertation an der Universität Graz, 1982.

LOHRMANN, KLAUS: Das österreichische Judentum zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Ausstellungskatalog. (=Studia Judaica Austriaca; VI). Eisenstadt: edition roetzer, 1980.

LÜDTKE, ALF: Arbeitsbeginn, Arbeitspausen, Arbeitsende. Skizzen zu Bedürfnisbefriedigung und Industriearbeit im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: GERHARD HUCK (Hg.): Sozialgeschichte der Freizeit. Wuppertal: Peter Hammer Verlag, [2]1982, S. 95–122.

LYOTARD, JEAN FRANÇOIS: Der Name und die Ausnahme, in: FRANK, MANFRED/RAULET, GÉRARD/REIJEN, WILLEM VAN (Hg.): Die Frage nach dem Subjekt. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1430, 1988, S. 180–191.

LYOTARD, JEAN FRANÇOIS: Domus und die Megalopole, in: DERS.: Das Inhumane. Plaudereien über die Zeit. Wien: Passagen, 1989, S. 319–340.

[MADER, JOSEPH JACOB:] Varianten über Größe und Volksmenge Böhmens, in: RIEGGER, JOSEPH ANTON STEPHAN RITTER VON: Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, Heft I 1787, S. 107–126

MANN, THOMAS: Lotte in Weimar; Gesammelte Werke, Bd. 2. Frankfurt am Main: S. Fischer, 1960.

MARX, KARL: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 1 (=MEW; 23). Berlin: Dietz, [34]1993.

MATT, R[ICHARD].: Die Wiener protestantischen Bürgertestamente von 1578–1627, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, 17.1938, S. 1–51.

MATUŠÍKOVÁ, LENKA: Konskription der Juden in der Herrschaft Veselí nad Moravou (Wessely a.d. March) im Jahr 1727, in: Judaica Bohemiae, 32.1996, S. 104–114.

MATZKE, JOSEF/HILLER, JOSEFA: Beuren an der Biber. Geschichte eines schwäbischen Dorfes. Weißenhorn: Anton H. Konrad, 1985.

MAUR, EDUARD: Publication du registre de la population de Bohême en 1651 d'après la religion, in: Acta Demographica, XIII.1997, S. 188–191.

MAURER, HELMUT: Konstanz als österreichische Stadt, in: MAIER, HANS/PRESS, VOLKER (Hg.): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke, 1989, S. 243–241.

MAYER, INGEBORG: Studien zum Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 18.Jahrhunderts. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1985.

MAYER, INGEBORG: Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich im 18. Jahrhundert, in: Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 56.1986, S. 75–91.

MAYER, SIGMUND: Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig: Duncker & Humblot, 1894.

MEVORAH, BARUCH: Die Interventionsbestrebungen in Europa zur Verhinderung der Vertreibung der Juden aus Böhmen und Mähren 1744–1745, in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte. Tel Aviv, 9.1980, S. 15–81.

MITROFANOV, PAUL VON: Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit. 2 Bände. Wien/Leipzig: Stern, 1910.

MITTERAUER, MICHAEL: Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern, in: DERS.: Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gemeinschaften. (=Kultur und Gesellschaft; 5). Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 1979, S. 123–147, 230–238.

MITTERAUER, MICHAEL: Die Familie als historische Sozialform, in: DERS./SIEDER, REINHARD: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie. München: Beck BsR 158, [4]1991, S. 21–45.

MITTERAUER, MICHAEL: Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten Österreichs im 17. Jahrhundert, in: DERS.: Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien. (=Kulturstudien; 26). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1992, S. 149–213.

MITTERAUER, MICHAEL: Mittelalterliche Grundlagen aktueller Namensprobleme, in: HÄRTEL, REINHARD (Hg.): Personennamen und Identität. Namengebung und Namengebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung. (=Grazer grundwissenschaftliche Forschungen; 3). Graz: ADEVA, 1997, S. 17–28.

MITTERAUER, MICHAEL: Vom „Judenkind" zur „Schloßmoidl". Lebensgeschichten als Quelle der Namensforschung, in: CHVOJKA, ERHARD/JUNG, VERA/DÜLMEN, RICHARD VAN (Hg.): Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1997, S. 154–182.

MOLS, ROGER: Die Bevölkerung Europas 1500–1700, in: CIPOLLA, CARLO/BORCHARDT, KNUT (Hg.): Europäische Wirtschaftsgeschichte. Bd. 2: Sechzehntes und siebzehntes Jahrhundert. Stuttgart/New York: UTB 1268, 1983, S. 5–49.

MONTANELLI, PIETRO: Il movimento storico della popolazione di Trieste. Triest: Balestra, 1905.

MORIN, ALFRED: Le Numérotage des Maisons de Troyes (intra-muros), de 1769 à nos Jours. Troyes: Société Académique de l'Aube, 1983.

MÜLLER, JENS CHRISTIAN u.a.: Der Staat in den Köpfen. Anschlüsse an Louis Althusser und Nicos Poulantzas. (=edition bronski; 1). Mainz: Decaton, 1994.

MÜLLER, RICHARD: Wiens räumliche Entwicklung und topographische Benennungen 1522–1740, in: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Bd. 4. Wien: Holzhausen, 1911, S. 283–410.

MUSIL, ROBERT: Der Mann ohne Eigenschaften. Roman. I. Erstes und zweites Buch. Reinbek: rororo 13462, 2000.

MUSIL, ROBERT: Der Mann ohne Eigenschaften. Roman. II. Aus dem Nachlaß. Reinbek: rororo 13463, 1994.

NEUMANN, DIETER: Geschichte der Straßennamen und der Hausnummerierung in Villach, in: Neues aus Villach. 39. Jahrbuch des Stadtmuseums, 39.2002, S. 95–125.

NÜBEL, OTTO: Die Fuggerei. Augsburg: Pröll-Druck und Verlag, [11]2000.

OBOJKOVITS, ANDREA: Die Anfänge des Volkszählungswesen in Österreich und seine Entwicklung bis 1869. Wien: Diplomarbeit an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, 1991.

OLBRICH, HARALD (Hg.): Lexikon der Kunst. 7 Bände. Leipzig: Seemann, 1987–1994.

OPITZ, CLAUDIA: Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ‚ganzen Hauses', in: Geschichte und Gesellschaft, 20.1994, S. 88–98

OTRUBA, GUSTAV: Einwohnerzahlen niederösterreichischer Städte und Märkte 1753, in: Kulturberichte aus Niederösterreich (=Beilage zu: Amtliche Nachrichten der niederösterreichischen Landesregierung), Folge 6, 15.6.1953, S. 48.

PALACKY, F[RANTIŠEK].: Gradation der Bevölkerung Böhmens seit den lezten 60 Jahren, in: Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, 3.1829, März, S.187–205.

PALDUS, JOSEF: Die militärischen Aufnahmen im Bereiche der Habsburgischen Länder aus der Zeit Kaiser Josephs II. Wien: Hölder, 1919.

PAZDEROVÁ, ALENA: Soupis poddaných podle víry z roku 1651. Rakovnicko. [Untertanenverzeichnis nach dem Glauben aus dem Jahr 1651. Rakonitzer Kreis.] Prag: Státni Ústřední Archiv, 1996.

PETSCHAR, HANS: Einige Bemerkungen, die sorgfältige Verfertigung eines Bibliothekskatalogs für das allgemeine Lesepublikum betreffend. In: DERS./STROUHAL, ERNST/ZOBERNIG, HEIMO: Der Zettelkatalog. Ein historisches System geistiger Ordnung. Wien/New York: Springer, 1999. S.17–42.

PETTENEGG, ED. GASTON GRAF VON (Hg.): Ludwig und Karl Grafen und Herren von Zinzendorf. Ihre Selbstbiographien nebst einer kurzen Geschichte des Hauses Zinzendorf. Wien: Braumüller, 1879.

PIETSCH, WALTER: Die Theresianische Schulreform in der Steiermark (1775-1805). Graz: o.V., o. J. [1977].

PIRCHEGGER, HANS: Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark, in: Archiv für österreichische Geschichte, 102.1913, S. 1–81.

PIRINGER, KURT: Ferdinand des Dritten katholische Restauration. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1950.

PLAGGENBORG, STEFAN: Maria Theresia und die böhmischen Juden, in: Bohemia, 39.1998, S. 1–16.

PRIBRAM, ALFRED FRANCIS (Hg.): Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich; VIII). 2 Bände. Wien/Leipzig: Braumüller, 1918.

PROKEŠ, JAROSLAV/BLASCHKA, ANTON: Der Antisemitismus der Behörden und das Prager Ghetto in nachweißenbergischer Zeit, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 1.1929, S. 42–262.

PROKEŠ, JAROSLAV: Die Prager Judenkonskription vom Jahre 1729, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 4.1934, S. 297–332.

PRONTEAU, JEANNE: Les Numérotages des Maisons de Paris du XVe Siècle à nos Jours. (=Publications de la sous-commission de recherches d'histoire municipale contemporaine; VIII). Paris: o. V., 1966.

RADIMSKÝ, JIŘÍ: Sčítání Lidu na Moravě v R. 1763 [Die Volkszählung in Mähren im Jahr 1763], in: Sborník archivních prací, IV.1954, S. 141–197.

RANCIÈRE, JACQUES: Die Namen der Geschichte. Versuch einer Poetik des Wissens. Frankfurt am Main: S. Fischer, 1994.

RASCHAUER, BERND: Namensrecht. Eine systematische Darstellung des geltenden österreichischen und des geltenden deutschen Rechts. (=Forschungen aus Staat und Recht; 45). Wien/New York: Springer, 1978.

RASSEM, MOHAMMED/STAGL, JUSTIN (Hg.): Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert. (=Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Staatsbeschreibung und Statistik; 1). Paderborn u. a.: Schöningh, 1980.

RATSCHILLER, KLAUS: Die Macht der Namen, in: BERGER, WILHELM/DERS./WANK, HUBERT: Flucht und Kontrolle. Beiträge zu einer politischen Philosophie der Bewegung. (=Reihe Historische Anthropologie; 28). Berlin: Reimer, 1996, S. 45–94.

RATSCHILLER, KLAUS: Monolog, in: BERGER, WILHELM/DERS./SCHMIDT, ESTHER: Unmögliches Werden. Denkfiguren – Porträts – Gespräche über das Fremde. Wien: Turia + Kant, 2003, S. 129–176.

REGELE, OSKAR: Beiträge zur Geschichte der Landesaufnahme und Kartographie in Österreich bis zum Jahre 1918. Wien: Verlag des Notrings der wissenschaftlichen Verbände Österreichs, 1955.

REICHERT, RAMÓN: Der Diskurs der Seuche. Sozialpathologien 1700 – 1900. München: Fink, 1997.

REICHERT, RAMÓN: Die „Governmentality Studies". Grundlagen- und Methodenprobleme, in: Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst, 56.2001, S. 2–11.

REINALTER, HELMUT: Die Folgen des theresianischen Konskriptionssystems: Ein Auflauf im Zillertal 1794, in: Tiroler Heimatblätter, 49.1974, S. 89–93.

REINGRABNER, GUSTAV: Die Gegenreformation im Waldviertel, in: KUHR, GEORG/BAUER, GERHARD (Hg.): Verzeichnis der Neubekehrten im Waldviertel, 1652–1654. Codex Vindobonensis 7757 der Nationalbibliothek Wien. Nürnberg: Selbstverlag, 1992, S. 1–45.

REINHARD, WOLFGANG: Kommentar, in: MÜNCH, PAUL (Hg.): „Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte. (=Historische Zeitschrift. Beihefte; NF 31). München: Oldenbourg, 2001, S. 471–475.

RIEGGER, JOSEF ANTON STEFAN: Rieggeriana. Wien/Freyburg/Prag: o.V., 1792.

RIEGGER, JOSEPH ANTON STEPHAN RITTER VON: Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 12 Bände. Prag: Kaspar Widtmann, 1787–1794.

ROGGER, HERMANN: Handwerker und Gewerbetreibende in Innichen seit dem 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Familien- und allgemeinen Sozialgeschichte dieses Hochpustertaler Marktfleckens. Innsbruck: Dissertation an der Universität Innsbruck, 1986.

ROHRBASSER, JEAN-MARC: Un pasteur actuaire? Ordre de la mortalité, durée de la vie et rentes viagères dans l'Ordre Divin de Johann Peter Süssmilch, in: Revue de synthèse, 118.1997, S. 385–417.

ROKYCANA, JAROSLAV: Zur Geschichte der Juden in Pardubitz, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 4.1934, S. 485–495.

ROUBÍK, FRANTIŠEK: Drei Beiträger zur Entwicklung der Judenemanzipation in Böhmen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 5.1933, S. 313–428.

ŠAŠELJ, I: Kako se izpreminjajo vcasih priimk [Wie sich Zunamen ändern], in: Carniola. III.1912. S. 147.

SAURER, EDITH: Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert. (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 90). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989.

SCHAAB, K[ARL]. A[NTON].: Geschichte der Stadt Mainz. 2. Bd. Mainz: o. V., 1844.

SCHÄFFNER, WOLFGANG/WEIGEL, SIGRID/MACHO, THOMAS: Das Detail, das Teil, das Kleine. Zur Geschichte und Theorie eines kleinen Wissens, in: DIES. (Hg.): „Der liebe Gott steckt im Detail". Mikrostrukturen des Wissens. München: Fink, 2003, S. 7–17.

SCHARFE, MARTIN: Wegzeiger. Zur Kulturgeschichte des Verirrens und Wegfindens. Marburg: Jonas, 1998.

SCHATTENHOFER, MICHAEL: Bettler, Vaganten und Hausnummern, in: Oberbayerisches Archiv, 109, 1/1984, S. 173–175.

SCHIMMER, G.A.: Die Bewegung der Bevölkerung in Wien seit dem Jahre 1710, in: Statistische Monatsschrift, 1.1875, S. 119–133.

SCHIMMER, KARL AUGUST: Ausführliche Häuser-Chronik der innern Stadt Wien, mit einer geschichtlichen Uebersicht sämmtlicher Vorstädte und ihrer merkwürdigsten Gebäude. Wien: Kuppitsch, 1849, S. 3–7.

SCHINDLER, NORBERT: Die Welt der Spitznamen. Zur Logik der populären Nomenklatur, in: DERS.: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Fischer 10658, 1992, S. 78–120, 329–340.

SCHIVELBUSCH, WOLFGANG: Geschichte der Eisenbahnreise. Zur Industrialisierung von Raum und Zeit im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Ullstein 35015, 1979.

SCHLEGEL, FRIEDRICH: Über die neuere Geschichte, in: DERS.: Studien zur Geschichte und Politik. (=Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe. Bd. 7. Hg. von ERNST BEHLER). München u.a.: Schöningh, 1966. S. 125–407.

SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG VON: Briefwechsel meist statistischen Inhalts. Göttingen: Vandenhoeksche Buchhandlung, 1775.

SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG VON: Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. 11 Bände. Göttingen: Vandenhoeksche Buchhandlung, 1776–1782.

SCHMIDGEN, HENNING: Das Unbewußte der Maschinen. Konzeptionen des Psychischen bei Guattari, Deleuze und Lacan. München: Fink, 1997.

SCHMIDL, ERWIN A.: Juden in der k. (u.) k. Armee 1788 - 1918. (=Studia Judaica Austriaca; 11). Eisenstadt: Österreichisches Jüdisches Museum, 1989, S. 30–42.

SCHMIDT, LEOPOLD (Hg.): Historische Volkslieder aus Österreich vom 15. bis zum 19. Jahrhundert. Wien: ÖBV, 1971.

SCHMIDTBAUER, PETER: Sozialstrukturen Oberösterreichs um 1700, in: FEUCHTMÜLLER, RUPERT/KOVACS, ELISABETH (Hg.): Welt des Barocks. Oberösterreichische Landesausstellung 1986. 25. April bis 26. Oktober 1986 im Augustiner Chorherrenstift St. Florian. Bd. 2. Wien/Freiburg/Basel: Herder, 1986, S. 260–283.

SCHNEIDER, DORIT: Soldaten in der Stadt: Militär und Gesellschaft in Nauen 1763–1806. magi-e - forum historicum, 4.2003, http://www.magi-e.historicum.net/reihe/magi-e_band_04.pdf [23.7.2003].

SCHOPF, FRANZ JOSEPH: Sammlung aller in Conscriptions-, Recrutierungs- und Militär-Entlassungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften. 2 Bände. Wien: Gollinger, 1833, 1836.

SCHULZE, WINFRIED: Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung, in: DERS. (Hg.): Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 393, 1982, S. 10–60.

SCHÜTZ, FRIEDRICH: Rot und Blau – Die Einführung neuer Straßenschilder und Hausnummern 1849–1858 in Mainz, in: Mainzer Zeitschrift, 94/95.1999/2000, S. 301–315.

SCHWARZ, IGNAZ: Das Wiener Ghetto. Seine Häuser und seine Bewohner. (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich; II). Wien/Leipzig: Braumüller, 1909.

SCHWOY, FRANZ JOSEPH: Topographie vom Markgrafthum Mähren. 3 Bände. Wien: Hraschanzky, 1793–1794.

ŠEBESTA, EDUARD/KREJČÍK, ADOLF (Hg.): Popis obyvatelstva hlavního města Prahy z roku 1770 I. Staré Město. [Die Bevölkerungsbeschreibung der Hauptstadt Prag aus dem Jahr 1770. Bd. I. Altstadt]. (Mehr nicht erschienen). Prag: Rodopisná společnost československá, 1933.

SEDLACZEK, STEPHAN/LÖWY, WILHELM: Wien. Statistischer Bericht über die wichtigsten demographischen Verhältnisse. Wien: Gerold, 1887. (WStLB Signatur 4.915-A).

SEITTER, WALTER: Ein Denken im Forschen. Zum Unternehmen einer Analytik bei Michel Foucault, in: Philosophisches Jahrbuch, 87.1980, S. 340–363.

SERRES, MICHEL: Die fünf Sinne. Eine Philosophie der Gemenge und Gemische. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1993.

SIMMEL, GEORG: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. (=Gesamtausgabe; 11). Frankfurt am Main: Suhrkamp stw 811, 1992.

Sinn-haft Nr. 12/2002, Themenheft „Schlamm und Damm. Trockenlegen und Vermischen"; Homepage: http://sinn-haft.action.at/nr_12/nr12_inhalt.html [22.4.2004].

ŠKLOVSKIJ, VIKTOR: Die Kunst als Verfahren, in: STRIEDTER, JURIJ (Hg.): Texte der russischen Formalisten. Band I. Texte zur allgemeinen Literaturtheorie und zur Theorie der Prosa. (=Theorie und Geschichte der Literatur und der schönen Künste. Texte und Abhandlungen; 6/1). München: Fink, 1969, S. 3–35.

SPANN, OTHMAR: Erhebungstechnische Probleme der österreichischen Volkszählung, in: Statistische Monatsschrift, 35.1909, S. 1–15, 65–74.

STAGL, JUSTIN: Eine Geschichte der Neugier. Die Kunst des Reisens 1550–1800. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2002, S. 253–282.

STARZER, ALBERT: Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. Wien: Verlag der k.k. niederösterr. Statthalterei, 1904.

STAUDACHER, ANNA L.: Taussig - Jaussig - Dausek. Namensveränderungen in Wiener Matriken und ähnlichen seriellen Quellen (Ende 18. und 19. Jahrhundert), Teil 1, in: MIÖG, 110.2002, S. 329–360.

STETTEN, PAUL VON: Beschreibung der Reichs-Stadt Augsburg, nach ihrer Lage jetzigen Verfassung, Handlung und den zu solcher gehörenden Künsten und Gewerben auch ihren anderen Merkwürdigkeiten. Augsburg: Conrad Heinrich Stage, 1788.

STÖGMANN, ARTHUR: Die „Reformationskommission" im Wiener Kärntnerviertel (1652–1654). Edition, Regesten, Kommentar. Wien: Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung, 1995.

STÖGMANN, ARTHUR: Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel (1580 – 1700). Methoden, Erfolge, Widerstände. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 2000.

STÖGMANN, ARTHUR: Staat, Kirche und Bürgerschaft: Die katholische Konfessionalisierung und die Wiener Protestanten zwischen Widerstand und Anpassung (1580–1660), in: WEIGL, ANDREAS (Hg.): Wien im Dreißigjährigen Krieg. (=Kulturstudien; 32). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2001, S. 482–564.

STRAKA, MANFRED: Die Seelenzählung des Jahres 1754 in der Steiermark, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, 51.1960, S. 95–117.

STRAKA, MANFRED: Die Ortschaften- und Seelenzählung von 1761 in der Steiermark. Aus den Anfängen der österreichischen Statistik, in: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Steiermark und Kärntens. Ferdinand Tremel zur Vollendung des 65. Lebensjahres dargebracht von seinen Freunden. (=Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark; Sonderband 14). Graz: Selbstverlag, 1967, S. 82–106.

STRAKA, MANFRED: Die Einrichtung der Numerierungsabschnitte in der Steiermark 1770 als Vorstufe der Steuergemeinden, in: HISTORISCHER VEREIN FÜR STEIERMARK (Hg.): Festschrift für Otto Lamprecht. (=Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark; Sonderband 16). Graz: Selbstverlag, 1968, S. 138–150.

STRAKA, MANFRED: Die soziale und wirtschaftliche Lage der steirischen Bevölkerung im Spiegel der Seelenzählung von 1770, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, 70.1979, S. 5–19.

SUTER, ANDREAS/HETTLING, MANFRED (Hg.): Struktur und Ereignis (=Geschichte und Gesellschaft: Sonderheft; 19). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2001.

SZABO, FRANZ: Kaunitz and enlightened absolutism 1753–1780. Cambridge: Cambridge University Press, 1994

SZABO, FRANZ A.J.: Competing Visions of Enlightened Absolutism. Security and Economic Development in the Reform Priorities of the Habsburg Monarchy after the Seven Years War, in: KALMÁR, JÁNOS (Hg.): Miscellanea Fontium Historiae Europaeae. Emlékköny H. Balázs Éva Történészprofesszor 80. Születésnapjára. Budapest: ELTE Bölcsészettudományi Kar, 1997, S. 191–200.

THIEL, VIKTOR: Gewerbe und Industrie, in: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Bd. 4. Wien: Holzhausen, 1911, S. 411–523.

THIRRING, GUSTAVE: Les recensements de la population en Hongrie sous Joseph II (1784–1787), in: Journal de la Société Hongroise de Statistique, 9.1931, S. 201–247.

THIRRING, GUSTAVE: Contributions aux Questions de source et de méthode de la statistique historique hongroise, in: Journal de la Société Hongroise de Statistique, 12.1934, S. 11–39.

THIRRING, GUSZTÁV: Pest város népessége az 1771–1781. években. La population de la ville de Pest entre 1771 et 1781. In: Magyar Statiztikai Szemle, 12.1934, S. 153–160.

THIRRING, GUSZTÁV: Magyarország Népessége II. József korában. [Die Bevölkerung Ungarns zur Zeit Josefs II.]. Budapest: Magyar Tudományos Akadémia K., 1938.

THOMPSON, EDWARD P.: Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 1170, 1987.

THOMPSON, EDWARD P.: Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus, in: DERS.: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Ullstein 35046, 1980, S. 35–66.

THUMANN, MICHAEL: Steine gegen Nato-Laster, in: Die Zeit 20/1999 (12.5.1999), S. 4.

TIETZE, HANS: Die Juden Wiens. Geschichte – Wirtschaft – Kultur. Wien/Leipzig: E.P. Tal, 1933.

TSCHUDIN, PETER F.: Grundzüge der Papiergeschichte. (=Bibliothek des Buchwesens; 12). Stuttgart: Hiersemann, 2002.

VAVÁK, JAN FRANTIŠEK: Paměti Františka J. Vaváka souseda a rychtáře Milčického z let 1770–1816. (Hg. von SKOPEC, JINDŘICH). 10 Bände. Prag: Kotrba, 1907–1938.

Verzeichniß der in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien befindlichen Gassen, Hausinnhabern deren Schildern und numerirten Häusern. Wien: Trattner, 1774.

VISMANN, CORNELIA: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main: Fischer 14927, 2000.

VOCELKA, KARL: Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat. Wien: Ueberreuter, 2001.

VOGL, LEOPOLD: Wie Wartberg ob der Aist 1771 zu den Hausnummern kam, in: Oberösterreichische Heimatblätter, 42.1988, S. 198–201.

VOIGTS, MANFRED: Zitat, in: OPITZ, MICHAEL/WIZISLA, ERDMUT (Hg.): Benjamins Begriffe. 2 Bände. Frankfurt am Main: Suhrkamp es 2048, 2000, Bd. 2, S. 826–850.

WAGNER-RIEGER, RENATE: Das Wiener Bürgerhaus des Barock und Klassizismus. (=Österreichische Heimat; 20). Wien: Brüder Hollinek, 1957.

WAISSENBERGER, ROBERT: Wiener Nutzbauten des 19. Jahrhunderts als Beispiele zukunftweisenden Bauens. Wien/München: Jugend & Volk, 1977.

WALTER, FRIEDRICH (Bearb.): Vom Sturz des Directoriums in Publicis et Cameralibus (1760/61) bis zum Ausgang der Regierung Maria Theresias: Aktenstücke. (=VKNGÖ; 29). Wien: Holzhausen, 1934.

WANDRUSZKA, ADAM: Theorie und Praxis der österreichischen Populationistik, in: INSTITUT FÜR ÖSTERREICHKUNDE (Hg.): Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte Österreichs. Wien: Hirt, 1974, S. 115–131.

WANK, HUBERT: Flüchtige Behausung, in: BERGER, WILHELM/RATSCHILLER, KLAUS/DERS.: Flucht und Kontrolle. Beiträge zu einer politischen Philosophie der Bewegung. (=Reihe Historische Anthropologie; 28). Berlin: Reimer, 1996, S. 95–120.

WARTENA, R./VELTHORST, G.: Die huisnummering in de gemeente Wisch 1794–1952, in: Nederlands Archievenblad, 85.1981, S. 333–348.

WEDEKIND, EDUARD LUDWIG: Geschichte der Grafschaft Glatz. Neurode: Fischer, 1855.

WEIGL, ANDREAS: Quellen der Historischen Demografie, in: PAUSER, JOSEF/SCHEUTZ, MARTIN/WINKELBAUER, THOMAS (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. (=MIÖG; Ergänzungsband 44). Wien/München: Oldenbourg, 2004, S. 696–706.

WEINZIERL-FISCHER, ERIKA: Die Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen 1770–1772 durch Maria Theresia und Joseph II., in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, 7.1954, S. 478–514.

WEISKERN, Friedrich Wilhelm: Topographie von Niederösterreich in welcher alle Städte, Märkte, Dörfer, Klöster, Schlößer Herrschaften (...) angezeiget werden. Wien: Kurzböck, 1769–1770.

WICHTL, THOMAS: Kinderreichtum - Massenarmut. Politische Determinanten der österreichischen Bevölkerungsentwicklung vom 18. Jahrhundert bis zum Erste Weltkrieg. Wien: Diplomarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Wirtschaftsuniversität Wien, 1983.

WICHTL, THOMAS: Zur Ökonomie des ‚Volksreichtums'. Bevölkerungspolitische Theorien im Österreich des aufgeklärten Absolutismus, in: Demographische Informationen, 1985, S. 36–42.

WIEDEMANN, THEODOR: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Bd. 5: Die Gegenreformation von dem westphälischen Friedensschlusse bis zu dem Josephinischen Toleranzedict. Prag/Leipzig: Tempsky/Freytag, 1886.

Wiener Schildregister, oder Anweisung, wie man sich auf der Stelle helfen kann, wenn man in Wien den Schild eines Hauses oder eines Kaufmannsgewölbes in und vor der Stadt suchen, und ihn finden will. Wien: Verlag der Expedition des Wienerjournals, o.J. [1780?].

Wienerisches Diarium, oder Nachrichten von Staats, vermischten, und gelehrten Neuigkeiten, 1770, 1771.

WILSON, PETER H.: Social Militarization in Eighteenth-Century Germany, in: German History, 18.2000, S. 1–39.

WIMMER, MARIO: Im Namen der „Quelle". Die „Historik" J.G. Droysens und historiographische Technik im 19. Jahrhundert. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien, 2004.

WINKLER, MICHAEL: Winkler's Orientirungs-Plan der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit ihren acht umliegenden Vorstadt-Bezirken. Wien: Selbstverlag, 1863.

WOHLRAB, HERTHA/CZEIKE, FELIX: Die Wiener Häusernummern und Straßentafeln, in: Wiener Geschichtsblätter, 27.1972, S. 333–352.

WREDE, ALPHONS VON: Geschichte der k. u. k. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des 19. Jahrhunderts. 6 Bände. Wien: Seidel, 1898–1905.

WUTTE, MARTIN: Die Bildung der Gemeinden in Kärnten, in: Carinthia I, 113.1923, S. 8–37.

ŽÁČEK, WENZEL: Zu den Anfängen der Militärpflichtigkeit der Juden in Böhmen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik, 7.1935, S. 265–303.

ZÁVODSKÝ, PROKOP: Vývoj statistické teorie na území Československa do roku 1848. [Die Entwicklung der statistischen Theorie im Gebiet der Tschechoslowakei bis zum Jahr 1848] Prag: Federální Statistický Úřad, 1992.

ZEDELMAIER, HELMUT: Orte und Zeiten des Wissens, in: Dialektik. Zeitschrift für Kulturphilosophie, 2/2000, S. 129–136.

ZEDLER, JOHANN HEINRICH (Hg.): Großes vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste. 64 Bände und 4 Supplementbände. Halle/Leipzig: Zedler, 1732–1754.

ZEGER, JOSEF: Die historische Entwicklung der staatlichen Vermessungsarbeiten (Grundlagenvermessung) in Österreich, Wien: o.V., 1991–1992 (3 Bände).

ZELLER, WILHELM: Geschichte der zentralen amtlichen Statistik in Österreich, in: Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. (=Beiträge zur österreichischen Statistik; H.550). Wien: Österr. Staatsdruckerei, 1979, S. 13–241.

ZIMMERMANN, JÜRG: Militärverwaltung und Heeresaufbringung in Österreich bis 1806. (=Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939; Bd. 1, Abschnitt III; Hg. von Militärgeschichtliches Forschungsamt, Freiburg i. Br.). Frankfurt am Main: Bernard & Graefe, 1965.

ZIMMERMANN, MICHAEL: Quelle als Metapher. Überlegungen zur Historisierung einer historiographischen Selbstverständlichkeit, in: Historische Anthropologie, 5.1997, S. 268–287.

ZISCHINSKY, RICHARD: Schiffsmühlen an der Donau, in: Korneuburger Kulturnachrichten, 3/1992, S. 2–5.

ŽIŽEK, SLAVOJ: The Sublime Object of Ideology. London/New York: Verso, 1989.

ZORZANELLO, GIULIO: Il centocinquantesimo anniversario della numerazione delle case di Venezia. Note sulla toponomastica veneziana, in: Ateneo Veneto, 29.1991, S. 307–337.